

Katrin Wulfert, Marcus Lau, Thomas Widdig,
Klaus Müller-Pfannenstiel, Andreas Mengel

Standardisierungspotenzial im Bereich der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung



April 2015

Adresse(n) der Autorinnen und Autoren / Bearbeiterinnen und Bearbeiter:

Katrin Wulfert
Klaus Müller-Pfannenstiel

Bosch & Partner GmbH
Kirchhofstraße 2c
44623 Herne
k.wulfert@boschpartner.de
k.mueller-pfannenstiel@boschpartner.de

Dr. Marcus Lau

Rechtsanwälte Füßer & Kollegen
Trias-Leipzig
Martin-Luther-Ring 12
04109 Leipzig
lau@fuesser.de

Thomas Widdig

Simon & Widdig GbR
Luise-Berthold-Str. 24
35037 Marburg
tom.widdig@simon-widdig.de

Prof. Dr. Dr. Andreas Mengel

Universität Kassel
Fachgebiet Landschaftsentwicklung / Umwelt-
und Planungsrecht
Henschelstraße 2
34127 Kassel
mengel@uni-kassel.de

Fachbetreuer im BfN:

Dipl. Ing. Dirk Bernotat

FG II 4.2 - Eingriffsregelung, Verkehrswegeplanung

Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
Telefon: 0228/8491-0
Fax: 0228/8491-9999
URL: www.bfn.de

Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die in den Beiträgen geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Herausgebers übereinstimmen.

Zitiervorschlag

Wulfert, K., Lau, M., Widdig, T., Müller-Pfannenstiel, K., Mengel, A. (2015): Standardisierungspotenzial im Bereich der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3512 82 2100, Herne, Leipzig, Marburg, Kassel.

Inhalt

1	Ziele und Struktur des Vorhabens	1
2	Standardisierung	2
2.1	Begriffsverständnis / Gegenstand von Standardisierung	2
2.2	Chancen und Notwendigkeit von Standardisierung	3
2.3	Typisierung von Standards.....	5
3	Vorgehensweise und Aufbau	10
4	Bestandserfassung und -bewertung	13
4.1	Rechtliche Vorgaben.....	13
4.2	Erfassungsmethoden	21
4.3	Identifizierung charakteristischer Arten.....	29
4.4	Bewertung des Erhaltungszustands	33
5	Prognosemethoden für spezifische Wirkungen	37
5.1	Rechtliche Vorgaben	37
5.2	Fachliche Ansätze.....	38
6	FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	39
6.1	Erheblichkeitsbewertung von Lebensraumtypen	39
6.2	Erheblichkeitsbewertung von Arten bzw. Habitaten.....	48
6.3	Bewertung von Beeinträchtigungen charakteristischer Arten.....	57
6.4	Vermeidungsmaßnahmen bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen	60
6.5	Bewertung der Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen bzw. Projekten.....	69
7	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	82
7.1	Bewertung des Tötungsverbots.....	82
7.2	Bewertung des Störungsverbots	96
7.3	Bewertung des Verbots der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung.....	102
7.4	Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	111
8	FFH-Abweichungsprüfung und artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung	122
8.1	Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	122

8.2	Darlegung, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind	127
8.3	Darlegung der Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“	135
8.4	Darlegung der Sicherung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art	141
9	Gebiets- und artenschutzrechtliche Prüfung auf vorgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen.....	148
9.1	Allgemeine Grundsätze	148
9.2	Vorhandene Ansätze der Standardisierung	151
9.3	Einschätzung und Bewertung der Standardisierungsansätze	152
9.4	Standardisierungspotenzial und Standardisierungsbedarf	153
10	Abschließende Empfehlungen	157
11	Zusammenfassung	166
12	Literatur- und Quellenverzeichnis	169
13	Anhang	195
13.1	Übersicht der Standards zur gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung	196
13.2	Steckbriefe Europäische Ebene	216
13.3	Steckbriefe Bundesebene	238
13.4	Steckbriefe Baden-Württemberg	310
13.5	Steckbriefe Bayern	326
13.6	Steckbriefe Berlin	342
13.7	Steckbriefe Brandenburg.....	344
13.8	Steckbriefe Freie und Hansestadt Hamburg	356
13.9	Steckbriefe Hessen	358
13.10	Steckbriefe Mecklenburg-Vorpommern	371
13.11	Steckbriefe Niedersachsen	381
13.12	Steckbriefe Nordrhein-Westfalen.....	384
13.13	Steckbriefe Rheinland-Pfalz	408
13.14	Steckbriefe Saarland	416
13.15	Steckbriefe Sachsen	419
13.16	Steckbriefe Sachsen-Anhalt	430
13.17	Steckbriefe Schleswig-Holstein	433
13.18	Steckbriefe Thüringen	443

1 Ziele und Struktur des Vorhabens

Die Anwendung des stark unionsrechtlich geprägten Arten- und Gebietsschutzrechts vollzieht sich vor dem Hintergrund unseres föderalen Staatsaufbaus und unter Berücksichtigung einer sich in der Entwicklung befindlichen Rechtsprechung in einer stark einzelfallbezogenen Weise.

Trotz einer großen Zahl methodischer Leitfäden und verwaltungsgerichtlicher Urteile treten bei der Anwendung und Abarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) im Rahmen von Zulassungsverfahren häufig Unsicherheiten aufgrund unterschiedlicher Definitionen und Anwendungen unbestimmter Rechtsbegriffe auf. Ähnliches gilt für die Verwendung von Bewertungsmaßstäben bei der Beurteilung der Verbotstatbestände im Rahmen der saP oder der Erheblichkeitsbewertung in der FFH-VP. Auch die Anforderungen an die Bestandserfassung und -bewertung sowie deren Umfang werden unterschiedlich eingeschätzt.

Um Planungs- und Zulassungsverfahren zu entlasten, ist die Methodik der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung daher (weiter) zu standardisieren bzw. zu operationalisieren. Hierzu bedarf es der Entwicklung möglichst einheitlicher und für die Anwendungspraxis aussagekräftiger Erhebungs- und Bewertungsverfahren (Fachkonventionen, Methoden, Kriterien, Indikatoren, Schemata, Indices etc.), die den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen und dem jeweiligen Anwendungsbereich Rechnung tragen.

Gegenstand des vorliegenden Vorhabens ist daher, bereits bestehende bzw. in der Entwicklung befindliche Ansätze zur Standardisierung zu ermitteln und darzustellen. Auf der Grundlage dieser Darstellung ist aufzuzeigen, welche Aspekte der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung bereits ausreichend standardisiert sind und in welchen Bereichen ein Bedarf weiterer Standardisierung besteht. Der Fokus der Betrachtungen liegt dabei auf der saP und der FFH-VP für derzeit in der Praxis besonders relevante Vorhabentypen und Planungs- und Zulassungsverfahren. Prüfungen für Projekte, die gemäß § 34 Abs. 6 BNatSchG nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde bedürfen, sowie artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG sind hingegen nicht Gegenstand des vorliegenden Vorhabens. Wenngleich auch für diese Anwendungsbereiche der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung ein hoher Bedarf weiterer fachlicher Standards gegeben ist.

2 Standardisierung

2.1 Begriffsverständnis / Gegenstand von Standardisierung

Im Allgemeinen bezeichnet der Begriff Standard etwas, was als mustergültig oder modellhaft angesehen wird und wonach sich anderes richtet¹. Nach KNICKREHM et al. hat sich in der Bundesrepublik Deutschland anstelle des international gebräuchlichen Begriffs „Standard“ frühzeitig der Begriff „Norm“ eingebürgert, der auch dem Deutschen Institut für Normung (DIN) seinen Namen gab.² Das DIN vertritt die deutschen Interessen des Europäischen Komitees für Standardisierung (CEN) mit Sitz in Brüssel sowie der in Genf ansässigen Internationalen Normungsorganisation (ISO – International Standardization Organization). In streng geregelten Verfahren setzen sich Hersteller, Handel, Verbraucher, Handwerk, Dienstleistungsunternehmen, Wissenschaft, technische Überwachung oder der Staat zusammen, um den Stand der Technik zu ermitteln und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse in Deutschen Normen niederzuschreiben. Normung bezieht sich vorrangig auf den technisch-industriellen Bereich. Im Rahmen von Qualitätsmanagement (z.B. DIN ISO 9000:2001) dienen sie einerseits der Einhaltung definierter Merkmale von Produkten und Prozessen und andererseits der steten Qualitätssicherung und Verbesserung. Derartige abgestimmte Verfahren finden sich bspw. auch bei der Entwicklung von VDI-Richtlinien, die durch Experten und Expertinnen unter dem Dach des Vereins Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) erarbeitet werden (bspw. zum GVO-Monitoring).

Bezogen auf Umwelt und Naturschutz werden anstelle von „Norm“ und „Normierung“ üblicherweise die Begriffe „Standard“ und „Standardisierung“ verwendet³. Im Kontext der Zielsetzungen und Fragestellungen des vorliegenden F+E-Vorhabens wird ein weites Begriffsverständnis zugrunde gelegt, wie es bspw. GASSNER beschreibt, der unter einem Standard das Ergebnis dessen versteht, was sich als Kompromiss zwischen den rivalisierenden Zielsetzungen in der Praxis – vernünftigerweise – einpendelt.⁴ Gemäß PLACHTER et al. werden als Standards zudem die Aspekte bezeichnet, die aus fachlichen Gesichtspunkten als verbindlich eingestuft werden und bei Planungen obligatorisch zu berücksichtigen sind. Demzufolge stellen Standardisierungen immer eine Vereinfachung bzw. Verdichtung von konkreten Sachverhalten dar, durch die eine sinnvolle Ordnung entstehen soll⁵. Auch nach KNICKREHM et al. umfasst Standardisierung in Naturschutz und Landschaftspflege alle Formen der Ordnung und Vereinheitlichung für planerische Fragestellungen⁶.

Standardisierung kann sich zudem je nach Zielrichtung auf unterschiedliche Gegenstände beziehen. So sind nach KNICKREHM et al. sowie PLACHTER et al. die folgenden Gegenstände der Standardisierung zu unterscheiden:

¹ Duden 2013

² Knickrehm et al. 2000, 15.

³ vgl. Lambrecht 1996, Kiemstedt 1996, Knickrehm et al. 2000, Plachter et al. 2002.

⁴ Gassner 1993, 53; vgl. auch Plachter et al. 2002, 36.

⁵ Plachter et al. 2002, 38.

⁶ Knickrehm et al. 2000, 15.

-
- Begriffliche Standardisierungen: Übereinkunft in der Definition fachlicher Begriffe resp. unbestimmter Rechtsbegriffe,
 - Inhaltliche Standardisierungen: Festlegung der Betrachtungsgegenstände (Daten) und Blickwinkel der Aufgaben,
 - Methodische Standardisierungen: zur Vereinheitlichung des Vorgehens für die Ausgestaltung einzelner Arbeitsschritte (z.B. Erfassungsmethoden, Bewertungsmethoden, Leitbildmethoden),
 - Verfahrensbezogene Standardisierungen: zur Vereinheitlichung des Vorgehens für den Verfahrensablauf der Planung bzw. die Abfolge von Verfahrensschritten (z.B. Landschaftsrahmenplanung, Landschaftsplanung, Landschaftspflegerische Begleitplanung),
 - Ziel- und Grenzwert-Standardisierungen: Benutzung von Umweltqualitätsstandards (oder allgemeiner gesetzter Größen) als Orientierung für die Einstufung von Gegebenheiten und die Ableitung von Maßnahmen (z.B. Gewässergüte, Standardbiotopwerte, Emissionsgrenzwerte),
 - Personelle Standardisierungen: zur Gewährleistung der Bearbeitung bestimmter Aufgaben durch qualifizierte Personen (z. B. über Zertifizierung),
 - Maßnahmen- und umsetzungsbezogene Standardisierungen: zur Vergleichbarkeit und Evaluation von Handlungskonzepten.

Im Kontext des vorliegenden Forschungsvorhabens bzw. der Standardisierung im Bereich der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung sind insbesondere begriffliche, inhaltliche, methodische Standardisierungen sowie Ziel- und Grenzwertstandardisierungen bzw. die Standardisierung von Bewertungsmaßstäben zu betrachten. Darüber hinaus sind verfahrensbezogene Standardisierungen relevant, die zur Vereinheitlichung der Abfolge von Verfahrensschritten beitragen.

2.2 Chancen und Notwendigkeit von Standardisierung

Standardisierungsfragen stellen sich insbesondere dann, wenn das Recht nicht mehr selbst den Entscheidungsmaßstab liefert, sondern auf außerrechtliche Erkenntnisse verweist. Das ist im Umweltrecht vergleichsweise häufig der Fall. Während jedoch z.B. im Immissionschutzrecht tragende Rechtsbegriffe wie der der schädlichen Umwelteinwirkungen oder im Bodenschutzrecht der Begriff der schädlichen Bodenveränderungen zunehmend durch das Recht selbst operationalisiert werden, ist dies im Naturschutzrecht so gut wie nicht der Fall. Musterbeispiel ist insoweit die bereits auf eine mehr als 35-jährige Tradition zurückblickende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Hier sieht die Rechtsprechung hinsichtlich des Ausgleichs und Ersatzes nach § 15 Abs. 2 BNatSchG Grenzen rechtlicher Steuerung erreicht und überlässt die nähere Ausgestaltung fachlicher Einschätzung⁷. Die Praxis stand daher vor der Herausforderung, zu einem vom Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG geforderten möglichst einheitlichen Verwaltungshandeln zu finden. Dies gelingt nur über eine gewisse Standardisierung.

⁷ vgl. nur BVerwG, Urteil vom 9.6.2004, Az. 9 A 11/03, juris, Rn. 118.

Hinter dem Ziel der Vereinheitlichung sowie der Sicherstellung einer breiten und vielseitigen Verwendbarkeit steht zudem der weiterreichende Zweck der Gewährleistung einer bestimmten Qualität und in der Konsequenz die Erreichung eines bestimmten Umweltzustands.

Die Erforderlichkeit der Standardisierung im Naturschutz wird im Übrigen bereits durch die Bearbeitung der Thematik in verschiedenen Forschungsvorhaben⁸ sowie verschiedenen Positionspapieren bspw. des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz (BBN)⁹ oder des Deutschen Naturschutzrings¹⁰ deutlich. Nach einem Positionspapier des BBN haben Standards dabei die Funktion, allgemeine gesetzliche Anforderungen für die Umsetzung zu konkretisieren, verbindlich fachlich zu unterlegen und dadurch ihre Einhaltung in der Praxis zu erleichtern und abzusichern. Sie entlasten dadurch den Gesetzgeber und die Anwender naturwissenschaftlicher Bestimmungen.¹¹

Neben dem Aspekt, dass eine Standardisierung den Untersuchungs- und Bewertungsaufwand im Einzelfall zu reduzieren vermag, was nicht nur unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten (Bürokratiekostenabbau), sondern auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten begrüßenswert, wenn nicht gar notwendig ist, spricht beim Naturschutz noch ein weiterer Aspekt für Standardisierungen. Gemeint ist der Umstand, dass die Planung und Vorhabenzulassung gerade beim Gebiets- und Artenschutz in besonderer Weise auf die Erkenntnisse der ökologischen Wissenschaft und Praxis angewiesen ist, deren Erkenntnisstand aber in weiten Bereichen der Ökologie noch nicht so weit entwickelt ist, dass er dem Rechtsanwender verlässliche Antworten liefern kann¹². Dadurch entsteht nicht nur Rechtsunsicherheit, sondern es werden der Verwaltung überdies Einschätzungsprärogativen und Beurteilungsspielräume eröffnet bzw. bestehende Spielräume erweitert und somit die gerichtliche Kontrollierbarkeit eingeschränkt¹³. Die Zurücknahme gerichtlicher Überprüfung mindert wiederum die Effektivität der Rechtsdurchsetzung und damit des Gebiets- und Artenschutzes.

Durch Standardisierung kann also erreicht werden, dass dort, wo das Recht auf außerrechtliche Maßstäbe verweist, der Rechtsanwender verlässliche Antworten findet, ohne einen mitunter unverhältnismäßigen Aufwand betreiben zu müssen und ohne dass es zu rechtlich bedenklichen Ungleichbehandlungen und einer mangels gerichtlicher Überprüfbarkeit nur eingeschränkten Effektivität des in Rede stehenden Rechts kommt. Insofern ist gerade in Bezug auf das in der (Planungs-)Praxis sehr bedeutsame europäische Gebiets- und Artenschutzrecht eine Standardisierung schon unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten geboten. Sie ist darüber hinaus aus den genannten Gründen auch aus Gründen eines wirksamen Naturschutzes sowie zum Abbau von Bürokratiekosten und übergebührlischen Investitionshindernissen erforderlich.

⁸ vgl. bspw. Plachter et al. 2002; Führ et al. 2003.

⁹ vgl. BBN 2005.

¹⁰ vgl. DNR 2005.

¹¹ BBN 2005.

¹² vgl. BVerwG, Urteil vom 9.7.2008, Az. 9 A 14/07, juris, Rn. 64.

¹³ vgl. BVerwG, Urteil vom 9.7.2008, Az. 9 A 14/07, juris, Rn. 65; BVerwG, Urteil vom 12.3.2008, Az. 9 A 3/06, juris, Rn. 74.

Hinsichtlich einer inhaltlichen Standardisierung im Bereich der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Einzigartigkeit der Gebiete und Artvorkommen und der jeweils spezifischen räumlichen Verbreitung und Intensität der Vorhabenwirkungen eine Standardisierung nur bis zu einem bestimmten Grad möglich ist¹⁴. Im Vordergrund stehen daher insbesondere methodische und verfahrenstechnische Aspekte (vgl. Kap. 2.1). Darüber hinaus sind bei der Verwendung vorgegebener Standards und Konventionen immer auch die spezifischen Gegebenheiten des Einzelfalls im Rahmen der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Unter dieser Voraussetzung sind nachfolgend die Möglichkeiten und Chancen der Etablierung von Standards zusammenfassend dargestellt¹⁵:

- Konkretisierung rechtlicher Vorgaben und somit Vorgabe von Verfahrens- und Arbeitsschritten,
- Hilfestellung bei der Abarbeitung komplexer Sachverhalte durch methodische und inhaltliche Konkretisierungen bzw. Bewertungsmaßstäbe und somit Klärung / Vereinheitlichung des Untersuchungs- und Bewertungsumfanges,
- Sicherung der Qualität der durchzuführenden Prüfungen,
- Harmonisierung von methodischen Vorgehensweisen und somit Unterstützung eines einheitlichen Vollzugs sowie Erhöhung der Vollständigkeit, Gültigkeit und Vergleichbarkeit von Ergebnissen,
- Erhöhung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit und somit Schaffung der Voraussetzungen für Akzeptanz und Glaubwürdigkeit,
- Erhöhung der Rechtssicherheit,
- Vereinfachung von Abstimmungsprozessen und somit Reduzierung der Kosten sowie Beschleunigung von Verfahren.

2.3 Typisierung von Standards

Als ein wesentliches Merkmal ist der Entstehungsprozess des jeweiligen Standards zu betrachten. Standards können durch Parlamente, Verwaltungen, Gremien, Verbände oder die Wissenschaft formuliert werden. Insofern kann – neben den Parlamenten – durch paritätisch besetzte, sämtliche Interessengruppen umfassende Gremien ein gutes Maß an demokratischer Legitimation und Akzeptanz erreicht werden. Demgegenüber können Standards aber auch rein fachlich, also innerhalb der betreffenden Wissenschaft entwickelt werden und anschließend durch ihre breite Anwendung, Bewährung in der Praxis sowie gerichtliche Billigung allgemeine Akzeptanz finden. Gleichsam dazwischen liegen Standards, die von den Vertretern von Fachbehörden ausgearbeitet worden sind wie z.B. die vom Länderausschuss für Immissionsschutz verabschiedete und mehrfach aktualisierte „LAI – Freizeitlärm-Richtlinie“.

Eng mit dem Entstehungsprozess verknüpft ist die Verbindlichkeit von Standards. Entsprechend des jeweiligen Entstehungsprozesses kann es sich um gesetzlich vorgeschriebene,

¹⁴ vgl. Führ et al. 2003, 81.

¹⁵ vgl. Knickrehm et al. 2000, Plachter et al. 2002, BBN 2005.

untergesetzlich vorgeschriebene, wissenschaftlich anerkannte oder fachlich abgestimmte Standards handeln. Grundsätzlich ist zwischen rechtlich verbindlichen und rechtlich unverbindlichen Standards zu unterscheiden. Während für rechtlich verbindliche bzw. durch Rechtsvorschriften gesetzte Standards verfassungsrechtlich bzw. gesetzlich festgelegt ist, wie sie zustande kommen, gilt das für andere Formen von Standards nicht. Die Entwicklung von rechtlich unverbindlichen Normen erfolgt vielfach von privaten oder öffentlich-rechtlich organisierten Gremien. Maßgeblich insbesondere für technische Fachgebiete sind in diesem Zusammenhang die Internationale Normierungsorganisation (ISO), das Europäische Komitee für Normung (CEN/CENLEC) sowie auf nationaler Ebene das Deutsche Institut für Normung (DIN). Darüber hinaus existieren Standardisierungsgremien von verschiedenen nationalen Fachverbänden wie bspw. dem Verein Deutscher Ingenieure (VDI) oder dem Verband der Elektrotechnik (VDE). Für formalisierte Standards, die EU-weit Wirkung entfalten sollen, schreibt das Europarecht in der Regel bestimmte Mindestanforderungen an die Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Kreise vor, an die auch die deutschen Normungsorganisationen gebunden sind. Darüber hinaus ist es Sache der Normungsorganisationen selbst, Regeln für das Zustandekommen der Normen aufzustellen. So gilt bspw. für das DIN das Verfahren der Normierung nach DIN 820, wonach sämtliche Bearbeitungsstufen zur Entwicklung der Norm (von Antragsstellung bis zur Veröffentlichung) festgelegt sind. DIN-Normen werden unter der Leitung von spezifischen Normausschüssen erarbeitet. Im Bereich des Umweltschutzes ist dies insbesondere der Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS). Wie bereits erwähnt, können aber auch andere, weniger formalisierte Formen der Ordnung und Vereinheitlichung für technische und planerische Fragestellungen unter den Begriff des Standards gefasst werden, bis hin zu wissenschaftlichen Einzelmeinungen, die sich dann aber in der Praxis durchsetzen und gewissermaßen durch die Macht des Faktischen zu Standards werden.

Mit dem Entstehungsprozess ist neben der Verbindlichkeit auch der Bezugsgegenstand der Standards eng verbunden. So tragen Parlamente und Verwaltungen eher zu begrifflichen und verfahrensbezogenen Standardisierungen bei, die vorrangig eine Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben verfolgen. Inhaltliche und methodische Standardisierungen obliegen demgegenüber insbesondere fachlichen Gremien sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

Für den Bereich des Naturschutzes existieren bisher wenige Standards, die im Rahmen streng formalisierter Standardisierungsprozesse entstanden sind. Hier sind daher insbesondere fachliche Übereinkünfte bzw. Fachkonventionen relevant, die nicht objektiv – wie etwa Naturgesetzmäßigkeiten – bestimmt werden können¹⁶. Diese in der Regel rechtlich unverbindlichen Standards entstehen aus Übereinkünften derjenigen Personen, die an ihrer Entwicklung und Anwendung beteiligt sind. Um dennoch eine gewisse Verbindlichkeit dieser nicht rechtsverbindlichen Standards zu erreichen, ist es erforderlich, diese in Standardsetzungsverfahren zu diskutieren und eine fachliche Übereinkunft zu erzielen. Falls dies gelingt, erhalten sie eine mehr oder weniger große (faktische) Verbindlichkeit und Legitimation und werden zu Konventionen. Konventionen sind demnach fachliche Übereinkünfte über Vorge-

¹⁶ Kiemstedt 1996, 93.

hensweisen und Entscheidungsmaßstäbe, die nicht objektiv – wie etwa Gesetzmäßigkeiten – bestimmt werden können, sondern in Entscheidungsprozessen abgewogen werden¹⁷. Da sie für einen bestimmten Bereich Gültigkeit entfalten, werden sie in der Regel fachintern ohne einen weiteren Abgleich mit weiteren Betroffenen erstellt¹⁸. Auch die Akzeptanz und Verbreitung von nicht rechtsverbindlichen Standards hängt wesentlich davon ab, dass diese von den betroffenen Kreisen mitgetragen werden, so dass bei der Erarbeitung großer Wert auf Transparenz und auf eine breite Beteiligung der betreffenden Fachkreise zu legen ist.

Auch für diese Form der Standardisierung gilt jedoch, dass die strikten rechtlichen Grenzen eingehalten und die gesetzgeberischen Wertungen angemessen berücksichtigt werden müssen. So ist von Rechts wegen zu beachten, dass sich die Standardisierung nicht als unzulängliches oder gar ungeeignetes Mittel erweist, um den mit ihr verfolgten gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden¹⁹. Des Weiteren hat das BVerwG²⁰ mit Blick auf eine Standardisierung der Bewertung nach § 12 UVPG festgehalten:

„Damit soll nicht gesagt sein, dass Standards und saldierende Maßstäbe, wenn sie nicht absolut gesetzt, sondern – stets unter Betrachtung der konkreten Gegebenheiten – als eine Methode zur Veranschaulichung der Wertigkeit von Schutzgütern, der Quantität und Qualität von Einwirkungen auf diese sowie der Wechselwirkungen unter den Schutzgütern angewandt werden, eine Hilfestellung für die Bewertung der Umweltauswirkungen insgesamt sowie für die darauf gründende behördliche Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens sein können.“

Daraus kann entnommen werden, dass bei den rechtlich unverbindlichen Standardisierungen im Blick behalten werden muss, dass es sich hierbei nicht um Normsetzung im Rechtsinne handelt, sondern um die Bündelung und Systematisierung von Fach- und Erfahrungswissen in praktikabler Form. Es geht um die Erarbeitung einer Hilfestellung bzw. Arbeitserleichterung, die noch genügend Raum für die Gegebenheiten des Einzelfalls lassen muss. Im Übrigen muss die Standardisierung – wie immer, wenn es um die Ausfüllung normativ eröffneter Einschätzungsprärogativen und Beurteilungsspielräume geht – methodisch einwandfrei erarbeitet und einleuchtend begründet sein²¹. So erfordern Verfahren zur Konventions- bzw. Standardbildung nach PLACHTER et al. ein Mindestmaß an inhaltlicher Transparenz sowie eine gemeinsame Kontrolle des Zustandekommens von Ergebnissen bspw. durch entsprechende Gremien²².

Im Bereich des europäischen Gebiets- und des Artenschutzes besteht nun insofern eine Besonderheit, als hier eine Standardisierung nur nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien erfolgen darf. Für das Gebietsschutzrecht hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) fest-

¹⁷ Kiemstedt 1996, 93.

¹⁸ Plachter et al. 2002, 37.

¹⁹ vgl. BVerwG, Urteil vom 22.1.2004, Az. 4 A 32/02, juris, Rn. 56.

²⁰ BVerwG, Urteil vom 8.6.1995, Az. 4 C 4/94, juris, Rn. 61.

²¹ vgl. BVerwG, Urteil vom 9.6.2010, Az. 9 A 20/08, juris, Rn. 73.

²² Plachter et al. 2002, 42f.

gehalten, dass eine grundsätzlich unzulässige erhebliche Beeinträchtigung des betroffenen Gebiets als solches lediglich dann ausgeschlossen werden kann, wenn unter Berücksichtigung der besten einschlägigen **wissenschaftlichen** Erkenntnisse kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass nachteilige Auswirkungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele ausbleiben werden²³. Dem ähnlich fordert das BVerwG hinsichtlich des besonderen Artenschutzes:

„Die artenschutzrechtliche Prüfung hat – bei der Erfassung wie bei der Bewertung möglicher Betroffenheiten – **nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien** zu erfolgen.“²⁴

Der Gesetzgeber verweist für die Konkretisierung und Operationalisierung der beim Gebiets- und Artenschutz verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe und Untersuchungsanforderungen allein auf die Fachwissenschaften, wodurch diese wiederum eine gewisse demokratische Legitimation erfahren. Dies ist gerade beim Gebietsschutz insofern konsequent, als auch schon die Auswahl der Schutzgebiete rein fachlichen Erwägungen zu folgen hatte²⁵. Eine vielfach auch von politischen Erwägungen durchzogene, ihre Legitimation in erster Linie aus dem streng formalisierten Normierungsverfahren gewinnende Standardsetzung, wie sie etwa im Immissionsschutzrecht häufig anzutreffen ist, verbietet sich daher hier.

Zahlreiche sich im Gebiets- und Artenschutz stellende Fragen, hinsichtlich derer zugleich ein mehr oder minder ausgeprägter Standardisierungsbedarf besteht, lassen sich freilich nicht rein naturwissenschaftlich beantworten. Das betrifft insbesondere die Bereiche, in denen auch Verhältnismäßigkeitsüberlegungen angestellt werden dürfen und müssen. Doch auch insoweit sollen die sich stellenden Fragen „zuvörderst naturschutzfachlich“ beantwortet werden²⁶. Den Fachwissenschaften wird also gewissermaßen der erste Zugriff eingeräumt. Es obliegt zuallererst der Wissenschaft und Forschung, hier Standards zu setzen. Das gilt auch hinsichtlich der nicht streng szientistisch zu beantwortenden Fragen; denn auch insoweit verfügt die jeweilige Fachwissenschaft in Gestalt von Expertenwissen über das überlegenere „Wissen“. Zeichnen sich Experten einer bestimmten Disziplin doch gerade dadurch aus, dass sie ihre Entscheidungen nicht mehr rein analytisch, sondern teils auch intuitiv treffen, sie es nämlich mit zunehmender Kompetenz zum Erwerb eines neuartigen, situationsgebundenen ganzheitlichen Erfahrungswissens gebracht haben, das sich nicht mehr durch rational-regelorientiertes Problemlösen auszeichnet, sondern durch das kritische Betrachten der eigenen Intuition; eine gegebenen Situation wird nicht mehr in kontextfreie Elemente zerlegt, sondern es geht um die bessere Erfassung ganzer Situationen²⁷. In einem rational operierenden Gemeinwesen kann dabei natürlich nicht das individuelle Expertenurteil den Ausschlag geben, sehr wohl aber das im Konsens einer breiten Mehrheit der Vertreter der jeweiligen Fachwissenschaft gefundene Urteil im Sinne einer Standardisierung durch Konventionsbildung, wobei der notwendige Konsens auch dadurch erzielt werden kann, dass sich ein

²³ EuGH, Urteil vom 7.9.2004, Rs. C-127/02, juris, Rn. 59 (Muschelfischer); EuGH, Urteil vom 13.12.2007, Rs. C-418/04, verfügbar unter curia.europa.eu, Rn. 243 (Kommission/Irland).

²⁴ BVerwG, Urteil vom 9.7.2008, Az. 9 A 14/07, juris, Rn. 64; Hervorhebung nicht im Original.

²⁵ vgl. für die FFH-Gebiete EuGH, Urteil vom 14.1.2010, Rs. C-226/08, juris, Rn. 27 ff. (Papenburg); für die Vogelschutzgebiete EuGH, Urteil vom 13.12.2007, Rs. C-418/04, verfügbar unter curia.europa.eu, Rn. 39 (Kommission/Irland).

²⁶ BVerwG, Beschluss vom 10.11.2009, Az. 9 B 28/09, juris, Rn. 8.

²⁷ Dreyfus & Dreyfus 1987.

auf eine solche Konventionsbildung abzielendes Expertenurteil Einzelner in Wissenschaft oder Praxis breiter Anerkennung erfreut und schließlich – gleichsam als den krönenden Abschluss der Konventionsbildung – auch die Akzeptanz der zur Überprüfung der Rechtsanwendung demokratisch (mittelbar) legitimierten Gerichte findet.

Im Folgenden soll es wegen der Fokussierung des vorliegenden F+E-Vorhabens auf den europäischen Gebiets- und Artenschutz daher vordergründig um dieses Verständnis von Standardisierung gehen.

3 Vorgehensweise und Aufbau

Um einen Überblick über die in Betracht zu ziehenden Ansätze einer Standardisierung im Bereich der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung zu erhalten, sind in einem ersten Arbeitsschritt im Sinne eines Screenings die bestehenden Ansätze und Dokumente auszuwerten. In Anlehnung an die Ausführungen zum Begriffsverständnis sowie die beschriebenen Anforderungen an den Prozess zur Standardsetzung sind für den Bereich der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung insbesondere begriffliche, verfahrensrechtliche sowie inhaltliche und methodische Standardisierungsansätze von besonderer Relevanz. Im Rahmen des vorliegenden F+E-Vorhabens werden die Dokumente hinsichtlich bestehender Standardisierungsansätze ausgewertet, auf die die nachfolgenden Aspekte zutreffen:

- Vorgaben und Empfehlungen von Zulassungs- oder Fachbehörden (Leitfäden und Handlungsempfehlungen der Europäischen Kommission, des Bundes und der Länder zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung);
- Empfehlungen und Konventionen, die sich aufgrund der Rechtsprechung oder durch die regelmäßige Anwendung in der Praxis der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bereits etabliert haben, sofern sie nicht bereits durch aktuellere Werke abgelöst worden sind;
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die im Rahmen von Expertenrunden bzw. Forschungsbegleitkreisen diskutiert und legitimiert worden sind und die einen themenübergreifenden Charakter aufweisen (bspw. keine Vorhaben zu spezifischen Arten);
- einschlägige, fachwissenschaftlich fundierte Veröffentlichungen zu spezifischen Fragestellungen im Rahmen der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung, die nicht durch bereits etablierte Standards abgedeckt sind und die einen maßgeblichen Beitrag zur Abarbeitung der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung leisten.

Das Screening sowie die Beschreibung der derzeit existierenden Standardisierungsansätze erfolgt in Form von Steckbriefen (vgl. Anhang), die neben einer Kurzbeschreibung der wesentlichen Inhalte sowie Angaben zu Quelle und Bezug, Informationen zu den folgenden Aspekten liefern:

- Angaben zum Status: Verwaltungsvorschrift, Empfehlung, fachliche Konvention, etc.;
- Angaben zum Anwendungsbereich: wirkungsspezifisch, vorhabenspezifisch (z.B. Straßenbau), artspezifisch etc.;
- Angaben zur Entwicklung des Standards: Beteiligte und Prozesse zur Entwicklung des Standards, Art und Weise der Entwicklung, Begründung der Vorgaben bzw. fachliche Validität (z. B. F+E-Vorhaben, Fachbehörde);
- Einschätzung / Besonderheiten des jeweiligen Standardisierungsansatzes: Benennung von Besonderheiten, Schwerpunkten des jeweiligen Standards.

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Screenings sind in einem zweiten Arbeitsschritt das Standardisierungspotenzial sowie der Standardisierungsbedarf insbesondere im Zusammenhang mit derzeit in der Praxis besonders relevanten Vorhabentypen und Planungs- und Zulassungsverfahren zu identifizieren. Zu ermitteln sind hier einerseits mögliche Lücken sowie der Bedarf von Erfassungs- und Bewertungsmethoden und andererseits die Möglichkei-

ten einer weitergehenden Standardisierung bzw. Operationalisierung im Hinblick u. a. auf Inhalte, Methoden und Verfahrensschritte im Arten- und Gebietsschutz. Die Bereiche der Bestandserhebung sowie der Prognose und Bewertung von Auswirkungen sind hierbei besonders zu berücksichtigen, so dass die Prüfung der Verbotstatbestände sowie die Erheblichkeitsbewertung im Fokus der Betrachtungen stehen.

Der Aufbau des vorliegenden Berichts bzw. die Darstellung der Ergebnisse aus den genannten Arbeitsschritten orientiert sich an den folgenden Prüf- und Arbeitsschritten der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung:

- Bestandserfassung und -bewertung,
- Prognose der vorhabenrelevanten Wirkungen,
- Bewertung der Verbotstatbestände in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) resp. der Erheblichkeitsbewertung in der FFH-VP und
- artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung sowie FFH-Abweichungsprüfung.

Für den jeweiligen Arbeitsschritt wird auf der Grundlage des durchgeführten Screenings jeweils ein Überblick über die derzeit bestehenden Standardisierungsansätze bzw. die derzeit in der Entwicklung befindlichen Ansätze gegeben.

Neben der Beschreibung der existierenden Standardisierungsansätze werden die zu einem spezifischen Themenfeld vorliegenden Ansätze kritisch beleuchtet. Dies ist bspw. aufgrund der Vielzahl landesspezifischer Handlungsanleitungen zur arten- bzw. gebietsschutzrechtlichen Prüfung erforderlich, da zunächst eine Einordnung der vorliegenden Standards vorgenommen werden muss, um beurteilen zu können, ob eine weitere Standardisierung zweckmäßig ist.

Die Einordnung der existierenden Standards erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen Aspekte:

- Übereinstimmung verschiedener Standardisierungsansätze
Aufgrund der zu spezifischen Themen ggf. existierenden Vielzahl vorhandener Standardisierungsansätze bestehen teilweise unterschiedliche fachliche Positionen zu einem spezifischen Themenfeld, so dass sich kein einheitlicher Standard ableiten lässt. Andererseits deutet eine starke Übereinstimmung in verschiedenen Werken auf eine Etablierung der Position als einheitlichen Standard hin.
- Bezüge zur Rechtsprechung sowie zum rechtswissenschaftlichen Diskurs
Zur Erreichung bzw. Wahrung von Verfahrens- und Rechtssicherheit sind die Bezüge des jeweiligen Standards zur Rechtsprechung sowie der rechtswissenschaftlichen Literatur zu prüfen.
- Aktualität
Aufgrund der sich ständig weiterentwickelnden Gesetzesgrundlagen, der Rechtsprechung sowie verfügbarer Forschungsergebnisse ist die Aktualität für die Standardisierung bestimmter Aspekte von großer Bedeutung.
- Konkretisierungsgrad
Für einheitliche und rechtssichere Vorgehensweisen ist eine gewisse Bestimmtheit bzw. Konkretisierung der Aussagen erforderlich, so dass dieser Aspekt bei der Bewertung der

bestehenden Ansätze zu berücksichtigen ist. Der Aspekt der Konkretisierung ist insbesondere bei der inhaltlichen und methodischen Standardisierung von Bedeutung. So sind bspw. Konkretisierungen durch Bewertungsmaßstäbe im Rahmen der Bewertung bestimmter Beeinträchtigungen erforderlich, die ggf. bis auf die Ebene bestimmter Arten/Artengruppe bzw. Lebensraumtypen heruntergebrochen werden müssen.

Auf der Grundlage der vorgenommenen Einschätzung der bestehenden bzw. in der Entwicklung befindlichen Ansätze wird dargestellt, für welche Themenfelder bereits ausreichende Ansätze zur Standardisierung existieren bzw. in welchen Bereichen noch ein Potenzial sowie ein Bedarf für weitere Standardisierungen bestehen.

4 Bestandserfassung und -bewertung

4.1 Rechtliche Vorgaben

Die Bestandserfassung und -bewertung ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, sie ist aber denklogische Voraussetzung der Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen. Ausgehend von den jeweils unterschiedlichen weiteren Prüfprogrammen wird rechtlich bereits auf der Ebene der Bestandserfassung und -bewertung zwischen Gebiets- (Kap. 4.1.1) und Artenschutz (Kap. 4.1.2) differenziert, obgleich fachlich die Fäden an vielen Stellen dann wieder zusammenlaufen. Auch liegt es nahe, hinsichtlich Art, Umfang und Tiefe der Bestandserfassung und -bewertung nach der jeweiligen Planungsebene zu differenzieren (dazu ausführlich noch unter Kap. 9.1).

4.1.1 Gebietsschutz

Das BVerwG hat zur Notwendigkeit von Bestandserfassungen im Rahmen der FFH-VP grundlegend Folgendes ausgeführt²⁸:

„Um die projektbedingten Einwirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können, hat die Verträglichkeitsprüfung in einem ersten Schritt eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung der von dem Projekt betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteile zu leisten. Auf dieser Basis sind sodann die Einwirkungen zu ermitteln und naturschutzfachlich zu bewerten. [...]

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ist es nicht erforderlich, das floristische und faunistische Inventar des betreffenden FFH-Gebiets flächendeckend und umfassend zu ermitteln. Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung ist die Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des Gebiets [...]. Dem hat der Prüfungsrahmen Rechnung zu tragen. Erfasst und bewertet werden müssen nur die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile. [...] Maßgebliche, den Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung bildende Gebietsbestandteile sind hiernach in der Regel die Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist, einschließlich der "darin vorkommenden charakteristischen Arten" (vgl. Art. 1 Buchst. e) FFH-RL) sowie die Arten des Anhangs II der Richtlinie, die für die Gebietsauswahl bestimmend waren. Lebensraumtypen und Arten, die im Standard-Datenbogen nicht genannt sind, können dagegen kein Erhaltungsziel des Gebiets darstellen [...]

Als charakteristische Arten eines Lebensraumtyps, die unter dem Blickwinkel der Erhaltungsziele bedeutsam sind (vgl. Art. 1 Buchst. e) Spiegelstrich 3 FFH-RL) und deshalb den Umfang der gebotenen Bestandserfassung und -bewertung beeinflussen können, kommen allerdings nicht nur die im Standard-Datenbogen als solche angesprochenen Arten in Betracht. Die Habitatrichtlinie hebt mit dem Begriff der charakteristischen Arten auf den fachwissenschaftlichen Meinungsstand darüber ab, welche Arten für einen Lebensraumtyp prä-

²⁸ BVerwG, Urteil vom 12.3.2008, Az. 9 A 3.06, juris, Rn. 68, 72 und 79.

gend sind. Deswegen hat die Bestandserfassung und -bewertung grundsätzlich die nach dem Stand der Fachwissenschaft charakteristischen Arten einzubeziehen, selbst wenn diese im Standard-Datenbogen nicht gesondert als Erhaltungsziele benannt sind.“

Ermittlung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele

Maßgeblich sind also zunächst nur die Lebensraumtypen und Arten, die Gegenstand der gebietsbezogenen Erhaltungsziele sind, einschließlich der für die Lebensraumtypen charakteristischen Arten. Gleiches gilt bei den Europäischen Vogelschutzgebieten; insoweit sind nur diejenigen Vogelarten prüfungsrelevant, aufgrund derer das betreffende Gebiet ausgewählt wurde²⁹. Was prüfungs- bzw. erhaltungszielrelevant ist, soll sich nach dem Willen des Gesetzgebers (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) in erster Linie aus dem Schutzzweck sowie den dazu erlassenen Vorschriften in der jeweiligen Schutzgebietsausweisung ergeben. Ist dort – wie in der Praxis häufig – nicht genau geregelt, welche Lebensraumtypen und Arten konkret an welcher Stelle im Gebiet in einem günstigen Erhaltungszustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden sollen, müssen die Erhaltungsziele aus dem der Gebietsmeldung beigegebenen Standard-Datenbogen entwickelt werden³⁰. Des Weiteren heißt es insoweit³¹:

„Soweit die Kläger darauf abstellen, dass die Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden "konkretisierten Erhaltungsziele" zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre und diese deshalb nicht berücksichtigt worden seien, weil es das Land unterlassen habe, eine Schutzgebietsverordnung zu erlassen, obwohl es dazu in der Lage gewesen sei, kommt es darauf schon deshalb nicht an, weil das insoweit nicht mit Revisionsrügen angegriffene Urteil keine Feststellungen enthält, die die Annahme der Kläger tragen, das Land habe die Unterschutzstellung verschleppt. Abgesehen davon, verändert sich durch die Unterschutzstellung im Ordnungswege nicht der Maßstab der vorzunehmenden Prüfung. Die Schutzgebietsausweisung ist anhand der durch den Standard-Datenbogen vorgegebenen jeweiligen Erhaltungsziele vorzunehmen. Die Konkretisierung der Erhaltungsziele erleichtert damit die FFH-Prüfung, ändert aber nichts an den an diese anzulegenden rechtlichen Maßstäben.“

Bei der dort als „Konkretisierung“ bezeichneten Festlegung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele im Rahmen der innerstaatlichen Unterschutzstellung sind den zuständigen Behörden gleichwohl nicht unerhebliche fachliche Wertungsspielräume eröffnet. So hat etwa Generalanwältin KOKOTT ausgeführt³²:

„Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass die Erhaltungsziele, wie sich aus den Art. 3 und 4 der Habitatrichtlinie und insbesondere deren Art. 4 Abs. 4 ergibt, nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach festgelegt werden kön-

²⁹ NdsOVG, Urteil vom 20.5.2009, Az. 7 KS 28/07, juris, Rn. 92.

³⁰ BVerwG, Urteil vom 17.1.2007, Az. 9 A 20/05, juris, Rn. 75.

³¹ BVerwG, Beschluss vom 9.12.2011, Az. 9 B 40.11, juris, Rn. 4.

³² GA in Kokott, Schlussanträge vom 25.6.2009, Az. C-241/08, zitiert nach curia.europa.eu, Rn. 44.

nen, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind. [...] Es gilt daher, gegebenenfalls diese Ziele gegeneinander abzuwägen und Prioritäten zu setzen. Der Vollständigkeit halber sei hier darauf hingewiesen, dass diese sehr komplexe Entscheidung zwar einen weiten Beurteilungsspielraum der zuständigen Stellen voraussetzt, aber einer gerichtlichen Kontrolle nicht vollständig entzogen ist.[...]"

In dem dabei in Bezug genommenen Urteil hält der EuGH herkommend von den an die FFH-VP gestellten Anforderungen fest³³:

„Eine solche Prüfung setzt somit voraus, dass unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte des Planes oder des Projektes zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten diese Ziele beeinträchtigen könnten. Diese Ziele können, wie sich aus den Artikeln 3 und 4 der Habitatrichtlinie und insbesondere deren Artikel 4 Absatz 4 ergibt, nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach festgelegt werden, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.“

Allgemeine Vorgaben an die Bestandserfassung und -bewertung

Stehen die Erhaltungsziele fest, bedarf es zur Beurteilung, inwieweit das betreffende Vorhaben hiermit in Konflikt gerät, zunächst einer Bestandserfassung. Insoweit hat das BVerwG ausgeführt³⁴:

„Für die Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL hat eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung in einem Umfang zu erfolgen, der es zulässt, die Einwirkungen des Projekts zu bestimmen und zu bewerten. Die Methode der Bestandsaufnahme ist nicht normativ festgelegt; die Methodenwahl muss aber die für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standards der "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" einhalten [...]“

Insoweit wird in aller Regel eine Bestandsaufnahme im Gebiet erforderlich sein, **allein** eine Potenzialanalyse reicht grundsätzlich nicht aus³⁵. Zwar seien Worst-Case-Annahmen nach der Rechtsprechung auch bei der Bestandsaufnahme grundsätzlich zulässig, jedoch nur, sofern hierdurch ein Ergebnis erzielt werde, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung auf der „sicheren Seite“ liegt³⁶. Nur wenn dies gegeben ist und noch weitere Besonderheiten hinzutreten, etwa die betreffenden Populationen starken Schwankungen unterliegen, kann sich auf eine Potenzialanalyse beschränkt werden³⁷. In welchem Umfang und mit welchen Methoden die relevanten Daten erhoben werden, ist des Weiteren – so das BVerwG – eine

³³ EuGH, Urteil vom 7.9.2004, Az. C-127/02, zitiert nach curia.europa.eu, Rn. 54 (Herzmuschelfischerei).

³⁴ BVerwG, Urteil vom 6.11.2013, Az. 9 A 14.12, juris, Rn. 45.

³⁵ BVerwG, Urteil vom 6.11.2013, Az. 9 A 14.12, juris, Rn. 46 ff.

³⁶ BVerwG, Urteil vom 6.11.2013, Az. 9 A 14.12, juris, Rn. 51.

³⁷ BVerwG, Urteil vom 14.4.2010, Az. 9 A 5.08, juris, Rn. 55; HessVGH, Urteil vom 21.8.2009, Az. 11 C 318/08.T, juris, Rn. 124.

naturschutzfachliche Frage, bei der aber auch zu berücksichtigen ist, dass derartige Untersuchungen die betroffenen Tiere nicht unverhältnismäßig belasten dürfen, was insbesondere für Untersuchungsmethoden gilt, die die Tiere in ihrer körperlichen Integrität beeinträchtigen können³⁸. Um eventuelle Beeinträchtigungen bewerten zu können, bedarf es aber zumindest einer Abschätzung der jeweiligen Populationsgröße, bei starken Schwankungen zumindest einer Tendenzaussage³⁹.

Im Übrigen kann natürlich auf Daten und Erkenntnisse aus vorgelagerten Planungen oder anderen Vorhaben zurückgegriffen werden, soweit diese für den betreffenden Raum ausreichend aussagekräftig und noch hinreichend aktuell sind⁴⁰. Außerdem müsse sich der Untersuchungsaufwand in einem für die Planungsbehörde zumutbaren Rahmen halten, wobei der Spielraum bei der Entscheidung über Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen abhängig von der Größe des zu untersuchenden Gebiets sei; je kleiner das Gebiet ist, desto genauer sei der Bestand zu erfassen⁴¹.

Charakteristische Arten

Soweit die Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu den Erhaltungszielen gehören, bedarf es für die Bestimmung deren Erhaltungszustands regelmäßig auch der Ermittlung des Erhaltungszustands der charakteristischen Arten. Zur Definition des Begriffs der charakteristischen Arten heißt es in der Rechtsprechung des BVerwG⁴²:

„Charakteristische Arten sind solche Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird. Charakteristische Arten können den Umfang der gebotenen Bestandserfassung und -bewertung beeinflussen. Hierfür sind nicht nur die im Standard-Datenbogen als charakteristische Arten angesprochenen Arten bedeutsam, sondern auch solche, die nach dem fachwissenschaftlichen Meinungsstand für einen Lebensraumtyp prägend sind. Deshalb hat die Bestandserfassung und -bewertung grundsätzlich die nach dem Stand der Fachwissenschaft charakteristischen Arten einzubeziehen, selbst wenn diese im Standard-Datenbogen nicht gesondert als Erhaltungsziele benannt sind [...]. Jedoch können im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht alle charakteristischen Arten der Lebensgemeinschaft eines Lebensraums untersucht werden. Es sind diejenigen charakteristischen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. die Erhaltung ihrer Populationen muss unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden sein. Die Arten müssen für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sein, d.h. es sind Arten auszuwählen, die eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen [...]. Deshalb verfängt

³⁸ BVerwG, Urteil vom 28.3.2013, Az. 9 A 22.11, juris, Rn. 47.

³⁹ vgl. BVerwG, Urteil vom 28.3.2013, Az. 9 A 22.11, juris, Rn. 49.

⁴⁰ VGH Bad.-Württ., Urteil vom 23.9.2013, Az. 3 S 284/11, juris, Rn. 248.

⁴¹ SächsOVG, Urt. v. 15.12.2011, Az. 5 A 195/09, juris, Rn. 309.

⁴² BVerwG, Urteil vom 6.11.2012, Az. 9 A 17.11, juris, Rn. 52 f.

der Verweis des Klägers auf die im BfN-Handbuch (Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie, 1998, S. 335, 353 f., 360 f.) zu den jeweiligen Lebensraumtypen genannten Tierarten nicht, weil das Handbuch naturgemäß die konkrete Ausprägung eines Lebensraumtyps in einem konkreten Gebiet nicht berücksichtigen kann.

[...] Der Planfeststellungsbeschluss stellt zutreffend darauf ab, dass nur diejenigen in einem durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtyp vorkommenden charakteristischen Arten speziell untersucht werden müssen, deren Betroffenheit über die Prüfung des Lebensraums als Ganzen nicht adäquat erfasst wird [...].“

Untersuchungsraum

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist der Untersuchungsraum zunächst das betreffende Schutzgebiet⁴³. Das bedeutet natürlich nicht, dass nur Vorhaben innerhalb von Natura 2000-Gebieten prüfungsrelevant sind; vielmehr sind wegen des rein wirkungsbezogenen Ansatzes des Gebietsschutzes auch sämtliche Vorhaben außerhalb solcher Schutzgebiete auf ihre Gebietsverträglichkeit zu überprüfen, soweit sie nachteilige Wirkungen im jeweiligen Gebiet erzielen können. Außerdem weist das BVerwG darauf hin, dass wegen des Vernetzungsgedankens des europäischen Gebietsschutzrechts auch die Austauschbeziehungen geschützter Arten zwischen den einzelnen Schutzgebieten bzw. zwischen verschiedenen Gebietsteilen in den Blick zu nehmen sind⁴⁴. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass das betreffende Gebiet möglicherweise falsch abgegrenzt ist, etwa weil essenzielle Nahrungshabitate für Arten, die von den gebietsbezogenen Erhaltungszielen umfasst sind, nicht in die Gebietskulisse einbezogen wurden⁴⁵. In diesem Fall muss die betreffende Fläche als potenzielles FFH-Gebiet bzw. faktisches Vogelschutzgebiet ebenfalls untersucht werden. In der Rechtsprechung des BVerwG heißt es insoweit⁴⁶:

„Die Maßstäbe für die Gebietsabgrenzung ergeben sich aus Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Phase 1 FFH-RL. Diese Regelung ist nicht nur für die Identifizierung von FFH-Gebieten, sondern auch für deren konkrete Abgrenzung anzuwenden. Maßgebend sind ausschließlich die in Anhang III Phase 1 genannten naturschutzfachlichen Kriterien; den zuständigen Stellen ist insoweit ein naturschutzfachlicher Beurteilungsspielraum eingeräumt. Zwingend ist eine Gebietsmeldung nur, wenn und soweit die fraglichen Flächen die von der Habitatrichtlinie vorausgesetzte ökologische Qualität aufweisen. Gebietsteile, die den Auswahlkriterien zweifelsfrei entsprechen, dürfen nicht ausgespart werden, auch nicht im Hinblick auf ein bestimmtes Vorhaben. Ein sich aufdrängender Korrekturbedarf muss im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt werden.“

⁴³ BVerwG, Beschluss vom 23.1.2015, Az. 7 VR 6.14, juris, Rn. 16; BVerwG, Urteil vom 14.4.2010, Az. 9 A 5.08, juris, Rn. 32.

⁴⁴ BVerwG, Beschluss vom 23.1.2015, Az. 7 VR 6.14, juris, Rn. 16; BVerwG, Urteil vom 14.4.2010, Az. 9 A 5.08, juris, Rn. 32.

⁴⁵ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.1.2015, Az. 7 VR 6.14, juris, Rn. 16; BVerwG, Urteil vom 14.4.2010, Az. 9 A 5.08, juris, Rn. 32.

⁴⁶ BVerwG, Urteil vom 6.11.2013, Az. 9 A 14.12, juris, Rn. 42.

Methodische Vorgaben

In methodischer Hinsicht heißt es in der Rechtsprechung des BVerwG⁴⁷:

„Die Erfassungs- und Bewertungsmethode der Verträglichkeitsprüfung ist nicht normativ festgelegt [...]. Die Zulassungsbehörde ist also nicht auf ein bestimmtes Verfahren festgelegt. Auch hinsichtlich der Methodenwahl muss sie aber den für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standard der "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" [...] einhalten. Untersuchungsmethoden, die in der Fachwissenschaft als überholt gelten, sind demnach unzulässig. Umgekehrt bestehen keine Einwände gegen eine fachwissenschaftlich anerkannte Untersuchungsmethode, wenn mit einer anderen, ebenfalls anerkannten Methode nicht voll übereinstimmende Ergebnisse erzielt würden.

Bei der Erfassung von Lebensraumtypen besteht ein besonderes Problem darin, dass sie eine wertende Zuordnung erfordert, die Zuordnungskriterien aber nicht rechtlich definiert sind. Die Lebensraumtypen stellen vielmehr außerrechtliche Kategorien der Pflanzensoziologie dar, die – wie für Typen kennzeichnend – eine Bandbreite von Erscheinungsformen aufweisen. Verweist eine Rechtsnorm auf einen solchen Typ, ohne selbst eine weiterreichende Inhaltsbestimmung zu treffen, so werden damit die herrschenden fachwissenschaftlichen Auffassungen über die typprägenden Merkmale für maßgeblich erklärt. Die Verträglichkeitsprüfung hat sich deshalb bei einer Typzuordnung an den einschlägigen Konventionen und Standardwerken zu orientieren. Angesichts der Vielzahl von Arten, die in wechselnden Zusammensetzungen in einem Lebensraum bestimmten Typs vorkommen können, ist bei der konkreten Zuordnungsentscheidung mehr als Plausibilität und Stimmigkeit nicht erreichbar. Deshalb ist es unabweisbar, die gerichtliche Kontrolle insoweit zurückzunehmen und der Behörde eine fachliche Einschätzungsprärogative zuzuerkennen.

Entsprechendes trifft für die Bestandsbewertung zu. Zwar bietet die Habitatrichtlinie Ansätze zur Gewinnung von Bewertungskriterien. Nicht nur die Gebietsauswahl, sondern auch die Verträglichkeitsprüfung hat sich an der in der fünften Begründungserwägung der Richtlinie zum Ausdruck kommenden Zielsetzung zu orientieren, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichen Interesse zu wahren oder wiederherzustellen. Was unter einem günstigen Erhaltungszustand zu verstehen ist, ergibt sich für natürliche Lebensräume aus Art. 1 Buchst. e) und für Arten aus Art. 1 Buchst. i) FFH-RL. Bedeutsam für die Bewertung sind danach diejenigen Faktoren, von denen eine nachhaltige Bestandssicherung des Lebensraumtyps oder der Art abhängt. Zusätzliche Anhaltspunkte liefert Anhang III Phase 1 der Habitatrichtlinie. Darin werden als Kriterien zur Gebietsauswahl für Lebensraumtypen des Anhangs I u.a. der Repräsentativitätsgrad des in dem jeweiligen Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps, die relative Flächengröße sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit von Struktur und Funktionen des Lebensraumtyps, für Arten des Anhangs II u.a. Populationsgröße und -dichte sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente genannt. Diese Kriterien sind auch für die Bewertung der maßgeblichen Gebietsbestandteile

⁴⁷ BVerwG, Urteil vom 12.3.2008, Az. 9 A 3.06, juris, Rn. 73-75.

im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung anzuwenden. Angesichts der Vielzahl der Kriterien, ihrer relativen Offenheit und ihres Angewiesenseins auf die Ausfüllung durch außerrechtliche Einschätzungen gilt für die Bestandsbewertung erst recht, dass in sie einer gerichtlichen Kontrolle nur eingeschränkt zugängliche Einschätzungen einfließen.“

Bei der Bestandsbewertung charakteristischer Arten ist überdies zu beachten, dass hier Bezugspunkt für die Bestimmung des Erhaltungszustands nicht das betreffende Schutzgebiet selbst ist, sondern nur die Lebensraumtypen, für die sie charakteristisch sind⁴⁸.

4.1.2 Artenschutz

Eine spezielle Prüfung wie das Gebietsschutzrecht sieht das Artenschutzrecht nicht vor; die artenschutzrechtlichen Bestimmungen enthalten zwar weitreichende Schutzpflichten, stellen hierfür aber keinen verfahrensrechtlichen Rahmen bereit⁴⁹. Das BVerwG hat jedoch klargestellt, dass insoweit gleichwohl eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung erforderlich, aber auch ausreichend ist⁵⁰. Weiter heißt es in diesem Zusammenhang⁵¹:

„Die notwendige Bestandsaufnahme wird sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen, nämlich der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und einer Bestandserfassung vor Ort, deren Methodik und Intensität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängt. Erst durch eine aus beiden Quellen gewonnene Gesamtschau kann sich die Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen. Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderliche Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Planfeststellungsbehörde daraus entsprechende Schlussfolgerungen zieht. Diese bedürfen ebenso wie sonstige Analogieschlüsse der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann, mit Worst-Case-Betrachtungen zu arbeiten. Da die Bestandserfassung und die daran anschließende Beurteilung, ob und inwieweit naturschutzrechtlich relevante Betroffenheiten vorliegen, auf ökologische Bewertungen angewiesen sind, für die normkonkretisierende Maßstäbe und verbreitet auch gesicherte naturwissenschaftliche Erkenntnisse und Standards fehlen, steht der Planfeststellungsbehörde insoweit eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Die in diesem Rahmen getroffenen, auf fachgutachtliche Stellungnahmen gestützten Annahmen der Planfeststellungsbehörde unterliegen gerichtlicher Prüfung nur dahin, ob sie im Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem Bewertungsverfahren beruhen, das sich als unzulängliches oder gar ungeeignetes Mittel erweist, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden [...]“

⁴⁸ BVerwG, Urteil vom 28.3.2013, Az. 9 A 22.11, juris, Rn. 83.

⁴⁹ Sobotta 2013, 229.

⁵⁰ BVerwG, Urteil vom 12.8.2009, Az. 9 A 64.07, juris, Rn. 37.

⁵¹ BVerwG, Urteil vom 12.8.2009, Az. 9 A 64.07, juris, Rn. 38.

Die Bestandserfassung muss des Weiteren keinesfalls erschöpfend sein, insbesondere ist nicht die Erstellung eines lückenlosen Arteninventars gefordert; sie muss vielmehr nur so weit reichen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigung erfasst werden kann⁵². Den „wahren“ Bestand von Flora und Fauna eines Naturraums vollständig abzubilden, ist ohnehin unmöglich⁵³. Die Bestandserfassung muss andererseits aber dem grundsätzlich individuenbezogenen Schutzansatz der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Rechnung tragen, wozu Daten erforderlich sind, denen sich in Bezug auf das Eingriffsgebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen⁵⁴. Zusätzlich muss sich – mit Blick auf das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – über den Erhaltungszustand der lokalen Population informiert werden, was auch Daten im Populationskontext erfordert⁵⁵. Dies gilt erst recht, soweit es auf die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG hinausläuft. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ ohne konkrete Anhaltspunkte für das Vorkommen geschützter Arten sind nicht gefordert⁵⁶. Im Einzelfall kann daher auch die Vornahme von Stichproben ausreichen⁵⁷. Von (weiteren) Untersuchungen kann Abstand genommen werden, wenn hiervon keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind⁵⁸. Auch dürfen und müssen insoweit Verhältnismäßigkeitsüberlegungen angestellt werden⁵⁹; Untersuchungen, deren Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn steht, sind zu unterlassen⁶⁰. Im Übrigen gilt auch hier, die betroffenen Tiere und Pflanzen durch die Untersuchungen selbst so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, wie § 44 Abs. 6 BNatSchG dies deutlich zum Ausdruck bringt.

Gegenstand der Rechtsprechung war schließlich auch die Frage, inwieweit – obgleich eigentlich von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG umfasst – besonders geschützte Arten als nicht planungsrelevant und damit als nicht untersuchungsbedürftig behandelt werden dürfen. So hat das BVerwG es unbeanstandet gelassen, dass die VV-Artenschutz NRW vom 13.04.2010 – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren vorsieht, dass unstete Vorkommen, wie in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit in der Regel nicht planungsrelevant sind; dies stelle eine nachvollziehbare Entscheidung nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien dar⁶¹. Demgegenüber hat das OVG Nordrhein-Westfalen festgehalten, dass auch solchen Arten nicht generell die Planungsrelevanz abgesprochen werden darf; denn es könnte sein, dass ein nennenswerter

⁵² BVerwG, Urteil vom 12.3.2008, Az. 9 A 3.06, juris, Rn. 243.

⁵³ BVerwG, Urteil vom 12.8.2009, Az. 9 A 64.07, juris, Rn. 48.

⁵⁴ BVerwG, Urteil vom 9.7.2009, Az. 4 C 12.07, juris, Rn. 44.

⁵⁵ Lau 2011, § 44 Rn. 4.

⁵⁶ BVerwG, Urteil vom 9.7.2008, Az. 9 A 14.07, juris, Rn. 54.

⁵⁷ BVerwG, Urteil vom 9.7.2009, Az. 4 C 12.07, juris, Rn. 44.

⁵⁸ BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008, Az. 9 VR 10.07, juris, Rn. 33.

⁵⁹ OVG NRW, Urteil vom 17.4.2009, Az. 7 D 110/07.NE, juris, Rn. 176.

⁶⁰ OVG NRW, Urteil vom 30.1.2009, Az. 7 D 11/08.NE, juris, Rn. 150.

⁶¹ BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14.13, juris, Rn. 20.

Bestand betroffen wird, ohne dass im räumlichen Zusammenhang ausreichend geeignete Ausweichlebensräume vorhanden sind⁶².

4.2 Erfassungsmethoden

4.2.1 Vorhandene Ansätze der Standardisierung

Die Schaffung der für die gebiets- bzw. artenschutzrechtliche Prüfung eines Projektes hinreichenden Datengrundlage muss mehrere Dimensionen bzw. Fragen berücksichtigen:

- Welche Schutzgüter, also welche Arten bzw. Lebensraumtypen müssen erfasst werden?
- Welche Parameter des Vorkommens der Arten/Lebensraumtypen sind zu erfassen? (Lage, Abgrenzung und Flächenausdehnung eines LRT/Habitats, Größe und Struktur des Bestandes einer Art, etc.)
- Welche Erfassungsmethoden sind grundsätzlich fachlich geeignet und vom Aufwand her angemessen?
- In welchem Landschaftsausschnitt/Untersuchungsgebiet sind die einzelnen Arten/Lebensraumtypen zu erfassen?
- Welche Arten werden im Untersuchungsgebiet flächendeckend erfasst, welche werden in den bekannten bzw. anzunehmenden Habitaten vollständig erfasst, welche werden in repräsentativen Probeflächen der bekannten bzw. anzunehmenden Habitats erfasst?
- In welcher Tiefe bzw. mit welchem Umfang werden die Bestände der Arten/ Lebensraumtypen erfasst (Anzahl der Begehungen, der Probeflächen, der Probenahmen, Untersuchungszeiträume etc.)?

Der Bedarf an fachlicher Standardisierung in diesem Kontext wurde frühzeitig erkannt und auf der Ebene des Bundes und der Länder mit einer Reihe von Publikationen bearbeitet. Vor dem Hintergrund der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zielen die Ausführungen in mehreren der nachfolgend genannten Werke auf die Standardisierung der Erfassungsmethoden und der Untersuchungstiefe primär für das Monitoring der Bestände gemäß der Berichtspflicht nach Artikel 17 FFH-RL ab. Diese Standards werden in der Praxis auch bei der Schaffung der Datengrundlage für die gebiets- bzw. artenschutzrechtliche Prüfung eines Projektes vielfach berücksichtigt, weshalb sie nachfolgend behandelt werden. Da für die gebiets- bzw. artenschutzrechtliche Prüfung in Abhängigkeit von den zu erwartenden Wirkungsbereichen und -faktoren vielfach tiefergehende Erfassungen notwendig sind, wird im nachfolgenden Kapitel 4.2.2 auch zu prüfen sein, ob diese speziellen Anforderungen in den vorhandenen Standards bereits ausreichend abgebildet sind.

Artenauswahl

Die Frage nach der Auswahl der zu erfassenden Arten/Lebensraumtypen ist durch die Anhänge der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie sowie das „Interpretation Manual of European Union Habitats“ mit seinen Fortschreibungen⁶³ eindeutig vorgegeben. Für die nati-

⁶² OVG NRW, Urteil vom 20.1.2012, Az. 2 D 141/09.NE, juris, Rn. 92.

⁶³ EU-Kommission (2007c und 2013): Interpretation Manual of European Union Habitats

onale Ebene Deutschlands wurde dies zunächst durch das „BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43 EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409 EWG)“⁶⁴ und dann durch die drei Bände des BfN zu „Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Band 2: Wirbeltiere und Band 3: Arten der EU Osterweiterung“⁶⁵ konkretisiert.

Auf der Ebene der Bundesländer wurden von den zuständigen Landesfachbehörden insbesondere zum Themenfeld Artenschutz Übersichten der jeweils vorkommenden geschützten Arten erstellt, die im unterschiedlichen Maße mit ergänzenden Informationen aufbereitet wurden. So enthält die umfangreiche Publikation Nordrhein-Westfalens⁶⁶ Angaben zur Ökologie der Art, zu Gefährdungen und Beeinträchtigungen, zu Schutzziele und Pflegemaßnahmen sowie meist eine Verbreitungskarte. Im „Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten“⁶⁷ werden Angaben zu bevorzugt besiedelten Habitatkomplexen und stichwortartig zum landesweiten Vorkommen aufgeführt. Der hessische Artenschutzleitfaden⁶⁸ enthält in Anhängen eine „Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Bestandstrend, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand“ und eine Tabelle zum „Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Hessen“ mit Verweisen auf Artsteckbriefe in der Reihe „Natura 2000 praktisch in Hessen“ und landesweite Artgutachten und Artenhilfskonzepte. In ähnlicher Art wurden für das Bundesland Thüringen mehrere Tabellen zu den Anhang-I-Lebensraumtypen (FFH-RL), den Anhang-II-Arten (FFH-RL), den europarechtlich (§§) geschützten Tier- u. Pflanzenarten, den national streng geschützten Tier- u. Pflanzenarten⁶⁹ sowie zu den planungsrelevanten Vogelarten⁷⁰ zusammengestellt, die im Wesentlichen den landesspezifischen Erhaltungszustand benennen.

Erfassungsmethodik und -umfang

Hinsichtlich der Erfassungsmethodik wurde vor dem Hintergrund der Berichtspflicht nach Art. 17 zunächst der Fokus auf die Arten des Anhangs II und die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie gelegt und die Arten der Anhänge IV und V erst danach ergänzt. Hierzu sind auf Bundesebene vor allem die folgenden vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebenen Publikationen:

- Empfehlungen zur Umsetzung der Berichtspflicht gemäß Artikel 17 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie⁷¹,

⁶⁴ Ssymank et al. 1998.

⁶⁵ Petersen et al. 2003; Petersen et al. 2004; Petersen & Ellwanger 2006.

⁶⁶ MUNLV 2007.

⁶⁷ Theunert 2008a, 2008b.

⁶⁸ HMUELV 2011.

⁶⁹ TLUG 2009a, b, c, d.

⁷⁰ TLUG 2013.

⁷¹ Rückriem & Roscher 1999.

- Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten - Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie⁷²,
- Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose⁷³,
- Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere⁷⁴,
- Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 3: Arten der EU Osterweiterung⁷⁵,
- Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie⁷⁶,

sowie die „Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland“⁷⁷ zu nennen.

Neben einer Aufbereitung der aktuellen Kenntnisse zu Ökologie, Verbreitung und Schutz der Arten werden in den vorgenannten Werken auch Angaben zur artspezifischen Erfassungsmethodik gemacht, die zum Teil sehr detailliert sind.

Vergleichbare Publikationen der Bundesländer sind nicht durchgängig vorhanden. Da in Hessen eine annähernd vollständige Grunddatenerhebung in allen Natura 2000-Gebieten durchgeführt wurde, sind hierzu Leitfäden zur Vorgehensweise – teilweise im zeitlichen Vorlauf zu den bundesweiten Werken - erstellt worden, die sowohl zur Erfassung der FFH-LRT wie auch zu den Anhang II-Arten konkrete Vorgaben zu Art und Umfang der Erhebung machen⁷⁸.

Vorhabentypspezifische Standards

Vorhabentypspezifische Zusammenstellungen der Anforderungen an Erfassungsmethoden sind in der Vergangenheit vor allem für Straßenbauprojekte erstellt worden und in den letzten Jahren insbesondere für das spezielle Wirkprofil der Windenergieanlagen ergänzt worden.

Im „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)“⁷⁹ sind in den „Muster-texten für Leistungen bei faunistischen Untersuchungen“ Vorgaben zu Erfassungsmethoden und -umfang für die planungsrelevanten Artengruppen enthalten, die zur Schaffung der Datengrundlage für die Erstellung von UVS und LBP dienen. Gemäß dem Entstehungszeit-

⁷² Fartmann et al. 2001.

⁷³ Petersen et al. 2003.

⁷⁴ Petersen et al. 2004.

⁷⁵ Petersen & Ellwanger 2006.

⁷⁶ Doerpinghaus et al. 2005.

⁷⁷ Schnitter et al. 2006.

⁷⁸ Hessen-Forst FENA Fachbereich Naturschutz 2006, Hessen-Forst FIV - Naturschutzdaten 2006.

⁷⁹ BMVBS 2010.

punkt und Anwendungsbereich dieser Mustertexte wurden die speziellen Anforderungen der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung hierin noch nicht berücksichtigt, weshalb in den letzten Jahren auf Bundes- wie auch teilweise zeitgleich auf Landesebene „modernisierte“ Zusammenstellungen zur Erfassungsmethodik erarbeitet wurden.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wurde jüngst das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ durch das Büro ANUVA bearbeitet, zu dem zwischenzeitlich der Schlussbericht vorgelegt wurde⁸⁰. Angesichts der Aktualität und Bedeutung dieses FuE-Vorhabens zitieren wir nachfolgend die mit dem Schlussbericht vorgelegte Kurzfassung vom 12.12.2013:

„Viele Straßenplanungen sind Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. Tiefe und Umfang der faunistischen Untersuchungen werden dabei häufig kontrovers diskutiert. Daher wurden im Rahmen dieses Forschungs- und Entwicklungsvorhabens fachliche Mindeststandards für faunistische Erhebungen etabliert.

Bekannte Erhebungsmethoden wurden auf ihre Eignung im Rahmen von Straßenplanungen geprüft. Dabei wurden aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die Rechtsprechung zum Arten- und Gebietsschutz berücksichtigt. Ziel war es, dass die erhobenen Daten eine rechtsichere Planungsgrundlage für die Eingriffsfolgenbewältigung liefern. Für die regelmäßig erforderlichen Erhebungen wurden kurze Methodenblätter mit allen wesentlichen Angaben zu Vorgehen, Zeitbedarf und Erkenntnisgewinn entwickelt.

Eine zentrale Erkenntnis des Forschungsvorhabens war es, dass das faunistische Untersuchungsprogramm in Abhängigkeit von den zu erwartenden Arten und möglichen Konflikten einzelfallbezogen definiert werden muss. Daher ist vor der Festlegung der notwendigen Erhebungen eine ausführliche faunistische Planungsraumanalyse erforderlich. Als Arbeitshilfe für diesen Schritt wurde eine Checkliste zur projektspezifischen und möglichst rechtssicheren Festlegung des Untersuchungsrahmens und der zu berücksichtigenden Tierarten entwickelt. Die Einteilung der Tierarten in besonders und allgemein planungsrelevante Arten ermöglicht dabei eine Prioritätensetzung und Differenzierung der Untersuchungstiefe.

Die Ergebnisse wurden mit anerkannten Experten sowie in einem forschungsbegleitenden Arbeitskreis, dem Vertreter der Straßenbauverwaltungen der Bundesländer angehörten, abgestimmt. So soll der Praxisbezug und die Anwendbarkeit des entwickelten Leitfadens sichergestellt werden.

Die abschließend formulierten Leistungsbeschreibungen sollen Eingang in das künftige HVA F-StB finden. Sie wurden daher auch mit dem zuständigen Arbeitskreis diskutiert.“⁸¹

⁸⁰ Albrecht et al. 2014.

⁸¹ Albrecht et al. 2014.

Für einzelne besonders planungsrelevante Artengruppen wie Vögel und Fledermäuse wurden ebenso Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchgeführt und Arbeitshilfen entwickelt, in denen Angaben zu Methodik und Untersuchungstiefe aufbereitet wurden bzw. wo aus den Wirkungsbereichen diese Vorgaben unmittelbar abgeleitet werden können:

- Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr⁸²,
- Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr⁸³.

Auch auf der Ebene der Bundesländer sind in den letzten Jahren mehrere Publikationen zum Themenfeld Fledermäuse und Straßenbau erschienen, in denen unter anderem auch für vertiefende Erfassungsmethoden wie die Telemetrie von Fledermäusen zur Analyse der Raumnutzung in den Nahrungshabitaten Anforderungen formuliert werden:

- Fledermaus-Handbuch LBM – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten Rheinland Pfalz⁸⁴,
- Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein⁸⁵,
- Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen⁸⁶.

Zuletzt hat die hessische Straßenbauverwaltung den „Leitfaden der Erfassungsmethoden und -zeiträume bei faunistischen Untersuchungen zu straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen“ herausgegeben, der alle planungsrelevanten Artengruppen behandelt⁸⁷.

In den „Hinweisen zur ökologischen Wirkungsprognose in UVP, LBP und FFH-Verträglichkeitsprüfungen bei Aus- und Neubaumaßnahmen von Eisenbahnen des Bundes“⁸⁸ werden Empfehlung zur Tierartenerfassung bei Ausbaumaßnahmen auf Bahnbetriebsgelände gegeben, die sich jedoch auf die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen in Abhängigkeit von den betroffenen Biotoptypen und Strukturelementen beschränken.

Im Kontext mit dem Ausbau der Windenergienutzung sind in den letzten Jahren auf EU-, Bundes- und Landesebene mehrere Leitfäden und Publikationen erschienen, die Aussagen zur Methodik und zum Umfang der Untersuchungen von windkraftsensiblen Artengruppen, insbesondere der Vögel und Fledermäuse, enthalten. Auf europäischer Ebene sind hierzu der „EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der

⁸² Garniel et al. 2010.

⁸³ FÖA Landschaftsplanung et al. 2011.

⁸⁴ LBM Rheinland-Pfalz 2011b.

⁸⁵ LBV Schleswig-Holstein 2011.

⁸⁶ SMWA 2012.

⁸⁷ Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement 2013.

⁸⁸ Roll 2004, Kap. 8, Tabelle 11.

EU⁸⁹ und der „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten“ von EUROBATS⁹⁰ zu nennen.

Auf Bundesebene wurde insbesondere durch die „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“⁹¹ eine bundesweit einheitliche Festlegung der Mindestgröße der Untersuchungsradien angestrebt. Auch hinsichtlich der Betroffenheit von Fledermäusen wurde die Problematik schon früh diskutiert und Empfehlungen zur Erfassungsmethodik formuliert⁹². Hier sind vor allem die Befunde des Forschungsvorhabens „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“⁹³ und die „Standard. Untersuchung der Auswirkungen von Offshore-Windenergieanlagen auf die Meeresumwelt“⁹⁴ als relevante Standardisierungsansätze zu nennen.

Weiterhin sind in den meisten Flächen-Bundesländern in den letzten Jahren Hinweise oder Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung des Arten- und Gebietsschutzes bei Windenergieplanungen vorgelegt worden, die in unterschiedlichem Maße Vorgaben zu den Erfassungsmethoden und den Untersuchungsräumen enthalten. Exemplarisch werden nachfolgend einige aktuelle Publikationen aufgeführt:

- Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg⁹⁵,
- Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (Baden-Württemberg)⁹⁶,
- Leitfaden Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen⁹⁷,
- Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Niedersachsen)⁹⁸,
- Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Fassung 19.06.2013)⁹⁹,
- Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und Natura 2000-Gebiete¹⁰⁰ und

⁸⁹ EU-Kommission 2012b.

⁹⁰ Rodrigues et al. 2008.

⁹¹ LAG-VSW 2007.

⁹² Bach et al. 1999; Rahmel et al. 2004.

⁹³ Brinkmann et al. 2011.

⁹⁴ BSH 2007 und 2013.

⁹⁵ MUGV 2013, Anlage 2 zum Windkrafteerlass.

⁹⁶ LfU Baden-Württemberg 2013.

⁹⁷ HMUELV und HMWVL 2012.

⁹⁸ NLT 2011.

⁹⁹ MKULNV & LANUV 2013.

-
- Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland betreffend die besonders relevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse¹⁰¹.
 - Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein¹⁰².

4.2.2 Einschätzung und Bewertung der Standardisierungsansätze

Übereinstimmung verschiedener Ansätze

Die vor dem Hintergrund des Monitorings der Arten und Lebensraumtypen in den Natura 2000-Gebieten entwickelten Standards decken mit ihren Vorgaben zur Erfassungsmethodik und Untersuchungstiefe das gesamte Spektrum der Schutzgüter ab, also vornehmlich die Arten des Anhangs II und die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Hierbei ist auch eine hohe Übereinstimmung der Standards festzustellen. Die Verwendbarkeit dieser Standards für die Schaffung einer ausreichend belastbaren Datengrundlage für die arten- und gebietsrechtlichen Prüfungen ist jedoch begrenzt, da hierfür vielfach eine deutlich höhere Untersuchungstiefe durch umfassendere Methoden und/oder durch höhere Probeflächengrößen bzw.-anzahlen erforderlich ist. Beispiele hierfür sind die Erfassung von Amphibienbeständen und deren Funktionsbeziehungen durch Fangzaununtersuchungen oder die Erfassung der Raumnutzung von Fledermäusen in den Nahrungshabitaten durch Telemetry. Die Notwendigkeit dieser erhöhten Erfassungstiefe ist unbestritten und wird auch vielfach in den Standards erwähnt. Die Angaben z. B. zu Umfang und Dauer dieser vertieften Erfassungen sind jedoch heterogen und nicht zu allen planungsrelevanten Arten vorhanden.

Zu einzelnen Vorhabentypen, wie insbesondere für den Straßenbau, gibt es umfangreiche und insbesondere durch das aktuelle FuE-Vorhaben „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“¹⁰³ auch auf die Erfordernisse der arten- und gebietsrechtlichen Prüfungen angepasste Standardisierungsansätze. Zu anderen Vorhabentypen liegen derartige Standardisierungsansätze jedoch gar nicht oder in einem deutlich oberflächlicheren Niveau oder, wie für Windenergienutzung, in einer relativ heterogenen Vielfalt vor.

Es mangelt daher insbesondere an einer Gesamtbetrachtung der Vorhabentypen und einer Empfehlung zur Anpassung der Erfassungsmethoden und -umfänge an die verschiedenen Projekttypen und ihre spezifischen Wirkfaktoren und Wirkzonen.

Bezüge zur Rechtsprechung sowie zum rechtswissenschaftlichen Diskurs

Wie im vorstehenden Kap. 4.1 ausführlich dargestellt wurde, ist in der aktuellen Rechtsprechung mehrfach auf Notwendigkeit, Tiefe und Verhältnismäßigkeit einer hinreichenden Da-

¹⁰⁰ VSW & LfUWG Rheinland-Pfalz 2012.

¹⁰¹ Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland 2013.

¹⁰² LBV 2011.

¹⁰³ Albrecht et al. 2014.

tengrundlage abgehoben worden. Gleichwohl wurde von den Gerichten auch klargestellt, dass die Auswahl einer generell geeigneten und an den Einzelfall anzupassenden Erfassungsmethodik und Untersuchungstiefe den Fachwissenschaften obliegt. Da auch in aktuellsten Urteilen Fragen einer ausreichenden Erfassung umfänglich behandelt werden¹⁰⁴, und dabei ausgewählte naturschutzfachliche Standards regelmäßig zitiert werden, ist zwar ein ausgeprägter Bezug der Rechtsprechung auf die vorhandenen Standards zu erkennen, umgekehrt finden sich allerdings Bezüge zur Rechtsprechung oder zum rechtswissenschaftlichen Diskurs in den vorhandenen Standards zu den Erfassungsmethoden themenbedingt allenfalls in den Einleitungskapiteln. Oft beschränken sie sich auf die Nennung der Rechtsgrundlagen (Europäische Richtlinien, BNatSchG, etc.), nach denen die umweltfachliche Prüfung und damit die hinreichende Erfassung der Schutzgüter erforderlich sind.

Aktualität

Angesichts der aktuell laufenden Erfassungsarbeiten zum Monitoring der Arten und Lebensräume vor dem Hintergrund der Berichtspflicht nach Art. 17 auf der einen Seite und der regelmäßigen, auch gerichtlichen Auseinandersetzungen um Eingriffsprojekte der Verkehrs- und Energie-Infrastruktur auf der anderen Seite wird fortlaufend an den Standards gearbeitet, was an der Vielzahl der in den letzten Jahren initiierten FuE-Vorhaben und erschienenen Leitfäden auf Bundes- und Landesebene zu erkennen ist. Demnach ist überwiegend eine hohe Aktualität festzustellen, was insbesondere auch durch das FuE-Vorhaben „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“¹⁰⁵ unterstrichen wird.

Konkretisierungsgrad

Der Konkretisierungsgrad der dokumentierten Standardisierungsansätze zu den Erfassungsmethoden ist relativ unterschiedlich, was zu einem Teil damit erklärt werden kann, dass die konkrete Festlegung der Größe des Untersuchungsgebietes, der geeigneten Methode, der Anzahl der Probeflächen, der Dauer der Untersuchungen, der Anzahl der Begehungen, etc. letztlich erst bei Kenntnis des geplanten Projektes und des betroffenen Landschaftsausschnittes bzw. des Schutzgebietes möglich ist.

4.2.3 Standardisierungspotenzial und Standardisierungsbedarf

Die Darstellung der vorhandenen Standardisierungsansätze sowie die vorgenommene Einschätzung und Bewertung machen deutlich, dass angesichts der umfangreich vorhandenen Publikationen nur für einige Aspekte der Festlegung der Erfassungsmethoden und des Erfassungsumfangs ein Standardisierungspotenzial besteht. Dabei zeichnen sich in diesem Zusammenhang derzeit vor allem die folgenden Themenfelder ab:

- Umfassende Übersicht der vorhabenspezifischen Anpassung der zu untersuchenden Arten(gruppen), der Erfassungsmethoden und des Erfassungsumfangs. Dabei sollten alle relevanten Projekttypen berücksichtigt werden, also etwa Vorhaben im Kontext der Ener-

¹⁰⁴ Z. B.: BVerwG, Urteil vom 6.11.2013, Az. 9 A 14.12, juris, Rn. 112 ff. (zur Haselmaus).

¹⁰⁵ Albrecht et al. 2014.

giewende (z. B. Netzausbau, Windkraft, Pumpspeicherwerke), Anlagen nach BImSchG, Verkehrsinfrastrukturprojekte (Straße, Bahn, Flughafen), die Bauleitplanung u. a. Dabei kann insbesondere bei den Windkraft- und Straßenbau-Projekten auf die vorhandenen Standards zurückgegriffen werden.

- Abgrenzung der im Kontext der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfungen erforderlichen vertieften Erfassungsumfänge und speziellen Methoden gegenüber den Standardmethoden des Monitorings im Rahmen der Berichtspflicht
- Standardisierung des Erfassungsumfangs bei Windkraftprojekten
- Entwicklung einer Entscheidungshilfe zur vorhabenspezifischen Ableitung des Untersuchungsdesigns der Bestandserfassung

Angesichts der grundlegenden Bedeutung einer ausreichenden und belastbaren Datengrundlage für die arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfungen besteht prinzipiell ein Bedarf an Standards zur Erfassung der Schutzgüter.

Die oben genannten Fragestellungen des Standardisierungspotenzials im Zusammenhang mit der Erfassung der Schutzgüter erfordern die Bearbeitung von umfassenden Sachverhalten, so dass die Entwicklung geeigneter Standardisierungsansätze mit einem hohen Aufwand verbunden ist. Grundsätzlich wird die Entwicklung jedoch als machbar eingeschätzt.

Zur Identifizierung des weiteren Standardisierungsbedarfs ist jedoch zunächst ein Abgleich mit dem bereits mehrfach erwähnten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“¹⁰⁶ zu empfehlen. Die aktuelle Kenntnis dieses FuE-Vorhabens lässt den Schluss zu, dass einige der dort formulierten Standardisierungsansätze auf andere Projekttypen übertragbar sind, weshalb der Entwicklung weiterer Standards in diesem Themenfeld momentan eine **geringe Priorität** eingeräumt wird (vgl. Kap. 10).

4.3 Identifizierung charakteristischer Arten

4.3.1 Vorhandene Ansätze der Standardisierung

Die analysierten Standardisierungsansätze zählen größtenteils sowohl charakteristische Pflanzen- als auch charakteristische Tierarten zu den charakteristischen Arten¹⁰⁷. Um diese allgemeine Angabe in der Praxis weiter zu standardisieren, werden von der Europäischen Kommission die charakteristischen Arten im „Interpretation Manual of European Union Habitats“¹⁰⁸ unter Punkt 2 als “characteristic animal and plant species” für jeden Lebensraumtyp aufgeführt, wobei die FFH-RL keine Definition zu charakteristischen Arten enthält. Auch im BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-

¹⁰⁶ Albrecht et al. 2014.

¹⁰⁷ vgl. BMVBS 2008, 32f, BMVBW 2010, EU-Kommission 2007 und 2013, Ssymank et al. 1998, Trautner 2010.

¹⁰⁸ EU-Kommission 2007 und 2013.

Richtlinie¹⁰⁹ werden unter dem Punkt „Pflanzen- und Tierarten“ neben den dominanten Arten zu jedem Lebensraumtyp die typischen und charakteristischen Arten aufgelistet. Dabei werden die Arten als typisch angesehen, die den Schwerpunkt ihres Vorkommens im betrachteten Lebensraumtyp haben. Das Vorkommen charakteristischer Arten i. e. S. beschränkt sich hingegen fast ausschließlich auf den betrachteten Lebensraumtyp. Die typischen bzw. charakteristischen Tierarten haben zumindest zeitweise oder in bestimmten Stadien einen Schwerpunkt ihres Vorkommens im genannten LRT, wobei sie auch außerhalb des genannten Typs vorkommen können. In der Auflistung der charakteristischen Arten wurden nicht nur Arten des Anhangs II der FFH-RL berücksichtigt, sondern auch weitere charakteristische Arten, wenn sie in Deutschland in den genannten LRT vorkommen¹¹⁰.

Den bestehenden Standardisierungsansätzen kann zusammenfassend entnommen werden, dass charakteristische Arten nicht ausschließlich in demjenigen LRT vorkommen, für den sie als charakteristisch bezeichnet werden¹¹¹. Darüber hinaus wird die Meinung vertreten, dass es sich nicht bei jeder stetig oder häufig auftretenden Art in einem LRT um eine charakteristische Art handeln muss. Durch die Aufführung der folgenden „Je-Desto-Regel“ besteht eine Abgrenzung von „steten Begleitern“ eines LRT zu charakteristischen Arten:

„Je niedriger der – zumindest regionale – Stenotopiegrad (Grad der Bindung an einen oder wenige, dann relativ gleichartige Lebensräume) einer Art bezogen auf FFH-Anhang-I-LRT ist und je größer ihr (ggf. komplexer) Flächenanspruch bzw. Aktionsraum, desto weniger wird sie i.d.R. als charakteristische Art eines oder mehrerer LRT des Anhangs I in Frage kommen.“¹¹²

Zur Verdeutlichung der Abgrenzung der Definition charakteristischer Arten von nicht-charakteristischen Arten werden wichtige Aspekte in Beispielen aufgeführt¹¹³.

Der Leitfaden des BMVBS¹¹⁴ gibt die folgende Definition für charakteristische Arten an:

„Bei den charakteristischen Arten (Art. 1 Buchst. e FFH-RL) handelt es sich um Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die Ausprägung eines Lebensraums an einem konkreten Ort (und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen) charakterisiert wird. Die Arten müssen einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. die Erhaltung ihrer Populationen muss unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden sein.“

Informationen über das Vorkommen maßgeblicher Bestandteile im Natura 2000-Gebiet und damit u. a. über das Vorkommen charakteristischer Arten sollen mit Hilfe der den Behörden vorliegenden Daten über die Ausstattung des jeweiligen Gebiets oder auf Grund einer mög-

¹⁰⁹ Ssymanck et al. 1998.

¹¹⁰ Ssymanck et al. 1998, S. 82.

¹¹¹ Trautner 2010.

¹¹² Trautner 2010.

¹¹³ Trautner 2010.

¹¹⁴ BMVBS 2008.

licherweise vorhandenen abstrakten Liste von in Betracht kommenden maßgeblichen Bestandteile des Gebiets bestimmt werden können¹¹⁵.

Neben den Lebensraumtypen sind die darin vorkommenden charakteristischen Arten, als FFH-Gebietsbestandteile im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung maßgeblich¹¹⁶. Es werden jedoch nicht alle charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps als prüfungsrelevant im Rahmen der FFH-VP angesehen. Es wird betont, dass die charakteristischen Arten ausgewählt werden sollen, die für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sind. Konkretisierungen liegen durch die Angabe mehrerer Kriterien in den Leitfäden vor, anhand derer die relevanten Arten im Rahmen einer FFH-VP ausgewählt werden können¹¹⁷. Dadurch wird die Anzahl prüfungsrelevanter charakteristischer Arten, die im Einzelfall berücksichtigt werden müssen, eingeschränkt. Die in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sinnvoll zu berücksichtigenden Arten werden als Teilmenge der im BfN-Handbuch¹¹⁸ und in Kartierungshilfen der Länder aufgeführten Artenlisten angesehen. Dabei muss im Einzelfall entsprechend des Lebensraumes und der Wirkfaktoren projektspezifisch geprüft werden, welche Arten als charakteristische Arten aussagekräftig sind.

4.3.2 Einschätzung und Bewertung der Standardisierungsansätze

Übereinstimmung verschiedener Standardisierungsansätze

Grundsätzlich besteht in den vorhandenen Standardisierungsansätzen ein weitgehend einheitliches Verständnis darüber, dass zu den charakteristischen Arten eines LRT sowohl charakteristische Tier- als auch Pflanzenarten zählen¹¹⁹. Darüber hinaus wird überwiegend die Meinung vertreten, dass eine charakteristische Art nicht ausschließlich in demjenigen LRT auftreten kann, für den sie als charakteristisch angesehen wird.

Bezüge zur Rechtsprechung sowie zum rechtswissenschaftlichen Diskurs

Die Diskussion über charakteristische Arten wurde vor allem durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.03.2006 zum Großflughafen Berlin-Brandenburg entfacht¹²⁰, woraufhin sich mehrere Fachpublikationen¹²¹ mit dieser Thematik kritisch auseinandersetzen. Dadurch liegen Angaben zum Verständnis charakteristischer Arten aus fachlicher Sicht vor. Gleichzeitig wurden Defizite im Umgang mit charakteristischen Arten näher beleuchtet und Anregungen zur weiteren Konkretisierung gegeben.

¹¹⁵ LANA 2004a.

¹¹⁶ EBA 2010.

¹¹⁷ BMVBS 2008, BMVBW 2010.

¹¹⁸ Ssymank 1998.

¹¹⁹ vgl. EU-Kommission 2007 und 2013, Ssymank et al. 1998, Trautner 2010.

¹²⁰ BVerwG, Urt. v. 16.3.2006, Az. 4 A 1075.04, juris.

¹²¹ Bernotat et al. 2007, Lambrecht & Trautner 2007, Trautner 2010.

Aktualität

Die Diskussion um charakteristische Arten wird erst in neuerer Zeit vertieft geführt und wurde vor allem aufgrund des im vorherigen Abschnitt genannten Urteils angestoßen¹²².

Konkretisierungsgrad

Konkretisierungen liegen durch die Zuordnung charakteristischer Pflanzen- und Tierarten zu den einzelnen Lebensraumtypen bspw. in Handbüchern, in Kartieranleitungen und durch Angaben der Europäischen Kommission¹²³ vor. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Zuordnung von Tierarten zu den Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie nur begrenzt möglich bzw. sinnvoll ist, da sie aufgrund ihrer Mobilität oder verschiedener Lebensstadien unterschiedlichste Ansprüche in Bezug auf ihre Lebensräume haben¹²⁴. Zudem handelt es sich um sehr umfangreiche Auflistungen charakteristischer Arten, deren Zuordnung auf unterschiedlichen methodischen Vorgehensweisen beruht. Bislang besteht kein fachlicher Konsens über eine bundesweite und/oder regionalisierte Auswahl charakteristischer Tierarten. Für Pflanzenarten liegen diese teilweise u. a. durch Kartieranleitungen vor¹²⁵. Grundsätzlich fehlen weitestgehend methodische Ansätze zur Identifizierung der charakteristischen Arten der einzelnen FFH-Lebensraumtypen. Durch aufgeführte Kriterien in den Leitfäden¹²⁶ liegt eine Eingrenzung der zu betrachtenden charakteristischer Arten im Rahmen der FFH-VP vor, wobei die Anzahl der zu betrachtenden Arten abhängig vom Einzelfall bleibt.

4.3.3 Standardisierungspotenzial und Standardisierungsbedarf

Über das begriffliche Verständnis charakteristischer Arten gibt es weitgehende Übereinstimmungen. Aus fachlicher Sicht besteht jedoch die Notwendigkeit einen Konsens darüber zu finden, welche konkreten Arten als charakteristisch zu verstehen sind. Es wird als notwendig erachtet, die Zuordnung von Arten auf Grundlage bestehender Literatur im Rahmen einer breiter angelegten Konsensfindung bzw. Konventionsbildung in Zukunft zu erarbeiten¹²⁷. Hinsichtlich der Identifikation charakteristischer Arten besteht ein Bedarf an methodischen Standards, die klären müssen, welche Arten als charakteristische Arten eines FFH-Lebensraumtyps angesehen werden. In Bezug auf die Identifizierung charakteristischer Arten besteht somit ein relativ großes Standardisierungspotenzial. Im Hinblick auf die zu berücksichtigenden charakteristischen Arten im Rahmen der FFH-VP kann auf bestehende Kriterien zurückgegriffen werden, die die Anzahl zu betrachtender charakteristischer Arten eingegrenzt¹²⁸. Da die Auswahl charakteristischer Arten jedoch von den projektspezifischen Wirkfaktoren und Lebensräumen abhängig ist, werden Standardlisten von Arten, die für einen Lebensraumtyp charakteristisch und gleichzeitig geeignete Indikatoren für die Auswirkungen eines Vorha-

¹²² Trautner 2010.

¹²³ Ssymanck 1998, EU-Kommission 2007 und 2013.

¹²⁴ Ssymanck 1998.

¹²⁵ Trautner 2010.

¹²⁶ BMVBS 2008, BMVBW 2010.

¹²⁷ Trautner 2010.

¹²⁸ BMVBS 2008, BMVBW 2010.

bens sind, als nicht praktikabel angesehen¹²⁹. Hierfür sind Beispielkataloge denkbar, die die genannten Kriterien im Zusammenhang verschiedener Eingriffsprojekte darstellen und dadurch den Umgang mit charakteristischen Arten im Rahmen der FFH-VP erleichtern.

Die Entwicklung geeigneter Standardisierungsansätze für die Erfassung und Identifikation charakteristischer Arten wird auf der Grundlage der bisherigen Auswertungen als durchführbar eingeschätzt. Der formulierte Standardisierungsbedarf ist mit der Vorlage erster Entwürfe aus dem Vorhaben des MKULNV NRW zur Entwicklung eines Leitfadens „Charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen in NRW“ erneut zu überprüfen. Dem Themenfeld wird daher eine **mittlere Priorität** eingeräumt (vgl. Kap. 10).

4.4 Bewertung des Erhaltungszustands

4.4.1 Vorhandene Ansätze der Standardisierung

Die Bewertung des Erhaltungszustandes im Rahmen der gebiets- bzw. artenschutzrechtlichen Prüfung eines Projektes ist üblicherweise in dreierlei Hinsicht erforderlich:

- die Bestimmung des Erhaltungszustandes einer einzelnen Fläche bzw. des Gebietsbestandes eines oder mehrerer FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL im Rahmen einer FFH-VP,
- die Bestimmung des Erhaltungszustandes des Gebietsbestandes einer oder mehrerer Arten nach Anhang II FFH-RL oder nach Anhang I VS-RL im Rahmen einer FFH-VP,
- die Bestimmung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population einer oder mehrerer Arten nach Anhang IV FFH-RL oder wildlebender Vogelarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot).

Vor dem Hintergrund der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie wurde der Bedarf an fachlicher Standardisierung der Bestimmung des Erhaltungszustandes eines FFH-Lebensraumtyps nach Anhang I FFH-RL, einer Art nach Anhang II FFH-RL bzw. einer Vogelart nach Anhang I VS-RL frühzeitig erkannt und auf der Ebene des Bundes und der Länder mit einer Reihe von Publikationen bearbeitet, da in den Standarddatenbögen der Natura 2000-Gebiete bereits bei der Gebietsmeldung diese Informationen zu erfassen waren.

Im Gegensatz dazu entsteht das Erfordernis der Bestimmung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population einer Art nach Anhang IV FFH-RL oder einer wildlebenden europäischen Vogelart erst im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung eines konkreten Projektes oder Plans.

Zur Bewertung des Erhaltungszustandes im Rahmen der Erfassung der Schutzgüter eines Natura 2000-Gebietes haben auf Bundesebene vor allem die folgenden vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebenen Publikationen die Grundlagen dargelegt:

¹²⁹ BMVBW 2010.

-
- Empfehlungen zur Umsetzung der Berichtspflicht gemäß Artikel 17 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹³⁰,
 - Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten - Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie¹³¹,
 - Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹³².

Neben einer Aufbereitung der aktuellen Kenntnisse zu Ökologie, Verbreitung und Schutz der Arten werden in den vorgenannten Werken auch Angaben zur Bewertung des Erhaltungszustandes gemacht. Diese Angaben geben überwiegend nur die prinzipielle Vorgehensweise und die für das jeweilige Schutzgut zu bewertenden Einzelparameter vor.

Konkrete Bewertungsrahmen sind erst in den „Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland“¹³³ veröffentlicht und in den „Überarbeiteten Bewertungsbögen der Bundesländer-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring“ sowohl für die Arten nach Anhang II und IV¹³⁴, als auch für die Lebensraumtypen nach Anhang I¹³⁵ aktualisiert worden. Damit stehen für die nach FFH-RL planungsrelevanten Arten bundeseinheitliche Bewertungsrahmen für den Erhaltungszustand von FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL bzw. von Arten nach Anhang II oder IV FFH-RL zur Verfügung.

Im Kontext der Berichtspflicht zum Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten nach Art. 12 VS-RL wurde seitens der EU-Kommission im Jahr 2011 der Leitfaden „Assessment and reporting under Article 12 of the Birds Directive - Explanatory Notes & Guidelines for the period 2008-2012“ herausgegeben¹³⁶. Dieser stellt auch die methodische Grundlage des aktuellen nationalen Berichts 2013 dar¹³⁷. In diesem Zusammenhang werden Angaben zu Bestandsgröße und 12-Jahrestrend für 250 Brutvogelarten und 78 überwinternde Vogelarten gemacht. Eine den Bewertungsbögen für die geschützten Arten nach FFH-Richtlinie vergleichbare artspezifische Methodik und eine zusammenfassende Bewertung des Erhaltungszustandes (Ampelfarben) aller in Deutschland wildlebenden europäischen Vogelarten liegen allerdings nicht vor.

Auf der Ebene der Bundesländer wurden von den zuständigen Landesfachbehörden insbesondere zum Themenfeld Artenschutz Übersichten der jeweils vorkommenden geschützten Arten erstellt, die im unterschiedlichen Maße mit ergänzenden Informationen aufbereitet

¹³⁰ Rückriem & Roscher 1999.

¹³¹ Fartmann et al. 2001.

¹³² Doerpinghaus et al. 2005.

¹³³ Schnitter et al. 2006.

¹³⁴ Sachteleben et al. 2010b.

¹³⁵ Sachteleben et al. 2010a.

¹³⁶ EU-Kommission 2011

¹³⁷ BMU & BfN 2014, Sudfeldt et al. 2013.

wurden (vgl. Kap. 4.2.1). Vor allem die dort zumeist auch aufgeführten Erhaltungszustände auf Bundeslandniveau stellen einen naturschutzfachlichen Standard dar, der als Bezugspunkt bei der Bewertung des Erhaltungszustandes von Gebietsbeständen oder lokalen Populationen von Arten der Anhänge II und IV FFH-RL sowie von europäischen Vogelarten im Rahmen der FFH-VP oder Artenschutzprüfung dient¹³⁸.

Da in Hessen eine annähernd vollständige Grunddatenerhebung in allen Natura 2000-Gebieten durchgeführt wurde, sind hierzu Leitfäden zur Vorgehensweise – teilweise im zeitlichen Vorlauf zu den bundesweiten Werken – erstellt worden, die abgesehen von Vorgaben zu Art und Umfang der Erhebung auch Bewertungsrahmen für alle im Bundesland vorkommenden LRT und Arten beinhalten¹³⁹.

4.4.2 Einschätzung und Bewertung der Standardisierungsansätze

Übereinstimmung verschiedener Ansätze

Die Bewertungsrahmen in den „Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland“¹⁴⁰ und in den „Überarbeiteten Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring“¹⁴¹ stellen bundesweit den einzigen maßgeblichen und fachlich abgestimmten Standard dar. Ein hohes Maß an Übereinstimmung ist daher eindeutig gegeben.

Bezüge zur Rechtsprechung sowie zum rechtswissenschaftlichen Diskurs

Der günstige Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps oder einer Art ist ein maßgeblicher Parameter der Prüfung der Betroffenheit durch ein Projekt oder einen Plan. Die hohe Bedeutung dieses Aspektes spiegelt sich auch in der aktuellen Rechtsprechung wider.

Aktualität

Sowohl die Überarbeitungen der bundesweiten Bewertungsrahmen als auch die von einigen Bundesländern herausgegebenen Publikationen oder im Internet bereitgestellten Informationen sind überwiegend in den letzten fünf Jahren erschienen. Des Weiteren erfolgt häufig eine Überarbeitung und Anpassung an aktuelle Datengrundlagen, so dass überwiegend aktuelle Dokumente bzw. Informationen vorliegen.

Konkretisierungsgrad

Der Konkretisierungsgrad der dokumentierten Standardisierungsansätze zu den Bewertungsmethoden in Form der Bewertungsbögen für einen LRT oder eine Art ist überwiegend hoch, da zu vielen Bewertungskriterien konkrete Schwellenwerte der Bewertungsstufen angegeben werden.

¹³⁸ BayLfU 2010, HMJELV 2011, MUNLV 2007, LUBW 2013a, b, TLUG 2009 und 2013a bis e, Werner et al. 2014, u. a.

¹³⁹ Hessen-Forst FENA Fachbereich Naturschutz 2006, Hessen-Forst FIV - Naturschutzdaten 2006, Werner et al. 2007.

¹⁴⁰ Schnitter et al. 2006.

¹⁴¹ Sachteleben et al. 2010a, b.

In den von den Bundesländern herausgegebenen Publikationen oder im Internet bereitgestellten Informationen zum Erhaltungszustand der im Bundesland vorkommenden LRT und Arten ist der Konkretisierungsgrad verschieden. Teilweise beschränkt sich die Information darauf, welche LRT und Arten im jeweiligen Bundesland vorkommen, teilweise wird zusätzlich zu jedem LRT/jeder Art der landesweite Erhaltungszustand angegeben und manche Publikationen führen ergänzend Angaben zu einzelnen Bewertungskriterien des landesweiten Erhaltungszustands auf.

4.4.3 Standardisierungspotenzial und Standardisierungsbedarf

Die Darstellung der vorhandenen Standardisierungsansätze sowie die vorgenommene Einschätzung und Bewertung machen deutlich, dass angesichts der vorliegenden Bewertungsrahmen für die Ermittlung des Erhaltungszustandes einer einzelnen Fläche bzw. des Gebietsbestandes eines FFH-Lebensraumtyps nach Anhang I FFH-RL oder des Gebietsbestandes einer Art nach Anhang II FFH-RL im Rahmen einer FFH-VP ausreichend konkrete und aktuelle naturschutzfachliche Standards vorliegen. Bei einzelnen LRT und Arten sollten die Schwellenwerte mancher Bewertungskriterien, die bisher nur verbal formuliert wurden oder die auf vorläufigen Experteneinschätzungen beruhen, auf der Basis der fortlaufend erfassten Bestandsdaten und Bewertungen konkretisiert und ggf. auch naturräumlich angepasst werden.

Grundsätzlich kann die Vorgehensweise zur Ermittlung des Erhaltungszustandes des Gebietsbestandes einer Art nach Anhang II FFH-RL auf die Ermittlung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art nach Anhang IV FFH-RL übertragen werden. Die dabei vielfach auftretenden Unsicherheiten betreffen im Wesentlichen die mangelnden Informationen zu den Bewertungsparametern Bestandsgröße, Bestandsstruktur, Habitatquantität und -qualität sowie Gefährdungen. Dies betrifft vor allem die Arten, deren lokale Populationen ein über den Planungsraum des Projektes hinausgehendes Areal besiedeln, und zu denen oft zu wenige oder sehr heterogene Daten vorliegen.

Hinsichtlich der Bewertung des Erhaltungszustandes besteht daher ein Standardisierungspotenzial vor allem hinsichtlich des Abgleichs der Vorgehensweise und der Festlegung der Anforderungen an Aktualität und Präzision der Datengrundlagen zur Bewertung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population einer Art des Anhang IV FFH-RL oder einer europäischen Vogelart. Da grundsätzlich Standardisierungsansätze vorhanden sind, auf deren Basis eine projekt- und artspezifisch begründete Ableitung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population möglich ist, wird der Standardisierungsbedarf in dieser Hinsicht als mittel eingestuft.

Hinsichtlich der Konkretisierungen der Schwellenwerte mancher Bewertungskriterien besteht zwar ein hoher Bedarf an weiterer Ergänzung und Absicherung der Angaben, dies betrifft jedoch nur eine begrenzte Auswahl an LRT bzw. Arten und erfordert nicht die Erarbeitung grundsätzlich neuer Konventionen.

Ein Bedarf an einer einheitlichen Bewertungsmethodik besteht hingegen bei den europäischen Vogelarten, für die es noch keine allgemein anerkannten Ansätze und auch noch keine Bewertung des Erhaltungszustands auf nationaler Ebene gibt. Daher wird dem Themenfeld eine **mittlere Priorität** eingeräumt (vgl. Kap. 10).

5 Prognosemethoden für spezifische Wirkungen

5.1 Rechtliche Vorgaben

Zu den Prognosemethoden für spezifische Wirkungen findet sich sowohl beim Gebietsschutz als auch beim Artenschutz weder eine explizite gesetzliche Regelung, noch hat sich die Rechtsprechung bislang hiermit unmittelbar auseinandergesetzt. Was indes immer wieder diskutiert worden ist, ist die damit verwandte Frage, von welchem Betriebszustand insbesondere bei Verkehrsinfrastrukturprojekten im Rahmen der FFH-VP auszugehen ist. Das BVerwG hat hierzu im Hinblick auf den Gebietsschutz erst neulich ausgeführt¹⁴²:

„Im rechtlichen Ausgangspunkt kann der Beschwerdebegründung gefolgt werden: Verkehrsprognosen unterliegen – wie alle Prognoseentscheidungen – keiner Richtigkeitsgewähr, sondern sind gerichtlich nur eingeschränkt daraufhin überprüfbar, ob sie methodisch einwandfrei erarbeitet worden sind, nicht auf unrealistischen Annahmen beruhen und ob das Prognoseergebnis einleuchtend begründet worden ist [...]. Ebenso zutreffend legt der Beschwerdeführer dar, dass für FFH-Verträglichkeitsprüfungen ein strenger Prüfungsmaßstab gilt. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden [...]. Um zu einer verlässlichen Beurteilung zu gelangen, muss die Verträglichkeitsprüfung die "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" [...] berücksichtigen und setzt somit die "Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen" voraus [...].

Hieraus folgt aber weder, dass Verkehrsprognosen wegen der damit stets verbundenen Unsicherheiten grundsätzlich als Grundlage für Verträglichkeitsprüfungen ausscheiden müssen, noch, dass sie "unbesehen" zur Grundlage einer solchen gemacht werden dürfen. Dass jede in Bezug auf ein Verkehrsprojekt durchgeführte Verträglichkeitsprüfung zunächst von einer Verkehrsprognose auszugehen hat, um das Ausmaß der Beeinträchtigung abschätzen zu können, liegt auf der Hand. Die Beschwerdebegründung zeigt nicht auf, aufgrund welcher anderen – verlässlicheren – Eingangsdaten die Prüfung stattdessen vorgenommen werden könnte. Dies bedeutet aber nicht, wie es die Formulierung der Frage nahe legt, dass die Verkehrsprognose "unbesehen" übernommen werden darf. Abgesehen davon, dass die Verkehrsprognose ihrerseits – in den aufgezeigten Grenzen – ohnehin gerichtlich überprüfbar ist, kommt es entscheidend darauf an, ob die Verkehrsprognose für die sich im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung konkret stellenden Fragen hinreichend belastbare Aussagen enthält. Ob das der Fall ist, kann nicht abstrakt beantwortet werden. Vielmehr ist es eine Frage des jeweiligen Einzelfalls.“

Insofern kann auch in Bezug auf die Prognosemethoden für spezifische Wirkungen festgehalten werden, dass sich hier die Rechtsprechung zurücknimmt und das Finden der „richtigen“ Methodik in erster Linie den Fachwissenschaften überlässt. Von Rechts wegen erfolgt

¹⁴² BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14.13, juris, Rn. 7 und 8.

insoweit also nur eine Vertretbarkeitskontrolle¹⁴³, wobei aber die herangezogene Methode zumindest der Sache nach einen konkreten Bezug zum Gebietsschutzrecht aufweisen muss, es müssen sich hiermit hinreichend belastbare Aussagen zu den jeweils aufgeworfenen gebietsschutzrechtlichen Fragen gewinnen lassen. Das BVerwG hatte diesbezüglich bereits an anderer Stelle klargestellt, dass Institute aus anderen Rechtsbereichen, die anderen als den maßgeblichen gebietsschutzrechtlichen Maßstäben folgen, wie etwa die Irrelevanzschwellen nach der TA Luft, kein geeignetes Werkzeug für die FFH-VP bieten¹⁴⁴. Gleiches wird man für den Artenschutz anzunehmen haben.

5.2 Fachliche Ansätze

Hinsichtlich der Prognosemethoden für spezifische Wirkungen wird insbesondere auf das im Rahmen eines F+E-Vorhabens des BfN entwickelte Fachinformationssystem „FFH-VP-Info“ hingewiesen, welches bereits eine Zusammenstellung des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstands zu Wirkungsprognosen sowie zur Beeinträchtigungsbewertung in FFH-Verträglichkeitsprüfungen beinhaltet¹⁴⁵. Des Weiteren besteht für Vorhabentypen der Erneuerbaren Energien eine internetgestützte Informationsdatenbank „Naturschutzstandards Erneuerbarer Energien“ (<http://www.naturschutzstandards-erneuerbarer-energien.de>), in der der aktuelle Wissensstand zu Auswirkungen und Konflikten, die mit der Nutzung Erneuerbarer Energien verbunden sind, strukturiert erfasst und dokumentiert ist (Internetauftritt basiert auf den Ergebnissen einer Studie des BMU¹⁴⁶).

¹⁴³ vgl. SächsOVG, Urt. v. 15.12.2011, Az. 5 A 195/09, Rn. 180.

¹⁴⁴ BVerwG, Urteil vom 14.4.2010, Az. 9 A 5.08, Rn. 92.

¹⁴⁵ vgl. <http://ffh-vp-info.de> sowie Lambrecht & Trautner 2005 und 2007.

¹⁴⁶ vgl. Peters et al. 2011.

6 FFH-Verträglichkeitsprüfung

6.1 Erheblichkeitsbewertung von Lebensraumtypen

6.1.1 Allgemeine Grundsätze

Gesetzliche Vorgaben

Den gesetzlichen Ausgangspunkt bildet § 34 Abs. 1 BNatSchG. Dieser lautet:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.“

Der Begriff des Erhaltungsziels wird in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert als

„Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind“.

Hinsichtlich des Begriffs des günstigen Erhaltungszustands verweist § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG – was die erhaltungszielgegenständlichen Lebensraumtypen angeht – auf Art. 1 Buchst. e) der FFH-Richtlinie. Diese Bestimmung hat in der deutschen Fassung folgenden Wortlaut:

„Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

- e) **"Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums"**: *die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet auswirken können.*

Der "Erhaltungszustand" eines natürlichen Lebensraums wird als "günstig" erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und*
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und*
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstaben i) günstig ist.“*

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung geht überwiegend davon aus, dass grundsätzlich jeder direkte Flächenverlust von erhaltungszielgegenständlichen Lebensraumtypen erheblich im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG ist¹⁴⁷. Dies präzisierend heißt es insoweit im Hessisch-Lichtenau-Urteil des BVerwG¹⁴⁸:

„Die Erheblichkeit von Flächenverlusten ist, wie sich aus den allgemeinen Ausführungen zur Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ergibt, nach dem Kriterium des günstigen Erhaltungszustandes zu beurteilen. Die Legaldefinition des günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraums stellt u. a. darauf ab, ob das natürliche Verbreitungsgebiet des Lebensraums sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen. Das legt es nahe, grundsätzlich jeden direkten Flächenverlust als erheblich zu werten (vgl. Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20.05 – BVerwGE 128, 1 Rn. 50). Dafür spricht auch, dass es anders als bei sonstigen Einwirkungen für dauerhafte Flächeninanspruchnahmen strenggenommen keine Toleranzschwellen gibt, unterhalb derer der geschützte Lebensraum nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückkehren kann. Ob direkte Flächenverluste dennoch ausnahmsweise unerheblich sein können, ist im vorgenannten Urteil offengeblieben (Rn. 50 und 95). Unter Beachtung des gemäß Art. 5 Abs. 3 EG auch für das Gemeinschaftsrecht geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der eine Beurteilung am Maßstab praktischer Vernunft gebietet, ist diese Frage für solche Flächenverluste zu bejahen, die lediglich Bagatelldarakter haben.

Eine Orientierungshilfe für die Beurteilung, ob ein Flächenverlust noch Bagatelldarakter hat, bietet der Endbericht zum Teil Fachkonventionen des im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz durchgeführten Forschungsvorhabens "Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP", Schlussstand Juni 2007 (nachfolgend: FuE-Endbericht). Dem darin unterbreiteten Fachkonventionsvorschlag (S. 33) liegt die gesetzeskonforme Annahme zugrunde, LRT-Flächenverluste stellen in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Ausnahmen von der Grundannahme knüpft der Konventionsvorschlag an sehr enge Voraussetzungen und stellt dabei kumulativ neben anderen Kriterien auf Orientierungswerte absoluten und relativen Flächenverlustes ab. Die vorgeschlagenen Werte stützen sich auf Analysen der ökologischen Parameter und Eigenschaften der Lebensraumtypen wie Seltenheit, Gefährdung und Regenerationsfähigkeit sowie eine Auswertung der FFH-Gebietskulisse (durchschnittliche Bestandsgröße des Lebensraumtyps in den Gebieten, Gesamtbestandsgröße in Deutschland, Häufigkeit und Seltenheit in der deutschen Gebietskulisse usw.; vgl. FuE-Endbericht S. 67 ff.). Die Vorschläge sind unter breiter Beteiligung der Fachöffentlichkeit erarbeitet worden; die LANA hat den Endbericht in ihrer Sitzung am 13./14. September 2007 als "wichtigen ersten Schritt" gebilligt, "um die Erkenntnislücken bei den naturschutzfachlichen Maßstäben für die Bewertung der Erheblichkeit von Eingriffen in FFH-Gebieten zu schließen". Die vorgeschlagenen Werte sind nach eigenem Anspruch keine Grenzwerte, sondern bloße Orientierungswerte für die Einzelfallbe-

¹⁴⁷ bspw. SächsOVG, Urt. v. 15.12.2011, Az. 5 A 195/09, Rn. 215.

¹⁴⁸ BVerwG, Urteil vom 12.3.2008, Az. 9 A 3.06, juris, Rn. 124 und 125.

urteilung (FuE-Endbericht S. 10). In dieser Funktion können sie nach derzeitigem Wissensstand als Entscheidungshilfe genutzt werden.“

Ebenso und darüber hinaus hat der Bayerische VGH festgehalten¹⁴⁹:

„[...] Eine geeignete Orientierungshilfe für die Beurteilung, ob ein Flächenverlust noch Bagatelldarakter hat, kann sich jedenfalls aus dem Endbericht zum Teil Fachkonventionen des im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz durchgeführten Forschungsvorhabens "Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP", Schlussstand Juni 2007 (im Folgenden: FuE-Endbericht) mit der Maßgabe ergeben, dass zumindest noch strengere Maßstäbe nicht mehr als plausibel anzusehen wären. Die dort unter breiter Beteiligung der Fachöffentlichkeit erarbeiteten Orientierungswerte für die Einzelfallbeurteilung können nach derzeitigem Wissensstand daher zumindest als Entscheidungshilfe genutzt werden [...].“

Auch die aktuelle Rechtsprechung des EuGH verdeutlicht einerseits die strengen Bewertungsmaßstäbe, die im Rahmen der FFH-VP anzuwenden sind. In der Rechtssache „Sweetman“ konstatiert der EuGH am Beispiel des prioritären LRT 8240 (Kalk-Felspflaster), dass im Grundsatz jeder unwiederbringliche Verlust von nach den Erhaltungszielen geschützten Gebietsbestandteilen als Verletzung der Integrität des Schutzgebiets zu verstehen ist und einer Abweichungsprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL bedarf¹⁵⁰. Andererseits ist in diesem Verfahren aber zugleich auch die Möglichkeit sowie Notwendigkeit von Bagatellschwellen und damit insoweit auch ein Standardisierungsbedarf aufgezeigt worden, wenn die Generalanwältin SHARPSTON in ihren diesbezüglichen Schlussanträgen ausführt, mit dem Erfordernis, dass die fragliche Beeinträchtigung „erheblich“ sein muss, lege die FFH-Richtlinie aus Verhältnismäßigkeits- und Praktikabilitätsgründen selbst eine Geringfügigkeitsschwelle fest¹⁵¹.

Mit Blick auf Funktionsverluste von Lebensraumtypen hat das BVerwG ebenfalls in seinem Hessisch-Lichtenau-Urteil ausgeführt¹⁵²:

„Ob ein Projekt ein FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e) und i) FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden [...].“

Des Weiteren heißt es dort unter Rn. 73:

¹⁴⁹ BayVGH, Urteil vom 30.9.2009, Az. 8 A 05.40050 u.a., juris, Rn. 61.

¹⁵⁰ EuGH, Urteil vom 11.4.2013, Az. C-258/11, zitiert nach curia, europa.eu.

¹⁵¹ GA in Sharpston, Schlussanträge vom 22.11.2012, zitiert nach curia.europa.eu, Rn. 48.

¹⁵² BVerwG, Urteil vom 28.3.2013, Az. 9 A 22.11, juris, Rn. 41.

„Die beschriebenen Flächenverluste und -beeinträchtigungen hat der Planfeststellungsbeschluss aufgrund der für eine mögliche Regeneration notwendigen langen Zeiträume zu Recht – unter Bezugnahme auf die Bagatellschwellen in der Fachkonvention von Lambrecht/Trautner (Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung von Lambrecht und Trautner, Schlussstand 2007) – als erheblich bewertet.“

Die Formulierung „Flächenbeeinträchtigungen“ zielt dabei ersichtlich auf Funktionsverluste erhaltungszielgegenständlicher Lebensraumtypen ab. Hierauf kommt das BVerwG an späterer Stelle in dem Urteil unter Rn. 84 auch noch einmal klarstellend und zugleich präzisierend zurück:

„Auch soweit der Planfeststellungsbeschluss annimmt, die Fachkonvention von Lambrecht/Trautner (Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung von Lambrecht und Trautner, Schlussstand 2007) habe nicht zugrunde gelegt werden müssen, da sie nur Bagatellschwellen für unmittelbare Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme, nicht aber für mittelbare Beeinträchtigungen durch Lärm enthalte (Planfeststellungsbeschluss S. 152), kann dem nicht gefolgt werden. Denn die Fachkonvention enthält im Kapitel H (S. 83) durchaus "Hinweise zur etwaigen Anwendung der Fachkonventionsvorschläge bei graduellen Funktionsverlusten". Danach kann die Fachkonvention jedenfalls dann angewendet werden, wenn die jeweilige Intensität des Wirkfaktors – wie etwa bei Lärm – skaliert werden kann. Es ist allerdings auch insoweit nicht erkennbar, dass sich die Nichtanwendung der Konvention im Ergebnis ausgewirkt haben könnte. Denn der Planfeststellungsbeschluss hat den graduellen Funktionsverlust des Gebiets durch Verlärmung nicht ungeprüft gelassen. Vielmehr hat er die betriebsbedingten Auswirkungen anhand der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Ausgabe 2010, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007 LRB, bearbeitet von A. Garniel und Dr. U. Mierwald (künftig: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr) ermittelt und im Rahmen der Erheblichkeitsprüfung bewertet (Planfeststellungsbeschluss S. 185).“

Im Hinblick auf Funktionsverluste infolge vorhabenbedingter Stickstoffeinträge äußerte sich das BVerwG jüngst zudem wie folgt¹⁵³:

„Zur Frage der Ermittlung der Belastung durch Stickstoffeinträge in geschützte Lebensräume liegt inzwischen als Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Abschlussbericht vor, der sich selbst als Fachkonvention begreift ([...] im Folgenden FE-Bericht Stickstoff genannt). Das Forschungsvorhaben verfolgte das Ziel, eine Methode zur Erfassung und Bewertung von Stickstoffeinträgen im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen für den Neu- oder Ausbau von Straßen zu entwickeln. Hierfür sollte es einen aktuellen Überblick zum Wissensstand geben und daraus methodische Empfehlungen ableiten. An dem Vorhaben haben zahlreiche ausgewiesene Fachleute mitgearbeitet. Zur Konventionsbildung wurden zudem zahlreiche Ex-

¹⁵³ BVerwG, Urteil vom 23.4.2014, Az. 9 A 25.12, juris, Rn. 37.

pertengespräche durchgeführt. Neben regelmäßigen Treffen des Fachbetreuerkreises zum FE-Vorhaben wurden zwei Sitzungen eines projektbegleitenden Arbeitskreises sowie ein zweitägiges Expertengespräch mit ausgewählten externen Wissenschaftlern und Fachleuten aus der Genehmigungspraxis abgehalten. Der Senat geht davon aus, dass dieser FE-Bericht derzeit die im oben genannten Sinn der "besten wissenschaftlichen Erkenntnisse" zur Ermittlung der Belastung durch Stickstoffeinträge in geschützte Lebensräume widerspiegelt; die Kläger haben anderes nicht substantiiert eingewandt. Allein der pauschale Verweis auf andere Auffassungen einzelner Wissenschaftler genügt nicht.“

Mit Blick auf Retentions- und ökologische Flutungen hat der VGH Baden-Württemberg die Rechtsprechung des BVerwG zu den Funktionsverlusten aufgegriffen, jedoch einschränkend festgehalten¹⁵⁴:

„Der FuE-Endbericht [Lambrecht und Trautner] war danach im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses nicht zur Beurteilung heranzuziehen. Unabhängig davon gelten die Orientierungswerte des Berichts nur für einen direkten und dauerhaften Flächenentzug für Gebietsbestandteile eines FFH-Gebiets, die als maßgebliche Bestandteile nach den konkreten Erhaltungszielen zu schützen sind (vgl. dort B.1, S. 20). [...] Sofern sie [die Kläger] in diesem Zusammenhang Veränderungen der Standortverhältnisse im Retentionsraum infolge Retentionsflutungen oder Ökologischen Flutungen beschreiben und meinen, diese seien einem Verlust durch Überbauung gleichzusetzen, verkennen sie, dass dieser Vorgang – so er denn tatsächlich stattfinden sollte – keinen Flächenverlust i.S.d. FuE-Endberichts darstellt. Nach dem in dem Bericht erarbeiteten Katalog möglicher Wirkfaktoren (vgl. B.1, S. 20 und Tab. 1, S. 21) wird dieser Umstand nicht unter dem Wirkfaktor "direkter Flächenentzug", sondern unter dem hiervon zu unterscheidenden weiteren Wirkfaktor "Veränderungen der Habitatstruktur/Nutzung" angesprochen. Die Fachkonventionsvorschläge können zwar gegebenenfalls auch bei anderen Wirkfaktoren, die mit flächenhaften Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Habitate der Arten verbunden sind, angewendet werden (vgl. Kap. H des Berichts, Hinweise zur etwaigen Anwendung der Fachkonventionsvorschläge bei graduellen Funktionsverlusten, S. 83 ff.; vgl. hierzu auch BVerwG, Urt. v. 28.3.2013 - 9 A 22.11 – NuR 2013, 565). Hierfür ist aber Voraussetzung, dass die jeweilige Intensität des Wirkfaktors skaliert werden kann (ebenda S. 83).“

Demzufolge stellte das BVerwG jüngst in ähnlichem Zusammenhang auch eher auf die Überflutungshäufigkeit ab¹⁵⁵:

„Danach ist auf der Grundlage der von der BAW prognostizierten Wasserstandsänderungen z.B. im April auf tiefliegendem Grünland mit einer Erhöhung der Überflutungswahrscheinlichkeit um 6,2 %, auf normalem Grünland im Juni um 6,7 % sowie im Juli um 7,9 % zu rechnen [...]. Diese Änderungen und die daraus folgende relative Abnahme der Überlebenschancen [...] sind keine Bagatellen.“

¹⁵⁴ VGH Bad.-Württ., Urteil vom 23.9.2013, Az. 3 S 284/11, juris, Rn. 272.

¹⁵⁵ BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, juris, Rn. 35.

6.1.2 Vorhandene Ansätze der Standardisierung

In den analysierten Standardisierungsansätzen finden sich bezüglich der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen größtenteils allgemeine Hinweise; eine konkretere Auseinandersetzung mit der Erheblichkeitsbewertung von spezifischen Wirkungen wie bspw. der Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen findet sich nur in vereinzelt Ansätzen. So werden im überwiegenden Teil der Dokumente die Erhaltungsziele bzw. der günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten des betroffenen Natura 2000-Gebietes als wesentlicher Maßstab zur Bewertung der Erheblichkeit genannt¹⁵⁶. Um diesen allgemeinen Bewertungsgrundsatz in der Praxis weiter zu standardisieren, werden unterschiedliche methodische Ansätze dargestellt, die eine weitere Hilfestellung bei der Erheblichkeitsbewertung geben sollen. Auf die Festlegung allgemeingültiger Erheblichkeitsschwellen wird in der Regel mit der Begründung verzichtet, dass eine einzelfallspezifische Bewertung unter Berücksichtigung der standortbezogenen Gegebenheiten erfolgen muss¹⁵⁷.

Einen methodischen Ansatz stellt die Formulierung von „Je-Desto-Regeln“ bzw. Tendenzaussagen dar, an denen sich die Erheblichkeitsbewertung orientieren kann¹⁵⁸. Bei der Erheblichkeitsbewertung von Flächenverlusten von Lebensraumtypen bspw. werden durch die LANA die folgenden Tendenzaussagen als Hilfestellung dargestellt¹⁵⁹:

- *„Je kleiner die Fläche eines einzelnen betroffenen Lebensraumtypvorkommens ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.“*
- *„Je höher der Anteil der beeinträchtigten Fläche des Lebensraumtyps im Natura 2000-Gebiet im Verhältnis zum Gesamtbestand im Gebiet ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.“*
- *„Je spezieller die Standortansprüche des beeinträchtigten Lebensraums sind, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.“*

Andere Ansätze verfolgen die Darstellung von „Regelbeispielkatalogen“, welche beispielhaft Vorhaben und Nutzungen benennen, die - vorbehaltlich der Einzelfallprüfung - erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele darstellen können (z. B. Kiesgewinnung, Steinbrucharanlagen, Anlage von Gewerbegebieten, Anlage von Straßen, Anlage von Bahntrassen)¹⁶⁰ bzw. für die erhebliche Beeinträchtigungen in der Regel auszuschließen sind¹⁶¹.

¹⁵⁶ vgl. EU Kommission 2000, 36; EU Kommission 2001, 24; EU Kommission 2010, 63; BMVBS 2008, 25; Senatsverwaltung für Stadtentwicklung 2006, 33; HMULV 2005, 6; UM Mecklenburg-Vorpommern 2004, 31; MUNLV NRW 2010a, 13 u. 15; TMLNU 2009, 15.

¹⁵⁷ vgl. BMVBS 2008, 37; BMVBW 2010, 50; MUNLV NRW 2010a, Pkt. 4.1.4.1.

¹⁵⁸ LANA 2004a, 14; MLR Baden-Württemberg 2001, Punkt 5.3; TMLNU 2009, 16.

¹⁵⁹ LANA 2004a, 14.

¹⁶⁰ LfU Baden-Württemberg 2002b, 11f.

¹⁶¹ vgl. MLR Baden-Württemberg 2001, Punkt 5.1.3; LfU Baden-Württemberg 2002b, 9f; MUGV Brandenburg 2000, Punkt 2.1; MUNLV NRW 2010a, 16; TMLNU 2009, 11.

Konkretere Vorgaben - auch in Bezug auf einzelne Wirkfaktoren - liegen mit den Schlüssel- bzw. Erheblichkeitsindikatoren vor, die für bestimmte Wirkungen Indikatoren formulieren.¹⁶² Bezüglich der Erheblichkeitsbewertung von Flächenverlusten von Lebensraumtypen wird bspw. der prozentuale Verlust als Indikator bzw. die Bedeutung der Verkleinerung der Fläche eines Lebensraums im Verhältnis zur in dem jeweiligen Gebiet eingenommenen Gesamtfläche entsprechend dem Erhaltungszustand des betreffenden Lebensraums als Beurteilungsmaßstab genannt.¹⁶³ Die Leitfäden des BMVBS benennen folgende Indikatoren bzw. Merkmale, die bei der Erheblichkeitsbeurteilung von Lebensraumtypen heranzuziehen sind.

- Struktur (beschreibende Kriterien des Lebensraums im Gebiet einschließlich Flächengröße, Ausprägungsvielfalt und charakteristische Arten),
- Funktionen (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der beschriebenen Strukturen notwendig ist) sowie
- Wiederherstellbarkeit des günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume.¹⁶⁴

Die Merkmale werden zudem mit weiteren Parametern untersetzt (z.B. relative Flächengröße im Gebiet als Parameter zur Bewertung der Struktur).¹⁶⁵

Eine weitere Konkretisierung der genannten Ansätze liegt mit den BfN-Fachkonventionen von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) zur Erheblichkeitsbewertung der Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen vor. Diese basieren auf der Grundannahme, dass Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen des betroffenen Natura 2000-Gebietes durch direkten und dauerhaften Flächenentzug in der Regel als erhebliche Beeinträchtigungen zu bewerten sind. Im Einzelfall kann eine Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ verschiedene qualitative und quantitative Bedingungen erfüllt sind. Für die Prüfung dieser Bedingungen werden für die verschiedenen Lebensraumtypen Orientierungswerte zum „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ tabellarisch aufgelistet, die in Abhängigkeit von dem relativen Anteil bzw. Verlust im Gebiet absolute Werte benennen, die eine Schwelle markieren, die ggf. noch als unerheblich zu bewerten ist. Aufbauend auf den Orientierungswerten für Flächenverluste werden Hinweise gegeben, wie diese für andere Wirkfaktoren bzw. graduelle Funktionsverluste von Lebensraumtypen angewandt werden können. Voraussetzung für die Anwendung ist, dass die Intensität des Wirkfaktors bestimmt wird.

Aufgrund der Anerkennung der Fachkonventionen durch das BVerwG (vgl. Kap. 6.1.1) wird in den aktuelleren Handlungsempfehlungen zur FFH-VP die Anwendung der Fachkonventionen im Zuge der Erheblichkeitsbewertung von Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen empfohlen¹⁶⁶. So führt das EBA ergänzend aus, dass von den Orientierungswerten nur

¹⁶² vgl. EU Kommission 2001, 15f.; EU Kommission 2000, 28; EU Kommission 2010, 70; LANA 2004a, 12; BMVBS 2008, 37; BMVBW 2010, 46.

¹⁶³ vgl. EU Kommission 2001, 15f.; EU Kommission 2000, 28; EU Kommission 2010, 71.

¹⁶⁴ vgl. BMVBS 2008, 38; BMVBW 2010, 45.

¹⁶⁵ vgl. BMVBS 2008, 38; BMVBW 2010, 46.

¹⁶⁶ vgl. EBA 2010, 14f; TMLNU 2009, 15ff; MUNLV NRW: VV-Habitatschutz 2010a, 14.

unter sehr differenzierten Begründungen bzw. in atypischen Fällen abgewichen werden sollte.¹⁶⁷

Für die Anwendung der Fachkonventionen bei graduellen Funktionsverlusten durch Stickstoffeinträge wird ein anzunehmender Funktionsbeeinträchtigungsgrad in Abhängigkeit von der Höhe der Zusatzbelastung und der Gefährdungsklasse eines FFH-Lebensraumtyps durch den Leitfaden des BMVBS dargestellt¹⁶⁸. KELSCHBACH & KLÜVER stellen für die Anwendung der Fachkonventionen bei graduellen Funktionsverlusten durch Bodenfeuchte-Änderungen eine Skalierung der Betroffenheitsgrade für den LRT 9190 vor, die in entsprechender Weise auch auf andere LRT angewendet werden kann¹⁶⁹.

6.1.3 Einschätzung und Bewertung der Standardisierungsansätze

Übereinstimmung verschiedener Ansätze

Hinsichtlich der grundsätzlichen Maßstäbe für die Erheblichkeitsbewertung liegt ein weitgehend einheitliches Verständnis in den vorhandenen Standardisierungsansätzen vor, das von den Erhaltungszielen sowie dem Erhaltungszustand als maßgeblichem Bewertungsmaßstab ausgeht. Auch die grundsätzlichen methodischen Ansätze beschränken sich auf die Vorgabe von Erheblichkeitsindikatoren, Je-Desto-Regeln sowie Regelbeispielkatalogen.

Für die Erheblichkeitsbewertung der Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen sowie von graduellen Funktionsverlusten existiert darüber hinaus mit den Fachkonventionen von LAMBRECHT & TRAUTNER ein einheitlicher Maßstab, der sich in der Praxis in Ergänzung zu den allgemeinen Vorgaben bereits etabliert hat. Zudem wurden die Fachkonventionen in einem sechsjährigen mehrstufigen Erarbeitungs- und Abstimmungsprozess entwickelt und auf der Grundlage von Diskussionen mit der Fachöffentlichkeit (u. a. Internet-Umfrage, schriftliche Stellungnahmen, Fachveranstaltung, Diskussion mit Vertretern des LANA-AK Eingriffsregelung) weiterentwickelt, so dass bereits ein standardsetzender Prozess stattgefunden hat.

Bezüge zur Rechtsprechung sowie zum rechtswissenschaftlichen Diskurs

Sowohl die Erhaltungsziele als auch der Erhaltungszustand wurden als Maßstab für die Erheblichkeitsbewertung in der FFH-VP durch die Rechtsprechung bestätigt. Bezüglich der Erheblichkeitsbewertung von Flächeninanspruchnahmen sowie graduellen Funktionsverlusten der Lebensraumtypen sind auch die Fachkonventionen von LAMBRECHT & TRAUTNER durch die Rechtsprechung anerkannt.

Aktualität

Die Veröffentlichung des überwiegenden Teils der bundes- und landesspezifischen Handlungsempfehlungen zur Erarbeitung einer FFH-VP liegt zwischen fünf und zehn Jahren zu-

¹⁶⁷ vgl. EBA 2010, 14f.

¹⁶⁸ BMVBS 2013, 322.

¹⁶⁹ Kelschbach & Klüver 2011.

rück. Aufgrund der bezüglich der Erheblichkeitsbewertung unverändert bestehenden grundsätzlichen Maßstäbe, die auch durch aktuellere Rechtsprechung weiterhin bestätigt werden, ist dennoch eine entsprechende Aktualität gegeben.

Die mit den Fachkonventionen von LAMBRECHT & TRAUTNER vorliegenden spezifischen Orientierungswerte wurden unter Berücksichtigung verschiedener ökologischer Kriterien und deren Operationalisierung (bspw. Mindestflächengröße der Lebensraumtypen, nationale Seltenheit, Gefährdung) entwickelt¹⁷⁰. Da eine Veränderung der ökologischen Kriterien auf längere Sicht nicht ausgeschlossen werden kann, ist langfristig ggf. zu überprüfen, ob eine Aktualisierung der Orientierungswerte erforderlich ist. Aufgrund der gegenwärtigen Aktualität der Fachkonventionen besteht jedoch kurz- bis mittelfristig kein Anpassungsbedarf.

Konkretisierungsgrad

Neben den vorliegenden Standardisierungsansätzen, die sich auf allgemeinere methodische Aussagen beschränken, liegt jedenfalls mit den Fachkonventionen von LAMBRECHT & TRAUTNER und den darin definierten lebensraumtypspezifischen Orientierungswerten ein hoher Konkretisierungsgrad vor.

6.1.4 Standardisierungspotenzial und Standardisierungsbedarf

Aufgrund der durch die Fachkonventionen von LAMBRECHT & TRAUTNER vorliegenden konkreten Vorgaben für die Erheblichkeitsbewertung von Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen, die sich sowohl in der Praxis als auch in der Rechtsprechung etabliert und bestätigt finden, ist sowohl die begriffliche als auch die methodische Standardisierung für diesen Bereich abgeschlossen. Vor dem Hintergrund, dass auch etablierte Standards bzw. Fachkonventionen aktuellen Erkenntnissen und Entwicklungen anzupassen sind, ist langfristig ggf. zu prüfen, ob eine Aktualisierung der Orientierungswerte der Fachkonventionen erforderlich ist. Für die Anwendung der Fachkonventionen für die Erheblichkeitsbewertung gradueller Funktionsverluste für Lebensraumtypen besteht weiterhin der Bedarf für spezifische Wirkfaktoren Intensitäten zu bestimmen bzw. eine Skalierung des Wirkfaktors vorzunehmen. Derartige Ansätze bestehen bislang z. B. für die Bewertung von unterschiedlichen Gehölzrückschnitten (BRAMS et al. 2009), von Wasserstandsänderungen in Wäldern (KELSCHEBACH & KLÜVER 2011), für Stickstoffeinträge in FFH-Lebensraumtypen (BMVBS 2013), für die Beeinträchtigung des LRT 91E0* durch Brückenbauwerke (STRAUB et al. 2013) oder Vorhabentyp- und LRT-übergreifend unter Berücksichtigung der Erhaltungszustandsbewertungen (KAISER 2009).

Die Entwicklung geeigneter Skalierungen in Bezug zu spezifischen Wirkfaktoren (bspw. Auswirkungen durch Überschwemmungen oder Waldrandanschnitt) zur weiteren Konkretisierung der vorhandenen Standardisierungsansätze wird auf der Grundlage der bisherigen Auswertungen als durchführbar eingeschätzt, wie die diesbezüglich bereits entwickelten Ansätze zeigen. Da die Methodik zur Bewertung der Erheblichkeit sowie die Orientierungswerte für die Lebensraumtypen bereits durch den Ansatz von LAMBRECHT & TRAUTNER vorgegeben

¹⁷⁰ Lambrecht & Trautner 2007, 67ff.

werden und eine Skalierung auch im projektbezogenen Kontext einzelfallspezifisch vorgenommen werden kann, wird dem Themenfeld eine **geringe Priorität** eingeräumt (vgl. Kap. 10).

6.2 Erheblichkeitsbewertung von Arten bzw. Habitaten

6.2.1 Allgemeine Grundsätze

Den gesetzlichen Ausgangspunkt bildet wiederum § 34 Abs. 1 BNatSchG. Der dort verwendete Begriff des Erhaltungsziels wird in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert, wobei maßgeblich auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. der jeweils wertgebenden Vogelarten abzustellen ist. Hinsichtlich des Begriffs des günstigen Erhaltungszustands verweist § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG – was die erhaltungszielgegenständlichen Arten angeht – auf Art. 1 Buchst. i) der FFH-Richtlinie. Diese Bestimmung hat in der deutschen Fassung folgenden Wortlaut:

„Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

- i) **"Erhaltungszustand einer Art"**: *die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.*

Der Erhaltungszustand wird als "günstig" erachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und*
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und*
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“*

Rechtsprechung

Verlust von Lebensraum

Betrachtungs- und Schutzgegenstand des Gebietsschutzrechts gemäß Art. 1 Buchst. j) FFH-RL ist grundsätzlich das betreffende Gebiet. Relevant sind alle Wirkungen auf dieses Gebiet, sei es, dass Vorhaben innerhalb des Schutzgebiets verwirklicht werden, sei es, dass Vorhaben von außerhalb des Gebiets auf dieses einwirken.

„Die Maßstäbe für die Gebietsabgrenzung ergeben sich aus Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Phase 1 FFH-RL. Diese Regelung ist nicht nur für die Identifizierung von FFH-Gebieten, sondern auch für deren konkrete Abgrenzung anzuwenden. Maßgebend sind ausschließlich die in Anhang III Phase 1 genannten naturschutzfachlichen Kriterien; den zuständigen Stellen ist insoweit ein naturschutzfachlicher Beurteilungsspielraum eingeräumt. Zwingend ist eine Gebietsmeldung nur, wenn und soweit die fraglichen Flächen die von der Habitatrichtli-

nie vorausgesetzte ökologische Qualität aufweisen. Gebietsteile, die den Auswahlkriterien zweifelsfrei entsprechen, dürfen nicht ausgespart werden, auch nicht im Hinblick auf ein bestimmtes Vorhaben. Ein sich aufdrängender Korrekturbedarf muss im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt werden.“

Grundlegend heißt es sodann zum – gebietsinternen – Flächenverlust von Habitaten erhaltungszielgegenständlicher Arten in der Rechtsprechung des BVerwG¹⁷¹:

„Soweit als weiteres Ziel genannt wird, dass das "natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird" (2. Anstrich in Satz 2 von Art. 1 Buchst. i FFH-RL), ist auch nicht jeder Flächenverlust, den ein FFH-Gebiet infolge eines Straßenbauvorhabens erleidet, notwendig mit einer Abnahme des Verbreitungsgebiets gleichzusetzen, weil der Gebietsschutz insoweit ein dynamisches Konzept verfolgen dürfte (vgl. Guidance document Nr. 15 und Nr. 19). So ist es denkbar, dass die betroffene Art mit einer Standortdynamik ausgestattet ist, die es ihr unter den gegebenen Umständen gestattet, Flächenverluste selbst auszugleichen [...]“,

sowie¹⁷²:

„Anders als für den Verlust von LRT-Flächen kann für den Verlust von Habitatflächen geschützter Arten nicht die Grundannahme zum Tragen kommen, im Regelfall sei jeder Flächenverlust erheblich. Während die Definition eines günstigen Erhaltungszustandes in Art. 1 FFH-RL für den natürlichen Lebensraum u. a. darauf abstellt, ob die Flächen, die er im natürlichen Verbreitungsgebiet einnimmt, mindestens beständig sind (Buchst. e), kommt es für den günstigen Erhaltungszustand einer Art nicht auf die Beständigkeit der Habitatfläche, sondern auf die Beständigkeit der Art an (Buchst. i). Verluste von Habitatflächen führen deshalb nicht ohne Weiteres zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der geschützten Art. Entscheidendes Beurteilungskriterium ist vielmehr das der Stabilität, das die Fähigkeit umschreibt, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Ist eine Population dazu in der Lage, sei es, dass sie für ihren dauerhaften Bestand in der bisherigen Qualität und Quantität auf die verlorengelassene Fläche nicht angewiesen ist, sei es, dass sie auf andere Flächen ohne Qualitäts- und Quantitätseinbußen ausweichen kann, so bleibt ein günstiger Erhaltungszustand erhalten und ist demgemäß eine erhebliche Beeinträchtigung zu verneinen [...]“

Hieran anknüpfend bestätigte das BVerwG in jüngerer Zeit¹⁷³:

„Es ist nach der normativen Struktur des Habitatschutzrechts offenkundig, dass Arten und Lebensraumtypen nicht einem einheitlichen Prüfungsansatz unterliegen. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL spricht zwar von einer Beeinträchtigung des Gebietes als solchem, doch schon Art. 6 Abs. 2 FFH-RL differenziert zwischen der Verschlechterung der natürlichen Lebensräume

¹⁷¹ BVerwG, Urteil, vom 17.1.2007, Az. 9 A 20.05, juris, Rn. 45.

¹⁷² BVerwG, Urteil vom 12.3.2008, Az. 9 A 3.06, juris, Rn. 132.

¹⁷³ BVerwG, Hinweisbeschluss vom 6.3.2014, Az. 9 C 6.12, juris, Rn. 34.

und der Verschlechterung der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind.“

Mit Blick auf den Verlust von Wiesenvögelhabitaten äußerte das BVerwG zunächst¹⁷⁴:

„Die Annahme, dass Verluste von Habitatflächen nicht ohne Weiteres zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der geschützten Art führen und daher die im oben genannten Endbericht zum Teil Fachkonventionen [Verweis auf LAMBRECHT & TRAUTNER] vorgeschlagenen Orientierungswerte nur dann Anwendung finden, wenn es um den Schutz von Lebensraumtypen geht, entspricht der Rechtsprechung des Senats.“

In der jüngeren Rechtsprechung hat das BVerwG diese Aussage korrigiert und geht davon aus, dass die Orientierungswerte der Fachkonvention zwar keine normative Geltung beanspruchen können, aber im Regelfall – mangels besserer Erkenntnisse – anzuwenden sein werden¹⁷⁵:

„Durch den Trassenneubau entfallen im FFH-Gebiet 0,23 ha Fläche des Fledermaushabitats. Zwar beruft sich der Kläger zutreffend darauf, dass nach dem Fachinformationssystem und den Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Endbericht zum Teil Fachkonventionen (von Lambrecht und Trautner, Schlussstand Juni 2007 – FuE-Konventionen – S. 51) als Orientierungswert für eine erhebliche Beeinträchtigung durch direkten Flächenentzug für die Bechsteinfledermaus ein Wert von 1.600 qm angegeben ist. Dieser Wert wird hier zweifelsfrei überschritten. Allerdings handelt es sich bei den angegebenen Werten um Orientierungswerte einer Fachkonvention, die keine normative Geltung beanspruchen kann, wenn sie auch mangels besserer Erkenntnisse im Regelfall anzuwenden sein wird. Jedoch können besondere Gründe des Einzelfalles eine Abweichung rechtfertigen.“ Diese Einschätzung wird auch in einer der jüngsten Rechtsprechungen des BVerwG zur A 49 bestätigt.¹⁷⁶

Insofern wird die Anwendbarkeit der Fachkonventionen nach LAMBRECHT & TRAUTNER auch im Hinblick auf die Orientierungswerte zu den Tierarten prinzipiell bestätigt, wenngleich hier die gutachterlichen Entscheidungsspielräume im konkreten Einzelfall (z. B. hinsichtlich der Identifikation, Abgrenzung und Bewertung von Teilhabitaten) naturgemäß deutlich größer sind und somit auch häufiger fachliche Gründe für eine Abweichung von Fachkonventionen vorliegen können.

Generell hielt das BVerwG in diesem Zusammenhang zudem fest¹⁷⁷:

„Ist der Erhaltungszustand geschützter Arten in einem FFH-Gebiet schlecht, sind hinzutretende Beeinträchtigungen eher als erheblich einzustufen als bei einem guten Erhaltungszustand.“

¹⁷⁴ BVerwG, Urteil vom 24.11.2011, Az. 9 A 23.10, juris, Rn. 40.

¹⁷⁵ BVerwG, Urteil vom 6.11.2012, Az. 9 A 17.11, juris, Rn. 46 f.

¹⁷⁶ BVerwG, Urteil vom 23.04.2014, Az. 9 A 25.12, juris, Rn. 66.

¹⁷⁷ BVerwG, Beschluss vom 02.10.2014, Az. 7 A 14.12, juris, Rn. 26.

Verlust/Störung von Individuen

Über die bereits erwähnte Prämisse, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben muss, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden darf¹⁷⁸, hinaus finden sich in der Rechtsprechung derzeit nur vereinzelt Aussagen zur Bewertung der Tötung bzw. des Verlustes von Individuen erhaltungszielgegenständlicher Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. wertgebender Vogelarten. Diese Aussagen sind zudem eher kasuistischer Natur, außer der allgemeingültigen Aussage, dass marginale Auswirkungen auf die Population im Gebiet durch einen Verlust einzelner Individuen in der Regel unerheblich sind. Insoweit hatte das BVerwG schon früh festgehalten¹⁷⁹:

„Beim günstigen Erhaltungszustand einer vom Erhaltungsziel des FFH-Gebiets umfassten Tier- oder Pflanzenart geht es um ihr Verbreitungsgebiet und ihre Populationsgröße; in beiden Bereichen soll langfristig gesehen eine Qualitätseinbuße vermieden werden. Stressfaktoren, die von einem Straßenbauvorhaben ausgehen, dürfen die artspezifische Populationsdynamik keinesfalls so weit stören, dass die Art nicht mehr "ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird" (1. Anstrich in Satz 2 von Art. 1 Buchst. i FFH-RL). Die damit beschriebene Reaktions- und Belastungsschwelle kann unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gewisse Einwirkungen zulassen. Diese berühren das Erhaltungsziel nicht nachteilig, wenn es etwa um den Schutz von Tierarten geht, die sich nachweisbar von den in Rede stehenden Stressfaktoren nicht stören lassen (Beispielsfall in Fn. 20 Leitfadens FFH-VP, S. 21). Bei einer entsprechenden Standortdynamik der betroffenen Tierart führt nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens oder Reviers zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands [...]. Selbst eine Rückentwicklung der Population mag nicht als Überschreitung der Reaktions- und Belastungsschwelle zu werten sein, solange sicher davon ausgegangen werden kann, dass dies eine kurzzeitige Episode bleiben wird.“

In dieselbe Richtung deutet ein Urteil des Hessischen VGH, wo es heißt¹⁸⁰:

„Da Maßstab der Beeinträchtigungsprognose der Erhalt oder die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Vogelarten ist, kann entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht jegliche Erhöhung eines bereits bestehenden Risikos zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, sondern nur ein solches Risiko, das die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Arten im Vogelschutzgebiet behindert. Auch wenn das Vogelschlagrisiko vorhabensbedingt erhöht wird, handelt es sich nach wie vor um sehr seltene Ereignisse, die aufgrund ihrer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets führen können (siehe auch Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Anlage 7 zum Schriftsatz des Beklagten vom 30. Juni 2008,

¹⁷⁸ BVerwG, Urteil vom 3.5.2013, Az. 9 A 16.12, juris, Rn. 28; BVerwG, Urteil vom 28.3.2013, Az. 9 A 22.11, juris, Rn. 41; BVerwG, Urteil vom 6.11.2012, Az. 9 A 17.11, Rn. 35.

¹⁷⁹ BVerwG, Urteil vom 17.1.2007, Az. 9 A 20.05, juris, Rn. 45.

¹⁸⁰ HessVGH, Urteil vom 21.8.2009, Az. 11 C 318/08.T, juris, Rn. 356.

S. 5). Selbst wenn hier infolge Vogelschlags artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht sein sollten – was im Übrigen nicht der Fall ist –, bedeutete dies nicht zwingend, dass auch erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen drohten. Dies folgt daraus, dass das europäische Artenschutzrecht von einem individuenbezogenen Ansatz geprägt wird, während das Habitatschutzrecht einem gebietsbezogenen Ansatz folgt.“

Bezüglich der Störung führt der EuGH in seiner Entscheidung zu verschiedenen Tagebaugruben aus, dass auch der von ihnen ausgehende Lärm und die Erschütterungen geeignet sein können, Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen¹⁸¹. Die Rechtsprechung des BVerwG hat sich bislang – soweit ersichtlich – nur dahingehend geäußert, dass die bloße Erschwerung, das Schutzgebiet zu erreichen, für die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung nach nicht ausreiche, da es anderenfalls zu einem überzogenen, der Abwägung mit anderen geschützten Belangen kaum noch zugänglichen Gebietschutz vor Projekten käme, die ausschließlich mittelbare Auswirkungen auf den Bestand bzw. die Erhaltung der in den Schutzgebieten geschützten Arten haben könnten¹⁸². Das BVerwG hat hierzu ebenfalls nur festgehalten¹⁸³:

„Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Konzept des Gebietsschutzes sich auf die Errichtung eines Schutzgebietsnetzes richtet. Der angestrebten Vernetzung liegt die Erkenntnis zugrunde, dass geschützte Arten in isolierten Reservaten insbesondere wegen des notwendigen genetischen Austauschs, oft aber auch wegen ihrer Lebensgewohnheiten im Übrigen nicht auf Dauer erhalten werden können. Deshalb ist der Schutz der Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten und Gebietsteilen unverzichtbar. Beeinträchtigungen dieser Austauschbeziehungen, z. B. durch Unterbrechung von Flugrouten und Wanderkorridoren, unterfallen mithin dem Schutzregime des Gebietsschutzes [...]“.

Auch das BVerwG misst also lediglich der „Unterbrechung“ von Flugrouten und Wanderkorridoren eine gebietsschutzrechtliche Relevanz bei. Die bloße Erschwerung der Erreichbarkeit des betreffenden Gebiets wird im Einklang mit der Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen nicht für kritisch erachtet. Zu ermitteln, ob das betreffende Vorhaben eine echte Barrierewirkung entfaltet oder nur erschwerend wirkt, ist dann Aufgabe der FFH-VP.

6.2.2 Vorhandene Ansätze der Standardisierung

Wie bei der Erheblichkeitsbewertung von Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen beschränken sich die Ausführungen in den bestehenden Standardisierungsansätzen auch in Bezug auf die Erheblichkeitsbewertung von Beeinträchtigungen von Habitaten bzw. Arten auf grundsätzliche Aussagen bzw. Hilfestellungen unter Verwendung der verschiedenen methodischen Ansätze (vgl. Kap. 6.1.2).

¹⁸¹ EuGH, Urteil vom 24.11.2011, Az. C-404/09, Rn. 136ff.

¹⁸² OVG NRW, Urteil vom 3.8.2010, Az. 8 A 4062/04, juris, Rn. 126.

¹⁸³ BVerwG, Urteil vom 14.4.2010, Az. 9 A 5.08, juris, Rn. 33.

Der methodische Ansatz der „Je-Desto-Regeln“ bzw. Tendenzaussagen wird in diesem Zusammenhang bspw. durch die LANA folgendermaßen konkretisiert¹⁸⁴:

- *„Je extremer die Ansprüche einer Art an spezielle Strukturen des Lebensraumtyps sind und je mehr spezifische Strukturen ein Habitat oder ein Standort aufweist, desto eher ist eine Beeinträchtigung als erheblich anzusehen.“*
- *„Je stärker die Standort- und Habitatelemente einer Art von einer spezifischen Pflege und Nutzung abhängig sind und je empfindlicher sie auf Veränderungen dieser Pflege und Nutzungen reagieren, umso eher ist eine Beeinträchtigung als erheblich einzustufen.“*
- *Je isolierter eine Population oder eine Art ist, desto eher sind Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen. Zerschneidungswirkungen zwischen einem Gebiet und der Umgebung und zwischen verschiedenen Gebieten können zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.“*

Auch Schlüssel- bzw. Erheblichkeitsindikatoren werden in Bezug auf Habitate bzw. Arten konkretisiert. Nach den Vorgaben des BMVBS sind für die Bewertung von Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I VRL sowie von Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VRL folgende Merkmale heranzuziehen:

- Struktur des Bestands (beschreibende Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends),
- Funktionen der Habitate des Bestands (Nahrung, Fortpflanzung, Ruhe, Bedingungen zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet bzw. zur langfristigen Verfügbarkeit der Teilhabitate im Lebenszyklus der Tier- bzw. Vogelarten)
- Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten.¹⁸⁵

Analog zur Erheblichkeitsbewertung der Lebensraumtypen werden die Merkmale ergänzend mit weiteren Parametern untersetzt (bspw. Größe des Habitats zur Bewertung der Funktionen der Habitate). Zudem wird auf Orientierungswerte hingewiesen, die zur Einschätzung der Reichweite und zur Bewertung von Beeinträchtigungen als Hilfsmittel herangezogen werden können (bspw. Mindestareale, bei deren Unterschreitung die Population einer Tierart nicht mehr überlebensfähig ist; Mindestgröße eines Lebensraums, unterhalb derer die Randeffekte so hoch sind, dass eine lebensraumtypische Ausprägung in einer Kernzone nicht mehr möglich ist)¹⁸⁶.

Eine über die allgemeinen methodischen Ansätze hinausgehende Konkretisierung der Erheblichkeitsbewertung liegt – wie für die Erheblichkeitsbewertung bei Lebensraumtypen - mit den Fachkonventionen von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) vor. Diese geben für den Flächenentzug bzw. graduelle Funktionsverluste von Habitaten artspezifische Orientierungswerte zum „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ vor, die in Abhängigkeit von dem relativen An-

¹⁸⁴ LANA 2004a, 14.

¹⁸⁵ BMVBS 2008, 39; BMVBS 2010, 47.

¹⁸⁶ BMVBW 2010, 49.

teil bzw. Verlust im Gebiet absolute Werte benennen, die eine Schwelle markieren, die ggf. noch als unerheblich zu bewerten ist. Darüber hinaus existieren verschiedene Standardisierungsansätze, die sich mit Hilfestellungen für die Bewertung der Erheblichkeit von spezifischen Wirkfaktoren bzw. Vorhabentypen oder Beeinträchtigungen spezifischer Arten bzw. Artengruppen auseinandersetzen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Quellen (vgl. Anhang VIII für weitergehende Informationen):

- DIERSCHKE & BERNOTAT 2012 / in Vorb.: Hinweise zur Bewertung der Mortalität von Individuen einzelner Arten,
- GARNIEL et al. 2010: Hinweise zur Prognose der betriebsbedingten Auswirkungen von Straßenbauvorhaben auf die Avifauna,
- BMVBS 2011: Hinweise zur Beurteilung der Auswirkungen des Straßenverkehrs auf Fledermäuse (insbesondere Lärm, Licht, Kollision, Flächenentzug/funktionale Entwertung von Flächen) (vgl. auch LBV Schleswig-Holstein 2011),
- LAG-VSW 2007: Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu avifaunistisch bedeutsamen Gebieten sowie Brutplätzen besonders stöempfindlicher oder durch Windenergieanlagen besonders gefährdeter Vogelarten,
- MKULNV & LANUV 2013; VSW & LUWG RHEINLAND PFALZ 2012: Hinweise zur Bewertung von betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen und die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen (Kollisionen, erhebliche Störwirkungen sowie Meideverhalten bei Flügen und Nahrungssuche) auf windenergieempfindliche Arten (Vögel und Fledermäuse).

Zur Bewertung der Tötung von Individuen (insbesondere im Zusammenhang mit kollisionsbedingten Risiken) befindet sich zudem derzeit eine Reihe von Forschungsvorhaben in Bearbeitung (vgl. Kap. 7.1.1).

6.2.3 Einschätzung und Bewertung der Standardisierungsansätze

Übereinstimmung verschiedener Ansätze

Wie für die Erheblichkeitsbewertung von Lebensraumtypen liegt hinsichtlich der grundsätzlichen Maßstäbe für die Erheblichkeitsbewertung, die von den Erhaltungszielen sowie dem Erhaltungszustand als maßgeblichem Bewertungsmaßstab ausgehen, sowie grundsätzlicher methodischer Vorgaben (Erheblichkeitsindikatoren, Je-Desto-Regeln, Regelbeispielkataloge) vergleichbare Ansätze vor.

Für die konkrete Bewertung der Erheblichkeit spezifischer Wirkfaktoren bzw. der Beeinträchtigungen spezifischer Arten bzw. Artengruppen liegt mit den Fachkonventionen von LAMBRECHT & TRAUTNER ein einheitlicher Ansatz für die artspezifische Bewertung von Flächeninanspruchnahmen von Habitaten sowie von graduellen Funktionsverlusten vor. Neben diesem Ansatz existieren unterschiedliche Vorgaben, die sich auf spezifische Vorhabentypen bzw. Wirkfaktoren und/ oder Arten bzw. Artengruppen beschränken. Diese enthalten insbesondere Hinweise zur Bewertung von Störwirkungen bzw. störungsbedingten Funktionsverlusten von Habitaten sowie Beeinträchtigungen durch Kollision.

Bezüge zur Rechtsprechung sowie zum rechtswissenschaftlichen Diskurs

Sowohl die Erhaltungsziele als auch der Erhaltungszustand wurden als Maßstab für die Erheblichkeitsbewertung in der FFH-VP durch die Rechtsprechung bestätigt. Bezüglich der Erheblichkeitsbewertung von Flächeninanspruchnahmen von Habitaten weist das BVerwG darauf hin, dass das entscheidende Kriterium für die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes die Stabilität der Population ist. Entgegen der Erheblichkeitsbewertung bei der Beeinträchtigung von Lebensraumtypen führt das BVerwG in Anlehnung an die Vorgaben der FFH-RL aus, dass es für den günstigen Erhaltungszustand einer Art nicht auf die Beständigkeit der Habitatfläche, sondern auf die Beständigkeit der Art ankomme. Auch im rechtswissenschaftlichen Diskurs wird darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen unterschiedliche Kriterien bezüglich Lebensraumtypen und Arten heranzuziehen sind. So wird bspw. auf die im Rahmen der Gebietsauswahl relevanten Kriterien nach Anhang III der FFH-RL Bezug genommen, die für Lebensraumtypen bspw. die relative Flächengröße benennen, für Arten jedoch auch auf andere Kriterien wie die Populationsgröße und -dichte sowie den Erhaltungsgrad und die Wiederherstellungsmöglichkeit wichtiger Habitatelemente abzielen¹⁸⁷.

Die Orientierungswerte nach LAMBRECHT & TRAUTNER beruhen auf Angaben zu Flächenansprüchen im Hinblick auf Mindestgrößen einer jeweils überlebensfähigen Population bzw. Flächenansprüchen von Individuen. Zudem gehen die Überlegungen davon aus, „*dass die Inanspruchnahme einer Fläche, die prinzipiell für eine überlebensfähige Population (bzw. bei Säugetieren und Vögeln für eine Fortpflanzungseinheit, z.B. ein Revier) ausreichen könnte, unabhängig von der Größe der gesamten Habitatfläche im Gebiet funktional i.d.R. nicht unerheblich sein kann.*“¹⁸⁸ Auch die Orientierungswerte für die Flächeninanspruchnahme von Habitaten wurden demnach vor dem Hintergrund des Maßstabs überlebensfähiger Populationen abgegrenzt. So führt BERNOTAT bereits aus, dass bei der Entwicklung der Orientierungswerte eben nicht ausschließlich das Kriterium „Flächenverlust“ berücksichtigt wurde. Vielmehr sei im Rahmen der Konventionsbildung den Fragestellungen nachgegangen worden, bei welchen dauerhaften Habitatverlusten mit der gebotenen Gewissheit ausgeschlossen werden kann, dass es zu einem Bestandsrückgang der geschützten Arten kommt und ob trotz der Verluste von „qualitativer und quantitativer Stabilität“ gesprochen werden kann.¹⁸⁹

Aktualität

Obwohl die Veröffentlichung des überwiegenden Teils der bundes- und landesspezifischen Handlungsempfehlungen zur Erarbeitung einer FFH-VP zwischen fünf und zehn Jahren zurückliegt, sind die allgemeinen Bewertungsmaßstäbe – analog zu den Maßstäben für die Erheblichkeitsbewertung der Lebensraumtypen – weiterhin von Bedeutung (vgl. Kap. 6.1.3).

Konkretere Bewertungsvorgaben mit Hilfestellungen, die sich mit der Bewertung der Erheblichkeit von spezifischen Wirkfaktoren bzw. Vorhabentypen oder Beeinträchtigungen spezifi-

¹⁸⁷ vgl. bspw. Ewer 2011, § 34 Rn. 8.

¹⁸⁸ Lambrecht & Trautner 2007, 45.

¹⁸⁹ Bernotat 2009, 55.

scher Arten bzw. Artengruppen auseinandersetzen, sind vorrangig in den letzten Jahren entwickelt worden und daher von hoher Aktualität. Diese decken jedoch nicht das gesamte Spektrum der zu betrachtenden Arten bzw. relevanter Wirkfaktoren ab. Bezüglich der Fachkonventionen von LAMBRECHT & TRAUTNER ist analog zu den Lebensraumtypen anzumerken, dass ggf. langfristig zu überprüfen ist, ob eine Aktualisierung der Orientierungswerte erforderlich ist (vgl. Kap. 0).

Konkretisierungsgrad

Neben den vorliegenden Standardisierungsansätzen, die sich auf allgemeinere methodische Aussagen beschränken, liegen für spezifische Vorhabentypen und Artengruppen sowie mit den Fachkonventionen von LAMBRECHT & TRAUTNER Standardisierungsansätze vor, die konkrete Hilfestellungen für die Erheblichkeitsbewertung geben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten bzw. Habitaten eine intensivere einzelfallspezifische Auseinandersetzung mit den artspezifischen Habitatansprüchen und der Bedeutung der Habitate für die jeweilige Art im konkreten Raum erforderlich ist.

6.2.4 Standardisierungspotenzial und Standardisierungsbedarf

Neben den allgemeinen methodischen Vorgaben zur Erheblichkeitsbewertung liegen mit den vorhandenen Standardisierungsansätzen für die Flächeninanspruchnahme von Habitaten, für die Bewertung der Mortalität von Individuen einzelner Arten (DIERSCHKE & BERNOTAT 2012 / in Vorb.) sowie für Störwirkungen auf Vögel und Fledermäuse bedingt durch den Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010, BMVBS 2011) und Windenergieanlagen (LAG-VSW 2007, MKULNV & LANUV 2013, VSW & LUWG RHEINLAND PFALZ 2012) fachliche Hinweise vor, auf deren Grundlage eine qualifizierte Bewertung der Erheblichkeit vorgenommen werden kann. Mit Ausnahme der Fachkonventionen von LAMBRECHT & TRAUTNER liefern diese Ansätze insbesondere Hilfestellungen für die Beschreibung der artspezifischen Beeinträchtigungen, indem sie Angaben zur Empfindlichkeit bestimmter Arten gegenüber spezifischen (vorhabenbedingten) Wirkungen machen. Die Bewertung der Erheblichkeit ist weiterhin im Einzelfall vorzunehmen, so dass diesbezüglich weiteres Standardisierungspotenzial besteht. In diesem Zusammenhang wird jedoch sowohl der Bedarf als auch die Machbarkeit für eine weitergehende Standardisierung als gering eingeschätzt. Dies ist darin begründet, dass für die Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten bzw. Habitaten ohnehin eine intensivere einzelfallspezifische Auseinandersetzung mit den artspezifischen Habitatansprüchen und der Bedeutung der Habitate für die jeweilige Art im konkreten Raum erforderlich ist, so dass die Vorgabe konkreter allgemeiner Erheblichkeitsschwellen aus fachlicher Sicht nicht zielführend erscheint.

Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung qualifizierter Prognosen besteht jedoch weiterer Bedarf in Bezug auf die bisher noch nicht ausreichend berücksichtigten Vorhabentypen und deren Wirkfaktoren (bspw. Grundwasserstandsveränderungen, elektromagnetische Felder, Licht, Barrierewirkungen etc.) und spezifische Artengruppen (bspw. weitere Säugetiere, Tagfalter, Fische). In Anlehnung an die bisherigen Ansätze ist die Entwicklung von Hilfestellungen für die Erheblichkeitsbewertung in Form von Konkretisierungen der Wirkungen oder Empfindlichkeiten machbar und zielführend. Eine besondere Bedeutung nimmt in diesem Zusammenhang die Betrachtung von Austauschbeziehungen ein, da die Frage nach unverzichtbaren Austauschbeziehungen sowie der Bewertung der Erschwerung von Austauschbe-

ziehungen bisher wenig thematisiert wird. Des Weiteren ist es in Bezug auf die Bewertung von Verlusten bzw. Funktionsverlusten von Habitaten sinnvoll, differenziert darzustellen, dass die mit den Orientierungswerten fachlich abgeleiteten Konventionen zur Erheblichkeitsbewertung vor dem Hintergrund der durch das BVerwG sowie in der fach- und rechtswissenschaftlichen Literatur formulierten Kriterien entwickelt worden sind.

Aufgrund der bereits akzeptierten grundsätzlichen Bewertungsmaßstäbe (Stabilität der Population) sowie vorhandener Hinweise zu Empfindlichkeiten maßgeblicher Artengruppen (Vögel, Fledermäuse), die bei der Erheblichkeitsbewertung im Einzelfall herangezogen werden können, wird das Themenfeld innerhalb der **mittleren** Priorität nachrangig eingestuft (vgl. Kap. 10).

6.3 Bewertung von Beeinträchtigungen charakteristischer Arten

6.3.1 Allgemeine Grundsätze

Gesetzliche Vorgaben

Die gesetzlichen Vorgaben ergeben sich aus § 34 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BNatSchG sowie Art. 1 Buchst. e) und i) FFH-RL. Diesbezüglich kann an dieser Stelle nach oben (Kap. 6.1.1 und Kap. 6.2.1) verwiesen werden.

Rechtsprechung

Da der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps gemäß Art. 1 Buchst. e) UAbs. 2 Spiegelstrich 3 FFH-RL nur dann als günstig einzustufen ist, wenn zugleich der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist, muss im Rahmen der FFH-VP für die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie auch der Erhaltungszustand der für diesen Lebensraumtyp charakteristischen Arten berücksichtigt werden¹⁹⁰. Die Lebensraumtypen sollen nämlich gerade auch als Lebensstätten und Lebensräume der wild lebenden Tiere und Pflanzen geschützt werden¹⁹¹. Im Ausgangspunkt wird man daher auch für die Bewertung von Beeinträchtigungen charakteristischer Arten annehmen können¹⁹²:

„Ob ein Projekt ein FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e) und i) FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden [...].“

¹⁹⁰ HessVGH, Urt. v. 21.8.2009, Az. 11 C 318/08.T, juris, Rn. 113.

¹⁹¹ BayVGH, Urteil vom 24.11.2010, Az. 8 A 10.40021, juris, Rn. 63.

¹⁹² BVerwG, Urteil vom 28.03.2013, Az. 9 A 22.11, juris, Rn. 41.

Der entscheidende Unterschied zur Bewertung von Beeinträchtigungen erhaltungszielgegenständlicher Arten besteht dabei im maßgeblichen Bezugsraum. Insoweit hat das BVerwG ausgeführt, dass für die Beurteilung vorhabenbedingter Auswirkungen auf charakteristische Arten im Ansatz nichts anderes gilt als für die erhaltungszielgegenständlichen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie; während jedoch bei Letzteren das betreffende Schutzgebiet als solches Bezugspunkt der FFH-VP ist, kann dies bei den charakteristischen Arten nur die Fläche des betreffenden Lebensraumtyps sein¹⁹³. Darauf, ob vor diesem Hintergrund hier die Orientierungswerte nach LAMBRECHT und TRAUTNER, insbesondere das Kriterium „quantitativer-absoluter Flächenverlust“, überhaupt noch passen, wurde jedoch noch nicht näher eingegangen.

6.3.2 Vorhandene Ansätze der Standardisierung

Ausführungen zur Bewertung von Beeinträchtigungen charakteristischer Arten sind vor allem in den infrastrukturbezogenen Leitfäden auf Bundesebene zu finden. Die Vorgaben beschränken sich jedoch in der Regel auf die Bewertungsvorgaben die im Zusammenhang mit der Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen dargelegt werden. So wird bspw. darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob die Flächen des Lebensraumtyps innerhalb des Wirkraums für den Lebenszyklus der relevanten charakteristischen Arten des Lebensraums eine besondere Funktion besitzen¹⁹⁴. Des Weiteren werden im Zusammenhang mit den Bewertungsparametern bzw. Bewertungsindikatoren für die Lebensraumtypen (vgl. Kap. 6.1) Kriterien im Zusammenhang mit den charakteristischen Arten genannt (z. B. Populationsgröße und Populationsdynamik der charakteristischen Arten)¹⁹⁵.

Darüber hinaus werden nur wenige Hinweise zur Bewertung der Beeinträchtigungen charakteristischer Arten und die Konsequenzen dieser Bewertung auf die Bewertung der Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps gegeben. Der Entwurf des Leitfadens zur FFH-VP im Bundesfernstraßenbau führt aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten mit erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraums gleichzusetzen sind, für den die Art charakteristisch ist. Zudem sollen die Beeinträchtigungen anhand derselben Methode bewertet werden, die für Arten des Anhangs II FFH-RL bzw. für Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie verwendet wird¹⁹⁶. Nach TRAUTNER sind zumindest für den direkten Flächenentzug von Lebensraumtypen die relevanten BfN-Fachkonventionen von LAMBRECHT und TRAUTNER (2007) heranzuziehen, die in einem Teilkriterium auf qualitativ-funktionalen Besonderheiten abheben, unter denen auch besondere Lebensraumfunktionen charakteristischer Arten zu betrachten sind. Daher wird davon ausgegangen, dass eine hinreichende Abschätzung dieses Teilkriteriums, zumindest im Rahmen der im Fachkonventionsvorschlag für eine Unerheblichkeit in den einzelnen LRT herangezogenen quantitativen Flächenkriterien, regelhaft

¹⁹³ BVerwG, Urteil vom 28.3.2013, Az. 9 A 22.11, juris, Rn. 83.

¹⁹⁴ vgl. BMVBS 2008, 32; EBA 2010, 37; BMVBW 2010, 35.

¹⁹⁵ vgl. BMVBS 2008, 38; EBA 2010, 39; BMVBW 2010, 46.

¹⁹⁶ BMVBW 2010, 51.

anhand struktureller, vegetationskundlicher bzw. standörtlicher Parameter getroffen werden kann¹⁹⁷.

Eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Bewertung charakteristischer Arten ist im Rahmen eines Vorhabens des MKULNV „Entwicklung eines Leitfadens Charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen in NRW für die Umsetzung der FFH-VP in NRW“ geplant, welches derzeit bearbeitet und voraussichtlich zum Ende des Jahres 2015 fertig gestellt wird.

6.3.3 Einschätzung und Bewertung der Standardisierungsansätze

Übereinstimmung verschiedener Ansätze

Die Hinweise, die in den infrastrukturbezogenen Leitfäden auf Bundesebene zu finden sind, stimmen inhaltlich überein und werden in der Regel im Kontext der Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen gegeben.

Bezüge zur Rechtsprechung sowie zum rechtswissenschaftlichen Diskurs

Sowohl die Rechtsprechung als auch die ausgewerteten Standardisierungsansätze gehen kaum auf spezifische Vorgaben zur Bewertung der Beeinträchtigungen charakteristischer Arten ein, so dass Bezüge nicht beurteilt werden können.

Aktualität

Da Ausführungen zur Bewertung der charakteristischen Arten insbesondere in den bundesbezogenen Handlungsempfehlungen existieren, sind die Hinweise entsprechend der Stände der jeweiligen Leitfäden aus dem Zeitraum der letzten fünf Jahre.

Konkretisierungsgrad

Die derzeit existierenden Ansätze zur Standardisierung beschränken sich auf wenige, grundsätzliche Ausführungen.

6.3.4 Standardisierungspotenzial und Standardisierungsbedarf

Die Darstellung der vorhandenen Standardisierungsansätze sowie die vorgenommenen Einschätzungen und Bewertungen machen deutlich, dass für die Bewertung der Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten ein großes Standardisierungspotenzial besteht. Hinsichtlich der Bewertung von Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-VP stellt dies eines der wenigen Themenbereiche dar, für die bisher wenige Standardisierungsansätze existieren, so dass auch der Bedarf an weiteren Standards gegeben ist¹⁹⁸. Neben den für die Erfassung und Identifikation von charakteristischen Arten aufgezeigten Fragestellungen (vgl. Kap.4.3), besteht hinsichtlich der Bewertung der Beeinträchtigungen insbesondere der Bedarf an methodischen bzw. inhaltlichen Standards, die konkrete Hinweise für Bewertungsmethoden geben. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu hinterfragen, ob die Bewertung ana-

¹⁹⁷ Trautner 2010, 97.

¹⁹⁸ Der formulierte Standardisierungsbedarf ist mit der Vorlage erster Entwürfe aus dem Vorhaben des MKULNV NRW zur Entwicklung eines Leitfadens „Charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen in NRW“ erneut zu überprüfen.

log zu der Bewertung der Anhang II-Arten erfolgen muss, oder ob andere Bewertungsmaßstäbe abgeleitet werden müssen.

Weiterer Bedarf an inhaltlicher und methodischer Standardisierung besteht hinsichtlich der Berücksichtigung der Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung des jeweiligen Lebensraumtyps. So ist zu hinterfragen, wie sich die Beeinträchtigungen der Arten auf den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps auswirken und in welchen Fällen diese zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumtyps führen. In diesem Zusammenhang ist bspw. zu diskutieren, ob die erhebliche Beeinträchtigung einer charakteristischen Art gleichzeitig zu erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps führt¹⁹⁹ oder ob andere – eher auf den LRT als Biozönose abstellende – Beurteilungsmaßstäbe anzuwenden sind²⁰⁰.

Da die Bewertung der Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten regelmäßig eine Rolle bei Erheblichkeitsbewertung von Lebensraumtypen und damit der Zulässigkeit von Vorhaben spielt, ist ein Bedarf an der Entwicklung entsprechender Standardisierungsansätze gegeben. Die Entwicklung geeigneter Standardisierungsansätze für die Bewertung der Beeinträchtigung charakteristischer Arten wird (wie auch für die Erfassung und Identifikation charakteristischer Arten, vgl. Kap. 4.3) auf der Grundlage der bisherigen Auswertungen als durchführbar eingeschätzt. Dem Themenfeld wird daher eine **mittlere Priorität** eingeräumt (vgl. Kap. 10). Die Einstufung der Priorität ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse des zukünftigen Vorhabens des MKULNV NRW „Entwicklung eines Leitfadens Charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen in NRW für die Umsetzung der FFH-VP in NRW“ erneut zu überprüfen.

6.4 Vermeidungsmaßnahmen bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen

6.4.1 Allgemeine Grundsätze

Gesetzliche Vorgaben

Explizite gesetzliche Vorgaben finden sich zu den Vermeidungsmaßnahmen bzw. Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen / Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht.

Rechtsprechung

Grundlegend hat hierzu das BVerwG bereits in seinem Westumfahrung-Halle-Urteil ausgeführt²⁰¹:

„Zugunsten eines Straßenbauvorhabens dürfen die vom Vorhabenträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Bauarbeiten und nach der Eröffnung des Verkehrs sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Wenn

¹⁹⁹ vgl. BMVBW 2010, 51.

²⁰⁰ vgl. bspw. Bernotat 2006, 15; Trautner 2010, 97.

²⁰¹ BVerwG, Urteil vom 17.1.2007, Az. 9 A 20.05, juris, Rn. 53-56.

durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (oben 1.2). Das Schutzkonzept erlaubt dann die Zulassung des Vorhabens. Es macht aus der Sicht des Habitatschutzes nämlich keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden [...].

Wie nachfolgend näher darzulegen ist (unten 1.10 ff.), müssen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich wirksam verhindern. Es ist Sache der Behörde, diesen Nachweis zu erbringen [...], es sei denn, die Funktionsfähigkeit ihres Schutzkonzepts wird lediglich verbal angegriffen, ohne dass ein konkreter Nachbesserungsbedarf aufgezeigt wird [...]. Der bloße Hinweis des Vorhabenträgers, negative Auswirkungen seien bislang nicht nachweisbar, ist unbehelflich [...]. Denn für die behördliche Entscheidung ist nicht ausschlaggebend, ob eine erhebliche Beeinträchtigung nachweisbar ist, sondern – umgekehrt –, dass die Behörde ihr Ausbleiben feststellt [...]. Sämtliche Risiken, die aus Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen oder der Beurteilung ihrer langfristigen Wirksamkeit resultieren, gehen zu Lasten des Vorhabens [...].

Ein notwendiger Bestandteil des Schutzkonzepts kann die Anordnung von Beobachtungsmaßnahmen sein (sog. Monitoring). Gerade bei wissenschaftlicher Unsicherheit über die Wirksamkeit von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen kann es sich anbieten, durch ein Monitoring weitere Erkenntnisse über die Beeinträchtigungen zu gewinnen und dementsprechend die Durchführung des Vorhabens zu steuern [...]. Der erforderliche Nachweis der Wirksamkeit der angeordneten Maßnahmen kann allein durch ein Monitoring jedoch nicht erbracht werden [...]. Vielmehr muss das Monitoring Bestandteil eines Risikomanagements sein, das die fortdauernde ökologische Funktion der Schutzmaßnahmen gewährleistet. Im Rahmen der Planfeststellung müssen somit begleitend zum Monitoring Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen für den Fall angeordnet werden, dass die Beobachtung nachträglich einen Fehlschlag der positiven Prognose anzeigt. Derartige Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen müssen geeignet sein, Risiken für die Erhaltungsziele wirksam auszuräumen. Diese Ausgestaltung der sog. Compliance ist innerhalb der europäischen Gemeinschaft seit längerem der für sämtliche Umweltmanagementsysteme anerkannte Standard (vgl. Nr. 4.5.3 der DIN EN ISO 14001:2004 <abgedruckt bei Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Bd. 8 unter N 1.1>, zuvor aber bereits A.5.2 der ISO 14001:1996).

Fortbestehende vernünftige Zweifel an der Wirksamkeit des Schutzkonzepts stehen der Zulassung eines Vorhabens nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL entgegen (unten 1.8 ff.). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kann ebenso wenig mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden, wenn ein durch das Vorhaben verursachter ökologischer Schaden durch die in der Planfeststellung angeordneten Maßnahmen nur abgemildert würde. Die dann allenfalls konfliktmindernden Vorkehrungen sind nur als "Ausgleichsmaßnahmen" (vgl. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) zu werten, die als Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 45 Abs. 5 NatSchG LSA (= § 34 Abs. 5 BNatSchG) zu berücksichtigen sind, falls eine Abweichungsentscheidung getroffen werden soll [...].“

Das BVerwG unterscheidet hinsichtlich etwaiger konfliktmindernder Maßnahmen bislang also lediglich zwischen sog. Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, die zum Ausschluss einer ansonsten anzunehmenden erheblichen Beeinträchtigung führen, einerseits und den erst auf der Ebene der Abweichungsprüfung Relevanz entfaltenden Kohärenzmaßnahmen andererseits. Unterscheidungsmerkmal der „Schutz- und Kompensationsmaßnahmen“ zu den Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist zum einen die Zielrichtung der Maßnahme und zum anderen der Gewissheitsgrad, mit dem die Maßnahmenwirkung eintreten muss. „Schutz- und Kompensationsmaßnahmen“ sind nur solche, die die vorhabenbedingten Auswirkungen vollständig – also auch in zeitlicher Hinsicht – unter die Erheblichkeitsschwelle drücken sollen und mit derselben Gewissheit wirksam sein werden, wie sie die Rechtsprechung für die Annahme des Ausbleibens einer erheblichen Beeinträchtigung insgesamt verlangt, während die Kohärenzmaßnahmen die Vorhabenwirkungen nur abmildern bzw. mit Blick auf das Gesamtschutzsystem Natura 2000 ausgleichen sollen und nicht mit Gewissheit zum Erfolg führen müssen, sondern lediglich „mit hoher Wahrscheinlichkeit“.

Ein negatives Ergebnis der FFH-VP kann demnach nicht nur dadurch vermieden werden, dass man – am konkreten Vorhaben ansetzend – bestimmte Auswirkungen des Vorhabens unterbindet bzw. auf ein verträgliches Maß bringt, sondern auch dadurch, dass – am jeweiligen Schutzgut ansetzend – in Bezug auf die jeweiligen Erhaltungsziele unter Stabilitätsgesichtspunkten die „Gesamtbilanz“ gewahrt bleibt. Insoweit heißt es in der Rechtsprechung des BVerwG²⁰²:

„Wenn auch der Erhaltung vorhandener Lebensräume regelmäßig Vorrang vor ihrer Verlagerung zukommt [...], kann in diesem Fall im Wege der Kompensation (unten 1.7) durch die Schaffung geeigneter Ausweichhabitate der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Art gewährleistet werden [...].“

Einschränkend bzw. klarstellend hat das BVerwG in anderem Zusammenhang jedoch angemerkt²⁰³:

„Ausgehend davon ist nicht offensichtlich ausgeschlossen, dass das Vorhaben im Zusammenwirken mit den Auswirkungen der Übungsstadt Schnöggersburg zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungsziels "Ziegenmelker" führt, etwa mit Blick auf teilweise Verlagerungen der Schutzgebietspopulation aus dem Bereich der Übungsstadt in Richtung der Trasse der A 14. Eine entsprechende naturschutzfachliche Prüfung war entgegen der Annahme des Beklagten nicht deshalb entbehrlich, weil die durch die Übungsstadt ausgelösten erheblichen Beeinträchtigungen vollständig durch Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG "ausgeglichen" würden. Abgesehen davon, dass – wie ausgeführt – nicht alle Beeinträchtigungen des Ziegenmelkers als erheblich eingestuft und demzufolge insoweit auch keine Kohärenzsicherungsmaßnahmen angeordnet wurden, übersieht der Beklagte, dass Maßnahmen der Kohärenzsicherung nicht darauf angelegt sind, die Entstehung nachteiliger Auswirkungen auf den geschützten Lebensraumtyp oder die geschützte Art

²⁰² BVerwG, Urteil vom 17.1.2007, Az. 9 A 20.05, juris, Rn. 45 a. E.

²⁰³ BVerwG, Urteil vom 18.1.2014, Az. 9 A 4.13, juris, Rn. 54.

zu vermeiden. Im Unterschied zu Schadensvermeidungsmaßnahmen braucht die Kohärenzsicherung weder am Ort der Beeinträchtigung zu erfolgen noch muss sie zeitlich unmittelbar wirken [...]. Zudem ist für eine Schadensvermeidungsmaßnahme der volle Nachweis ihrer Wirksamkeit erforderlich, während für die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme eine hohe Wahrscheinlichkeit genügt [...].“

Dies bedarf indes einer differenzierten Betrachtung; denn erst jüngst konstatierte der EuGH²⁰⁴:

„Daher hat die zuständige nationale Behörde nach dem Vorsorgegrundsatz im Rahmen der Durchführung von Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie die Verträglichkeit der Auswirkungen, die das Projekt auf das Natura-2000-Gebiet hat, mit den Erhaltungszielen für dieses Gebiet zu prüfen. Dabei hat sie die in das Projekt aufgenommenen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, mit denen die etwaigen unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf das Gebiet verhindert oder verringert werden sollen, um dafür zu sorgen, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird.

Dagegen dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 nicht berücksichtigt werden.“

Der EuGH begründet dies zum einen mit den verbleibenden Restunsicherheiten hinsichtlich des Erfolges einer nur kompensatorisch wirkenden Maßnahme und zum anderen damit, dass der Ausgleichsgedanke von Art. 6 FFH-RL erkennbar erst in der Abweichungsprüfung herangezogen wird. Mit kompensatorischen Maßnahmen bereits im Rahmen der FFH-VP ließen sich mithin die engen Abweichungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL umgehen. Das Urteil betraf einen Fall, in dem feststand, dass ein Vorkommen geschützter Pfeifengraswiesen durch vorhabenbedingte Stickstoffeinträge voraussichtlich vernichtet wird, aber als „Schutzmaßnahme“ die Neuanlage dieses Lebensraumtyps an anderer Stelle im Schutzgebiet vorgesehen war.

Ob das BVerwG vor diesem Hintergrund auch künftig im Rahmen der FFH-VP von „Schutz- und Kompensationsmaßnahmen“ oder nunmehr nur noch von „Vermeidungsmaßnahmen“ sprechen wird, bleibt abzuwarten. Jedenfalls aber dürfte sich die These der Austauschbarkeit erhaltungszielgegenständlicher Lebensraumtypen²⁰⁵ nicht weiter aufrechterhalten lassen.

Nicht gesagt ist mit dem vorgenannten Urteil des EuGH vom 15.05.2014 jedoch, dass damit auch der an anderer Stelle vom BVerwG akzeptierten saldierenden Betrachtung vorhabenbedingter Auswirkungen eine Absage erteilt werden muss. Das BVerwG hat bereits in seinem Jagdbergtunnel-Beschluss ausgeführt, dass letztlich nur die Bilanz stimmen müsse, die Beeinträchtigung eines geschützten Lebensraumtyps bzw. einer geschützten Art könne durch die gleichzeitige Entlastung (anderer) ebenfalls im Gebiet vorkommender und von den

²⁰⁴ EuGH, Urteil vom 15.4.2014, Az. C-521/12, verfügbar unter curia.europa.eu, Rn. 28 f., T.C. Briels.

²⁰⁵ in diese Richtung BVerwG, Urteil vom 6.11.2012, Az. 9 A 17.11, juris, Rn. 59 f.

jeweiligen Erhaltungszielen erfasster Lebensraumtypen bzw. Arten kompensiert werden²⁰⁶. Ob dem tatsächlich so ist, ließ das Gericht später offen²⁰⁷, um schließlich aber festzuhalten, dass eine solche saldierende Betrachtung möglich ist, wenn die Be- und Entlastungsflächen im Wesentlichen gleichartige Habitatelemente darstellen, auf demselben Einwirkungspfad be- bzw. entlastet werden und in räumlichem Zusammenhang zueinander stehen²⁰⁸.

Ob dies auch der EuGH für rechtlich belastbar erachten würde, muss sich erst noch zeigen. Unmittelbare Rückschlüsse aus seinem Urteil vom 15.05.2014 lassen sich insoweit nicht ziehen; denn bei dem Saldierungsansatz des BVerwG geht es nicht um die Ersetzung eines vorhandenen Lebensraumtyps durch die Neuanlage des gleichen Lebensraumtyps an anderer Stelle, sondern um den Austausch einer als grundsätzlich hinzunehmende Vorbelastung bestandenen Beeinträchtigungssituation mit einer neuen, ansonsten aber gleichartigen Beeinträchtigung. Andererseits hat das BVerwG bereits zu erkennen gegeben, dass es seine bisherige Rechtsprechung wohl ändern müssen und vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH vom 15.05.2014 künftig wohl solche Maßnahmen nicht mehr als Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen angesehen werden können, die schädliche Auswirkungen auf ein Schutzgebiet nicht verhindern oder verringern, sondern ausgleichen²⁰⁹.

Der in Bezug auf vorhabenbedingte Stickstoffeinträge als Vermeidungsmaßnahme vorgeschlagene und inzwischen auch vielfach vorgesehene Entzug von Biomasse, der zumindest nach bisheriger Rechtsprechung des BVerwG geeignet sein kann, die Erheblichkeit vorhabenbedingter Auswirkungen auszuschließen²¹⁰, dürfte hingegen auch weiterhin im Rahmen der FFH-VP und nicht erst in der Abweichungsprüfung Beachtung finden. Hierdurch erfolgt nämlich nicht ein Ausgleich, sondern die schleichenden negativen Auswirkungen von Stickstoffdepositionen werden verhindert bzw. verringert.

Darüber hinaus erachtet das BVerwG Maßnahmen, die den im Artenschutz an Vermeidungsmaßnahmen gestützten Anforderungen genügen (dazu noch unten Kap. 7.4), als taugliche Schutzmaßnahmen im gebietsschutzrechtlichen Sinne²¹¹. Hieran hat es auch angesichts des Urteils des EuGH vom 15.05.2014 weiterhin festgehalten. Wörtlich heißt es insoweit²¹²:

„Die Bewertung des Planfeststellungsbeschlusses, mit den vorgesehenen Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen sei eine erhebliche Beeinträchtigung des Kammmolchs ausgeschlossen, ist nicht zu beanstanden. Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen können bereits im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden, sofern sie eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern des FFH-Gebiets dadurch ver-

²⁰⁶ BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008, Az. 9 VR 10.07, juris, Rn. 27.

²⁰⁷ BVerwG, Urteil vom 13.5.2009, Az. 9 A 73.07, juris, Rn. 52.

²⁰⁸ BVerwG, Urteil vom 14.4.2010, Az. 9 A 5.08, juris, Rn. 83 und 96.

²⁰⁹ BVerwG, Beschluss vom 16.9.2014, Az. 7 VR 1.14, juris, Rn. 18.

²¹⁰ BVerwG, Urteil vom 28.3.2013, Az. 9 A 22.11, juris, Rn. 43 f.; BVerwG, Hinweisbeschluss vom 6.3.2014, Az. 9 C 6.12, juris, Rn. 7.

²¹¹ BVerwG, Urteil vom 28.3.2013, Az. 9 A 22.11, juris, Rn. 43-45.

²¹² BVerwG, Urteil vom 23.4.2014, Az. 9 A 25.12, juris, Rn. 60 und 66.

hindern, dass das Gebiet nach einer Störung wieder zu seinem Gleichgewicht findet [...]. Mit den im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Schutzmaßnahmen werden schädliche Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der im FFH-Gebiet lebenden Kammolchpopulation im Zeitpunkt der Vorhabenverwirklichung wirksam verhindert (vgl. EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 – Rs. C-521/12, T.C. Briels – NVwZ 2014, 931 Rn. 28 ff. zur Abgrenzung von schadensvermeidenden und schadensausgleichenden Schutzmaßnahmen); der günstige Erhaltungszustand der Kammolchpopulation wird i.S.v. Art. 1 Buchst. e) und i) FFH-RL stabil bleiben. [...]

Dem steht auch nicht entgegen, dass die betroffenen Flächen die Bagatellschwellen der FuE-Konvention (Lambrecht und Trautner, Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007, Tab. 3 S. 51) überschreiten. Zwar handelt es sich bei den angegebenen Werten um Orientierungswerte einer Fachkonvention, die, wenngleich sie keine normative Geltung beanspruchen kann, mangels besserer Erkenntnisse im Regelfall anzuwenden sein wird [...]. Hier liegen jedoch Gründe vor, die eine Abweichung rechtfertigen. Denn die in Anspruch zu nehmenden Lebensraumbestandteile werden in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang durch die Aufwertung und Schaffung von Land- und Gewässerlebensraum in einem mehr als dreifachen Umfang ersetzt. Den günstigen Erhaltungszustand der Kammolche wird die Flächeninanspruchnahme nach Überzeugung des Senats nicht nachteilig beeinflussen.“

Demgegenüber hat das BVerwG jedoch Zweifel hinsichtlich solcher Maßnahmen geäußert, die nicht das Habitat erhaltungszielgegenständlicher Arten betreffen, sondern die schutzgebietsbezogene Population selbst. So sei zweifelhaft, ob eine Fischtreppe Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahme sein könne, die nicht verhindert, dass infolge des Kühlbetriebs eines Kohlekraftwerks Fische und Fischlaich zu Schaden kommen, sondern nur die Gesamtpopulation stabil hält, weil mehr Fischen der Aufstieg zu den stromauf gelegenen Populationen ermöglicht wird²¹³.

6.4.2 Vorhandene Ansätze der Standardisierung

Nach den Leitfäden der EU-Kommission handelt es sich bei den Maßnahmen zur Schadensbegrenzung um Maßnahmen „die auf eine Minimierung, wenn nicht gar eine Beseitigung der negativen Auswirkungen eines Plans oder Projekts während der Durchführung und nach deren Abschluß abzielen“ und die einen integralen Bestandteil der Plan- oder Projektspezifikationen bilden, sie sind strikt von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL zu unterscheiden.²¹⁴ Als geeignete Angaben im Sinne von Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden folgende Beispiele gegeben:

- Termine und Zeitplan für die Durchführung (z. B.: nicht während der Brutzeit einer bestimmten Art);

²¹³ BVerwG, Beschluss vom 16.9.2014, Az. 7 VR 1.14, juris, Rn. 18.

²¹⁴ EU Kommission 2000, 40.

- Art der zu nutzenden Mittel und durchzuführen Tätigkeit (z. B.: Einsatz eines bestimmten Schleppnetzes in einer vereinbarten Entfernung von der Küste, so dass ein empfindlicher Lebensraum nicht beeinträchtigt wird);
- die Bereiche innerhalb eines Gebiets, zu denen der Zugang streng untersagt ist (z. B.: Winterquartiere einer Tierart).²¹⁵

Die nationalen Handlungsempfehlungen greifen die Ausführungen im Leitfaden der EU-Kommission auf²¹⁶. Dabei werden neben dem durch die EU-Kommission gebräuchlichem Begriff der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung weitere Begrifflichkeiten verwendet (bspw. vorbeugende Vermeidung, kompensatorische Maßnahmen, Schutzmaßnahmen, Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen). Nach den Vorgaben des BMVBS können Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zudem aufgrund der FFH-spezifischen Fragestellung über die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinausgehen. *„Zugunsten eines Infrastrukturvorhabens dürfen die vom Vorhabensträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Bauarbeiten und nach der Eröffnung des Verkehrs sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Schutzkonzept erlaubt dann die Zulassung des Vorhabens.“*²¹⁷ Des Weiteren wird ausgeführt, dass bei der Schadensbegrenzung der Vermeidung bzw. Verringerung von Auswirkungen an der Quelle die oberste Priorität zukommt, wohingegen die Reduzierung von Beeinträchtigungen am Einwirkungsort, z. B. durch intensivierte Mahd einer Fläche zur Reduzierung des Nährstoffeintrags durch Streuaustrag, grundsätzlich die zweite Wahl darstellt²¹⁸.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Maßnahmen bzw. bezüglich einer inhaltlichen Standardisierung werden insbesondere die folgenden standardsetzenden Vorgaben gemacht:

- Konkretisierungsgrad: Die vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung müssen angemessen konkret und schutzgebietsspezifisch sein. Ihre Durchführbarkeit aus technischer Sicht muss gesichert und aus rechtlicher und finanzieller Sicht möglich sein. Umsetzungszeiträume bzw. -fristen sind anzugeben.²¹⁹
- Wirksamkeit: Die Schutz- und Kompensationsmaßnahmen müssen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich wirksam verhindern. Für die behördliche Entscheidung ist nicht ausschlaggebend, ob eine erhebliche Beeinträchtigung nachweisbar ist, sondern umgekehrt, dass die Behörde ihr Ausbleiben feststellt. Sämtliche Risiken, die aus

²¹⁵ EU Kommission 2000, 40.

²¹⁶ vgl. BMVBS 2008, 41; BMVBW 2010, 53; EBA 2010, 16 sowie MUNLV NRW 2010, Pkt. 4.1.1.2.

²¹⁷ BMVBS 2008, 41; BMVBW 2010, 53; vgl. auch EBA 2010, 16 sowie MUNLV NRW 2010, Pkt. 4.1.1.2.

²¹⁸ BMVBW 2010, 53; BMVBS 2008, 41.

²¹⁹ BMVBS 2008, 41; BMVBS 2010, 54.

Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen oder der Beurteilung ihrer langfristigen Wirksamkeit resultieren, gehen zu Lasten des Vorhabens.²²⁰

- **Monitoring:** Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose der Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, kann die Anordnung von Beobachtungsmaßnahmen (sog. Monitoring) notwendiger Bestandteil des Schutzkonzepts sein. Im Zulassungsverfahren ist in diesem Fall zu regeln, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ggf. zu ergreifen sind, wenn das Monitoring inklusive Erfolgskontrolle die Prognose nicht bestätigen sollte (Risikomanagement).²²¹

6.4.3 Einschätzung und Bewertung der Standardisierungsansätze

Übereinstimmung verschiedener Ansätze

Die nationalen Handlungsempfehlungen und Leitfäden orientieren sich weitgehend an den Vorgaben der europäischen Leitfäden. Aufgrund der darüber hinaus vorgenommenen Ergänzungen, die zum einen mit der Verwendung unterschiedlicher Begriffe einhergehen und zum anderen vorgeben, dass die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung über die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinausgehen (u.a. Maßnahmen zur Reduzierung von Beeinträchtigungen am Einwirkungsort), ist derzeit keine eindeutige Position in Bezug auf eine begriffliche Standardisierung erkennbar. Hinsichtlich der inhaltlichen Standardisierung bzw. der Formulierung von Anforderungen an die Maßnahmen besteht in Bezug auf Konkretisierungsgrad, Wirksamkeit und die Erforderlichkeit eines Monitorings bzw. Risikomanagements ein weitgehend einheitliches Verständnis.

Bezüge zur Rechtsprechung sowie zum rechtswissenschaftlichen Diskurs

Im Gegensatz zu den Vorgaben der Europäischen Kommission sowie der maßgeblichen Leitfäden zur FFH-VP wird in der Rechtsprechung des BVerwG der Begriff der Schutz- und Kompensationsmaßnahmen bzw. Schadensvermeidungsmaßnahmen verwendet. Aus der Rechtsprechung geht dementsprechend auch hervor, dass im Sinne des Verständnisses im Rahmen der Eingriffsregelung nicht ausschließlich Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sondern auch konkrete Kompensationsmaßnahmen bzw. die Schaffung geeigneter Ausweichhabitate als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung angerechnet werden können (vgl. Kap. 6.4.1).

Wie bereits ausgeführt, lässt sich aus den bisherigen Standardisierungsansätzen keine eindeutige Vorgabe ableiten, welche Maßnahmen unter den Begriff der Schadensbegrenzungsmaßnahmen fallen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Möglichkeit der Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen bzw. Maßnahmen am Schutzgut auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur angezweifelt wird. Analog zur aktuellen Rechtsprechung des EuGH wird dies damit begründet, dass die Berücksichtigung von Kompensati-

²²⁰ BMVBS 2008, 42; BMVBS 2010, 54

²²¹ MUNLV NRW 2010a, Pkt. 4.1.1.2

onsmaßnahmen die Frage des Ausgleichs nach § 34 Abs. 5 in die Verträglichkeitsprüfung i.e.S. vorverlagern und die Alternativen- und Ausnahmeentscheidung nach § 34 Abs. 3 und 4 entbehrlich machen würde, was mit der Systematik und dem Zweck der Gesamtregelung unvereinbar wäre²²². Aufgrund der nun vorliegenden Rechtsprechung des EuGH ist zumindest die Neuschaffung von Lebensraumtypen als Schadensbegrenzungsmaßnahme auszuschließen. Die Ausführungen und Begründungen des EuGH, die sich auf Lebensraumtypen beziehen, sind grundsätzlich auch auf Arten und Habitate übertragbar. Zumindest aus fachlicher Sicht erscheint eine Differenzierung zwischen Lebensraumtypen und Habitaten nicht zielführend zu sein. So können bestimmte Arten zwar ggf. flexibler auf Lebensraumverluste reagieren, indem sie auf benachbarte Lebensräume ausweichen können, nach Art. 3 FFH-RL sind jedoch auch die Habitate der geschützten Arten in das Netz einzubeziehen sowie deren günstiger Erhaltungszustand zu sichern. Ob für Arten und Habitate Schadensbegrenzungsmaßnahmen ggf. dennoch möglich sind, ist insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerwG zur BAB 49, welche die Neuschaffung von Habitaten mit Verweis auf das Urteil des EuGH weiterhin als Schadensbegrenzungsmaßnahme anerkennt, sowie der ggf. zu berücksichtigenden unterschiedlichen Funktionen von Habitaten (bspw. Bruthabitate, Nahrungshabitate, Jagdhabitate) zu klären.

Des Weiteren ist anzumerken, dass aus fachlicher Sicht kein Unterschied zwischen Maßnahmen, die eine Herstellung von Lebensraumtypen vorsehen (für die bereits der EuGH in seinem Urteil vom 15.04.2014 eine Berücksichtigung bei der Erheblichkeitsbewertung ausgeschlossen hat), und Maßnahmen die eine Optimierung von Lebensraumtypen oder Arten bewirken, besteht. So gehen auch die in der Rechtsprechung angesprochenen saldierenden Betrachtungen oder Umsiedlungsmaßnahmen in der Regel mit einer Optimierung des jeweiligen Schutzgutes an anderer Stelle einher. Diese Maßnahmen setzen eben nicht am Vorhaben bzw. den Wirkungen selbst an und zielen damit auch nicht auf eine Minimierung oder Beseitigung der negativen Auswirkungen eines Plans oder Projekts ab. Somit entsprechen die Maßnahmen auch nicht den durch den EuGH formulierten Voraussetzung für Schutzmaßnahmen, wie bereits oben dargestellt. Anders zu beurteilen sind ggf. Maßnahmen, die am betroffenen Schutzgut selbst ansetzen (bspw. Biomasseentzug innerhalb des Lebensraumtyps der durch Stickstoffeintrag beeinträchtigt wird).

Aktualität

Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen zu der Frage, welche Maßnahmen als Schadensbegrenzungsmaßnahmen bei der Erheblichkeitsbewertung berücksichtigt werden können, wurde und wird die Thematik in den letzten Jahren – insbesondere aufgrund der in diesem Zeitraum ergangenen Urteile des BVerwG – intensiv diskutiert. Aufgrund des nun vorliegenden Urteils des EuGH zu der Fragestellung ist ein Fortgang der Diskussion zu erwarten. Eine abschließende und aktuelle Position ist in den bisherigen Standardisierungsansätzen daher nicht verankert.

²²² vgl. Schumacher & Schumacher 2011, § 34 Rn. 68; Wolf 2012, § 34 Rn. 11f.

Konkretisierungsgrad

Bezüglich inhaltlicher Vorgaben bzw. der Formulierung von Anforderungen an Maßnahmen (bspw. Anforderungen an die Wirksamkeit), die bei der Erheblichkeitsbewertung berücksichtigt werden können, liegt eine weitgehende Konkretisierung vor. Einheitliche Vorgaben hinsichtlich einer begrifflichen Standardisierung sind derzeit nicht erkennbar. Dies ist unter anderem dadurch begründet, dass sich die bestehenden Ansätze auf allgemeine Ausführungen beschränken und eindeutige begriffliche Definitionen ausbleiben.

6.4.4 Standardisierungspotenzial und Standardisierungsbedarf

Die Analyse der bisherigen Standardisierungsansätze macht deutlich, dass ein großes Potenzial in Bezug auf eine begriffliche und inhaltliche Standardisierung besteht. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des EuGH sowie der hohen Bedeutung der Maßnahmen für das Ergebnis der FFH-VP aufgrund der Einbeziehung bei der Erheblichkeitsbewertung, besteht ein großer Bedarf an klaren Vorgaben bezüglich der Definition der Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen. So ist insbesondere zu klären welche Arten von Maßnahmen unter den Begriff fallen bzw. für welche Maßnahmentypen eine Einbeziehung im Rahmen der Bewertung der Erheblichkeit rechtlich und fachlich möglich ist. Zwar ist die Berücksichtigung der Neuschaffung von Lebensraumtypen als Schadensbegrenzungsmaßnahme durch die Rechtsprechung des EuGH klar verneint worden, dennoch stellt sich die Frage wie bspw. mit Maßnahmen zur Optimierung von Lebensraumtypen oder Habitaten oder anderen Maßnahmentypen zu verfahren ist. Aufgrund der hohen praktischen Relevanz dieser Fragestellung wird dem Themenfeld eine **mittlere Priorität** eingeräumt (vgl. Kap. 10).

6.5 Bewertung der Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen bzw. Projekten

6.5.1 Allgemeine Grundsätze

Gesetzliche Vorgaben

Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, der bekanntermaßen lautet:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.“

Rechtsprechung

Generalanwältin SHARPSTON hat im Zusammenhang mit den Begriffen „erheblich“ und „das Gebiet als solches“ in Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL ausgeführt²²³:

„Es wäre mit dem von Art. 6 geschaffenen Zusammenhang unvereinbar, bei der Durchführung eines Plans oder Projekts nach Art. 6 Abs. 4 vom Mitgliedstaat zu verlangen, dass er "alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen [ergreift]", um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist, und dem Mitgliedstaat gleichzeitig die Fortführung unbedeutenderer Projekte nach Art. 6 Abs. 3 zu erlauben, obwohl sie dauerhafte oder lang anhaltende Schäden oder Zerstörungen zur Folge haben können. Durch eine solche Auslegung würde auch das von der Kommission als "Tod durch 1.000 Schnitte" bezeichnete Phänomen nicht verhindert, d. h. ein kumulativer Verlust des Lebensraums infolge einer Vielzahl oder zumindest einer Reihe niedrighschwelliger Projekte, deren Fortführung im selben Gebiet genehmigt wird [...].“

Damit ist der Hintergrund für die geforderte Kumulationsbetrachtung gut umschrieben. In Deutschland hat die Kumulationsbetrachtung in Rechtsstreitigkeiten vor allem in Bezug auf Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Stickstoffeinträge Aufsehen erregt. Es konnten inzwischen einige diesbezügliche Fragen geklärt werden, manches ist aber auch noch offen.

Einigkeit besteht zunächst darin, dass die Bezugnahme auf andere Projekte oder Pläne in § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG das Ziel verfolgt, eine schleichende Beeinträchtigung durch nacheinander genehmigte, jeweils für sich genommen das Gebiet nicht erheblich beeinträchtigende Projekte zu verhindern, soweit deren Auswirkungen sich in ihrer Summe nachteilig auf die Erhaltungsziele des Gebiets auswirken würden²²⁴. Unbestritten ist des Weiteren, dass die Beurteilung der Einwirkungen des jeweiligen Vorhabens nicht losgelöst von den Einwirkungen, denen ein betroffener Lebensraum oder eine betroffene Art im Übrigen unterliegt, vorgenommen werden kann²²⁵. Das folgt – so das BVerwG – jedoch nicht erst aus der Verpflichtung zur Betrachtung kumulierender Effekte; vielmehr sei eine an den jeweiligen Erhaltungszielen orientierte Prüfung gar nicht möglich, ohne neben den vorhabenbedingten Einwirkungen auch diejenigen Einwirkungen in den Blick zu nehmen, denen der geschützte Lebensraumtyp oder die geschützte Art von anderer Seite ausgesetzt sind²²⁶.

Dabei ist indes nicht näher erläutert worden, was unter dem Begriff der „Vorbelastung“ zu verstehen ist. Im juristischen, aber mitunter auch im fachwissenschaftlichen Sprachgebrauch begreift man unter „Vorbelastung“ traditionell die gesamte zum Zeitpunkt der Entscheidung im Ist-Zustand vorgefundene Belastung²²⁷. Von fachlicher Seite wird hierunter hingegen teils

²²³ GA in Sharpston, Schlussanträge vom 22.11.2012, zitiert nach curia.europa.eu, Rn. 67.

²²⁴ BVerwG, Beschluss vom 5.9.2012, Az. 7 B 24.12, juris, Rn. 12.

²²⁵ BVerwG, Urteil vom 14.4.2010, Az. 9 A 5.08, juris, Rn. 88.

²²⁶ BVerwG, Beschluss vom 10.11.2009, Az. 9 B 28.09, juris, Rn. 3.

²²⁷ siehe nur aus jüngerer Zeit zur UVP BVerwG, Urteil vom 24.10.2013, Az. 7 C 36.11, juris, Rn. 36: *„Diese Aussagen gebieten nicht, die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Projekt Kraftwerksblock 9 hinaus auch auf die übrigen Kraftwerksblöcke der Anlage der Beigeladenen zu erstrecken. Vielmehr sind hiernach im Rahmen der Prüfung des konkreten Projekts kumulative Auswirkungen mit anderen als Vorbelastung zu berücksichtigenden Projekten in Betracht zu nehmen.“*

nur die bis zur Unterschutzstellung des betreffenden Natura 2000-Gebiets bestandene Belastung verstanden²²⁸. Dies hat gebietsschutzrechtlich insoweit durchaus Überzeugungskraft, als mit der Gebietslistung nach Art. 4 Abs. 5 FFH-RL der mindestens zu bewahrende Erhaltungszustand im Sinne des nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL in jedem Fall zu sichernden Status Quo fixiert wird²²⁹. Alle bis dato bestandenen Belastungen sind als Eingangs- oder eben Vorbelastung hinzunehmen. Welchen Begriffsverständnisses sich das BVerwG bediente, bleibt letztlich offen, kann aber wohl angesichts jüngerer Rechtsprechung auch dahinstehen; denn mit Urteil vom 01.12.2011 sprach sich das OVG Nordrhein-Westfalen für die Einbeziehung aller Projekte und Pläne in die Kumulationsbetrachtung, die seit der Unterschutzstellung des betreffenden FFH-Gebiets beantragt bzw. aufgestellt wurden und Auswirkungen auf das Gebiet haben können²³⁰. Das BVerwG bestätigte diese Entscheidung²³¹. Zu den Fragen, ob, wenn demnach der Zustand bei Unterschutzstellung des betreffenden Gebiets maßgeblich ist, dann auch überobligatorische Verbesserungen seit diesem Zeitpunkt saldierend in die Kumulationsbetrachtung einbezogen werden können, wie hinsichtlich solcher Projekte und Pläne zu verfahren ist, die im Wege der Abweichung nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG zugelassen wurden, und wie in der Praxis alle bisherigen gebietsrelevanten Projekte und Pläne seit Unterschutzstellung des Gebiets in Erfahrung gebracht und in ihren Auswirkungen belastbar eingeschätzt werden sollen, gibt die Rechtsprechung bislang indes keine Antwort.

Bereits geklärt ist demgegenüber, dass andere Projekte und Pläne im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu betrachten sind, deren Auswirkungen bereits verlässlich absehbar sind²³². Damit ist das Erfordernis angesprochen, dass die betreffende Planung bereits hinreichend verfestigt sein muss. Dies ist nach der Rechtsprechung des BVerwG jedenfalls ab Erteilung einer hierfür erforderlichen Genehmigung²³³, in Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung aber wohl auch schon mit der Auslegung der Planunterlagen der Fall²³⁴. Das OVG Nordrhein-Westfalen geht hierüber noch hinaus und nimmt eine hinreichend verfestigte Planung schon zu dem Zeitpunkt an, zu dem der Genehmigungsbehörde ein prüffähiger Antrag vorliegt; bereits von diesem Zeitpunkt an „sperre“ das zur Genehmigung gestellte Vorhaben weitere Projekte und Pläne, soweit seine absehbaren Auswirkungen reichen²³⁵. Jedenfalls solange und soweit der Gesetzgeber nichts anderes regelt – wie das derzeit der Fall ist – sei das Prioritätsprinzip der Maßstab, nach dem das im Gebiet insgesamt zur Verfügung stehende „Beeinträchtigungskontingent“ bis zum Erreichen der Erheblichkeitsschwelle zu verteilen sei. Die einmal gewonnene Vorrangstellung werde einem Vorhaben im Übrigen nicht etwa dadurch genommen, dass die ihm zugrunde liegende Genehmigung von einem Dritten angefochten wird; selbst deren Aufhebung durch eine erfolgreiche Klage ändere hieran

²²⁸ bspw. Lambrecht & Trautner 2007, 41.

²²⁹ Gellermann 2001, S. 72.

²³⁰ OVG NRW, Urteil vom 1.12.2011, Az. 8 D 58/08.AK, juris, Rn. 621 und 735.

²³¹ BVerwG, Beschluss vom 5.9.2012, Az. 7 B 24.12, juris.

²³² BVerwG, Beschluss vom 9.12.2011, Az. 9 B 44.11, juris, Rn. 3; BVerwG, Urteil vom 14.7.2011, Az. 9 A 12.10, juris, Rn. 81.

²³³ BVerwG, Urteil vom 21.5.2008, Az. 9 A 68.07, juris, Rn. 21.

²³⁴ vgl. OVG NRW, Urteil vom 27.8.1997, Az. 11 A 18.96, juris, Rn. 32.

²³⁵ OVG NRW, Urteil vom 1.12.2011, Az. 8 D 58/08.AK, juris, Rn. 632 ff.; dieses Urteil ist vom BVerwG mit Beschluss vom 5.9.2012, Az. 7 B 24.12 bestätigt worden.

nichts, solange sich aus dem betreffenden Urteil nicht ergibt, dass das geplante Vorhaben an dem geplanten Standort endgültig nicht realisiert werden kann²³⁶.

Längere Zeit umstritten war auch, wie in der Kumulationsbetrachtung hinsichtlich der von der Rechtsprechung bei vorhabenbedingten Stickstoffeinträgen anerkannte Bagatellschwelle von 3 % des jeweils maßgeblichen Critical Load zu verfahren ist. Während einige (Ober-)Verwaltungsgerichte diese Schwelle zunächst vorhabenbezogen verstanden haben²³⁷, hat das BVerwG nunmehr klargestellt, dass die 3 %-Bagatellschwelle gebietsbezogen auf alle in die Kumulationsbetrachtung einzubeziehenden Projekte und Pläne anzuwenden sei²³⁸. Zugleich findet sich in der Rechtsprechung aber auch die Aussage, dass eine Kumulationsbetrachtung erst dann erforderlich sei, wenn das betreffende Schutzgebiet durch das zu prüfende Vorhaben signifikanten Zusatzbelastungen ausgesetzt wird; rein rechnerische Zusatzbelastungen seien hingegen irrelevant²³⁹.

Zur Kumulationsbetrachtung bei anderen Auswirkungen, z. B. direkten Flächeninanspruchnahmen oder Lärm, hat das BVerwG klargestellt, dass auch insoweit die jeweils zu erwartenden Auswirkungen zu kumulieren sind²⁴⁰. Hinsichtlich des „Wie“ dieser Kumulation hüllt sich die Rechtsprechung bislang jedoch in Schweigen. Soweit das Sächsische OVG überdies angenommen hat²⁴¹:

„[...] dass bei absolut geringfügigen Beeinträchtigungen, die weit unterhalb der Schwelle für die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung bleiben, kein Zusammenwirken mit anderen Projekten zu prüfen ist.“,

ist dies vom BVerwG inzwischen ins rechte Licht gerückt worden²⁴².

Im Übrigen hat das BVerwG inzwischen geklärt²⁴³:

„Nicht zu beanstanden ist allerdings die Aussage des Oberverwaltungsgerichts [...], dass bei der Prüfung, ob ein Projekt geeignet sei, ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, kumulative Wirkungen nicht berücksichtigt werden müssen, wenn bereits das Projekt für sich genommen die Erheblichkeitsschwelle überschreite. [...]

[...] Zweck der kumulativen Betrachtung im Rahmen der Erheblichkeitsprüfung ist es, zu verhindern, dass aus für sich genommen geringen Auswirkungen durch Zusammenwirkung mit anderen eine erhebliche Auswirkung erwächst [...]. Hierdurch soll eine schleichende Beeinträchtigung durch nacheinander genehmigte, jeweils für sich genommen das Gebiet nicht

²³⁶ OVG NRW, Urteil vom 1.12.2011, Az. 8 D 58/08.AK, juris, Rn. 654.

²³⁷ so bspw. BayVG, Beschluss vom 24.5.2011, Az. 8 ZB 10.1007, juris, Rn. 25.

²³⁸ BVerwG, Beschluss vom 5.9.2012, Az. 7 B 24.12, juris, Rn. 12; BVerwG, Urteil vom 28.3.2013, Az. 9 A 22.11, juris, Rn. 68.

²³⁹ OVG NRW, Urteil vom 18.1.2013, Az. 11 D 70/09.AK, juris, Rn. 188.

²⁴⁰ BVerwG, Urteil vom 8.1.2014, Az. 9 A 4.13, juris, Rn. 54.

²⁴¹ BVerwG, Urteil vom 15.12.2011, Az. 5 A 195/09, juris, Rn. 376.

²⁴² BVerwG, Hinweisbeschluss vom 6.3.2014, Az. 9 C 6.12, juris, Rn. 40.

²⁴³ BVerwG, Hinweisbeschluss vom 6.3.2014, Az. 9 C 6.12, juris, Rn. 38 f.

erheblich beeinträchtigende Projekte verhindert werden [...]. Für die Aktivierung der Verbotsfolge des Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL genügt es aber bereits, wenn das Projekt für sich allein genommen die Erheblichkeitsschwelle überschreitet. Der Vorhabenträger kann das Projekt dann nicht ohne Durchführung einer Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL durchführen. Im Rahmen dieser Prüfung sind bei der Ermittlung des betroffenen Integritätsinteresses und der zu ergreifenden Ausgleichsmaßnahmen etwaige kumulative Effekte zu betrachten.“

6.5.2 Vorhandene Ansätze der Standardisierung

Die in der Analyse betrachteten Standardisierungsansätze leisten insbesondere einen Beitrag zur begrifflichen Standardisierung. Sowohl zum Verständnis des Begriffs „Zusammenwirken“ als auch zu den Begriffen „andere Pläne und Projekte“ werden Hinweise gegeben.

So führt die EU-Kommission aus, dass durch die Regelung in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL das Problem des Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten Berücksichtigung finden soll, da durch mehrere, für sich allein genommene geringe Auswirkungen durch Zusammenwirkung eine erhebliche Auswirkung erwachsen kann²⁴⁴. Nach den Leitfäden des BMVBS ist Voraussetzung für eine mögliche Kumulation, dass andere Pläne oder Projekte Auswirkungen auf die gleichen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets wie das geprüfte Vorhaben haben²⁴⁵. Dabei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen oder Projekten betroffen sein könnte²⁴⁶.

Bezüglich der Frage, welche anderen Pläne und Projekte in die Betrachtungen einzubeziehen sind, werden in der Regel abgeschlossene, genehmigte und vorgeschlagene bzw. angezeigte Pläne und Projekte unterschieden²⁴⁷.

Nach den Ausführungen der EU-KOMMISSION sind bereits abgeschlossene Pläne oder Projekte in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen, wenn sie das Gebiet dauerhaft beeinflussen und Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestehen. Des Weiteren sind bereits **genehmigte** Pläne und Projekte, die noch nicht durchgeführt oder abgeschlossen wurden, sowie Pläne und Projekte, die tatsächlich **vorgeschlagen** worden sind zu betrachten.²⁴⁸

Die bestehenden Hinweise des Bundes und der Länder differenzieren diesbezüglich stärker zwischen Plänen und Projekten. So sind nach den Leitfäden des BMVBS²⁴⁹, des EBA²⁵⁰ so-

²⁴⁴ EU Kommission 2000, 37; vgl. auch BMVBS 2008, 43; EBA 2010, 43; MUNLV 2002, 42; UM Mecklenburg Vorpommern 2006, 58; HMULV 2005, 15.

²⁴⁵ BMVBS 2008, 43; BMVBW 2010, 57; vgl. auch HMULV 2005, 15.

²⁴⁶ BMVBS 2008, 43; BMVBW 2010, 57; vgl. auch HMULV 2005, 15.

²⁴⁷ vgl. EU Kommission 2000, 37f; BMVBS 2008, 44; HMULV 2005, 19; UM Mecklenburg Vorpommern 2006, 58; MUNLV 2002, 42.

²⁴⁸ EU Kommission 2000, 37f.

²⁴⁹ BMVBS 2008, 44.

²⁵⁰ EBA 2010, 43f.

wie des HMULV²⁵¹ Pläne grundsätzlich erst dann zu betrachten, wenn sie rechtsverbindlich, d. h. in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt (bspw. Bebauungsplan mit Planreife nach § 33 BauGB, in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sofern die zuständige Behörde eine befristete Untersagung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 ROG ausspricht). Der Entwurf des Leitfadens des BMVBW für Straßenbauvorhaben²⁵² führt bezüglich der Berücksichtigung von Planungen aus, dass diese einen gewissen Konkretisierungsgrad aufweisen bzw. dass mögliche Beeinträchtigungen mit einem vergleichbaren Detaillierungsgrad wie bei dem zu betrachtenden Vorhaben identifiziert werden können müssen, da ohne quantifizierte Prognose keine Kumulationsbetrachtung mit den Immissionen des geprüften Vorhabens möglich sei.

Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. im Falle der Anzeige zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z. B. das Anhörungsverfahren nach den jeweiligen fachrechtlichen Verfahren eingeleitet ist.²⁵³ Bereits **abgeschlossene Projekte**, deren Auswirkungen sich im Ist-Zustand des Schutzgebietes widerspiegeln, werden nach BMVBS und EBA²⁵⁴ als Vorbelastungen behandelt. Nach BMVBW²⁵⁵ ist die Frage, ob die Beeinträchtigungen eines Vorhabens als Vorbelastung oder als kumulative Effekte berücksichtigt werden, vom Eintrittszeitpunkt der vollen Beeinträchtigung und der Reaktionszeit der Lebensgemeinschaft auf diese Beeinträchtigungen abhängig. *„Die Folgen von Vorhaben, die vor längerer Zeit umgesetzt wurden, spiegeln sich als Vorbelastung im Ist-Zustand des betroffenen Schutzgebiets wider und sind für den aktuellen Erhaltungszustand bestimmend. Die Folgen von Vorhaben, die vor kurzem umgesetzt worden sind, manifestieren sich noch nicht immer im vollen Umfang im Ist-Zustand. Dieses gilt insbesondere für Vorhaben, die eine schleichende Verschlechterung des Zustands von Lebensräumen oder eine Abnahme der Bestände von Pflanzen- oder Tierarten auslösen. Ihr zukünftiges Ausmaß ist in diesem Fall noch nicht in der Landschaft konkret feststellbar. Solche Projekte werden als Vorhaben mit kumulativen Effekten berücksichtigt.“*²⁵⁶ Nach UM Mecklenburg-Vorpommern (2006) sowie MUNLV (2002) sind abgeschlossene, genehmigte (noch nicht abgeschlossene) sowie noch nicht vorgeschlagene Projekte zu berücksichtigen, wobei abgeschlossene Projekte ausschließlich bis zu einem gewissen Grade einzubeziehen sind, wenn sie dauerhaft beeinflussen und Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung bestehen²⁵⁷.

Noch **nicht abgeschlossene Projekte** sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. im Falle der Anzeige zur Kenntnis genom-

²⁵¹ HMULV 2005, 16.

²⁵² BMVBW 2010, 58.

²⁵³ BMVBS 2008, 44; EBA 2010, 44.

²⁵⁴ BMVBS 2008, 44; EBA 2010, 44.

²⁵⁵ BMVBW 2010, 58.

²⁵⁶ ebd.

²⁵⁷ UM Mecklenburg Vorpommern 2006, 58; MUNLV 2002, 42.

men wurden (sogenannte planerische Verfestigung: bspw. wenn das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG i. V. m. § 73 VwVfG oder nach §§ 8 ff. der 9. BImSchV eingeleitet ist²⁵⁸, ein Raumordnungsverfahren durchgeführt oder eingeleitet worden ist²⁵⁹). Der Entwurf des Leitfadens des BMVBW für Straßenbauvorhaben²⁶⁰ führt in diesem Zusammenhang aus, dass sich bei noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren nicht einschätzen lasse, ob und in welcher Ausgestaltung das beantragte Drittvorhaben überhaupt zugelassen wird. Da kein Vorhaben mit Hinweis auf eventuelle Zusammenwirkungen mit einem noch nicht zugelassenen Drittprojekt abgelehnt werden kann, solange nicht feststeht, dass die Kumulation tatsächlich eintritt, könnten nur Drittvorhaben berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Genehmigung des geprüften Vorhabens rechtskräftig zugelassen sind. Später zugelassene Vorhaben müssten die Folgen der Kumulationseffekte in dem jeweiligen, zeitlich nachlaufenden Verfahren bewältigen. Wenn absehbar ist, dass verschiedene Vorhaben etwa im selben Zeitraum genehmigungsreif sein werden, sei eine Koordinierung der Verfahren anzuraten.

Bezüglich des Verfahrens wird in einigen Ansätzen der Hinweis gegeben, dass für die Beurteilung des Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten die Informationen heranzuziehen seien, die aus den Planungs- und Antragsunterlagen der anderen Vorhaben zu entnehmen sind. Für den Vorhabenträger bestehe keine Verpflichtung, im Zuge der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, die er durchführen lässt, Daten zu erheben, die im Rahmen eines anderen Vorhabens hätten erhoben werden müssen.²⁶¹

Ausführungen vor dem Hintergrund einer methodischen Standardisierung bezüglich der Betrachtung des Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten finden sich insbesondere in den Leitfäden des BMVBS. Demnach erfolgt die Betrachtung der kumulativen Projekte analog zu den Arbeitsschritten, die auch für die Abarbeitung der Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben vorzunehmen sind (Beschreibung der Projektmerkmale sowie relevanter Wirkungen, Ermitteln und Bewerten von Beeinträchtigungen)²⁶². In diesem Zusammenhang wird unter anderem ausgeführt, dass bei der Wirkungsprognose sowohl additive als auch synergistische Kumulationswirkungen zu behandeln sind²⁶³. Bei der Betrachtung der Beeinträchtigungen durch andere Pläne und Projekte seien diejenigen Erhaltungsziele zu behandeln, die direkt oder indirekt vom zu prüfenden Vorhaben und von mindestens einem anderen Plan oder Projekt beeinträchtigt werden.²⁶⁴ Die Bewertungen der Beeinträchtigungen der von Kumulationseffekten betroffenen Erhaltungsziele seien anhand derselben Bewertungsmethode zu bewerten, die für die Beeinträchtigungen durch das zu prüfende Vorhaben verwendet

²⁵⁸ BMVBS 2008, 44; EBA 2010, 4; HMULV 2005, 16.

²⁵⁹ UM Mecklenburg Vorpommern 2006, 58; MUNLV 2002, 42.

²⁶⁰ BMVBW 2010, 58f.

²⁶¹ vgl. BMVBS 2008, 43; BMVBW 2010, 62; HMULV 2005, 15.

²⁶² BMVBS 2008, 44f; BMVBW 2010, 63ff.

²⁶³ BMVBS 2008, 45; BMVBW 2010, 64; vgl. auch UM Mecklenburg-Vorpommern 2006, 60.

²⁶⁴ BMVBS 2008, 45; BMVBW 2010, 64.

wird²⁶⁵. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung von Beeinträchtigungen durch Kumulationseffekte in den meisten Fällen den Charakter einer Abschätzung besitzt²⁶⁶.

Weitere Ausführungen hinsichtlich einer methodischen Standardisierung finden sich für die Erheblichkeitsbewertung bei Beeinträchtigungen durch direkten Flächenentzug von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sowie von Habitaten der nach den Erhaltungszielen geschützten Tierarten in den Fachkonventionen von LAMBRECHT & TRAUTNER (vgl. Kap. 0 sowie Anhang VIII.a). Bei der Anwendung der lebensraum- bzw. artspezifisch formulierten Orientierungswerte sind neben projektbedingten Verlusten auch Kumulationswirkungen mit anderen Projekte bzw. Plänen zu berücksichtigen.²⁶⁷ Als kumulierende Wirkung werden dabei die Auswirkungen aller real durchgeführten wie planerisch/genehmigungsrechtlich hinreichend verfestigten Vorhaben auf das betreffende Schutzgebiet seit Erlangung des Schutzstatus' angesehen.

Eine weitere methodische Konkretisierung erfolgt in den Handlungsempfehlungen zur Bewertung der Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge des BMVBS (Forschungsbericht) bzw. der FGSV (Leitfaden, derzeit noch in Arbeit). Da sich für die Beurteilung von Stickstoffeinträgen als maßgebliche Beurteilungsgröße die Gesamtbelastung eines Standortes mit Stickstoffeinträgen im Verhältnis zum Critical Load etabliert hat und sich die Gesamtbelastung bereits aus der Summe gleichartiger Belastungen anderer Quellen mit der zusätzlichen Belastung durch das jeweils geplante Vorhaben ergibt, stellt sich für die Beurteilung von Stickstoffeinträgen insbesondere die Frage, ob bei der Anwendung von Irrelevanz- oder Bagatellschwellen Depositionsbeiträge mehrerer Vorhaben zu berücksichtigen sind²⁶⁸. BMVBS empfiehlt in diesem Zusammenhang eine vorhabenbezogene Irrelevanzgrenze von $0,3 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$, die sich konservativ aus der unteren Nachweisgrenze für die Messung von Stickoxiden und Ammoniak in der Luft ableitet (sogenanntes „Unteres Abschneidekriterium“) sowie eine auf die kumulative Zusatzbelastung bezogene Bagatellschwelle von 3 % des jeweiligen Critical Loads²⁶⁹..

Des Weiteren wird im Zusammenhang mit der Beurteilung von Stickstoffeinträgen die Frage thematisiert, für welche Projekte oder Pläne Immissions- bzw. Depositionsbeiträge in die FFH-VP einzustellen sind bzw. wie eine zeitliche Abgrenzung in die Vergangenheit als auch in die Zukunft erfolgen kann²⁷⁰. Die Fachkonventionen des LANUV empfehlen diesbezüglich mit Bezug zur Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen zum Genehmigungsverfahren Trianel²⁷¹, dass in die Betrachtung zum einen die seit der Gebietsmeldung genehmigten Pläne und Projekte, wenn diese das Gebiet dauerhaft beeinflussen und Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebietes bestehen, einbezogen werden, und zum anderen

²⁶⁵ BMVBS 2008, 44f; BMVBW 2010, 65.

²⁶⁶ BMVBS 2008, 44f; BMVBW 2010, 63.

²⁶⁷ vgl. Lambrecht & Trautner 2007, 32f.

²⁶⁸ BMVBS 2013, 340.

²⁶⁹ BMVBS 2013, 342.

²⁷⁰ BMVBS 2013, 338.

²⁷¹ vgl. OVG Münster, Urteil vom 01.12.2011, Az. 8 D 58/08 AK.

„tatsächlich vorgeschlagene“ bzw. „planerisch verfestigte“ Pläne und Projekte. Auch der Leitfaden des BMVBS diskutiert den Ansatz des OVG Nordrhein-Westfalen und gibt gleichzeitig zu bedenken, dass für die Frage in welcher Form ein zeitlich dem eigenen Vorhaben vorlaufendes Vorhaben in die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen durch Stickstoffeintrag für die FFH-VP eingestellt wird, auch davon abhängt, ob und wann es realisiert wurde und welche Daten zur Vorbelastung zur Verfügung stehen²⁷². So führt auch das Umweltministerium des Landes Brandenburg aus, dass für die angemessene Berücksichtigung von kumulativen Wirkungen bei der Ermittlung der Gesamtbelastung alle (auch irrelevante) Stoffeinträge zusätzlich zur ermittelten Vorbelastung und der projektbedingten Zusatzbelastung eingehen müssen, die bei der Vorbelastungsermittlung noch keine Berücksichtigung fanden. Dies trifft insbesondere für alle nach der Vorbelastungsermittlung hinzugekommenen Schadstoffquellen zu, so auch für zum Prüfzeitpunkt im Genehmigungsverfahren befindliche Projekte.²⁷³ Um einen Überblick bezüglich der stofflichen Einträge in die Natura 2000-Gebiete zu behalten, wird zudem die Führung eines Stoffeintragskatasters für jedes Natura 2000-Gebiet empfohlen, dem alle für zukünftige Verträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigenden Stoffeinträge entnommen werden können²⁷⁴.

Der derzeit noch in Arbeit befindliche FGSV-Leitfaden zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-VP für Straßen schlägt auch die Richtung ein, die vom OVG Münster in seiner Trianel-Entscheidung vorgezeichnet wird. Für die Beurteilung der Zulässigkeit von N-Einträgen im Hinblick auf die Bagatellschwelle sollen demnach solche Zusatzbelastungen kumulativ zu berücksichtigen sein, die folgende Bedingungen erfüllen:

- vorhabenbezogene N-Einträge oder N-Einträge durch Dritte, sofern sie noch nicht über Maßnahmen zur Kohärenzsicherung kompensiert sind,
- vorhabenbezogene N-Einträge liegen oberhalb des Abschneidekriteriums,
- N-Einträge durch Dritte betreffen Projekte, die nach der Aufnahme des Natura 2000-Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung genehmigt wurden oder für die zeitlich dem eigenen Vorhaben vorlaufend ein prüffähiger Zulassungsantrag bei der zuständigen Behörde vorliegt (Prioritätsprinzip).

6.5.3 Einschätzung und Bewertung der Standardisierungsansätze

Übereinstimmung verschiedener Ansätze

Hinsichtlich der begrifflichen Standardisierung ist in den bisherigen Ansätzen ein weitgehend einheitliches Verständnis etabliert, was unter dem Aspekt des Zusammenwirkens bzw. der kumulativen Wirkungen zu betrachten ist und welche Aspekte bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind (Erhaltungsziel als maßgeblicher Bezugspunkt). Bezüglich der Definition der zu betrachtenden Pläne und Projekte bestehen jedoch unterschiedliche Interpretationen und Ausführungen, die bspw. die Frage offen lassen, wie und ab welchem Zeitpunkt in der Ver-

²⁷² BMVBS 2013, 338ff.

²⁷³ MUGV Brandenburg 2008, 21.

²⁷⁴ ebd.

gangenheit bereits durchgeführte Projekte im Rahmen der Kumulationsbetrachtungen zu berücksichtigen sind.

In Bezug auf methodische Standardisierungsansätze sind insbesondere die Handlungsempfehlungen des BMVBS zu nennen, die ein weitgehend einheitliches Verständnis der Arbeitsschritte darstellen. Bezüglich der Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen oder Habitaten geschützter Arten liegt mit den Fachkonventionen von LAMBRECHT & TRAUTNER 2007 auch eine methodische Vorgehensweise für die Berücksichtigung von kumulativ auftretenden Flächeninanspruchnahmen vor (vgl. Kap. 6.1). Für den Umgang mit kumulativen Projekten, die hinsichtlich Stickstoffeinträgen zu berücksichtigen sind, stellt sich in den bisherigen Ansätzen eher ein heterogenes Bild dar, da unterschiedliche Empfehlungen gegeben werden bzw. weitere offene Fragen formuliert werden. Der differenzierteste Ansatz hierzu wurde im Stickstoffleitfaden Straße der FGSV erarbeitet, der mit Stand vom 11.11.2014 als Gelbdruck vorliegt.

Bezüge zur Rechtsprechung sowie zum rechtswissenschaftlichen Diskurs

Eine Auseinandersetzung mit dem Thema der kumulierenden Wirkungen ist in der Rechtsprechung bisher insbesondere in Bezug auf die Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge erfolgt. Insofern fehlen qualifizierte Hinweise sowohl in Bezug auf die Definition der zu berücksichtigenden Pläne und Projekte, als auch in Bezug auf andere Wirkungspfade weitgehend. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge im Rahmen der FFH-VP, die sich auch in der Rechtsprechung widerspiegelt, werden derzeit verschiedene Fragestellungen diskutiert, die auch durch die Rechtsprechung noch nicht eindeutig entschieden worden sind. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob und inwieweit zwischen der Hintergrund- bzw. Gesamtbelastung und kumulativ zu berücksichtigenden Projekte zu differenzieren ist.

Aktualität

Aufgrund der in den letzten Jahren zunehmenden Relevanz der Beurteilung von Stickstoffeinträgen im Rahmen der FFH-VP, sind die vorhandenen Ansätze zur Standardisierung in diesem Bereich sehr aktuell. Im Übrigen wurde ein Großteil der landesspezifischen Leitfäden vor 2007 erstellt, so dass die aktuellen Entwicklungen insbesondere aus der Rechtsprechung nicht abgebildet werden.

Konkretisierungsgrad

Hinsichtlich der begrifflichen Standardisierung ist bereits eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Begriffen „Zusammenwirken“ sowie der Definition der zu betrachtenden „Pläne und Projekte“ erfolgt. Methodische Ausführungen sind in Ansätzen bisher insbesondere in den Leitfäden des BMVBS zu finden. Konkrete methodische Vorgaben beschränken sich jedoch auf die Beurteilung im Zusammenhang mit spezifischen Wirkfaktoren wie der Flächeninanspruchnahme oder den Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge.

6.5.4 Standardisierungspotenzial und Standardisierungsbedarf

Die Darstellung der vorhandenen Standardisierungsansätze sowie die vorgenommenen Einschätzungen und Bewertungen machen deutlich, dass für die Bewertung der Beeinträchti-

gungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ein großes Standardisierungspotenzial besteht. Insbesondere hervorgerufen durch die im Rahmen der Bewertung von Stickstoffeinträgen eröffneten Diskussionen, die sich auch in der Rechtsprechung widerspiegeln, und die sich ggf. auch auf die Bewertung anderer Beeinträchtigungen auswirken, besteht zudem ein hoher Bedarf entsprechende Standards zu entwickeln. Die folgenden Fragestellungen zeichnen sich derzeit in diesem Zusammenhang ab²⁷⁵:

Definition der zu berücksichtigenden Pläne und Projekte

Im Sinne einer begrifflichen Standardisierung ist zunächst eine einheitliche Definition der verwendeten Begrifflichkeiten erforderlich. Neben den Begriffen zu den verschiedenen Planungs- bzw. Projektstadien (z. B. abgeschlossene, genehmigte, vorgeschlagene, angezeigte, planerisch verfestigte Pläne bzw. Projekte) sind dabei auch andere in diesem Zusammenhang gebräuchliche Begriffe wie „Vorbelastung“, „Hintergrundbelastung“ etc. zu berücksichtigen. Darüber hinaus besteht der Bedarf an inhaltlichen Standards, die Vorgaben für die Frage welche Pläne bzw. Projekte kumulativ zu berücksichtigen sind, weiter konkretisieren.

So ist bspw. für die Projekte, die bereits durchgeführt worden sind, differenziert darzustellen, wann diese Projekte als Vorbelastungen, die der Prognose der Beeinträchtigung zugrunde gelegt werden, oder als kumulativ zu berücksichtigende Beeinträchtigungen in die FFH-VP eingehen. Dabei ist zunächst zwischen „unerheblichen“ Projekten und Projekten die eigenständig eine Erheblichkeit auslösen zu unterscheiden.

Für bereits durchgeführte Projekte, die keine erhebliche Beeinträchtigung auslösen, besteht der Bedarf einen Zeitpunkt festzulegen, der die Projekte in Vorbelastungen und kumulativ zu berücksichtigende Beeinträchtigungen differenziert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gleichzeitig ein Referenzzeitpunkt für das in der FFH-RL vorgegebene Verschlechterungsverbot festgelegt wird. In Anlehnung an die im Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge ergangene Rechtsprechung hat sich der Zeitpunkt der Gebietsmeldung weitgehend etabliert. Offen bleibt jedoch die Frage, wie mit nachgemeldeten FFH-Gebieten oder Teilgebieten umzugehen ist und welcher Referenzzeitpunkt für Vogelschutzgebiete anzusetzen ist.

Zudem ist zu prüfen, ob zwischen unterschiedlichen Wirkungen differenziert werden muss, da sich schleichende Veränderungen bzw. indirekte Beeinträchtigungen (bspw. durch Stickstoffeinträge) ggf. anders darstellen als direkte Beeinträchtigungen (bspw. durch Flächeninanspruchnahmen). Zudem muss ein Weg im Umgang mit rechtlich noch nicht klar zugeordneten Beeinträchtigungsquellen, insbesondere der Landwirtschaft, gefunden werden (Berücksichtigung als Vorbelastung, als kumulierende Projekte oder als eigene, noch zu definierende Kategorie).

Ebenfalls noch ungeklärt ist der Umgang mit Beeinträchtigungen durch Projekte, die auf der Basis einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG verwirklicht oder

²⁷⁵ Der formulierte Standardisierungsbedarf ist mit der Vorlage der Entwürfe des Leitfadens der FGSV „Stickstoffleitfaden Straße“ sowie der Überarbeitung des Leitfadens der LAI erneut zu überprüfen, da auch für das Themenfeld der kumulativen Wirkungen Vorgaben entwickelt werden sollen.

genehmigt wurden, die einerseits bei der Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf ein in dieser Weise vorbelastetes Gebiet nicht ausgeblendet werden können. Andererseits ist mit diesen Projekten in der Regel die Planung bzw. Umsetzung von Kohärenzmaßnahmen verbunden, so dass zu klären ist, ob und wie diese in die Betrachtung kumulativer Beeinträchtigungen eingehen.

Auch für die Pläne und Projekte, die noch nicht durchgeführt worden, besteht der Bedarf konkretisierender Vorgaben. Insbesondere der Begriff der „planerischen Verfestigung“ ist in diesem Zusammenhang weiter auszufüllen.

Methodische Vorgaben

Analog zu den Vorgaben der Fachkonventionen von LAMBRECHT & TRAUTNER 2007 zur Erheblichkeitsbewertung von Flächeninanspruchnahmen unter Berücksichtigung kumulativer Pläne und Projekte sind konkrete methodische Vorgaben zur Erheblichkeitsbewertung anderer Beeinträchtigungen – wie sie bspw. für Stickstoffeinträge im Ansatz vorliegen – weiter zu entwickeln bzw. zu vereinheitlichen. Dabei sind die im Rahmen der Diskussionen um die Beeinträchtigung von Stickstoffeinträgen aufgetretenen offenen Fragestellungen zu berücksichtigen (Anwendung von vorhabensspezifischen Irrelevanzschwellen bzw. Abschneidekriterien, vorhabenbezogene oder gebietsbezogene Anwendung möglicher Schwellen).

Darüber hinaus ist der Frage nachzugehen, wie das Zusammenwirken unterschiedlicher Beeinträchtigungen eines Erhaltungsziels in der Erheblichkeitsbewertung zu berücksichtigen ist (wie verhalten sich bspw. die im Rahmen der Stickstoffeinträge entwickelten Irrelevanzschwellen im Zusammenhang mit gleichzeitig auftretenden Flächeninanspruchnahmen oder anderen Funktionsbeeinträchtigungen?).

Zudem sind Hinweise erforderlich, welche Konsequenzen sich für weitere Verfahrensschritte bzw. das Abweichungsverfahren ergeben (vgl. Kap. 7). So ist bspw. bei Projekten, die ausschließlich im Zusammenwirken mit anderen Projekten (ggf. in der Vergangenheit durchgeführte Projekte) zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, zu klären, in welcher Form die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses darzulegen sind und wer in welchem Umfang für die Planung und Finanzierung von Kohärenzmaßnahmen verantwortlich ist.

Grundlagen für die Einbeziehung kumulativ wirkender Pläne und Projekte

Die Bewertung der Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten setzt eine ausreichende Kenntnis über die kumulativ wirkenden Pläne und Projekte voraus. Da die Zulassungen bzw. Planungen der zu berücksichtigenden Pläne und Projekte in unterschiedlichen Zuständigkeiten bzw. an unterschiedlichen Stellen erfolgen, stößt schon die bloße Ermittlung der Pläne und Projekte in der Regel auf Schwierigkeiten.

Des Weiteren müssen für eine fachlich adäquate Berücksichtigung kumulativer Wirkungen valide Datengrundlagen zur Prognose der Wirkungen/Beeinträchtigungen bzw. ausreichende Wirkungs- und Beeinträchtigungsprognosen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes für das jeweilige Projekt bzw. den jeweiligen Plan vorliegen, da dies nicht dem Vorhabenträger des zur Prüfung anstehenden Vorhabens übertragen werden kann (bspw. Depositionsrechnungen im Kontext von Stickstoffeinträgen). Dabei ist zu berücksichtigen, dass je stren-

ger die Irrelevanzschwelle gesetzt wird, die Anforderungen an die Genauigkeit von Daten über Projekte Dritter steigen. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass ggf. ein Umgang mit fehlerhaften, unvollständigen oder veralteten Unterlagen gefunden werden muss.

Insofern besteht der Bedarf, Hinweise bzw. Regelungen zu formulieren, wie mit den in der praktischen Anwendung auftretenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den erforderlichen Grundlagen für eine fachlich adäquate Berücksichtigung der kumulativ wirkenden Pläne und Projekte umzugehen ist. So sind bspw. ganzheitliche Ansätze zur Gewährleistung einer ausreichenden Daten- und Informationsgrundlage zu diskutieren, die die kumulativen Wirkungen verschiedener Pläne und Projekte (einschließlich der ggf. geplanten und umgesetzten Kohärenzmaßnahmen) bspw. über die Einrichtung von Katastern für das jeweilige FFH-Gebiet oder im Zuge von Managementplänen dokumentieren.

Da für die Betrachtung kumulativer Wirkungen in der gebietsschutzrechtlichen Prüfung bisher wenige Standardisierungsansätze bestehen, ist sowohl ein großes Potenzial als auch vor dem Hintergrund der insbesondere aufgrund der in der letzten Zeit ergangenen Rechtsprechung bestehenden Unsicherheiten ein hoher Bedarf in Bezug auf inhaltliche und methodische Standards gegeben.

Die zu berücksichtigenden Fragestellungen erfordern die Bearbeitung von jeweils komplexen und umfassenden Sachverhalten, so dass die Entwicklung geeigneter Standardisierungsansätze mit erhöhtem Aufwand verbunden ist. Grundsätzlich wird die Entwicklung jedoch als machbar eingeschätzt. Dem Themenfeld wird daher eine **hohe Priorität** eingeräumt (vgl. Kap. 10).

7 Artenschutzrechtliche Prüfung

7.1 Bewertung des Tötungsverbots

7.1.1 Tötung durch Kollision

7.1.1.1 Allgemeine Grundsätze

Gesetzliche Vorgaben

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

Rechtsprechung

Grundlegend hat das BVerwG hierzu festgehalten²⁷⁶:

„Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG [entspricht dem jetzigen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG] ist individuenbezogen. Dabei ist dieser Tatbestand nach der Rechtsprechung des EuGH auch dann erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns – hier: der Zulassung eines Straßenbauvorhabens – erweist [...]. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte indes bei lebensnaher Betrachtung nie völlig auszuschließen sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden. Wäre der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug erfüllt, könnten Straßenbauvorhaben stets und ausschließlich nur noch im Wege einer Befreiung (§ 62 BNatSchG a.F.) oder in Anwendung von § 42 Abs. 5 [entspricht dem jetzigen § 44 Abs. 5 BNatSchG] bzw. § 43 Abs. 8 BNatSchG n. F. [entspricht dem jetzigen § 45 Abs. 7 BNatSchG] zugelassen werden. Damit würden diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahmen konzipierten Vorschriften zum Regelfall. Ihren strengen Voraussetzungen würde eine Steuerungsfunktion zugewiesen, für die sie nach der Gesetzessystematik nicht gedacht sind und die sie nicht sachangemessen erfüllen können. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßen-

²⁷⁶ BVerwG, Urteil vom 9.7.2008, Az. 9 A 14.07, juris, Rn. 91.

bauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u. ä., in die Betrachtung einzubeziehen [...]. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der im Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z. B. von einem Raubvogel geschlagen werden).“

Der Hessische VGH hat diese Rechtsprechung am Beispiel der Windenergienutzung konkretisiert und zunächst klargestellt²⁷⁷:

„Entgegen der Ansicht der Klägerin ist es der ständigen Rechtsprechung zufolge ausreichend, aber auch erforderlich, dass sich eine Tötung von Exemplaren besonders geschützter Arten als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandeln darstellt, die auch ein Unterlassen sein kann, sofern das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko verursacht [...]. Die dazu zu treffenden Feststellungen sind auch jedenfalls insoweit individuenbezogen, als es um das Risiko für die einzelnen Individuen geht, nicht um das für die gesamte Art [...].“

Die Frage der vorhabenbedingten signifikanten Risikoerhöhung ist derjenigen nach der Verbotserwirklichung vorgelagert²⁷⁸. Zunächst ist mithin zu prüfen, ob das betreffende Vorhaben zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos für die in Rede stehende Art jenseits des allgemeinen Lebensrisikos führt. Ist dies der Fall, muss geprüft werden – was dann in aller Regel unproblematisch bejaht werden kann –, ob das Vorhaben den Tod von Individuen der Art verursacht.

Diesen am Fall der Planfeststellung von Straßen entwickelten Signifikanzansatz hat das BVerwG inzwischen auch auf kollisionsbedingte Tötungen von Exemplaren besonders geschützter Arten im Luftverkehrsrecht²⁷⁹ sowie im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen²⁸⁰ übertragen. In der oberverwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist er darüber hinaus auch auf die Errichtung von Energiefreileitungen²⁸¹, die Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken, Poldern etc. und entsprechender Flutungen²⁸², auf bergbauliche Aktivitäten²⁸³ sowie auch auf jegliche Bautätigkeit²⁸⁴ (vgl. auch Kap. 7.1.2) angewendet worden.

²⁷⁷ HessVGH, Beschluss vom 17.12.2013, Az. 9 A 1540/12.Z, juris, Rn. 9.

²⁷⁸ Gellermann 2009, 86.

²⁷⁹ BVerwG, Urteil vom 9.7.2009, Az. 4 C 12.07, juris, Rn. 42.

²⁸⁰ BVerwG, Urteil vom 27.6.2013, Az. 4 C 1.12, juris, Rn. 11.

²⁸¹ OVG NRW, Urteil vom 21.6.2013, Az. 11 D 8/10.AK, Rn. 122-130.

²⁸² VGH Bad.-Württ., Urteil vom 23.9.2013, Az. 3 S 284/11, juris, Rn. 348.

²⁸³ VG Arnsberg, Beschluss vom 20.4.2010, Az. 8 L 522/09, juris, Rn. 45 f.

Für die Frage, ab wann eine signifikante Risikoerhöhung eintritt, ist nach der oben zitierten Rechtsprechung des BVerwG in erster Linie auf die Verhaltensweisen der im Vorhabenbereich vorkommenden Individuen besonders geschützter Arten und den spezifischen Wirkungen des Vorhabens einschließlich etwaiger Vermeidungsmaßnahmen abzuheben. Nach der Rechtsprechung des Hessischen VGH ist daneben maßgeblich²⁸⁵:

„Das Verwaltungsgericht hat vielmehr beanstandungsfrei allein auf die Erhöhung des Tötungsrisikos für die Individuen abgestellt, ohne dabei die "natürliche" Mortalitätsrate außer Acht zu lassen. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat es festgestellt, dass angesichts ihrer niedrigen Reproduktionsrate auch unter Berücksichtigung der natürlichen Mortalität jedem (weiteren) Verlust von Individuen eine hohe Relevanz zukommt (S. 17 der Urteilsabschrift). Auch dies ist nicht zu beanstanden.“

Fernerhin ist insoweit festgehalten worden²⁸⁶:

„[...] ist es als in der obergerichtlichen Rechtsprechung geklärt anzusehen, dass bei der Berechnung der Kollisionswahrscheinlichkeit andere Gefahrenquellen nicht gänzlich ausgeklammert werden können, sondern es darauf ankommt, dass das generell aufgrund natürlicher Vorgänge für die Individuen einer Art bestehende Risiko, zu Tode zu kommen, beispielsweise durch natürliche Feinde, signifikant erhöht sein muss (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009 – 4 C 12.07 –, juris Rn. 42).“

7.1.1.2 Vorhandene Ansätze der Standardisierung

Die Vorgaben und Empfehlungen von Zulassungs- oder Fachbehörden (Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Bundes und der Länder zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung) geben überwiegend die Position des BVerwG wieder. Demnach ist der Tatbestand des Tötungsverbots bspw. bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Straßenbauvorhaben das Kollisionsrisiko für die geschützten Tiere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen „signifikant erhöht“.

Eine Operationalisierung, die für die Bewertung des Tötungsverbot es erforderlich ist, wie Angaben zum Kollisionsrisiko bzw. der Empfindlichkeit gegenüber Kollisionen bestimmter Arten sowie Ausführungen zum Kriterium der Signifikanz fehlen in den Leitfäden bisher weitgehend.

Eine weitere Konkretisierung hinsichtlich der artspezifischen Empfindlichkeit in Bezug auf **Straßenbauprojekte** erfolgt bspw. durch die Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), die die folgenden Fallgruppen definiert²⁸⁷:

²⁸⁴ VGH Bad.-Württ., Urteil vom 12.10.2010, Az. 3 S 1873/09, juris, Rn. 54 f.

²⁸⁵ HessVGH, Beschluss vom 17.12.2013, Az. 9 A 1540/12.Z, juris, Rn. 15.

²⁸⁶ HessVGH, Beschluss vom 17.12.2013, Az. 9 A 1540/12.Z, juris, Rn. 27.

²⁸⁷ BMVBS 2011a, MB 14.

-
- Typ A (signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos in der Regel nicht anzunehmen): Vergleichsweise störungsunempfindliche, oft euryöke, weit verbreitete und hinsichtlich der Individuenzahl dominante Arten, die regelmäßig auch Habitate im trassennahen Bereich (straßenbegleitende Säumen und Gebüsche) besiedeln und bei denen es proportional zum Vorkommen in Trassennähe unvermeidlich zu Kollisionsopfern kommt (z. B. Amsel, Buchfink, Rotkehlchen)
 - Typ A/B (empfindlich gegenüber Kollisionen im Einzelfall): Arten mit fallweise signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko, die an Straßen vergleichsweise selten ausgeprägte Strukturen u. U. als Teilhabitate nutzen, die dann zu Fallen werden, weil die Tiere in den Verkehr kanalisiert werden (z. B. Eisvogel und Libellenarten, die einem unter der Straße unterführten Gewässer folgen, Zwergfledermäuse an durch Straßenlaternen beleuchteten Flächen)
 - Typ B (empfindlich gegenüber Kollision im Regelfall): Arten, die verhaltensbedingt einem überdurchschnittlich hohen Kollisionsrisiko unterliegen. Diese Arten suchen den Straßenrand gezielt und z. T. aus größeren Entfernungen auf (z. B. Mäusejäger, Aasfresser), queren den Straßenraum generell niedrig oder aufgrund von Wanderbeziehungen (z. B. Wanderungen zwischen Laichgewässern und Landlebensräumen)

Bezogen auf Straßenbauprojekte sowie auf die Artengruppe der Fledermäuse gibt zudem die Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr (BMVBS 2011) weitere Hinweise zur Bewertung des Tötungsverbotes. Hier werden artspezifische und projektbezogene Eigenschaften definiert, welche zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos führen. Auf dieser Grundlage werden Gruppen mit unterschiedlicher Empfindlichkeit gegenüber Kollision abgeleitet. Konkrete Schwellen zur Bewertung des Tötungsverbotes werden jedoch nicht benannt.

Bezogen auf **Windkraftanlagen** bieten die Veröffentlichung der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) sowie die Forschungsergebnisse von HÖTKER et al. (2005) Hinweise, die bei einer Bewertung des Tötungsverbotes bei den Artengruppen Vögel und Fledermäuse herangezogen werden können. Insbesondere die Angaben zu Mindestabständen und Einschätzungen zum Kollisionsrisiko für bestimmte Arten sind von Bedeutung.

Einen umfassenden Ansatz stellen die Ausführungen von DIERSCHKE & BERNOTAT (2012) dar. Unter Berücksichtigung verschiedener populationsbiologischer und naturschutzfachlicher Parameter wurde mit dem „Mortalitäts-Gefährdungs-Index“ ein Klassifizierungssystem für die Einstufung der Bedeutung zusätzlicher Mortalität auf Artniveau entwickelt. Dies umfasst neben der sehr artenreichen Gruppe der Vögel auch einen großen Teil der Wirbeltiere. So sind beispielsweise alle heimischen Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten sowie zahlreiche sonstige Säugetiere bearbeitet.

In der sich in Vorbereitung befindlichen zweiten Auflage wurden verschiedene Aktualisierungen und eine Erweiterung um die in Deutschland vorkommenden Gastvogelarten vorgenommen. Zudem wurden Hinweise ergänzt, wie der Mortalitäts-Gefährdungs-Index im Rahmen von Planungen und Prüfungen berücksichtigt werden kann. Dabei wurde zunächst in einem ersten Schritt eine 5-stufige Bewertung des vorhabentypspezifischen Tötungsrisikos von Vogel- und Fledermausarten an Freileitungen, WEA und Straßen vorgenommen. In einem zweiten Schritt wurde dieses mit der allgemeinen Mortalitätsgefährdung der Art (dem

MGI) aggregiert und so eine vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung abgeleitet (vgl. DIERSCHKE & BERNOTAT in Vorb. sowie RICHAZ 2014 oder FNN 2014).

7.1.1.3 Einschätzung und Bewertung der Standardisierungsansätze

Übereinstimmung verschiedener Ansätze

Hinsichtlich der Auslegung/Interpretation des Tötungsverbot in Bezug auf Kollisionen besteht in den analysierten Leitfäden und Veröffentlichungen ein weitgehend einheitliches Verständnis. Auf der Grundlage der Aussagen aus der Rechtsprechung ist demnach die Beurteilung des Verbotstatbestandes unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sowie der "signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos" vorzunehmen.

Bezüge zur Rechtsprechung sowie zum rechtswissenschaftlichen Diskurs

Die bestehenden Ansätze greifen die Ausführungen der bisherigen Rechtsprechung auf, so dass insbesondere hinsichtlich der begrifflichen Konkretisierung bzw. der Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe ein einheitlicher Standard besteht.

Aktualität

Ein Großteil der bestehenden Standardisierungsansätze wurde mit der Novellierung des BNatSchG im Jahr 2009 entwickelt bzw. fortgeschrieben. Des Weiteren erfolgt häufig eine Überarbeitung und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung, so dass überwiegend aktuelle Ausführungen vorliegen.

Konkretisierungsgrad

Zwar existiert in Anlehnung an die Rechtsprechung ein weitgehend einheitliches Verständnis hinsichtlich der Interpretation des Tötungsverbot in Bezug auf kollisionsbedingte Tötungen, die aus der Rechtsprechung hervorgegangenen Ansätze erfordern für die konkrete Prognose und Bewertung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung jedoch weitere Konkretisierungen. Derartige Ansätze, die sich bspw. mit der Beurteilung der Signifikanz oder artspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber Kollision befassen, bestehen bisher ausschließlich durch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bzw. Fachveröffentlichungen, die sich in der Regel auf bestimmte Artengruppen oder Vorhaben beschränken (ausgenommen DIERSCHKE & BERNOTAT 2012 / in Vorb.).

7.1.1.4 Standardisierungspotenzial und Standardisierungsbedarf

Insbesondere aufgrund der vorliegenden Rechtsprechung, die durch einen Großteil der vorhandenen Standardisierungsansätze aufgegriffen wird, ist bereits eine Konkretisierung des Verbotstatbestandes in Bezug auf kollisionsbedingte Tötungen erfolgt. Obwohl durch den dadurch etablierten Maßstab, der eine Beurteilung des Verbotstatbestandes unter der Berücksichtigung der "signifikanten Erhöhung kollisionsbedingter Risiken" fordert, ein erster Ansatz zur begrifflichen Standardisierung vorliegt, ist gleichwohl eine weitere Standardisierung insbesondere in inhaltlicher und methodischer Hinsicht erforderlich.

Um eine rechtssichere und fachlich sinnvolle Abarbeitung der Thematik zu gewährleisten, besteht nach dem derzeitigen Stand der Auswertung vorhandener Ansätze der Bedarf, das

Kriterium der Signifikanz bzw. die Bewertungsmaßstäbe zur Beurteilung der signifikanten Erhöhung von Kollisionsrisiken weiter auszufüllen.

Im Sinne einer weiteren begrifflichen Standardisierung ist zunächst zu klären, ob das Kriterium der Signifikanz mit Bezug zum einzelnen Individuum einer Art oder mit Bezug zur Population zu betrachten ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zumindest aus inhaltlich-methodischer Sicht eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht unabhängig von der Populationsbiologie der jeweiligen Art beurteilt werden kann (z. B. Reproduktionsrate, Mortalitätsrate).

Einen ersten Ansatz für die weitere inhaltliche und methodische Standardisierung stellt in diesem Zusammenhang die Veröffentlichung von DIERSCHKE & BERNOTAT (2012 / in Vorb.) dar, der es ermöglicht die Empfindlichkeit bestimmter Arten bzw. die Relevanz von Individuenverlusten für die jeweilige Art zu ermitteln. Neben der Weiterentwicklung dieses Ansatzes für weitere Arten bzw. Artengruppen sind insbesondere vorhabensspezifische Risiken für bestimmte Arten bzw. Artengruppen (insbesondere für Straßenverkehr, Schienenverkehr, Energiefreileitungen und Windenergieanlagen), wie sie bspw. in ersten Ansätzen für Fledermäuse an Straßen vorliegen (vgl. bspw. BMVBS 2012, BRINKMANN et al. 2012), zu entwickeln. Des Weiteren besteht Bedarf an geeigneten Methoden für die Prognose der Erhöhung der Kollisionsrisiken (Ermittlung Ist-Zustand, Prognosenullfall und Prognoseplanfall) bzw. des Umfangs der kollisionsbedingten Individuenverluste. Hier sind Ansätze, die möglichst artspezifisch zu konkretisieren sind, für eine weitere Standardisierung erforderlich.

Da die Beurteilung des Tötungsverbotes unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen ist, sind zudem das weitere Standardisierungspotenzial sowie der -bedarf bezüglich der Berücksichtigung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen sowie deren Wirksamkeit zu betrachten, was unter Kap. 7.4 ausgeführt wird. In Bezug auf das Tötungsverbot, welches auf unvermeidbare Tötungen abzielt, besteht insbesondere der Bedarf die Frage der Zumutbarkeit zu betrachten bzw. welcher Aufwand vor dem Hintergrund des Vermeidungsverbotes für spezifische Maßnahmen gerechtfertigt ist (Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen).

Die Entwicklung geeigneter Standardisierungsansätze bspw. im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens wird auf der Grundlage der bisherigen Auswertungen als durchführbar eingeschätzt. Dem Themenfeld wird aufgrund der hohen praktischen Relevanz im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung eine **mittlere Priorität** eingeräumt (vgl. Kap. 10). Die hohe Relevanz der Thematik wird auch durch die derzeit bereits laufenden Forschungsvorhaben bzw. in Bearbeitung befindlichen Ansätze deutlich, die sich insbesondere mit dem Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien auseinandersetzen. Zu nennen sind insbesondere die nachfolgenden Vorhaben bzw. Ansätze, die sich mit Kollisionsrisiken von Vögeln und Fledermäusen auseinandersetzen:

-
- RENEBAT I bis III:
 - BRINKMANN, R., BEHR, O., NIERMANN, I., REICH, M. (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen, Cuvillier Göttingen, 470 S.
 - FAU (Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg) & LSE (Lehrstuhl für Sensorik Prof. Dr. Reinhard Lerch) (in Bearbeitung): Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis. In Kooperation mit ENERCON, gefördert durch das BMWI (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) (vgl. auch <http://windbat.techfak.fau.de/forschung.shtml>).
 - REICH, M., BEHR, O. (in Bearbeitung): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-WEA. In Kooperation mit Dr. Ebert (Fraunhofer-Institut für Optronik, Systemtechnik und Bildauswertung IOSB, Ettlingen), Dr. Robert Brinkmann (Freiburger Institut für angewandte Tierökologie (FrlNaT) GmbH, Freiburg), Dipl.-Ing. Boris de Wolf (Enercon GmbH, Aurich), Dr. Fränzi Korner-Nievergelt (oikostat GmbH, Ettiswil), gefördert durch das BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).
 - ARSU GMBH (Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung) (in Vorbereitung): Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. In Kooperation mit FrlNaT (Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH, Freiburg), Technische Universität Berlin, juwi, im Auftrag des PTJ (Projekträger Jülich) und BMWI (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie).
 - BIOCONSULT SH, ARSU GMBH, IFAÖ, UNIVERSITÄT BIELEFELD - LEHRSTUHL FÜR VERHALTENSFORSCHUNG (in Vorbereitung): Ermittlung der Kollisionsrate von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen - PROGRESS, gefördert durch das BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).
 - NABU, BIOCONSULT SH, IZW FORSCHUNGSVERBUND BERLIN E. V (in Vorbereitung): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge, im Auftrag des (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).
 - PAN (Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH) (in Vorbereitung): Identifizierung von Fledermauswanderwegen und -korridoren. In Kooperation mit Nachtaktiv, Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Nordbayern, Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Südbayern, SWILD (Stadtökologie, Wildtierforschung Kommunikation), Koordinationsstelle für Fledermausschutz und -forschung in Österreich, Museum für Naturkunde Berlin - Leibniz-Institut, im Auftrag des BfN.
 - FrlNaT (Freiburger Institut für angewandte Tierökologie), Institut für Tierökologie und Naturbildung, Biologische Gutachten Dietz & Nachtaktiv - Biologen für Fledermauskunde (in Vorbereitung): Untersuchung zur Minderung der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse, insbesondere im Wald, im Auftrag des BfN.

-
- WELTARBEITSGRUPPE FÜR GREIFVÖGEL UND EULEN E.V. (Dr. Bernd-Ulrich Meyburg) (in Vorbereitung): Untersuchung zur Minderung der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Schreiadler im Wald, im Auftrag des BfN.
 - BERNOTAT & DIERSCHKE (2015): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen.

Aufgrund der derzeit laufenden Forschungsvorhaben ist der definierte Standardisierungsbedarf mit Abschluss der Vorhaben erneut zu prüfen.

7.1.2 Tötung in Verbindung mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

7.1.2.1 Allgemeine Grundsätze

Gesetzliche Vorgaben

Die gesetzliche Grundlage findet sich in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, der lautet:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

Fernerhin ist § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten, der folgenden Wortlaut hat (Unterstreichungen durch die Verfasser):

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Rechtsprechung

Die Unterscheidung in kollisionsbedingte Tötungen und Tötungen in Verbindung mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hat nach dem Urteil des BVerwG zur Ortsumfahrung Freiberg²⁸⁸ eine besondere Bedeutung erlangt. Bis dato wurde die Tötung in Verbindung mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Planungspraxis vor dem Hintergrund der Vorschrift des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG bewertet. In der vorgenannten Entscheidung hielt das BVerwG indes unter Rn. 117-119 fest:

„Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot scheidet auch nicht nach § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG 2007 aus. Diese Regelung gelangt hier schon deshalb nicht zur Anwendung, weil nach den obigen Ausführungen unter B.2.a.aa.(2) die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ungewiss ist. § 42 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG 2007 bestimmt, dass die privilegierenden Regelungen der nachfolgenden Sätze nur auf nach § 19 BNatSchG 2002 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft anwendbar sind. Als Eingriff in diesem Sinne ist nicht die konkrete Beeinträchtigung – hier die Tötung von Zauneidechsen in der Nachbarschaft des Ausgleichshabitats –, sondern nach dem eindeutigen, zwischen Eingriff und Beeinträchtigungen unterscheidenden Wortlaut der Legaldefinition des § 18 Abs. 1 BNatSchG 2002 die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen als Ganzes zu verstehen. Im Fall eines auf Grundflächen zugreifenden Planvorhabens ist danach dieses Vorhaben selbst, nicht jede seiner einzelnen Einwirkungen auf den Naturhaushalt als Eingriff zu qualifizieren. Das hat zur Konsequenz, dass Gegenstand der Zulässigkeitsbeurteilung das Vorhaben und nicht die einzelne Beeinträchtigung ist; führt das Vorhaben in bestimmter Hinsicht zu Beeinträchtigungen, die den Vorgaben der Eingriffsregelung widersprechen, so ist der Eingriff unzulässig mit der Folge, dass auch anderen von ihm ausgehenden Beeinträchtigungen die Privilegierung des § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG 2007 verwehrt bleibt.

Für dieses Verständnis sprechen neben dem Gesetzeswortlaut auch die in § 42 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG 2007 erfolgte Gleichstellung zulässiger Bauvorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG 2007 mit zulässigen Eingriffen sowie die Regelung des § 19 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG 2002, die den Eingriff als möglichen Gegenstand eines Zulassungsakts voraussetzt. Vor allem aber trägt diese Auslegung dem vom Gesetzgeber verfolgten Regelungszweck Rechnung. § 42 Abs. 5 BNatSchG 2007 ist – neben Absatz 4 – an die Stelle des § 43 Abs. 4 BNatSchG 2002 getreten, der nach § 19 BNatSchG 2002 zugelassene Eingriffe prinzipiell umfassend von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG 2002 freistellte. Zur Wahrung der Vereinbarkeit mit Unionsrecht hat die Neuregelung zwar die Privilegierung deutlich eingeschränkt. Auch sie ist jedoch Ausdruck des gesetzgeberischen Willens, Maßnahmen zu privilegieren, für die vor Realisierung eine Prüfung und Bewältigung ihres naturschutzbezogenen Konfliktpotentials nach Maßgabe der Eingriffsregelung erwartet werden kann [...]. Eine solche Maßnahme kann nicht die einzelne Beeinträchtigung, sondern nur das beeinträchtigende Planvorhaben sein.

²⁸⁸ BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10, juris.

Aber auch unabhängig davon könnte auf § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007 nicht zurückgegriffen werden. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift mögen erfüllt sein, doch ist das unerheblich, weil Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL keine dem § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007 entsprechende Begrenzung des Tötungsverbots enthält. Anders als das deutsche Recht schränkt die unionsrechtliche Norm allerdings das Tötungsverbot auf absichtliche Tötungen ein. Darauf kommt es hier indes nicht an, da vorliegend auch das Absichtlichkeits-Merkmal zu bejahen ist. Absichtliches Handeln setzt den Nachweis voraus, dass der Handelnde die Tötung gewollt oder zumindest in Kauf genommen hat (EuGH, Urteil vom 18. Mai 2006 – Rs. C-22/04 – Slg. 2006 S. I-4515 Rn. 71). In Anbetracht der von Beklagtenseite in der mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen muss von einer Inkaufnahme eines durch die Maßnahme A 5 für die Zauneidechsen signifikant erhöhten Tötungsrisikos ausgegangen werden.“

§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist damit für unionsrechtswidrig erklärt worden, soweit er auch die Tötung von Individuen europäisch geschützter Arten privilegiert. Dem ist inzwischen auch erste oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung gefolgt²⁸⁹. Insoweit wird teilweise vertreten, dass sich das § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zugrunde liegende Tötungsverbot des Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL und Art. 5 Buchst. a VS-RL nur auf ausentwickelte Lebensformen der europäisch geschützten Arten beziehe, so dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG noch insoweit einen praktischen Anwendungsbereich behalte, wie es um die Beeinträchtigung von Entwicklungsformen geht²⁹⁰. Dies vermag indes schon deshalb nicht zu überzeugen, weil Art. 12 Abs. 3 FFH-RL ausdrücklich klarstellt, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote – uneingeschränkt – „für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels“ gelten.

Folglich muss die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG in der Planungspraxis außer Acht gelassen werden²⁹¹. Damit stellt sich die Frage, ob der oben (vgl. Kap. 7.1.1) erwähnte, für kollisionsbedingte Tötungen entwickelte Signifikanzansatz auch auf Tötungen in Verbindung mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten angewendet werden kann. Jüngst hat dies das Bundesverwaltungsgericht bejaht²⁹²:

„Der Senat geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind [...]. Eine vergleichbare Bagatellgrenze gilt auch bei Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen [...]. Da-

²⁸⁹ VGH Bad.-Württ., Urteil vom 23.9.2013, Az. 3 S 284/11, juris, Rn. 370.

²⁹⁰ HessVGH, Urt. v. 21.8.2009, Az. 11 C 318/08.T, juris, Rn. 673.

²⁹¹ BVerwG, Hinweisbeschluss vom 6.3.2014, Az. 9 C 6.12, juris, Rn. 57.

²⁹² BVerwG, Urteil vom 8.1.2014, Az. 9 A 4.13, juris, Rn. 99; BVerwG, Hinweisbeschluss vom 6.3.2014, Az. 9 C 6.12, juris, Rn. 58.

nach ist das Tötungsverbot hier nicht erfüllt. Wenn allenfalls noch ein ganz geringer Teil der Zauneidechsen im Baufeld verbleibt, ist mit der Baufeldfreimachung kein höheres Tötungsrisiko verbunden, als es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht [...].“

Noch unklar ist hingegen die Rechtslage beim Fang. Klar ist, dass es hier anders als bei der Tötung nicht auf eine signifikante Risikoerhöhung ankommen kann. Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist bislang eine Definition von „fangen“ schuldig geblieben. Im Urteil des BVerwG zur Ortsumfahrung Freiberg ist lediglich ausgeführt worden²⁹³:

„Der Senat lässt offen, ob die planfestgestellte CEF-Maßnahme 14, die das Einsammeln und Verbringen der Zauneidechsen in Ausgleichshabitate vorsieht, den Tatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 2007 in der Variante des Fangverbots erfüllt. Im Schrifttum wird unterschiedlich beurteilt, ob das Fangen wild lebender Tiere im Sinne dieser Vorschrift neben dem Entzug der Bewegungsfreiheit als solchem eine gewisse Dauer des Entzugs voraussetzt [...]. Der Schutzzweck der Norm mag dafür sprechen, einen kurzzeitigen Freiheitsentzug, z. B. bei der Beringung von Vögeln, als Bagatelle aus dem Fangtatbestand auszuklammern. Im Hinblick auf den Wortlaut sowohl der deutschen Regelung als auch des Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL, die beide keine Einschränkung auf Fanghandlungen von gewisser Dauer oder gar auf Dauer zum Ausdruck bringen, sowie den uneinheitlichen Meinungsstand wäre ein solches Auslegungsergebnis jedoch nicht jedem Zweifel entzogen und könnte deshalb nicht ohne Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union der Entscheidung zugrunde gelegt werden.“

Ebenfalls nicht höchstrichterlich geklärt ist die Frage, ob Umsiedlungsmaßnahmen zum Zwecke der Bewahrung vor bau-, anlage- und betriebsbedingten Verletzungen und Tötungen vom Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Variante des Fangens umfasst sind oder dem Tatbestandsmerkmal „fangen“ ähnlich wie dem des Nachstellens eine schadensgeneigte Intention inhärent ist, so dass auf das Unvermeidbare begrenzte Zugriffe auf Individuen besonders geschützter Arten mit dem Ziel, diese vor Schlimmerem zu bewahren, schon nicht tatbestandsmäßig wären²⁹⁴. Im Ergebnis sieht dies offenbar auch die EU-Kommission so; denn im Schreiben vom 18.11.2013 auf Anfrage des BMUB heißt es abschließend:

„The Commission services agree with the interpretation of the German authorities regarding the application of CEF measures that pursuing, capturing and unavoidable disturbance of protected species in the context of appropriate CEF measures are no infringement of provisions of Article 12 of the Habitats Directive.“

Ebenso judizierte jüngst das OVG Rheinland-Pfalz²⁹⁵:

²⁹³ BVerwG, Urteil vom 14.7.2011, Az. 9 A 12.10, juris, Rn. 130.

²⁹⁴ So bspw. Sailer 2009.

²⁹⁵ OVG Rh.-Pf., Urteil vom 14.10.2014, Az. 8 C 10233/14.OVG, juris, Rn. 60.

„In diesem Zusammenhang weist die Antragsgegnerin im Übrigen zutreffend darauf hin, dass eine solche Umsiedlungsmaßnahme wegen der Absicht des Schutzes der Feldhamster und ihrer alsbaldigen Freilassung nicht den Tatbestand des Nachstellens und Fangens i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllen würde [...].“

7.1.2.2 Vorhandene Ansätze der Standardisierung

Da der Verbotstatbestand alle Formen des absichtlichen Fangens und des absichtlichen Tötens verbietet, finden sich im Zusammenhang mit den Begriffsdefinitionen Ausführungen zum Begriff der „Absicht“. Nach den Ausführungen der EU-Kommission ist der Begriff „absichtlich“ *„als über den ‚unmittelbaren Vorsatz‘ hinausgehend auszulegen. Eine Person, von der erwartet werden kann, dass sie weiß, dass ihre Handlungen höchstwahrscheinlich zu einem Verstoß gegen die Artenschutzbestimmungen führen, diese Handlung jedoch gewollt begeht oder zumindest die Folgen ihres Handelns in Kauf nimmt, begeht einen Verstoß“*²⁹⁶.

In einigen Ansätzen finden sich zudem Hinweise, in welchen Fällen der Verbotstatbestand im jeweiligen vorhabenspezifischen Kontext betrachtet werden muss. So werden bspw. bau- und betriebsbedingte Tötungen, die direkt bei der Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftreten und sich auf die Funktion der Lebensstätten auswirken können oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen, genannt²⁹⁷.

Mit Bezug zur Bewertung des Verbotstatbestands findet sich überwiegend der Hinweis, dass Tötungen im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht den Tatbestand des Verbots erfüllen, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) und ggf. Vermeidungsmaßnahmen wie auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden²⁹⁸.

Davon abweichend kommt die OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN in ihrem Leitfaden zu dem Schluss, dass die Freistellung derartiger unvermeidbarer Tötungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht im Einklang mit dem Unionsrecht steht und für Tötungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusätzlich zur Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden soll²⁹⁹. Nach LBV-SH gelten die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG nach der Rechtsprechung des BVerwG zur Ortsumgehung Freiberg für die durch ein Eingriffsvorhaben verursachte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder

²⁹⁶ EU Kommission 2007a, 41; vgl. bspw. auch BMVBS 2009/2010, 6 mit Bezug zum Caretta-Urteil (EuGH, Urteil vom 30.01.2002 - C-103/00).

²⁹⁷ vgl. BMVBS 2009/2010, 29; HMUELV 2011, 13; LBM 2011a, 4.

²⁹⁸ BMVBS 2011a, 45; BMVBS 2009/2010, 29; LS Brandenburg 2008/2011, 5f; LUNG MV 2010, 17; MUNLV NRW 2010b, Anlage 1; HMUELV 2011, 13.

²⁹⁹ StMI 2013a, 2.

Ruhestätten, jedoch nicht für baubedingte Tötungen, die sich im Zuge von Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten ereignen³⁰⁰.

Neben den Ausführungen zur Tötung wird in einigen der bestehenden Ansätze auch das Fangen thematisiert. So geht bspw. der Leitfaden des HMUELV davon aus, dass eine aktive Umsetzung von Individuen aus dem Eingriffsbereich von der gesetzlichen Freistellung gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gedeckt ist, wenn es sich hierbei um eine Maßnahme handelt, die zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich ist³⁰¹. Demgegenüber führt das EBA aus, dass vorsorglich davon auszugehen ist, dass der Fang von Tieren im Rahmen von Umsiedlungsmaßnahmen eine Verbotsverletzung darstellt³⁰².

7.1.2.3 Einschätzung und Bewertung der Standardisierungsansätze

Übereinstimmung verschiedener Ansätze

Für die Interpretation des Begriffs der „Absicht“ liegt insbesondere aufgrund der ergangenen Rechtsprechung durch den EuGH ein weitgehend einheitliches Verständnis vor. Bedingt durch die Rechtsprechung des BVerwG zur Ortsumgehung Freiberg, liegen derzeit hinsichtlich der Frage, ob die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG auch auf das Tötungsverbot im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten anwendbar ist, unterschiedliche Hinweise vor. Handlungsempfehlungen, die nach dem Urteil des BVerwG erstellt bzw. überarbeitet worden sind, gehen entsprechend anders mit der Interpretation des Verbotstatbestandes um.

Abweichende Auffassungen sind jedoch bezüglich des Fangens zu finden und der Frage, ob auch das Fangen im Zusammenhang mit vorgesehenen Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen den Verbotstatbestand auslösen kann. Dies ist nicht zuletzt auch auf die bisher nicht eindeutig erfolgte Rechtsprechung zurückzuführen.

Bezüge zur Rechtsprechung sowie zum rechtswissenschaftlichen Diskurs

Die in den ausgewerteten Standardisierungsansätzen vorhandenen Hinweise orientieren sich eng an den Vorgaben der Rechtsgrundlagen sowie der Rechtsprechung. Aufgrund des Urteils des BVerwG zur Ortsumgehung Freiberg, welches die bis dahin vorliegende Interpretation des Tötungsverbotes im Zusammenhang mit der Anwendung des § 44 Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich in Frage stellt, sehen die Ansätze, die zeitlich nach dieser Rechtsprechung erarbeitet worden sind, grundsätzlich andere Vorgaben vor. Die Übertragung des bei der Bewertung kollisionsbedingter Tötungen verankerten Signifikanzansatzes findet sich aufgrund der Aktualität der diesbezüglich ergangenen Rechtsprechung noch nicht in den vorliegenden Ansätzen wieder.

³⁰⁰ LBV-SH 2013, 29 in Bezug auf BVerwG: Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10 (Ortsumgehung Freiberg).

³⁰¹ HMUELV 2011, 13; vgl. auch LBV-SH 2013, 31.

³⁰² EBA 2012, 4.

Aktualität

Ein Großteil der bestehenden Standardisierungsansätze wurde mit der Novellierung des BNatSchG im Jahr 2009 entwickelt bzw. fortgeschrieben. Des Weiteren erfolgt häufig eine Überarbeitung und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung. Das Grundsatzurteil des BVerwG zur Ortsumgehung Freiberg findet sich bislang jedoch erst in wenigen; die Entscheidung zur BAB 14, die eine Übertragung des Signifikanzansatzes auch auf Tötungen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorsieht, in keinen Ansätzen wieder.

Konkretisierungsgrad

Über eine begriffliche Standardisierung hinaus liegen überwiegend keine weiteren Hinweise für die konkrete Bewertung des Verbotstatbestandes vor. So fehlen insbesondere Angaben dazu, welcher Aufwand an möglichen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich oder angemessen ist. Da das BVerwG nach neuerer Rechtsprechung eine Übertragung des Signifikanzansatzes auch auf Tötungen im Zusammenhang mit der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorsieht, ist diesbezüglich auf die unter Kap. 7.1.1.3 dargelegten Ausführungen zu verweisen.

7.1.2.4 Standardisierungspotenzial und Standardisierungsbedarf

Insbesondere aufgrund der vorliegenden Rechtsprechung, die durch einen Großteil der vorhandenen Standardisierungsansätze aufgegriffen wird, ist bereits eine Konkretisierung des Verbotstatbestandes in Bezug auf Tötungen, die im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entstehen, erfolgt. Weitere Unsicherheiten sind zwischenzeitlich durch die Rechtsprechung des BVerwG zur Ortsumgehung Freiberg sowie zur BAB 14 klargestellt worden, so dass analog zur Beurteilung der Tötungen im Zusammenhang mit Kollisionen auf das Kriterium der Signifikanz abgestellt wird. Die begriffliche und inhaltliche Ausfüllung dieses Kriteriums (vgl. Kap. 7.1.1.4) sowie die bislang uneinheitliche Handhabung des Fangens bei der Bewertung des Verbotstatbestands birgt weiteres Standardisierungspotenzial.

Um die Bewertung des Tötungsverbots, welches für jede Art mit Individuumsbezug erfolgen muss, im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung weiterhin handhabbar abarbeiten zu können und gleichzeitig eine fachlich adäquate und rechtssichere Prüfung vornehmen zu können, ist ein Bedarf weiterer Standardisierungsansätze gegeben. In Bezug auf das Kriterium der „signifikanten Erhöhung der Tötungsrisiken“ wird auf die Ausführungen in Kap. 7.1.1.4 verwiesen.

Hinsichtlich des Fangverbotes besteht der Bedarf begriffliche Standards festzulegen. So ist zu definieren, welche Handlungen unter den Tatbestand des Fangens fallen. In diesem Kontext ist insbesondere die Fallkonstellation zu berücksichtigen, dass auch im Rahmen von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen das Fangen festgelegt werden kann.

Die Entwicklung geeigneter Standardisierungsansätze wird auf der Grundlage der bisherigen Auswertungen als durchführbar eingeschätzt. Dem Themenfeld wird aufgrund der bereits vorliegenden Ansätze sowie der Hinweise aus der bereits vorliegenden Rechtsprechung eine **geringe Priorität** eingeräumt (vgl. Kap. 7.1.1.4 sowie Kap. 10).

7.2 Bewertung des Störungsverbots

7.2.1 Allgemeine Grundsätze

Gesetzliche Vorgaben

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

„Es ist verboten,

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*

Rechtsprechung

Als Störung wird in der Rechtsprechung grundsätzlich jede unmittelbare Einwirkung auf ein geschütztes Tier, die eine Verhaltensänderung des Tieres bewirkt, verstanden³⁰³. In der Rechtsprechung des BVerwG heißt es dazu³⁰⁴:

„Der somit in seiner gemeinschaftsrechtlich unbedenklichen Neufassung anzuwendende Störungstatbestand kann vor allem durch Trennwirkungen erfüllt werden, die von der vorgesehenen Trasse ausgehen. Darüber hinaus umfasst er – wie bereits der Begriff der "ähnlichen Handlungen" in der bisherigen Fassung – auch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der geschützten Tier- und Vogelarten in Gestalt von akustischen und optischen Störwirkungen [...].“

An anderer Stelle führte das BVerwG aus³⁰⁵:

„Ob die Inanspruchnahme von Jagdhabitaten oder deren stickstoffbedingte Verkräutung als Störung im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 2002 bzw. des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2007 zu begreifen wären, erscheint zweifelhaft; bei der schlichten Beseitigung von Flächen, die bislang als Nahrungsgrundlage genutzt worden sind, und bei vegetationsverändernden Immissionen fehlt es nämlich an einer zwanghaften Einwirkung auf das natürliche Verhalten der Tiere, das nach dem Wortsinn als Störung zu werten ist. Letztlich mag dies aber auf sich beruhen; [...].“

Der EuGH versteht den Begriff der Störung demgegenüber offenbar weiter, so dass auch solche nur mittelbaren Beeinträchtigungen wie der Verlust von Nahrungshabitaten hierunter fallen; denn im Urteil zur zyprischen Ringelnatter heißt es³⁰⁶:

³⁰³ OVG Rh.-Pf., Urteil vom 14.10.2014, Az. 8 C 10233/14.OVG, juris, Rn. 67; OVG NRW, Beschluss vom 6.11.2012, Az. 8 B 441/12, juris, Rn. 24.

³⁰⁴ BVerwG, Urteil vom 9.7.2009, Az. 9 A 14.07, juris, Rn. 105.

³⁰⁵ BVerwG, Urteil vom 14.4.2010, Az. 9 A 5.08, juris, Rn. 118.

³⁰⁶ EuGH, Urteil vom 15.03.2012, Az. C-340/10, zitiert nach curia.europa.eu, Rn. 64.

„Die übermäßige Wasserentnahme stellt unter Berücksichtigung von Randnr. 50 des vorliegenden Urteils und der Tatsache, dass das Vorkommen der zyprischen Ringelnatter im Gebiet des Paralimni-Sees bekannt war, jedenfalls eine absichtliche Störung im Sinne von Art. 12 Abs. 1 der Habitat-Richtlinie dar.“

Geschützt ist zunächst wiederum jedes einzelne Exemplar, wobei aber – in einem zweiten Prüfungsschritt – die Störung einzelner Exemplare zur Tatbestandsmäßigkeit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population bewirken muss. Hinsichtlich des Begriffs der lokalen Population macht sich die Rechtsprechung die Definition in der Gesetzesentwurfsbegründung (BT-Drs. 16/5100, S. 11) zu eigen, wonach eine lokale Population diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art umfasst, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen³⁰⁷. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird ebenfalls im Anschluss an die Gesetzesbegründung (siehe oben), insbesondere dann angenommen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden müsse³⁰⁸.

7.2.2 Vorhandene Ansätze der Standardisierung

Die bestehenden Standardisierungsansätze beinhalten insbesondere Vorgaben zu folgenden Aspekten:

- Definition des Begriffs der Störung
- Definition und Abgrenzung der lokalen Population
- Erheblichkeitsbewertung
- Einbeziehung von Maßnahmen bei der Bewertung des Störungsverbots

Hinsichtlich des Verständnisses des Begriffs der Störung verweist ein Großteil der analysierten Ansätze auf akustische oder optische Signale infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder durch Schadstoffe; auch Verkleinerungen von Jagdhabitaten, die Unterbrechung von Flugrouten oder Silhouettenwirkung bestimmter Vorhabentypen werden genannt.³⁰⁹ Als relevant werden Störreize angesehen, die absehbar in Veränderungen des Aktivitätsmusters, einer Zunahme des Energieverbrauchs, Verringerung des Bruterfolgs, Meidung gestörter Gebiete, Abzug in gleichwertige oder ungünstige Gebiete oder Zunahme von Krankheiten und Mortalität münden können³¹⁰.

³⁰⁷ BVerwG, Urteil vom 9.6.2010, Az. 9 A 20/08, juris, Rn. 48.

³⁰⁸ OVG NRW, Urteil vom 30.7.2009, Az. 8 A 2357/08, juris, Rn. 179-181.

³⁰⁹ LANA 2010, 5; LS Brandenburg 2008/2011, 7; HMUELV 2011, 14; Straßen NRW 2011, Anhang 2 Seite 4; LBM Rheinland-Pfalz 2011a, 11; Runge et al. 2010, 22.

³¹⁰ BMVBS 2011a, MB 15; vgl. auch EBA 2012, 4f; HMUELV 2011, 14.

Die Störung ist in Bezug auf Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu betrachten. Nach den Vorgaben der LANA soll hierdurch den besonders störungsempfindlichen Lebensphasen der Arten Rechnung getragen werden³¹¹.

Unter dem Begriff der „lokalen Population“ werden alle Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- und Überlebensgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden, abgrenzbaren Raum gemeinsam bewohnen³¹². Bezüglich der Abgrenzung der lokalen Population wird im überwiegenden Teil der bestehenden Ansätze auf eine aufgrund der Ansprüche der Arten, ihrer Mobilität und ihrer Verteilung im Untersuchungsraum vorzunehmende art- und gebietsspezifische Abgrenzung hingewiesen³¹³. In Anlehnung an die Ausführungen der LANA werden in diesem Zusammenhang häufig Fallgruppen gebildet, für die eine ähnliche Abgrenzung der lokalen Population vorgenommen werden kann. Gemäß LANA lassen sich die zwei folgenden Fallgruppen unterscheiden³¹⁴:

- **„Lokale Population im Sinne ‚eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens‘**
Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgrenzte Schutzgebiete beziehen (z. B. Naturschutzgebiete, Natura-2000- Gebiete).
- **„Lokale Population im Sinne ‚eines flächigen Vorkommens‘**
Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Gemeinden oder Kreise) zugrunde gelegt werden (z.B. bei Vogelarten mit einem Aktionsraum <100 ha das Gemeindegebiet; bei Vogelarten mit einem Aktionsraum >100 ha das Kreisgebiet).“

Ausführliche Hinweise zur Abgrenzung der lokalen Population einzelner Arten sind in den Angaben des Internethandbuches für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten des BfN zu finden (vgl. Anhang VIII). Auch liegen für einzelne Bundesländer, wie bspw. für Nordrhein-Westfalen, artspezifische Hinweise zur Abgrenzung der lokalen Populationen vor, die dementsprechend die landesspezifischen Gegebenheiten berücksichtigen (vgl. MKULNV 2013, LANUV 2014: Informationssystem geschützte Arten in NRW).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. die Schwelle, ab der ein Verbotstatbestand angenommen werden muss, ist nach überwiegender Auffassung anzunehmen, wenn sich die Störung nachteilig auf die Größe oder den Fortpflanzungserfolg bzw. die Über-

³¹¹ LANA 2010, 5; vgl. auch Runge et al. 2010, 22.

³¹² LANA 2010, 5; EBA 2012, 4; MIR Brandenburg 2009, 20; HMUJELV 2011, 15; MUNLV NRW 2010b, 20; LBM Rheinland-Pfalz 2011a, 11; LBV Schleswig-Holstein 2013, 34.

³¹³ BMVBS 2011a, MB 43; BMVBS 2009/2010, 26; HMUJELV 2011, 30; LUNG Mecklenburg-Vorpommern 2010, 14; MUNLV NRW 2010b, 20; LBV Schleswig-Holstein 2013, 34; Runge et al. 2010, 23.

³¹⁴ LANA 2010, 6; vgl. auch MUNLV NRW 2010b, 20; LBM Rheinland-Pfalz 2011a, 11; LBV Schleswig-Holstein 2013, 36; ähnlich auch BMVBS 2011a, MB 43; BMVBS 2009/2010, 26; HMUJELV 2011, 30; Runge et al. 2010, 23f.

lebenschancen oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population auswirkt.³¹⁵ Häufig wird auch in diesem Zusammenhang auf eine artspezifische Bewertung hingewiesen³¹⁶. So ist nach MUNLV bspw. für die Störungsempfindlichkeit auch die Größe der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population maßgeblich, da große Schwerpunktorkommen in Dichtezentren besonders wichtig für die Gesamtpopulation, ggf. aber auch stabiler gegenüber Beeinträchtigungen von Einzeltieren sind; Randorkommen und kleine Restbestände sind hingegen besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen.³¹⁷

Nach den Ausführungen des BMVBS können auch die Kriterien der LANA zur Bestimmung des Erhaltungszustands (Habitatqualität, Zustand der Population, Beeinträchtigungen) bei der Frage, ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu erwarten ist, herangezogen werden³¹⁸. Nach Auffassung des HMUELV können jedoch auch Veränderungen, die keinen Wechsel der Erhaltungszustandsstufe auslösen, bereits zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führen. Dies kann insbesondere dann möglich sein, wenn Störungen örtlicher Vorkommen deren Gefährdung erhöhen, ohne dass derartige Beeinträchtigungen in geeigneter Form kompensiert werden.³¹⁹

Der LANDESBETRIEB STRAßENWESEN BRANDENBURG weist darauf hin, dass für eine Beurteilung, ob die "Erheblichkeitsschwelle" hinsichtlich der Störung überschritten wird, die für die betroffenen Arten relevanten aktuellen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse herangezogen werden müssen.³²⁰ In diesem Zusammenhang sind insbesondere die folgenden Ansätze zu nennen, die sich auf bestimmte Vorhabentypen bzw. Artengruppen beziehen (vgl. auch Anhang VIII):

- GARNIEL et al. 2010: Hilfestellungen zur Beurteilung der verkehrsbedingten Störwirkungen auf Vögel
- BMVBS 2011b: Hilfestellungen zur Beurteilung verkehrsbedingter Störwirkungen auf Fledermäuse
- MKULNV & LANUV 2013 sowie VSW & LFUWG RHEINLAND-PFALZ 2012: Hilfestellungen zur Beurteilung der Störwirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse

Auch bezüglich des Einbezugs von Maßnahmen bei der Bewertung des Störungstatbestandes gibt ein Großteil der analysierten Ansätze vor, dass sich der Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindern lässt. In diesem Zusammenhang werden auch Maßnahmen zur Stützung des Erhaltungszustandes bzw. Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen genannt, die den Charakter von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen haben können, obwohl derartige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung von Störungen weder in § 44 Abs. 5 BNatSchG

³¹⁵ LANA 2010, 6; LS Brandenburg 2008/2011, 7; MIR Brandenburg 2009, 20; LUNG Mecklenburg-Vorpommern 2010, 20; MUNLV NRW 2010b, 21; LBM Rheinland-Pfalz 2011, 5; Runge et al. 2010, 24.

³¹⁶ BMVBS 2011a, MB 15; BMVBS 2009/2010, 31.

³¹⁷ MUNLV NRW 2010b, 21.

³¹⁸ BMVBS 2009/2010, 31.

³¹⁹ HMUELV 2011, 38.

³²⁰ LS Brandenburg 2008/2011, 7.

noch im artenschutzrechtlichen Leitfaden der EU-Kommission (2007a) explizit genannt werden. Grundsätzlich können jedoch auch derartige Ausgleichsmaßnahmen dazu beitragen, dass im Ergebnis keine oder nur eine geringere Störung auf die betroffenen Tierarten einwirkt und insoweit der Verbotstatbestand der erheblichen Störung der lokalen Population zu verneinen ist.³²¹

Ein weiterer im Rahmen des Störungsverbots betrachteter Aspekt stellt die Abgrenzung des Verbotstatbestandes der Störung zum Verbotstatbestand der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. So führt die LANA aus, dass sich zwischen beiden Tatbeständen zwangsläufig Überschneidungen ergeben, da die Störung an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Folge haben kann, dass die Stätten für die jeweilige Art nicht mehr nutzbar sind.³²² In der Konsequenz sei in diesen Fällen von einer Beschädigung der Stätten auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach Wegfall der Störung bzw. betriebsbedingt andauern.³²³

7.2.3 Einschätzung und Bewertung der Standardisierungsansätze

Übereinstimmung verschiedener Ansätze

Bezüglich der Aspekte, die in den vorliegenden Standardisierungsansätzen angesprochen werden (Definition des Begriffs der Störung, Definition und Abgrenzung der lokalen Population, Erheblichkeitsbewertung, Einbeziehung von Maßnahmen bei der Bewertung des Störungsverbots) ist eine weitgehende Übereinstimmung der Ausführungen zu erkennen. Insbesondere in Bezug auf die begriffliche Standardisierung ist dies unter anderem auch auf die Vorgaben der LANA zurückzuführen.

Bezüge zur Rechtsprechung sowie zum rechtswissenschaftlichen Diskurs

Die in der Rechtsprechung verankerten Positionen – insbesondere in Bezug auf die Definition unbestimmter Rechtsbegriffe – finden sich im überwiegenden Teil der analysierten Ansätze wieder.

Aktualität

Wie bereits ausgeführt wurde ein Großteil der bestehenden Standardisierungsansätze mit der Novellierung des BNatSchG im Jahr 2009 entwickelt bzw. fortgeschrieben. Des Weiteren erfolgt häufig eine Überarbeitung und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung, so dass überwiegend aktuelle Ausführungen vorliegen.

Konkretisierungsgrad

Bezüglich der begrifflichen Standardisierung liegen mit den analysierten Standardisierungsansätzen weitgehend einheitliche und ausreichend konkretisierte Definitionen der unbe-

³²¹ vgl. BMVBS 2011a, MB 15; LANA 2010, 7; BMVBS 2009/2010, 32; HMUELV 2011, 16; LBV Schleswig-Holstein 2013, 35; MKÜLV 2013, 11; Runge et al. 2010, 25.

³²² LANA 2010, 5; vgl. auch LBV Schleswig-Holstein 2013, 34; BMVBS 2009/2010, 33; HMUELV 2011, 18; Runge et al. 2010, 22.

³²³ ebd.; vgl. auch MUNLV 2010b, 21; Runge et al 2010, 13f.

stimmten Rechtsbegriffe vor. Für die weitere inhaltliche Standardisierung, die insbesondere vor dem Hintergrund einzelner Arten und standörtlicher Gegebenheiten erfolgen muss (Abgrenzung der lokalen Population, Beurteilung der Erheblichkeit), liegen mit dem Internet-Handbuch des BfN für die nach Anhang IV FFH-RL geschützten Arten sowie den Vorgaben in NRW (MKULNV 2013, LANUV 2014) sowie den Hilfestellungen zur Beurteilung der Störwirkungen durch Straßenbauvorhaben und Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse konkrete Ansätze vor.

7.2.4 Standardisierungspotenzial und Standardisierungsbedarf

Die Analyse der bisherigen Standardisierungsansätze verdeutlicht, dass die begriffliche Standardisierung in Bezug auf unbestimmte Rechtsbegriffe weitgehend abgeschlossen ist. Auch hinsichtlich inhaltlicher Standards, die insbesondere eine artspezifische Konkretisierung der Abgrenzung der lokalen Population sowie Vorgaben für die Erheblichkeitsbewertung relevant werden, liegen bereits Ansätze vor. Weiteres Potenzial wird insbesondere für die Erheblichkeitsbewertung deutlich, da konkrete Schwellen oder Bewertungsvorgaben bisher nicht vorliegen. Dementsprechend wird der Bedarf weiterer Standardisierung insbesondere für die Frage der Erheblichkeitsbewertung gesehen. In diesem Zusammenhang sind Vorgaben zu entwickeln, die Aussagen zum Ausmaß der Beeinträchtigungen treffen, welches erreicht werden muss, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population zu bewirken und damit den Verbotstatbestand auszulösen. Ggf. sind wirkungsbezogene und artspezifische Erheblichkeitsschwellen zu entwickeln. Darüber hinaus ist eine Abgrenzung der Bewertung der Verschlechterung der lokalen Population zu den Vorgaben der ABC-Bewertung vorzunehmen. Da Verschlechterungen des Erhaltungszustandes den Verbotstatbestand erfüllen können, obwohl diese keine Änderung der Stufe im Rahmen der ABC-Bewertung hervorrufen, sind ggf. weitere Kriterien zu entwickeln, die eine differenziertere Bewertung erlauben.

Unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten ist eine weitere Standardisierung daher wünschenswert. Die Relevanz, die das Störungsverbot in der täglichen Praxis von Zulassungsverfahren einnimmt, ist im Vergleich zu den anderen Verbotstatbeständen jedoch gering einzuschätzen. Vor dem Hintergrund der sich mittlerweile etablierten Position, dass mittelbare Einwirkungen bspw. durch Lärm oder Schadstoffeinträge als Beschädigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verstehen sind, wenn die Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erheblich vermindert oder zerstört werden (vgl. Kap. 7.2.2), dürften sich vergleichsweise wenige Fälle ergeben, in denen das Störungsverbot beurteilt werden muss. Aus diesem Grund sowie der bereits vorliegenden begrifflichen und inhaltlichen Standardisierungsansätze, die sich mit den Ansprüchen und Spezifika einzelner Arten auseinandersetzen, wird das Themenfeld innerhalb der **mittleren** Priorität nachrangig eingestuft (vgl. Kap. 10).

7.3 Bewertung des Verbots der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung

7.3.1 Allgemeine Grundsätze

Gesetzliche Vorgaben

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

„Es ist verboten,

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

§ 44 Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. [...] Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Rechtsprechung

Das Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zeichnet sich ebenfalls durch noch bestehende Rechtsunsicherheiten aus. Das BVerwG hat zu vielen Fragestellungen zwar schon Stellung bezogen, manches aber noch nicht zu entscheiden gehabt oder offen gelassen. Soweit solche Lücken bestehen, werden im Folgenden Lösungsansätze der sonstigen einschlägigen Rechtsprechung sowie der juristischen Literatur angesprochen und festgehalten, welche Konsequenzen sich daraus für die Planungs- und Genehmigungspraxis ergeben.

Hinsichtlich des Verbots der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten hat das BVerwG erst in jüngerer Zeit zusammenfassend ausgeführt³²⁴:

„Der Begriff der "Fortpflanzungsstätte" in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist eng auszulegen. Dies folgt zum einen aus der scharfen systematischen Trennung zwischen der Teilregelung des Beschädigungs- und Zerstörungstatbestandes in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der die eingriffsbetroffenen Lebensstätten nennt, und der ergänzenden Regelung in § 44 Abs. 5

³²⁴ BVerwG, Urteil vom 28.3.2013, Az. 9 A 22/11, juris, Rn. 118 und 148.

BNatSchG, die im Rahmen einer funktionalen Betrachtung den räumlichen Zusammenhang einbezieht. Dasselbe folgt zum anderen daraus, dass es § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch verbietet, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, und damit dem Wortlaut nach eine enge Auslegung des Begriffs der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nahelegt, die jeden einer solchen Entnahme zugänglichen, als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienenden Gegenstand – wie einzelne Nester oder Höhlenbäume – einschließt. In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte. Unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der Regelung, die Funktion der Lebensstätte für die geschützte Art zu sichern, ist dieser Schutz aber auszudehnen auf Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Tiere einer Art, sofern nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist [...].

Ähnlich hieß es bereits zuvor³²⁵:

„Der Schutz des Beschädigungs- und Zerstörungsverbots wird nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BNatSchG a.F. [entspricht dem jetzigen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG] nicht dem Lebensraum der geschützten Arten insgesamt, sondern nur selektiv den ausdrücklich bezeichneten Lebensstätten zuteil, die durch bestimmte Funktionen für die jeweilige Art geprägt sind. Zum Schutzobjekt gehört daher nicht das gesamte Jagd- oder Nahrungsrevier einer Art [...]. Ebenso wenig fallen potenzielle (d.h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete) Lebensstätten unter den Verbotstatbestand, weil es insoweit an dem erforderlichen Individuenbezug fehlt [...]. An der damit verbundenen engen räumlichen und funktionalen Begrenzung des Begriffs der Lebensstätte hat sich durch die Neuregelung nichts geändert [...]. Geschützt ist danach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z. B. einzelne Nester oder Höhlenbäume, und zwar allein **wegen** dieser ihm zukommenden Funktion. In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte; nach dem Zweck der Regelung ist der Schutz auf Abwesenheitszeiten auszudehnen, d.h. es können auch vorübergehend verlassene Lebensstätten einzubeziehen sein bei Tierarten, die regelmäßig zu derselben Lebensstätte (z.B. einem konkreten Nest) zurückkehren [...]. Das Verbot ist dagegen infolge der ergänzenden Regelung in § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG n.F. [entspricht dem jetzigen § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG] nicht erfüllt, wenn z.B. einem Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Brutrevier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden [...]. Dasselbe gilt z.B. für Fledermausarten, die einen Verbund von mehreren Höhlenbäumen nutzen, zwischen denen sie regelmäßig wechseln, wenn im Falle der Rodung einzelner Bäume dieses Verbundes deren Funktion von den verbleibenden Bäumen oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann [...].“

Im Übrigen hielt das BVerwG fest³²⁶:

³²⁵ BVerwG, Urteil vom 12.8.2009, Az. 9 A 64/07, juris, Rn. 68.

³²⁶ BVerwG, Urteil vom 13.5.2009, Az. 9 A 73/07, juris, Rn. 91.

„Da die Habitatrichtlinie keine Aussage enthält, was als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte anzusehen ist, handelt es sich um eine in erster Linie naturschutzfachliche Frage, die je nach den Verhaltensweisen der verschiedenen Arten unterschiedlich beantwortet werden kann.“

Beide Vorgaben können nun aber insofern in Konflikt geraten, als aus fachlicher Sicht durchaus auch das weitere Umfeld der eigentlichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte elementar für den Reproduktionserfolg oder die Rast sein kann³²⁷. Vor diesem Hintergrund wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur vertreten, dass der geschützte Bereich entgegen der o.g. Prämisse immer dann auch größer ausfallen kann, wenn eine erfolgreiche Reproduktion oder Rast artspezifisch ein größeres Areal in Anspruch nimmt, etwa weil die Existenz einer bestimmten Nahrungsstätte Bedingung für den Fortpflanzungserfolg ist³²⁸. Diese Sichtweise hat aber bislang in der Rechtsprechung noch keine Bestätigung gefunden. Mit ihr wäre man jedenfalls auf der sicheren Seite, zumal viel dafür spricht, dass der EuGH eher ein rein funktionales Begriffsverständnis für richtig erachten dürfte³²⁹.

In einer jüngeren Entscheidung hat das BVerwG in diesem Zusammenhang konkret zu den Vogelarten ausgeführt³³⁰:

„Soweit der Kläger für den Girlitz eine Verletzung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geltend macht, berücksichtigt er schon nicht den Unterschied zwischen Fortpflanzungs-/Ruhestätten und Brutrevier. Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schützt die konkret benutzte (oder wieder zu nutzende) Fortpflanzungsstätte, nicht das Revier. Von einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher allenfalls dann ausgegangen werden, wenn bei reviertreuen Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln, in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle als Standort von Nestern geeigneten Brutplätze verloren gehen [...]“

Was darüber hinaus die in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG genannten Tathandlungen angeht, so neigt die deutsche Rechtsprechung bislang zu einem eher engen Verständnis³³¹. Demgegenüber legen die Schlussanträge der Generalanwältin KOKOTT nahe, dass diese Sichtweise aus europäischem Blickwinkel nicht geteilt werden dürfte³³². Es empfiehlt sich daher ein eher weites Verständnis, was sich unter Wahrung der Bedeutung von „Beschädigung“ und „Zerstörung“ als bereits eingeführte, eben enger auszulegende Begriffe auch dadurch erreichen lässt, dass die weitere Tatbestandsverwirklichungsalternative des Entnehmens aus der Natur, die begrifflich noch nicht festgelegt ist, entsprechend weit ausgelegt wird³³³. Zuletzt hat im Übrigen – ohne nähere Erläuterung – auch das BVerwG die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch straßenverkehrsbedingte Störungen nicht rundweg ausge-

³²⁷ HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, Kreuziger, Bernshausen 2012.

³²⁸ Lau 2011, § 44 Rn. 17; Fellenberg 2010, § 7 Rn. 117.

³²⁹ Hierzu Lau 2013, S. 686 f.

³³⁰ BVerwG, Urteil vom 28.3.2013, Az. 9 A 22.11, juris, Rn. 148.

³³¹ siehe nur OVG Rh.-Pf., Urteil vom 14.10.2014, Az. 8 C 10233/14.OVG, juris, Rn. 68; offen lassend BVerwG, Urteil vom 12.8.2009, Az. 9 A 64/07, juris, Rn. 72; BVerwG, Urteil vom 18.3.2009, Az. 9 A 39/07, juris, Rn. 77.

³³² GA in Kokott, Schlussanträge vom 20.1.2011, Az. C-383/09, zitiert nach curia.europa.eu, Rn. 49.

³³³ Lau 2011, § 44 Rn. 18.

geschlossen und damit zu erkennen gegeben, das auch mittelbare Beeinträchtigungen geeignet sein können, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen, zu zerstören oder aus der Natur zu entnehmen³³⁴.

Soweit darüber hinaus die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Anwendung kommt, müssen nicht nur der rein nationalrechtlich besonders geschützten Arten nicht mehr näher geprüft werden, sondern ergibt sich auch in Bezug auf den Lebensstättenschutz der europäisch geschützten Arten eine gewisse Lockerung. Die an sich tatbestandsmäßige Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten solcher Arten ist danach nur dann verbotswidrig, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt werden kann. Ob dies der Fall ist, muss naturschutzfachlich beurteilt werden. Rechtlich maßgeblich ist dabei, dass die Funktion der vorhabenbedingt beeinträchtigten Strukturen vollständig erhalten bleibt, was voraussetzt, dass nachweislich entweder im jeweiligen Revier weitere geeignete Lebensstätten zur Verfügung stehen oder durch entsprechende funktionserhaltende Maßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden³³⁵. Der Begriff des räumlichen Zusammenhangs hat hingegen – soweit ersichtlich – in der Rechtsprechung bislang keine Konkretisierung erfahren.

7.3.2 Definition und Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

7.3.2.1 Vorhandene Ansätze der Standardisierung

Hinsichtlich der Definitionen der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätte geht aus den derzeit bestehenden Leitfäden und Dokumenten überwiegend das nachfolgend beschriebene Begriffsverständnis hervor.

„Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind jedenfalls z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden.“³³⁶

„Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.“³³⁷

Darüber hinaus wird in Anlehnung an die Rechtsprechung häufig darauf hingewiesen, dass auch unbesetzte Fortpflanzungsstätten sowie unbesetzte Ruhestätten unter den Schutz der

³³⁴ Vgl. BVerwG, Urteil vom 28.3.2013, Az. 9 A 22.11, juris, Rn. 148.

³³⁵ BVerwG, Urteil vom 18.3.009, Az. 9 A 39.07, juris, Rn. 67.

³³⁶ LANA 2010, 7; vgl. auch BMVBS 2011, 30; LS Brandenburg 2008/2011, 10; MIR Brandenburg 2009, 21; LUNG Mecklenburg-Vorpommern 2010, 9; MUNLV NRW 2010b, Anlage 1; LBM Rheinland-Pfalz 2011, 8; LBV Schleswig-Holstein 2013, 18; RUNGE et al. 2010, 9 sowie sinngemäß EU Kommission 2007a, 46.

³³⁷ LANA 2010, 7; vgl. auch BMVBS 2011, 30; LS Brandenburg 2008/2011, 10; MIR Brandenburg 2009, 22; HMUJELV 2011, 16; LUNG Mecklenburg-Vorpommern 2010, 10; MUNLV NRW 2010b, Anlage 1; LBM Rheinland-Pfalz 2011, 9; LBV Schleswig-Holstein 2013, 18 sowie sinngemäß EU Kommission 2007a, 47; RUNGE et al. 2010, 5f.

Verbotstatbestände fallen, wenn sie regelmäßig genutzt werden³³⁸ bzw. wenn die Arten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit an die Lebensstätte zurückkehren³³⁹. In diesem Zusammenhang finden insbesondere regelmäßig benutzte Brutplätze von Vogelarten, die während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind³⁴⁰, sowie Fledermausquartiere, die nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen³⁴¹, Erwähnung.

Bei Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, wird die Zerstörung oder Beschädigung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeiten nicht als Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften gewertet³⁴². Anderes gilt bei Arten, die zwar ihre Nester, Baue o.ä., nicht aber ihre Reviere regelmäßig wechseln: Hier wird ein Verstoß angenommen, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere vollständig beseitigt werden.³⁴³

Hinsichtlich **Nahrungshabitaten, Jagdrevieren** sowie **Wanderkorridoren** und **Flugrouten** wird davon ausgegangen, dass diese grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten fallen³⁴⁴. Anderes gilt nur, wenn durch die Beschädigung von Nahrungs- und Jagdbereichen sowie Flugrouten und Wanderkorridoren die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt (essentielle Habitatbestandteile)³⁴⁵.

Potenzielle Lebensstätten, d.h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten seien grundsätzlich nicht geschützt³⁴⁶. Die Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) weisen ergänzend darauf hin, dass bei nistplatztreuen Arten ein Schädigungstatbestand trotzdem gegeben sein kann, wenn die Bestandserfassung einen Mangel an diesem Habitat für die betreffende Art festgestellt hat und das bestehende (unzweifelhaft genutzte) Angebot im Hinblick auf die langfristige Funktionalität nicht weiter ausgedünnt werden darf³⁴⁷.

Bezüglich der räumlichen Abgrenzung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten hat sich in Anlehnung an den Leitfaden der EU-Kommission die Differenzierung in zwei Fallkonstellationen

³³⁸ EU Kommission 2007a, 46f; LS Brandenburg 2008/2011, 10; LUNG Mecklenburg-Vorpommern 2010, 9f; Straßen NRW 2011, Anlage 2; LBM Rheinland-Pfalz 2011, 9; LUNG Mecklenburg-Vorpommern 2010, 10.

³³⁹ MIR Brandenburg 2009, 22.

³⁴⁰ LS Brandenburg 2008/2011, 10; HMUELV 2011, 17; LUNG Mecklenburg-Vorpommern 2010, 9; LBM Rheinland-Pfalz 2011, 9.

³⁴¹ LS Brandenburg 2008/2011, 10; LUNG Mecklenburg-Vorpommern 2010, 10; LBM Rheinland-Pfalz 2011, 9; HMUELV 2011, 17.

³⁴² LS Brandenburg 2008/2011, 10; HMUELV 2011, 17; MIR Brandenburg 2009, 22; LUNG Mecklenburg-Vorpommern 2010, 10.

³⁴³ LS Brandenburg 2008/2011, 11; HMUELV 2011, 17; MIR Brandenburg 2009, 22; LUNG Mecklenburg-Vorpommern 2010, 10.

³⁴⁴ LANA 2010, 7; HMUELV 2011, 17; LUNG Mecklenburg-Vorpommern 2010, 11; MUNLV NRW 2010b, Anlage 1; LS Brandenburg 2008/2011, 11; Runge et al. 2010, 10; MKULNV 2013, 15.

³⁴⁵ LANA 2010, 7; LUNG Mecklenburg-Vorpommern 2010, 12; MUNLV NRW 2010b, Anlage 1; LBM Rheinland-Pfalz 2011, 10; MIR Brandenburg 2009, 22; MUNLV NRW 2010, Anlage 1; LS Brandenburg 2008/2011, 11; Runge et al. 2010, 10; MKULNV 2013, 15.

³⁴⁶ BMVBS 2011, 31; HMUELV 2011, 17.

³⁴⁷ BMVBS 2011, 31.

etabliert, die häufig auch als „enge“ und „weite“ Auslegung der Begriffe bezeichnet wird³⁴⁸. Demnach wird eine artspezifische Definition empfohlen, die zwischen Arten mit vergleichsweise kleinen Aktionsradien bzw. Arten mit sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Arten mit eher großen Raumansprüchen unterscheidet. Bei ersterer Gruppe sei eine umfassende bzw. weite Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätte geboten, bei der das weitere Umfeld bei der räumlichen Abgrenzung mit einzubeziehen ist, so dass nicht mehr der einzelne Eiablage-, Verpuppungs- oder Versteckplatz als zu schützende Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu betrachten ist, sondern ein größeres Areal bis hin zum Gesamtlebensraum des Tieres (bspw. das gesamte Brutrevier der Nachtigall). Bei Arten mit größeren Raumansprüchen sei dagegen meist eine kleinräumige Definition angebracht, die meist kleinere, klar abgrenzbare Örtlichkeiten innerhalb des weiträumigen Gesamtlebensraumes umfasst (bspw. der Horstbaum des Schwarzstorches).

Umfangreiche Ausführungen zur Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden sich in RUNGE et al., gleichzeitig werden für eine Auswahl repräsentativer Arten artspezifisch konkretisierte Hinweise zur Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gegeben³⁴⁹. Auch das MKULNV NRW gibt bezüglich der Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifische Hilfestellungen zu den in NRW definierten planungsrelevanten Arten³⁵⁰. Konkrete Hilfestellungen zur Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bezug auf Vogelarten gibt zudem der Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, der in einer Übersichtstabelle Angaben zur Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die jeweilige Vogelart darlegt³⁵¹. In der RLBP findet sich eine Übersicht der Vogelarten mit Angaben zum Zeitraum der Nutzung der Fortpflanzungsstätte (Brutzeitraum), zu einmalig / regelmäßig benutzten Brutplätzen und zum Bindungsgrad an einen bestimmten Raumausschnitt / eine Struktur (Orts-/ Reviertreue)³⁵².

7.3.2.2 Einschätzung und Bewertung der Standardisierungsansätze

Übereinstimmung verschiedener Ansätze

Sowohl hinsichtlich der Definition bzw. Konkretisierung des Begriffs der Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch grundsätzlicher Regelungen zur Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten hat sich eine weitgehend einheitliche Herangehensweise etabliert. Dennoch sind bei der artspezifischen Ausfüllung der Begriffe bzw. der konkreten artspezifischen Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten Unterschiede zu verzeichnen (bspw. Angaben zur Brutzeit oder Nistplatztreue).

Bezüge zur Rechtsprechung sowie zum rechtswissenschaftlichen Diskurs

³⁴⁸ EU Kommission 2007a, 50; LANA 2010, 7f; MIR Brandenburg 2009, 22; ; LUNG Mecklenburg-Vorpommern 2010, 12; MUNLV NRW 2010b, Anlage 1; LBM Rheinland-Pfalz 2011, 9;LBV Schleswig-Holstein 2013, 20.

³⁴⁹ Runge et al. 2010, 5ff sowie Artensteckbriefe im Anhang.

³⁵⁰ MKULNV 2013, Anhang.

³⁵¹ LUNG Mecklenburg-Vorpommern 2010, Anlage 9.6.

³⁵² BMVBS 2011, MB 17.

Da die bestehenden Ausführungen in den bisher vorliegenden Dokumenten und Leitfäden zu einem Großteil aus der bisherigen Rechtsprechung des BVerwG abgeleitet worden sind, besteht zumindest hinsichtlich der begrifflichen Standardisierung ein enger Zusammenhang zu den Ausführungen der Rechtsprechung. Das BVerwG hat sich bezüglich der Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bisher eher für eine enge Auslegung ausgesprochen, verweist aber gleichzeitig auch auf die Abgrenzung als naturschutzfachliche Frage, die je nach den Verhaltensweisen der verschiedenen Arten unterschiedlich beantwortet werden kann. Die vorhandenen Standardisierungsansätze folgen überwiegend nicht strikt dem in der Rechtsprechung und der juristischen Literatur noch herrschenden engen Begriffsverständnis, sondern lassen ein fachliches bzw. artspezifisches Verständnis von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erkennen, welches in erster Linie die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Blick nimmt. Gleiches gilt mit Blick auf die unter Verbot gestellten Tathandlungen; insoweit ist aus fachlicher Sicht der Funktionserhalt maßgeblich. Dies geht konform mit jüngeren und jüngsten Entwicklungen in der Rechtsprechung.

Aktualität

Ein Großteil der bestehenden Standardisierungsansätze wurde mit der Novellierung des BNatSchG im Jahr 2009 entwickelt bzw. fortgeschrieben. Des Weiteren erfolgt häufig eine Überarbeitung und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung, so dass überwiegend aktuelle Dokumente vorliegen.

Konkretisierungsgrad

Neben den Leitfäden und Handlungsempfehlungen, die sich in erster Linie mit begrifflichen Definitionen befassen, liegen mittlerweile auch einige konkrete Vorgaben vor, die bei der Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Frage, ob artspezifisch eine enge oder weite Auslegung des Begriffes erfolgen muss, herangezogen werden können (vgl. bspw. RUNGE et al. 2010; MKUNLV 2013; BMVBS 2011, MB 17 sowie LUNG Mecklenburg-Vorpommern 2010, Anlage 9.6 für die Gruppe der Vogelarten).

7.3.2.3 Standardisierungspotenzial und Standardisierungsbedarf

Obwohl die Rechtsprechung bisher keine eindeutige Interpretation des Begriffes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zulässt, besteht auf der fachlichen Ebene und den verschiedenen Standardisierungsansätzen ein weitgehend einheitliches Verständnis von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, was sich an fachlichen bzw. autökologischen Kriterien orientiert. Dennoch lässt auch dieses einheitliche Verständnis Spielraum für eine unterschiedliche Ausfüllung bei der konkreten artspezifischen Anwendung bzw. der Abgrenzung in der konkreten Situation am jeweiligen Standort.

Hinsichtlich weiterer Standardisierungsansätze besteht daher der Bedarf, die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für einzelne Arten in den Blick zu nehmen. Die derzeit bestehenden Ansätze liefern diesbezüglich eine gute Grundlage, so dass weiterer Bedarf lediglich für einzelne Arten oder landesspezifische Konkretisierungen besteht. Da aufgrund der Begriffsdefinitionen mit entsprechendem autökologischen Wissen eine Abgrenzung vorgenommen werden kann, die es ermöglicht auch die spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Situation zu berücksichtigen, ist der Bedarf einer weiteren Standardisierung als sehr

gering einzuschätzen. Dem Themenfeld wird daher eine **sehr geringe Priorität** eingeräumt (vgl. Kap. 10).

7.3.3 Bewertung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang

7.3.3.1 Vorhandene Ansätze der Standardisierung

Bezüglich der Bewertung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang leisten die vorhandenen Standardisierungsansätze insbesondere einen Beitrag zur begrifflichen Konkretisierung bzw. Operationalisierung der Begrifflichkeiten „ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ sowie „räumlicher Zusammenhang“.

Nach den Vorgaben der LANA, die sich an der Begründung zum Gesetzentwurf vom 12.12.2007 orientiert, darf zur Sicherung der ökologischen Funktion keine Verschlechterung an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einsetzen³⁵³.

RUNGE et al. führen weitergehend aus, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen bezeichnet. *„Sie ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen kann.“*³⁵⁴

Häufig wird im Zusammenhang mit der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeführt, dass bei der Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte alle Habitatfunktionen einzubeziehen sind, die für die betroffenen Individuen zur Fortpflanzung und für Ruhephasen überlebenswichtig sind (essenzielle Habitate bzw. Schlüsselhabitate).³⁵⁵

Nach den Ausführungen des BMVBS ist die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten abhängig von

- „Vorkommen der artspezifisch benötigten Strukturen,
- der konkreten Ausprägung der Strukturen im Hinblick auf Größe und Verteilung (Minimalareal, notwendiger Verbund von Teillebensräumen),
- artspezifisch benötigten weiteren Qualitäten (z.B. Freiheit von Lärm und Beunruhigung),

³⁵³ LANA 2010, 11; vgl. auch HMJELV 2011, 19; LUNG Mecklenburg-Vorpommern 2010, 15; BVLE 2012, 67; MKULNV 2013, 7.

³⁵⁴ Runge et al. 2010, 15f; vgl. auch LUNG Mecklenburg-Vorpommern 2010, 16.

³⁵⁵ MUNLV NRW 2010b, 22.

-
- ihrer Bedeutung für die jeweilige Art (Empfindlichkeit der Art resp. ihrer jeweils betroffenen lokalen Teilpopulation).³⁵⁶

Mit dem Begriff „**im räumlichen Zusammenhang**“ sind nach den Vorgaben der LANA ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des /der Bewohner(s) der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen.³⁵⁷ Nach Runge et al. ist die Bezugsgröße zunächst das Individuum oder die Individuengruppe, die die von dem Eingriff oder Vorhaben unmittelbar betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nutzt. *„In Abhängigkeit von der Einbindung der betroffenen Lebensstätte in einen Verbund direkt benachbarter Lebensstätten muss die Prüfung der ökologischen Funktion jedoch auf die lokale Individuengemeinschaft ausgedehnt werden, die eine abgegrenzte Gesamtheit von räumlich unmittelbar zusammenhängenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nutzt.“*³⁵⁸ Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes in der Regel nicht aus, dass potenziell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind; dies wird nur der Fall sein, wenn nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete Habitatflächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen³⁵⁹, die nicht durch andere Individuen besetzt sind³⁶⁰. In Anlehnung an diese Ausführungen wird häufig dargestellt, dass der räumliche Zusammenhang nicht pauschal definiert werden kann, sondern artspezifisch in Abhängigkeit von der Mobilität der betroffenen Arten bzw. dem Aktionsradius im Einzelfall fachgutachterlich zu bestimmen ist³⁶¹.

Ausführliche Darlegungen bzw. weitergehende inhaltliche Standardisierungsansätze bezüglich der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang finden sich im Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des BfN „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“ (RUNGE et al. 2010) sowie in dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013). In beiden Werken finden sich artspezifisch konkretisierte Vorgaben bezüglich der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

7.3.3.2 Einschätzung und Bewertung der Standardisierungsansätze

Übereinstimmung verschiedener Ansätze

Bezüglich der bestehenden Ansätze einer begrifflichen Standardisierung ist eine weitgehende Übereinstimmung der Ausführungen zu erkennen, die sich auch im LANA-Papier wieder-

³⁵⁶ BMVBS 2011a, MB 20.

³⁵⁷ LANA 2010, 10f.

³⁵⁸ Runge et al. 2010, 16.

³⁵⁹ LANA 2010, 10; vgl. auch MKULNV 2013, 7.

³⁶⁰ BMVBS 2011a, 29.

³⁶¹ BMVBS 2011a, MB 20; HMUELV 2011, 19; LBV Schleswig-Holstein 2013, 16.

findet. Auch für die inhaltlichen Konkretisierungen, die mit RUNGE et al. 2010 sowie MKULNV 2013 vorliegen, bestehen vergleichbare Ansätze.

Bezüge zur Rechtsprechung sowie zum rechtswissenschaftlichen Diskurs

Die in der Rechtsprechung verankerten Positionen – insbesondere in Bezug auf die Definition unbestimmter Rechtsbegriffe – finden sich im überwiegenden Teil der analysierten Ansätze wieder.

Aktualität

Wie bereits ausgeführt wurde ein Großteil der bestehenden Standardisierungsansätze mit der Novellierung des BNatSchG im Jahr 2009 entwickelt bzw. fortgeschrieben. Des Weiteren erfolgt häufig eine Überarbeitung und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung, so dass überwiegend aktuelle Ausführungen vorliegen.

Konkretisierungsgrad

Bezüglich der begrifflichen Standardisierung liegen mit den analysierten Standardisierungsansätzen weitgehend einheitliche und ausreichend konkretisierte Definitionen der unbestimmten Rechtsbegriffe vor. Für die weitere inhaltliche Standardisierung, die insbesondere vor dem Hintergrund einzelner Arten erfolgen muss, liegen mit den Werken von RUNGE et al. 2010 sowie MKULNV 2013 konkrete Ansätze vor.

7.3.3.3 Standardisierungspotenzial und Standardisierungsbedarf

In den analysierten Standardisierungsansätzen ist ein weitgehend einheitliches Verständnis der relevanten Begrifflichkeiten „ökologische Funktion“ und „räumlicher Zusammenhang“ erkennbar, so dass die begriffliche Standardisierung weitgehend abgeschlossen ist. Auch hinsichtlich inhaltlicher Standards besteht ein geringes weiteres Standardisierungspotenzial, da mit den Ansätzen von RUNGE et al. sowie MKULNV 2013 für einen Großteil der artenschutzrechtlich relevanten Arten artspezifische Hinweise zur Abgrenzung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang vorliegt. Lediglich für die Entwicklung weiterer Vorgaben, die die artspezifischen Besonderheiten der jeweiligen Region bzw. des jeweiligen Landes berücksichtigen, besteht daher Standardisierungspotenzial. Da jedoch in diesem Zusammenhang auch auf die bestehenden Ansätze zurückgegriffen werden kann, wird der Bedarf für die Entwicklung weiterer Standardisierungsansätze als sehr gering eingeschätzt. Dem Themenfeld wird daher eine **sehr geringe Priorität** eingeräumt (vgl. Kap. 10).

7.4 Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

7.4.1 Definition sowie Art und Umfang der Maßnahme

7.4.1.1 Allgemeine Grundsätze

Gesetzliche Vorgaben

§ 44 Abs. 5 Satz 1 bis 3 BNatSchG:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten

die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

Rechtsprechung

Vom systematischen Zusammenhang her betrifft § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG nur das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Insoweit hat das 7.4.1BVerwG Folgendes festgehalten (Unterstreichung durch die Verfasser)³⁶²:

„Wie bereits erwähnt, liegt der Ergänzung des Verbotstatbestandes in § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG n. F. eine funktionsbezogene Zielrichtung zugrunde; die Regelung richtet sich darauf, die von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten erfüllte ökologische Funktion aufrechtzuerhalten (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs, BTDrucks 16/5100 S. 12 <zu Nr. 7>). Hingegen trifft es jedenfalls für die Eingrenzung des Beschädigungs- und Zerstörungsverbots nicht zu, dass sie den Individuenbezug des Verbotstatbestandes durch einen bloßen Populationsbezug ersetzt [...]. Der in Abs. 5 Satz 2 vorausgesetzte volle Funktionserhalt ist nämlich nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z. B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden.“

Daraus wird ersichtlich, dass durch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ die durchgängige Aufrechterhaltung der Funktion der betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleistet sein muss; ein time lag darf es insoweit nicht geben³⁶³. Mithin ist hier sowohl der funktionale als auch der zeitliche Zusammenhang mit der jeweiligen Beeinträchtigung deutlich enger als bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Daher sollte auch anstatt von „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ besser von funktionserhaltenden Maßnahmen oder – wie hier – von CEF-Maßnahmen gesprochen werden.

Dass, obwohl nicht explizit geregelt, auch hinsichtlich der übrigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Vermeidungsmaßnahmen zurückgegriffen werden kann, ist all-

³⁶² BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 39.07, juris, Rn. 67.

³⁶³ siehe auch BVerwG, Urteil vom 14.4.2010, Az. 9 A 5.08, juris, Rn. 123.

gemein anerkannt³⁶⁴. Dies selbst dann, wenn – ähnlich wie die CEF-Maßnahmen – diese Maßnahmen eher kompensatorischen Charakter haben, also z. B. beim Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darauf zielen, die lokale Population zu stützen. So hat das BVerwG bspw. ausgeführt³⁶⁵:

„Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls nicht erfüllt. Zwar verlieren Teile des Habitats ihre Funktion; der Brutplatz am Eschweg liegt am Rand der 100 m-Wirkzone und innerhalb der 58 dB(A)-Isophone, was eine Abnahme der Habitateignung von 40 % nahelegt mit der Folge der Aufgabe des Brutplatzes. Jedoch führt die dadurch entstehende Störung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Die Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehenen Maßnahmen aufgefangen. [...] Die gut als Nahrungshabitat nutzbaren Flächen bilden einen Funktionskomplex von über 40 ha.“

7.4.1.2 Vorhandene Ansätze der Standardisierung

Nach dem Leitfaden der EU-Kommission umfassen die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen) sowohl Maßnahmen, die den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben, d. h. Maßnahmen, die auf eine Minimierung, wenn nicht gar die Beseitigung der negativen Auswirkungen einer Tätigkeit abzielen. Sie können jedoch noch weiter gehen und Maßnahmen einbeziehen, die aktiv zur Verbesserung oder zum Management einer bestimmten Fortpflanzungs-/Ruhestätte beitragen, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätte kommt.³⁶⁶

In den Handlungsempfehlungen auf nationaler Ebene erfolgt eine stärkere Differenzierung zwischen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen.

Unter Vermeidungsmaßnahmen bzw. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden meist bauwerks- bzw. baudurchführungsbezogene Vorkehrungen verstanden, die am Vorhaben bzw. an der geplanten Anlage/Maßnahme ansetzen³⁶⁷. Sie führen dazu, dass Vorhabenwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Änderung der Bauwerksdimensionierung, Lageverschiebung bei Wegen, Bauschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkung)³⁶⁸. Nach den Vorgaben des BMVBS sind alle zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotverletzungen voll auszuschöpfen³⁶⁹.

³⁶⁴ vgl. Lau 2011, § 44 Rn. 44.

³⁶⁵ BVerwG, Urteil vom 6.11.2012, Az.: 9 A 17.11, juris, Rn. 130.

³⁶⁶ EU Kommission 2007a, 53.

³⁶⁷ BMVBS 2009/2010, 34; HMUELV 2011, 39; BVLE 2012, 67; LS Brandenburg 2008/2011, 24; LBM Rheinland-Pfalz 2011, 12.

³⁶⁸ BVLE 2012, 67; LS Brandenburg 2008/2011, 24; LUNG Mecklenburg-Vorpommern 2010, 22; LBM Rheinland-Pfalz 2011, 12.

³⁶⁹ BMVBS 2009/2010, 31.

Hinsichtlich der Definition vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Ausführungen zu den entsprechenden CEF-Maßnahmen der EU-Kommission verwiesen³⁷⁰. Eine weitere Konkretisierung erfolgt in der Regel hinsichtlich der Anforderungen und Ausgestaltung der Maßnahmen. So müssen die CEF-Maßnahmen

- artspezifisch ausgestaltet sein und der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion dienen³⁷¹,
- spätestens zum Zeitpunkt des Eingriffs funktionsfähig/wirksam sein, damit zu keinem Zeitpunkt ein Habitatengpass für die betroffenen Tiere und Pflanzen entsteht³⁷²,
- Verluste der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des betroffenen Bestands der geschützten Arten in mindestens denselben Dimensionen und mindestens derselben Qualität kompensieren³⁷³,
- einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen³⁷⁴.

Hinsichtlich der Art der Maßnahmen wird die qualitative und quantitative Verbesserung/Vergrößerung eines Habitats oder die Neuschaffung von Habitaten genannt³⁷⁵. Teilweise wird ausgeführt, dass sich die CEF-Maßnahmen – sofern möglich – inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren sollten³⁷⁶.

Eine umfangreiche Darlegung der Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die die angesprochenen Aspekte berücksichtigt, findet sich im Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des BfN „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“ (RUNGE et al. 2010). In diesem Vorhaben findet zugleich eine artspezifische Konkretisierung der Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für eine repräsentative Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten (u.a. Konkretisierung des räumlichen Zusammenhangs bzw. der lokalen Individuengemeinschaft, Beschreibung und Einstufung der Eignung von CEF-Maßnahmen) statt. Hinsichtlich des Umfangs der Maßnahmen wird ausgeführt, dass der Umfang in direkter Beziehung zu der Anzahl und der Qualität der eingriffsbedingt betroffenen und für die Fortpflanzungs- oder Ruhefunktionen essenziellen Habitatstrukturen steht³⁷⁷. „Grundlage für die Dimensionierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen muss somit eine detaillierte einzelfallspezifische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz sein, wie sie aus der Umsetzung der Eingriffsregelung bekannt ist, bei der allerdings die für die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte maßgeblichen Habitatelemente im Vordergrund stehen. Neben dem Flächenumfang

³⁷⁰ LANA 2010, 12; BMVBS 2009/2010, 35; MUNLV NRW 2010b, 6; BVLE 2012, 67.

³⁷¹ LANA 2010, 12; MUNLV NRW 2010b, 6.

³⁷² LANA 2010, 12; BVLE 2012, 67; HMUELV 2011, 39; LUNG Mecklenburg-Vorpommern 2010, 23; MUNLV NRW 2010b, 6; BMVBS 2011a, 31; LBV Schleswig-Holstein 2013, 40; MIR Brandenburg 2009, 35f; MKULNV 2013, 8.

³⁷³ EU Kommission 2007a, 53; vgl. auch LUNG Mecklenburg-Vorpommern 2010, 23; BMVBS 2009/2010, 34; MIR Brandenburg 2009, 35f.

³⁷⁴ LBM Rheinland-Pfalz 2011, 12; MIR Brandenburg 2009, 35f.

³⁷⁵ LANA 2010, 12; BVLE 2012, 67; HMUELV 2011, 39; LUNG Mecklenburg-Vorpommern 2010, 23; MUNLV NRW 2010b, 6; LBM Rheinland-Pfalz 2011, 12; MIR Brandenburg 2009, 35f.

³⁷⁶ LBM Rheinland-Pfalz 2011, 12; LS Brandenburg 2008/2011, 24.

³⁷⁷ Runge et al. 2010, 38; vgl. auch MKULNV 2013, 34.

des Gesamthabitats spielen dabei auch Einzelemente, wie bspw. die Anzahl oder der Flächenanteil geeigneter Höhlenbäume eine wichtige Rolle.“³⁷⁸

In Anlehnung an RUNGE et al. wurde im Rahmen eines Forschungsvorhabens auch für NRW ein Leitfaden entwickelt, der eine Konkretisierung für die in NRW vorkommenden planungsrelevanten Arten vornimmt bzw. artspezifische CEF-Maßnahmen sowie die daran zu stellenden allgemeinen Anforderungen (art- und maßnahmenspezifische Angaben, Eignung der Maßnahme, Ableitung des Umfangs der Maßnahme) beschreibt (MKULNV 2013).

Weitere Hinweise zu konkreten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Arten sowie im Kontext spezifischer Vorhabentypen sind darüber hinaus z. B. in folgenden Quellen zu finden:

- BMVBS 2011b; LBV Schleswig-Holstein 2011: Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für Fledermäuse bei der Planung von Straßenbauvorhaben
- Brinkmann et al. 2012: Beschreibung von Querungshilfen für Fledermäuse im Kontext von Straßenbaumaßnahmen
- FGSV 2008: Beschreibung der Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen
- HMUELV & HMWVL 2012; MKULNV & LANUV 2013; VSW & LfUWG Rheinland-Pfalz 2012: Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse bei der Planung von Windenergieanlagen

7.4.1.3 Einschätzung und Bewertung der Standardisierungsansätze

Übereinstimmung verschiedener Ansätze

Bezüglich der bestehenden Ansätze einer begrifflichen Standardisierung ist eine weitgehende Übereinstimmung der Ausführungen zu erkennen, die sich auch im LANA-Papier wiederfindet. Auch für die inhaltlichen Konkretisierungen, die sich sowohl durch die Formulierung konkreter Anforderungen an die Maßnahmen als auch durch Benennung konkreter artspezifischer Maßnahmenvorschläge wiederfinden, existieren insbesondere durch die Ansätze in RUNGE et al. 2010 sowie MKULNV 2013 vergleichbare Ansätze.

Bezüge zur Rechtsprechung sowie zum rechtswissenschaftlichen Diskurs

Die in der Rechtsprechung verankerten Positionen – insbesondere in Bezug auf die Definition unbestimmter Rechtsbegriffe – finden sich im überwiegenden Teil der analysierten Ansätze wieder.

Aktualität

Wie bereits ausgeführt, wurde ein Großteil der bestehenden Standardisierungsansätze mit der Novellierung des BNatSchG im Jahr 2009 entwickelt bzw. fortgeschrieben. Des Weiteren

³⁷⁸ Runge et al. 2010, 39.

erfolgt häufig eine Überarbeitung und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung, so dass überwiegend aktuelle Ausführungen vorliegen.

Konkretisierungsgrad

Bezüglich der begrifflichen Standardisierung liegen mit den analysierten Standardisierungsansätzen weitgehend einheitliche und ausreichend konkretisierte Definitionen der unbestimmten Rechtsbegriffe vor. Auch hinsichtlich der inhaltlichen Konkretisierungen existieren konkrete Vorgaben, die sich sowohl mit den konkreten Anforderungen an die Maßnahmen als auch mit der Benennung konkreter artspezifischer Maßnahmen auseinandersetzen (vgl. RUNGE et al. 2010, MKULNV 2013, BMVBS 2011b, etc.).

7.4.1.4 Standardisierungspotenzial und Standardisierungsbedarf

Sowohl in Bezug auf begriffliche als auch inhaltliche Standards besteht ein geringes weiteres Standardisierungspotenzial, da insbesondere mit den Ansätzen von RUNGE et al. sowie MKULNV 2013 für einen Großteil der artenschutzrechtlich relevanten Arten artspezifische Hinweise zu Art und Ausgestaltung von CEF-Maßnahmen vorliegen. Dem Themenfeld wird daher eine **sehr geringe Priorität** eingeräumt (vgl. Kap. 10).

7.4.2 Wirksamkeit der Maßnahme / Monitoring

7.4.2.1 Allgemeine Grundsätze

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen wurde grundsätzlich bereits in Kap. 7.4.1 ausgeführt. Schwankend zeigt sich das BVerwG hingegen hinsichtlich der Frage, mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme feststehen muss. Im Urteil vom 03.05.2013 war noch von Gewissheit die Rede³⁷⁹. Jüngst reichte dem BVerwG hingegen bereits eine hohe Wahrscheinlichkeit aus³⁸⁰.

Jedenfalls kann zur Erlangung der erforderlichen Gewissheit in Zweifelsfällen auf ein Monitoring zurückgegriffen werden. So hat auch das BVerwG schon an anderer Stelle zu erkennen gegeben, dass es das Vertrauen in die Wirksamkeit einer Maßnahme deutlich stärkt, wenn die betreffende Maßnahme durch ein Monitoring begleitet wird³⁸¹. Die ständige Beobachtung des Bestands und der Wirksamkeit der angeordneten Maßnahmen ermögliche eine frühestmögliche Gegen- bzw. Nachsteuerung bei Fehlentwicklungen³⁸². Weiter heißt es im Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 07.08.2009 zur näheren Ausgestaltung eines solchen Monitorings (wenn auch im Zusammenhang mit populationsstützenden Maßnahmen im

³⁷⁹ BVerwG, Urteil vom 3.5.2013, Az. 9 A 16.12, juris, Rn. 77.

³⁸⁰ BVerwG, Urteil vom 25.6.2014, Az. 9 A 1.13, juris, Rn. 40 i.V.m. Rn. 32.

³⁸¹ BVerwG, Urteil vom 14.7.2011, Az. 9 A 12.10, juris, Rn. 148.

³⁸² VGH Bad-Württ., Urteil vom 7.8.2009, Az. 5 S 2348/08, juris, Rn. 91.

Rahmen der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, so doch auch auf das Monitoring im hiesigen Kontext übertragbar)³⁸³:

„Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Planfeststellungsbehörde die im Rahmen des Monitorings zu ergreifenden Maßnahmen nicht bereits im Planfeststellungsbeschluss konkret festgelegt hat, denn dies ist im Vorhinein weder möglich noch sinnvoll. Sinn des Monitorings ist es, zunächst Erkenntnisse über die zukünftige Entwicklung des Bachmuschelbestandes zu gewinnen und hierauf ggf. zu reagieren. Die geeigneten Handlungsmöglichkeiten konkretisieren sich damit zwangsläufig erst in der Zukunft.“

Dieses Urteil ist vom BVerwG nicht beanstandet worden³⁸⁴.

7.4.2.2 Vorhandene Ansätze der Standardisierung

Aufgrund der allgemeinen Anforderungen an CEF-Maßnahmen, zu denen auch die Wirksamkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs gehört (vgl. Kap. 7.4.1), werden in den vorhandenen Standardisierungsansätzen hinsichtlich der Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen in der Regel zunächst Kriterien bzw. Anforderungen an die Maßnahmen benannt, anhand derer beurteilt werden kann, ob eine spezifische Maßnahme als wirksam eingeschätzt werden kann. In diesem Zusammenhang werden bspw. die folgenden Aspekte benannt:

- die betroffene Lebensstätte hat aufgrund der Durchführung der Maßnahme mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität und die betroffene Art gibt diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht auf³⁸⁵,
- die betroffene Art hat eine im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte angenommen oder ihre zeitnahe Besiedlung kann unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden³⁸⁶.

Des Weiteren wird im Zusammenhang mit der Wirksamkeit in der Regel die Erforderlichkeit eines Monitorings oder Risikomanagements angesprochen. Die LANA führt diesbezüglich folgendes aus:

„Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können worst-case-Betrachtungen angestellt oder ein projektbegleitendes Monitoring vorgesehen werden. Im Zulassungsverfahren ist im letzten Fall zu regeln, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen sind, wenn das Monitoring inklusive Erfolgskontrolle die Prognose nicht bestätigen sollte (Risikomanagement). Sofern sich mit Hilfe dieses Managements die ökologische Funktion der

³⁸³ VGH Bad.-Württ., Urteil vom 7.8.2009, Az. 5 S 2348/08, juris, Rn. 91.

³⁸⁴ vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.4.2010, Az. 9 B 5.10, juris.

³⁸⁵ LANA 2010, 12; LUNG MV 2010, 23f; LBV-SH 2013, 45; MUNLV NRW 2010b, Pkt. 2.2.3; LBM 2011, 12f; HMUELV 40.

³⁸⁶ LANA 2010, 12; LUNG MV 2010, 23f; LBV-SH 2013, 45; MUNLV NRW 2010b, Pkt. 2.2.3; LBM 2011, 12f; HMUELV 40.

Lebensstätten am Eingriffsort sichern lässt, liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG vor.“³⁸⁷

Weitergehende Ansätze finden sich insbesondere in dem FuE-Vorhaben des BfN von RUNGE et al.³⁸⁸, in einem Forschungsprojekt des MKULNV NRW³⁸⁹ sowie in der RLBP des BMVBS³⁹⁰.

RUNGE et al. sehen den zeitlichen Aspekt als zentralen Punkt bei der Frage, inwieweit Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG geeignet sind³⁹¹. Grundsätzlich wird die Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme umso größer eingeschätzt, je kürzer die Entwicklungszeit bis zur vollen Funktionsfähigkeit der Maßnahme ausfällt. Daher wird ein Konventionsvorschlag zur Einschätzung der zeitlichen Eignung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgestellt, der vorsieht, dass Maßnahmen, welche für ihre Entwicklung mehr als 10 Jahre benötigen, grundsätzlich nicht mehr als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind³⁹². Zudem werden für verschiedene artspezifisch geeignete Maßnahmen Angaben zur Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahme, zur Erfolgswahrscheinlichkeit und zur Erforderlichkeit eines Risikomanagements gemacht. Unter Risikomanagement wird in diesem Zusammenhang sowohl das Monitoring als auch die ggf. erforderliche Nachbesserungsoption bei Nichtwirksamkeit der Maßnahme verstanden.

In Anlehnung an RUNGE et al. weist auch der Leitfaden des MKULNV Maßnahmen aus, die nach überwiegender fachlicher Einschätzung als artbezogen sachgerecht anzusehen sind und zugleich die an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu stellenden allgemeinen Anforderungen (bspw. ausreichend schnelle/kurze Entwicklungsdauer) erfüllen³⁹³. Analog zu Runge et al. werden auch hier Maßnahmen, deren Realisierung mehr als zehn Jahre dauert, als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen³⁹⁴. In Steckbriefen für die jeweils artspezifisch vorgesehenen Maßnahmen werden Angaben zur zeitlichen Dauer bis zur Wirksamkeit der Maßnahme, zu Aspekten der Prognosesicherheit sowie Angaben zum erforderlichen Risikomanagement bzw. Monitoring gemacht. Auch nach MKULNV beinhaltet das Risikomanagement eine Umweltbaubegleitung bzw. ein Monitoring und die gegebenenfalls erforderlichen Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen³⁹⁵. Der Leitfaden differenziert weiter zwischen „maßnahmenbezogenem Monitoring“, in dem festgestellt wird, inwiefern die vorgesehenen Maßnahmen dauerhaft ihre angestrebten Lebensraumfunktionen erfüllen, und „populationsbezogenem Monitoring“, in welchem überprüft wird, inwiefern das Vorkommen einer

³⁸⁷ LANA 2010, 12; vgl. auch LUNG MV 2010, 23f; MUNLV NRW 2010b, Pkt. 2.2.4.

³⁸⁸ Runge et al. 2010.

³⁸⁹ MKULNV 2013.

³⁹⁰ BMVBS 2011.

³⁹¹ Runge et al. 2010, 41.

³⁹² Runge et al. 2010, 41f.

³⁹³ MKULNV 2013, 9.

³⁹⁴ MKULNV 2013, 20.

³⁹⁵ MKULNV 2013, 25.

Art tatsächlich von den vorgesehenen Maßnahmen profitiert bzw. die Lebensstätte angenommen wird³⁹⁶. Weitergehende Anforderungen an das jeweilige Monitoring sowie die Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen werden beschrieben.

Auch die Vorgaben der RLBP sehen vor, dass Maßnahmen, deren Wirksamkeit erst nach 10 Jahren oder mehr erreicht werden kann, in der Regel als CEF-Maßnahmen ungeeignet sind³⁹⁷. Weitergehende Ausführungen werden zudem insbesondere zum Verständnis und zu den Anforderungen an das Monitoring und das Risikomanagement gemacht³⁹⁸. In diesem Zusammenhang wird zwischen Herstellungs-, Pflege- und Funktionskontrollen und darüber hinaus einem speziellen Risikomanagement, welches wiederum in Strukturkontrollen, Zielartenkontrollen und populationsbezogene Wirkungskontrollen differenziert wird, unterschieden.

Differenzierte Vorgaben mit Bezug zum Risikomanagement und Monitoring im Bereich der artenschutzrechtlichen Prüfung wird der Leitfaden des MKULNV NRW beinhalten. Dieser setzt sich mit Definitionen zu den im Rahmen des Risikomanagements und Monitorings verwendeten Begrifflichkeiten (u.a. Definition der Begriffe „maßnahmenbezogenes Monitoring“, „populationsbezogenes Monitoring“, „Herstellungskontrolle“, „Pflege- und Funktionskontrolle“) auseinander. Des Weiteren werden für die Durchführung des Monitorings Hinweise zur Festlegung des Gegenstands des Monitorings, zur Festlegung bzw. Ermittlung des Zielwertes, zur Bestimmung des Erfolgskriteriums sowie zur Definition des Maßnahmenerfolgs gegeben³⁹⁹.

7.4.2.3 Einschätzung und Bewertung der Standardisierungsansätze

Übereinstimmung verschiedener Ansätze

Hinsichtlich der in vielen Standardisierungsansätzen benannten Anforderungen zur Beurteilung der Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen, ist ein einheitliches Verständnis zu erkennen, dass in der Regel auf den Ausführungen der LANA beruht. Dies gilt auch für die grundsätzliche Erforderlichkeit eines Monitorings bzw. Risikomanagements.

In den Ansätzen, die sich konkreter mit der Fragestellung beschäftigen, besteht zumindest Einigkeit über die Frage, dass Maßnahmen mit langen Entwicklungszeiten (mehr als 10 Jahre) nicht als CEF-Maßnahmen angesehen werden können. Des Weiteren werden für die Beurteilung der zeitlichen Wirksamkeit spezifischer Maßnahmen ähnliche Bewertungskriterien herangezogen.

Gewisse Abweichungen sind bei der Verwendung der Begrifflichkeiten im Rahmen der Ausführungen zum Monitoring bzw. Risikomanagement zu erkennen. Hier bestehen insbesondere Unterschiede bei der Verwendung der Begriffe sowie bei der weiteren Differenzierung der Anforderungen an das Monitoring bzw. Risikomanagement.

³⁹⁶ MKULNV 2013, 26.

³⁹⁷ BMVBS 2011, 32.

³⁹⁸ BMVBS 2011, 46ff.

³⁹⁹ MKULNV NRW (in Vorb.).

Bezüge zur Rechtsprechung sowie zum rechtswissenschaftlichen Diskurs

Auch nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung spricht einiges dafür, dass ein bestimmter Grad an Gewissheit über die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme gegeben sein muss. Diesem Ansatz kommen die vorliegenden Ansätze nach RUNGE et al. und MKULNV insofern nach, dass für die jeweiligen Maßnahmen eingeschätzt wird, ob die Wirksamkeit aus fachlicher Sicht gewährleistet werden kann oder ob ein ergänzendes Monitoring erforderlich ist.

Aktualität

Die bestehenden Standardisierungsansätze weisen eine hohe Aktualität auf. Sowohl die grundsätzlichen Ausführungen, die sich auf begriffliche Standardisierungsansätze beziehen, aber auch die weiterführenden Ansätze nach RUNGE et al., MKULNV und BMVBS sind innerhalb der letzten fünf Jahre entwickelt worden.

Konkretisierungsgrad

Insbesondere mit den dargestellten Ansätzen aus RUNGE et al. sowie MKULNV liegen Vorgaben vor, die einen hohen Konkretisierungsgrad aufweisen. Durch die Beschreibung konkreter Maßnahmen und die Formulierung konkreter Anforderungen hinsichtlich der Wirksamkeit dieser Maßnahmen sowie an ein ggf. erforderliches Monitoring liegen detaillierte standardsetzende Vorgaben zumindest für die in den jeweiligen Berichten behandelten Maßnahmen vor. Vorgaben für den konkreten Gegenstand des Monitorings bzw. für die Kriterien, die wiederholt oder langfristig zu erfassen sind, sowie Vorgaben zur Ausgestaltung des Risikomanagements bleiben jedoch auf der Basis allgemeiner begrifflicher Erläuterungen stehen. Inhaltliche bzw. methodisch weitergehende Vorgaben sind nur in Ansätzen erkennbar (vgl. bspw. RLBP des BMVBS oder MKULNV 2013).

7.4.2.4 Standardisierungspotenzial und Standardisierungsbedarf

Die begriffliche Standardisierung, bezüglich der Frage, wann eine Maßnahme im Sinne einer CEF-Maßnahme noch als wirksam bezeichnet werden kann, ist weitgehend abgeschlossen. Auch die inhaltlichen Anforderungen an die Wirksamkeit der Maßnahmen sind für einen Großteil der CEF-Maßnahmen beschrieben, so dass diesbezüglich nur noch ein geringes Potenzial für ggf. weitere Maßnahmen vorhanden ist. Für einen Teil der beschriebenen Maßnahmen sollten die Aussagen zur Prognosesicherheit, wenn nämlich bisher nur Expertenmeinungen, Analogieschlüsse oder wenige publizierte Kontrollen von Maßnahmenerfolgen vorliegen, durch Recherche und Auswertung weiterer Publikationen von Erfolgskontrollen und Monitoringprojekten ergänzt und abgesichert werden.

Standardisierungspotenzial hinsichtlich weiterer begrifflicher Standardisierungen ist für die im Zusammenhang mit dem Risikomanagement und Monitoring verwendeten Begriffe erkennbar. So besteht der Bedarf sowohl die Begriffe Risikomanagement und Monitoring selbst, aber auch damit im Zusammenhang stehende Begriffe wie „Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen“, „Herstellungs-, Pflege- und Funktionskontrollen“, „Strukturkontrollen“, „Zielartenkontrollen“ und „populationsbezogene Wirkungskontrollen“ weiter auszufüllen und die verschiedenen Begrifflichkeiten voneinander abzugrenzen. Diese Aufgabe wird durch den zukünftigen Leitfaden des MKULNV NRW weitgehend erfüllt, der sich mit den unterschiedlichen Begrifflichkeiten auseinandersetzt.

Weiteres Potenzial zeichnet sich auch hinsichtlich inhaltlicher und methodischer Standards in Bezug auf das Monitoring und Risikomanagement ab. Vor dem Hintergrund einer rechtssicheren Planung und des durch die Rechtsprechung vermehrt geforderten Nachweises der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen, besteht ein Bedarf Standards insbesondere in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung des Risikomanagements und des Monitorings zu entwickeln. So ist der Fragestellung nachzugehen, unter welchen, insbesondere auch rechtlichen, Rahmenbedingungen ein Monitoring von Maßnahmen zwingend erforderlich wird, aber auch, welche Grenzen zu ziehen sind, da der Eintritt der Verbotstatbestände mit ausreichender Prognose-sicherheit beurteilt werden muss. Mit Bezug zu den Inhalten sind weitere Vorgaben zu entwickeln, die den Gegenstand des Monitorings bzw. geeignete Kriterien für das Monitoring von Maßnahmen weiter konkretisieren. Des Weiteren besteht der Bedarf Vorgaben für Angaben, die bezüglich des Monitorings im Rahmen der Genehmigung bzw. Zulassung eines Vorhabens zu treffen sind, zu erarbeiten. So ist bspw. der Frage nachzugehen, wie detailliert evtl. Abhilfemaßnahmen im Rahmen des Risikomanagements festgelegt werden müssen. Erste Ansätze diesbezüglich liegen ebenfalls mit dem den zukünftigen Leitfadens des MKULNV NRW vor.

Im Rahmen der Betrachtung der Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen besteht daher insbesondere Potenzial und Bedarf hinsichtlich der Formulierung weiterer Standards in Bezug auf das Risikomanagement sowie das Monitoring.

Die Entwicklung geeigneter Standardisierungsansätze bspw. im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens wird auf der Grundlage der bisherigen Auswertungen als durchführbar eingeschätzt. Dem Themenfeld wird daher eine **mittlere Priorität** eingeräumt (vgl. Kap. 10).

8 FFH-Abweichungsprüfung und artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung

8.1 Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

8.1.1 Allgemeine Grundsätze

Gesetzliche Vorgaben

Gebietsschutzrechtlich ist in § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG geregelt:

„Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. *aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist“.*

Artenschutzrechtlich heißt es ganz ähnlich in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen,

5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Rechtsprechung

Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind beide Ausnahmetatbestände inhaltlich identisch; zumindest sind artenschutzrechtlich keine strengeren Maßstäbe an die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG anzulegen als an die Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG⁴⁰⁰.

Der Begriff des öffentlichen Interesses ist zunächst weit zu verstehen. Im Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 08.07.2009 heißt es⁴⁰¹:

„Mit dem unbestimmten Rechtsbegriff des öffentlichen Interesses hat der Gesetzgeber den Kreis der im Rahmen der Ausnahmeprüfung berücksichtigungsfähigen Gemeinwohlgründe bewusst weit gezogen; er umfasst grundsätzlich alle öffentlichen Interessen, lediglich reine Privatinteressen scheiden aus. Wie die Formulierung "Erwägungen im Zusammenhang mit ..." in Art. 6 Abs. 4, 2. Unterabsatz FFH-RL zeigt, muss das Vorhaben auch nicht unmittelbar aus Gründen des öffentlichen Interesses durchgeführt werden; es reicht aus, dass es für die Zulassung bzw. Verwirklichung des Projekts Gründe des öffentlichen Interesses gibt. Deshalb kommt es auch nicht darauf an, ob Projektbetreiber ein öffentlicher oder – wie hier – ein

⁴⁰⁰ BVerwG, Urteil vom 28.3.2013, Az. 9 A 22.11, juris, Rn. 136.

⁴⁰¹ OVG rh.-Pf., Urteil vom 8.7.2009, Az. 8 C 10399/08.OVG, juris, Rn. 207.

privater Träger ist, der mit dem Projekt auch (eigen-)wirtschaftliche Interessen verfolgt; erforderlich, aber auch ausreichend ist, wenn an der Durchführung eines unmittelbar privatnützigen Vorhabens auch – mittelbar – öffentliche Interessen bestehen, z. B. zur Förderung oder Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur [...].“

Was sodann das Erfordernis des Vorliegens von zwingenden Gründen angeht, so hat das BVerwG schon früh festgehalten⁴⁰²:

„Ob "zwingende" Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben sind, ist allerdings nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 und 2 FFH-RL meint mit der gewählten Ausdrucksweise ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln.“

In jüngerer Zeit hat es diese Aussage wie folgt konkretisiert⁴⁰³:

„Sie erfordert eine nachvollziehbare Bewertung des Gewichts der für das Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange auf der Grundlage der Gegebenheiten des Einzelfalles und sodann eine Abwägung mit gegenläufigen Belangen des Habitatschutzes. Sachzwänge, denen niemand ausweichen kann, müssen nicht vorliegen; Art. 6 Abs. 4 FFH-RL setzt lediglich ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln voraus; strengere Anforderungen können allerdings nach Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL bei der Betroffenheit von prioritären Lebensraumtypen oder Arten gelten [...]. Voraussetzung ist zunächst, dass die als Abweichungsgründe bezeichneten Vorhabensziele ihrer Art nach berücksichtigungsfähig und tragfähig sind; anschließend sind die berücksichtigungsfähigen Abweichungsgründe zu gewichten. Die FFH-Richtlinie enthält für die Gewichtung der öffentlichen Interessen, anders als für die Bewertung des Integritätsinteresses, keine differenzierten Vorgaben, lässt dem Mitgliedstaat mithin einen gewissen Spielraum bei Definition und Gewichtung des öffentlichen Interesses. Hierbei ist jedoch der Ausnahmecharakter der Abweichungsentscheidung zu berücksichtigen [...].“

Das „überwiegend“ markiert schließlich die Pflicht zur Durchführung einer Abwägung, worauf der EuGH wiederholt hingewiesen hat⁴⁰⁴. Grundlegend Auskunft darüber, was „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ meint, gibt indes das Urteil des BVerwG zum Flughafen Münster/Osnabrück⁴⁰⁵:

„Damit sich die Gründe gegenüber dem Belang des Gebietsschutzes durchsetzen können, müssen keine Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann; Art. 6 Abs. 4 FFH-RL setzt lediglich ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln voraus [...]. Erforderlich ist eine Abwägung: Das Gewicht der für das Vorhaben

⁴⁰² BVerwG, Urteil vom 27.1.2000, Az. 4 C 2.99, juris, Rn. 39.

⁴⁰³ BVerwG, Hinweisbeschluss vom 6.3.2014, Az. 9 C 6.12, juris, Rn. 47.

⁴⁰⁴ EuGH, Urteil vom 11.9.2012, Rs. C-43/10, Rn. 121, Acheloos; EuGH, Urteil vom 16.2.2012, Rs. C-182/10, Rn. 74 f., Solvay; EuGH, Urteil vom 20.9.2007, Rs. C-304/05, Rn. 83, Kommission/Italien, jeweils zitiert nach curia.europa.eu.

⁴⁰⁵ BVerwG, Urteil vom 9.7.2009, Az. 4 C 12.07, juris, Rn. 13-17.

streitenden Gemeinwohlbelange muss auf der Grundlage der Gegebenheiten des Einzelfalls nachvollziehbar bewertet und mit den gegenläufigen Belangen des Habitatschutzes abgewogen worden sein [...]. Dabei handelt es sich nicht um eine fachplanerische, sondern um eine bipolare, den spezifischen Regeln des FFH-Rechts folgende Abwägung [...].

[...] Aufgrund seines Ausnahmecharakters begründet Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ein strikt beachtliches Vermeidungsgebot, das zu Lasten des Integritätsinteresses des durch Art. 4 FFH-RL festgelegten kohärenten Systems nicht bereits durchbrochen werden darf, wenn dies nach dem Muster der Abwägungsregeln des deutschen Planungsrechts vertretbar erscheint, sondern nur beiseitegeschoben werden darf, soweit dies mit der Konzeption größtmöglicher Schonung der durch die Habitat-Richtlinie geschützten Rechtsgüter vereinbar ist [...]. Diese zur Alternativenprüfung entwickelten Grundsätze gelten auch für die Prüfung zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ist als Ausnahme von dem in Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL festgelegten Genehmigungskriterium eng auszulegen [...]. Nicht jedem Vorhaben, das das Erfordernis der Planrechtfertigung erfüllt, kommt ein besonderes Gewicht zu. Der Ausnahmecharakter einer Abweichungsentscheidung verbietet es, den Zielen eines solchen Vorhabens "bereits für sich" ein erhebliches Gewicht beizumessen. Woraus sich das erhebliche Gewicht ergibt, muss vielmehr im Einzelnen begründet werden.

Welche Faktoren für das Gewicht des öffentlichen Interesses an einem Vorhaben maßgebend sind, lässt sich nicht abschließend bestimmen. Zu berücksichtigen ist in jedem Fall der im Planfeststellungsverfahren prognostizierte Verkehrsbedarf. Maßgebend ist aber auch, ob die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele normativ oder politisch vorgegeben sind und wie konkret die jeweiligen Zielvorgaben sind. Dabei entfalten gesetzliche Vorgaben – wie etwa im Fall der gesetzlichen Bedarfsfeststellung – ein höheres Gewicht als politisch wirkende Planungsdirektiven, die in der Regel von eher allgemein gehaltenen Bedarfsvorstellungen geleitet sind.

[...] Bei der Gewichtung der Abweichungsgründe sind [...] auch die mit der Planung verbundenen Prognoseunsicherheiten zu bewerten. Reichen die Prognoseunsicherheiten weiter als in anderen Fällen, bedarf es der Darlegung, warum dem Vorhaben gleichwohl ein besonderer Stellenwert zukommt. Das kann etwa der Fall sein, wenn mit normativer Verbindlichkeit die besondere Dringlichkeit des Vorhabens angeordnet ist. Mit welchem Gewicht Prognoseunsicherheiten zu Buche schlagen, beurteilt sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls. Als Faustregel lässt sich lediglich festhalten: Je weiter die Unsicherheiten reichen, desto geringer wiegt das öffentliche Interesse an dem Vorhaben und desto konkreter und verbindlicher müssen die das Vorhaben stützenden Zielvorgaben sein, wenn ihm trotz des unsicheren Bedarfs ein hohes Gewicht beigemessen werden soll.“

Sprechen für ein Vorhaben mehrere unterschiedliche Gründe, so können diese kumuliert den Belangen des Gebietsschutzes gegenübergestellt werden; es ist nicht erforderlich, dass je-

der Grund für sich genommen einen zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses darstellt⁴⁰⁶.

8.1.2 Vorhandene Ansätze der Standardisierung

Der Auslegungsleitfaden der EU-Kommission zu Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL führt aus, dass „nur öffentliche Interessen (unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Körperschaften gefördert werden) gegen die Erhaltungsziele der Richtlinie abgewogen werden können“, so dass „Projekte, die von privaten Körperschaften entwickelt wurden, nur erwogen werden, wenn sie solchen öffentlichen Interessen dienen und ein diesbezüglicher Nachweis erbracht wird.“⁴⁰⁷ Nach den Vorgaben der EU-Kommission kann das öffentliche Interesse nur dann überwiegend sein, wenn es ein langfristiges Interesse ist; kurzfristige wirtschaftliche Interessen bzw. andere Interessen, die für die Gesellschaft nur kurzfristige Vorteile bringen, sind nicht hinreichend, um die in der Richtlinie geschützten langfristigen Erhaltungsinteressen zu überwiegen (bspw. Durchführung von Tätigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art zur Erbringung bestimmter gemeinwirtschaftlicher Leistungen)⁴⁰⁸. Auch der Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie nimmt Bezug auf die im Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 enthaltenen Vorgaben der Kommission, da es sich in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie um dasselbe Konzept handelt⁴⁰⁹.

In den analysierten Standardisierungsansätzen auf nationaler Ebene wird stärker zwischen dem „öffentlichen Interesse“ den „zwingenden Gründen“ und dem „Überwiegen“ differenziert. Unter dem "öffentlichen Interesse" werden häufig sämtliche Belange betrachtet, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, wozu neben den in § 34 Abs. 4 BNatSchG genannten Gründen auch wirtschaftliche Interessen oder solche sozialer Art zu fassen sind⁴¹⁰. Analog zu den Vorgaben der EU-Kommission wird regelmäßig die Auffassung vertreten, dass auch private Projekte im Einzelfall als Rechtfertigung für die Zulassung von Abweichungen in Betracht kommen, wenn sie zugleich öffentlichen Interessen dienen⁴¹¹.

Mit Verweis auf die Rechtsprechung wird hinsichtlich des Merkmals "zwingend" ausgeführt, dass zwingende Gründe nur solche sind, derentwegen das Vorhaben gerade in einem Hauptzweck und nicht nur in einem Nebenzweck realisiert werden soll. Unausweichlichkeit wird nicht verlangt, wohl aber ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln⁴¹².

⁴⁰⁶ vgl. BVerwG, Urteil vom 23.4.2014, Az. 9 A 25.12, juris, Rn. 74.

⁴⁰⁷ EU-KOMMISSION 2007a, 8; EU-Kommission 2010, 80.

⁴⁰⁸ EU-Kommission 2010, 89; EU-Kommission 2010, 81; EU-Kommission 2007a, 9; EU-Kommission 2000, 48.

⁴⁰⁹ EU-KOMMISSION 2007b, 62.

⁴¹⁰ BMVBW 2010, 74; EBA 2010a, 21; BMVBS 2008, 55; MUNLV NRW 2010a, 18; TMLNU 2009, 20; MLR Baden-Württemberg 2001, 8; UM Mecklenburg-Vorpommern 2004, 34; LANA 2010, 15f; MUNLV NRW 2010b, 8; LUNG M-V 2010, 41f.

⁴¹¹ MUNLV NRW 2010a, 18; TMLNU 2009, 20; MUGV 2000, 8; MUNLV NRW 2010b, 8; LUNG M-V 2010, 42; MIR Brandenburg 2009, 40.

⁴¹² BMVBW 2010, 74f; EBA 2010a, 22; BMVBS 2008, 56; MIR Brandenburg 2009, 39.

Bezüglich des „Überwiegens“ wird häufig ausgeführt, dass das öffentliche Interesse, das mit dem Projekt verfolgt wird, im Einzelfall gewichtiger sein muss als das Interesse am Erhalt der Lebensraumtypen und/oder Arten, die im konkreten Fall betroffen sind⁴¹³. Je höherwertig das Natura 2000-Gebiet ist und je stärker es beeinträchtigt wird, desto gewichtiger müssen die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen sein, um das erforderliche Überwiegen nachweisen zu können.⁴¹⁴ Ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, kann aufgrund der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem Gewicht des mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interesses einerseits und dem Ausmaß der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des fraglichen Gebietes andererseits immer nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung beurteilt werden⁴¹⁵.

8.1.3 Einschätzung und Bewertung der Standardisierungsansätze

Übereinstimmung verschiedener Ansätze

Da sich die bestehenden Standardisierungsansätze überwiegend mit der Interpretation der unbestimmten Rechtsbegriffe aus den gesetzlichen Vorgaben auseinandersetzen und in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Aussagen der Rechtsprechung Bezug genommen wird, ist eine weitgehende Übereinstimmung der bisherigen Ansätze erkennbar.

Bezüge zur Rechtsprechung sowie zum rechtswissenschaftlichen Diskurs

Die Vorgaben in den analysierten Standardisierungsansätzen stützen sich zu einem überwiegenden Teil auf die vorhandene Rechtsprechung. Weitergehende Diskussionen, die sich insbesondere in der rechtswissenschaftlichen Literatur widerspiegeln (bspw. unter welchen Voraussetzungen private Vorhaben im öffentlichen Interesse stehen; wie das Merkmal „zwingend“ weiter operationalisiert werden kann; Benennung von Faktoren die im Rahmen der Entscheidung des Überwiegens für oder gegen das Gewicht des Vorhabens sprechen) finden in den bisherigen Ansätzen bisher wenig Berücksichtigung.

Aktualität

Da sich die bestehenden Ansätze überwiegend an den Aussagen der Rechtsprechung orientieren und die Positionen aus der Rechtsprechung zu den „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ in den letzten Jahren weitgehend unverändert geblieben sind, liegt mit den vorliegenden Ansätzen ein vergleichsweise aktueller Stand vor.

Konkretisierungsgrad

Zwar geben die bestehenden Ansätze ein relativ einheitliches Begriffsverständnis für die unbestimmten Rechtsbegriffe wieder, dieses bleibt jedoch auf einem recht abstrakten Niveau der Begriffsdefinition stehen. Weitergehende Ausführungen sowohl zum Begriffsverständnis (bspw. Konkretisierung des Merkmals „zwingend“) als auch in Bezug auf inhaltliche Standar-

⁴¹³ BMVBW 2010, 75; MUNLV NRW 2010a, 18; TMLNU 2009, 20; MLR Baden-Württemberg 2001, 8; LANA 2010, 16; MUGV 2000, 8; LUNG M-V 2010, 42; MUNLV NRW 2010b, 8f.

⁴¹⁴ BMVBW 2010, 74; EBA 2010a, 23; BMVBS 2008, 55.

⁴¹⁵ BMVBW 2010, 76; EBA 2010a, 23; BMVBS 2008, 56; UM Mecklenburg-Vorpommern 2004, 35.

disierungsansätze (bspw. Formulierung von Entscheidungsregeln bei der Abwägungsentscheidung) wären wünschenswert.

8.1.4 Standardisierungspotenzial und Standardisierungsbedarf

Aus der Analyse der bisherigen Standardisierungsansätze geht hervor, dass sowohl begrifflich als auch inhaltlich weiteres Standardisierungspotenzial gegeben ist. Dies betrifft insbesondere eine weitere begriffliche und inhaltliche Konkretisierung des Merkmals „zwingend“. Für das Merkmal des „Überwiegens“ bzw. die Abwägungsentscheidung im Rahmen der Abweichungs- bzw. Ausnahmeprüfung fehlen insbesondere inhaltlich-methodische Vorgaben, die bspw. Hilfestellungen für die Abwägung in Form von zu berücksichtigenden Kriterien oder Entscheidungsregeln benennen.

Aufgrund der strengen Maßstäbe bei der Erheblichkeitsbeurteilung im Rahmen der FFH-VP aber auch bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbote, gewinnt die Abweichung bzw. Ausnahme im Rahmen der Vorhabenzulassung eine zunehmende Bedeutung. Die Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses stößt insbesondere bei Vorhabentypen, für die dieser Tatbestand nicht offensichtlich vorliegt (kleinere Vorhaben, private Vorhaben), auf Schwierigkeiten, so dass der Bedarf für eine weitere Standardisierung gegeben ist.

Obwohl ein hoher Bedarf weiterer Standardisierungsansätze besteht, stellt sich sowohl die inhaltliche Ausfüllung des Merkmals „zwingend“ als auch des Überwiegens als anspruchsvolle Aufgabe dar. Dies ist darin begründet, dass die Darlegung der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses und insbesondere die Abwägung im Rahmen des „Überwiegens“ stark im Kontext des jeweiligen Einzelfalls vorgenommen werden müssen. Die Entwicklung von Standardisierungsansätzen erscheint daher nur in einem begrenzten Umfang (in Form von Hilfestellungen, grundsätzlichen Ansätzen wie bspw. der Entwicklung eines Kriterienkatalogs für die in die Abwägung einzustellenden Aspekte oder der Formulierung von Entscheidungsregeln) möglich, so dass dem Themenfeld eine **mittlere Priorität** zugesprochen wird (vgl. Kap. 10).

8.2 Darlegung, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind

8.2.1 Allgemeine Grundsätze

Gesetzliche Vorgaben

Gebietsschutzrechtlich regelt § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG:

„Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

- 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“*

und artenschutzrechtlich bestimmt § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind“.

Rechtsprechung

Auch bei der Alternativenprüfung ist ein gewisser Gleichlauf in der Rechtsprechung zwischen Gebiets- und Artenschutz zu erkennen. Jedenfalls werden an die Alternativenprüfung beim Artenschutz keine strengeren Maßstäbe angelegt als beim Gebietsschutz⁴¹⁶.

Das BVerwG hat Folgendes zur Alternativenprüfung festgehalten⁴¹⁷:

„Der Begriff der Alternative des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ist aus der Funktion des durch Art. 4 FFH-RL begründeten Schutzregimes zu verstehen. Er steht in engem Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit einem Vorhaben verfolgt werden. Lässt sich das Planungsziel an einem nach dem Schutzkonzept der Habitat-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ein irgendwie gearteter Gestaltungsspielraum wird ihm nicht eingeräumt. [...] Die Anforderungen an den Ausschluss von Alternativen steigen in dem Maß, in dem sie geeignet sind, die Ziele des Vorhabens zu verwirklichen, ohne zu offensichtlichen – ohne vernünftigen Zweifel – unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen zu führen. Entscheidend ist daher, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Verwirklichung gerade dieser Alternative verlangen oder ob ihnen auch durch eine andere Alternative genügt werden kann (Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-239/04 a.a.O. Rn. 43, 46). Eine Ausführungsalternative ist vorzugswürdig, wenn sich mit ihr die Planungsziele mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen lassen [...]. Inwieweit Abstriche von einem Planungsziel hinzunehmen sind, hängt maßgebend von seinem Gewicht und dem Grad seiner Erreichbarkeit im jeweiligen Einzelfall ab [...]. Auch bei einem standortgebundenen Vorhaben, wie dem Ausbau eines vorhandenen Flughafens, ist zu prüfen, ob sich an anderer Stelle eine Alternativlösung anbietet oder gar aufdrängt. Als Alternative sind allerdings nur solche Änderungen anzusehen, die nicht die Identität des Vorhabens berühren. Von einer Alternative kann dann nicht mehr die Rede sein, wenn sie auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten. Zumutbar ist es nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, braucht dagegen nicht berücksichtigt zu werden [...].“

Letztlich kommt es also auch insoweit auf eine Abwägung an, was der Begriff der Zumutbarkeit in § 34 Abs. 3 Nr. 2 bzw. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG verdeutlicht und auch der EuGH mehrfach bestätigt hat⁴¹⁸. Die gegen eine sich bietende, an sich weniger beeinträchtigende

⁴¹⁶ vgl. BVerwG, Urteil vom 9.7.2008, Az. 9 A 14.07, juris, Rn. 122.

⁴¹⁷ BVerwG, Urteil vom 9.7.2009, Az. 4 C 12.07, juris, unter Rn. 33.

⁴¹⁸ EuGH, Urteil vom 11.9.2012, Rs. C-43/10, Rn. 121, Acheloos; EuGH, Urteil vom 16.2.2012, Rs. C-182/10, Rn. 74 f., Solvay; EuGH, Urteil vom 20.9.2007, Rs. C-304/05, Rn. 83, Kommission/Italien, jeweils zitiert nach curia.europa.eu.

Alternative angeführten Gründe müssen dabei von einer gewissen Güte sein. So führte Generalanwältin KOKOTT (Hervorhebung im Original) aus⁴¹⁹:

„Selbst wenn praktisch Alternativen dargestellt werden, ist Art. [...] des Umweltgesetzbuchs aber nicht auf eine Alternativenprüfung im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie ausgerichtet.“

Dies ergibt sich in erster Linie daraus, dass die Feststellung der Abwesenheit von Alternativen nicht dem Antragsteller zukommt, sondern der Genehmigungsbehörde. Diese kann bei Abwägung aller Vor- und Nachteile der Varianten des beantragten Plans oder Projekts zu einem anderen Ergebnis kommen als der Antragsteller. Dieser wird in der Auswahl zwischen verschiedenen Alternativen regelmäßig von seinen eigenen Interessen geleitet. Dagegen erlaubt Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie die Beeinträchtigung eines Schutzgebiets nur, wenn sie durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist. Dies kann nur die Genehmigungsbehörde entscheiden.“

Das BVerwG hatte sich in diesem Zusammenhang bereits mehrfach mit der Frage zu befassen, wie zu verfahren ist, wenn sowohl die Vorzugsvariante als auch die Alternativvariante ein Natura 2000-Gebiet berühren. Mit Urteil vom 12.03.2008 hat es festgehalten⁴²⁰:

„Berühren sowohl die planfestgestellte Lösung als auch eine Planungsalternative FFH-Gebiete, so ist es unzulässig, die Beeinträchtigungspotenziale in dem einen und in dem anderen FFH-Gebiet unbesehen gleichzusetzen. Abzustellen ist vielmehr auf die nach Maßgabe der Differenzierungsmerkmale des Art. 6 FFH-RL bestimmte Schwere der Beeinträchtigung. Dabei ist in einer gestuften Prüfung zunächst zu fragen, ob auch im Falle einer Alternativlösung Lebensraumtypen des Anhangs I oder Tierarten des Anhangs II der Habitatrichtlinie erheblich beeinträchtigt werden. In zweiter Hinsicht kommt es darauf an, ob die beeinträchtigten Lebensraumtypen oder Arten prioritär oder nicht prioritär sind [...]. Nach dem Schutzkonzept der Habitatrichtlinie ist innerhalb der genannten Gruppen nicht nochmals nach der Wertigkeit und der Anzahl der betroffenen Lebensraumtypen oder Arten sowie der jeweiligen Beeinträchtigungsintensität (oberhalb der Erheblichkeitsschwelle) zu differenzieren. Von entscheidender Bedeutung ist vielmehr allein, ob am Alternativstandort eine Linienführung möglich ist, bei der keine der als Lebensraumtypen oder Habitate besonders schutzwürdigen Flächen erheblich beeinträchtigt werden oder jedenfalls prioritäre Biotope und Arten verschont bleiben [...].“

Weiter heißt es⁴²¹:

„Allenfalls könnte zu überlegen sein, ob eine weitere Untergliederung dann geboten ist, wenn es – wie vorliegend – um Ausführungsalternativen an ein und demselben Standort geht. In diesen Fällen stellt sich nicht die Schwierigkeit eines wertenden Vergleichs der Betroffenheiten verschiedener jeweils für sich genommen FFH-rechtlich gleich schutzwürdiger Lebens-

⁴¹⁹ GAin Kokott, Schlussanträge vom 25.6.2009, Az. C-241/08, zitiert nach curia.europa.eu, Rn. 97 f.

⁴²⁰ BVerwG, Urteil vom 12.3.2008, Az. 9 A 3.06, juris, Rn. 170 f.

⁴²¹ BVerwG, Hinweisbeschluss vom 6.3.2014, Az. 9 C 6.12, juris, Rn. 50.

raumtypen und Arten, sondern der Vergleich kann sich auf die unterschiedlichen flächenmäßigen Betroffenheiten derselben Lebensraumtypen und Arten an einem Standort beschränken. Ergibt sich bei einem solchen Vergleich, dass z.B. ein bestimmter Lebensraumtyp bei einer Variante flächenmäßig deutlich weniger in Anspruch genommen wird als bei einer anderen, ist nicht ohne Weiteres einsehbar, warum dies bei der Bewertung der Varianten vollkommen unberücksichtigt bleiben soll.“

Eine Billigung dieser naturschutzfachlich zu verkürzten und in der Literatur mehrfach auf Ablehnung gestoßenen Auffassung durch den EuGH steht noch aus (s. u.).

Im Übrigen hielt das BVerwG im vorgenannten Urteil vom 12.03.2008 unter Rn. 172 aber auch noch fest:

„Der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann es darüber hinaus rechtfertigen, selbst naturschutzfachlich vorzugswürdige Alternativen aus gewichtigen naturschutzexternen Gründen auszuschneiden. Das dem Planungsträger zugemutete Maß an Vermeidungsanstrengungen darf nicht außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erzielbaren Gewinn für die betroffenen gemeinschaftsrechtlichen Schutzgüter stehen. In diesem Zusammenhang können neben verkehrstechnischen auch finanzielle Erwägungen den Ausschlag geben [...].“

Ab welcher Grenze (absolut und/oder relativ zu den Gesamtkosten des Vorhabens) finanzielle Erwägungen den Ausschlag geben können, ist eine Frage des Einzelfalls. Der bisher hierzu ergangenen Rechtsprechung lässt sich keine klare Kasuistik entnehmen. Allgemein heißt es dazu bspw. im Urteil des BVerwG vom 06.11.2012⁴²²:

„Ob Kosten außer Verhältnis zu dem nach Art. 6 FFH-RL festgelegten Schutzregime stehen, ist am Gewicht der beeinträchtigten relevanten Schutzgüter zu messen. Richtschnur hierfür sind die Schwere der Gebietsbeeinträchtigung, Anzahl und Bedeutung etwa betroffener Lebensraumtypen oder Arten sowie der Grad der Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen [...].“

Was sodann die Kollisionsfälle zwischen Arten- und Gebietsschutz angeht, so hat sich das BVerwG hierzu bereits im vorgenannten Urteil unter Rn. 80 wie folgt geäußert:

„Zwar setzt eine zumutbare Alternative i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG voraus, dass habitat- und artenschutzrechtliche Schutzvorschriften sich ihr gegenüber nicht als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie gegenüber der planfestgestellten Trasse [...]. Das gilt jedoch nicht umgekehrt, denn der Artenschutz gilt nicht nur in einem bestimmten Gebiet, sondern ubiquitär. Der Gebietsschutz geht gewissermaßen als Sonderregelung dem Artenschutz vor [...].“

⁴²² BVerwG, Urteil vom 6.11.2012, Az. 9 A 17.11, juris, Rn. 70.

Soweit die in Betracht kommenden Alternativen jeweils artenschutzrechtliche Konflikte auslösen (können), heißt es hingegen⁴²³:

„Jedenfalls dann, wenn wie hier, die Plantrasse unterschiedliche Gebietsteile berührt, die unterschiedlichen Alternativen zugänglich sind, muss auch bei der artenschutzrechtlichen Ausnahmeerteilung eine eigene Alternativenbetrachtung erfolgen. Der Verweis auf das Urteil vom 12. März 2008 – BVerwG 9 A 3.06 – (a.a.O. Rn. 241) kann hier deshalb nicht verfangen. Die Entbehrlichkeit einer gesonderten artenschutzrechtlichen Überprüfung beruhte in jenem Fall darauf, dass artenschutzrechtliche Konflikte im Wesentlichen innerhalb des FFH-Gebiets aufgetreten waren. Hier liegt der Fall anders, denn die artenschutzrechtlichen Konflikte liegen (auch) außerhalb des FFH-Gebiets.“

Weitere Vorgaben zur Abwägung des Für und Wider der einzelnen Alternativen und damit zur Zumutbarkeit finden sich nicht. Die Rechtsprechung zeigt sich hier in Bezug auf verallgemeinerungsfähige Aussagen sehr zurückhaltend, sie verweist stattdessen immer wieder auf den Einzelfall.

8.2.2 Vorhandene Ansätze der Standardisierung

Der überwiegende Teil der analysierten Standardisierungsansätze orientiert sich an den grundsätzlichen Positionen der Rechtsprechung des BVerwG in Bezug auf die Auswahl der Alternativen in Anlehnung an den Zweck / das Ziel des Vorhabens⁴²⁴, die Frage der Zumutbarkeit von Alternativen sowie die Nachweispflicht bezüglich des Fehlens zumutbarer Alternativen⁴²⁵. In der Regel werden die durch das Gericht vertretenen Auffassungen wiedergegeben; auf weitergehende inhaltliche Vorgaben wird verzichtet. In den Hinweisen der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, auf die sich häufig länderbezogene Leitfäden beziehen⁴²⁶ sowie im Leitfaden des EBA wird hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Alternativenvergleichs neben den bereits ausgeführten Grundsätzen auch die Möglichkeit zur Durchführung von CEF-Maßnahmen sowie alle anderen Typen von Vermeidungsmaßnahmen als zumutbare Alternative angesprochen⁴²⁷.

Bezüglich des **Begriffs der „Alternative“** wird in den analysierten Leitfäden des Bundes sowie der Länder eher ein enges Verständnis zugrunde gelegt, welches sich in der Regel auf Alternativlösungen für den Standort (z. B. eine andere Linienführung) oder Alternativen für die Ausführungsart (z. B. durch Änderung der Entwurfs Elemente, Bauwerke) bezieht⁴²⁸. Die Betrachtung grundsätzlich anderer Lösungsmöglichkeiten wie der Nullvariante werden bei

⁴²³ BVerwG, Urteil vom 23.4.2014, Az. 9 A 25.12, juris, Rn. 122.

⁴²⁴ EU-Kommission 2010a, 99; BMVBW 2010, 70; EBA 2010, 18; MUNLV NRW 2010a, 18; MLR Baden-Württemberg 2001, 7; UM Mecklenburg Vorpommern 2004, 34; TMLNU 2009, 19; MUGV 2000, 8; EBA 2012, 8; MUNLV NRW 2010b, 9.

⁴²⁵ BMVBW 2010, 71; BMVBS 2008, 53; EBA 2010, 19 mit Bezug zur Abweichung; LBV-SH 2013, 50; MUGV 2000, 8; UM Mecklenburg-Vorpommern 2004, 34.

⁴²⁶ EU-Kommission 2007a.

⁴²⁷ vgl. bspw. HMULV 2011, 23; StMi 2013, 5.

⁴²⁸ LANA 2010, 15; vgl. auch MUNLV NRW 2010b, 9; EBA 2012, 8

⁴²⁹ MUNLV NRW 2010a, 18; TMLNU 2009, 19; MLR Baden-Württemberg 2001, 7; UM Mecklenburg-Vorpommern 2004, 33f; MUNLV NRW 2010b, 9.

der Prüfung eines konkreten Vorhabens als nicht relevant beschrieben⁴²⁹. Auch hinsichtlich des Suchraumes wird der Alternativenbegriff eher eng verstanden, da bspw. Projekte außerhalb des projektbetreffenen Plangebietes (bei B-Plänen z. B. das Gemeindegebiet) als unzumutbar betrachtet werden⁴³⁰. Im Gegensatz zu den national existierenden Vorgaben legt die EU-Kommission eine weite Auslegung des Begriffs „Alternative“ zugrunde, der neben alternativen Standorten, Größenordnungen, Entwicklungsplänen und alternativen Prozessen auch die Betrachtung von Alternativen in anderen Regionen und Ländern umfasst.⁴³¹ In diesem Zusammenhang wird auch auf die Betrachtung der "Null-Variante" hingewiesen, mit der die Notwendigkeit des Projektes nachgewiesen werden soll⁴³².

Hinsichtlich der **Untersuchungstiefe bzw. der Durchführung des Vergleichs** von Alternativen geht die EU-Kommission in ihren Leitfäden davon aus, dass bei der Prüfung im Natura 2000-Abweichungsverfahren jede Alternative anhand derselben Kriterien zu prüfen ist, die auch bei der Verträglichkeitsprüfung zur Abschätzung der Auswirkungen des geplanten Projekts/Plans auf die Erhaltungsziele des Gebiets verwendet wurden⁴³³, so dass die ausgewählten Alternativen auch Gegenstand einer weiteren FFH-VP sein können⁴³⁴. Auch in der artenschutzrechtlichen Alternativenprüfung müssen die Alternativen im Hinblick auf die in Artikel 12 aufgelisteten Verbote geprüft werden, um einen strengen Artenschutz zu garantieren.⁴³⁵ BMVBS und EBA geben in Ihren Leitfäden vor, dass jede Alternative hinsichtlich ihres Beeinträchtigungspotenzials zu prüfen ist, sofern sie im Vergleich zur bisherigen Vorzugsvariante voraussichtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt⁴³⁶. In diesem Zusammenhang wird ausgeführt, dass sich das Prüfprogramm auf Natura 2000-spezifische Belange beschränkt und insbesondere zu betrachten ist, ob und in welchem Ausmaß Lebensräume und/oder Arten bzw. deren Habitate durch einzelne Alternativen erheblich beeinträchtigt werden⁴³⁷. Zudem wird auf die je-desto-Formel hingewiesen, wonach eine Untersuchungstiefe erreicht werden muss, mit welcher sich unter dem Blickwinkel Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten möglichst zu vermeiden, die Unterschiede einzelner Alternativen sowie zur bisherigen Vorzugsvariante hinsichtlich der unterschiedlichen Betroffenheiten der jeweiligen Erhaltungsziele eindeutig erkennen lassen⁴³⁸. Hinsichtlich der Durchführung des artenschutzrechtlichen Alternativenvergleichs wird in der Regel auf die Ausführungen zum Natura 2000-Alternativenvergleich verwiesen⁴³⁹.

⁴²⁹ BMVBW 2010, 69; BMVBS 2008, 52; EBA 2010, 18; MUNLV NRW 2010a, 18; UM Mecklenburg-Vorpommern 2004, 34; TMLNU 2009, 19; MUNLV NRW 2010b, 9.

⁴³⁰ UM Mecklenburg Vorpommern 2004, 34; TMLNU 2009, 19.

⁴³¹ EU-Kommission 2007a, 7; EU-Kommission 2011, 48; EU-Kommission 2010, 99; EU-Kommission 2000, 46; EU-Kommission 2007b, 66.

⁴³² EU-Kommission 2007a, 7; EU-Kommission 2010, 87

⁴³³ EU-Kommission 2001, 33.

⁴³⁴ EU-Kommission 2010, 100.

⁴³⁵ EU-Kommission 2007b, 65f.

⁴³⁶ BMVBW 2010, 70; BMVBS 2008, 52; EBA 2010, 19.

⁴³⁷ BMVBW 2010, 71; BMVBS 2008, 52; EBA 2010, 19.

⁴³⁸ BMVBW 2010, 71; BMVBS 2008, 53; EBA 2010, 19.

⁴³⁹ vgl. BMVBS 2009/2010, 31 und 34; EBA 2010b, 7; LANA 2010, 15; MUNLV NRW 2010b, 9; MWEBWV NRW 2010, 19; HMUVELV 2011, 22; MIR Brandenburg 2009, 40.

Weitergehende Hinweise zum naturschutzfachlichen Vergleich von Alternativen im Kontext der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung werden derzeit in dem FuE-Vorhaben des BfN „Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmereprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht“⁴⁴⁰ erarbeitet. In dem FuE-Vorhaben wurde eine Methode entwickelt, die es ermöglicht, verschiedene Formen der Beeinträchtigungen zu skalieren und schließlich nach transparenten Regeln zu einer entsprechenden Konfliktschwere zu aggregieren. Mit dem Ansatz können Alternativen im Zusammenhang mit dem europäischen Gebietsschutz – auch zwischen FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten – wertend verglichen werden. Im Zusammenhang mit dem europäischen Artenschutz ermöglicht der Ansatz die vergleichende Betrachtung sowohl verschiedener betroffener FFH- und Vogelarten als auch unterschiedlicher Verbotstatbestände. Darüber hinaus möglich ist auch ein Quervergleich von Beeinträchtigungen, die aus dem Gebietsschutz resultieren, mit solchen, die aus dem Artenschutz resultieren.

8.2.3 Einschätzung und Bewertung der Standardisierungsansätze

Übereinstimmung verschiedener Ansätze

Da sich die bestehenden Standardisierungsansätze überwiegend mit der Interpretation der unbestimmten Rechtsbegriffe aus den gesetzlichen Vorgaben auseinandersetzen und in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Aussagen der Rechtsprechung Bezug genommen wird, ist eine weitgehende Übereinstimmung der bisherigen Ansätze erkennbar.

Unterschiedliche Auffassungen zeichnen sich zwischen den Vorgaben der EU-Kommission und den nationalen Vorgaben ab. Dies betrifft zum Einen die Definition des Begriffs der „Alternative“, da die EU-Kommission ein weites Verständnis insbesondere auch unter Einbeziehung der Null-Variante zugrunde legt wohingegen auf nationaler Ebene eher ein enges Verständnis vertreten wird. Zudem ist nach den Vorgaben der EU-Kommission jede Alternative anhand derselben Kriterien zu prüfen, die auch bei der Verträglichkeitsprüfung bzw. bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde gelegt wurden; in den nationalen Standardisierungsansätzen ist eher eine gestufte Prüfung vorgesehen (vgl. Kap. 0).

Bezüge zur Rechtsprechung sowie zum rechtswissenschaftlichen Diskurs

Insbesondere in Bezug auf die Auswahl der Alternativen in Anlehnung an den Zweck / das Ziel des Vorhabens sowie die Frage der Zumutbarkeit von Alternativen geben die analysierten Standardisierungsansätze in der Regel die vorhandene Rechtsprechung wieder, ohne weitergehende inhaltliche Ausführungen zu machen.

Eine zur Rechtsprechung abweichende Position zeichnet sich in Bezug auf den Vergleich von Alternativen bzw. bei den dabei zu berücksichtigenden Kriterien ab. So wird die seitens des BVerwG bisher vertretene Position, die auf die Differenzierungsmerkmale prioritär oder nicht prioritär abzielt und die Berücksichtigung weiterer Differenzierungskriterien (Wertigkeit, Anzahl betroffener Lebensraumtypen oder Arten, Beeinträchtigungsintensität) für verzichtbar hält, durch die EU-Kommission nicht geteilt, die eine Prüfung anhand von Kriterien vorgibt,

⁴⁴⁰ Simon & Widdig GbR & Planungsgruppe Umwelt in Vorbereitung.

die auch bei der Verträglichkeitsprüfung bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung heranzuziehen sind. Auch die Vorgaben des BMVBS sowie des EBA weisen auf die Berücksichtigung des Ausmaßes der Beeinträchtigungen von Lebensräumen und/oder Arten bzw. deren Habitaten beim Vergleich der Alternativen hin (vgl. Kap. 8.2.2). Auch ein Großteil der rechts- sowie der fachwissenschaftlichen Literatur weist auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung geeigneter naturschutzfachlicher Kriterien wie bspw. Anzahl und Umfang beeinträchtigter Arten/ Lebensraumtypen beim Alternativenvergleich hin⁴⁴¹. Dies wird insbesondere damit begründet, dass die Beeinträchtigung eines nicht prioritären Lebensraumtyps aus naturschutzfachlicher Sicht schwerer wiegen kann als die Beeinträchtigung eines prioritären Lebensraumtyps, wenn bspw. eine größere Anzahl nicht prioritärer Lebensraumtypen oder Arten betroffen ist, die Beeinträchtigung in einem größeren Umfang erfolgt oder die Bedeutung der Lebensraumtyps für das Netz Natura 2000 bspw. aufgrund guter Erhaltungszustände für das Gebiet sehr hoch ist. Diese Positionen werden auch in dem seitens des BfN derzeit in Bearbeitung befindlichen F+E-Vorhabens „Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht verfolgt und weiter konkretisiert⁴⁴². Demnach zielt die Prüfung von Alternativen, die ebenfalls zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets führen können, aus fachlicher Sicht darauf ab, die Beeinträchtigungen naturschutzfachlich vergleichend bewerten zu können. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Schwere der Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, so dass eine Vorgehensweise entwickelt wird, anhand derer die Schwere der Beeinträchtigung der zu berücksichtigenden Alternativen mit Hilfe naturschutzfachlich anerkannter und etablierter Kriterien eingeschätzt werden kann.

Aktualität

Aufgrund der intensiven rechtlichen und fachlichen Diskussionen im Zusammenhang mit der Darlegung des Fehlens zumutbarer Alternativen, die vorrangig in den letzten Jahren geführt worden sind, sowie der derzeit in der Entwicklung befindlichen inhaltlichen und methodischen Ansätze für die Durchführung des Vergleichs im Rahmen der arten- als auch der gebietsschutzrechtlichen Prüfung, wird der aktuelle Stand der Diskussionen im überwiegenden Teil der derzeit vorliegenden Ansätze nicht widerspiegelt.

Konkretisierungsgrad

Zwar geben die bestehenden Ansätze ein relativ einheitliches Begriffsverständnis für die unbestimmten Rechtsbegriffe wieder, dieses bleibt jedoch auf einem recht abstrakten Niveau der Begriffsdefinition stehen. Weitergehende Ausführungen sowohl zum Begriffsverständnis (bspw. Konkretisierung des Merkmals „zumutbar“) als auch in Bezug auf inhaltliche Standardisierungsansätze (bspw. Hinweise zur Festlegung von Bezugsräumen für die Auswahl von Alternativen) liegen bisher nicht vor. Bezüglich der Durchführung des Vergleichs von Alternativen anhand sinnvoller naturschutzfachlicher Kriterien wird kurzfristig eine differenzierte Me-

⁴⁴¹ vgl. Schumacher & Schumacher 2011, § 34 Rn. 88; Lau 2011, § 45 Rn. 23; Wulfert 2012; Bernotat 2006, 18f; Müller-Pfannenstiel et al. 2005, 154.

⁴⁴² vgl. Schumacher & Schumacher 2011, § 34 Rn. 88; Wulfert 2012; Simon et al. 2015.

thodik durch das F+E-Vorhaben des BfN „Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht“⁴⁴³ vorliegen (vgl. auch Anhang VIII).

8.2.4 Standardisierungspotenzial und Standardisierungsbedarf

Aufgrund der Analyse der bisherigen Standardisierungsansätze zeichnet sich ab, dass für das Themenfeld der Alternativenprüfung ein weiteres Potenzial insbesondere im Zusammenhang mit der Auswahl der Alternativen besteht. Diesbezüglich ist es insbesondere erforderlich das Merkmal der „Zumutbarkeit“ weiter auszufüllen, die Frage der Bezugsräume für die Auswahl von Alternativen zu beleuchten und Hinweise zur Bestimmung des Vorhabenziels, aus dem sich die zu betrachtenden Alternativen ableiten, zu entwickeln. Für den konkreten Vergleich der Alternativen liegen hingegen mit dem Vorhaben des BfN „Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht“ konkrete Vorschläge für die im Rahmen eines Vergleichs heranzuziehenden Kriterien sowie eine Methodik zur schutzgutübergreifenden Betrachtung und Bewertung vor. Für die in dem Forschungsvorhaben entwickelten Ansätze ist eine weitere Etablierung durch die Rechtsprechung sowie die Anwendungspraxis abzuwarten.

Wie bei der Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses beschrieben, besteht hoher Bedarf für die Entwicklung weiterer Standards im Rahmen des Abweichungs- sowie des Ausnahmeverfahrens. Da sich für das Merkmal der Zumutbarkeit sowie die Definition des Vorhabenziels ein enger Zusammenhang mit der Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ergibt, können die in diesem Zusammenhang entwickelten Standardisierungsansätze ggf. auch diese Fragestellungen bedienen. Für den Bereich der Alternativenprüfung liegen mit dem Vorhaben des BfN fachlich differenzierte Vorschläge für den Alternativenvergleich vor. Dem Themenfeld wird daher eine **geringe Priorität** zugesprochen (vgl. Kap. 10).

8.3 Darlegung der Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“

8.3.1 Allgemeine Grundsätze

Gesetzliche Vorgaben

§ 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG:

„Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen vorzusehen.“

⁴⁴³ Simon et al. 2015.

Rechtsprechung

Zur Kohärenzsicherung hat das BVerwG mit Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris, Rn. 199-201, grundlegend ausgeführt:

„Der Begriff der Ausgleichsmaßnahme zur Kohärenzsicherung i.S.d. Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL wird weder in der Habitatrichtlinie noch in den deutschen Umsetzungsregelungen definiert. Sein Bedeutungsgehalt erschließt sich aber aus seinem Sinnzusammenhang. FFH-Gebiete bilden ein zusammenhängendes ökologisches Netz, das einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse wahren soll (5. Begründungserwägung der Habitatrichtlinie). Dazu leisten die einzelnen Gebiete entsprechend ihren Erhaltungszielen einen Beitrag. Führt ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung geschützter Gebietsbestandteile mit der Folge, dass das Gebiet diese Funktion nicht mehr voll wahrnehmen kann, so soll dies nicht ohne einen Ausgleich in Kauf genommen werden. Die Funktionseinbuße für die Erhaltungsziele ist durch Maßnahmen, die zu dem Projekt hinzutreten, zu kompensieren [...]. Die Ausgestaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahme hat sich deshalb funktionsbezogen an der jeweiligen erheblichen Beeinträchtigung auszurichten, derentwegen sie ergriffen wird [...]. Das gilt sowohl für die Art als auch für den Umfang der Maßnahme. [...]

Der Funktionsbezug ist das maßgebliche Kriterium insbesondere auch zur Bestimmung des notwendigen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs zwischen Gebietsbeeinträchtigung und Kohärenzsicherung. Der Ausgleich muss nicht notwendig unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung erfolgen; es reicht vielmehr aus, dass die Einbuße ersetzt wird, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion für die biogeografische Verteilung der beeinträchtigten Lebensräume und Arten erleidet [...]. In zeitlicher Hinsicht muss mindestens sichergestellt sein, dass das Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels nicht irreversibel geschädigt wird [...]. Ist das gewährleistet, lässt sich die Beeinträchtigung aber – wie im Regelfall – nicht zeitnah ausgleichen, so ist es hinnehmbar, wenn die Kohärenzsicherungsmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen werden, die Funktionseinbußen hingegen erst auf längere Sicht wettgemacht werden.

Die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme ist ausschließlich nach naturschutzfachlichen Maßstäben zu beurteilen. An die Beurteilung sind weniger strenge Anforderungen zu stellen als an diejenige der Eignung von Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen. Während für Letztere der volle Nachweis ihrer Wirksamkeit zu fordern ist, weil sich nur so die notwendige Gewissheit über die Verträglichkeit eines Plans oder Projekts gewinnen lässt [...], genügt es für die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Anders als bei der Schadensvermeidung und -minderung geht es bei der Kohärenzsicherung typischerweise darum, Lebensräume oder Habitate wiederherzustellen oder neu zu entwickeln. Dieser Prozess ist in aller Regel mit Unwägbarkeiten verbunden. Deshalb lässt sich der Erfolg der Maßnahme nicht von vornherein sicher feststellen, sondern nur prognostisch abschätzen. Würde man gleichwohl die Gewissheit des Erfolgseintritts fordern, müsste eine positive Abwägungsentscheidung regelmäßig am Kohärenzerfordernis scheitern. Das widerspräche dem Regelungszweck des Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL.“

Hinsichtlich der Frage der Abgrenzung der Kohärenzmaßnahmen von den ohnehin geschuldeten Standard- bzw. Sowieso-Maßnahmen hat das BVerwG im vorgenannten Urteil unter Rn. 203 Folgendes ausgeführt:

„Dass Maßnahmen zugleich dazu dienen, im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu kompensieren, stellt ihre Eignung als Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht infrage [...]; allerdings muss gewährleistet sein, dass keine Doppelanrechnung auf tatsächlich verschiedene Beeinträchtigungen erfolgt. Ein und dieselbe Maßnahme kann überdies bezogen auf unterschiedliche Erhaltungsziele einerseits eine in der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigende Schadensminderungsmaßnahme, andererseits eine Kohärenzsicherungsmaßnahme darstellen [...]. Da Kohärenzsicherungsmaßnahmen gezielt plan- bzw. projektbedingte Beeinträchtigungen ausgleichen sollen, sind sie prinzipiell zusätzlich zu den Standardmaßnahmen des der Erhaltung (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) und der Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) dienenden Gebietsmanagements zu ergreifen [...].“

Später heißt es⁴⁴⁴:

„Kohärenzsicherungsmaßnahmen sollen zusätzlich zu "Standard-Maßnahmen", die zum Schutz und für das Management der für Natura 2000 ausgewiesenen Gebiete erforderlich sind (vgl. hierzu § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und Art. 6 Abs. 1 FFH-RL), ergriffen werden.“

Ähnlich äußerte sich auch das OVG Rheinland-Pfalz⁴⁴⁵:

„Die gezielte Wiederherstellung geschädigter Flächen FFH-rechtlich geschützter Lebensraumtypen oder Habitate kann dann eine Maßnahme zur Kohärenzsicherung darstellen, wenn solche Maßnahmen noch nicht gemäß den Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 und 2 FFH-RL in einem Managementplan oder in vergleichbaren Plänen bestimmt sind.“

Jüngst ist das Thema auch auf europäischer Ebene angesprochen worden. In ihren Schlussanträgen vom 27.02.2014 stellt sich Generalanwältin SHARPSTON auf folgenden Standpunkt⁴⁴⁶:

„Ein weiterer angesprochener Punkt [...] betrifft das Verhältnis zwischen der Schaffung neuer Flächen von Pfeifengraswiesen als Voraussetzung für die Durchführung des Autobahnverbreiterungsprojekts und die Schaffung solcher Flächen im Rahmen des Projekts LIFE+ [...]. Die Stichting und die Kommission sind – wenn ich ihre Ausführungen richtig verstanden habe – der Auffassung, dass es sich bei der in Art. 6 Abs. 2 der Trassenverordnung festgelegten Auflage möglicherweise gar nicht um eine neue Voraussetzung für die Durchführung des Projekts handele, sondern dass damit eigentlich bezweckt werde, die Vorteile des Projekts LIFE+ in Anspruch zu nehmen, um die nachteiligen Auswirkungen des Autobahnverbreiterungsprojekts aufzuwiegen.

⁴⁴⁴ BVerwG, Urteil vom 6.11.2012, Az. 9 A 17.11, juris, Rn. 82.

⁴⁴⁵ OVG rh.-Pf., Urteil vom 8.7.2009, Az. 8 C 10399/08.OVG, juris, Rn. 253.

⁴⁴⁶ GAin Sharpston, Schlussanträge vom 27.2.2014, Az. C-521/12, zitiert nach curia.europa.eu, Rn. 47 f.

Sollte es sich tatsächlich so verhalten, könnten die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Maßnahmen meines Erachtens nicht als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie angesehen werden. Das betreffende Projekt LIFE+ dürfte wohl unter die nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie vorgeschriebenen Erhaltungsmaßnahmen und Bewirtschaftungspläne einzuordnen sein. Art. 6 Abs. 3 bezieht sich ausschließlich auf Pläne oder Projekte, "die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind" und schreibt deren Prüfung "auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen" vor. Ich verstehe dies dahin, dass diese Verwaltung und diese Ziele zu den Merkmalen des "Gebiets als solchem" gehören, das für die Beurteilung der Auswirkungen des Plans oder Projekts maßgebend ist. Die Verwaltung und die Erhaltungsziele können nicht gleichzeitig (schadensbegrenzendes) Element des Plans oder Projekts selbst sein. Dies muss erst recht gelten, wenn ein Plan oder Projekt, der bzw. das bereits nach Art. 6 Abs. 3 geprüft wurde, nochmals im Rahmen von Art. 6 Abs. 4 untersucht wird.“

Rechtlich ungeklärt ist jedoch weiterhin, was „nötige Erhaltungsmaßnahmen“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 FFH-RL sind bzw. ob darunter nur die bereits explizit in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung oder im betreffenden Bewirtschaftungsplan aufgenommenen Maßnahmen zu verstehen sind und ob und welchen Einfluss der Erhaltungszustand der auszugleichenden Lebensraumtypen und Arten auf die Identifizierung von Standard- bzw. Sowie-so-Maßnahmen hat. Letzte Klarheit hat auch der Beschluss zur Elbevertiefung vom 02.10.2014 in diesem Punkt nicht gebracht, wo es heißt⁴⁴⁷:

„Sie [die Kohärenzmaßnahmen] müssen aber über die Standardmaßnahmen zur Erhaltung (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) und zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) im Rahmen des Gebietsmanagements hinausgehen [...]. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, haben die Planfeststellungsbehörden zu prüfen und im Planfeststellungsbeschluss nachvollziehbar darzulegen. [...]

Bezeichnet ein Bewirtschaftungsplan – wie hier – bestimmte Maßnahmen als kohärenzge-eignet, darf diese Einstufung in der Regel zugrunde gelegt werden. Abweichendes gilt dann, wenn der Plan bei der Abgrenzung von Standard- und Kohärenzmaßnahmen von einem un-zutreffenden Maßstab ausgeht oder "Etikettenschwindel" betreibt.“

Was im Übrigen das Verhältnis von Vermeidungs- und Kohärenzmaßnahmen angeht, so hat sich das BVerwG dafür ausgesprochen, dass ein und dieselbe Maßnahme nicht einerseits als Vermeidungsmaßnahme angerechnet und andererseits als Kohärenzmaßnahmen herhal-ten kann⁴⁴⁸.

8.3.2 Vorhandene Ansätze der Standardisierung

Bezüglich der Kohärenzmaßnahmen wird ausgeführt, dass diese sicherstellen müssen, dass der Beitrag des beeinträchtigten Gebiets zur Erhaltung des günstigen Zustands der zu

⁴⁴⁷ BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, juris, Rn. 40 und 42.

⁴⁴⁸ BVerwG, Hinweisbeschluss vom 6.3.2014, Az. 9 C 6.12, juris, Rn. 54.

schützenden Lebensräume oder Arten innerhalb der gegebenen biogeografischen Region gewahrt bleibt; sie müssen die vom Vorhaben beeinträchtigten Funktionen im Netz Natura 2000 soweit wiederherstellen, dass beim Eintritt der Beeinträchtigungen die globale Netzkohärenz unbeschadet bleibt⁴⁴⁹.

Mit Bezug zu dieser Definition sowie den gesetzlichen Grundlagen, die eine Sicherung der globalen ökologischen Kohärenz des Netzes Natura 2000 fordern, finden sich in den analysierten Standardisierungsansätzen Definitionen des Ausdruck der „globalen Kohärenz“. Nach den Vorgaben der EU-Kommission nimmt der Begriff zum einen Bezug auf die Anzahl und den Zustand der fraglichen Arten und Lebensräume und zum anderen auf die Rolle des Gebiets bei der Gewährleistung einer für das Verbreitungsgebiet angemessenen geografischen Verteilung⁴⁵⁰. In den Vorgaben des BMVBS ist zu finden, dass die „Kohärenz des Netzes“ als gegeben angesehen wird, wenn die Funktionen der einzelnen Schutzgebiete nachhaltig (dauerhaft) erhalten bleiben, da die übergeordnete Funktion des Netzes Natura 2000 der Erhalt der Biodiversität, also der spezifischen Vielfalt der Lebensräume und Habitats ist⁴⁵¹.

In Anlehnung an die Rechtsprechung werden bezüglich der Anforderungen an die Maßnahmen insbesondere zu den folgenden Aspekten Aussagen getroffen:

- Funktionsbezug (vollständiger Funktionsausgleich für das kohärente Netz Natura 2000 bzw. die Wiederherstellung der vom Vorhaben beeinträchtigten Funktionen)⁴⁵²
- Wirksamkeit der Maßnahme (hohe Prognosewahrscheinlichkeit der Wirksamkeit nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand)⁴⁵³
- Art der Maßnahme (Neuanlage eines Lebensraums oder eines Habitats, Verbesserungen des Lebensraums oder eines Habitats, in Ausnahmefällen die Aufnahme eines neuen Gebietes, das dieselben Funktionen im Netz Natura 2000 erfüllen kann, soweit dieses nicht ohnehin hätte gemeldet werden müssen)⁴⁵⁴
- Für den Nachweis des Funktionsbezugs kann z. B. auf die standörtliche Eignung des Umsetzungsgebietes, Funktionszusammenhänge (Erreichbarkeit der Flächen für die beeinträchtigten Tiere, Lage auf der Zugroute von Zugvögeln usw.) einzugehen sein⁴⁵⁵.
- Räumliche Lage der Maßnahmen (Flächen in einem räumlichen Verbund zum bestehenden Natura 2000-Gebiet; nicht zwangsläufig unmittelbar im Umfeld des betroffenen Gebietes, solange die Funktionsfähigkeit der Maßnahme und die Funktionalität des Gebietes gewährleistet sind)⁴⁵⁶

⁴⁴⁹ vgl. EU-Kommission 2007a, 16; BMVBS 2008, 59; BMVBW 2010, 78.

⁴⁵⁰ EU-Kommission 2007a, 12.

⁴⁵¹ BMVBS 2008, 66; BMVBW 2010, 93

⁴⁵² LANA 2004b, 1; EBA 2010, 24; MUNLV NRW 2010a, 19

⁴⁵³ EBA 2010, 24; MUNLV NRW 2010a, 19

⁴⁵⁴ BMVBW 2010, 78f; BMVBW 2008, 59; EBA 2010, 51; vgl. auch MLR Baden-Württemberg 2001, 8; LfU Baden-Württemberg 2002, 6; Senatsverwaltung für Stadtentwicklung 2006, 36; MUNLV 2002, 48; TMLNU 2009, 21.

⁴⁵⁵ LANA 2004b, 6f.; EBA 2010, 50; BMVBW 2010, 81.

⁴⁵⁶ LANA 2004b, 6f.; BMVBW 2010, 79; BMVBS 2008, 59; EBA 2010, 51.

-
- Zeitpunkt von Durchführung und Wirksamkeit der Maßnahmen (Maßnahmen sollen bereits zum Zeitpunkt des Schadenseintritts durchgeführt und soweit es fachlich geboten ist funktionsfähig sein)⁴⁵⁷
 - Umfang der Maßnahmen (Maßnahmen müssen Verluste und Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten in einem der Beeinträchtigung adäquaten Umfang ausgleichen)⁴⁵⁸

Sowohl die Vorgaben der EU-Kommission als auch der LANA, des BMVBS und des EBA sehen vor, dass die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung über die ohnehin nach Art. 6 Abs. 1 und 2 FFH-RL erforderlichen Maßnahmen hinausgehen müssen⁴⁵⁹.

8.3.3 Einschätzung und Bewertung der Standardisierungsansätze

Übereinstimmung verschiedener Ansätze

Sowohl hinsichtlich der Interpretation der unbestimmten Rechtsbegriffe sowie der Formulierung von Anforderungen an die Kohärenzmaßnahmen bestehen in den vorliegenden Standardisierungsansätzen weitgehend einheitliche Vorgaben.

Bezüge zur Rechtsprechung sowie zum rechtswissenschaftlichen Diskurs

Die Vorgaben in den analysierten Standardisierungsansätzen greifen die durch die Rechtsprechung vorliegenden Positionen bezüglich der Interpretation der Begriffe sowie der Anforderungen an die Kohärenzmaßnahmen auf. Insbesondere die Anforderungen an die Kohärenzmaßnahmen werden in den existierenden Ansätzen weiter konkretisiert.

Aktualität

Obwohl die Veröffentlichung des überwiegenden Teils der bundes- und landesspezifischen Handlungsempfehlungen zur Erarbeitung einer FFH-VP zwischen fünf und zehn Jahren zurückliegt, sind die Vorgaben für die Anwendung im Rahmen der FFH-Abweichungsprüfung von Bedeutung und insofern weiterhin aktuell.

Konkretisierungsgrad

Insbesondere mit den Vorgaben der EU-Kommission sowie den Leitfäden des BMVBS liegen konkrete Hinweise für die Interpretation der Begrifflichkeiten sowie die Ausgestaltung der Kohärenzmaßnahmen vor.

8.3.4 Standardisierungspotenzial und Standardisierungsbedarf

Die Analyse der bisherigen Standardisierungsansätze macht deutlich, dass eine Standardisierung sowohl begrifflich als auch inhaltlich erfolgt ist. So finden sich einheitliche Begriffsinterpretationen aber auch konkrete Anforderungen an die Maßnahmen. Ein weiteres Potenzial

⁴⁵⁷ LANA 2004b, 3ff.; BMVBW 2010, 79; EBA 2010, 51; MUNLV 2010a, 19.

⁴⁵⁸ LANA 2004b, 2; BMVBW 2010, 80; BMVBS 2008, 60; EBA 2010, 50; MUGV 2000, 9; RP Darmstadt 2002, 15.

⁴⁵⁹ LANA 2004b, 8; EU-Kommission 2007b, 11; BMVBW 2010, 79; EBA 2010, 50.

besteht in Form einer weiteren Konkretisierung der Ausgestaltung einzelner Maßnahmen für konkrete Lebensraumtypen oder Arten (bspw. Art und Umfang der Maßnahmen). Der Bedarf für eine derartige Konkretisierung wird jedoch als gering eingeschätzt, da zum einen bereits umfangreiche Erfahrungen zur Ausgestaltung von Maßnahmen aus anderen naturschutzfachlichen Instrumenten wie der Eingriffsregelung vorliegen und zum anderen auf die Vorgaben zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen (vgl. Kap. 7.4) zurückgegriffen werden kann. Zudem sind standardisierte Vorgaben aufgrund des Erfordernisses der Berücksichtigung der jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten im jeweiligen Einzelfall aus fachlicher Sicht nur bedingt möglich. Dem Themenfeld wird daher eine sehr geringe Priorität zugesprochen (vgl. Kap. 10).

8.4 Darlegung der Sicherung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art

8.4.1 Allgemeine Grundsätze

Gesetzliche Vorgaben

§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.“

Der insoweit in Bezug genommene Art. 16 Abs. 1 FFH-RL lautet:

„Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen: [...]“

Rechtsprechung

Mit seinem Urteil zum finnischen Wolf hatte der EuGH grundlegend hierzu festgehalten⁴⁶⁰:

„Nach Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie ist aber der günstige Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Tierarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung der in dieser Vorschrift vorgesehenen Ausnahmen [...].“

Solche Ausnahmen sind bei dieser Sachlage ausnahmsweise weiterhin zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie nicht geeignet sind, den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen zu verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu behindern. Entsprechend den Erwägungen der Kommission insbesondere in den Nrn. 47 bis 51 des Abschnitts III ihres Leitfadens zum strengen Schutz der Tierarten

⁴⁶⁰ EuGH, Urteil vom 14.06.2007, Rs. C-342/05, zitiert nach curia.europa.eu, Rn. 28 f., finnischer Wolf.

von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Habitatrichtlinie (Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, endg. Fassung, Februar 2007) kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass die Tötung einer Reihe von Exemplaren sich auf das in Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie genannte Ziel der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Wolfspopulation innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets nicht auswirkt. Eine Ausnahme wäre in einem solchen Fall daher für die betreffende Art neutral.“

Das BVerwG ist dieser Rechtsprechung gefolgt und nimmt nunmehr ebenfalls an, dass selbst dann eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewährt werden kann, wenn sich die betreffende Art in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, sofern nur eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustands verhindert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird⁴⁶¹.

Ferner heißt es im Hinblick auf den zu betrachtenden Bezugsraum für die Beurteilung der Verschlechterung des Erhaltungszustands in der Rechtsprechung⁴⁶²:

„Entgegen der Auffassung des Klägers stellt es keinen Fehler dar, dass der Beklagte bei seiner Beurteilung des künftigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abgestellt hat. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt [...]. Das schließt freilich nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen. Dies kann im Rahmen einer zweistufigen Betrachtung geschehen, wie sie die EU-Kommission in ihrem Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, Februar 2007 (S. 60 f.) empfiehlt: Bleibt der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population günstig, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind. Lässt sich dem Vorhaben die Unbedenklichkeit für die lokale Population nicht attestieren, ist ergänzend eine weiträumigere Betrachtung geboten. Dann ist zu fragen, ob die Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens sich auf die Stabilität der Art im überörtlichen Rahmen negativ auswirkt, was maßgeblich vom Erhaltungszustand der Art in ihrem regionalen oder sogar noch größeren Verbreitungsgebiet abhängt.“

Um diese Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen, kann (vorsorgend) auf populationsstützende Maßnahmen – auch FCS-Maßnahmen genannt – zurückgegriffen werden. So heißt es etwa in der Berlin/Schönefeld-Entscheidung des BVerwG⁴⁶³:

⁴⁶¹ BVerwG, Beschluss vom 17.4.2010, Az. 9 B 5.10, juris, Rn. 8; BVerwG, Urteil vom 14.4.2010, Az. 9 A 5.08, juris, Rn. 141 f.

⁴⁶² BVerwG, Urteil vom 12.3.2008, Az. 9 A 3.06, juris, Rn. 249.

⁴⁶³ BVerwG, Urteil vom 16.3.2006, Az. 4 A 1075.04, juris, Rn. 573.

„Werden aufgrund von Ausgleichsmaßnahmen Ausweichhabitate zur Verfügung gestellt, so ist ein Maß an Kontinuität gewahrt, das genügend Gewähr dafür bietet, dass die betroffene Population in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt.“

Solche Maßnahmen müssen in ausreichendem Umfang Lebensräume aufwerten bzw. neu schaffen und jedenfalls mittelfristig wirksam sein⁴⁶⁴. In räumlicher Hinsicht hat das BVerwG festgehalten⁴⁶⁵:

„Das Ziel, den Verlust von Individuen und Lebensstätten auszugleichen und den Erhaltungszustand der betroffenen Art zu stabilisieren, erfordert es nicht, dass die Ausgleichsmaßnahmen am Ort des Eingriffs ergriffen werden müssen. Die anzustellende gebietsbezogene Betrachtung erlaubt es dem Vorhabenträger und der Planfeststellungsbehörde vielmehr, das natürliche Verbreitungsgebiet der betroffenen Art großräumiger in den Blick zu nehmen und auch solche Orte für Ausgleichsmaßnahmen zu wählen, die keine unmittelbaren Rückwirkungen auf den von dem Vorhaben betroffenen Siedlungsraum erwarten lassen. Mit Blick auf den Zweck der Maßnahme ist daher jeder Standort innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art, an dem die Planfeststellungsbehörde durch entsprechende Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss den Kompensationserfolg herbeiführen kann, als geeignet anzusehen. Dies wird den räumlichen Bereich regelmäßig auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Planfeststellungsbehörde beschränken. Nicht ausgeschlossen ist aber auch, dass die Planfeststellungsbehörde durch entsprechende vertragliche Vereinbarung die Durchführung der Maßnahme außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs sicherstellt.“

Bei alledem kommt der Zulassungsbehörde – so das BVerwG⁴⁶⁶ – ein naturschutzfachlicher Einschätzungsspielraum zu.

8.4.2 Vorhandene Ansätze der Standardisierung

Nach den Ausführungen der LANA ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes immer dann anzunehmen, „wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern.“⁴⁶⁷ Zur Beurteilung der Verschlechterung nimmt die LANA Bezug auf das Ampel-Bewertungsverfahren, weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auch ohne Veränderung der Wertstufe vorliegen kann⁴⁶⁸.

Für die Definition des (günstigen) Erhaltungszustands wird auf Artikel 1 Buchstabe i) der FFH-RL verwiesen, der die wichtigsten Parameter (Populationsdynamik, Verbreitungsgebiet,

⁴⁶⁴ vgl. BVerwG, Urteil vom 28.3.2013, Az. 9 A 22.11, juris, Rn. 136.

⁴⁶⁵ BVerwG, Urteil vom 9.6.2010, Az. 9 A 20.08, juris, Rn. 60.

⁴⁶⁶ BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008, Az. 9 VR 9.07, juris, Rn. 45.

⁴⁶⁷ LANA 2010, 16; vgl. auch MUNLV NRW 2010b, 10.

⁴⁶⁸ LANA 2010, 17.

genügend großer Lebensraum, langfristige Überlebensaussichten) für die Definition und Beurteilung des aktuellen und des angestrebten Erhaltungszustands umfasst⁴⁶⁹.

Hinsichtlich des Bezugsraumes für die Beurteilung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach den Vorgaben der EU-Kommission eine zweistufige Bewertung vorzunehmen, in der der Erhaltungszustand der Populationen einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in dem betreffenden Mitgliedstaat (ggf. auch auf Nachbarländer) sowie die Auswirkungen der geplanten Ausnahme auf die betroffene(n) Population(en) zu ermitteln sind.⁴⁷⁰ In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine angemessene Bewertung der Auswirkungen einer spezifischen Ausnahme in vielen Fällen - wenn nicht in den meisten - auf einer niedrigeren Ebene als der biogeografischen Region stattfinden muss, um ökologisch aussagekräftig zu sein. Als eine nützliche Ebene wird die (lokale) Population angesehen, was durch den Wortlaut von Artikel 16, der auf „Populationen der betroffenen Art“ verweist, bestätigt wird.⁴⁷¹ Eine Ausnahme kann nicht gewährt werden, wenn sie schädliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand oder die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands einer Art auf sämtlichen Ebenen hat. "Das Nettoergebnis einer Ausnahmeregelung sollte für eine Art immer neutral oder positiv sein."⁴⁷²

Ähnliche Ausführungen sind in den nationalen Leitfäden zu finden. So äußert sich das BMVBS in den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) dahingehend, dass in einem Wechselspiel zum einen der Erhaltungszustand auf dem Niveau der biogeographischen Region (ggf. des jeweiligen Bundeslandes), zum anderen der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population betrachtet werden muss.⁴⁷³ Für die Ausnahme sind demnach der unveränderte Fortbestand des Erhaltungszustandes der lokalen, vom Vorhaben betroffenen Population sowie der unbeeinträchtigte Fortbestand des Erhaltungszustandes der funktional verbundenen Populationen durch die Eingriffsfolgen darzulegen.⁴⁷⁴

Weitergehende Ausführungen zum Begriff des "natürlichen Verbreitungsgebiets" liegen im Leitfaden der EU-Kommission vor. Demnach umreißt das „natürliche Verbreitungsgebiet“ grob die räumlichen Grenzen, innerhalb derer der Lebensraumtyp oder die Art vorkommt und ist nicht identisch mit den genauen Lokalitäten (tatsächlich besetzte Fläche) oder Territorien mit permanentem Vorkommen eines Lebensraumtyps oder einer Art bzw. Unterart. Erweist sich die Aufsplitterung von Lokalitäten oder Territorien der Arten und Lebensräume als natürlich (auf ökologische Faktoren zurückführbar), sind die einzelnen Vorkommen hingegen nicht

⁴⁶⁹ EU-Kommission 2007b, 12; BMVBS 2009/2010, 32; LANA 2010, 17.

⁴⁷⁰ EU-Kommission 2007b, 67.

⁴⁷¹ EU-Kommission 2007b, 68.

⁴⁷² EU-Kommission 2007b, 69.

⁴⁷³ BMVBS 2011, 34; vgl. auch LANA 2010, 16; vgl. auch StMI Bayern 2013, 13; MIR Brandenburg 2009, 41; Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg 2008, 25; HMUELV 2011, 37; LUNG Mecklenburg-Vorpommern 2010, 44; MUNLV NRW 2010b, 24.

⁴⁷⁴ BMVBS 2011, 34.

als zusammenhängendes natürliches Verbreitungsgebiet zu interpretieren.⁴⁷⁵ Zudem sind Gebiete als Teil des natürlichen Verbreitungsgebietes zu betrachten, wenn

- sich eine Art oder ein Lebensraumtyp auf natürliche Weise (von selbst) auf einer neuen Fläche/in einem neuen Territorium etabliert
- wenn eine entsprechende Wiederansiedlung der Art innerhalb ihres früheren natürlichen Verbreitungsgebietes stattgefunden hat oder
- die Wiederherstellung oder Bewirtschaftung von Habitaten zur Ausdehnung der Verbreitung eines Lebensraumtyps oder einer Art und damit ihres natürlichen Verbreitungsgebietes führen.⁴⁷⁶

Einzeltiere oder verwilderte Populationen von Tieren sollten als außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes auftretend betrachtet werden, wenn sie absichtlich oder unbeabsichtigt durch den Menschen an Orte gelangt sind, wo sie in historischer Zeit nicht von Natur aus vorkamen oder wohin sie sich in absehbarer Zeit nicht verbreitet hätten.⁴⁷⁷

In einem Großteil der vorliegenden Ansätze wird zudem beschrieben, dass Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes vorgesehen werden können, um eine Ausnahme zu ermöglichen⁴⁷⁸.

Nach den Vorgaben der EU-Kommission müssen diese Maßnahmen

- *„die negativen Auswirkungen der Tätigkeit unter den spezifischen Bedingungen wettmachen (auf Populationsebene),*
- *erfolgsversprechend sein und auf bewährten Praktiken fundieren,*
- *garantieren, dass eine Art einen günstigen Erhaltungszustand erreichen wird*
- *schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte Wirkung zeigen.“⁴⁷⁹*

In nationalen Vorgaben wird grundsätzlich auf die Anforderungen an CEF-Maßnahmen verwiesen. Teilweise nehmen die Vorgaben Bezug auf die im Leitfaden der EU-Kommission genannten Anforderungen⁴⁸⁰. Teilweise wird vertreten, dass der räumlich-funktionale Bezug deutlich weniger eng zu betrachten ist, so dass auch gewisse zeitliche Funktionsdefizite möglich sind⁴⁸¹.

⁴⁷⁵ EU-Kommission 2007b, 11.

⁴⁷⁶ EU-Kommission 2007b, 12.

⁴⁷⁷ EU-Kommission 2007b, 12.

⁴⁷⁸ vgl. EU-Kommission 2007b, 70; BMVBS 2009/2010, 34; EBA 2012, 8; LANA 2010, 17; StMI 2013, 14; HMUELV 2011, 23; LUNG Mecklenburg-Vorpommern 2010, 22; MUNLV NRW 2010b, 11.

⁴⁷⁹ EU-Kommission 2007b, 70f.

⁴⁸⁰ HMUELV 2011, 41; MIR Brandenburg 2009, 36.

⁴⁸¹ BMVBS 2011, MB 25, 3; BMVBS 2009/2010, 35f; LANA 2010, 18; MIR Brandenburg 2009,44; HMUELV 2011, 41.

8.4.3 Einschätzung und Bewertung der Standardisierungsansätze

Übereinstimmung verschiedener Ansätze

Hinsichtlich der Interpretation der unbestimmten Rechtsbegriffe besteht aufgrund der Vorgabe der Definitionen in der FFH-RL ein weitgehend einheitliches Begriffsverständnis. Unterschiede sind bei der Frage des Bezugsraumes, der bei der Beurteilung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art heranzuziehen ist, zu erkennen. Zwar geht ein Großteil der analysierten Standardisierungsansätze davon aus, dass sowohl die lokale Ebene als auch übergeordnete Ebenen bei der Betrachtung zu berücksichtigen sind. Welche Konsequenzen daraus für die Darlegung der Ausnahmevoraussetzung entstehen, bleibt aber weitgehend unklar. Bezüglich der Anforderungen an die Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes zeichnen sich unterschiedliche Vorgaben insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes der Wirksamkeit ab. So sieht die EU-Kommission vor, dass die Maßnahmen schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte Wirkung zeigen; die nationalen Leitfäden sehen zu einem Großteil eher ein gelockertes Verständnis der räumlich-funktionalen Anforderungen vor.

Bezüge zur Rechtsprechung sowie zum rechtswissenschaftlichen Diskurs

Die Vorgaben der Rechtsprechung werden in den bestehenden Ansätzen zur Standardisierung aufgegriffen.

Aktualität

Ein Großteil der bestehenden Standardisierungsansätze wurde mit der Novellierung des BNatSchG im Jahr 2009 entwickelt bzw. fortgeschrieben. Des Weiteren erfolgt häufig eine Überarbeitung und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung, so dass überwiegend aktuelle Dokumente vorliegen.

Konkretisierungsgrad

Eine weitergehende Konkretisierung ist insbesondere für die Frage des Bezugsraumes, der bei der Beurteilung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art heranzuziehen ist, sowie die entsprechende Beurteilung der Verschlechterung im jeweiligen Bezugsraum vorzunehmen.

8.4.4 Standardisierungspotenzial und Standardisierungsbedarf

Die Vorgaben der analysierten Standardisierungsansätze machen deutlich, dass eine weitere rechtliche und inhaltliche Konkretisierung insbesondere bezüglich der Frage des Bezugsraumes für die Beurteilung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen erforderlich ist. So ist der Frage nachzugehen, welche Betrachtungsebene bei der Beurteilung heranzuziehen ist oder ob ggf. mehrere Ebenen in den Blick zu nehmen sind, wie es bspw. die EU-Kommission mit einer zweistufigen Bewertung auf der Ebene des natürlichen Verbreitungsgebiets in dem betreffenden Mitgliedstaat sowie auf der Ebene der betroffene(n) Population(en) vorgibt. Des Weiteren sind inhaltlich-methodische Vorgaben zu entwickeln, wie die Beurteilung der Verschlechterung des Erhaltungszustands unter Berücksichtigung einer oder ggf. verschiedener Betrachtungsebenen vorzunehmen ist. Dabei sind insbesonde-

re auch Aspekte im Zusammenhang mit den zu verwendenden Datengrundlagen bzw. dem Umgang mit fehlenden Datengrundlagen zu berücksichtigen.

Da die Ausnahmeveraussetzungen im Rahmen der Vorhabenzulassung aufgrund der strengen Maßstäbe bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbote eine zunehmende Bedeutung einnehmen, ist ein großer Bedarf bezüglich der Klärung dieser Fragestellung gegeben. Dies zeigt sich insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, da die Prognose der Verschlechterung des Erhaltungszustands als entscheidende Weichenstellung für die Frage der Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes einer Art (FCS-Maßnahmen) anzusehen ist und zudem maßgeblich Art und Umfang ggf. vorzusehender Maßnahmen bestimmt. Dem Themenfeld wird daher eine **mittlere Priorität** eingeräumt.

9 Gebiets- und artenschutzrechtliche Prüfung auf vorgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen

9.1 Allgemeine Grundsätze

Gesetzliche Vorgaben

Hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben ist insbesondere auf Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL hinzuweisen. Dieser lautet:

„Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.“

Eine Umsetzung in nationales Recht hat Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL z. B. durch die Vorschrift des § 36 BNatSchG erfahren, die folgenden Wortlaut hat:

„Auf

1. Linienbestimmungen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes und § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie

2. Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind

ist § 34 Absatz 1 bis 5 entsprechend anzuwenden. Bei Raumordnungsplänen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Raumordnungsgesetzes und bei Bauleitplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches findet § 34 Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung.“

Im Fachrecht, bspw. dem Raumordnungs- und Bauplanungsrecht, finden sich Entsprechendes regelnde Spezialvorschriften (§ 1a Abs. 4 BauGB, § 7 Abs. 6 ROG). Diese betreffen indes allesamt nur das Gebietsschutzrecht; das Artenschutzrecht erfährt insoweit keine nähere Regelung.

Rechtsprechung

Der beim **Gebietsschutzrecht** maßgebliche § 34 Abs. 1 BNatSchG bezieht sich zwar nur auf „Projekte“, doch stellt insoweit bereits § 36 BNatSchG klar, dass die Vorschriften des § 34 Abs. 1-5 BNatSchG entsprechend auch auf Pläne anzuwenden sind, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind. Das gilt gemäß § 1a Abs. 4 BauGB auch für die Flächennutzungs- und Bebauungspläne⁴⁸². Zur FFH-VP auf der Ebene vorgelagerter Planungsentscheidungen hatte der EuGH schon im Urteil im Vertragsverlet-

⁴⁸² Lau 2012a, Rn. 19.

zungsverfahren gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland vom 20.10.2005⁴⁸³, Rn. 54 und 55 am Beispiel der englischen Landnutzungspläne festgehalten:

„Wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, hängt nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie das Erfordernis einer Prüfung von Plänen oder Projekten auf ihre Verträglichkeit davon ab, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass sie das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen. Unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips ist der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Plan oder Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt [...].

Wie die Kommission zutreffend hervorgehoben hat, wird jedoch durch Section 54A des Town and Country Planning Act 1990 (Raumordnungsgesetz), wonach Baugenehmigungen im Licht der einschlägigen Landnutzungspläne zu prüfen sind, zwingend impliziert, dass diese Pläne die entsprechenden Entscheidungen und damit die betroffenen Gebiete erheblich beeinflussen können.“

Dies ist zudem im Lichte der hier ergangenen Schlussanträge der Generalanwältin KOKOTT vom 09.06.2005 zu sehen, wo es heißt (Hervorhebungen im Original)⁴⁸⁴:

„Die Verengung der Perspektive auf die letzte Genehmigung verkennt darüber hinaus, dass auch Pläne, deren Durchführung weitere Genehmigungen voraussetzt, indirekt Gebiete beeinträchtigen können. Pläne determinieren nämlich regelmäßig durch die Koordination verschiedener Einzelvorhaben deren Durchführung. Dies beeinflusst insbesondere die Alternativenprüfung, die unter Umständen notwendig ist.

Insofern ist zunächst die Vereitelung von potenziellen – aber in der Planung mangels Verträglichkeitsprüfung nicht berücksichtigten – Alternativen durch andere Planbestandteile zu nennen. Wenn nämlich auf der Ebene des Plans Beeinträchtigungen noch nicht berücksichtigt werden, kann die Verwirklichung von Teilen des Plans, die ihrerseits keine direkten Auswirkungen auf das Gebiet haben, mögliche Alternativen für beeinträchtigende Planbestandteile zunichtemachen. Beispielsweise könnte ein Plan ein für Schutzgebiete unbedenkliches Wohngebiet vorsehen und zugleich eine dringend benötigte Umgehungsstraße, die am vorgesehenen Ort Schutzgebiete als solche beeinträchtigen würde, während sie auch statt des Wohngebiets ohne Beeinträchtigungen von Schutzgebieten verwirklicht werden könnte. Wenn jetzt zunächst das Wohngebiet errichtet wird, fehlt es bei der nachfolgenden Entscheidung über die Straße an einer Alternative. Der Gebietsschutz der Habitatrichtlinie verlangt dagegen schon in der Planung die Berücksichtigung des Umstandes, dass erst die Verwirklichung beider Teilvorhaben die Beeinträchtigung des Schutzgebiets erzwingen würde und daher der Rechtfertigung bedürfte.

Insbesondere bei Streckenvorhaben für den Straßen- oder Schienenverkehr, aber im Prinzip auch bei allen auf Erweiterungen angelegten Vorhaben, determinieren darüber hinaus die

⁴⁸³ EuGH, Urteil vom 20.10.2005, Az. C-6/04; zitiert nach www.curia.europa.eu.

⁴⁸⁴ GAin Kokott, Schlussanträge vom 9.6.2005, Az. C-6/04, zitiert nach curia.europa.eu, Rn. 45-48.

ersten Etappen eines Vorhabens regelmäßig die Verwirklichung der weiteren Etappen. Wenn weder im Rahmen des Plans noch bei den ersten Etappen die Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf erst später betroffene Schutzgebiete geprüft wurden, so schränkt jede Etappe den Kreis möglicher Alternativen für nachfolgende Etappen ein, ohne dass eine angemessene Alternativenprüfung durchgeführt wurde. Abwertend wird eine solche Vorgehensweise häufig als Salamtaktik bezeichnet.

Hinzu kommt, dass eine frühzeitige Berücksichtigung der Belange des Gebietsschutzes Fehlplanungen verhindert, die eventuell korrigiert werden müssen, wenn sich erst bei der konkreten Genehmigung zeigt, dass das Vorhaben in dieser Form wegen der Beeinträchtigung von Schutzgebieten nicht durchgeführt werden kann. Daher gilt auch im Rahmen der Habitatrichtlinie der für die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung entwickelte Gedanke, dass eine Verträglichkeitsprüfung so früh wie möglich durchgeführt werden sollte.“

Es liegt indes auf der Hand, dass die FFH-VP auf der Ebene der Raumordnung nicht dieselbe Konkretisierung und Aussagegenauigkeit aufweisen kann wie eine FFH-VP, die auf Zulassungsebene durchgeführt wird. Insofern heißt es in den oben zitierten Schlussanträgen der Generalanwältin KOKOTT unter Rn. 49 weiter:

„Die britische Regierung wendet allerdings zu Recht ein, dass eine Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene vorgelagerter Pläne nicht alle Auswirkungen einer Maßnahme berücksichtigen kann. Regelmäßig stehen viele Details erst im Zeitpunkt der letzten Genehmigung fest. Es wäre auch kaum sachgerecht, eine größere Detaildichte vorgelagerter Pläne oder die Abschaffung mehrstufiger Planungs- und Genehmigungsverfahren zu verlangen, damit die Verträglichkeitsprüfung auf einen Punkt im Verfahren konzentriert werden kann. Vielmehr muss auf jeder relevanten Verfahrensstufe die Beeinträchtigung von Schutzgebieten so weit beurteilt werden, wie dies aufgrund der Plangenaugigkeit möglich ist. Auf nachfolgenden Verfahrensstufen ist diese Prüfung mit zunehmender Konkretisierung zu aktualisieren.“

In höherstufigen Planungen kann die Ermittlungstiefe mithin nur in dem Maße hinter der Ermittlungstiefe bei der Vorhabenzulassung zurückbleiben, wie sich die Planung selbst lediglich auf grobe Festlegungen beschränkt⁴⁸⁵. Werden indes bereits abschließende Entscheidungen getroffen, wie etwa bei der raumplanerischen Ausweisung von Vorranggebieten mit den Ausschlusswirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, müssen schon auf der Ebene der Raumordnung die relevanten Auswirkungen ebenso detailliert geprüft werden wie auf der Zulassungsebene⁴⁸⁶. Gleiches gilt für die Flächennutzungsplanung. Demgegenüber muss auf Bebauungsplanebene im Grundsatz immer abschließend geprüft werden; denn § 34 Abs. 8 BNatSchG sieht vor, dass im Anwendungsbereich zumindest eines qualifizierten Bebauungsplans die Vorschriften über die FFH-VP auf Genehmigungsebene keine Anwendung mehr finden. Die Konfliktlösung soll insoweit also auf der Ebene des Bebauungsplans erfol-

⁴⁸⁵ Lieber 2008, S. 600; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 24.3.2010, Az. 4 BN 60.09, juris, Rn. 11 f.

⁴⁸⁶ vgl. NdsOVG, Urteil vom 17.10.2013, Az. 12 KN 277/11, juris.

gen⁴⁸⁷. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht jedoch hinsichtlich spezifischer betriebsbedingter Auswirkungen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger oder planfeststellungsbedürftiger Anlagen oder nach Bergrecht zulassungsbedürftiger Maßnahmen; diesbezüglich kann eine nähere Untersuchung dem jeweiligen Zulassungsverfahren überlassen werden⁴⁸⁸.

Anders sieht dies hingegen beim **Artenschutz** aus, was bereits daraus folgt, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG an konkrete Realhandlungen anknüpfen und der grundsätzlich individuenbezogene Schutzansatz des Artenschutzes einer frühzeitigen, abgeschichteten Konfliktlösung tendenziell entgegensteht. Damit findet im Artenschutzrecht von Rechts wegen grundsätzlich eine Verlagerung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Zulassungsebene statt⁴⁸⁹. Auf Planungsebene muss sich jedoch versichert werden, dass der Realisierung der Planung nicht dauerhaft und zwangsläufig die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehen werden⁴⁹⁰. Dabei kann sich im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig auf bereits vorliegende Erkenntnisse gestützt werden⁴⁹¹. Bei erheblichen Datenlücken wird aber auch hier eine Bestandserfassung vor Ort vonnöten sein. Einer genaueren Rückversicherung bedarf es insbesondere, wenn über raumordnerische Festlegungen oder Darstellungen im Flächennutzungsplan gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bestimmte Nutzungen (z. B. Windenergieanlagen) vorrangig in einem bestimmten Gebiet zulässig sein sollen und die betreffende Nutzung an anderer Stelle im Geltungsbereich des Plan ausgeschlossen wird. Dann nämlich muss mit hoher Wahrscheinlichkeit sichergestellt sein, dass sich diese Nutzung innerhalb der Vorrangflächen auf Genehmigungsebene auch wird durchsetzen können, ihr mithin insbesondere nicht die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegenstehen werden⁴⁹².

9.2 Vorhandene Ansätze der Standardisierung

Hinweise zur Durchführung einer FFH-VP auf vorgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen finden sich insbesondere in den Leitfäden zur Verkehrsinfrastruktur auf Bundesebene⁴⁹³ sowie in einigen Verwaltungsvorschriften der Länder⁴⁹⁴.

Die infrastrukturbezogenen Leitfäden auf Bundesebene gehen insbesondere auf die Berücksichtigung der in vorgelagerten Verfahren durchgeführten FFH-VP sowie auf die Erforderlichkeit der Aktualisierung bzw. Ergänzung der vorliegenden FFH-VP auf der Ebene der Genehmigung ein. In den Verwaltungsvorschriften der Länder wird in der Regel ausgeführt, für

⁴⁸⁷ NdsOVG, Beschluss vom 10.1.2014, Az. 1 MN 190/13, juris, Rn. 18; OVG NRW, Urteil vom 3.9.2009, Az. 10 D 121/07.NE, juris, Rn. 105.

⁴⁸⁸ vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 23.1.2013, Az. 3 S 1409/11, juris, Rn. 46.

⁴⁸⁹ BayVerfGH, Entscheidung vom 3.12.2013, Az. Vf. 8-VII-13, juris, Rn. 34.

⁴⁹⁰ vgl. OVG NRW, Urteil vom 17.4.2009, Az. 7 D 110/07.NE, juris, Rn. 165.

⁴⁹¹ BayVerfGH, Entscheidung vom 3.12.2013, Az. Vf. 8-VII-13, juris, Rn. 36; OVG Rh.-Pf., Urteil vom 14.10.2014, Az. 8 C 10233/14.OVG, juris, Rn. 58.

⁴⁹² vgl. NdsOVG, Urteil vom 17.10.2013, Az. 12 KN 277/11, juris, Rn. 52.

⁴⁹³ vgl. EBA 2010, 8; BMVBW 2010, 9ff; BMVBS 2008, 11f.

⁴⁹⁴ vgl. UM Mecklenburg-Vorpommern 2004, Pkt. 10; MUNLV NRW 2010, Pkt. 4.2; TMLNU 2009, Pkt. 8.

welche Pläne eine FFH-VP durchzuführen ist. Zudem wird häufig auf die Erforderlichkeit der FFH-VP für die Bauleitplanung bzw. die unterschiedlichen baurechtlichen Kategorien sowie die FFH-VP im Rahmen von gestuften Genehmigungsverfahren hingewiesen. Für die FFH-VP in gestuften Genehmigungsverfahren wird auf die Durchführung entsprechend dem jeweiligen Konkretisierungsgrad des Plans bzw. der jeweiligen Planung verwiesen.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Prüfung auf vorgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen sind insbesondere die Leitfäden zu nennen, die für den Bereich der Bauleitplanung entwickelt wurden⁴⁹⁵. Vor dem Hintergrund der diesbezüglich ergangenen Rechtsprechung, werden in diesen Leitfäden insbesondere die Erforderlichkeit und der Gegenstand der artenschutzrechtlichen Regelungen in der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung behandelt. Zudem werden neben allgemeinen Ausführungen zu Verbotstatbeständen und artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, Hinweise zur Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren sowie die Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen im Bebauungsplan thematisiert.

Darüber hinaus sind in einigen Leitfäden Hinweise für die vorgelagerte Planungsebene im Rahmen von Straßenbauvorhaben⁴⁹⁶ sowie in der Regionalplanung⁴⁹⁷ (insbesondere für die Ausweisung von Windenergiebereichen) zu finden. Da sich die artenschutzrechtliche Prüfung für die vorgelagerten Planungsebenen in den rechtlichen Vorgaben nicht wiederfindet, wird hier insbesondere auf die Bedeutung einer frühzeitigen Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange auf vorgelagerten Zulassungs- und Planungsebenen hingewiesen, um Konflikte auf nachgelagerten Ebenen zu vermeiden. In der Regel wird ein abgeschichtetes Vorgehen empfohlen, welches auf einer Risikoeinschätzung für bestimmte Artengruppen basiert (z.B. entscheidungsrelevante Tier- und Pflanzenarten in Brandenburg; verfahrenskritische Arten in NRW).

9.3 Einschätzung und Bewertung der Standardisierungsansätze

Übereinstimmung verschiedener Ansätze

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Natura 2000-Belange sowie der artenschutzrechtlichen Belange auf vorgelagerten Planungsebenen ist in den vorhandenen Hinweisen ein einheitliches Verständnis zu erkennen. Sowohl für die FFH-VP als auch für die artenschutzrechtliche Prüfung wird ein abgeschichtetes Vorgehen bzw. an den an den Konkretisierungsgrad der jeweiligen Planungsebene angepasste Prüfung vorgesehen.

Bezüge zur Rechtsprechung sowie zum rechtswissenschaftlichen Diskurs

Wie die Auswertung vorhandener Standardisierungsansätze zeigt, wird auch hier die Erforderlichkeit von Prüfungen auf vorgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen thematisiert.

⁴⁹⁵ vgl. MIR Brandenburg 2009; LUNG Mecklenburg-Vorpommern 2010; MUNLV NRW 2010.

⁴⁹⁶ vgl. LS Brandenburg 2008, 28ff; LBV S-H 2013, 15f.

⁴⁹⁷ vgl. MUNLV NRW 2010, Pkt. 2.7; MKULNV & LANUV 2013, 10f; HMUJELV & HMWVL 2002, 31.

Für die FFH-VP auf vorgelagerten Ebenen wird analog zur Rechtsprechung sowie zur rechtswissenschaftlichen Literatur ausgeführt, dass sich die Konkretisierung der Prüfung an dem jeweiligen Planungsmaßstab und dem Konkretisierungsgrad der Planung orientieren muss.

Auch bezüglich der artenschutzrechtlichen Prüfung spiegelt sich die Rechtsprechung in den bisherigen Ansätzen wieder. So existieren aufgrund der im Bereich der Bauleitplanung ergangenen Rechtsprechung und dem sich daraus ableitenden Erfordernis auch im Rahmen von Bauleitplanungen artenschutzrechtliche Belange zu prüfen, insbesondere in diesem Bereich Leitfäden und Handlungsempfehlungen. Diese weisen insbesondere auf die Bedeutung einer frühzeitigen Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange auf vorgelagerten Zulassungs- und Planungsebenen hin, um Konflikte auf nachgelagerten Ebenen zu vermeiden.

Aktualität

Die bestehenden Standardisierungsansätze wurden zu einem Großteil in den letzten fünf Jahren erstellt, so dass überwiegend aktuelle Ausführungen vorliegen. Aufgrund der in den letzten Jahren vermehrt publizierten Leitfäden und Handlungsempfehlungen im Zusammenhang mit der Windenergie und der besonderen Relevanz vorgelagerter Planungsebenen bei diesem Vorhabentyp, sind aktuelle Aussagen insbesondere in Leitfäden zu diesem Vorhabentyp zu finden.

Konkretisierungsgrad

Hinweise zur Durchführung einer FFH-VP auf vorgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen existieren derzeit insbesondere für die Verfahren von Infrastrukturvorhaben auf Bundesebene (Straße, Schiene, Wasserstraße). Diese beziehen sich vorrangig darauf, wie mit den Ergebnissen der Prüfungen auf vorgelagerten Ebenen auf der Ebene der Planfeststellung umzugehen ist. Hinweise für die konkrete Durchführung der FFH-VP auf vorgelagerten Ebenen verbleiben auf einem relativ abstrakten Niveau, was sich bereits im Umfang der Ausführungen widerspiegelt. So wird in der Regel vorrangig auf die Prüftiefe entsprechend des Konkretisierungsgrads der jeweiligen Planungsebene verwiesen.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung existieren zumindest in einigen Bundesländern Handlungsempfehlungen, die sich mit der Planungsebene der Bauleitplanung befassen, so dass bezüglich dieser Planungsebene bzw. Vorhabentypen konkrete Hinweise gegeben werden. Standardisierungsansätze für andere Vorhabentypen finden sich in einigen straßenbezogenen Leitfäden oder den Leitfäden zur Windenergie. Auch diese Vorgaben verbleiben jedoch auf einem abstrakten Niveau und beschränken sich auf wenig umfangreiche Ausführungen (Prüftiefe der artenschutzrechtlichen Prüfung entsprechend des Konkretisierungsgrades der jeweiligen Planungsebene).

9.4 Standardisierungspotenzial und Standardisierungsbedarf

Die Darstellung der vorhandenen Standardisierungsansätze sowie die vorgenommenen Einschätzungen und Bewertungen machen deutlich, dass im Kontext der FFH-VP bisher ausschließlich begriffliche Standardisierungen in Bezug auf die zu prüfenden Pläne existieren. Für den Bereich der artenschutzrechtlichen Prüfung sind in einzelnen Bundesländern für die

Ebene der Bauleitplanung neben den begrifflichen Standardisierungsansätzen auch weitergehende Vorgaben hinsichtlich inhaltlicher und verfahrensbezogener Standardisierungsansätze vorhanden. Für andere Vorhabentypen bzw. Planungen fehlen diese Vorgaben jedoch weitgehend. Sowohl für die Durchführung der FFH-VP als auch für die artenschutzrechtliche Prüfung existieren daher auf vorgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen bisher wenige Standardisierungsansätze, so dass von einem großen Standardisierungspotenzial ausgegangen werden kann.

Neben der Ebene der Zulassung und Genehmigung einzelner Vorhaben stellt die nach § 36 BNatSchG erforderliche FFH-VP für Pläne bzw. vorgelagerte Zulassungsverfahren einen weiteren großen Anwendungsbereich für die FFH-VP dar. So werden in den ausgewerteten Standardisierungsansätzen bspw. die verschiedenen Raumordnungspläne, Bauleitpläne sowie Planwerke der verschiedenen Fachplanungen (Verkehrsplanungen, Abfallwirtschaftsplan, Luftreinhalteplan, Rahmenbetriebsplan) genannt, für die eine FFH-VP erforderlich ist. Obwohl die rechtlichen Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung keine Prüfung auf vorgelagerten Ebenen vorsehen, sind die Belange auch auf diesen Ebenen zu berücksichtigen, was sich zum einen in der Rechtsprechung, aber auch aus Gründen effizienter und zielgerichteter Planungs- und Zulassungsverfahren begründet. Aufgrund des großen Anwendungsbereiches sowohl für die gebietsschutzrechtliche als auch die artenschutzrechtliche Prüfung ist daher davon auszugehen, dass für weitere Ansätze der Standardisierung ein Bedarf gegeben ist. Dies wird insbesondere dadurch verstärkt, dass die vorgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen für die derzeit anhängigen Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben aus dem Bereich der erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung einnehmen.

Hinsichtlich einer möglichen Standardisierung zeichnen sich derzeit insbesondere die folgenden Themenfelder aus:

Prüfumfang und Prüftiefe

Im Zusammenhang mit dem Prüfumfang sowie der Prüftiefe sind Vorgaben zu entwickeln, in welcher Form und unter welchen Rahmenbedingungen Inhalte der arten- bzw. gebietsschutzrechtlichen Prüfung auf nachgelagerte Ebenen abgeschichtet werden können bzw. welche Aspekte aus rechtlicher und aus fachlicher Sicht zwingend auf der jeweiligen Ebene abzarbeiten sind. In diesem Kontext sind bspw. Aspekte wie die Eingriffsschwere aber auch die Verbindlichkeit bzw. Bindungswirkung der jeweiligen Planung zu berücksichtigen.

Neben Vorgaben zur Prüftiefe hinsichtlich der Beurteilung der Beeinträchtigungen im Kontext der gebiets- sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung, sind insbesondere Vorgaben in Bezug auf Prüfumfang und Prüftiefe in Bezug auf ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF- und FCS-Maßnahmen, Kohärenzmaßnahmen) sowie die im Kontext von Abweichungen nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG bzw. Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderliche Alternativenprüfung bzw. Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu berücksichtigen.

Bei der Entwicklung von Ansätzen für eine weitere Standardisierung sind sowohl die verschiedenen Planwerke bzw. Zulassungsverfahren als auch die verschiedenen Ebenen einzelner Fachplanungen bzw. Zulassungsverfahren von Vorhabentypen zu berücksichtigen, da

in Abhängigkeit von der rechtlichen Verbindlichkeit bzw. Bindungswirkung der jeweiligen Planung unterschiedliche Anforderungen zu erwarten sind. So sind bspw. an die Prüfungen für Landesentwicklungspläne andere Anforderungen zu stellen, als an die Prüfungen von Regionalplänen oder Flächennutzungsplänen. Gleichzeitig bestehen aber auch innerhalb der Planwerke Festlegungen mit unterschiedlichen Verbindlichkeiten (z.B. Eignungsgebiete und Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen), so dass ggf. auch innerhalb einzelner Planwerke unterschiedliche Vorgaben für die Prüfungen zu entwickeln sind.

Auch für die zu entwickelnden Anforderungen an Prüfumfang und Prüftiefe sind die Unterschiede in Bezug auf die gebietsschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Prüfung zu berücksichtigen.

Prognosemethoden auf vorgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen

Ein weiterer Standardisierungsbedarf für die gebiets- und artenschutzrechtliche Prüfung auf vorgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren ergibt sich aus dem Prüfgegenstand und der Entscheidungsrelevanz für die anzuwendenden Prognosemethoden. Sowohl für die gebietsschutzrechtliche als auch die artenschutzrechtliche Prüfung sind Vorgaben zu entwickeln, wann und in welchen Fällen ggf. andere Prognosemethoden als jene, die auf der Ebene der Zulassung bzw. Genehmigung derzeit Anwendung finden, möglich sind. In diesem Zusammenhang ist bspw. eine Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Grenzen von worst-case-Abschätzungen oder Potenzialanalysen bzw. -abschätzungen erforderlich.

In Bezug auf die Prüfungen von Plänen stellt sich im Kontext der gebietsschutzrechtlichen Prüfung insbesondere die Frage der methodischen Abarbeitung kumulativer Wirkungen, die einen wesentlichen Bestandteil der Betrachtungen auf vorgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren darstellen sollten, da ggf. auftretende Wirkungen insbesondere auf diesen Ebenen planerisch bewältigt werden können.

Datengrundlagen / Erforderlichkeit eigenständiger Erhebungen

Da bei der Prüfung von Plänen (z.B. Regionalpläne) oder Vorhaben in vorgelagerten Zulassungsverfahren (z.B. Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. des NABEG) in der Regel große Räume zu betrachten sind, ist regelmäßig der Frage nachzugehen, auf der Basis welcher Datengrundlagen die Prüfungen durchzuführen sind. Da die Prüfungen nur in dem Detaillierungsgrad vorgenommen werden können, den die jeweilige Planung vorgibt, besteht der Bedarf an Vorgaben, welche Datengrundlagen für eine sachgerechte und rechtssichere Prüfung auf der jeweiligen planungs- und Zulassungsebene herangezogen werden müssen. In diesem Zusammenhang ist der Frage nachzugehen, welche Datengrundlagen sich für die jeweilige Planungsebene eignen und in wie fern die Betrachtung sehr detaillierter Datengrundlagen ggf. auf eine konkretere Planungsebene verlagert werden kann bzw. in welchen Fällen auch bereits auf vorgelagerten Ebenen detailliertere Betrachtungen erforderlich werden. Neben Vorgaben, welche Anforderungen an die Berücksichtigung vorhandener Datengrundlage zu stellen sind (bspw. hinsichtlich Qualität und Aktualität der Datengrundlagen), ist der Frage nachzugehen, ob und in welchen Fällen eigenständige Erhebungen auf vorgelagerten Ebenen erforderlich werden.

Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Ausgangslage ist für die bezüglich der genannten Aspekte zu entwickelnden Standardisierungsansätze zu prüfen, ob mit Bezug zur gebiets-

schutzrechtlichen sowie zur artenschutzrechtlichen Prüfung unterschiedliche Anforderungen entwickelt werden müssen.

Da für die gebietsschutz- aber auch die artenschutzrechtliche Prüfung auf vorgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen bisher wenige Standardisierungsansätze bestehen, ist sowohl ein großes Potenzial und vor dem Hintergrund der Bedeutung vorgelagerter Planungs- und Zulassungsebenen für die Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben aus dem Bereich der erneuerbaren Energien auch ein hoher Bedarf insbesondere in Bezug auf inhaltliche und methodische Standards gegeben.

Die Entwicklung geeigneter Standardisierungsansätze bspw. im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens wird auf der Grundlage der bisherigen Auswertungen als durchführbar eingeschätzt. Dem Themenfeld wird eine **hohe Priorität** eingeräumt (vgl. Kap. 10).

10 Abschließende Empfehlungen

Die Betrachtung der Arbeitsschritte der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung hat gezeigt, dass sowohl das Potenzial als auch der Bedarf und die Möglichkeit einer weitergehenden Standardisierung für die einzelnen Themenfelder unterschiedlich ausfallen.

Nachfolgend werden daher die in den vorangegangenen Kapiteln betrachteten Themenfelder sowie deren Priorisierung bezüglich der Entwicklung weitergehender Standards nochmals dargestellt. Des Weiteren wird der Bedarf durch die Formulierung von Fragestellungen und zu betrachtenden Teilthemen so präzisiert, dass er für die Entwicklung von zukünftigen Forschungskonzepten verwendet werden kann. Auf die Darstellung der Themenfelder, die in der Priorität als „sehr gering“ eingestuft worden sind, wird aufgrund des fehlenden Standardisierungsbedarfs verzichtet.

Lesehilfe zu Tab. 1:

I hohe Priorität

II mittlere Priorität

III geringe Priorität

a, b, c, d Reihung innerhalb der Prioritätsstufe

farbliche Kennzeichnung Für die farblich hinterlegten Themenfelder bietet sich eine gemeinsame Betrachtung vor dem Hintergrund zukünftiger Forschungskonzepte an

Tab. 1: Themen mit Standardisierungspotenzial und -bedarf

Priorität	Thema Fragestellungen / Teilthemen
I.a	<p>Arten- und Gebietsschutz auf vorgelagerten Planungsebenen (unter besonderer Berücksichtigung der erneuerbaren Energien sowie des Netzausbaus)</p> <p>Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung vorgelagerter Planungsebenen im Rahmen der Planung erneuerbarer Energien aber auch bei der Planung von Vorhaben des Netzausbaus sind insbesondere die Regionalplanung sowie die Bundesfachplanung nach NABEG in den Fokus der Betrachtungen zu stellen. Dabei sind die unterschiedlichen Planungskategorien und ihre Bindungswirkungen (Eignungs-, Vorrang-, Vorbehaltsgebiete, Bindungswirkung der Bundesfachplanung nach § 15 NABEG) differenziert zu betrachten. Unter Berücksichtigung der jeweils vor- und nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsebenen ist insbesondere folgenden Fragestellungen nachzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• In welcher Form und unter welchen Rahmenbedingungen können Inhalte der arten- bzw. gebietsschutzrechtlichen Prüfung auf nachgelagerte Ebenen abgeschichtet werden?• Welche Aspekte sind zwingend auf welcher Planungs- und Zulassungsebene zu betrachten?• Welche Datengrundlagen sind heranzuziehen bzw. ausreichend? Wann sind eigenständige Erhebungen erforderlich?

Priorität	Thema
	<p data-bbox="349 237 719 271">Fragestellungen / Teilthemen</p> <ul data-bbox="357 293 1394 510" style="list-style-type: none"> • Welche Methoden sind auf vorgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen für die Prognosen heranzuziehen (worst-case-Szenarien, Potenzialanalysen etc.)? • Wie ist das Abweichungsverfahren auf der vorgelagerten Ebene auszugestalten? In welchem Detaillierungsgrad sind die Abweichungsvoraussetzungen darzulegen, um eine sachgerechte Abwägung vornehmen zu können? Welche Anforderungen sind an die Konkretisierung der Kohärenzmaßnahmen zu stellen? <p data-bbox="349 533 647 566"><u>Begründung der Priorität:</u></p> <p data-bbox="349 568 1394 857">Obwohl sowohl die FFH-VP als auch die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange für Pläne bzw. vorgelagerte Zulassungsverfahren einen großen Anwendungsbereich neben der Ebene der Zulassung und Genehmigung einzelner Vorhaben darstellen, liegen zu diesen Anwendungsbereichen bisher wenige standardsetzende Ansätze vor. Daher besteht ein hoher Bedarf für eine weitergehende Standardisierung, der insbesondere dadurch verstärkt wird, dass die vorgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen für die derzeit anhängigen Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben aus dem Bereich der erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung einnehmen.</p>
I.b	<p data-bbox="349 880 1286 913">Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen in der FFH-VP</p> <p data-bbox="349 925 1378 1104">Hervorgerufen durch die im Rahmen der Bewertung von Stickstoffeinträgen eröffneten Diskussionen, die sich auch in der Rechtsprechung widerspiegeln, und die auch für die Bewertung anderer Beeinträchtigungen beantwortet werden müssen, zeichnen sich derzeit folgende Fragestellungen bei der Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen ab:</p> <ul data-bbox="357 1115 1394 2031" style="list-style-type: none"> • Definition bzw. Konkretisierung der Frage, welche Pläne/Projekte kumulativ zu betrachten sind: <ul data-bbox="373 1189 1378 1585" style="list-style-type: none"> - Definition der verschiedenen Planungs- und Projektstadien sowie des Begriffs der „planerischen Verfestigung“ - Umgang mit Folgeabschnitten von Infrastrukturprojekten, für die das Planfeststellungsverfahren noch nicht eingeleitet worden ist - Definition eines Referenzzeitpunktes zur Differenzierung zwischen bereits realisierten Plänen/Projekten, die als Vorbelastungen zu berücksichtigen sind und Plänen/Projekten, die als kumulative Effekte in die Betrachtungen eingehen (Gebietsmeldung, Aufnahme des Gebiets in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung, Umgang mit VS-Gebieten, Differenzierung zwischen unterschiedlichen Wirkungen, da sich schleichende Veränderungen bzw. indirekte Beeinträchtigungen ggf. anders darstellen als direkte Beeinträchtigungen?) • Wie ist mit nicht klar zuzuordnenden Beeinträchtigungsquellen (bspw. Landwirtschaft) umzugehen (Berücksichtigung als Vorbelastung, als kumulierende Projekte oder als eigene, noch zu definierende Kategorie)? • Nach welcher Methode ist die Bewertung kumulativer Effekte vorzunehmen (insbesondere bei Zusammentreffen unterschiedlicher Wirkpfade und ggf. bereits existierender Erheblichkeitsschwellen)? • Unter welchen Voraussetzungen können positive künftige Entwicklungen in welcher Weise berücksichtigt werden (bspw. genereller Rückgang der NO_x-Hintergrundbelastung, künftig bessere Sicherstellung einer gebietsverträglichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung)? • Welche Konsequenzen ergeben sich für das Abweichungsverfahren (bspw. hinsichtlich der Prüfung von Alternativen und der Zuständigkeit der Sicherung der Kohärenz)?

Priorität	Thema
	<p data-bbox="347 237 719 271">Fragestellungen / Teilthemen</p> <ul data-bbox="354 293 1396 546" style="list-style-type: none"> • Wie ist im Kontext der FFH-VP das sog. „Prioritätsprinzip“ auszulegen? Gibt es noch weitere und wenn ja, welche Verteilungsregeln? Welche Rolle spielen solche Regeln im Abweichungsverfahren? • Schwierigkeiten und Lösungsansätze bei der Ermittlung kumulativer Pläne/Projekte u. deren Beeinträchtigungen (fehlerhafte, unvollständige, veraltete Unterlagen; Einrichtung von Katastern/Datenbanken) • Berücksichtigung kumulativer Effekte in der artenschutzrechtlichen Prüfung? <p data-bbox="347 568 647 602"><u>Begründung der Priorität:</u></p> <p data-bbox="347 607 1382 1034">Die Betrachtung kumulativer Wirkungen in der gebietsschutzrechtlichen Prüfung stellt eines der wenigen Themenfelder dar, für die bisher kaum bzw. wenige Standardisierungsansätze bestehen. Demgegenüber stehen große Unsicherheiten hinsichtlich inhaltlicher und methodischer Anforderungen in der praktischen Umsetzung, die sich insbesondere aufgrund der in der letzten Zeit ergangenen Rechtsprechung zusätzlich verstärkt haben. Demzufolge besteht ein hoher Bedarf an der Entwicklung inhaltlicher und methodischer Standards für dieses Themenfeld. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass im Zusammenhang mit der Bewertung von Stickstoffeinträgen wesentliche Aspekte im Rahmen des Leitfadens des BMVBS (BMVBS 2013) sowie des zukünftigen FGSV-Leitfadens „Stickstoffleitfaden Straße - Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen“ (in Vorb.) bearbeitet werden, so dass der Forschungsbedarf nach Veröffentlichung des Leitfadens erneut zu überprüfen ist.</p>
II.a	<p data-bbox="347 1061 1350 1095">Identifikation und Bewertung von Beeinträchtigungen charakteristischer Arten</p> <p data-bbox="347 1115 1390 1252">Neben den Fragestellungen zur Identifikation von charakteristischen Arten sind insbesondere inhaltliche und methodische Fragen bei der Bewertung der Beeinträchtigungen charakteristischer Arten in den Blick zu nehmen. Folgende Fragestellungen sind diesbezüglich zu berücksichtigen:</p> <ul data-bbox="354 1263 1385 1554" style="list-style-type: none"> • Was ist unter charakteristischen Arten zu verstehen und welche Aspekte sind bei der Auswahl geeigneter charakteristischer Arten zu berücksichtigen? • Welche Anzahl an Arten ist zu betrachten? • Besteht Fortschreibungs-, Konkretisierungsbedarf für das LRT-Handbuch des BfN? • Ist die Bewertung der Beeinträchtigungen analog zu den Arten nach Anhang II FFH-RL vorzunehmen? • Wie ist die Erheblichkeitsbewertung des Lebensraumtyps unter Berücksichtigung der Beeinträchtigungen der charakteristischen Art vorzunehmen? <p data-bbox="347 1576 647 1610"><u>Begründung der Priorität:</u></p> <p data-bbox="347 1615 1393 1827"><i>Neben den kumulativen Wirkungen bestehen auch für die Identifikation und Bewertung von Beeinträchtigungen charakteristischer Arten bisher wenige Standardisierungsansätze. Da die Bewertung der Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten regelmäßig eine Rolle bei Erheblichkeitsbewertung von Lebensraumtypen und damit der Zulässigkeit von Vorhaben spielt, ist ein Bedarf an der Entwicklung entsprechender Standardisierungsansätze gegeben.</i></p> <p data-bbox="347 1832 1378 1975"><i>⇒ Der Forschungsbedarf ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse des zukünftigen Vorhabens des MKULNV NRW „Entwicklung eines Leitfadens Charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen in NRW für die Umsetzung der FFH-VP in NRW“ erneut zu überprüfen.</i></p>

Priorität	Thema Fragestellungen / Teilthemen
II.a	<p>Definition und Konkretisierung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Schadensbegrenzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eindeutige Definition der Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen • Welche Art von Maßnahmen sind unter den Begriff zu fassen (Differenzierung von Maßnahmentypen, Maßnahmen für Lebensraumtypen, Arten, Habitate) • Rechtliche und fachliche Beurteilung der Maßnahmentypen hinsichtlich der Möglichkeit der Einbeziehung im Rahmen der Bewertung der Erheblichkeit <p><u>Begründung der Priorität:</u> Vor dem Hintergrund der bisherigen Standardisierungsansätze, der Rechtsprechung des BVerwG sowie der Positionen des EuGH, die durch aktuelle Rechtsprechung erkennbar werden, bestehen derzeit große Unsicherheiten im Umgang mit diesen Maßnahmen in der Praxis. Angesichts der überaus hohen Bedeutung der Maßnahmen für das Ergebnis der FFH-VP aufgrund der Einbeziehung bei der Erheblichkeitsbewertung ist ein Bedarf an der Entwicklung entsprechender Standardisierungsansätze bzw. der Klärung rechtlicher Fragestellungen gegeben.</p>
II.b	<p>Beurteilung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art im Rahmen des artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens für die Entscheidung der Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art (FCS-Maßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Betrachtungsebene oder Betrachtungsebenen sind bei der Frage, ob sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert, zu berücksichtigen? • Welche inhaltlich-methodische Vorgehensweise ist bei der Beurteilung der Verschlechterung des Erhaltungszustands unter Berücksichtigung einer oder ggf. verschiedener Betrachtungsebenen anzuwenden? Wie ist in diesem Zusammenhang ggf. mit unterschiedlichen Erhaltungszuständen auf unterschiedlichen Ebenen umzugehen? • Welche Datengrundlagen sind bei der Beurteilung heranzuziehen? Wie ist mit fehlenden Datengrundlagen umzugehen? <p><u>Begründung der Priorität:</u> Da die Ausnahmenvoraussetzungen im Rahmen der Vorhabenzulassung aufgrund der strengen Maßstäbe bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbote eine zunehmende Bedeutung einnehmen, ist ein großer Bedarf bezüglich der Klärung dieser Fragestellung gegeben. Dies zeigt sich insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, da die Prognose der Verschlechterung des Erhaltungszustands als entscheidende Weichenstellung für die Frage der Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes einer Art (FCS-Maßnahmen) anzusehen ist und zudem maßgeblich Art und Umfang ggf. vorzusehender Maßnahmen bestimmt.</p>
II.b	<p>Bewertung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie ist das Kriterium der Signifikanz bzw. der Bewertungsmaßstab zur Beurteilung der signifikanten Erhöhung von Kollisionsrisiken insbesondere in Bezug auf konstellationsspezifische Risiken weiter auszufüllen? • Weitere Ausgestaltung planerischer Lösungen/Ansätze zur Ausfüllung des Signifikanzkriteriums im Zusammenhang mit konstellationsspezifischen Risiken (insbeson-

Priorität	Thema
	<p>Fragestellungen / Teilthemen</p> <p>dere im Zusammenhang mit Vorhaben des Netzausbaus und der Windenergie)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Formulierung von Mindestanforderungen in Bezug auf die Erfassung von Arten zur Bestimmung des Tötungsrisikos <p><u>Begründung der Priorität:</u></p> <p>Um eine rechtssichere und fachlich bzw. planerisch sinnvolle Beurteilung des Verbotstatbestands gewährleisten zu können, besteht der Bedarf, das Kriterium der Signifikanz weiter auszufüllen. Aufgrund der hohen praktischen Relevanz im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird das Themenfeld im oberen Bereich der mittleren Priorität eingestuft.</p> <p>⇒ Aufgrund einer Vielzahl derzeit laufender Forschungsvorhaben, die sich mit Kollisionsrisiken von Vögeln und Fledermäusen auseinandersetzen (vgl. Kap. 7.1.1), ist der Forschungsbedarf mit Abschluss dieser Vorhaben erneut zu überprüfen.</p>
II.c	<p>Monitoring bzw. Risikomanagement von Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definition von Monitoring und Risikomanagement vor dem Hintergrund der Vielzahl kursierender Definitionen und Begrifflichkeiten • Für welche Arten von Maßnahmen ist unter welchen Rahmenbedingungen ein Monitoring erforderlich (Differenzierung zwischen den verschiedenen Maßnahmentypen Vermeidung, CEF, FCS, Schadensbegrenzung, Kohärenz)? • Wie ist das Monitoring art- bzw. maßnahmenpezifisch zu konzipieren bzw. was ist Gegenstand des Monitorings <ul style="list-style-type: none"> - Zeitpunkt, Rhythmus, Dauer des Monitorings - Bestimmung der Erfassungsparameter (populationsbezogen oder maßnahmenbezogen; Herstellungs-, Pflege-, Funktions-/ Wirkungskontrollen, Strukturkontrollen, Zielzustandskontrollen, etc.)? - Umgang mit Ergebnissen des Monitorings (bspw. Totfundmonitoring an Windparks) • Welche Vorgaben sind bezüglich des Monitorings im Rahmen der Genehmigung/Zulassung eines Vorhabens zu treffen? • Wie detailliert müssen evtl. Abhilfemaßnahmen/Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des Risikomanagements festgelegt werden? <p><u>Begründung der Priorität:</u></p> <p>Vor dem Hintergrund einer rechtssicheren Planung und des durch die Rechtsprechung vermehrt geforderten Nachweises der Wirksamkeit insbesondere der CEF-Maßnahmen, rückt die Frage der Erforderlichkeit eines Monitorings bzw. Risikomanagements zunehmend in den Fokus. Dabei stehen sich der mit dem Monitoring verbundene zusätzliche (finanzielle) Aufwand für die Vorhabenträger und fachliche Anforderungen gegenüber. Um diesem Spannungsfeld zu begegnen, ist die Entwicklung von Standards insbesondere hinsichtlich der Erforderlichkeit und der konkreten Ausgestaltung von Monitoring- und Risikomanagementvorgaben notwendig.</p>
II.d	<p>Operationalisierung des Tatbestandsmerkmals der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begriffliche und inhaltliche Konkretisierung des Merkmals „zwingend“ • Inhaltlich-methodische Konkretisierung des „Überwiegens“ (Entwicklung methodischer Standardisierungsansätze wie Kriterienkataloge für die in die Abwägung einzustellenden Aspekte, Entscheidungsregeln etc.)

Priorität	Thema
	<p data-bbox="349 304 651 338"><u>Begründung der Priorität:</u></p> <p data-bbox="349 342 1394 741">Aufgrund der strengen Maßstäbe bei der Erheblichkeitsbeurteilung im Rahmen der FFH-VP aber auch bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbote, gewinnt die Abweichung bzw. Ausnahme im Rahmen der Vorhabenzulassung eine zunehmende Bedeutung. Obwohl ein hoher Bedarf für die Entwicklung weiterer Standardisierungsansätze – insbesondere bei Vorhabentypen, für die dieser Tatbestand nicht offensichtlich vorliegt (kleinere Vorhaben, private Vorhaben) – besteht, stellt sich die Entwicklung weiterer Standardisierungsansätze aufgrund der Abwägungsentscheidung, die stark im Kontext des jeweiligen Einzelfalls vorgenommen werden muss, als schwierig dar. Die Entwicklung von Standardisierungsansätzen erscheint daher nur in einem begrenzten Umfang (in Form von Hilfestellungen) möglich, so dass das Themenfeld innerhalb der mittleren Priorität nachrangiger eingestuft wird.</p>
II.e	<p data-bbox="349 763 1078 797">Bewertung des artenschutzrechtlichen Störungsverbot</p> <ul data-bbox="357 815 1382 1032" style="list-style-type: none"> • Welches Ausmaß an Beeinträchtigung löst eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit eine erhebliche Störung aus? • Welche Erheblichkeitsschwellen sind anzuwenden und wie hängen diese von den drei Klassen des Erhaltungszustandes (ABC-Bewertung) ab? • Ist eine wirkungsbezogene und/oder artspezifische Differenzierung der Erheblichkeitsschwellen erforderlich? <p data-bbox="349 1055 651 1088"><u>Begründung der Priorität:</u></p> <p data-bbox="349 1093 1394 1563">Für die Beurteilung des Störungstatbestands besteht der Bedarf weiterer Standardisierung insbesondere für die Frage der Erheblichkeitsbewertung. Unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten ist eine weitere Standardisierung daher wünschenswert. Die Relevanz, die das Störungsverbot in der täglichen Praxis von Zulassungsverfahren einnimmt, ist im Vergleich zu den anderen Verbotstatbeständen jedoch gering einzuschätzen. Vor dem Hintergrund der sich mittlerweile etablierten Position, dass mittelbare Einwirkungen als Beschädigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verstehen sind, wenn die Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erheblich vermindert oder zerstört werden, dürften sich vergleichsweise wenige Fälle ergeben, in denen das Störungsverbot beurteilt werden muss. Aus diesem Grund sowie der bereits vorliegenden begrifflichen und inhaltlichen Standardisierungsansätze, die sich mit den Ansprüchen und Spezifika einzelner Arten auseinandersetzen, wird das Themenfeld innerhalb der mittleren Priorität nachrangig eingestuft.</p>
II.e	<p data-bbox="349 1588 1342 1621">Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen von Arten und Habitaten</p> <p data-bbox="349 1639 1382 1704">Hilfestellungen für die Erheblichkeitsbewertung in Form von Konkretisierungen der Wirkungen oder Empfindlichkeiten</p> <ul data-bbox="357 1709 1394 2040" style="list-style-type: none"> • Betrachtung von Wirkungen / Vorhabentypen, für die bisher wenige Vorgaben vorliegen (bspw. Beeinträchtigungen durch Grundwasserstandsveränderungen, elektromagnetische Felder, Licht, Barrierewirkungen) • Differenzierung der artspezifischen Empfindlichkeiten für geschützte Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie sowie Vogelarten, insbesondere Artengruppen, die bisher nicht ausreichend berücksichtigt sind (bspw. Säugetiere, Tagfalter) • Definition bzw. fachliche Konkretisierung unverzichtbarer Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Schutzgebieten bzw. -gebietsteilen (Teil- und Gesamtlebensräumen) (Was sind für den Gebietsschutz irrelevante bloße Erschwerungen der Aus-

Priorität	Thema Fragestellungen / Teilthemen
	<p>tauschbeziehungen? Welche Tierarten sind betroffen?)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darlegung, dass die für die Erheblichkeitsbewertung von Verlusten bzw. Funktionsverlusten von Habitaten entwickelten Orientierungswerte nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) vor dem Hintergrund der in der Rechtsprechung sowie in der rechts- und fachwissenschaftlichen Literatur benannten Kriterien zur Erheblichkeitsbewertung abgeleitet worden sind. <p><u>Begründung der Priorität:</u> Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung qualifizierter Prognosen besteht weiterer Bedarf für die Entwicklung von Standards insbesondere für die bisher nicht ausreichend berücksichtigten Vorhabentypen und deren Wirkfaktoren und die insofern gefährdeten Artengruppen. Dennoch liegen bereits akzeptierte grundsätzliche Bewertungsmaßstäbe (Stabilität der Population, Orientierungswerte für Habitatverluste) sowie Hinweise zu Empfindlichkeiten maßgeblicher Artengruppen (Vögel, Fledermäuse) vor, die bei der Erheblichkeitsbewertung im Einzelfall herangezogen werden können. Das Themenfeld wird daher innerhalb der mittleren Priorität nachrangig eingestuft.</p>
II.f	<p>Bewertung des Erhaltungszustands</p> <p>Zur Bestimmung des Erhaltungszustandes einer einzelnen Fläche bzw. des Gebietsbestandes eines oder mehrerer FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL oder des Gebietsbestandes einer oder mehrerer Arten nach Anhang II FFH-RL im Rahmen einer FFH-VP stellen die „Überarbeiteten Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring“ (SACHTELEBEN et al. 2010a und b) den bundesweit maßgeblichen, fachlich abgestimmten und weitgehend detaillierten Standard dar. Da diese Methodik grundsätzlich auch auf die Bestimmung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population einer Art nach Anhang IV FFH-RL im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) übertragen werden kann, wurden hierzu keine eigenständigen Standards entwickelt. Es besteht demnach folgender Standardisierungsbedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einzelnen FFH-Lebensraumtypen und FFH-Anhang II-Arten sollten die Schwellenwerte der Bewertungskriterien, die bisher nur verbal formuliert wurden oder die auf vorläufigen Experteneinschätzungen beruhen, auf der Basis der fortlaufend erfassten Bestandsdaten und Bewertungen konkretisiert und ggf. auch naturräumlich angepasst werden. • Die Vorgehensweise zur Ermittlung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art nach Anhang IV FFH-RL sollte abgestimmt und die Anforderungen an Aktualität und Präzision der Datengrundlagen festgelegt werden. Dies betrifft vor allem die Arten, deren lokale Populationen ein über den Planungsraum des Projektes hinausgehendes Areal besiedeln, und zu denen oft zu wenige oder sehr heterogene Daten zu Bestandsgröße, Bestandsstruktur, Habitatquantität und -qualität sowie Gefährdungen vorliegen. <p>Ein Bedarf an einer einheitlichen Bewertungsmethodik besteht hingegen bei den europäischen Vogelarten, für die es noch keine allgemein anerkannten Ansätze und auch noch keine Bewertung des Erhaltungszustands auf nationaler Ebene gibt.</p> <p><u>Begründung der Priorität:</u> Hinsichtlich der Konkretisierungen der Schwellenwerte mancher Bewertungskriterien besteht zwar ein hoher Bedarf an weiterer Ergänzung und Absicherung der Angaben, dies betrifft jedoch nur eine begrenzte Auswahl an LRT bzw. Arten und erfordert nicht</p>

Priorität	Thema Fragestellungen / Teilthemen
	<p>die Erarbeitung grundsätzlich neuer Konventionen. Da hinsichtlich der Bewertung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population grundsätzliche Standardisierungsansätze vorhanden sind, auf deren Basis eine projekt- und artspezifisch begründete Ableitung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population möglich ist, wird der Standardisierungsbedarf in dieser Hinsicht als mittel eingestuft. Aufgrund des bestehenden Bedarfs einer einheitlichen Bewertungsmethodik bei den Vogelarten wird dem Themenfeld zusammenfassend eine mittlere Priorität eingeräumt.</p>
<p>III.a</p>	<p>Berücksichtigung der Zumutbarkeit bei der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung</p> <p>Der Aspekt der Zumutbarkeit ist bei verschiedenen Arbeits- bzw. Prüfschritten der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Für eine qualifizierte Verhältnismäßigkeitsentscheidung ist der Aspekt der Zumutbarkeit weiter zu operationalisieren bzw. sind Maßstäbe bzw. Rahmenbedingungen zu entwickeln, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Insbesondere die folgenden Arbeitsschritte der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung sind diesbezüglich zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planung von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Schadensbegrenzung sowie von CEF-, FCS-, Kohärenzmaßnahmen (Umfang und Art der Maßnahmen unter Berücksichtigung des naturschutzfachlichen Nutzens bzw. der Kosten) • Berücksichtigung kumulativer Wirkungen (Verhältnis von Ermittlungsaufwand und naturschutzfachlichem Nutzen) • Auswahl zumutbarer Alternativen <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Hinweisen zur Bestimmung des Vorhabenziels, aus dem sich die zu betrachtenden Alternativen ableiten - Abgrenzung des Bezugsraumes für die Auswahl der zu betrachtenden Alternativen - Entscheidung über die Zumutbarkeit von Alternativen bzw. Qualifizierung der (Un-)Zumutbarkeit unter Berücksichtigung der Beeinträchtigungen sowie vorhaben-spezifischer Aspekte <p>⇒ <i>Fragen der Zumutbarkeit sind auch relevant bei der Auswahl der zu verwendenden Methoden für die Bestandserfassung und -bewertung, dazu aber separat unten</i></p> <p><u>Begründung der Priorität:</u></p> <p>Obwohl ein hoher Bedarf hinsichtlich der Entwicklung weiterer Standardisierungsansätze für die Berücksichtigung des Aspekts der Zumutbarkeit besteht, wird dem Themenfeld eine geringe Priorität zugesprochen, da der Aspekt der Zumutbarkeit vorrangig im Kontext des jeweiligen Einzelfalls eingeschätzt werden muss und insofern nur begrenzte Möglichkeiten für weitere Standardisierungsansätze bestehen.</p>
<p>III.b</p>	<p>Entscheidungshilfe zur vorhabenspezifischen Ableitung des Untersuchungsdesigns der Bestandserfassung und Beeinträchtigungsabschätzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgehend von einem Katalog der vorhabenspezifischen Wirkpfade und den im betroffenen Landschaftsausschnitt bekanntermaßen oder potenziell vorkommenden Schutzgütern der FFH- und VS-RL bedarf es Entscheidungshilfen, die eine standardisierte Ableitung des Untersuchungsdesigns ermöglichen, also die Frage beantworten, welche Arten/ Artengruppen/ Lebensraumtypen mit welchen Erfassungsmethoden in welchem Umfang im jeweiligen Projekt zu erheben sind und in welcher Form die potenziellen Beeinträchtigungen zu ermitteln sind? • Vorstellbar wäre dies für Projekttypen, bei denen vergleichbare Fragestellungen re-

Priorität	Thema Fragestellungen / Teilthemen
	<p>gelmäßig auftreten (z.B. bei Vorhaben im Kontext der Energiewende (wie Netzausbau, Windkraft, Pumpspeicherwerke), bei Verkehrsinfrastrukturprojekten (Straße, Bahn, Flughafen), der Bauleitplanung u. a.</p> <p><u>Begründung der Priorität:</u> Bei der Einstufung der Priorität dieses Themenfeldes ist das kurz vor der Veröffentlichung stehende Forschungsvorhaben "FE 02.3321/2011/LRB: Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag" der BAST (ALBRECHT et al. 2013) zu berücksichtigen. Die aktuelle Kenntnis dieses F+E-Vorhabens lässt den Schluss zu, dass viele der dort formulierten Standardisierungsansätze auf andere Projekttypen übertragbar sind, weshalb der Entwicklung weiterer Standards in diesem Themenfeld derzeit eine geringe Priorität zugewiesen wird.</p>
III.c	<p>Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen</p> <p>Entwicklung geeigneter Skalierungen in Bezug zu spezifischen Wirkfaktoren zur weiteren Konkretisierung der vorhandenen Standardisierungsansätze</p> <p><u>Begründung der Priorität:</u> Da die Methodik zur Bewertung der Erheblichkeit sowie die Orientierungswerte für die Lebensraumtypen bereits durch den Ansatz von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) vorgegeben werden und eine Skalierung spezifischer Wirkfaktoren auch im projektbezogenen Kontext einzelfallspezifisch vorgenommen werden kann, wird dem Themenfeld eine geringe Priorität eingeräumt.</p>

11 Zusammenfassung

Bei der Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) treten im Rahmen von Zulassungsverfahren trotz einer großen Zahl methodischer Leitfäden und Urteile zum Teil noch Unsicherheiten auf. Diese Unsicherheiten entstehen insbesondere aufgrund unterschiedlicher Auslegungen unbestimmter Rechtsbegriffe sowie heterogener Bewertungsmaßstäbe. Um Planungs- und Zulassungsverfahren zu entlasten, kann die Methodik der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung daher durch die Entwicklung von Fachkonventionen (weiter) standardisiert bzw. operationalisiert werden.

In dem vorliegenden Forschungsbericht werden die derzeit existierenden Standardisierungsansätze ermittelt und weiterer Standardisierungsbedarf insbesondere im Zusammenhang mit derzeit in der Praxis besonders relevanten Vorhabentypen und Planungs- und Zulassungsverfahren identifiziert.

Für die Identifizierung existierender Standardisierungsansätze findet zunächst eine Auseinandersetzung mit dem Begriff Standardisierung statt. Denn für den Bereich des Naturschutzes existieren bisher wenige Standards, die im Rahmen streng formalisierter Standardisierungsprozesse entstanden sind. Hier sind daher insbesondere fachliche Übereinkünfte bzw. Fachkonventionen relevant, die nicht objektiv – wie etwa Naturgesetzmäßigkeiten – bestimmt werden können. Diese in der Regel rechtlich unverbindlichen Standards entstehen aus Übereinkünften derjenigen Personen, die an ihrer Entwicklung und Anwendung beteiligt sind. Um dennoch eine gewisse Verbindlichkeit dieser nicht rechtsverbindlichen Standards zu erreichen, ist es erforderlich, diese in Standardsetzungsverfahren zu diskutieren und eine fachliche Übereinkunft zu erzielen. Falls dies gelingt, erhalten sie eine mehr oder weniger große (faktische) Verbindlichkeit und Legitimation und werden zu Konventionen. Konventionen sind demnach fachliche Übereinkünfte über Vorgehensweisen und Entscheidungsmaßstäbe, die nicht objektiv bestimmt werden können, sondern in Entscheidungsprozessen abgewogen werden. Da sie für einen bestimmten Bereich Gültigkeit entfalten, werden sie in der Regel fachintern ohne einen weiteren Abgleich mit weiteren Betroffenen erstellt.

In Anlehnung an dieses Begriffsverständnis werden für den Bereich der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung insbesondere begriffliche, verfahrensrechtliche sowie inhaltliche und methodische Standardisierungsansätze betrachtet, auf die die nachfolgenden Aspekte zutreffen:

- Vorgaben und Empfehlungen von Zulassungs- oder Fachbehörden (Leitfäden und Handlungsempfehlungen der Europäischen Kommission, des Bundes und der Länder zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung);
- Empfehlungen und Konventionen, die sich aufgrund der Rechtsprechung oder durch die regelmäßige Anwendung in der Praxis der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bereits etabliert haben, sofern sie nicht bereits durch aktuellere Werke abgelöst worden sind;

-
- Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die im Rahmen von Expertenrunden bzw. Forschungsbegleitkreisen diskutiert und legitimiert worden sind und die einen themenübergreifenden Charakter aufweisen (bspw. keine Vorhaben zu spezifischen Arten);
 - einschlägige, fachwissenschaftlich fundierte Veröffentlichungen zu spezifischen Fragestellungen im Rahmen der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung, die nicht durch bereits etablierte Standards abgedeckt sind und die einen maßgeblichen Beitrag zur Abarbeitung der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung leisten.

Die existierenden Standardisierungsansätze werden für die verschiedenen Prüf- und Arbeitsschritte der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung beschrieben. Darüber hinaus erfolgt im Anhang des Berichts eine umfangreiche Dokumentation in Steckbriefen, die die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Standards wiedergeben. Um eine gezielte Suche nach spezifischen Standardisierungsansätzen für den Anwender zu erleichtern, werden die vorhandenen Standardisierungsansätze ergänzend in einer Übersichtstabelle dargestellt, die eine Zuordnung zu spezifischen Themen vornimmt.

Neben der Dokumentation erfolgen für die einzelne Themenfelder der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung eine kurze Einschätzung der bestehenden Standardisierungsansätze sowie eine Darstellung des derzeitigen Stands der Rechtsprechung. Auf dieser Grundlage wird dargestellt, für welche Themenfelder bereits ausreichende Ansätze zur Standardisierung existieren bzw. in welchen Bereichen noch ein Potenzial sowie ein Bedarf für weitere Standardisierungen bestehen.

Um diesbezüglich ggf. konkrete Forschungskonzepte erstellen zu können, werden im Ergebnis für die Themen, für die ein Standardisierungsbedarf besteht, konkrete Fragestellungen präzisiert. Zudem wird eine Priorisierung der Themenfelder vorgenommen.

Themen, für die eine hohe Priorität hinsichtlich der Entwicklung weiterer Standards gesehen wird, sind:

- Arten- und Gebietsschutz auf vorgelagerten Planungsebenen
- Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen in der FFH-VP

Als Themen mittlerer Priorität wurden die folgenden abgeleitet:

- Identifikation und Bewertung von Beeinträchtigungen charakteristischer Arten
- Definition und Konkretisierung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Schadensbegrenzung
- Beurteilung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art im Rahmen des artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens für die Entscheidung der Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art (FCS-Maßnahmen)
- Bewertung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes
- Monitoring bzw. Risikomanagement von Maßnahmen

-
- Operationalisierung des Tatbestandsmerkmals der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“
 - Bewertung des artenschutzrechtlichen Störungsverbot
 - Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen von Arten und Habitaten
 - Bewertung des Erhaltungszustands

Eine geringe Priorität wird für folgende Themen abgeleitet:

- Berücksichtigung der Zumutbarkeit bei der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung
- Entscheidungshilfe zur vorhabensspezifischen Ableitung des Untersuchungsdesigns der Bestandserfassung und Beeinträchtigungsabschätzung
- Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen

Im Ergebnis zeigt sich, dass bei den beiden europarechtlichen Prüfinstrumenten zwischenzeitlich aufgrund zahlreicher Arbeitshilfen unterschiedlichster Art die wesentlichen Vorgehensweisen geklärt sind und sich auch eine grundsätzliche Herangehensweise in der Praxis etabliert hat. Nichts desto trotz bestehen bei bestimmten Arbeitsschritten oder Detailthemen offene Fragen oder Unsicherheiten, so dass hier eine weitergehende Erarbeitung von Praxisanleitungen oder Fachkonventionen hilfreich wäre.

12 Literatur- und Quellenverzeichnis

- AK NW (Architektenkammer Nordrhein-Westfalen) (2011): Artenschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren. Leitfaden für Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner und Bauherren, Düsseldorf. Download unter:
http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Publikationen-Broschueren/artenschutzplanungsverfahren_final.pdf [Dez. 2014]
- Albrecht, K., Hör, T., Henning, F. W., Töpfer-Hofmann, G., & Grünfelder, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- Alterra (Research Instituut voor de Groene Ruimte) (Hrsg.) (2002): Effective protection of the Annex IV species of the EU-Habitats Directive: The landscape approach. Opdam, P., Steingröver, E., Vos, C., Prins, D. Alterra Report, Band 590, Wageningen, download unter
<http://www2.alterra.wur.nl/Webdocs/PDFFiles/Alterrarapporten/AlterraRapport590.pdf> [Oktober 2013]
- ATECMA (Hrsg.) (2005): Study to provide guidelines for the application of compensatory measures under Article 6(4) of the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Report March 2005.
- Bach, L., Brinkmann, R., Limpens, H., Rahmel, U., Reichenbach, M. & Roschen, A. (1999): Bewertung und planerische Umsetzung von Fledermausdaten im Rahmen der Windraftplanung. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4, S. 162-170.
- Balla, S., Müller-Pfannenstiel, K., Lüttmann, J., Uhl, R. (2010): Eutrophierende Stickstoffeinträge als aktuelles Problem der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Natur und Recht 9, S. 616-625.
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, G. U. V. (2007): Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums – Anlage 3: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2013)
- BayLfU & LWF (Bayrisches Landesamt für Umwelt & Bayrische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft) (2010): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Bayern.- 165 S. + Anhang, Augsburg & Freising-Weihenstephan. Download unter:
http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/doc/lrt_handbuch_201003.pdf [Dez. 2014]
- BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2010): Vorgaben zur Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (LRT 1340* bis 8340) in Bayern. Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Abt. 5; Augsburg: 123 Seiten. Download unter:
http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/doc/lrt_bewertung.pdf [Dez. 2014]

-
- BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (o.J.a): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe, abrufbar unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm> [Dez. 2014]
- BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (o.J.b): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten - online Abfrage, abrufbar unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> [Dez. 2014]
- Bayrisches Staatsministerium des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2011): Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA).
- BBN (Bundesverband beruflicher Naturschutz) (2005): Positionen zur Naturschutzpolitik des Bundes vom Bundesverband Beruflicher Naturschutz. Naturschutz und Landschaftsplanung 37 (9), 283.
- BDLA (Bund Deutscher Landschaftsarchitekten) (2004): Kleiner Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Eine Arbeitshilfe für Akteure und Entscheidungsträger auf der Ebene der Kommunen in Rheinland-Pfalz. Eine Arbeitshilfe für Akteure und Entscheidungsträger auf der Ebene der Kommunen in Rheinland-Pfalz. Landesgeschäftsstelle, Mainz. Download unter: http://www.bdla.de/files/398/general/FFH_Leifaden__ohne_Bild.pdf [Dez. 2014]
- Bernotat, D. (2006): Fachliche Anforderungen an die Prüfungen nach § 34 und § 35 BNatSchG: Hinweise zur FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Praxis. In: Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten: Sammelband mehrerer Fachtagungen in den Jahren 2005 und 2006 in Laufen a.d. Salzach, Wien und Würzburg. - Laufen a.d. Salzach, S. 7-24.
- Bernotat, D. (2009): Berücksichtigung der BfN-Fachkonventionen in Praxis und Rechtsprechung sowie Stand des Fachinformationssystems FFH-VP-Info. – In: Hötker, H.: Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Tagungsbericht des Vilmer Expertenworkshops vom 27.10.–29.10.2009 am Bundesamt für Naturschutz, Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm: 12-14, 45-65. http://www.bfn.de/0610_v_ffh-erheblichkeit-2009.html.
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2015): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen.
- Bernotat, D., Hendrichke, O. & Ssymank, A. (2007): Stellenwert der charakteristischen (Tier-)Arten der FFH-Lebensraumtypen in einer FFH-VP. Natur und Landschaft 82 (1), S. 20-22.
- BfG (Bundesanstalt für Gewässerkunde) (2004): Methode der Umweltrisikoeinschätzung und FFH-Verträglichkeitseinschätzung für Projekte an Bundeswasserstraßen –Ein Beitrag zur Bundesverkehrswegeplanung -, Koblenz.
- BfN (2013): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. <http://www.ffh-anhang4.bfn.de> [Dez. 2014]
-

BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) und BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2014): Die Lage der Natur in Deutschland. Ergebnisse von EU-Vogelschutz- und FFH-Bericht. Berlin/Bonn, 26. März 2014. 17 Seiten.

BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) (2013): Konzept für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore-Windparks in der deutschen Nordsee (Schallschutzkonzept), 33 Seiten. Download unter:
http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/erneuerbareenergien/Strategie_Positionspapier/schallschutzkonzept_BMU.pdf

BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) (2011): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge.

BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung) (2011a): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP). Bonn. Download unter:
http://www.strassenbau.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=21033&article_id=102703&psmand=135 [Dez. 2014]

BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung) (2009/2010): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen (2009) sowie Ergänzungsblatt zur Aktualisierung des Leitfadens zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen (2010), Bonn. Download unter: Leitfaden und Ergänzungsblatt:
http://www.bafg.de/DE/08_Ref/U1/02_Arbeitshilfen/04_Artenschutz/artenschutz_leitfaden.html [Dez. 2014]

BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung) (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen, Bonn. 116 Seiten. Download unter:
http://www.bafg.de/DE/08_Ref/U1/02_Arbeitshilfen/03_FFH_Leitfaden/ffh-leitfaden.pdf?__blob=publicationFile [Dez. 2014]

BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) (Hrsg.) (2013): Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope. Balla S., Uhl, R., Schlutow A., Lorentz H., Förster M., Becker C., Scheuschner Th., Kiebel A., Herzog W., Düring I., Lüttmann J., Müller-Pfannenstiel K.: Endbericht zum FE-Vorhaben 84.0102/2009 im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen. = Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik. Heft 1099, Bonn. Carl Schünemann Verlag Bremen, Heft 1099 der Reihe "Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik".

BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) (Hrsg.) (2011b): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Ausgabe 2011, Entwurfsfassung.

BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) (2010): Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB). Bonn.

-
- BMVBW (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) (2010): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau; Ausgabe 2004. Aktualisierung – Entwurf Mai 2010 (Leitfaden FFH-VP). Bonn, 134 S. Entwurfsstand unveröffentlicht, Fassung 2004 unter:
http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/naturschutz/20090605_naturschutz_vertraeglichkeitspruefung_leitfaden.pdf [Dez. 2014]
- Brahms, E., Jungmann, S. & Schwarzer, O. (2009): Gehölzrückschnitte zur Verbesserung des Hochwasserabflusses und ihre FFH-Verträglichkeit. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 41 (9): 261-270.
- Brinkmann, R., Biedermann, M., Bontadina, F., Dietz, M., Hintemann, G., Karst, I., Schmidt, C. & W. Schorcht (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten.
- Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I. & Reich, M. (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Göttingen, 470 S. Cuvillier Verlag, Göttingen - ISBN-10: 3869557532
- BSH (Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie) (2007): Standard. Untersuchung der Auswirkungen von Offshore-Windenergieanlagen auf die Meeresumwelt (StUK3), Stand: Februar 2007, Rostock.
- BSH (Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie) (2013): Standard. Untersuchung der Auswirkungen von Offshore-Windenergieanlagen auf die Meeresumwelt (StUK4), Stand: Oktober 2013, Hamburg und Rostock. Download unter:
<http://www.bsh.de/de/Produkte/Buecher/Standard/> [Dez. 2014]
- BStMELF (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz. Bearbeitung: ifuplan (Institut für Umweltplanung und Raumentwicklung). 8 Seiten. München. Download unter:
http://www.ifu.bayern.de/natur/sap/doc/stmelf_vollzugshinweise.pdf [Dez. 2014]
- BVLE (Bayerische Verwaltung für ländliche Entwicklung) (2012): Handbuch Besonderer Artenschutz mit den fachlichen Grundlagen zu den Verpflichtungen des Naturschutzes in Projekten der Ländlichen Entwicklung, Bearbeitung: ifuplan (Institut für Umweltplanung und Raumentwicklung). München. 92 Seiten. Download unter:
<http://www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/dokumentationen/059544/index.php> [Dez. 2014]
- Dierschke, V. & Bernotat, D. (2012): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen- unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten. Stand 01.12.2012, 175 S; Download unter:
http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/Skripte/Dierschke_Bernotat_MGI_2012.pdf [Dez. 2014]
-

-
- Dierschke, V. & Bernotat, D. (2013): Der Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) zur Einstufung vorhabensbedingter Mortalität im Rahmen der FFH-VP – Erweiterung um Gastvogelarten – In: Hötter, H.: Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung – unter besonderer Berücksichtigung der Artengruppe Vögel. Tagungsbericht des Vilmer Expertenworkshops vom 28.11.–30.11.2013 am Bundesamt für Naturschutz, Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm: 14-18, 61-80. <http://www.bfn.de/21459.html>.
- Dietz, M. & Simon, M. (2003): Konzept zur Durchführung der Bestandserfassung und des Monitorings für Fledermäuse in FFH-Gebieten im Regierungsbezirk Gießen. Gutachten im Auftrag des Landes Hessen, veröffentlicht in BfN-Skripten 73, 2003: 87-140. Download unter: <http://www.fledermausforschung.de/ver%C3%B6ffentlichungen-presse/b%C3%BCher-brosch%C3%BCren/%C3%BCber-flederm%C3%A4use/> [Dez.2014]
- DNR (Deutscher Naturschutzring) (2005): Mehr Naturschutz-Akzeptanz durch Standards und Normen. DNR Deutschland-Rundbrief 11.05, 21-23.
- Doeringhaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & Schröder, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 449. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup.
- Drews, A. (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: Jahresbericht Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein 2003. Download unter: <http://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/jahrbe03/schutzvorschriften.pdf> [Dez. 2014]
- Dreyfus, H. & Dreyfus, S. (1987): Künstliche Intelligenz – Von den Grenzen der Intelligenzmaschine und dem Wert der Intuition, Rheinbeck.
- Duden (2013): Duden online - Deutsches Universalwörterbuch, abgerufen unter www.duden.de [November 2013]
- EBA (Eisenbahnbundesamt) (2010): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil IV: FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeverfahren. Download unter: http://www.eba.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/PF/Umweltauswirkungen/23_Umwelt-Leitfaden_Teil_4.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Dez. 2014]
- EBA (Eisenbahnbundesamt) (2012): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil V: Behandlung besonders und streng geschützten Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Download unter: http://www.eba.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/PF/Umweltauswirkungen/23_Umwelt-Leitfaden_Teil_5.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Dez. 2014]

-
- EU-Kommission (2011a): Assessment and reporting under Article 12 of the Birds Directive - Explanatory Notes & Guidelines for the period 2008 - 2012. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Download unter:
<https://circabc.europa.eu/sd/a/4fc954f6-61e3-4a0b-8450-ca54e5e4dd53/Art.12%20guidelines%20final%20Dec%2011.pdf> [März 2015]; deutsche Vorlage der Berichtsformate unter: [https://circabc.europa.eu/sd/a/dd36257c-a887-4ea3-b39e-902758b93da5/ENDVERSION_Art12_Übersetzung Berichtsformat BMU_BfN_end.pdf](https://circabc.europa.eu/sd/a/dd36257c-a887-4ea3-b39e-902758b93da5/ENDVERSION_Art12_Übersetzung_Berichtsformat_BMU_BfN_end.pdf) [Dez 2014]
- EU-Kommission (Europäische Kommission) (2000): Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikel 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Download unter:
http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/provision_of_art6_de.pdf [Dez. 2014]
- EU-Kommission (Europäische Kommission) (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Download unter:
http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/natura_2000_assess_de.pdf [Dez. 2014]
- EU-Kommission (Europäische Kommission) (2007/2012): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Download unter:
http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/new_guidance_art6_4_de.pdf [Dez. 2014]
- EU-Kommission (Europäische Kommission) (2007a): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Download unter:
http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_de.pdf [Dez. 2014]
- EU-Kommission (Europäische Kommission) (2007b): Leitfaden zum Aufbau des Natura-2000-Netzes in der Meeresumwelt. Anwendung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Download unter:
http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/marine/docs/marine_guidelines_de.pdf [Dez. 2014]
- EU-Kommission (Europäische Kommission) (2007c): Interpretation Manual of European Union Habitats, Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
-

-
- EU-Kommission (Europäische Kommission) (2010): Leitfaden der europäischen Kommission zur Rohstoffgewinnung durch die nichtenergetische und mineralgewinnende Industrie unter Berücksichtigung der Anforderungen an Natura-2000-Gebiete (englische Originalfassung von 2010), Luxemburg: Amt für amtliche Gemeinschaften der Europäischen Union.
Download unter:
http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/nee_i_report_de.pdf [Dez. 2014]
- EU-Kommission (Europäische Kommission) (2011b): Leitfaden für die Umsetzung der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie in Mündungsgebieten (Ästuaren) und Küstengebieten unter besonderer Berücksichtigung von Hafentwicklungs- und Baggermaßnahmen, Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
Download unter:
<http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Estuaries-DE.pdf> [Dez. 2014]
- EU-Kommission (Europäische Kommission) (2012a): Commission note on setting conservation objectives for natura 2000 sites. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Download unter:
http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/docs/commission_note2.pdf [Dez. 2014]
- EU-Kommission (Europäische Kommission) (2012b): EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU, Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Download unter:
http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Wind_farms_de.pdf [Dez. 2014]
- EU-Kommission (Europäische Kommission) (2013): Interpretation Manual of European Union Habitats - Eur 28, Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Download unter:
http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/docs/Int_Manual_EU28.pdf [Dez. 2014]
- Ewer, W. (2011): Kommentierung von §§ 34 bis 36 BNatSchG. In: Lütkes, S., Ewer, W. (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, Verlag C. H. Beck, München, 338-375.
- Fartmann, T., Gunnemann, H., Salm, P. & Schröder, E. (Hrsg.) (2001): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten - Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42, Bonn - Bad Godesberg, 725 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup.
- Fellenberg, F. (2010): Naturschutz in der Praxis, Kerkmann, J. (Hrsg.), 2. Auflage, Berlin.
- Fellenberg, F. (2012): Neue Herausforderungen im besonderen Artenschutzrecht: Die Reaktionen der Praxis auf das BVerwG-Urteil zur Ortsumfahrung Freiberg. Umwelt- und Planungsrecht (UPR) 9/2012, 321, 322.

-
- FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen), Arbeitsgruppe Straßenentwurf (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen. (M AQ), Druckfassung September 2008. Köln. Bezug des Merkblatts über den Verlag der FGSV (kostenpflichtig): http://www.fgsv-verlag.de/catalog/product_info.php?products_id=2588 [Dez. 2014]
- FHH (Freie und Hansestadt Hamburg) Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Naturschutz (2014): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung. 24 Seiten + Anlagen. Hamburg. Bezug: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Naturschutz, Hamburg.
- FNN (Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE) (2014): Technischer Hinweis „Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“, Dezember 2014, 39 S.
- FÖA Landschaftsplanung, BG Natur, Kerth, G., Siemers, B. & Hellenbroich, T. (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf Oktober 2011, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Bonn. 101 S.
- Frenz, W. (2011): § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen. In: Frenz, W. & Müggenborg, H.-J. (Hrsg.): BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar. Erich Schmidt, Berlin, 786-787.
- Führ, M., Bizer, K., Becker, C. & Cichorowski, G. (2003): Implementation von Naturschutz: Naturschutzstandards. Abschlussbericht. Sofia-Studien zur Institutionenanalyse Nr. 03-3, Darmstadt.
- Fuhrmann, M. & Tauchert, J. (2010): Annahme von Kleintierdurchlässen- Einfluss der Laufsohlebeschaffenheit und des Kleinklimas auf die erfolgreiche Durchquerung. FuE-Vorhaben im Rahmen des BAST-Forschungsprogramm Straßenwesen, FE 02.263/2005/ LRB, Endbericht September 2010. Download unter: http://www.bast.de/DE/FB-V/Publikationen/Download-Publikationen/Downloads/V3-Kleintierdurchlaesse.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [Dez. 2014]
- Garniel, A., Mierwald, U. & Ojowski, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. April 2010. Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: 115 Seiten. Download unter: <http://www.kifl.de/pdf/ArbeitshilfeVoegel.pdf> [Dez. 2014]
- Gassner, E. (1993): Methoden und Maßstäbe für die planerische Abwägung, Köln.
- Gellermann, M. (2001): Natura 2000, Carlsen, C. (Hrsg.), 2. Auflage, Berlin u.a.
- Gellermann, M. (2009): Artenschutz und Straßenplanung – Neues aus Leipzig, Natur und Recht 2, S. 85-91.

-
- Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement (2013): Leitfaden der Erfassungsmethoden und -zeiträume bei faunistischen Untersuchungen zu straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen. Wiesbaden. 42 S. Download unter: <http://www.mobil.hessen.de/Infomaterial> [Dez. 2014]
- Hessen-Forst FENA (Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz) (2006). Erläuterungen zur FFH-Grunddatenerfassung incl. Erläuterungen und Folien aus den Schulungsveranstaltungen 2002-2004. Gießen: 104 Seiten. Download unter: http://www.hessen-forst.de/uploads/naturschutz/natura-2000-downloads/weitere_erlaeuterungen_zur_bearbeitung__2006.pdf, weitere Anleitungen unter: <http://www.hessen-forst.de/naturschutz-schutzgebiete-natura-2000-grunddatenerhebung-2409.html?highlight=leitfaden&phrase=1> [Dez. 2014]
- Hessen-Forst FIV - Naturschutzdaten (2006): Leitfaden zur Erstellung der Gutachten zum FFH-Monitoring (Grunddatenerhebung/Berichtspflicht), Bereich Arten des Anhangs II, Stand: 12. April 2006. Unveröffentlichter Leitfaden. 42 Seiten. Download unter: http://www.hessen-forst.de/uploads/naturschutz/natura-2000-downloads/leitfaden_anhang_ii_arten_bearbeitung_2006.pdf [Dez.2014]
- HMUELV (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfe für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). Wiesbaden, 50 Seiten + Anhang. Download unter: https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/leitf_artsch_2_fassung_2011_16mai2011.pdf [Dez.2014].
- HMUELV und HMWVL (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) (2012): Leitfaden Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen. Wiesbaden. 76 Seiten. Download unter: <http://www.energieland.hessen.de/mm/WKA-Leitfaden.pdf> [Dez.2014]
- HMULV (Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) (2005): FFH-Verträglichkeitsprüfung JA oder NEIN? Hinweise zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in NATURA-2000-Gebieten oder deren Umgebung sowie zu besonderen Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Download unter: https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/HMUELV/hinweise_zur_ffh_vertraeglichkeitspr_fung_in_hessen.pdf [Dez.2014]
- Hötker, H. (2006): Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Michael-Otto-Institut im NABU - Forschungs- und Bildungszentrum für Feuchtgebiete und Vogelschutz. Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Bergenhusen. Download unter: http://www.hessenreuther-wald.de/uploads/media/Auswirkungen_auf_Voegel_und_Fledermaeuse_01.pdf [Dez. 2014]
-

-
- Hötker, H., Thomsen, K.-M. & Köster, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse- Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht Stand Dezember 2004, BfN-Skripten 145. Download unter:
http://neoflora.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/2_Regenerative_Energien_Biodiv_Hoetker.pdf [Dez. 2014]
- HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, Kreuziger, J. & Bernshausen, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis, Naturschutz und Landschaftsplanung 8, S. 229-237.
- Kaiser, M. (2012): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW. Vogelschutzwarte, LANUV NRW. Download unter: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf [Dez. 2014]
- Kaiser, T. (2009): Ansatz zur Operationalisierung der Bewertung gradueller Beeinträchtigungen mit Hilfe der BfN-Fachkonventionen und der Erhaltungszustandsbewertung. – In: Hötker, H.: Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Tagungsbericht des Vilmmer Expertenworkshops vom 27.10.–29.10.2009 am Bundesamt für Naturschutz, Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm: 26-29, 183-188. http://www.bfn.de/0610_v_ffh-erheblichkeit-2009.html.
- Kelschbach, M. & Klüver, A. (2011): Erheblichkeit bei graduellen Funktionsverlusten durch Bodenfeuchte-Änderung. Vorschlag zur Vorgehensweise im Rahmen der FFH-VP am Beispiel des LRT 9191. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (1), S. 15-22.
- Kiemstedt, H. (1996): Zur Notwendigkeit von Konventionen fuer den Vollzug der Eingriffsregelung. In: Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung: Praxis und Perspektiven. Laufen/Salzach, 93-97.
- Knickrehm, B., Mönnecke, M. & Brinkmann, R. (2000): Standardisierung in Naturschutz und Landschaftspflege: Chancen und Risiken, Übersicht bestehender Standards. Naturschutz und Landschaftsplanung 32 (1), S. 14-19.
- LAG-VSW (Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) (2015): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Berichte zum Vogelschutz 51: 15-142. Download unter:
http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf [Sept. 2015]
- LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) (2012): Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen (Langfassung), Arbeitskreis Ermittlung und Bewertung von Stoffeinträgen, Stand 1. März 2012, NRW. Download unter:
http://stickstoff.naturschutzinformationen-nrw.de/site/files/stickstoff/einleitung/LAI_N-Leitfaden_Langfassung_M%C3%A4rz_2012.pdf [Dez. 2014]
-

-
- Lambrecht, H. & Trautner, J. (2005): Die Berücksichtigung von Auswirkungen auf charakteristische Arten der Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie in der FFH-Verträglichkeitsprüfung : Anmerkungen zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. März 2006 - 4 A 1075.04 (Großflughafen Berlin-Brandenburg). *Natur und Recht* 29: 181-186.
- Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockele, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule], Hannover, Filderstadt. 239 S. Download unter:
http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/ingriffsregelung/BfN-FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni_2007.pdf [Dez. 2014]
- Lambrecht, H. (1996): Standardisierungen bei der Eingriffsregelung im Strassenbau: Praxis und Perspektiven zwischen rechtlichen und naturschutzfachlichen Grenzen und Möglichkeiten. In: *Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung: Praxis und Perspektiven*. Laufen/Salzach, 99-126.
- LANA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Download unter:
http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/ingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf [Dez. 2014]
- LANA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) (2004a): Empfehlungen der LANA zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“. Download unter:
<http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/FFHVP171.pdf> [Dez. 2014]
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) (2004b): Fachliche Anforderungen an Maßnahmen zur Kohärenzsicherung nach § 34 Abs. 5 BNatSchG des ständigen Ausschusses „Eingriffsregelung“ der LANA; Stand: 13. Februar 2004, mit auf der 87. LANA-Sitzung am 04./05.03.04 beschlossenen Änderungen, Anlage zu TOP 4.6 der 87. LANA-Sitzung am 04./05.03.2004.
- LANU (Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig- Holstein) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit dem NABU Schleswig-Holstein, Schriftenreihe LANU SH - Natur; 13. Kronshagen: 90 Seiten. Download unter:
<http://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/windenergie/windenergie.pdf> [Dez. 2014]
-

-
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2014): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW. Bearbeitung: Vogelschutzwarte, Dr. M. Kaiser, LANUV NRW. Bezug: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf> [Dez. 2014]
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2013): LANUV-Fachvorschlag zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoff-Depositionen in empfindlichen Lebensräumen in FFH-Gebieten, Stand 01.07.2013. Unveröffentlicht.
- LAU Sachsen-Anhalt (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt) (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der wirbellosen Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Sonderheft 2 (2010). Download unter: <http://www.lau.sachsen-anhalt.de/startseite/naturschutz/arten-und-biotopschutz/bewertung-des-erhaltungszustandes-der-wirbellosen-tierarten-nach-anhang-ii-der-fauna-flora-habitat-richtlinie-in-sachsen-anhalt/> [Dez. 2014]
- LAU Sachsen-Anhalt (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt) (2007): Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 2007 (2). Download unter: <http://www.lau.sachsen-anhalt.de/startseite/naturschutz/natura-2000/arten-und-lebensraumtypen/lrt-anhang-i-ffh-ri/> [Dez. 2014]
- Lau, M. (2011): Berliner Kommentar zum BNatSchG, Frenz, W.; Müggenborg, H.J. (Hrsg.), Berlin, § 44 Rn. 17 und 18.
- Lau, M. (2012): Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Ortsumgehung Freiberg – Die „Westumfahrung Halle“ des Artenschutzrechts?. Sächsische Verwaltungsblätter 5, S. 101-107.
- Lau, M. (2012a): Der Naturschutz in der Bauleitplanung, Berlin.
- Lau, M. (2013): Neues aus Luxemburg zum Artenschutzrecht, Natur und Recht 10, S. 685-690.
- LBM Rheinland-Pfalz (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz) (2011a): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. § 42 BNatSchG. Bearbeitung: Froelich & Sporbeck. Potsdam. Download unter: <http://www.lbm.rlp.de/Aufgaben/Planung-Bau/Landespflege/Richtlinien-und-Regelwerke> [Dez. 2014]
- LBM Rheinland-Pfalz (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz) (2011b): Fledermaus-Handbuch LBM – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten Rheinland Pfalz. Koblenz. Bearbeitung: Gessner Landschaftsökologie. Trier: 160 Seiten. Download unter: http://hochmoseluebergang.rlp.de/pdf/Landespflege/Handbuch_Fledermaeuse_LBM_2011-03-24.pdf [Dez. 2014]
-

-
- LBV (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Download unter: http://www.schleswig-holstein.de/LBVSH/DE/Umwelt/artenschutz/artenschutz_node.html [Dez. 2014]
- LBV Schleswig-Holstein (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang. Download unter: http://www.schleswig-holstein.de/LBVSH/DE/Umwelt/artenschutz/download_artenschutz/8_Fledermaeuse_072011__blob=publicationFile.pdf [Dez. 2014]
- LfU Baden-Württemberg (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg) (2013): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe, 21 S.
- LfU Baden-Württemberg (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg) (2004): Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg.
- LfU Baden-Württemberg (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg) (2002a): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten der Flurneuordnung mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete. Fachdienst Naturschutz.
- LfU Baden-Württemberg (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg) (2002b): Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg. LfU im Auftrag des MLR (Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg). Karlsruhe: Naturschutz-Praxis, Natura 2000. 123 Seiten. Download unter: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13940/> [Dez. 2014]
- LfULG (Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie Sachsen) (2014). Berichtspflichten nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2007-2012: Erhaltungszustand der Arten im Freistaat Sachsen mit Schätzungen der Vorkommen und Bewertung. Sächsisches Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie. Dresden: 4 Seiten. Download unter: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Erhaltungszustand_der_FFH-Arten_in_Sachsen_2007-2012.pdf [Dez. 2014]
- LfULG (Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie Sachsen) (o.J.a) Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Download unter: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Pruefschema_100319.pdf [Dez. 2014]
-

-
- LfULG (Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie Sachsen) (o.J.c): Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 1.1. Download unter:
http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Tabelle_Regelmaessig-auftretende-Vogelarten_1.1_100303.pdf [Dez. 2014] Excell Tabelle und Legende unter
<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- LfULG (Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie Sachsen) (o.J.): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.0. Download unter:
http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Tabelle_Streng-geschuetzte-Arten_1.0_100303.pdf [Dez. 2014] Excell Tabelle und Legende unter
<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- LfULG (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen) (2011). Berichtspflichten nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2001-2006: Erhaltungszustand der Lebensraumtypen im Freistaat Sachsen mit Flächenschätzungen und Bewertungen. Dresden: 2 Seiten. Download unter:
http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Berichtspflicht_Bewertung_SN_LRT_2001-2006.pdf [Dez. 2014]
- LfULG Sachsen (Sächsisches Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie) (o.J.b): Arbeitshilfen: Erhebungsbögen für Arten und Lebensraumtypen, Kartier- und Bewertungsschlüssel für Arten, Kartier- und Bewertungsschlüssel für Lebensraumtypen. Download unter:
<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/18723.htm#21238> [Dez. 2014]
- Lieber, T. (2008): Habitatschutz in der Raumordnung. Natur und Recht 9, S. 597-601.
- LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) (2009): Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Landeswäldern - Erhalt und Pflege von Lebensraumtypen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein gemeinsam mit Schleswig-Holsteinische Landesforsten AöR. Kiel. Download unter:
<http://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/baum/landeswald.pdf>
- Louis, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren. Natur und Recht 2, S. 91-100.
- LS (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg) (2008/2011): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg sowie Ergänzung. Bearbeitung: Froelich & Sporbeck, Potsdam. 133 Seiten. Download unter:
<http://www.ls.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.278718.de?highlight=artenschutz;>
Ergänzende Hinweise 2011:
<http://www.ls.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.278719.de> [Dez. 2014]
- LSV Rheinland-Pfalz (Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz) (Hrsg.) (2005): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz, Koblenz. Bearbeitung: GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH. Koblenz. Download unter: Die Daten des „Handbuchs der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz“ sowie des „Handbuchs der Vogelarten in Rheinland-Pfalz“ des LBM RLP (2008) sind in den ARTeFAKT-Daten aufgegangen:
<http://www.artefakt.rlp.de/> [Dez. 2014]
-

-
- LUA (Landesumweltamt Brandenburg) (2008): Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete. Stand November 2008, Studien- und Tagungsberichte Band 58, Potsdam. Download unter: <http://www.brandenburg.de/cms/media.php/2338/vh2008e.pdf> [Dez. 2014]
- LUBW (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, Karlsruhe, 96 Seiten. Download unter: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/LUBW_Bewertungshinweise_Voegel_01_07_2015.pdf?command=downloadContent&filename=LUBW_Bewertungshinweise_Voegel_01_07_2015.pdf [Sept. 2015]
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, Karlsruhe, 39 S. Download unter: http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/Untersuchungsumfang_Fledermaeuse_Endfassung_01_04_2014.pdf?command=downloadContent&filename=Untersuchungsumfang_Fledermaeuse_Endfassung_01_04_2014.pdf [Dez. 2014]
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2013a): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe, 26 S. Download unter: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/> [Dez. 2014]
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2013b): FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, 5 Seiten. Download unter: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29527/> [Dez. 2014]
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2010): Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. Karlsruhe. 27 Seiten. Download unter: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/> [Dez. 2014]
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe. 7 Seiten.
- LUGV (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg) (2014): Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Download unter: <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.315320.de?highlight=Lebensraumtypen> [Dez. 2014]
- LUGV (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg) (2009): Liste der im Land Brandenburg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Potsdam. Download unter: <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.310292.de> [Dez. 2014]
-

-
- LUGV (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg) (2002): Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11 (1/2).
- LU-MV (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern) (2013): Bundesnaturschutzgesetz § 34, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Hinweise zur Beurteilung von atmosphärischen Stickstoffeinträgen in FFH-Gebiete durch Tierhaltungsanlagen, Stand 19.02.2013, Schwerin. (inkl. 2 Anlagen)
- LUNG (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Download unter: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm [Dez. 2014]
- LUNG (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Bearbeitung: Froelich & Sporbeck. 98 S. Potsdam. Download unter: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf [Dez. 2014]
- LWF (Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft) (2014): Arbeitsanweisung zur Erfassung und Bewertung von Waldvogelarten in Natura 2000- Vogelschutzgebieten (SPA). Freising. Download unter: http://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/arba_vogel_jan2014.pdf [Dez. 2014]
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland (Hrsg.) (2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland betreffend die besonders relevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse. Bearbeitung: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, Frankfurt am Main und Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Saarbrücken: 112 Seiten. Download unter: http://www.saarland.de/dokumente/thema_naturschutz/Leitfaden_Artenschutz_Windenergie_Schlussfassung_19Juni2013.pdf [Dez. 2014]
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr Saarland (2009): Wasserabhängige FFH- und Vogelschutzgebiete, sowie Lebensraumtypen, Arten und Vogelarten im Saarland. Bearbeitung: A. Schneider. Download unter: http://www.saarland.de/dokumente/thema_wasser/Anhang_VII_FFH.pdf [Dez. 2014]
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (2010): Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe: 118 Seiten.
- MIR (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg) (2009): Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung. Bearbeitung: Scharmer Rechtsanwälte Berlin. 78 Seiten. Download unter: http://www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/Arbeitshilfe%20Artenschutz%20in%20der%20Bebauungsplanung.pdf [Dez. 2014]
-

-
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) NRW (in Vorb.): Leitfaden Risikomanagement und Monitoring von Artenschutzmaßnahmen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.13). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, M. Klußmann, J. Lüttmann; STERNA: S. Sudmann; BÖF: W. Herzog.
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 – 615.17.03.09), Schlussbericht vom 05.02.2013. Bearbeitung: FÖA Landschaftsplanung. Trier. 91 Seiten. Download unter: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf [Dez. 2014]
- MKULNV NRW & LANUV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. 51 S. Düsseldorf. Download unter: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20131112_nrw_leitfaden_windenergie_artenschutz.pdf [Dez. 2014]
- MLR Baden-Württemberg (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg) (2015): Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen, Stuttgart, 22 Seiten. Download unter: http://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Naturschutz/Hinweise_artenschutzrechtliche_Ausnahme_WEA_Endfassung.pdf [Sept. 2015]
- MLR Baden-Württemberg (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg) (Hrsg.) (2014a): Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Bearbeitung: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe: 175 Seiten. Download unter: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13852/> [Dez. 2014]
- MLR Baden-Württemberg (Hrsg.) (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg) (2014b): Im Portrait – die Arten der EU- Vogelschutzrichtlinie. Bearbeitung durch GÖG (Gruppe für ökologische Gutachten), Stuttgart sowie LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg), Karlsruhe. 144 S. Download unter: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/21344/> [Dez. 2014]
- MLR Baden-Württemberg (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg) (2001): Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Durchführung der §§ 19a bis 19f des Bundesnaturschutzgesetzes (VwV Natura 2000) vom 16. Juli 2001, GABI. S. 891– Az.: 63-8850.20 FFH.
-

-
- MLUV (Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz) Mecklenburg-Vorpommern (2011):
Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen. Download unter:
<http://www.wald-mv.de/lib/media.php?id=371> [Dez. 2014]
- MLUV (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg.Vorpommern)
(2013): Bundesnaturschutzgesetz § 34, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Hinweise zur Beurteilung von atmosphärischen Stickstoffeinträgen in FFH-Gebiete durch Tierhaltungsanlagen, Stand 19.02.2013, Schwerin (inkl. 2 Anlagen). Bezug:
- MUGV (Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg) (2013): Anlage 2 zum Windkrafterlass: Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg. 5 Seiten. Download unter:
http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/tak_anl2.pdf [Dez. 2014]
- MUGV (Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg) (2010): Anlage 3 zum Windkrafterlass: Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen bei der Planung und Genehmigung von Wind-energieanlagen in Brandenburg. Download unter: http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/tak_anl3.pdf [Dez. 2014]
- MUGV Brandenburg (Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) (2000): Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19a bis 19f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000 (ABL. 2000, S. 358). Download unter: http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/ffh_verw.pdf [Dez. 2014]
- MUGV Brandenburg (Ministerium für Umwelt, ländliche Entwicklung und Verbraucherschutz Brandenburg) (2008): Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete. Stand November 2008, Studien- und Tagungsberichte Band 58, Potsdam.
- Müller-Kroehling, S., Franz, C., Binner, V., Müller, J. Pechacek, P. & Zahner, V. (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern (4., aktualisierte Fassung, Juni 2006). Freising. 190 Seiten + Anh. Download unter: <http://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/intern/dateien/artenhandbuch.pdf> [Dez. 2014]
- Müller-Pfannenstiel, K., Wachter, T. & Günnewig, D. (2005): Methodik des Alternativenvergleichs im Rahmen der FFH-Ausnahmeprüfung am Beispiel des Straßenbaus : Auswahl und Alternativen und Ableitung von Alternativen für den Vergleich. Naturschutz und Landschaftsplanung 37 (5), S. 150-157.
- MUNLV (Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen., Düsseldorf, 256 Seiten. Bearbeitung: Kiel, E.-F. Download unter: <http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/artenschutz/geschuetzt/index.php> [Dez. 2014]
-

-
- MUNLV (Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in NRW. Froelich & Sporbeck im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Bochum. Download unter:
http://www.natura2000.munlv.nrw.de/fachdoku/richtlinie/endfassung_mai.pdf [Dez. 2014]
- MUNLV NRW (Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010a): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010 (III 4 - 616.06.01.18). Download unter:
https://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/habitatschutz_100413.pdf [Dez. 2014]
- MUNLV NRW (Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010 (III 4 - 616.06.01.17) – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. Download unter:
http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/artenschutz_100413.pdf [Dez. 2014]
- MUNLV NRW (Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW. Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Bewertung des Erhaltungszustandes. Düsseldorf: 170 Seiten. Download unter:
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/ffh-broschuere/de/downloads> [Dez. 2014]
- MWEBWV NRW (Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Download unter:
http://www.mbwsv.nrw.de/service/downloads/Stadtentwicklung/Handlungsempfehlung_Artenschutz_Bauen_10_12_22.pdf [Dez. 2014]
- NLT (Niedersächsischer Landkreistag) (2011): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Hannover, 35 S. Download unter:
http://www.nlt.de/pics/medien/1_1320062111/Arbeitshilfe.pdf [Dez. 2014]

-
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover. Download unter:
http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html
[Dez. 2014]
- Peters, W., Grunow, B., Jennemann, L., Schmelter, H., Schultze, C., Fritsche, U., Dr. Hennenberg, K., Herrera, R., Stein, S., Prof. Dr. Klinski, S., Hemke, S., Eisser, S. & Schäfer, B. (2011): Naturschutzstandards Erneuerbarer Energien - FKZ: 0325016, im Auftrag des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Fachliche Betreuung Bundesamt für Naturschutz, Berlin.
- Petersen, B. & Ellwanger, G. (2006): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Band 69 (3). Bonn - Bad Godesberg, Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup, 188 S.
- Petersen, B., Ellwanger, G., Biewald, G., Hauke, U., Ludwig, G., Pretscher, P., Schröder E. & Ssymank, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Band 69 (1). Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup, Bonn - Bad Godesberg, 743 Seiten.
- Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E. & Ssymank, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Band 69 (2). Bonn - Bad Godesberg, Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup, 693 S.
- Plachter, H., Bernotat, D., Müssner, R. & Riecken, U. (2002): Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz: Ergebnisse einer Pilotstudie; F+E-Vorhaben "Fachliche und organisatorische Grundlagen für die Aufstellung anerkannter Standards für Methoden und Verfahren im Naturschutz und für die Einrichtung eines entsprechenden Expertengremiums" (FKZ 808 01 135), Bonn, Landwirtschaftsverlag, 566 S.
- Rahmel, U., Bach, L., Brinkmann, R., Limpens, H. & Roschen, A. (2004): Windenergieanlagen und Fledermäuse - Hinweise zur Erfassungsmethodik und zu planerischen Aspekten. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7, S. 265-271.
- Richarz, K. (2014): Energiewende und Naturschutz. Windenergie im Lebensraum Wald. Statusreport und Empfehlungen. Deutsche Wildtier Stiftung, Hamburg, 71 S.
- Rodrigues, L., Bach, L., Dubourg-Savage, M.-J., Goodwin, J. & Harbusch, C. (2008): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. EURO-BATS Publication Series No. 3 (deutsche Fassung). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 57 S. Download unter:
http://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication_series/pubseries_no3_german.pdf [Dez. 2014]
-

-
- Roll, E. (2004): Hinweise zur ökologischen Wirkungsprognose in UVP, LBP und FFH-Verträglichkeitsprüfungen bei Aus- und Neubaumaßnahmen von Eisenbahnen des Bundes. Köln, Eisenbahn-Bundesamt. 97 S.
- RP Darmstadt (Regierungspräsidium Darmstadt) (2002): Informationen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Darmstadt.
- Rückriem, C. & Roscher, S. (Hrsg.) (1999): Empfehlungen zur Umsetzung der Berichtspflicht gemäß Artikel 17 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie (22), Bonn-Bad Godesberg, 456 Seiten. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, Endbericht, Hannover/Marburg. Download unter: http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE_01.pdf [Dez. 2014]
- Sachteleben, J., Fartmann, T. & Weddeling, K. (2010a): Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland - Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz: 87 Seiten. Download unter: http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/monitoring/Bewertungsschemata_LRT_Sept_2010.pdf [Dez. 2014]
- Sachteleben, J., Fartmann, T., Weddeling, K., Neukirchen, M. & Zimmermann, M. (2010b): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland - Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Forschungs- und Entwicklungs-Vorhaben „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“ FKZ 805 82 013. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN). Download unter: http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/monitoring/Bewertungsschemata_Arten_2010.pdf
- Sailer, F. (2009): Tierschutz als artenschutzrechtlich verbotene Störung? Zeitschrift für Umweltrecht 10, S. 579-584.
- Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & Schröder, E. (Hrsg.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Sonderheft 2), Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, 370 Seiten. Download unter: <http://www.lau.sachsen-anhalt.de/startseite/naturschutz/arten-und-biotopschutz/empfehlungen-fuer-die-erfassung-und-bewertung-von-arten-als-basis-fuer-das-monitoring-nach-artikel-11-und-17-der-ffh-richtlinie-in-deutschland/> [Dez. 2014]
-

-
- Schulze, M. Süßmuth, T., Meyer F. & Hartenauer, K. (2006): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer. Halle. Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung. Download unter: http://www.lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Arten_und_Biotopschutz/Dateien/Streng-geschuetzte-Arten.pdf [Dez. 2014]
- Schumacher, J. & Schumacher, A. (2011): § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen. In: Schumacher, J.; Fischer-Hüftle, P. (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz: Kommentar. Kohlhammer, Stuttgart, 2. Aufl., S. 650-688.
- Seiche, K., Endl, P. & Lein, M. (2007): Fledermäuse und Windenergieanlagen in Sachsen 2006. – Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Bundesverband WindEnergie e. V., Vereinigung zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien e.V. (Hrsg.) (2008): 62 S.
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg.) (2006): Umweltprüfungen. Berliner Leitfaden für die Stadt- und Landschaftsplanung: Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Strategische Umweltprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltprüfung in der Bauleitplanung. Bearbeitung: Technische Universität Berlin (Köppel, J., Poblath, S., Weingarten, E.), Berlin. 96 Seiten. Download unter: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/landschaftsplanung/uvp/download/uvp-leit-06.pdf> [Dez. 2014]
- Simon, M., Runge, H., Schade, S. & Bernotat, D. (2015): Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3511 82 1000. Marburg, Hannover.
- SMWA (Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr) (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit: 114 Seiten.
- Sobotta, C. (2013): Artenschutz in der Umweltprüfung, Natur und Recht 4, S. 229-236.
- Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43 EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409 EWG). Bonn - Bad Godesberg. 53: 560 Seiten. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup.
- StMELF Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz. Download unter http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/stmelf_vollzugshinweise.pdf.

-
- StMI (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern) (2013a): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). München: 19 Seiten. Download unter: http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/verwaltungsservice/sap_hinweise.pdf [Dez. 2014]
- StMI (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern) (2013b): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) - Anlage 3 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums. München: 13 Seiten. Download unter: http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/verwaltungsservice/sap_anl3_tabellen.dot [Dez. 2014]
- StMUG (Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) (2011): Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA). Download unter: https://www.verkuendung-bayern.de/files/allmb/2012/01/anhang/2129.1-UG-448-A001_PDFA.pdf [Dez. 2014]
- Straßen NRW (2011): Planungsleitfaden Artenschutz. 26 Seiten. Download unter: http://www.strassen.nrw.de/_down/pub_leitfaden_artenschutz.pdf [Dez. 2014]
- Straub, F., Trautner, J. & Kockelke, K. (Bearb.) (2013): Die Querung des FFH-Lebensraumtyps "Auwald" (*91E0) durch Brückenbauwerke. Fachkonvention zur Beurteilung bestimmter indirekter Auswirkungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Baden-Württemberg. Regierungspräsidium Stuttgart (Auftrag.): Endbericht Juli 2012 mit ergänzender Vorbemerkung Dezember 2013, 42 S.
- Sudfeldt, C., Dröschmeister, R., Frederking, W., Gedeon, K., Gerlach, B., Grüneberg, C., Karthäuser, J., Langgemach, T., Schuster, B., Trautmann, S. & Wahl, J. (2013): Vögel in Deutschland – 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- Theunert, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28 (3), S. 69-141.
- Theunert, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Teil B: Wirbellose Tiere. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28 (4), S. 153-210.
- Thyssen, B. (2007): Wann ist erheblich „erheblich“? Natur und Recht 1, S. 9-17.
- TLUG (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie) (2009a): Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel). Jena: 6 Seiten. Download unter: http://www.tlug-je.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich_geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf [Dez. 2014]

-
- TLUG (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie) (2009b): Zusammenstellung der national streng geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen. Jena: 7 Seiten. Download unter: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_2_national_geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf [Dez. 2014]
- TLUG (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie) (2009c): Zusammenstellung der Anhang-II-Arten (FFH-RL) von Thüringen. Jena: 3 Seiten. Download unter: http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_4_zusammenst_6_021110_anh_ii_arten_th_monitoringgrundlage.pdf [Dez. 2014]
- TLUG (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie) (2009d): Zusammenstellung der Anhang-I-Lebensraumtypen (FFH-RL) von Thüringen. Jena: 2 Seiten. Download unter: http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/natura2000/01_zusammenst_3_250810_ffh_anh_i_lrt_ehz_thueringen_b.pdf [Dez. 2014]
- TLUG (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie) (2009e): Artensteckbriefe. Download unter: http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/natur_und_landschaft/artenschutz/artengruppen/ [Dez. 2014]
- TLUG (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie) (2012): Empfehlungen zur Erfassung planungsrelevanter Vogelarten im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren zur Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA), Jena: 3 Seiten. Download unter: http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/wea_erfassung.pdf [Dez. 2014]
- TLUG (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie) (2013): Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen. Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Jena. 7 Seiten. Download unter: http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/2013_planungsrel_vogelarten.pdf [Dez. 2014]
- TLVWA (Thüringer Landesverwaltungsamt) (2007): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur Abarbeitung der Belange gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten in Zulassungsverfahren – Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums. Weimar: 3 Seiten. Unveröffentlicht.
- TMLNU (Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz) (2009): Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen. Erfurt. Download unter: <http://www.thueringen.de/th8/tmlfun/naturschutz/recht/natura2000/> [Dez. 2014]
- Trautner, J. (2010): Die Krux der charakteristischen Arten. *Natur und Recht* 32: 90-98. Springer Verlag Berlin Heidelberg, *Natur und Recht* 32: 90-98

-
- Trautner, J. (2013): Die Querung des FFH-Lebensraumtyps „Auwald“ (*91E0) durch Brückenbauwerke: Fachkonvention zur Beurteilung bestimmter indirekter Auswirkungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Baden-Württemberg. Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung im Auftrag des RP Stuttgart, Referat 44. Filderstadt: 42 Seiten. Download unter: <http://www.rp-tuebingen.de/servlet/PB/show/1389756/rpt-ref91-12-4-fachkonvent-bruecke-auwald-14-04-29.pdf> [Dez. 2014]
- UM (Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern) (Hrsg.) (2006): Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern. Bearbeitung: Froelich & Sporbeck. Bochum. 106 Seiten Download unter: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_gutachten.pdf [Dez. 2014]
- UM (Umweltministerium, Wirtschaftsministerium, Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau) (2005): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern. Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau. Vom 16. Juli 2002 (AmtsBl. M-V S. 965), geändert durch Erlass vom 31. August 2004 (Amtsbl. M-V S. 95). Erlass Lesefassung Stand vom 21.10.2005. Download unter: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml;jsessionid=23FDBCFA853C777EA04F7B1038005647.jp25?doc.id=VVMV-VVMV000003289&st=vv&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint> [Dez. 2014]
- VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland Institut für angewandte Vogelkunde) & LfUWG (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht) Rheinland-Pfalz (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Richarz, K.; Hormann, M.; Werner, M.; Simon, L.; Wolf, T.; Störger, L.; Berberich, W. im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz. Frankfurt am Main. Mainz: 145 Seiten. Download unter: http://www.mulewf.rlp.de/fileadmin/mufv/img/inhalte/natur/Gutachten-Windenergienutzung_in_RLP_13.09.12.pdf [Dez. 2014]
- Werner, M., Bauschmann, G. & Weißbecker, M. (2007): Leitfaden Gutachten zum Natura 2000-Monitoring (Grunddatenerhebung/Berichtspflicht), Bereich Vogelschutzgebiete. Stand: 11.04.2007. Hrsg.: VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland) und Hessen-Forst FENA, 136 Seiten.
- Werner, M., Bauschmann, G., Hormann, M. & Stiefel, D. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014). Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, 18 S. + 11 S. Tabelle zu EHZ.
- Wolf, R. (2012): Kommentierung § 34 BNatSchG. In: Schlacke, S. (Hrsg.): GK-BNatSchG. Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz. Carl Heymanns Verlag, S. 500-510.

Wulfert, K. (2012): Anforderungen an die Alternativenprüfung. Natura-2000-Abweichungsverfahren sowie artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8), S. 238-246.

13 Anhang

13.1 Übersicht der Standards zur gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung

Ebene	Quelle	Schwerpunkte						Weiterführende Informationen zu		Link
		Gebiets-schutz	Arten-schutz	Bestands-erfassung, -bewertung	vorhaben-, spezifisch	schutzgut-spezifisch	themen-spezifisch	Maßnahmen**	Abweichung/ Ausnahme	
EU	EU-Kommission (2000 / in Vorb.): Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikel 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG .	X						X	X	http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/provision_of_art6_de.pdf [Dez. 2014]
EU	EU-Kommission (2013): Interpretation Manual of European Union Habitats - EUR 28.	X		E			LRT			http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/docs/Int_Manual_EU28.pdf [Dez. 2014]
EU	EU-Kommission (2012a): Commission note on setting conservation objectives for natura 2000 sites.	X								http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/docs/commission_note2.pdf [Dez. 2014]
EU	EU-Kommission (2012b): EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU.	X				Windenergie		X	X	http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Wind_farms_de.pdf [Dez. 2014]
EU	EU-Kommission (2007/2012): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG.	X					Abweichung	X	X	http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/new_guidance_art6_4_de.pdf [Dez. 2014]
EU	EU-Kommission (2011a): Assessment and reporting under Article 12 of the Birds Directive - Explanatory Notes & Guidelines for the period 2008 - 2012	X		E/B			Vögel			https://circabc.europa.eu/sd/a/4fc954f6-61e3-4a0b-8450-ca54e5e4dd53/Art.12%20guidelines%20final%20Dec%202011.pdf [Dez. 2014]
EU	EU-Kommission (2011b): Leitfaden für die Umsetzung der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie in Mündungsgebieten (Ästuaren) und Küstengebieten unter besonderer Berücksichtigung von Hafentwicklungs- und Baggermaßnahmen.	X				Häfen/ Baggerungen				http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Estuaries-DE.pdf [Dez. 2014]
EU	EU-Kommission (2010): Leitfaden der europäischen Kommission zur Rohstoffgewinnung durch die nichtenergetische und mineralgewinnende Industrie unter Berücksichtigung der Anforderungen an Natura-2000-Gebiete.	X				Rohstoffgewinnung		X	X	http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/neej_report_de.pdf [Dez. 2014]

Ebene	Quelle	Schwerpunkte						Weiterführende Informationen zu		Link
		Gebiets-schutz	Arten-schutz	Bestands-erfassung,-bewertung	vorhaben-,spezifisch	schutzgut-spezifisch	themen-spezifisch	Maßnahmen**	Abweichung/Ausnahme	
EU	Rodrigues, L., Bach, L., Dubourg-Savage, M.-J., Goodwin, J. & Harbusch, C. (2008): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten.		X	E	Wind-energie	Fleder-mäuse				http://www.eurobats.org/sites/default/files/do-cuments/publications/publication_series/pubseries_no3_german.pdf [Dez. 2014]
EU	EU-Kommission (2007a): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.		X					X	X	http://ec.europa.eu/environment/nature/cons-ervati-on/species/guidance/pdf/guidance_de.pdf [Dez. 2014]
EU	EU-Kommission (2007b): Leitfaden zum Aufbau des Natura-2000-Netzes in der Meeresumwelt. Anwendung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie.	X				Meeres-umwelt		X		http://ec.europa.eu/environment/nature/natur-a2000/marine/docs/marine_guidelines_de.pd-f [Dez. 2014]
EU	EU-Kommission (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.	X						X	X	http://ec.europa.eu/environment/nature/natur-a2000/management/docs/art6/natura_2000_ assess_de.pdf [Dez. 2014]
EU	ATECMA (Hrsg.) (2005): Study to provide guidelines for the application of compensatory measures under Article 6(4) of the Habitats Directive 92/43/EEC.	X						X	X	---
Bund	LAG VSW (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.	X	X		Wind-energie	Vögel	Kollision			http://www.vogelschutzwarten.de/downloads
Bund	Simon, M., Runge, H., Schade, S. & Bernotat, D. (2015): Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht.	X	X				Alternativen		X	unveröffentlicht
Bund	BfN (2013): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV.		X			Arten		X		http://www.ffh-anhang4.bfn.de [Dez. 2014]

Ebene	Quelle	Schwerpunkte						Weiterführende Informationen zu		Link
		Ge- biets- schutz	Arten- schutz	Bestands- erfassung, -bewertung	vorhaben-, spezifisch	schutzgut- spezifisch	themen- spezifisch	Maßnahmen**	Abweichung/ Ausnahme	
Bund	Albrecht, K., Hör, T., Henning, F. W., Töpfer-Hofmann, G., & Grünfelder, C. (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag.		X	E		Arten				unveröffentlicht
Bund	BMVBS (Hrsg.) (2013): Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope.	X			Straße	Lebens- raumtypen	Stickstoff- einträge	X		Carl Schünemann Verlag Bremen, Heft 1099 der Reihe "Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik", (inklusive einer CD mit den kompletten Anhängen und einer Software zur einfacheren Nutzung der umfangreichen Tabellen)
Bund	BMU (2013): Konzept für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore-Windparks in der deutschen Nordsee (Schallschutzkonzept).	X	X		Offshore Windparks	Schweins- wale	Schallbe- lastung			http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/erneuerbareenergien/Strategie_Positionspapier/schallschutzkonzept_BMU.pdf [Dez. 2014]
Bund	EBA (2012): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnet-schwebebahnen. Teil V: Behandlung besonders und streng geschützten Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung.		X		Schienen- wege			X	X	http://www.eba.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/PF/Umweltauswirkungen/23_Umwelt-Leitfa-den_Teil_5.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Dez. 2014]
Bund	Dierschke, V. & Bernotat, D. (2012): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen- unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten.	X	X			Tiere	Tötung			http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/Skripte/Dierschke_Ber-notat_MGI_2012.pdf [Dez. 2014]
Bund	LAI (2012): Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen (Langfassung).	X					Stickstoff- einträge			http://stickstoff.naturschutzinformationen-nrw.de/site/files/stickstoff/einleitung/LAI_N-Leitfa-den_Langfassung_M%C3%A4rz_2012.pdf [Dez. 2014]
Bund	BMVBS (2011a): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP).		X		Straße			X	X	http://www.strassenbau.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=21033&article_id=102703&psmand=135 [Dez. 2014]

Ebene	Quelle	Schwerpunkte						Weiterführende Informationen zu		Link
		Ge- biets- schutz	Arten- schutz	Bestands- erfassung, -bewertung	vorhaben-, spezifisch	schutzgut- spezifisch	themen- spezifisch	Maßnahmen**	Abweichung/ Ausnahme	
Bund	BMVBS (2011b): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Ausgabe 2011, Entwurfssfassung.	X	X		Straße	Fleder- mäuse		X		unveröffentlicht
Bund	Kelschbach, M. & Klüver, A. (2011): Erheblichkeit bei graduellen Funktionsverlusten durch Bodenfeuchte-Änderung. Vorschlag zur Vorgehensweise im Rahmen der FFH-VP am Beispiel des LRT 9190.	X				Lebens- raumtypen	Erheblich- keitsbewer- tung	X		Verlag Eugen Ulmer KG, Stuttgart : Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (1): 15-22 (NuL 2011); http://www.nul-online.de [Dez. 2014]
Bund	Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I. & Reich, M. (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen.	X	X		Wind- energie	Fleder- mäuse	Kollision	X		Cuvillier Verlag Göttingen ISBN-10: 3869557532
Bund	BMVBW (2010): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.	X			Straße			X	X	Entwurfsstand unveröffentlicht Fassung 2004 unter: http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/naturschutz/20090605_naturschutz_vertraeglicheitspruefung_leitfaden.pdf [Dez. 2014]
Bund	EBA (2010): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnet-schwebebahnen. Teil IV: FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeverfahren.	X			Schiene			X	X	http://www.eba.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/PF/Umweltauswirkungen/23_Umwelt-Leitfa-den_Teil_4.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Dez. 2014]
Bund	BMVBS (2009/2010): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen sowie Ergänzungsblatt zur Aktualisierung des Leitfadens zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen.		X		Wasser- straße			X	X	Leitfaden und Ergänzungsblatt: http://www.bafg.de/DE/08_Ref/U1/02_Arbeitshilfen/04_Artenschutz/artenschutz_leitfaden.html [Dez. 2014]
Bund	Sachteleben, J., Fartmann, T. & Weddelling, K. (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland - Überarbeitete Bewertungsbögen der Bundesländer-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites	X		B		Lebens- raumtypen				http://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/monitoring/Bewertungsschemata_Arten_2010.pdf [Dez. 2014]

Ebene	Quelle	Schwerpunkte						Weiterführende Informationen zu		Link
		Gebiets-schutz	Arten-schutz	Bestands-erfassung,-bewertung	vorhaben-,spezifisch	schutzgut-spezifisch	themen-spezifisch	Maßnahmen**	Abweichung/Ausnahme	
	FFH-Monitoring.									
Bund	Garniel, A., Mierwald, U. & Ojowski, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.	X	X		Straße	Vögel		X		http://www.kifl.de/pdf/ArbeitshilfeVoegel.pdf [Dez. 2014]
Bund	Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben.		X		Infrastruktur		CEF-Maßnahmen	X		http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/ingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE_01.pdf [Dez. 2014]
Bund	Fuhrmann, M. & Tauchert, J. (2010): Annahme von Kleintierdurchlässen- Einfluss der Laufsohlebeschaffenheit und des Kleinklimas auf die erfolgreiche Durchquerung.	X	X		Straße	Kleintiere		X		http://www.bast.de/DE/FB-V/Publikationen/Download-Publikationen/Downloads/V3-Kleintierdurchlaese.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [Dez. 2014]
Bund	Sachteleben, J., Fartmann, T., Weddeling, K., Neukirchen, M. & Zimmermann, M. (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland - Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring.		X	E/B		Arten				http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/monitoring/Bewertungsschemata_LRT_Sept_2010.pdf [Dez. 2014]
Bund	Trautner, J. (2010): Die Krux der charakteristischen Arten.	X		E						Springer Verlag Berlin Heidelberg, Natur und Recht 32: 90-98
Bund	LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.		X					X	X	http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/ingriffsregelung/landa_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf [Dez. 2014]
Bund	BMVBS (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen.	X			Wasserstraße			X	X	http://www.bafg.de/DE/08_Ref/U1/02_Arbeitshilfen/03_FFH_Leitfaden/ffh-leitfaden.pdf?__blob=publicationFile [Dez. 2014]
Bund	FGSV (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen. (M AQ).	X	X		Straße	Tiere		X		Bezug des Merkblatts über den Verlag der FGSV (kostenpflichtig) http://www.fgsv-verlag.de/catalog/product_info.php?products_id=2588 [Dez. 2014]

Ebene	Quelle	Schwerpunkte						Weiterführende Informationen zu		Link
		Ge- biets- schutz	Arten- schutz	Bestands- erfassung, -bewertung	vorhaben- spezifisch	schutzgut- spezifisch	themen- spezifisch	Maßnahmen**	Abweichung/ Ausnahme	
Bund	Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP.	X					Erheblichkeitsbewertung			http://www.bfn.de/fileadmin/MDb/images/themen/ingriffsregelung/BfN-FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni_2007.pdf [Dez. 2014]
Bund	BSH (2013): Standard. Untersuchung der Auswirkungen von Offshore-Windenergieanlagen auf die Meeresumwelt (StUK 4).	X	X		Windenergie	Mee-resumwelt		X		http://www.bsh.de/de/Produkte/Buecher/Standard/ [Dez. 2014]
Bund	Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & Schröder, E. (Hrsg.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.	X	X	E/B		Arten				http://www.lau.sachsen-anhalt.de/startseite/naturschutz/arten-und-biotopschutz/empfehlungen-fuer-die-erfassung-und-bewertung-von-arten-als-basis-fuer-das-monitoring-nach-artikel-11-und-17-der-ffh-richtlinie-in-deutschland/ [Dez. 2014]
Bund	Doerpinghaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & Schröder, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.		X	E/B		Arten				Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 449.
Bund	Hötker, H., Thomsen, K.-M. & Köster, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse.	X	X		Windenergie	Fledermäuse, Vögel		X		http://neoflora.de/fileadmin/MDb/documents/themen/ingriffsregelung/2_Regenerative_Energien_Biodiv_Hoetker.pdf [Dez. 2014]
Bund	LANA (2004a): Empfehlungen der LANA zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“	X					Erheblichkeitsbewertung			http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/FFHVP171.pdf [Dez. 2014]
Bund	LANA (2004b): Fachliche Anforderungen an Maßnahmen zur Kohärenzsicherung nach § 34 Abs. 5 BNatSchG	X					Kohärenz	X		unveröffentlicht
Bund	Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E. & Ssymank, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2:	X		E		Arten				Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Band 69 (2)

Ebene	Quelle	Schwerpunkte						Weiterführende Informationen zu		Link
		Ge- biets- schutz	Arten- schutz	Bestands- erfassung, -bewertung	vorhaben-, spezifisch	schutzgut- spezifisch	themen- spezifisch	Maßnahmen**	Abweichung/ Ausnahme	
	Wirbeltiere.									
Bund	Petersen, B., Ellwanger, G., Biewald, G., Hauke, U., Ludwig, G., Pretscher, P., Schröder E. & Ssymank, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose.	X		E		Arten				Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Band 69 (1)
Bund	Fartmann, T., Gunnemann, H., Salm, P. & Schröder, E. (Hrsg.) (2001): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten - Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.	X		E						Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup Angewandte Landschaftsökologie (42)
Bund	Rückriem, C. & Roscher, S. (Hrsg.) (1999): Empfehlungen zur Umsetzung der Berichtspflicht gemäß Artikel 17 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.	X		E/B						Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup Angewandte Landschaftsökologie (22)
Bund	Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43 EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409 EWG).	X	X	E						Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz (53)
BW	LUBW (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen.		X			Wind- energie	Vögel			https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/LUBW_Bewertungshinweise_Voegel_01_07_2015.pdf?command=downloadContent&filename=LUBW_Bewertungshinweise_Voegel_01_07_2015.pdf
BW	MLR Baden-Württemberg (2015): Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen.		X			Wind- energie; Bauleit- planung	Vögel		X	http://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mmlr/intern/dateien/PDFs/Naturschutz/Hinweise_artenschutzrechtliche_Ausnahme_WEA_Endfassung.pdf

Ebene	Quelle	Schwerpunkte						Weiterführende Informationen zu		Link
		Ge- biets- schutz	Arten- schutz	Bestands- erfassung, -bewertung	vorhaben-, spezifisch	schutzgut- spezifisch	themen- spezifisch	Maßnahmen**	Abweichung/ Ausnahme	
BW	LUBW (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen.		X	E/B	Wind- energie	Fledermä- use				http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/Untersuchungsumfang_Fledermaeuse_Endfassung_01_04_2014.pdf?command=downloadContent&filename=Untersuchungsumfang_Fledermaeuse_Endfassung_01_04_2014.pdf [Dez. 2014]
BW	MLR Baden-Württemberg (2014a): Im Portrait - Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie.	X		E/B		Arten LRT				http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13852/ [Dez. 2014]
BW	MLR Baden-Württemberg (2014b): Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie.		X	E/B		Vögel				http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/21344/ [Dez. 2014]
BW	LUBW (2013a): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen.		X		Wind- energie	Vögel				http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/ [Dez. 2014]
BW	LUBW (2013b): FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.	X	X	B		Arten				http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29527/ [Dez. 2014]
BW	Trautner, J. (2013): Die Querung des FFH-Lebensraumtyps „Auwald“ (*91E0) durch Brückenbauwerke: Fachkonvention zur Beurteilung bestimmter indirekter Auswirkungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Baden-Württemberg.	x		B	Straße	LRT *91E0	Erheblich- keitsbewer- tung			http://www.rp-tuebingen.de/servlet/PB/show/1389756/rpt-ref91-12-4-fachkonvent-bruecke-auwald-14-04-29.pdf [Dez. 2014]
BW	LUBW (2010): Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.		X	E		Arten				http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/ [Dez. 2014]
BW	LfU Baden-Württemberg (2002b): Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg.	X					Erheblich- keitsbewer- tung, Maßnah- men	X		http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13940/ [Dez. 2014]

Ebene	Quelle	Schwerpunkte						Weiterführende Informationen zu		Link
		Ge- biets- schutz	Arten- schutz	Bestands- erfassung, -bewertung	vorhaben-, spezifisch	schutzgut- spezifisch	themen- spezifisch	Maßnahmen**	Abweichung/ Ausnahme	
BY	BayLfU (o.J.a): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung - Internet-Arbeitshilfe.		X					(X)	(X)	http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm [Dez. 2014]
BY	BayLfU (o.J.b): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten - online Abfrage.		X	E/B		Arten				http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninfor-mationen/ [Dez. 2014]
BY	LWF (2014): Arbeitsanweisung zur Erfassung und Bewertung von Waldvogelarten in Natura 2000- Vogelschutzgebieten (SPA).	X		E/B		Waldvogel- arten		X		http://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/arba_vogel_jan2014.pdf [Dez. 2014]
BY	StMI Bayern (2013a): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP).		X			Straßen				http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/verwaltungsservice/sap_hinweise.pdf [Dez. 2014]
BY	StMI Bayern (2013b): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) - Anlage 3 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.		X	E		Arten				http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/verwaltungsservice/sap_anl3_tabellen.dot [Dez. 2014]
BY	BVLE (2012): Handbuch Besonderer Artenschutz mit den fachlichen Grundlagen zu den Verpflichtungen des Naturschutzes in Projekten der Ländlichen Entwicklung.		X			Verfahren ländliche Entwicklung		(X)		http://www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/dokumentationen/059544/index.php [Dez. 2014]
BY	StMUG Bayern (2011): Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA).	X	X	E		Wind- energie	Arten			https://www.verkuendung-bayern.de/files/allmbl/2012/01/anhang/2129.1-UG-448-A001_PDFa.pdf [Dez. 2014]
BY	BayLfU (2010): Vorgaben zur Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (LRT 1340* bis 8340) in Bayern, Augsburg.	X	X	E/B		Lebens- raumtypen				http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/doc/lrt_bewertung.pdf [Dez. 2014]
BY	BStMELF Bayern (2010): Vollzugshinweise zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz.		X			Verfahren ländliche Entwicklung			(X)	http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/stmelf_vollzugshinweise.pdf [Dez. 2014]

Ebene	Quelle	Schwerpunkte						Weiterführende Informationen zu		Link
		Ge- biets- schutz	Arten- schutz	Bestands- erfassung, -bewertung	vorhaben-, spezifisch	schutzgut- spezifisch	themen- spezifisch	Maßnahmen**	Abweichung/ Ausnahme	
BY	BayLfU & LWF Bayern (2010): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Bayern.	X		E/B		Lebens- raumtypen				http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/doc/lrt_handbuch_201003.pdf [Dez. 2014]
BY	Müller-Kroehling, S., Franz, C., Binner, V., Müller, J. Pechacek, P. & Zahner, V. (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern.	X		E/B		Arten				http://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/intern/dateien/artenhandbuch.pdf [Dez. 2014]
BE	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg.) (2006): Umweltprüfungen. Berliner Leitfaden für die Stadt- und Landschaftsplanung: Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Strategische Umweltprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltprüfung in der Bauleitplanung.	X			Bauleit- planung				X	http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/landschaftsplanung/uvp/download/uvp-leit-06.pdf [Dez. 2014]
BB	LUGV Brandenburg (2014): Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.			E/B						http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.315320.de?highlight=Lebensraumtypen [Dez. 2014]
BB	MUGV Brandenburg (2013): Anlage 2 zum Windkrafte-lass: Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg.		X	E	Wind- energie	Vögel				http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/tak_anl2.pdf [Dez. 2014]
BB	LS Brandenburg (2008/2011): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg sowie Ergänzung.		X		Straßen			X	X	http://www.ls.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.278718.de?highlight=artenschutz; Ergänzende Hinweise 2011: http://www.ls.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.278719.de [Dez. 2014]
BB	MUGV Brandenburg (2010): Anlage 3 zum Windkrafte-lass: Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Brandenburg.		X	E	Wind- energie	Fledermäu- se				http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/tak_anl3.pdf [Dez. 2014]

Ebene	Quelle	Schwerpunkte						Weiterführende Informationen zu		Link
		Ge- biets- schutz	Arten- schutz	Bestands- erfassung, -bewertung	vorhaben-, spezifisch	schutzgut- spezifisch	themen- spezifisch	Maßnahmen**	Abweichung/ Ausnahme	
BB	MIR Brandenburg (2009): Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung.		X		Bebauungsplanung				X	http://www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/Arbeitshilfe%20Artenschutz%20in%20der%20Bebauungsplanung.pdf [Dez. 2014]
BB	LUGV Brandenburg (2009): Liste der im Land Brandenburg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.		X	E		Arten				http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.310292.de [Dez. 2014]
BB	LUA Brandenburg (2008): Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete.	X					Stickstoff-einträge			http://www.brandenburg.de/cms/media.php/2338/vh2008e.pdf [Dez. 2014]
BB	MUGV Brandenburg (2000): Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19a bis 19f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000.	X						X	X	http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/ffh_verw.pdf [Dez. 2014]
FHH	FHH Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Naturschutz (2014): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung.		X	E/B	Bauleitplanung	Arten		X	X	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Naturschutz, Hamburg
HE	Hessen Mobil (2013): Leitfaden der Erfassungsmethoden und -zeiträume bei faunistischen Untersuchungen zu straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen.			E	Straßen	Tierarten				http://www.mobil.hessen.de/Infomaterial [Dez. 2014]
HE	HMUELV & HMWVL (2012): Leitfaden Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen.		X	E	Windenergie	Vögel, Fledermäuse				http://www.energieland.hessen.de/mm/WKA-Leitfaden.pdf [Dez.2014]

Ebene	Quelle	Schwerpunkte						Weiterführende Informationen zu		Link
		Ge- biets- schutz	Arten- schutz	Bestands- erfassung, -bewertung	vorhaben-, spezifisch	schutzgut- spezifisch	themen- spezifisch	Maßnahmen**	Abweichung/ Ausnahme	
HE	HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfe für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren.		X		Straßen			X	X	https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/leif_artsch_2_fassung_2011_16mai2011.pdf [Dez.2014]
HE	Werner, M., Bauschmann, G. & Weißbecker, M. (2007): Leitfaden zur Erstellung der Gutachten Natura 2000-Monitoring (Grunddatenerhebung/Berichtspflicht), Bereich Vogelschutzgebiete.	X		E/B		Vögel	Berichts- pflicht			---
HE	Hessen-Forst FIV - Naturschutzdaten (2006): Leitfaden zur Erstellung der Gutachten zum FFH-Monitoring (Grunddatenerhebung/Berichtspflicht), Bereich Arten des Anhangs II.	X		E/B		Arten				http://www.hessen-forst.de/uploads/naturschutz/natura-2000-downloads/leitfaden_anhang_ii_arten_bearbeitung_2006.pdf [Dez.2014]
HE	Hessen-Forst FENA Fachbereich Naturschutz (2006). Erläuterungen zur FFH-Grunddatenerfassung incl. Erläuterungen und Folien aus den Schulungsveranstaltungen 2002-2004.	X		E/B						http://www.hessen-forst.de/uploads/naturschutz/natura-2000-downloads/weitere_erlaeuterungen_zur_bearbeitung_2006.pdf , weitere Anleitungen unter http://www.hessen-forst.de/naturschutzschutzgebiete-natura-2000-grunddatenerhebung-2409.html?highlight=leitfaden&phrase=1 [Dez. 2014]
HE	HMULV (2005): FFH-Verträglichkeitsprüfung JA oder NEIN? Hinweise zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in NATURA-2000-Gebieten oder deren Umgebung sowie zu besonderen Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung.	X		E			FFH- Vorprüfung	X		https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/HMUELV/hinweise_zur_ffh_vertr_glichkeitspr_fung_in_hessen.pdf [Dez.2014]
HE	Dietz, M. & Simon, M. (2003): Konzept zur Durchführung der Bestandserfassung und des Monitorings für Fledermäuse in FFH-Gebieten im Regierungsbezirk Gießen.	X		E		Arten				http://www.fledermausforschung.de/ver%C3%B6ffentlichungen-presse/b%C3%BCher-brosch%C3%BCren/%C3%BCber-flederm%C3%A4use/ [Dez.2014]

Ebene	Quelle	Schwerpunkte						Weiterführende Informationen zu		Link
		Ge- biets- schutz	Arten- schutz	Bestands- erfassung, -bewertung	vorhaben-, spezifisch	schutzgut- spezifisch	themen- spezifisch	Maßnahmen**	Abweichung/ Ausnahme	
MV	MLUV Mecklenburg-Vorpommern (2013): Bundesnaturschutzgesetz § 34, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Hinweise zur Beurteilung von atmosphärischen Stickstoffeinträgen in FFH-Gebiete durch Tierhaltungsanlagen.	X			Tierhaltungsanlagen		Stickstoffeinträge			nur für behördeninterne Verwendung vorgesehen, daher kein Bezug über das Internet
MV	LUNG Mecklenburg-Vorpommern (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.	X	X	E/B		Arten				http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm [Dez. 2014]
MV	MLUV Mecklenburg-Vorpommern (2011): Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen.	X		E/B		LRT		X		http://www.wald-mv.de/lib/media.php?id=371 [Dez. 2014]
MV	LUNG Mecklenburg-Vorpommern (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung.		X					X	X	http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf [Dez. 2014]
MV	UM Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) (2006): Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern.	X						X	X	http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_gutachten.pdf [Dez. 2014]
MV	UM Mecklenburg-Vorpommern (2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern.	X						X	X	http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml;jse-ssio-nid=23FDBCFA853C777EA04F7B1038005647.jp25?doc.id=VVMV-VVMV000003289&st=vv&showdoccase=1&paramfromHL=true#focuspoint [Dez. 2014]
NI	NLT (2011): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen.		X	E	Windenergie	Vögel, Fledermäuse				http://www.nlt.de/pics/medien/1_1320062111/Arbeitshilfe.pdf [Dez. 2014]

Ebene	Quelle	Schwerpunkte						Weiterführende Informationen zu		Link
		Ge- biets- schutz	Arten- schutz	Bestands- erfassung, -bewertung	vorhaben-, spezifisch	schutzgut- spezifisch	themen- spezifisch	Maßnahmen**	Abweichung/ Ausnahme	
NI	NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen.	X	X	E/B		Arten				http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html [Dez. 2014]
NW	MKULNV NRW (in Vorb.): Leitfaden Risikomanagement und Monitoring von Artenschutzmaßnahmen		X	E		Arten	Monitoring			unveröffentlicht
NW	LANUV (2014): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW.		X	E		Arten				http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenkreise-nrw.pdf [Dez. 2014]
NW	MKULNV NRW & LANUV (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen.	X	X	E/B	Wind- energie	Vögel, Fleder- mäuse		X		http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20131112_nrw_leitfaden_windenergie_artenschutz.pdf [Dez. 2014]
NW	MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.		X			Arten		X		http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf [Dez. 2014]
NW	LANUV (2013): LANUV-Fachvorschlag zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoff-Depositionen in empfindlichen Lebensräumen in FFH-Gebieten.	X					Stickstoff- einträge			unveröffentlicht
NW	Straßen NRW (2011): Planungsleitfaden Artenschutz.		X			Straßen		X	X	http://www.strassen.nrw.de/_down/pub_leitfaden_artenschutz.pdf [Dez. 2014]
NW	AK NW (2011): Artenschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren. Leitfaden für Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner und Bauherren.		X			Bauleitpla- nung				http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Publikationen-Broschueren/artenschutz-planungsverfahren_final.pdf [Dez. 2014]

Ebene	Quelle	Schwerpunkte						Weiterführende Informationen zu		Link
		Gebiets-schutz	Arten-schutz	Bestands-erfassung, -bewertung	vorhaben-, spezifisch	schutzgut-spezifisch	themen-spezifisch	Maßnahmen**	Abweichung/ Ausnahme	
NW	MUNLV NRW (2010a): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz).	X						X	X	https://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/habitatschutz_100413.pdf [Dez. 2014]
NW	MUNLV NRW (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).		X					X	X	http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/artenschutz_100413.pdf [Dez. 2014]
NW	MWEBWV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.		X		Bauleitplanung und baurechtliche Zulassung			X	X	http://www.mbwsv.nrw.de/service/downloads/Stadtentwicklung/Handlungsempfehlung_Artenschutz_Bauen_10_12_22.pdf [Dez. 2014]
NW	MUNLV NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.		X	E/B		Arten				http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/artenschutz/geschuetzt/index.php [Dez. 2014]
NW	MUNLV NRW (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW. Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Bewertung des Erhaltungszustandes.	X		E/B						http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/ffh-broschuere/de/downloads [Dez. 2014]
NW	MUNLV NRW (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in NRW.	X						X	X	http://www.natura2000.munlv.nrw.de/fachdo ku/richtlinie/endfassung_mai.pdf [Dez. 2014]
RP	VSW & LfUWG Rheinland-Pfalz (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und Natura 2000-Gebiete.	X	X		Wind-energie	Vögel, Fledermäuse		X		http://www.mulewf.rlp.de/fileadmin/mufv/img/inhalte/natur/Gutachten-Windenergienutzung_in_RLP_13.09.12.pdf [Dez. 2014]

Ebene	Quelle	Schwerpunkte						Weiterführende Informationen zu		Link
		Ge- biets- schutz	Arten- schutz	Bestands- erfassung, -bewertung	vorhaben-, spezifisch	schutzgut- spezifisch	themen- spezifisch	Maßnahmen**	Abweichung/ Ausnahme	
RP	LBM Rheinland-Pfalz (2011a): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. § 42 BNatSchG.		X		Straßen			X		http://www.lbm.rlp.de/Aufgaben/Planung-Bau/Landespflege/Richtlinien-und-Regelwerke [Dez. 2014]
RP	LBM Rheinland-Pfalz (2011b): Fledermaus-Handbuch LBM – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten Rheinland Pfalz.		X	E	Straßen	Fleder- mäuse				http://hochmoseluebergang.rlp.de/pdf/Landespflege/Handbuch_Fledermaeuse_LBM_2011-03-24.pdf [Dez. 2014]
RP	LSV Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2005): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.		X	E		Arten				Die Daten des „Handbuchs der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz“ sowie des „Handbuchs der Vogelarten in Rheinland-Pfalz“ des LBM RLP (2008) sind in den ARTEFAKT-Daten aufgegangen: http://www.artefakt.rlp.de/ [Dez. 2014]
RP	BDLA (2004): Kleiner Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Eine Arbeitshilfe für Akteure und Entscheidungsträger auf der Ebene der Kommunen in Rheinland-Pfalz.	X								http://www.bdl.de/files/398/general/FFH_Leitfaden_ohne_Bild.pdf [Dez. 2014]
SL	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland (2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland betreffend die besonders relevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse.		X	E	Wind- energie	Vögel, Fledermäu- se				http://www.saarland.de/dokumente/thema_natur-schutz/Leitfaden_Artenschutz_Windenergie_Schlussfassung_19Juni2013.pdf [Dez. 2014]
SL	Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr Saarland (2009): Wasserabhängige FFH- und Vogelschutzgebiete, sowie Lebensraumtypen, Arten und Vogelarten im Saarland.	X	X	E						http://www.saarland.de/dokumente/thema_wasser/Anhang_VII_FFH.pdf [Dez. 2014]
SN	LfULG Sachsen (2014). Berichtspflichten nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2007-2012: Erhaltungszustand der Arten im Freistaat Sachsen mit Schätzungen der Vorkommen und Bewertung.	X		E/B		Arten				http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Erhaltungszustand_der_FFH-Arten_in_Sachsen_2007-2012.pdf [Dez. 2014]

Ebene	Quelle	Schwerpunkte						Weiterführende Informationen zu		Link
		Gebiets-schutz	Arten-schutz	Bestands-erfassung,-bewertung	vorhaben-,spezifisch	schutzgut-spezifisch	themen-spezifisch	Maßnahmen**	Abweichung/Ausnahme	
SN	SMWA Sachsen (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen.	X	X		Straße	Fledermäuse		X		https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/18190/documents/24396 [Dez. 2014]
SN	LfULG Sachsen (2011): Berichtspflichten nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2001-2006: Erhaltungszustand der Lebensraumtypen im Freistaat Sachsen mit Flächenschätzungen und Bewertungen.	X		E/B		LRT				http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Berichtspflicht_Bewertung_SN_LR_T_2001-2006.pdf [Dez. 2014]
SN	Seiche, K., Endl, P. & Lein, M. (2007): Fledermäuse und Windenergieanlagen in Sachsen 2006.	X	X		Windenergie	Fledermäuse		X		http://www.naturschutzstandards-erneuerbarer-energien.de/images/literatur/2006_studie_Fledermaus_sachsen[1].pdf [Dez. 2014]
SN	LfULG Sachsen (o.J.a): Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.		X	B		Arten				http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Pruefschema_100319.pdf [Dez. 2014]
SN	LfULG Sachsen (o.J.b): Arbeitshilfen:Erhebungsbögen für Arten und Lebensraumtypen; Kartier- und Bewertungsschlüssel für Arten; Kartier- und Bewertungsschlüssel für Lebensraumtypen.	X		E/B						http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/18723.htm#21238 [Dez. 2014]
SN	LfULG Sachsen (o.J.c): Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 1.1.		X	E/B		Vögel				http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Tabelle_Regelmaessig-auftretende-Vogelarten_1.1_100303.pdf [Dez. 2014] Excell Tabelle und Legende unter http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm
SN	LfULG Sachsen (o.J.d): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.0.		X	E/B		Arten				http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Tabelle_Streng-geschuetzte-Arten_1.0_100303.pdf [Dez. 2014] Excell Tabelle und Legende unter http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm

Ebene	Quelle	Schwerpunkte						Weiterführende Informationen zu		Link
		Ge- biets- schutz	Arten- schutz	Bestands- erfassung, -bewertung	vorhaben-, spezifisch	schutzgut- spezifisch	themen- spezifisch	Maßnahmen**	Abweichung/ Ausnahme	
ST	LAU Sachsen-Anhalt (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der wirbellosen Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Sachsen-Anhalt.	X		E/B		Arten				http://www.lau.sachsen-anhalt.de/startseite/naturschutz/arten-und-biotopschutz/bewertung-des-erhaltungszustandes-der-wirbellosen-tierarten-nach-anhang-ii-der-fauna-flora-habitat-richtlinie-in-sachsen-anhalt/ [Dez. 2014]
ST	LAU Sachsen-Anhalt (2010): Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt.	X		E		LRT				http://www.lau.sachsen-anhalt.de/startseite/naturschutz/natura-2000/arten-und-lebensraumtypen/lrt-anhang-i-ffh-rl/ [Dez. 2014]
ST	Schulze et al. (2006): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB).		X	E		Arten				http://www.lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Arten-_und_Biotopschutz/Dateien/Strengeschuetzte-Arten.pdf [Dez. 2014]
SH	LBV Schleswig-Holstein (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.		X					X	X	http://www.schleswig-holstein.de/LBVSH/DE/Umwelt/artenschutz/artenschutz_node.html [Dez. 2014]
SH	LBV Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.		X	E	Straße	Fledermäuse		X		http://www.schleswig-holstein.de/LBVSH/DE/Umwelt/artenschutz/download_artenschutz/8_Fledermaeuse_072011__blob=publicationFile.pdf [Dez. 2014]
SH	LLUR Schleswig-Holstein (2009): Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Landeswäldern - Erhalt und Pflege von Lebensraumtypen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.	X		E/B						http://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/baum/landeswald.pdf [Dez. 2014]
SH	LANU Schleswig-Holstein (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein.		X		Windenergie	Vögel, Fledermäuse				http://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/windenergie/windenergie.pdf [Dez. 2014]

Ebene	Quelle	Schwerpunkte						Weiterführende Informationen zu		Link
		Ge- biets- schutz	Arten- schutz	Bestands- erfassung, -bewertung	vorhaben-, spezifisch	schutzgut- spezifisch	themen- spezifisch	Maßnahmen**	Abweichung/ Ausnahme	
SH	Hötker, H. (2006): Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse.	X	X		Wind- energie	Vögel, Fleder- mäuse				http://www.hessenreutherwald.de/uploads/media/Auswirkungen_auf_Voegel_und_Fledermaeuse_01.pdf [Dez. 2014]
SH	Drews, A. (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten.	X	X	E		Arten				http://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/jahrbe03/schutzvorschriften.pdf [Dez. 2014]
TH	TLUG (2013): Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen.		X	E/B		Vögel				http://www.tlug-je-na.de/imperia/md/content/tlug/abt3/2013_planungsrel_vogelarten.pdf [Dez. 2014]
TH	TLUG (2012): Empfehlungen zur Erfassung planungsrelevanter Vogelarten im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren zur Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA).		X	E	Wind- energie	Vögel				http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/wea_erfassung.pdf [Dez. 2014]
TH	TMLNU (2009): Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen.	X								http://www.thueringen.de/th8/tmlfun/naturschutz/recht/natura2000/ [Dez. 2014]
TH	TLUG (2009a): Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel).	X	X	E/B		Arten				http://www.tlug-je-na.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich_geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf [Dez. 2014]
TH	TLUG (2009b): Zusammenstellung der national streng geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen.		X	E/B		Arten				http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_2_national_geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf [Dez. 2014]
TH	TLUG (2009c): Zusammenstellung der Anhang-II-Arten (FFH-RL) von Thüringen.	X		E/B		Arten				http://www.tlug-je-na.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_4_zusammenst_6_021110_anh_ii_arten_th_monitoringgrundlage.pdf [Dez. 2014]

Ebene	Quelle	Schwerpunkte						Weiterführende Informationen zu		Link
		Ge- biets- schutz	Arten- schutz	Bestands- erfassung, -bewertung	vorhaben-, spezifisch	schutzgut- spezifisch	themen- spezifisch	Maßnahmen**	Abweichung/ Ausnahme	
TH	TLUG (2009d): Zusammenstellung der Anhang-I-Lebensraumtypen (FFH-RL) von Thüringen.	X		E/B			LRT			http://www.tlug-je.de/imperia/md/content/tlug/abt3/natura2000/01_zusammenst_3_250810_ffh_anh_i_lrt_ehz_thueringen_b.pdf [Dez. 2014]
TH	TLUG (2009e): Artensteckbriefe.	X	X	E/B			Arten			http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/natur_und_landschaft/artenschutz/arten-gruppen/ [Dez. 2014]
TH	TLVWA (2007): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur Abarbeitung der Belange gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten in Zulassungsverfahren – Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.		X							unveröffentlicht

Spaltenerläuterungen:

Spalte Ebene:

verwendete Kürzel: EU-Europäische Ebene; Bund – Bundesebene; BW – Baden-Württemberg; BY – Bayern; BE – Berlin; BB – Brandenburg; FHH – Hamburg; HE – Hessen; MV – Mecklenburg-Vorpommern; NI – Niedersachsen; NW – Nordrhein-Westfalen; RP – Rheinland-Pfalz; SL – Saarland; SN – Sachsen; ST – Sachsen-Anhalt; SH – Schleswig-Holstein; TH – Thüringen

Spalte Bestandserfassung und -bewertung:

verwendete Kürzel: E – Bestandserfassung; B – Bestandsbewertung

**In der Spalte Maßnahmen wird angegeben, ob die jeweilige Veröffentlichung weiterführende Informationen zu Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen, CEF-, FCS-Maßnahmen oder Kohärenzmaßnahmen enthält.

13.2 Steckbriefe Europäische Ebene

13.2.1 EU-Kommission (2000 / in Vorb.): Natura 2000-Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikel 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG33

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Natura 2000-Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikel 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG
Einführung:	2000 / überarbeitete Fassung in Vorbereitung
Quellenangabe:	EU-Kommission (Europäische Kommission) (2000): Natura 2000-Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der europäischen Gemeinschaften
Bezug:	http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/provision_of_art6_de.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Der Leitfaden der EU-Kommission gibt eine generelle Hilfestellung für die Auslegung des Artikels 6 der FFH-Richtlinie. Die nachfolgenden Inhalte sind Gegenstand des Leitfadens:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erläuterung des Anwendungsbereichs von Artikel 6 Absatz 1• Definition von „nötigen Erhaltungsmaßnahmen“ in Bezug auf Erhaltungskonzept, -zustand und ökologische Erfordernisse• Erläuterung des Anwendungsbereichs von Artikel 6 Absatz 2• Grundlagen und Indikatoren zur Bewertung von Verschlechterung der Habitats und Störung der Arten• Erläuterung des Anwendungsbereichs von Artikel 6 Absatz 3• Definition von „erhebliche Auswirkung“• Grundlagen zur Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten• Grundlagen zur Form und Inhalt der Verträglichkeitsprüfung• Erläuterung des Anwendungsbereichs von Artikel 6 Absatz 4• Untersuchung von Alternativlösungen• Definition von zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses• Grundlagen zu Ausgleichsmaßnahmen u.a. Berücksichtigung der globalen Kohärenz des Netzes Natura 2000• Grundlagen zu betroffenen Gebieten mit prioritären Lebensräumen und oder prioritären Arten
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Leitfaden)
Anwendungsbereich:	Der Leitfaden gibt allgemeine Definitionen der gebietsschutzrechtlichen Grundbegriffe in enger Orientierung an den Text der FFH-Richtlinie. Er wurde zur Anwendung für die Behörden der Mitgliedstaaten entwickelt, die

	für Natura 2000-Gebiete verantwortlich sind.
Entwicklung	<p>Erarbeitet wurde der Leitfaden durch die Dienststellen der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission. Er gibt die Meinungen der Kommissionsdienststellen wieder und hat keinen verbindlichen Charakter. Die im Leitfaden gegebenen Hinweise wurden in einem informellen Gesprächsprozess mit den für den Naturschutz zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter Einbringung von Erfahrungen der Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung von Artikel 6 der FFH-Richtlinie entwickelt.</p> <p>Eine Überarbeitung des Leitfadens erfolgte im Jahr 2014, der derzeit im Entwurf vorliegt.</p>
III Einschätzung / Besonderheiten	
<p>Der Leitfaden ist nachvollziehbar aufbereitet, durch die strukturierte Gliederung können die wichtigen Aussagen schnell erfasst werden. Die im Zusammenhang mit der Auslegung der Artikels 6 verwendeten Begriffe werden umfassend und vollständig erläutert und mit vielen Beispielen unterlegt.</p>	

13.2.2 EU-Kommission (2013): Interpretation Manual of European Union Habitats

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Interpretation Manual of European Union Habitats - EUR 28
Einführung:	April 2013
Quellenangabe:	EU-Kommission (Europäische Kommission) (2013): Interpretation Manual of European Union Habitats - EUR 28. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
Bezug:	http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/docs/Int_Manual_EU28.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Beschreibung der Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie Anhang I mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Code und Name des Lebensraumtyps nach Natura 2000-Standard, Code nach „A classification of Palaearctic habitats“ (ein LRT gehört meistens zu mehreren PAL.-Klassen) • Definitionen (allgemeine Beschreibung von Vegetation, Syntaxa, abiotischer Eigenschaften des LRT und der Herkunft des Begriffs/des Lebensraumtyps) • Charakteristische Tier- und Pflanzenarten mit Angaben zu Status nach Anhang II, IV, V FFH-Richtlinie • Zuordnung zu anderen Klassifikationssystemen • Literaturangaben
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Beschreibung der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL
Entwicklung	Für die erstmalige Aufstellung des Anhang I der FFH-Richtlinie wurde auf der Basis des CORINE-Projektes der EU entwickelt, da es sonst keine einheitlichen Klassifikationssysteme für die in Europa vorkommenden Habitate gab. Dieser Standard wurde jedoch nach und nach an die Anforderungen/Erfordernisse der EU angepasst. Das <i>Interpretation Manual</i> wurde erstmals im Jahr 1995 veröffentlicht. Die vorliegende Version ist die vierte Überarbeitung. Da durch die Beitritte neuer Staaten zur EU neue LRT in den Anhang I aufgenommen wurden, wurden diese Aktualisierungen notwendig.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Das Dokument beschreibt alle prioritären und nicht prioritären Lebensraumtypen des FFH-Anhangs I, die in den derzeit 28 Mitgliedsstaaten der EU vorkommen nach einem einheitlichen Schema. Der Detaillierungsgrad ist für jeden LRT eher gering.	

13.2.3 EU-Kommission (2012a): Commission note on setting conservation objectives for natura 2000 sites

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Commission note on setting conservation objectives for natura 2000 sites
Einführung:	2012
Quellenangabe:	EU-Kommission (Europäische Kommission) (2012): Commission note on setting conservation objectives for natura 2000 sites. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
Bezug:	http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/docs/commission_note2.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Das Dokument behandelt folgende Punkte: <ul style="list-style-type: none"> • Die Bedeutung von Erhaltungszielen • Erhaltungsprioritäten • Zeitpunkt der Festlegung von Erhaltungszielen • Elemente, die bei der Festlegung der Erhaltungsziele berücksichtigt werden müssen
II Typisierung des Standards	
Status:	Arbeitshilfe
Anwendungsbereich:	Anwendungsspezifisch
Entwicklung:	Erläuterungen der EU-Kommission auf der Basis der FFH-Richtlinie und der damit zusammenhängenden Leitfäden
III Einschätzung / Besonderheiten	
Hilfreich zur Klärung von Bedeutung und Inhalt von gebietsbezogenen Erhaltungszielen.	

13.2.4 EU-Kommission (2012b): EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU

I Beschreibung des Standards	
Titel:	EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU
Einführung:	Englische Originalfassung von 2010, Stand der unveränderten deutschen Übersetzung: Dezember 2012
Quellenangabe:	EU-Kommission (Europäische Kommission) (2012): EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU, Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
Bezug:	http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Wind_farms_de.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Der vorliegende Leitfaden befasst sich mit der Umsetzung von Windenergieprojekten im Einklang mit den Bestimmungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Im Vordergrund stehen insbes. die Verfahren gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Die folgende Aufzählung zeigt die Übersicht der thematisierten Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Entwicklungen im Bereich Windenergie der EU, v.a. Windenergieentwicklung in den Mitgliedsstaaten und Prognosen für 2020 • Darstellung des politischen Rahmens und der europäischen Rechtsvorschriften zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt • Abgrenzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung von anderen Instrumenten • Erläuterung der potenziellen Auswirkungen der Weiterentwicklung von Windenergie auf die natürliche Umwelt • Bedeutung der Strategieplanung bei der Errichtung von Windparks • Bedeutsame Verfahrensschritte bei der Errichtung von Windparks nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Leitfaden)
Anwendungsbereich:	Anwendungsorientierter Leitfaden für die Praxis, in dem die Prüfungsschritte der gebietsschutzrechtlichen nach Artikels 6 der FFH-Richtlinie thematisiert werden. Der Leitfaden gibt eine Grundlage von allgemeinen Definitionen, Bewertungsvorschläge für die Verträglichkeitsprüfungen und Beispiele für die Praxis.
Entwicklung:	Der Leitfaden wurde von der Europäischen Kommission unter Einbeziehung von Gesprächen mit Sachverständigen aus den Mitgliedsstaaten und Interessenvertretern im Rahmen der Ad-hoc-Gruppe „Windenergie und Naturschutz“ erarbeitet und gibt Hinweise zur Auslegung des Artikels 6 der

	<p>FFH-RL vor dem Hintergrund der Windenergieentwicklung. Bei der Erstellung des Leitfadens wurden folgende Leitfäden der EU-Kommission berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG • Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG • Auslegungslitfadens zu Artikel 6 Absatz 4 der ‚Habitat-Richtlinie‘ 92/43/EWG
<p>III Einschätzung / Besonderheiten</p>	
<p>Neben der Beschreibung potenzieller Auswirkungen der Windenergie werden Ablauf und Inhalte der FFH-Verträglichkeitsprüfung beschrieben und mit Beispielen und Methodenansätzen untermauert. Aufgrund der Orientierung des Leitfadens anhand des Texts der FFH-Richtlinie und grundlegenden Auslegungslitfadens der Europäischen Kommission haben die Hinweise und Darstellungen eher allgemeinen Charakter.</p>	

13.2.5 EU-Kommission (2007/2012): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG
Einführung:	Fassung von 2007, Stand 2012
Quellenangabe:	EU-Kommission (Europäische Kommission) (2007/2012): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
Bezug:	http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/new_guidance_art6_4_de.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Der vorliegende Leitfaden dient der Auslegung des Artikels 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie. Folgende Inhalte sind Gegenstand des Leitfadens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erläuterungen zum Anwendungsbereich • Darstellung der Anfangsüberlegungen in Bezug auf Alternativlösungen • Grundlagen zur Definition und Annahme von Ausgleichsmaßnahmen • Kriterien zur Erarbeitung von Ausgleichsmaßnahmen • Erläuterungen zur Kostenverteilung für die Ausgleichsmaßnahmen • Erläuterungen zur Unterrichtung der Kommission über die Ausgleichsmaßnahmen v.a. vor dem Hintergrund von Gebieten mit prioritären Lebensräumen und/ oder prioritären Arten
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Leitfaden)
Anwendungsbereich:	Der Leitfaden enthält Definitionen und Erläuterungen zum Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie (FFH-Ausnahmeprüfung), wobei er sich eng am Wortlaut der FFH-Richtlinie orientiert.
Entwicklung:	Der Leitfaden wurde von der Europäischen Kommission erarbeitet und enthält Ausführungen zum Artikel 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie nach aktueller Rechtsprechung. Dem Leitfaden liegt die Interpretationshilfe „Natura 2000-Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 Habitat-Richtlinie“ der EU-Kommission (2000) zugrunde. Der Leitfaden vertieft und ersetzt die Ausführungen zu Artikel 6 Abs. 4 der vorgenannten Veröffentlichung. Er bringt dabei den Standpunkt der Kommissionsdienststellen zum Ausdruck und ist nicht verbindlich.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Der Leitfaden ist nachvollziehbar aufbereitet und strukturiert gegliedert, wodurch die wichtigen Aussagen zum Artikel 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie schnell erfasst werden können. Die im Zusammenhang mit der Auslegung der Artikels 6 Abs. 4 verwendeten Begriffe werden vollständig erläutert.	

13.2.6 EU-Kommission (2011a): Assessment and reporting under Article 12 of the Birds Directive - Explanatory Notes & Guidelines for the period 2008 - 2012

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Assessment and reporting under Article 12 of the Birds Directive - Explanatory Notes & Guidelines for the period 2008 - 2012
Einführung:	2011
Quellenangabe:	EU-Kommission (Europäische Kommission) (2011): Assessment and reporting under Article 12 of the Birds Directive - Explanatory Notes & Guidelines for the period 2008 - 2012
Bezug:	https://circabc.europa.eu/sd/a/4fc954f6-61e3-4a0b-8450-ca54e5e4dd53/Art.12%20guidelines%20final%20Dec%202011.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Das Dokument dient als Anleitung zur Umsetzung der Berichtspflicht durch die Mitgliedstaaten. Wesentliche Inhalte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das allgemeine Berichtsformat nach Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie für den Zeitraum von 2008 bis 2012 <ul style="list-style-type: none"> – Wichtigste Ergebnisse der Umsetzung der VSRL, allg. Informationsquellen zur Umsetzung der VSRL, Ausweisung von VSG (Artikel 4) – Managementpläne für Schutzgebiete – Ergriffene Maßnahmen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Plänen und Projekten (Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 7 FFH-Richtlinie) – Zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Vogelbestände notwendige Forschungen und Arbeiten (Artikel 10) – Nicht heimische Vogelarten (Artikel 11) • Das spezielle Berichtsformat zur Bestandssituation und zu den Trends von Vogelarten für den Zeitraum von 2008 bis 2012 <ul style="list-style-type: none"> – Angaben zu den Arten, Populationsgröße, Populationstrend – Karte der aktuellen Brutvorkommen und Größe des natürlichen Verbreitungsgebiets – Trend des natürlichen Verbreitungsgebiets – Fortschritte bei Arbeiten in Bezug auf internationale Arten-Aktionspläne (Species Action Plans – SAP), Managementpläne (MP) und Managementkurzanweisungen (Brief Management Statements – BMS) – Hauptbeeinträchtigungen und Gefährdungen – Abdeckung durch besondere Schutzgebiete und Erhaltungsmaßnahmen
II Typisierung des Standards	

Status:	Arbeitshilfe
Anwendungsbereich:	Berichtspflicht gemäß Artikel 12 der VS-Richtlinie
Entwicklung:	Der Leitfaden wurde in Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten, der europäischen Kommission sowie ausgewählten Experten im Zeitraum zwischen 2008 und 2011 entwickelt, um die Qualität der Berichte zu verbessern.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Die Handlungsanleitung enthält sehr konkrete Vorgaben zur Berichtspflicht für Vogelschutzgebiete sowie zur Bestandssituation und zu Bestandstrends von Vogelarten. Dies wird in jeweiligen Berichtsformaten detailliert dargestellt.	

13.2.7 EU-Kommission (2011b): Leitfaden für die Umsetzung der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie in Mündungsgebieten (Ästuaren) und Küstengebieten unter besonderer Berücksichtigung von Hafententwicklung und Baggermaßnahmen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Leitfaden für die Umsetzung der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie in Mündungsgebieten (Ästuaren) und Küstengebieten unter besonderer Berücksichtigung von Hafententwicklung und Baggermaßnahmen
Einführung:	2011
Quellenangabe:	EU-Kommission (Europäische Kommission) (2011): Leitfaden für die Umsetzung der Vogelschutz- und der Habitatrichtlinie in Mündungsgebieten (Ästuaren) und Küstengebieten unter besonderer Berücksichtigung von Hafententwicklung und Baggermaßnahmen. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
Bezug:	http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Estuaries-DE.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Schwerpunkt des Leitfadens sind sektorspezifische Leitlinien für die Durchführung der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie in Mündungsgebieten und Küstengebieten unter Berücksichtigung von Hafentbetrieb und Industrietätigkeiten. Wesentliche Inhalte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des politischen Hintergrunds in Bezug auf Mündungs- und Küstengebiete und Naturschutzrecht der EU sowie die integrierte Meerespolitik und europäische Hafentpolitik • Darstellung der Problematik, wie die Belastung von Mündungs- und Küstengebieten, Hauptprobleme des Hafentsektors und Klimawandel • Erläuterung der Leitlinien • Darstellung der Erhaltungsziele für dynamische Umgebungen • Darstellung der integrierten Planung • Projektentwicklung und Unterhaltungsmaßnahmen • Umgang mit Unsicherheiten, adaptives Management
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Leitfaden)
Anwendungsbereich:	Der Leitfaden gibt Definitionen, Präzisierungen und Erläuterungen gebietschutzrechtlicher Grundbegriffe (v.a. Entwicklung von Erhaltungszielen) in Bezug auf Mündungs- und Küstengebiete in enger Orientierung an den Text der FFH-Richtlinie wieder.
Entwicklung:	Der Leitfaden wurde durch die von der Generaldirektion Umwelt und der Generaldirektion Energie und Verkehr eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeitet, deren Vertreter Interessensgruppen verschiedenster Sektoren angehören. Bei insgesamt sechs Sitzungen zwischen 2007 und 2009 wurde neben

	<p>dem vorliegenden Leitfaden auch ein Begleitdokument mit technischem und wissenschaftlichem Hintergrundmaterial erarbeitet. Der Leitfaden zielt darauf ab, die Erfordernisse der Hafententwicklung mit den Erfordernissen des Umweltschutzes in Einklang zu bringen. Er orientiert sich streng am Text der relevanten Richtlinien und den im Umweltrecht und den Vorschriften der EU für Hafentätigkeiten festgeschriebenen, allgemeineren Grundsätzen. Die Hinweise stellen somit die Meinung der Kommissionsdienststellen über die Umsetzung der Richtlinien in Mündungs- und Küstengebieten dar.</p>
<p>III Einschätzung / Besonderheiten</p>	
<p>Die im Zusammenhang mit den gebietsschutzrechtlichen Hinweisen genannten Angaben zur Ausweisung von Natura 2000-Gebieten in Mündungs- und Küstengebieten unter Berücksichtigung von Hafen- und Industriearbeiten werden vollständig aufgeführt und definiert. Der Leitfaden thematisiert v. a. die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten in Mündungs- und Küstengebieten sowie die Festlegung von Erhaltungszielen für die entsprechenden Lebensraumtypen und Arten, jedoch keine Einzelheiten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung.</p>	

13.2.8 EU-Kommission (2010): Leitfaden der europäischen Kommission zur Rohstoffgewinnung durch die nichtenergetische und mineralgewinnende Industrie unter Berücksichtigung der Anforderungen an Natura 2000-Gebiete

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Leitfaden der europäischen Kommission zur Rohstoffgewinnung durch die nichtenergetische und mineralgewinnende Industrie unter Berücksichtigung der Anforderungen an Natura 2000-Gebiete
Einführung:	2010
Quellenangabe:	EU-Kommission (Europäische Kommission) (2010): Leitfaden der europäischen Kommission zur Rohstoffgewinnung durch die nichtenergetische und mineralgewinnende Industrie unter Berücksichtigung der Anforderungen an Natura 2000-Gebiete. Luxemburg.
Bezug:	http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/nee_i_report_de.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Der Leitfaden zielt darauf ab, Projekte innerhalb der nichtenergetischen mineralgewinnenden Industrie (NEEI) mit den Bestimmungen der beiden EU-Richtlinien (Vogelschutz- und FFH-Richtlinie) zu vereinbaren. Inhalte des Leitfadens sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des politischen Rahmens und der Rechtsvorschriften der EU zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt. • Erläuterung der grundlegenden Begriffe wie: Übergeordnete Ziele der Vogelschutz und FFH-Richtlinie, Artenschutzbestimmungen • Darstellung der potenziellen Auswirkungen von Tätigkeiten der NEEI auf die natürliche Umwelt • Erläuterung der grundlegenden Begriffe, wie: Verlust und Verschlechterung von Lebensräumen, Störung und Verdrängung von Arten • Auswirkungen von Abbaumaßnahmen der NEEI auf die biologische Vielfalt in Bezug auf potenzielle Wirkungen und potenzielle Ursachen • Darstellung der Strategieplanung • Erläuterung zu Artikel 6 Absatz 3 zur Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen bei NEEI-Projekten • Erläuterung zu Artikel 6 Absatz 4 unter Berücksichtigung von Alternativlösungen, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Ausgleichsmaßnahmen • Darstellung verschiedener Verfahren der NEEI im Zusammenhang mit Artikel 6 Absätze 3 und 4 • Darstellung der Rohstoffgewinnung in Natura-2000-Meeresschutzgebieten
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Leitfaden)
Anwendungsbereich:	Anwendungsorientierter Leitfaden, der neben allgemeinen Definitionen

	Hinweise für die einzuhaltenden Verfahren nach Artikel 6 im Zusammenhang von Projekten der NEEI gibt. Diese werden mit Beispielen aus der Praxis untermauert.
Entwicklung:	<p>Der Leitfaden wurde von einer eigenen Arbeitsgruppe der Europäischen Union entwickelt, um Hinweise zum Umgang mit Natura 2000-Vorschriften und Projekten der NEEI zu geben. In der Arbeitsgruppe erfolgte eine enge Zusammenarbeit von Vertretern unterschiedlicher Industriezweige sowie von Fachleuten, Behörden und NGOs. Das Dokument gibt die Ansichten der europäischen Kommission wieder und ist nicht verbindlich. Als Grundlage für die Hinweise dienten die folgenden Leitfäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Natura 2000-Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitatrichtlinie 92/43/EWG der EU-Kommission von 2000 • Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG der EU-Kommission von 2001 • Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der ‚Habitat-Richtlinie‘ 92/43/EWG der EU-Kommission von 2007/2012
III Einschätzung / Besonderheiten	
Die im Zusammenhang mit Projekten der NEEI stehenden Grundbegriffe werden vollständig aufgeführt und erläutert. Aufgrund der Orientierung an den allgemeineren Leitfäden zu Art. 6 FFH-RL der EU-Kommission, sind nur vereinzelt vorhabenspezifische Konkretisierungen beschrieben.	

13.2.9 Rodrigues et al. (2008): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten
Einführung:	2008
Quellenangabe:	Rodrigues, L. & L. Bach, M.-J. Dubourg-Savage, J. Goodwin & C. Harbusch (2008): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. EURO-BATS Publication Series No. 3 (deutsche Fassung). UN-EP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 57 S.
Bezug:	http://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication_series/pubseries_no3_german.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Der Leitfaden gibt eine Einschätzung der möglichen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse und erteilt Ratschläge für den Bau von Anlagen in Übereinstimmung mit den ökologischen Ansprüchen von Fledermäusen. Es werden Untersuchungsmethoden zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsstudien und zum Monitoring der Auswirkungen erläutert. Wichtige Forschungsprioritäten zum Thema werden zusammengefasst
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung
Anwendungsbereich:	Vorhabensspezifisch und artspezifisch: Ermittlung des Untersuchungsumfangs Fledermäuse bei Windkraftplanungen.
Entwicklung	Bei der 4. Vertragsstaatenkonferenz von EUROBATS in Sofia, Bulgarien (22.-24.9.2003) wurde durch die Resolution 4.7 ein Beratender Ausschuss beauftragt, mögliche Einflüsse von Windenergieanlagen auf Fledermauspopulationen zu bewerten und ggf. einen Leitfaden zu entwickeln. Eine Arbeitsgruppe entwickelte diesen Leitfaden, der bei der 5. Vertragsstaatenkonferenz in Slowenien 2006 angenommen und später weiter überarbeitet wurde.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Der Leitfaden richtet sich an Entwickler und Planer von Windenergieanlagen, die mit Hilfe des Leitfadens einen Überblick erhalten, welche Auswirkungen die Anlagen auf Fledermäuse haben können und welche Untersuchungen wann und in welchem Umfang notwendig sind. Die Methoden sind nachvollziehbar und konkret dargestellt. Als europaweiter Standard anwendbar, da er auch in mehreren Sprachen verfügbar ist.	

13.2.10 EU-Kommission (2007a): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichen Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichen Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
Einführung:	Februar 2007
Quellenangabe:	EU-Kommission (Europäische Kommission) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Gemeinschaften der Europäischen Union.
Bezug:	http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_de.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Die nachfolgenden Inhalte sind Gegenstand des Leitfadens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definition des Tötungs- und Fangverbotes unter besonderer Berücksichtigung des Begriffes der Absichtlichkeit. • Grundlagen zur Bewertung des Störungsverbotes unter Berücksichtigung des Erhaltungszustandes auf Populationsebene und biogeographischer Ebene. • Erläuterung des Verbotes der Zerstörung. • Definition von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie beispielhafte Erläuterungen zu ihrer Abgrenzung sowie ihrer ökologischen Funktion. • Definition zum Verbot der Beschädigung. • Definition von CEF-Maßnahmen sowie Abgrenzung gegenüber Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen). • Ausnahmeprüfung mit Festlegungen zu zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, Auswahl von Alternativen sowie zur Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten. • Definition zu Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) und zur Überprüfung ihrer Wirksamkeit.
II Typisierung des Standards	
Status:	Leitfaden der EU
Anwendungsbereich:	allgemeine Definitionen artenschutzrechtlicher Grundbegriffe in enger Orientierung an den Text der FFH-Richtlinie
Entwicklung:	Der Leitfaden wurde durch die Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission erarbeitet. Die Mitgliedsstaaten wurden zu mehreren Entwürfen mit der Aufforderung zur Stellungnahme konsultiert; eine einheitliche Meinung aller Mitgliedstaaten konnte nicht in allen Teilen erzielt werden. Die im Leitfaden gegebenen Hinweise zu artenschutzrechtlichen Begriffsbestimmungen stützen sich hauptsächlich auf die einschlägige Rechtspre-

	<p>chung des Europäischen Gerichtshofes, Stellungnahmen des Juristischen Dienstes der Kommission zu einigen spezifischen Fragen und auf Beiträge der Arbeitsgruppe zu Artikel 12. Er stellt eine Reflektion der Ansichten der Kommissionsdienststellen dar.</p>
<p>III Einschätzung / Besonderheiten</p>	
<p>Die im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verwendeten Grundbegriffe werden vollständig aufgeführt und definiert. Auf Grund der engen Orientierung an der FFH-Richtlinie sind die Nachvollziehbarkeit des Leitfadens und die Gültigkeit der definierten Begriffe gewährleistet. Aufgrund der allgemeinen Ausrichtung des Leitfadens beinhaltet der Leitfaden keine spezifischen Vorgaben für eine Bewertung (z.B. Vorgaben zur Überschreitung des allgemeinen Lebensrisikos, Abgrenzung von lokalen Populationen) oder im Hinblick auf CEF- und FCS-Maßnahmen.</p>	

13.2.11 EU-Kommission (2007b): Leitfaden zum Aufbau des Natura-2000-Netzes in der Meeresumwelt

I Beschreibung des Standards	
Titel:	EU-Kommission (Europäische Kommission) (2007): Leitfaden zum Aufbau des Natura-2000-Netzes in der Meeresumwelt. Anwendung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie.
Einführung:	Mai 2007
Quellenangabe:	EU-Kommission (Europäische Kommission) (2007): Leitfaden zum Aufbau des Natura-2000-Netzes in der Meeresumwelt. Anwendung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der europäischen Gemeinschaften.
Bezug:	http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/marine/docs/marine_guidelines_de.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Der Schwerpunkt des Leitfadens liegt auf der Beschreibung der marinen Arten und Lebensraumtypen, die unter die schutzgebietsbezogenen Bestimmungen der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie fallen. Der Leitfaden gilt für küstennahe (<i>inshore</i>) und küstenferne (<i>offshore</i>) Meeresgebiete. Folgende Inhalte werden thematisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des allgemeinen Hintergrundes zum Schutz & Erhalt der Meeresumwelt und zum Aufbau eines Natura-2000-Netzes sowie zur Anwendung des Naturschutzrechts auf die Europäischen Meere • Darstellung der Lebensraumtypen und Arten, für die Meeresschutzgebiete im Rahmen von Natura-2000 erforderlich sind • Erläuterung eines Ansatzes zur Lokalisierung und Auswahl von Natura 2000-Meeresgebieten • Erläuterung von Bewirtschaftungsmaßnahmen zum Schutz mariner Natura-2000-Gebiete unter Berücksichtigung von Managementplänen der Verträglichkeitsprüfung • Erläuterung der Zusammenhänge zwischen der gemeinschaftlichen Fischereipolitik und der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Leitfaden)
Anwendungsbereich:	Der Leitfaden gibt allgemeine Definitionen und Grundbegriffe zur Auslegung der Natura-2000-Vorschriften in Meeresgebieten, wobei er sich eng an den Text der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie hält. Der Leitfaden bietet so den Mitgliedsstaaten und Kommissionsdienststellen Hinweise bei der Auslegung der Natura 2000-Vorschriften für Meeresgebiete und mehr Planungssicherheit. Der Leitfaden gibt den Standpunkt der Kommissionsdienststellen wieder und ist nicht rechtsverbindlich.
Entwicklung:	Der Leitfaden wurde durch eine von der Europäischen Kommission eingesetzten <i>Ad-hoc</i> -Arbeitsgruppe erarbeitet, da im Jahr 2002 die Naturschutz-

	direktoren der Mitgliedsstaaten die Notwendigkeit weiterer Auslegungshinweise zur Ausweisung und Bewirtschaftung mariner Natura-2000-Gebiete feststellten.
--	--

III Einschätzung / Besonderheiten

Der Schwerpunkt des Leitfadens liegt auf der Beschreibung der für die Meeresumwelt relevanten Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie sowie der Auswahl sowie dem Management von Natura 2000 Gebieten im Bereich der Meere, so dass konkrete Hinweise für die Abarbeitung der FFH-Verträglichkeitsprüfung fehlen. Die Beschreibungen von Lebensraumtypen und Arten sowie die Ausführungen zu Bewirtschaftungsmaßnahmen und Nutzungen, die die Gebiete ggf. beeinträchtigen, können jedoch als Hilfestellung bei der Bearbeitung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen herangezogen werden.

13.2.12 ATECMA (2005): Study to provide guidelines for the application of compensatory measures under Article 6(4) of the Habitats Directive 92/43/EEC

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Study to provide guidelines for the application of compensatory measures under Article 6(4) of the Habitats Directive 92/43/EEC
Einführung:	March 2005
Quellenangabe:	ATECMA (2005): Study to provide guidelines for the application of compensatory measures under Article 6(4) of the habitats Directive 92/43/EEC. Final report, March 2005
Bezug:	No internet source found
Kurzbeschreibung:	<p>To provide guidelines for the application of compensatory measures under Article 6(4) of the Habitats Directive 92/43/EEC, a methodology was devised based on a literature review and a case analysis. Further on, examples of current practice in the member states were used to develop criteria for good practice in compensation.</p> <p>Compensatory measures according to Article 6(4) of the Habitats directive (European Commission 2000, 2001)</p> <ul style="list-style-type: none"> • specific to a project or plan, additional to the normal practices of implementation of the 'Nature' directives • aim to offset the negative impact of a project and provide compensation corresponding precisely to the negative effects on the species or habitat concerned • used only when the other safeguards provided for by the directive are ineffectual and the decision has been taken to consider, nevertheless, a project/plan having a negative effect on the Natura 2000 site • Compensatory measures appropriate to adverse effects on Natura 2000 site, like restoration, creation, enhancement and preservation • According to the recommends of the European Commission, the programs of compensatory measures should include clear objectives and target values, technically feasible in relation to their conservation objectives, reachable within a certain time-frame, include specific monitoring and reporting schedules based on indicators and determine an appropriate budget <p>Criteria for compensation under Article 6(4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Targeted compensation</u> • according to reference conditions that are defined after characterization of the biological integrity of the Natura 2000 site likely to be lost or damaged • the link between measures, assets and effects must be clear cut and should allow the setting of objectives, targets and a monitoring • <u>Effective compensation</u> • The estimated time scale and any maintenance action required to enhance performance should be known or foreseen

	<ul style="list-style-type: none"> • Specific investigations for the precise location should be done • Measures for which there is no reasonable guarantee of success should not be considered under Article 6(4) • The program of compensatory measures should be appraised ex-ante to ensure the suitability to replace or restore the elements of site's integrity affected by the plan or project • <u>Extent of compensation</u> • develop measures in equivalent proportion to the estimated loss • differentiate quantitative and qualitative aspects • flexibility may be needed for modifying, either to increase or to reduce the extent of measures according to the monitoring results • <u>Location of compensation</u> • Within the same biogeographic region or within the same range, migration route or wintering area for birds • Develop the specific features attached to the ecological structure and functions • <u>Timing of compensation</u> • A site must be irreversibly affected before compensation is in place • Effective at the time damage occurs on the site • <u>Comprehensive planning</u> • planning should start at a adequate stage in the process assessment • <u>Long-term implementation</u> • Binding enforcement tools at the national level aimed to ensure the implementation and effectiveness of compensation • Establishing mechanisms for public participation in compensation monitoring
<h2>II Typisierung des Standards</h2>	
Status:	Recommendation (Study providing guidelines)
Anwendungsbereich:	The objective of the study is to develop guidelines for the application of the compensation requirements of Article 6(4) of Directive 92/43/EEC
Entwicklung:	The study was promoted by the European Commission. It has been undertaken by a multinational team of professionals on nature conservation and planning and experience with the Natura 2000 network The given recommendations base on an overall survey of existing practice with respect to compensation areas and on an extensive survey of existing material and references relevant to compensatory measures for nature conservation
<h2>III Einschätzung / Besonderheiten</h2>	
The Study examines the compensation requirements of Article 6(4) of the Habitat Directive in greater detail. The criteria set are comprehensible and complete. Additionally, the weaknesses of existing measures were presented and discussed. So, they provide an indication for suitable compensation measures in praxis. More examples would have been helpful to formulate compensation measures for a practical application.	

13.2.13 EU-Kommission (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG
Einführung:	2001
Quellenangabe:	EU-Kommission (Europäische Kommission) (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
Bezug:	http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/natura_2000_assess_de.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Schwerpunkt des Leitfadens ist die Methodik zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit, die sich im Leitfaden in vier Phasen gliedert: 1. Screening: Grundlagen zu Gebietsmanagement, Plan- und Projektbeschreibung, Gebietsmerkmalen und zur Prüfung auf Erheblichkeit 2. Prüfung auf Verträglichkeit: Grundlagen zu Inhalt und Umfang der Unterlagen, Wirkungsprognose, Erhaltungszielen und Festlegung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. 3. Prüfung von Alternativlösungen: Untersuchung alternativer Möglichkeiten der Projekt-/Plandurchführung (Einbeziehung der Null-Variante) 4. Prüfung im Falle verbleibender nachteiliger Auswirkungen: Bestimmung und Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen, Definition von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses Zusammenfassung der Prüfungen In den Anlagen sind weiterführende Informationen zur Grundlagenerhebung, Wirkungsprognose und Erheblichkeitsprüfung sowie Prüfformulare zu finden.
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Leitfaden)
Anwendungsbereich:	Der Leitfaden ist für die Anwendung in der Praxis konzipiert, der Schwerpunkt liegt auf Arbeitshilfen, Formularvorschlägen und Beispielen zu den verschiedenen Prüfschritten nach Artikel 6 Absätze 3 und 4. Als Adressaten werden Projekt- und Planungsträger, Berater, Gebietsmanager, Fachleute sowie die zuständigen Behörden und staatlichen Stellen in den Mitgliedsländern der EU genannt.
Entwicklung:	Die Erarbeitung des Leitfadens erfolgte auf Grundlage von Untersuchun-

	<p>gen, die im Auftrag der Generaldirektion Umwelt (GD Umwelt) durchgeführt wurden. Die im Leitfaden gegebenen Hinweise beziehen sich vor allem auf die Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, den Leitfaden der EU-Kommission (2001): „Natura 2000-Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“ und die UVP-Richtlinie 85/337/EWG. Zudem wurde weltweit vorhandenes Quellen- und Hinweismaterial ausgewertet und gesammelte Erfahrungswerte anhand des vorliegenden Fallstudienmaterials über durchgeführte ähnliche Prüfungen für den Leitfaden verwendet.</p>
III Einschätzung / Besonderheiten	
<p>Der Leitfaden ist strukturiert und übersichtlich aufgebaut. Die Bewertungsmethoden werden umfassend dargestellt und anhand von Flussdiagrammen und Beispielen ergänzt. Jede Prüfungsphase wird vollständig anhand von Erklärungen, Arbeitshilfen und Beispielen beschrieben, weitere Informationen sind in den Anhängen dargestellt.</p>	

13.3 Steckbriefe Bundesebene

13.3.1 LAG VSW (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten
Einführung:	<ul style="list-style-type: none">• Einführung Oktober 2006, Überarbeitung 2007• erneute Überarbeitung 2012 bis 2015
Quellenangabe:	LAG VSW (Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.
Bezug:	http://www.vogelschutzwarten.de/ [in Kürze]
Kurzbeschreibung:	In der Veröffentlichung werden die aus artenschutzfachlicher Sicht notwendigen Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu avifaunistisch bedeutsamen Gebieten sowie Brutplätzen besonders stöempfindlicher oder durch Windenergieanlagen besonders gefährdeter Vogelarten dargelegt. Es werden zudem Mindestabstände der Windenergieanlagen (WEA) zwischen Brutplatz bzw. Revierzentrum und geplanter WEA sowie Prüfbereiche (Radien um WEA innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art (Artengruppe) vorhanden sind, regelmäßig angefliegen werden) für windenergieempfindliche Vogelarten angegeben.
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung
Anwendungsbereich:	artspezifisch und vorhabenspezifisch
Entwicklung:	Die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der deutschen Vogelschutzwarten wurden auf der Grundlage der Datensammlung der Vogelschutzwarte in Brandenburg, die seit 2002 "Schlagopfer" bundesweit sammelt (ausschließlich Zufallsfunde), entwickelt. Die vorgeschlagenen Abstände basieren zudem auf artspezifischen Telemetriestudien bzw. Beobachtungen zum Flugverhalten unter der Annahme, dass sich mindestens 50 % der Flugaktivitäten außerhalb des Rotorbereichs befinden sollten.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Das Papier definiert zum Einen die Empfindlichkeit unterschiedlicher Vogelarten in Bezug auf Wirkungen durch Windenergieanlagen und benennt zugleich Mindestabstände und Prüfbereiche, die im Rahmen der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung herangezogen werden können.	

13.3.2 Simon et al. (2015): Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht
Einführung:	in Vorbereitung
Quellenangabe:	Simon, M., Runge, H., Schade, S. & Bernotat, D. (2015): Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3511 82 1000. Marburg, Hannover.
Bezug:	unveröffentlicht
Kurzbeschreibung:	Die Publikation ist eine praxisorientierte Arbeitshilfe zur Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung. Der naturschutzfachliche Vergleich von Alternativen wird auf der Basis eines gestuften Systems ermittelt. Zunächst wird der naturschutzfachliche Wert der betroffenen Schutzgüter (auf Typebene und wenn möglich Objektebene) ermittelt und dann werden die verschiedenen Formen der Beeinträchtigungen skaliert. Schließlich werden beide Sachverhalte nach bestimmten Regeln zu einer Beeinträchtigungs- bzw. Konfliktschwere aggregiert. Am Ende des Verfahrens kann die Konfliktschwere von Alternativen über die jeweils betroffenen Schutzgüter in einem naturschutzfachlichen Alternativenvergleich direkt miteinander verglichen werden.
II Typisierung des Standards	
Status:	Arbeitshilfe
Anwendungsbereich:	Zur Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung, bei denen unterschiedliche v. a. europarechtliche Schutzgüter (Arten, LRT) betroffen sind und diese miteinander wertend verglichen werden müssen. Das entwickelte Bewertungssystem kann bei auftretenden Entscheidungsproblemen angewendet werden, beispielsweise bei Infrastrukturvorhaben, bei denen sowohl artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt, als auch Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden.
Entwicklung:	Erstellung im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens des Bundesamtes für Naturschutz
III Einschätzung / Besonderheiten	

Vor dem Hintergrund des häufig beklagten Fehlens geeigneter Fachkonventionen im Naturschutz wurde ein stärker formalisiertes und durch klare Vorgaben normiertes Bewertungsverfahren entwickelt. Vorteil des vorgestellten Verfahrens ist es zum einen, dass unabhängig von der Anzahl der betroffenen Objekte (LRT/Arten) eine Bewertung durchgeführt werden kann. Zum anderen kann durch die Aggregation in Schweregrade ein Vergleich zwischen den Beeinträchtigungen, die aus dem Gebietsschutz und dem Artenschutz resultieren, erfolgen, da die verschiedenen Parameter wie z. B. Verlust einer LRT-Fläche oder Individuenverluste in ein einheitliches Schema transformiert werden. Zudem berücksichtigt die Methodik sowohl übergeordnete bundesweit einheitliche Kriterien, als auch regionale Differenzierungen, die sich in unterschiedlichen Einstufungen der Länder, sowie der jeweils konkreten Ausprägung im Einzelfall abbilden.

13.3.3 FNN (2014): Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen
Einführung:	2014
Quellenangabe:	FNN (Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE) (2014): Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen. FNN-Hinweis, Dezember 2014, 39 S.
Bezug:	VDE
Kurzbeschreibung:	Die Hinweise beschreiben die artenschutzfachlichen und technischen Anforderungen an Vogelschutzmarkierungen. Neben Begriffsdefinitionen werden Faktoren beschrieben, die die Kollision von Vögeln mit Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen beeinflussen. Des Weiteren werden besondere ornithologische Konfliktbereiche sowie Vogelarten und -gruppen mit erhöhter Kollisionsgefährdung benannt. Neben der Beschreibung von artenschutzfachlichen und technischen Anforderungen an Vogelschutzmarkierungen wird die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen für einzelne Vogelartengruppen tabellarisch dargestellt.
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Umsetzung der FFH-Richtlinie
Entwicklung	Die Hinweise wurden von der Projektgruppe „Vogelschutzmarkierung an HS/HöS-Freileitungen des Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) erarbeitet. In dieser Projektgruppe wirkten Vertreter von Netzbetreibern, Naturschutzorganisationen, Ministerien und Behörden, Planungsbüros und Herstellern mit.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Das Dokument liefert fachliche Hinweise für die Entscheidung, in welchen Trassenabschnitten Vogelschutzmarkierungen zur Minimierung des Kollisionsrisikos anzubringen sind und auch, wo keine Freileitungen aus Sicht des Gebiets- und Artenschutzes errichtet werden sollten. Zudem wird für einzelne Artengruppen die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen dargestellt.	

13.3.4 BfN (2013): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV
Einführung:	2013
Quellenangabe:	BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2013): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV
Bezug:	http://www.ffh-anhang4.bfn.de [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Steckbriefe zu den Arten der FFH-Richtlinie mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none">• Verbreitung• Merkmale• Lebensraum• Ökologie und Lebenszyklus• Lokale Population und Gefährdung• Erhaltungsmaßnahmen• Literatur und Autoren• Die Veröffentlichung aller FFH-Arten im Internet ist noch nicht vollständig abgeschlossen.
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Umsetzung der FFH-Richtlinie
Entwicklung	Im Rahmen des Ufoplanvorhabens „Managementempfehlungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Internethandbuch)“
III Einschätzung / Besonderheiten	
Gute Informationsquelle zu jeder FFH-Anhang-IV-Art mit Abbildungen und Verbreitungskarte in Deutschland sowie Angaben zur Abgrenzung der lokalen Population, Gefährdungsursachen und Verlinkungen zu Artenschutzprojekten und Finanzierungsinstrumenten für Maßnahmen und der Umsetzung von Managementplänen.	

13.3.5 Albrecht et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag
Einführung:	2014
Quellenangabe:	Albrecht, K., Hör, T., Henning, F. W., Töpfer-Hofmann, G., & Grünfelder, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. Bonn.
Bezug:	unveröffentlicht
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer Checkliste für die Auswahl eines rechtssicheren Untersuchungsumfangs der Fauna in der Straßenplanung • Ausführliche Diskussion der Methoden und Festlegung von Mindeststandards • Arbeitshilfe für die Wahl der geeigneten Untersuchungsmethodik • Definition der Planungsrelevanz einzelner Arten und Artgruppen in der Straßenplanung • Faunistische Planungsraumanalyse • Darstellung und Prüfung der Nachweismethoden • Entwicklung von Textvorschlägen für das HVA F-StB und die TVB Landschaft (Leistungsbeschreibung) • Methodenblätter zu allen Artgruppen mit Angaben zur Durchführung, Kartierzeitraum, Dokumentation, Kriterien zur Herleitung der Kartierintensität, Besonderheiten, Erkenntnisgewinn, Anwendung und deren Grenzen und Literatur
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Artspezifisch und Vorhabensspezifisch: Einheitlicher Untersuchungsumfang in der Straßenplanung
Entwicklung	Im Rahmen des F&E-Vorhabens 02.0332/2011/LRB für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), vertreten durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST).
III Einschätzung / Besonderheiten	

Sehr umfangreiche und detaillierte Methodenangaben zu allen planungsrelevanten Artgruppen. Auf die Anforderungen in der Straßenplanung zugeschnitten.

13.3.6 BMVBS (Hrsg.) (2013): Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope.
Einführung:	Einführung 2013 (FGSV-Leitfaden vsl. 2014)
Quellenangabe:	BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) (Hrsg.) (2013): Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope. Balla S., Uhl, R., Schlutow A., Lorentz H., Förster M., Becker C., Scheuschner Th., Kiebel A., Herzog W., Düring I., Lüttmann J., Müller-Pfannenstiel K.: Endbericht zum FE-Vorhaben 84.0102/2009 im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen.= Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik. Heft 1099, Bonn. Derzeit wird im Rahmen des FGSV-Arbeitskreis „Stickstoff in der FFH-VP“ die Methodik punktuell präzisiert und als Leitfaden ausformuliert.
Bezug:	Carl Schünemann Verlag Bremen, Heft 1099 der Reihe "Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik", (inklusive einer CD mit den kompletten Anhängen und einer Software zur einfacheren Nutzung der umfangreichen Tabellen)
Kurzbeschreibung:	<p>Im FE-Vorhaben wird eine Methode für die Beurteilung von Stickstoffeinträgen in FFH-Gebiete erarbeitet, die sich auf FFH-spezifische Critical Loads für eutrophierenden und versauernden Stickstoffeintrag als Beurteilungsmaßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung stützt. Dazu gibt das FE-Vorhaben zu folgenden methodischen Schritten Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestimmung der Hintergrundbelastung mit Stickstoffeinträgen im FFH-Gebiet • Bestimmung der vorhabensbedingten Zusatzbelastung mit Stickstoffeinträgen im FFH-Gebiet • Bestimmung eines FFH- und standorttyp- sowie vegetationstypspezifischen Critical Loads • Bestimmung von Fällen mit irrelevanter oder bagatellhafter Zusatzbelastung • Ergreifen von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung oder zum Ausgleich potenziell erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Kohärenzsicherung. <p>Repräsentative Beispielrechnungen im FE-Vorhaben für ebenes Gelände und ausgewählte Verkehrssituationen ermöglichen eine grobe Abschätzung der Reichweite von potenziell relevanten Stickstoffeinträge $> 0,3 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$.</p> <p>Im durchgeführten FE-Vorhaben wurde für eine große Anzahl von Vegetationsgesellschaften und Standortfaktorenkombinationen FFH-spezifische Critical Loads zu modellieren, um die in der europäischen Liste der empirischen Critical Loads enthaltenen Unschärfen zu verringern. Damit wurde</p>

	<p>die Möglichkeit geschaffen, zukünftig ohne aufwändige Modellierung im Einzelfall einen für den jeweiligen Standort (charakterisiert durch Bodenform, Ausgangsgestein, Klimatyp, Vegetationstyp), möglichst angemessenen Critical Load zu ermitteln. Durch den Vergleich der Modellergebnisse mit den empirischen Critical Loads konnten Schwächen der empirischen Critical Loads identifiziert, aber auch Korrekturen an der Modellierung vorgenommen werden.</p> <p>Das vorgeschlagene Prüfschema zur Bestimmung von Bagatellfällen enthält als unteres Abschneidekriterium für die Zusatzbelastung einen Depositionswert von $0,3 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$. Das Abschneidekriterium soll für jedes einzelne Vorhaben gelten. Liegen die vorhabensbedingten Zusatzbelastungen oberhalb von $0,3 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$, so soll die Schwelle von 3 % des maßgeblichen Critical Loads als Bagatellschwelle gelten. Zusatzbelastungen durch ein oder mehrere kumulativ zusammenwirkende Vorhaben, die zusammen mehr als 3 % des Critical Loads in ein FFH-Gebiet eintragen, können erhebliche Beeinträchtigungen auslösen, wenn gleichzeitig die Gesamtbelastung den Critical Load überschreitet und die betroffene Fläche eine bestimmte Größenordnung erreicht. Im FE-Bericht sind weitere Bewertungsschemata enthalten, die im Sinne von Prüfschritt 5 entsprechende Bagatellflächen-Schwellenwerte vorschlagen.</p> <p>Im FE-Bericht werden darüber hinaus differenzierte Empfehlungen insbesondere zu den Möglichkeiten des Austrags von Nährstoffen durch optimierte biotopverträgliche Nutzung gegeben.</p>
<h2>II Typisierung des Standards</h2>	
<p>Status:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Forschungsbericht mit teilweise Charakter einer Arbeitshilfe • Die Methodik wird derzeit im Rahmen des FGSV-Arbeitskreis „Stickstoff in der FFH-VP“ als FGSV-Empfehlung weiterentwickelt (geplant ist FGSV-Regelwerk-Status: R2 = Merkblatt und Empfehlung. R2-Regelwerke sind stets innerhalb der FGSV abgestimmt. Die FGSV empfiehlt ihre Anwendung als Stand der Technik)
<p>Anwendungsbereich:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzrechtlicher Anwendungsbereich: FFH-Verträglichkeitsprüfung • Verursachergruppe: Neu- und Ausbau von Straßen • Wirkfaktor: Emission stickstoffhaltiger Spurenstoffe (NH_3, NO_x)
<p>Entwicklung:</p>	<p>Der Bericht wurde im Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Auftrag der BAST entwickelt.</p>
<h2>III Einschätzung / Besonderheiten</h2>	
<p>Das FE-Vorhaben bietet eine recht komplexe Standardmethode zur Bewertung der Erheblichkeit von eutrophierenden und versauernden Stickstoffeinträge in FFH-Gebiete. Der Fokus liegt auf der Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Pflanzenarten. Die verwendeten Orientierungswerte (Critical Loads) richten sich nach den spezifischen Empfindlichkeiten von typischen Standorten von FFH-Lebensraumtypen. Für die Abgrenzung von Bagatellfällen bzw. irrelevanten Fällen werden Abschneidekriterien und Bagatellschwellen vorgeschlagen. Das FE-Vorhaben enthält auch Hinweise,</p>	

wie mit bestimmten Sonderfällen umgegangen werden kann. Der derzeit in Arbeit befindliche FGSV-Leitfaden zum Thema wird zu einer leichteren Anwendung der methodischen Vorschläge führen, da einige methodische Regeln dort noch präziser und pragmatischer gefasst werden. Das Thema ist derzeit wissenschaftlich wie rechtlich noch in einer Phase der dynamischen Entwicklung, so dass noch nicht abschließend geklärt ist, ob sich die Fachkonvention durchsetzt.

13.3.7 BMU (2013): Konzept für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore- Windparks in der deutschen Nordsee (Schallschutzkonzept)

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Konzept für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore- Windparks in der deutschen Nordsee (Schallschutzkonzept)
Einführung:	2013
Quellenangabe:	BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) (2013): Konzept für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore- Windparks in der deutschen Nordsee (Schallschutzkonzept), 33 Seiten.
Bezug:	http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/erneuerbareenergien/St_rategie_Positionspapiere/schallschutzkonzept_BMU.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung zum Umfang, Eingrenzung und Fortschreibung des Schallschutzkonzepts • Erläuterungen zur Ökologie und des Schutzstatus des Schweinswals in der deutschen Nordsee • Beschreibung von Gründungstechniken für Offshore- Windparks, Schallemissionen und Schallschutzminderungstechniken • Auswirkungen von Impulsschallereignissen auf Schweinswale • Erläuterungen zu Verhaltensänderungen bei Schweinswalen, ausgelöst durch Schall • Auflistung und Erläuterung der Leitlinie des Schallschutzkonzepts • beste verfügbare Technik • Artenschutz (Verletzungs- und Tötungsverbot, Störungsverbot) • Beurteilungskonventionen Störungsverbot (in und außerhalb der besonders sensiblen Zeit) • Erläuterungen zum Gebietsschutz an der Nordsee
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbe- reich:	Artenspezifisch: Soll als Grundlage für die Beurteilung für noch nicht genehmigte Offshore- Windkraftanlagen dienen. Hierbei soll angesichts der noch begrenzten Auswirkungen aus der ersten Errichtungsphase der Offshore- Windenergie und im Sinne der Planungssicherheit eine ausgewogene Balance zwischen dem Schutz der Schweinswale und der Entwicklung der Offshore- Windenergie hergestellt werden.
Entwicklung	Das Konzept wurde mit den Vertretern der Offshore- Windkraft und den Naturschutzverbänden zweimal und mit den Küstenländern einmal in der Zeit zwischen November 2012 und Juni 2013 konsultiert. Auf Grundlage der ein-

	gegangenen Kommentare wurde es zum aktuellen Stand weiterentwickelt. Das Konzept gilt ab 1. Dezember 2013 als Grundlage für die Beurteilung von bis dahin genehmigten Projekten.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Das Dokument gibt einen guten Überblick über Gründungstechniken, Schallemissionen und Schallminderungstechniken von Offshore- Windparks. Zudem wird erläutert welche Störungen den Schweinswal in seiner Lebensweise beeinflussen können. Außerdem wird ein Einblick in die Ökologie des Schweinswals gegeben.	

13.3.8 EBA (2012): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil V: Behandlung besonders und streng geschützten Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil V: Behandlung besonders und streng geschützten Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung
Einführung:	2012
Quellenangabe:	EBA (Eisenbahnbundesamt) (2012): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil V: Behandlung besonders und streng geschützten Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung
Bezug:	http://www.eba.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/PF/Umweltauswirkungen/23_Umwelt-Leitfaden_Teil_5.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Die nachfolgenden Inhalte sind Gegenstand des Leitfadens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurze Einführung mit Darlegung der betrachtungsrelevanten Arten (ohne Abschichtung) und zu deren Erfassung • Knappe Definition der relevanten artenschutzrechtlichen Grundbegriffe (lokale Population, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Pflanzenstandorte, CEF-Maßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung negativer Veränderungen des Erhaltungszustandes). • Tötungsverbot in Zusammenhang mit Fangen und Umsiedlung von Tieren, Kollision in Zusammenhang mit signifikanter Erhöhung der Tötung. • Störungsverbot in Zusammenhang mit der Bewertung der Erheblichkeit der Störung; Berücksichtigung von sog. Kompensationsmaßnahmen. • Zerstörungsverbot in Zusammenhang mit der Definition von Fortpflanzungs- und Ruhestätten • CEF-Maßnahmen mit Aussagen zum Ziel der Maßnahme, ihrem räumlichen Bezug und Wirksamkeitsprüfung. • Ausnahmeprüfung mit Aussagen zu zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, Auswahl und Zumutbarkeit von Alternativen, Bewertung des Erhaltungszustandes (Berücksichtigung mehrerer Ebenen), Berücksichtigung von Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes (als Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet). • Monitoring und Risikomanagement, insbesondere im Zusammenhang mit CEF-Maßnahmen • Arbeitshilfen in Form eines Artblattes als Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie Anhang mit Vorkommen von Anhang IV Ar-

	ten auf in Betrieb stehenden Bahnanlagen
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Leitfaden)
Anwendungsbereich:	Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plange- nehmigung
Entwicklung:	Der Leitfaden wurde innerhalb des Eisenbahn-Bundesamtes von der Fach- stelle Umwelt erarbeitet.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Der Leitfaden nimmt auf das BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 Bezug. Er ist übersichtlich und nachvollziehbar gegliedert und hinsichtlich der Verbotstatbestände, möglicher Maßnahmen und der Abläufe im Rahmen einer Ausnahmeprüfung vollständig. Durch das als Arbeitshilfe integrierte Artblatt wird eine praxisorientierte Umsetzung des Artenschutzrechtes in einem Fachbeitrag ermöglicht.	

13.3.9 Dierschke, V. & Bernotat, D. (2012): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten
Einführung:	Dezember 2012
Quellenangabe:	Dierschke, V. & Bernotat, D. (2012): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten. Stand Dezember 2012.
Bezug:	http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/Skripte/Dierschke_Bernotat_MGI_2012.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Die Veröffentlichung beinhaltet die Darstellung eines Klassifizierungssystems für die Einstufung der Bedeutung zusätzlicher anthropogener Mortalität auf Artniveau, welches für Vögel und andere (Wirbeltier)gruppen angewandt werden kann.</p> <p>Das Klassifizierungssystem sieht einen „Mortalitäts-Gefährdungs-Index“ (MGI) vor, welcher durch eine Aggregation des „Populationsbiologischen Sensitivitäts-Index“ (PSI) sowie des „Naturschutzfachlichen Wert-Index“ (NWI) gebildet wird.</p> <p>Für den PSI wurden als Parameter die Mortalitätsrate, das maximale Lebensalter, das Alter beim Eintritt in die Reproduktion, das Reproduktionspotenzial, die Reproduktionsrate sowie Bestandsgröße und Bestandstrend berücksichtigt. Für die Bildung des NWI sind die Parameter Status auf der deutschen Roten Liste, die Häufigkeit/Seltenheit, der Erhaltungszustand und die nationale Verantwortlichkeit Deutschlands für eine Art (bzw. für die Vögel ersatzweise der Anteil der Bundesländer mit einer Gefährdung der Art (nach den Roten Listen der Länder) sowie die Gefährdung bzw. der Erhaltungszustand im globalen Kontext (SPEC)) herangezogen worden.</p> <p>Aus dem MGI, der für die Brutvogelarten sowie ausgewählte weitere Arten (insbesondere Säugetiere, Amphibien, Reptilien) ermittelt und dargestellt wird, lassen sich nach einem einheitlichen und nachvollziehbaren Bewertungssystem Hinweise ableiten, wie relevant der Verlust einzelner Individuen naturschutzfachlich sein kann. So können Arten identifiziert werden, bei denen die Mortalität besonders kritisch zu prüfen und zu bewerten ist bzw. bei denen durch den Menschen verursachte unvermeidbare Mortalität einzelner Individuen als kritisch zu bewerten sein dürfte.</p>
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung
Anwendungsbereich:	artspezifisch

Entwicklung:	Die Veröffentlichung wurde im Rahmen eines Expertenworkshops angeregt und unter Berücksichtigung zahlreicher Hinweise und Anregungen von Experten entwickelt.
---------------------	---

III Einschätzung / Besonderheiten

Die Indizes werden für sämtliche regelmäßig in Deutschland brütenden Vogelarten, für alle Amphibien- und Reptilienarten, die meisten Säugetierarten sowie ausgewählte Wirbellose dargestellt. Die transparente Darstellung der Entwicklung der Indices ermöglicht es zudem, die Indices auch für die derzeit noch nicht bearbeiteten Arten eigenständig zu ermitteln. Der MGI kann dadurch eine Hilfestellung bei der Beurteilung der zusätzlichen anthropogenbedingten Mortalität von Arten geben. Da die verwendeten Parameter teilweise zukünftig fortgeschrieben werden (bspw. Rote Liste, Erhaltungszustände der Arten), ist eine regelmäßige Fortschreibung der Veröffentlichung erforderlich. Die transparente Darlegung der Aggregationsregeln ermöglicht jedoch auch eine eigenständige Ermittlung der Indizes auf der Grundlage ggf. bereits fortgeschriebener Einzelparameter. Des Weiteren wurden die Indizes nicht für sämtliche Artengruppen vollständig ermittelt (eine Fortschreibung bzgl. der Gastvögel und der Fischarten ist bereits in Vorbereitung); sofern die Einzelparameter verfügbar sind, ist aber auch hier eine eigenständige Ermittlung der Indizes möglich.

Es werden bundesweite Einstufungen berücksichtigt, daher ist der Index bundesweit anwendbar.

Bei der länderspezifischen Anwendung kann ggf. eine Anpassung mit Bezug auf die Roten Listen der Länder erfolgen.

In der sich in Vorbereitung befindlichen zweiten Auflage wurden Aktualisierungen der Daten zum Erhaltungszustand und der Brutvogelbestände sowie eine Erweiterung um die in Deutschland vorkommenden Gastvogelarten vorgenommen. Zudem wurden Hinweise ergänzt, wie der Mortalitäts-Gefährdungs-Index im Rahmen von Planungen und Prüfungen berücksichtigt werden kann. Dabei wurde für alle heimischen Vogel- und Fledermausarten in einem ersten Schritt eine 5-stufige Bewertung des vorhabentypspezifischen Tötungsrisikos an Freileitungen, WEA und Straßen vorgenommen. In einem zweiten Schritt wurde dieses dann mit der allgemeinen Mortalitätsgefährdung der Art (dem MGI) aggregiert und so eine vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung abgeleitet (vgl. z. B. Dierschke & Bernotat 2013, Bernotat 2014, Richarz 2014 oder FNN 2014).

13.3.10 LAI (2012): Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen (Langfassung)
Einführung:	März 2012
Quellenangabe:	LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) (2012): Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stoffeinträgen, Langfassung. Stand 1. März 2012, NRW.
Bezug:	http://stickstoff.naturschutzinformationen-nrw.de/site/files/stickstoff/einleitung/LAI_N-Leitfaden_Langfassung_M%C3%A4rz_2012.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Der Leitfaden gibt eine Hilfestellung zur Ermittlung der Depositionsgesamtbelastung von gemäß § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen unter Berücksichtigung der Vor- und Zusatzbelastung bei gegenüber Stickstoffeinträgen empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen. Es wird eine TA Luft-konforme Vorgehensweise zur Prüfung der Empfindlichkeit und eine Entscheidungsmatrix zur Prüfung, ob erhebliche Nachteile durch atmosphärische Stickstoffeinträge gemäß Nr. 4.8 TA Luft ausgeschlossen werden können, verwendet. Die Überschreitung eines ökosystemspezifischen Beurteilungswertes kennzeichnet eine Erheblichkeitsschwelle, die eine Sonderfallprüfung gemäß Kap. 4.8 der TA Luft erfordert.
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Leitfaden)
Anwendungsbereich:	Der Anwendungsbereich ist wirkungs- vorhaben- und ökosystemspezifisch: Überschreitung eines hinsichtlich des Ökosystems spezifisch abgeleiteten Beurteilungswertes durch Stickstoffeinträge bei gemäß § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen.
Entwicklung:	Die Methode wurde von einem durch das LAI im Jahr 2003 gegründeten Expertenkreis entwickelt. Im März 2010 legte dieser Arbeitskreis einen Abschlussbericht in Form eines Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen durch nach § 4 BImSchG genehmigungspflichtige Anlagen vor, in den die Erfahrungen einer dreijährigen Probezeit eingeflossen waren.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Der Leitfaden ist nachvollziehbar aufgebaut, die Inhalte werden vollständig dargestellt. Da sich der Leitfaden an der aktuellen Rechtsprechung und dem neuesten Stand der Wissenschaft orientiert, haben die Vorgaben für das vorgestellte Verfahren langfristig Bestand. Bei der Anwendung des Leitfadens ist zu beachten, dass er in erster Linie unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten	

erstellt wurde, so dass sich naturschutzrechtlich insbesondere für FFH-Gebiete zusätzliche Anforderungen ergeben können. Der Leitfaden führt nicht zu einer Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit einer Anlage, sondern kennzeichnet eine ökosystemspezifische Erheblichkeitsschwelle, deren Überschreitung eine weitergehende Einzelfallprüfung im Sinne des Kap. 4.8 der TA Luft erfordert.

13.3.11 BMVBS (2011a): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)
Einführung:	2009, Aktualisierung 2011
Quellenangabe:	BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung) (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP). Bonn.
Bezug:	http://www.strassenbau.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=21033&article_id=102703&psmand=135 [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Die nachfolgenden Inhalte sind Gegenstand des Leitfadens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definition aller wesentlichen artenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten vorab in einem Glossar, zusätzlich vertiefend in (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Standorte wild lebender Pflanzen, lokale Population, Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen). • Relevanzprüfung zur Abschichtung des zu betrachtenden Artenspektrums. • Konkretisierung des Tötungsverbotes hinsichtlich der signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos, der Erhöhung des Kollisionsrisikos durch Verkehrswege sowie im Zusammenhang mit Nr. 3. • Ausführungen zum Fangverbot. • Konkretisierung des Störungsverbotes hinsichtlich seiner Erheblichkeit (Bewertung des aktuellen Erhaltungszustandes sowie Prognose erheblicher Veränderungen des Erhaltungszustandes lokaler Populationen); Vermeidung des Eintretens der Störung. • Konkretisierung des Beschädigungs-/ Zerstörungsverbotes im Zusammenhang mit der Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Ausführungen zur ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. • Ausführungen zu Vermeidungsmaßnahmen, CEF- und FCS-Maßnahmen sowie zur Überprüfung von deren Wirksamkeit durch ein Monitoring / Risikomanagement. • Allgemeine Aussage zum Umfang von artenschutzrechtlichen Maßnahmen. • Ausnahmeprüfung mit Festlegungen zu zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, der Auswahl und Zumutbarkeit von Alternativen sowie zu deren Prüfung und zur Bewertung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen. • Kommentierte Mustergliederung eines Artenschutzbeitrages, Checklisten zur Prüfung der Qualität einer Planung sowie Darstellung des Formblattes Artenschutz

II Typisierung des Standards	
Status:	Richtlinie des BMVBS
Anwendungsbereich:	Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau mit Handlungsanleitung für die Umsetzung der Eingriffsregelung und der artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG
Entwicklung:	Die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) Ausgabe 2011“ wurden durch einen Bund / Länder-Arbeitskreis auf der Grundlage eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens des BMVBS zur „Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und Entwicklung von Musterplänen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Musterkarten LBP) erstellt. Die Richtlinien integrieren und ersetzen planungsbezogene Hinweise, z.B. RAS-LP 1, HNL-S99, Musterkarten LBP, Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau. Fachliche Grundlage für die Richtlinie bildet das Gutachten „Eingriffsregelung und Artenschutz“, welches im Zuge des Forschungsvorhabens bearbeitet wurde. Auf die in diesem Zuge erarbeiteten Merkblätter wird in der Richtlinie verwiesen.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Die Richtlinie beinhaltet in Zusammenhang mit dem zugehörigen Gutachten alle wesentlichen Kriterien zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie möglicher Maßnahmen (Vermeidung, CEF- und FCS-Maßnahmen). Die Darstellung der Formblätter, die Erläuterungen zu den Arbeitsschritten eines Artenschutzbeitrages, die Konkretisierung vieler Inhalte durch Beispiele sowie die vertiefenden Betrachtungen in den Merkblättern gewährleisten eine vollständige und umfassende Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Problematik in der Praxis. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei auch den Schnittstellen zwischen Eingriffsregelung und Artenschutzrecht.	

13.3.12 BMVBS (Hrsg.) (2011b): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr (Entwurfassung)

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr (Entwurfassung)
Einführung:	bisher keine offizielle Einführung; Entwurfassung aus Oktober 2011
Quellenangabe:	BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) (Hrsg.) (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Ausgabe 2011, Entwurfassung.
Bezug:	bisher unveröffentlicht
Kurzbeschreibung:	<p>Die Veröffentlichung beinhaltet folgende Darstellungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Ökologie der Fledermausarten (Sommer-, Winterquartiere, Nahrungshabitate, Flugrouten) • Hinweise zur Notwendigkeit von Fledermauserfassungen sowie zu Untersuchungsumfang, -methoden und -zeiträumen (Fragematrix zur Festlegung der Untersuchungsfragestellungen und Vorbereitung der Methodenwahl) • Hinweise zur Identifikation und Bewertung maßgeblicher/bedeutsamer Habitate (artenbezogen und artengruppenbezogen) • Hinweise zur Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sowie zur Anwendung von Modellrechnungen in der Bewertung von Fledermaus-Habitaten • Beschreibung von Wirkfaktoren und Auswirkungen auf die Fledermausfauna an Straßen sowie Hinweise zur Eingriffsprognose und zur Eingriffsvermeidung und -bewältigung • Hinweise zur Beurteilung folgender Auswirkungen ohne konkrete Erheblichkeitsschwellen zu benennen: <ul style="list-style-type: none"> – Funktionsbeeinträchtigungen von Habitaten durch verkehrsbedingten Schall (Lärm): Ermittlung der Beeinträchtigungen der Habitat-eignung für passiv akustisch ortende Fledermausarten in Abhängigkeit von der Verkehrsbelastung und von der Entfernung vom Straßenrand – Störwirkungen durch verkehrsbedingten Lichteintrag: Beschreibung von Fallkonstellationen in denen die Wirkung begrenzende Maßnahmen erforderlich sind – Kollisionsrisiko von Individuen mit dem Verkehr: Darstellung von artspezifischen und projektbezogenen Eigenschaften, welche zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos führen, Ableitung von Gruppen mit unterschiedlicher Empfindlichkeit gegenüber Kollision (tabellarische Auflistung der artspezifischen Empfindlichkeit) – Beeinträchtigungen durch Flächenentzug und graduelle funktionale Entwertung von Flächen als Folge von Störungen • Hinweise zu Art und Ausgestaltung von Vermeidungsmaßnahmen: Baufeldbefreiung, Fallenwirkung, Querungshilfen (Zeitpunkt der Wirk-

	<p>samkeit, Prognosesicherheit, artspezifische Anforderungen an Fledermaus-Querungshilfen), Leitpflanzungen/Leit- und Sperreinrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zu Art und Ausgestaltung von Kompensationsmaßnahmen (Quartierverbesserung und –neuschaffung) • Hinweise zum Risikomanagement/Monitoring
<p>II Typisierung des Standards</p>	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	artspezifisch und vorhabenspezifisch
Entwicklung:	Die Arbeitshilfe wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erarbeitet. Die Entwicklung der Arbeitshilfe erfolgte auf der Grundlage von Ergebnissen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie, hier Fledermauspopulationen“ des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, bearbeitet von der ARGE FÖA – BG Natur – Prof. Dr. Kerth – Dr. Siemers – Dr. Hellenbroich. Die Inhalte wurden im Rahmen eines forschungsbegleitenden Arbeitskreises diskutiert.
<p>III Einschätzung / Besonderheiten</p>	
<p>Die Arbeitshilfe bietet umfangreiche Informationen bezüglich der vom Straßenverkehr ausgehenden Wirkpfade und der jeweiligen Empfindlichkeiten der Fledermausarten. Die Arbeitshilfe kann somit für die Beurteilung straßenbedingter Beeinträchtigungen von Fledermausarten herangezogen werden. Ergänzend werden Hinweise zu möglichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gegeben.</p>	

13.3.13 Kelschbach, M. & Klüver, A. (2011): Erheblichkeit bei graduellen Funktionsverlusten durch Bodenfeuchte-Änderung. Vorschlag zur Vorgehensweise im Rahmen der FFH-VP am Beispiel des LRT 9191

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Erheblichkeit bei graduellen Funktionsverlusten durch Bodenfeuchte-Änderung. Vorschlag zur Vorgehensweise im Rahmen der FFH-VP am Beispiel des LRT 9190
Einführung:	2011
Quellenangabe:	Kelschbach, M. & Klüver, A. (2011): Erheblichkeit bei graduellen Funktionsverlusten durch Bodenfeuchte-Änderung. Vorschlag zur Vorgehensweise im Rahmen der FFH-VP am Beispiel des LRT 9191. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (1), S. 15-22.
Bezug:	Verlag Eugen Ulmer KG, Stuttgart: Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (1): 15-22 (NuL 2011); http://www.nul-online.de [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Die vorgestellte Methode dient der Bestimmung der Erheblichkeit bei Eingriffen in den Bodenwasserhaushalt im FFH-Lebensraumtyp 9190 (Alte Bodensaure Eichenwälder mit <i>Quercus robur</i> auf Sandebenen). Die zentrale Kenngröße ist die Bodenfeuchte. Sie wird als Ordinalwert in Abhängigkeit von Bodenart und Grundwasserflurabstand dargestellt. Durch die Verknüpfung des Ökoschlüssels des Bodens und des Ökoschlüssels der heutigen Pflanzendecke ergibt sich ein integrierter Ökoschlüssel des Standorts, der die Beurteilung der Probefläche in Bezug auf die aktuell vorherrschende Standortsituation ermöglicht. Dieser Ökoschlüssel wird mit der Prognose des Wasserflurabstands und dem Standortbereich der Lebensraumtypen verknüpft und ermöglicht das Erkennen von Veränderungen der Standortbedingungen. Somit können Betroffenheitsgrade speziell für Lebensraumtypen ermittelt werden. Es erfolgt eine Definition der Signifikanz der Bodenfeuchteänderung sowie eine Definition zu ihrer Erheblichkeit hinsichtlich des Erhaltungszustandes des LRT. Die Anwendung der Betroffenheitsgrade erfolgt durch die Umrechnung nach der Fachkonvention von LAMPRECHT & TRAUTNER (2007: 83) mit der Bodenfeuchtigkeit als wichtige Konstante. Sofern die Basen-, Sauerstoff- und Nährstoffversorgung für die Standortbereiche der LRT aus der Datenband TERRA BOTANIKA abgeleitet werden, ist die Methode auf alle terrestrischen LRTs übertragbar.
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Beitrag in Fachzeitschrift)
Anwendungsbereich:	Der Anwendungsbereich ist wirkungs- und LRT-spezifisch: Bestimmung von erheblichen Beeinträchtigungen durch Änderung des Bodenwasserhaushaltes (hier: am Beispiel des LRT 9191)
Entwicklung:	Die Entwicklung der Methode des vorliegenden Fachbeitrags erfolgte durch Kelschbach & Klüver vom Institut für Landschaftsentwicklung und

	Stadtplanung in Essen Die vorgestellte Methode wird von Kelschbach & Klüver seit 1995 unter dem Namen „DAHMEN-Methode“ angewendet.
III Einschätzung / Besonderheiten	
<p>Der Beitrag liefert eine nachvollziehbare Übersicht der vorgestellten Methode mit direktem Bezug zur Anwendung in der Praxis. Durch die lange Erprobung der Methode und die Orientierung an der aktuellen Rechtsprechung hat diese auch langfristig Bestand.</p> <p>Die vorgestellte Methode selbst schließt eine Lücke im Hinblick auf die Berücksichtigung des Bodens bei der Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen von terrestrischen Lebensraumtypen. Sie lässt sich auf alle terrestrischen LRT und im Ökoschlüssel erfassten Standortfaktoren übertragen.</p> <p>Die vorgestellte Methode wird derzeit in der Fachwelt noch nicht angewendet.</p>	

13.3.14 Brinkmann et al. (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore- Windenergieanlagen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen
Einführung:	2011
Quellenangabe:	Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I. & Reich, M. (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore- Windenergieanlagen. Göttingen, 470 S.
Bezug:	Cuvillier Verlag, Göttingen - ISBN-10: 3869557532
Kurzbeschreibung:	<p>Das Tötungsverbot aus §44 BNatSchG greift sobald das Tötungsrisiko von Fledermäusen an Windenergieanlagen signifikant erhöht ist. Im Rahmen des Forschungsvorhabens wurde die betriebsbedingte Mortalität von Fledermäusen an Windenergieanlagen untersucht. Ziel der Untersuchungen ist es Parameter zu identifizieren anhand derer das Kollisionsrisiko von Fledermäusen prognostiziert werden kann.</p> <p>Zur Ermittlung der Aktivität von Fledermäusen wurden akustische Erfassungen im Gondelbereich durchgeführt. Zusätzlich wurden die Nacht- und Jahreszeit, die Fledermausaktivität am Boden und weitere Wetterdaten erfasst. Daraus wurden statistische Modelle entwickelt, die ein erhöhtes Schlagrisiko für Fledermäuse vorhersagen sollen. Diese sind die Grundlage für einen fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus, der gleichzeitig Ertragseinbußen zu verringern sucht.</p> <p>Es werden weiter planerische Empfehlungen gegeben, um den zukünftigen Untersuchungsumfang für die Genehmigung von Windenergieanlagen weiterzuentwickeln und zu standardisieren.</p>
II Typisierung des Standards	
Status:	Forschungsvorhaben
Anwendungsbereich:	Zur Implementierung von fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen für Windenergieanlagen.
Entwicklung:	Das Forschungsvorhaben wurde gemeinsam vom Institut für Umweltplanung der Universität Hannover und dem Institut für Tierphysiologie der Universität Erlangen-Nürnberg durchgeführt. Die Zielsetzung war kurzfristig Methodenstandards für die Planungspraxis zu schaffen. Auf Basis eigener Untersuchungen wurden Empfehlungen erarbeitet.
III Einschätzung / Besonderheiten	

Die Wirksamkeit des Betriebsalgorithmus wurde im Rahmen des Forschungsvorhabens nicht untersucht. Außerdem wurden die Erfassungen in den Jahren 2007 und 2008 an Windenergieanlagen mit meist 70 m Rotordurchmesser durchgeführt. Im Jahr 2013 lag der Mittelwert der Durchmesser bei neu installierten Anlagen in Deutschland bei über 100m. Die Ergebnisse der Studie müssten somit für größere Anlagentypen weiterentwickelt werden, da an diesen auch das Schlagrisiko höher ist.

13.3.15 BMVBW (2010): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau
Einführung:	Fassung von 2004, Entwurfsstand Mai 2010
Quellenangabe:	BMVBW (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) (2010): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Ausgabe 2004. Aktualisierung – Entwurf Mai 2010 (Leitfaden FFH-VP). Bonn, 134 S.
Bezug:	Entwurfsstand unveröffentlicht Fassung 2004 unter: http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/naturschutz/20090605_naturschutz_vertraeglichkeitspruefung_leitfaden.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Der Leitfaden gibt Hinweise zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften der §§ 34 und 36 BNatSchG für Bundesfernstraßen. Inhalte des Leitfadens sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der rechtlichen Grundlagen • Verfahrensablauf nach §§ 34, 36 BNatSchG und Abgrenzung zu anderen Planungsinstrumenten (Eingriffsregelung, UVP) • Grundlagen der FFH-Vorprüfung • Erläuterung von Umfang und Inhalt der Unterlagen für FFH-Vorprüfung • Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung • Erläuterung methodisch-fachlicher Anforderungen an die FFH-VP, u.a. Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung • Grundlagen der FFH-Ausnahmeregelung • Definition des Alternativenbegriffs und Bewertung von Alternativen • Definition der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses • Maßnahmen zu Kohärenzsicherung • Stellungnahme und Unterrichtung der EU-Kommission bei Betroffenheit von prioritären Arten und/oder Lebensräumen <p>Im Anhang werden Mustergliederungen für die FFH-Vorprüfung, FFH-VP und FFH-Ausnahmeprüfung, Checklisten zur QS von FFH-VPs und verschiedene Formblätter für die Anwendung des Leitfadens in der Praxis bereitgestellt.</p>
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Leitfaden)
Anwendungsbereich:	Anwendungsorientierter Leitfaden, in dem die Prüfungsschritte der gebietschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 34 und 36 BNatSchG für Bundesfernstraßen nach der Novellierung des BNatSchG (2009) und Aktualisierung der ersten Version des Leitfadens dargestellt werden. Der Leitfaden gibt

	eine Grundlage von allgemeinen Definitionen, Bewertungsvorschläge für die Verträglichkeitsprüfungen und Beispiele für die Praxis. Er richtet sich in erster Linie an die für die Erstellung der Unterlagen zuständige Straßenbauverwaltung bzw. deren Fachgutachter.
Entwicklung:	Der Leitfaden wurde durch den Bund/Länder-Arbeitskreis „Leitfaden und Musterkarten FFH-VP Straße“ erarbeitet. Die Entwicklung des Leitfadens erfolgte auf Grundlage des FuE-Vorhabens des BMVBW zur „Entwicklung von Methodiken und Darstellungsformen für FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) im Sinne der EU-Richtlinien zu Vogelschutz und FFH-Gebieten“ und des erstellten „Gutachtens zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeit im Bundesfernstraßenbau“.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Die Anforderungen an die Prüfschritte im Rahmen der FFH-VP werden vollständig aufgeführt und mit Beispielen und Bewertungsvorschlägen untermauert. Das methodische Vorgehen ist strukturiert und nachvollziehbar aufbereitet, wodurch die wichtigen Aussagen schnell erfasst werden können. Die Methode ist auch auf andere Vorhabentypen übertragbar.	

13.3.16 EBA (2010): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil IV: FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeverfahren
Einführung:	Stand Juli 2010
Quellenangabe:	EBA (Eisenbahnbundesamt) (2010): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil IV: FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeverfahren
Bezug:	http://www.eba.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/PF/Umweltauswirkungen/23_Umwelt-Leitfaden_Teil_4.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Der Leitfaden stellt die Verfahrensschritte der Vor-, Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG dar, wobei der Schwerpunkt des Leitfadens auf der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung liegt. Folgende Inhalte sind wesentlicher Gegenstand des Leitfadens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG und Abgrenzung zu anderen Planungsinstrumenten (Eingriffsregelung, UVP) • Grundlagen zur FFH-Vorprüfung • Erläuterung zu Umfang und Inhalt der Unterlagen für die FFH-Vorprüfung • Grundlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung • Erläuterung zu den Anforderungen und zur Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet der FFH-VP • Grundlagen zum Anwendungsbereich der FFH-Ausnahmeprüfung • Definition des Alternativenbegriffs • Definition von zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses • Anforderungen an Maßnahmen zur Kohärenzsicherung • Konsequenzen des Ergebnisses der FFH-Ausnahmeprüfung für die Zulassung des Vorhabens <p>Im Anhang befinden sich zur Anwendung in der Praxis Mustergliederungen mit und ohne Kommentierung für die FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeprüfung sowie Orientierungswerte der BfN-Fachkonvention für Flächenverluste von Lebensraumtypen und für Flächenentzug in Habitaten von Tierarten in Natura 2000-Gebieten.</p>
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Leitfaden)
Anwendungsbereich:	Anwendungsorientierter Leitfaden, der zu einer einheitlichen Anwendung

	der Vorschriften nach § 34 BNatSchG bei der Planfeststellung von Eisenbahnen des Bundes beitragen soll. Er ist an die Mitarbeiter des EBA adressiert.
Entwicklung:	Der Leitfaden wurde vom Eisenbahn-Bundesamt, Fachstelle Umwelt erarbeitet. Die Ausführungen des Leitfadens basieren v.a. auf dem „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“, des BMVBW (2004). Zudem wird das „Gutachten zur Entwicklung von Methodiken und Darstellungsformen für FFH-Verträglichkeitsprüfungen“ (BMVBS) einschl. Musterkarten neben dem vorliegenden Leitfaden zur Anwendung empfohlen.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Die Anforderungen an die Prüfschritte im Rahmen der FFH-VP werden vollständig aufgeführt und mit Beispielen und Bewertungsvorschlägen untermauert. Das methodische Vorgehen ist übersichtlich und nachvollziehbar aufbereitet und die wichtigen Aussagen können gut erfasst werden.	

13.3.17 BMVBS (2009/2010): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen sowie Ergänzungsblatt zur Aktualisierung des Leitfadens zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen
Einführung:	Mai 2009, Aktualisierung durch Ergänzungsblatt 2010
Quellenangabe:	BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung) (2009): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen, Bonn. BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung) (2010): Ergänzungsblatt zur Aktualisierung des Leitfadens zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen, Bonn.
Bezug:	Leitfaden und Ergänzungsblatt: http://www.bafg.de/DE/08_Ref/U1/02_Arbeitshilfen/04_Artenschutz/artenschutz_leitfaden.html [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Die nachfolgenden Inhalte sind Gegenstand des Leitfadens: <ul style="list-style-type: none"> • Definition der relevanten artenschutzrechtlichen Grundbegriffe (lokale Population, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Pflanzenstandorte, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes. • Auswahlverfahren der zu betrachtenden Arten. • Tötungsverbot in Zusammenhang mit Signifikanz sowie in Verbindung mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten. • Störungsverbot in Zusammenhang mit der Abgrenzung der lokalen Population sowie Bewertung der Erheblichkeit der Störung; Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen. • Zerstörungsverbot in Zusammenhang mit der ökologisch funktionalen Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Beispiele) sowie Beschädigung / Zerstörung durch betriebsbedingte Einflüsse des Vorhabens. • CEF-Maßnahmen mit Aussagen zur Art der Maßnahme, Umfang und Wirksamkeitsprüfung. • Ausnahmeprüfung mit Aussagen zu zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, Auswahl und Zumutbarkeit von Alternativen, Bewertung des Erhaltungszustandes (biogeographische Region), Berücksichtigung von Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes. • Monitoring und Risikomanagement, insbesondere im Zusammenhang mit CEF-Maßnahmen • Arbeitshilfen in Form einer Mustergliederung und eines Anhangs mit

	<p>Vorkommen streng geschützter Arten in Deutschland.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umfängliche Literaturangaben sowie Zitate aus der Rechtsprechung, aktualisiert durch Ergänzungspapier 2010.
<h2>II Typisierung des Standards</h2>	
Status:	Empfehlung (Leitfaden)
Anwendungsbereich:	Artenschutzrecht bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen
Entwicklung:	Der Leitfaden wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung herausgegeben. Die Bearbeitung erfolgte durch Vertreter der Bundesanstalt für Gewässerkunde, der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nord, der Wasserstraßen-Neubauämter Helmstedt, Aschaffenburg und Berlin, des Wasser- und Schifffahrtsamtes Bremerhaven, des Neubauamtes Hannover, der RMD Wasserstraßen GmbH sowie des BMVBS. Grundlage bildete die kleine Novelle des BNatSchG vom 18.12.2007. Mit dem Ergänzungsblatt erfolgte eine Anpassung an das aktuelle BNatSchG vom 29.07.2009.
<h2>III Einschätzung / Besonderheiten</h2>	
<p>Der Leitfaden ist durch die Strukturierung in drei Teile (allgemeiner Teil, Fachbeitrag Artenschutz und Literatur und weiterführende Information) übersichtlich gestaltet. Innerhalb des relevanten Teils zum Artenschutzbeitrag erfolgt eine konsequente Gliederung hinsichtlich der Vorgaben des BNatSchG. Durch zusätzliche Arbeitshilfen (Mustergliederung, Liste zu den Vorkommen streng geschützter Arten in Deutschland) ist eine praxisorientierte Umsetzung des Leitfadens in einem Fachbeitrag möglich und gewährleistet einen Mindeststandard. Rechtliche Quellen sowie Literatur oder Leitfäden und Arbeitshilfen anderer Bundesländer, die weitere Informationen zur Bearbeitung von artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen beinhalten, sind (sofern sinnvoll nach Bundesländern geordnet) umfassend aufgeführt und soweit möglich mit einer Bezugsquelle versehen. Das Ergänzungspapier aktualisiert und ergänzt insbesondere den rechtlichen Bezug sowie wichtige Literatur.</p>	

13.3.18 Sachteleben et al. (2010b): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland - Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring
Einführung:	2010
Quellenangabe:	Sachteleben, J., Fartmann, T., Weddeling, K., Neukirchen, M. & Zimmermann, M. (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland - Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“ FKZ 805 82 013. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN). Bonn.
Bezug:	http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/monitoring/Bewertungsschemata_Arten_2010.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Überarbeitete Bewertungsbögen zur bundesweit einheitlichen Bewertung von Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie Bewertungsmatrix für jede FFH-Art mit den Kriterien: Schwellenwerte, Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen Pro Art Angaben zum Bezugsraum, Erfassungsturnus, Methodik der Populationsgrößenerfassung und Parameter zur Beurteilung der Habitatqualität
II Typisierung des Standards	
Status:	Fachliche Konvention
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Bewertung des Erhaltungszustand von Arten des Anhangs I bzw. IV der FFH-Richtlinie im Rahmen eines FFH-Monitorings
Entwicklung	Die Bewertungsbögen zum Erhaltungszustand von FFH-Lebensraumtypen in Deutschland auf Bundesebene (BfN 2007) sollten für ein bundesweit einheitliches FFH-Monitoring überarbeitet werden. Die Vorgaben der bestehenden Bewertungsbögen und der Bund-Länder-Arbeitskreise wurden möglichst beibehalten. Es erfolgten Vorschläge für eine Operationalisierung bzw. Standardisierung unter Berücksichtigung verschiedener Anleitungen und Bewertungsschemata aus den Bundesländern.
III Einschätzung / Besonderheiten	

Bundesweit einheitlicher und übersichtlicher Standard zur konkreten Bewertung von Arten im Rahmen des FFH-Monitorings.

13.3.19 Garniel et al. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr
Einführung:	2010
Quellenangabe:	Garniel, A., Mierwald, U. & Ojowski, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". April 2010. Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: 115 Seiten.
Bezug:	http://www.kifl.de/pdf/ArbeitshilfeVoegel.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Die aus dem F+E Vorhaben resultierende Arbeitshilfe stellt eine Anleitung zur Ermittlung und Bewältigung von entscheidungserheblicher Beeinträchtigungen der Avifauna durch Verkehrslärm dar. Sie besteht aus den drei Teilen Wirkungsprognose, Vermeidung und Kompensation.</p> <p>Die Wirkungsprognose basiert auf einer Kombination von artspezifischen bzw. verkehrsspezifischen Beurteilungsinstrumenten (kritische Schallpegel, Effektdistanzen, Fluchtdistanzen, Störradien bzw. Beurteilungspegel nach RLS-90, Klassen der Verkehrsmenge). Als Grundlage der Ermittlung von Beeinträchtigungen erfolgt in Abhängigkeit von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen eine Einteilung der verschiedenen Vogelarten in sechs Gruppen. Innerhalb dieser Gruppen wird unter Anwendung artspezifischer Orientierungswerte eine Berechnung von Revierverlusten als Standard-Prognose durchgeführt. In begründeten Einzelfällen erfolgt im Rahmen einer vertieften Raumanalyse eine Überprüfung, ob das bewertete Störpotenzial ggf. überschätzt wurde.</p> <p>Der Vermeidungsteil beinhaltet Aussagen zur Wirksamkeit von lärmindernden Maßnahmen bzw. sonstigen Vermeidungsmaßnahmen in Abhängigkeit von der Vogelart; in den Ausführungen zur Kompensation werden Anforderungen an Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Avifauna durch den Straßenverkehr dargelegt, die u.a. rechtliche, zeitliche und räumliche Aspekte berücksichtigen.</p>
II Typisierung des Standards	
Status:	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitshilfe • Als fachliche Konvention zur Beurteilung straßenspezifischer Beeinträchtigungen der Avifauna gerichtlich anerkannt
Anwendungsbereich:	Der Anwendungsbereich ist sowohl art- als auch vorhabenspezifisch: Anlage- und betriebsbedingte Verluste von Vogelrevieren durch Straßenbauvorhaben
Entwicklung:	Die Arbeitshilfe wurde im Rahmen eines F+E Vorhabens im Auftrag des BMVBS, vertreten durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) entwickelt. Sie beruht auf Vorarbeiten, die von 2005 bis 2007 im Rahmen ei-

	nes F+E Vorhabens des BMVBS zur „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ durchgeführt wurden. Das Forschungsvorhaben wurde im Rahmen seiner Erstellung in einem forschungsbegleitenden Arbeitskreis diskutiert.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Die Arbeitshilfe bietet eine pragmatische und nachvollziehbare Standardmethode zur Bewertung insbesondere der artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Vögeln, ist jedoch auch im Rahmen der Eingriffsregelung und bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Straßenbauvorhaben einsetzbar. Die verwendeten Orientierungswerte richten sich nach den spezifischen Empfindlichkeiten von Vögeln und besitzen damit einen artspezifisch hohen Konkretheitsgrad. Im Rahmen der vertieften Raumanalyse besteht die Möglichkeit, Einzelfälle zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen erfolgt eine Einschätzung von deren Wirksamkeit für Vögel bzw. zu qualitativen (zeitliche und räumliche Erfordernisse) und quantitativen (Umfang) Aspekten.	

13.3.20 Runge et al. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben
Einführung:	Juni 2010
Quellenangabe:	Runge, H., Simon, M. & Widding, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, Endbericht, Hannover/Marburg.
Bezug:	http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/ingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE_01.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Gegenstand des Forschungsvorhabens sind die Rahmenbedingungen, die zur Durchführung und für die Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen entscheidend sind. Neben einer Definition vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen werden die Anforderung an die Funktionserfüllung (Identifikation relevanter Habitatqualitäten) sowie die Dimensionierung der Maßnahmen (ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang in vollem Umfang erhalten) formuliert. Betrachtet werden weiterhin räumliche Aspekte (keine Minderung z.B. des Fortpflanzungserfolgs der betroffenen lokalen Individuengemeinschaft und keine Verringerung der Größe der lokalen Individuengemeinschaft bei der Entwicklung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, Anforderungen an den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Maßnahme (möglichst kurze Entwicklungszeiten) sowie Anforderungen an deren Wirksamkeit (Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit einer Maßnahme). Die genannten Rahmenbedingungen werden durch zahlreiche Artsteckbriefe sowie einer Beurteilung der artbezogen geeigneten Maßnahmen hinsichtlich ihrer vorgezogenen Wirksamkeit veranschaulicht.
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (FuE-Endbericht)
Anwendungsbereich:	Der Anwendungsbereich des F+E-Vorhabens ist vorhaben-, art- und maßnahmenspezifisch: Ermittlung fachlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung und Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen in Abhängigkeit von der betroffenen Art bei Infrastrukturvorhaben
Entwicklung:	Das FuE-Vorhaben wurde im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz durchgeführt. Ausgangspunkt ist eine seit Februar 2007 vorliegende Interpretationshilfe der EU-Kommission

	zur Umsetzung der Anforderungen der Artikel 12, 13 und 16 der FFH-RL, in der vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen thematisiert werden sowie die verabschiedete BNatSchG-Novelle vom 12.12.07.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Die vorgestellten Anforderungen an die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nachvollziehbar und vollständig darstellt sowie rechtlich und methodisch zu Maßnahmen anderer Prüfnormen im Artenschutzrecht abgegrenzt. Auf Grund der Bewertung artspezifischer Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit im Rahmen ausführlicher Artsteckbriefe besitzt der Endbericht einen hohen Praxisbezug hinsichtlich der Ableitung vorgezogener Maßnahmen im Rahmen artenschutzrechtlicher Fachbeiträge.	

13.3.21 Fuhrmann, M. & Tauchert, J. (2010): Annahme von Kleintierdurchlässen-Einfluss der Laufsohlebeschaffenheit und des Kleinklimas auf die erfolgreiche Durchquerung

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Annahme von Kleintierdurchlässen-Einfluss der Laufsohlenbeschaffenheit und des Kleinklimas auf die erfolgreiche Durchquerung
Einführung:	September 2010
Quellenangabe:	Fuhrmann, M. & Tauchert, J. (2010): Annahme von Kleintierdurchlässen-Einfluss der Laufsohlebeschaffenheit und des Kleinklimas auf die erfolgreiche Durchquerung. FuE-Vorhaben im Rahmen des BAST-Forschungsprogramm Straßenwesen, FE 02.263/2005/LRB, Endbericht September 2010
Bezug:	http://www.bast.de/DE/FB-V/Publikationen/Download-Publikationen/Downloads/V3-Kleintierdurchlaesse.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Im Rahmen des FE-Projekts wurde an verschiedenen Amphibienschutzanlagen untersucht, welche physikalischen (Alkalität von Bauteilen, Wassereindringvermögen, Magnetismus, Vibration, Lärm) und mikroklimatischen (Licht, Temperatur, Luftfeuchte und -bewegung) Eigenschaften verschiedene Durchlasstypen und Laufsohlen besitzen und wie diese das Verhalten der Tiere beeinflussen. Wesentliche Ergebnisse sind, dass Durchlässe von Kleintierschutzanlagen in den vom MAmS vorgegebenen Dimensionen im Hinblick auf die untersuchten physikalischen Parameter Rauigkeit der Laufsohle, Staunässe, pH-Werte, Hygroskopizität, Schallpegel und Lichtverhältnisse keine erkennbaren Hemmnisse zum Eintritt von Amphibien darstellen sowie die Veränderungen der lokalen Erdfeldmuster bei allen Anlagen auftraten und die Orientierungsleistung der hierfür sensiblen Tiere massiv beeinträchtigten. Weiterhin geben mikroklimatische Unterschiede (Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftzug) keinen Anlass anzunehmen, dass Amphibien Durchlässe von Kleintierschutzanlagen meiden. Diese können sogar eher als lokale Gunsträume für schutzsuchende Tiere angesehen werden. Somit verbleiben zur Optimierung bauliche Gestaltungen in Form von zusätzlichen Versteckplätzen, groß dimensionierten Leitblendelementen sowie Installation von Einfalltrichtern. Das FE Projekt schließt mit konzeptionellen Betrachtungen zu Anforderungen an den Bau und die Unterhaltung dauerhafter Amphibienschutzanlagen.
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Forschungsvorhaben)
Anwendungsbereich:	Das Forschungsprojekt zeigt auf, dass die Laufsohlenbeschaffenheit und das Mikroklima einen Einfluss auf den Durchquerungserfolg von Durchlässen besitzen und stellt in dem Zuge konzeptionelle Betrachtungen zum

	optimalen Einsatz und zur Gestaltung und Unterhaltung derartiger Straßenbauwerke dar.
Entwicklung:	Das FE-Projekt wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in Auftrag gegeben und von der Beratungsgesellschaft Natur dbR (BG NATUR) bearbeitet und durch eine projektbegleitende Arbeitsgruppe betreut. Bisher lagen keine einheitlichen Berichte aller Bundesländer zu realisierten Amphibienschutzanlagen vor. Daneben zeigen Wirksamkeitsuntersuchungen zum Teil nur eine eingeschränkte Annahme durch die Tiere bzw. geringe Querungserfolge. Daher wurde im FE-Vorhaben untersucht, inwieweit die Laufsohlenbeschaffenheit und das Mikroklima einen Einfluss auf den Durchquerungserfolg von Durchlässen besitzen. Das Vorhaben lief über einen Zeitraum von vier Jahren, von 2006 bis 2010.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Die untersuchten Kriterien werden vollständig dargestellt und ausführlich beschrieben. Durch den umfangreichen Versuchsaufbau ist von einer Gültigkeit der Ergebnisse auszugehen. Insgesamt ist die Studie durch die verschiedenen Beispiele praxisorientiert und konkret angelegt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden durch konzeptionelle Betrachtungen zu den Anforderungen an Bau und Unterhaltung dauerhafter Amphibienschutzanlagen im Sinne einer Empfehlung abgeschlossen.	

13.3.22 Sachteleben et al. (2010a): Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland - Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring.
Einführung:	2010
Quellenangabe:	Sachteleben, J., Fartmann, T. & Weddeling, K. (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland - Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn: 87 Seiten.
Bezug:	http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/monitoring/Bewertungsschemata_LRT_Sept_2010.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Überarbeitete Bewertungsbögen zur Bewertung von FFH-Lebensraumtypen: <ul style="list-style-type: none"> • Bewertungsmatrix für jeden FFH-Lebensraumtyp mit Angaben zu Schwellenwerte, Lebensraumtypisches Arteninventar und Störzeiger, Erfassungsrhythmus, Erforderliche Daten, Einbeziehung von vorhandenen Daten aus anderen Erfassungen, Sonstige Beeinträchtigungen
II Typisierung des Standards	
Status:	Fachliche Konvention
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Bewertung von FFH-Lebensraumtypen im Rahmen eines FFH-Monitorings
Entwicklung	Die Publikation wurde im Rahmen des F&E-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“ im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz erstellt. Der Bericht basiert auf den Bewertungsschemata, die im Rahmen der Expertenarbeitskreise der LANA erarbeitete wurden. Die Vorgaben der bestehenden Bewertungsbögen und der Bund-Länder-Arbeitskreise wurden möglichst beibehalten. Es erfolgten Vorschläge für eine Operationalisierung bzw. Standardisierung unter Berücksichtigung verschiedener Anleitungen und Bewertungsschemata aus den Bundesländern.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Bundesweit einheitlicher und übersichtlicher Standard zur Bewertung von Lebensraumtypen im Rahmen des FFH-Monitorings.	

13.3.23 Trautner, J. (2010): Die Krux der charakteristischen Arten

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Die Krux der charakteristischen Arten
Einführung:	2010
Quellenangabe:	Trautner, J. (2010): Die Krux der charakteristischen Arten. Natur und Recht 32: 90-98.
Bezug:	Springer Verlag Berlin Heidelberg, Natur und Recht 32: 90-98
Kurzbeschreibung:	<p>Die Veröffentlichung befasst sich mit der Problematik bei der Auswahl der für die jeweiligen LRT charakteristischen Arten. Als charakteristisch für einen Lebensraumtyp werden dabei Arten angesehen, die ihren Vorkommensschwerpunkt im LRT aufweisen und bei denen der LRT mindestens einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Population leistet. Verdeutlicht wird dies an Beispielen von in der Literatur benannten charakteristischen Arten, deren Zuordnung zu bestimmten LRT aus Sicht des Verfassers diskussionswürdig ist.</p> <p>Innerhalb des Spektrums geeigneter charakteristischer Arten wird eine weitere Reduzierung durch Auswahl prüfungsrelevanter Arten empfohlen. Als wesentlich wird dabei eine Verknüpfung der entscheidenden Wirkfaktoren oder Wirkprozesse mit Artengruppen oder charakteristischen Arten angesehen. Zu den Wirkfaktoren, für die charakteristische Arten eine höhere Aussagekraft hinsichtlich einer Beeinträchtigung besitzen als der LRT selbst werden insbesondere Veränderungen von Habitatstruktur oder Nutzung, Veränderung abiotische Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung, Individuenverlust sowie nichtstoffliche und stoffliche Einwirkungen angesehen.</p>
II Typisierung des Standards	
Status:	<ul style="list-style-type: none"> • Fachartikel
Anwendungsbereich:	Auswahl prüfungsrelevanter, charakteristischer Arten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung
Entwicklung:	Der Beitrag befasst sich mit einem aktuellen, im Fokus fachlicher Diskussionen befindlichen Thema und stellt die Fortsetzung einer Veröffentlichung von Lambrecht und Trautner mit dem Titel „Die Berücksichtigung von Auswirkungen auf charakteristische Arten der Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (NuR 2007, S. 181 ff) dar.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Der Fachartikel bezieht sich auf aktuelle Veröffentlichungen in Form von Fachartikeln, Leitfäden und Gerichtsurteilen und bezieht hierzu Position. Insbesondere die beispielhafte Darstellung von in der Literatur benannten charakteristischen Arten, deren Zuordnung zu bestimmten LRT diskussionswür-	

dig erscheint, leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verdeutlichung der Komplexität des Themas. Die wichtigsten Hinweise zur Auswahl charakteristischer und prüfungsrelevanter Arten werden dargestellt.

13.3.24 LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
Einführung:	2009
Quellenangabe:	LANA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
Bezug:	http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Wesentliche Inhalte der Hinweise sind Definitionen / Interpretationen der wesentlichen Rechtsbegriffe des Artenschutzrechtes, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbotstatbestände, • lokale Populationen und ihre Abgrenzung, • Bewertung des Erhaltungszustandes und Definition der Verschlechterung • Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ihre Abgrenzung • Standorte von Pflanzen • Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang • CEF- und FCS Maßnahmen einschließlich Prüfung ihrer Wirksamkeit • Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses • Auswahl und Zumutbarkeit von Alternativen • Erhaltungszustand im Zusammenhang mit der Ausnahme
II Typisierung des Standards	
Status:	Fachliche Konvention
Anwendungsbereich:	Artenschutzrecht
Entwicklung:	Durch Beschluss der 98. LANA Sitzung wurde der stA „Arten- und Biotopschutz“ beauftragt, Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen der kleinen Novelle des BNatSchG zu erarbeiten. Die Hinweise wurden in Abstimmung mit dem stA „Rechtsfragen“ und „Eingriffsregelungen und Landschaftsplanung“ bearbeitet. Es erfolgten zahlreiche Beratungen im Rahmen von Sitzungen mit den ständigen Arbeitskreisen, der LANA sowie dem Unterarbeitskreis „Definitionen“. Mit Beschluss vom 1./2. Oktober 2009 hat die LANA den Ländern empfohlen, die Hinweise als eine wesentliche Orientierungshilfe den nachgeordneten Behörden bekannt zu geben.
III Einschätzung / Besonderheiten	

Die Hinweise enthalten in komprimierter Form eine Definition und Interpretation zu den zentralen Rechtsbegriffen des BNatSchG im Zusammenhang mit dem Artenschutzrecht. Viele der Arbeitshilfen und Leitfäden zum Artenschutzrecht bedienen sich der von der LANA erarbeiteten Definitionen. Sie sind übersichtlich hinsichtlich der §§ des BNatSchG strukturiert und nachvollziehbar aufgebaut. Die Hinweise wurden nicht als Arbeitshilfe oder Leitfaden zur Erarbeitung eines Artenschutzbeitrages konzipiert und leisten daher ausschließlich einen Beitrag zur begrifflichen Standardisierung.

13.3.25 BMVBS (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen
Einführung:	2008
Quellenangabe:	BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen, Bonn. 116 Seiten.
Bezug:	http://www.bafg.de/DE/08_Ref/U1/02_Arbeitshilfen/03_FFH_Leitfaden/ffh-leitfaden.pdf?__blob=publicationFile [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Die nachfolgenden Inhalte sind Gegenstand des Leitfadens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der rechtlichen Grundlagen und prüfungsrelevanten Gebiete • Ablauf des Verfahrens nach § 34 BNatSchG und Abgrenzung zu anderen Planungsinstrumenten (Eingriffsregelung, UVP) • Grundlagen zur FFH-Voruntersuchung • Erläuterungen zu Umfang und Inhalt der Unterlagen für die FFH-Voruntersuchung • Grundlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung • Definition zu Erhaltungszielen • Erläuterung der Erheblichkeitsschwelle als Prüfungsmaßstab • Erläuterungen zum Untersuchungsumfang der FFH-VP • Grundlagen zur Ausnahmeprüfung • Definition des Alternativenbegriffs und Beurteilung von Alternativen • Definition von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses • Erläuterungen zu Maßnahmen der Kohärenzsicherung <p>Im Anlagenverzeichnis werden Form- und Musterblätter sowie Beispiele für andere Pläne und Projekte und Checklisten zur Qualitätskontrolle zur Anwendung für die Praxis bereitgestellt.</p>
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Leitfaden)
Anwendungsbereich:	Praxisorientierter Leitfaden, in dem die Prüfungsschritte der gebietsschutzrechtlichen Prüfung nach der FFH-Richtlinie für Bundeswasserstraßen auf Grundlage von allgemeinen Definitionen anhand von Bewertungsvorgaben und Beispielen für die Praxis dargestellt werden.
Entwicklung:	<p>Der Leitfaden wurde unter Beteiligung verschiedener öffentlicher Träger (u.a. WAS Stralsund, WSD Norden, BfG, BMVBS) erarbeitet. Die Erarbeitung erfolgte auf Grundlage folgender Quellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • FuE-Vorhaben „Entwicklung von Methodiken und Darstellungsformen

	<p>für FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Sinne der EU-Richtlinien zu Vogelschutz- und FFH-Gebieten“ der Arbeitsgemeinschaft KfL et al. (2004)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau vom BMVBS 2004 <p>Daneben stützt sich der Leitfaden auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und auf verschiedene Beiträge der Europäischen Kommission.</p>
<p>III Einschätzung / Besonderheiten</p>	
<p>Die Anforderungen an die Prüfschritte im Rahmen der FFH-VP werden vollständig aufgeführt und definiert. Zudem werden diese mit Beispielen und Bewertungsvorschlägen untermauert. Das methodische Vorgehen in den Prüfschritten ist strukturiert und nachvollziehbar aufbereitet. Der Leitfaden orientiert sich eng an dem Leitfaden zur FFH-VP im Bundesfernstraßenbau (BMVBS 2004), so dass eine einheitliche Abarbeitung beider Vorhabentypen gewährleistet wird; teilweise wären konkretere vorhabenspezifische Ausführungen wünschenswert (bspw. Beschreibung der vorhabenspezifischen Wirkungen).</p>	

13.3.26 FGSV (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen
Einführung:	September 2008
Quellenangabe:	FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen. (M AQ), Druckfassung September 2008. Köln.
Bezug:	Bezug des Merkblatts über den Verlag der FGSV (kostenpflichtig) http://www.fgsv-verlag.de/catalog/product_info.php?products_id=2588 [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Neben der Darstellung der rechtlichen Grundlagen sowie der Standardlösungen zur Vernetzung von Lebensräumen und für spezielle Tierarten werden die Anforderungen an die Leit- und Sperreinrichtungen und an die Unterhaltung und Pflege thematisiert. Zudem werden Hinweise für die Planung und Ausführung (UVS, LBP und LAP) und zur Funktionskontrolle gegeben. Neben Standardlösungen zur Vernetzung von Lebensräumen (Grünbrücken, Grünunterführungen und Talbrücken, Gewässerüberführungen) erfolgen ausführliche Darstellungen zu Standardlösungen für spezielle Tierarten. In diesem Rahmen wird explizit auf die Eignung von Querungshilfen je Tiergruppe (Großsäuger, Kleinsäuger, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und andere Kleintiere sowie Fische) sowie auf notwendige Gestaltungen und Dimensionierungen der Bauwerke eingegangen.
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Merkblatt)
Anwendungsbereich:	Der Anwendungsbereich ist vorhaben- maßnahmen- und artspezifisch: Vermeidung durch artspezifisch angepasste Tierquerungshilfen an Straßen
Entwicklung:	Das MAQ wurde vom Arbeitskreis „Grünbrücken“ des Arbeitsausschusses „Landschaftsgestaltung“ der FGSV unter Beteiligung verschiedener Experten entwickelt und beruht auf einer umfassenden Auswertung wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse (Ausgabe 2008). Das MAQ wird kontinuierlich fortgeschrieben und an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Die Hinweise zu den Querungshilfen wurden an Hand der verschiedenen Tierarten(gruppen) nachvollziehbar strukturiert und vollständig dargestellt. Weitere Hinweise, z.B. zur Pflege und Funktionskontrolle, werden ausführlich thematisiert und praxisnah durch zahlreiche Abbildungen verdeutlicht. Durch die artspezifische Differenzierung ist die Gültigkeit der Empfehlungen gegeben und die Kon-	

aktualisierung der Empfehlung für eine Anwendung in der Praxis geeignet. Die kontinuierliche Anpassung des Merkblattes an den Stand der Wissenschaft ist vorgesehen.

13.3.27 Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP
Einführung:	2007
Quellenangabe:	Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von Kockelke, K.; Steiner, R.; Brinkmann, R.; Bernotat, D; Gassner, E. & Kaule, G.]. - Hannover, Filderstadt, 239 S.
Bezug:	http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/BfN-FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni_2007.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Die beiden Fachkonventionen des F+E Vorhabens geben eine Hilfestellung für die Erheblichkeitsbewertung bei Beeinträchtigungen durch direkten Flächenentzug von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sowie von Habitaten der nach den Erhaltungszielen geschützten Tierarten. Es werden Fachkonventionen für die Erheblichkeitsbewertung vorgeschlagen. Diese basieren auf der Grundannahme, dass Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen des betroffenen Natura 2000-Gebietes durch direkten und dauerhaften Flächenentzug in der Regel als erhebliche Beeinträchtigungen zu bewerten sind. Im Einzelfall kann eine Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ verschiedene qualitative und quantitative Bedingungen erfüllt sind: Für die Prüfung der Bedingungen werden für die verschiedenen Lebensraumtypen und Arten u.a. Orientierungswerte zum „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ tabellarisch aufgelistet, die in Abhängigkeit von dem relativen Anteil bzw. Verlust im Gebiet absolute Werte benennen, die eine Schwelle markieren die ggf. noch als unerheblich zu bewerten ist.
II Typisierung des Standards	
Status:	<ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Konvention • Anerkennung insbesondere der Fachkonvention zu den LRT-Verlusten als Entscheidungshilfe für die Bestimmung der Erheblichkeit durch die Rechtsprechung des BVerwG (z.B. BVerwG v. 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, u.a. Rn 125; BVerwG v. 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, u.a. Rn 64; BVerwG v. 13.05.2009, Az. 9 A 73.07, u.a. Rn 50; BVerwG v. 06.11.2012, Az. 9 A 17.11; BVerwG v. 23.04.2014, Az. 9 A 25.12, u.a. Rn 66).

Anwendungsbereich:	Die Konvention basiert auf einem wirkungsspezifischen Anwendungsbereich: Verluste bei nach den Erhaltungszielen geschützten Lebensraumtypen und Arten
Entwicklung:	Die Konvention wurde im Rahmen eines F+E-Vorhaben des Bundesamtes für Naturschutz entwickelt. Die Erarbeitung erfolgte in einem sechsjährigen mehrstufigen Erarbeitungs- und Abstimmungsprozess unter Berücksichtigung des Vorgängervorhabens des BfN zur „Analyse der Rahmenbedingungen und Entwicklung von Fachkonventionsvorschlägen“ sowie der Weiterentwicklung der Fachkonventionsvorschläge auf der Grundlage von Diskussionen der Vorschläge mit der Fachöffentlichkeit (u.a. Internet-Umfrage, schriftliche Stellungnahmen, Fachveranstaltung, Diskussion mit Vertretern des LANA-AK Eingriffsregelung).
III Einschätzung / Besonderheiten	
Die Methode ist nachvollziehbar aufbereitet, wesentliche Bausteine für die Bewertung können schnell erfasst werden. Zudem haben die Methode und die Orientierungswerte langfristig Bestand. Da Orientierungswerte für sämtliche LRT und FFH-Arten benannt werden, ist die Methode breit anwendbar. Durch die LRT- und artspezifische Herleitung liegt ein hoher Konkretheitsgrad in Form konkreter und quantifizierter Bewertungsvorgaben vor.	

13.3.28 BSH (2013): Standard. Untersuchung der Auswirkungen von Offshore-Windenergieanlagen auf die Meeresumwelt (StUK 4)

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Standard. Untersuchungen der Auswirkungen von Offshore-Windenergieanlagen auf die Meeresumwelt (StUK 4)
Einführung:	Dezember 2001, zuletzt aktualisiert Oktober 2013
Quellenangabe:	BSH (Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie) (2007): Standard. Untersuchungen der Auswirkungen von Offshore-Windenergieanlagen auf die Meeresumwelt (StUK 4), Stand Oktober 2013, Hamburg und Rostock.
Bezug:	http://www.bsh.de/de/Produkte/Buecher/Standard/ [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Das Konzept dient dazu, die gegenwärtigen thematischen und technischen Mindestanforderungen an die Untersuchung und Überwachung des Umweltzustandes für die Beurteilung der die Meeresumwelt betreffenden Tatbestandsmerkmale des § 3 Seeanlagenverordnung sowie das betriebsbegleitende Monitoring darzustellen. Das StUK thematisiert die Durchführung und Auswertung von faunistischen Untersuchungen hinsichtlich der Schutzgüter Fische, Benthos, Vögel und marine Säugetiere zum Bau und Betrieb von Offshore-Windenergieanlagen.</p> <p>Die Rahmenbedingungen in Teil A beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Übersicht zu den Belastungsrisiken von Offshore-Windenergieanlagen auf die marine Umwelt, unterteilt in Bau-, Betriebs- und Rückbauphase. • Erläuterungen zu Abweichungen vom Standarduntersuchungskonzept, Fortschreibung und Qualitätssicherung • Erläuterung zur Pilotphase, Ausbauphase und Rückbauphase sowie der Visualisierung des Landschaftsbilds • Risikoanalyse zur Ermittlung d. Eintrittswahrscheinlichkeit einer Kollision • Darstellung des Untersuchungszeitraums unter Berücksichtigung der Basisaufnahme, Bauphase und Betriebsphase • Darstellung der Untersuchungsgebiete unter Berücksichtigung verschiedener Artengruppen (Benthos/Fische, Avifauna und marine Säugetiere) • Erläuterung zur Berichterstattung (UVS, ggf. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Monitoring) <p>Die technischen Anleitungen zu den Untersuchungen in Teil B beinhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungen zu Benthos (Epifauna, Infauna, Makrophytobenthos), Fischen, Avifauna (Rast- und Zugvögel, Vogelzug und sonstige Vogelbewegungen im Untersuchungsgebiet) und marinen Säugetieren (Vorkommen, Verbreitung und Habitatnutzungen), jeweils Angabe zu Zielen, Umfang, Zeitrahmen, Methode und Darstellung der Ergebnisse <p>Teil C enthält weitere Angaben zum methodischen Vorgehen im Rahmen der Erfassungen:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Methode zur Untersuchung von Benthos (Probenahmedesign, Effektmonitoring), Fischen (Standardnetze, Baumkurren, Scherbrettnetze), Avifauna (SAS-Positionsbögen, Distanzkorridor für Radargeräte), marine Säugetiere (Empfehlungen zur statistischen Analyse der TPOD-Daten)
II Typisierung des Standards	
Status:	Fachliche Konvention
Anwendungsbereich:	Der Anwendungsbereich ist art- und vorhabenspezifisch: zu erfassendes Artenspektrum im Rahmen des Baus und Betriebs von Offshore-Windenergieanlagen
Entwicklung:	Das vorliegende Standarduntersuchungskonzept wurde vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entwickelt. Die vorliegende vierte Fassung wurde auf Grundlage der Versionen von Dezember 2001, Februar 2003 und Februar 2007 erstellt. Zudem flossen, neben dem allgemein steigenden Erkenntnisgewinn, Erfahrungen aus der Umweltüberwachung für Nord-, Ostsee und den Nordostatlantik mit ein. Das Konzept ist das Ergebnis einer sachverständig geführten Diskussion.
III Einschätzung / Besonderheiten	
<p>Das Standarduntersuchungskonzept ist vollständig und nachvollziehbar aufgebaut. Durch die kontinuierliche Weiterentwicklung des bestehenden Standards unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse ist die Gültigkeit der Vorgaben gewährleistet. Die Anleitungen zur Untersuchung der Schutzgüter (Teil B und Teil C) sind sehr ausführlich dargestellt und unmittelbar in die Praxis der Erfassung übertragbar. Der Schwerpunkt des Konzeptes sind Erfassungsstandards und Ergebnisdarstellungen für faunistisch relevante Arten bei Offshore-Windenergieanlagen.</p>	

13.3.29 Schnitter et al. (Hrsg.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.
Einführung:	2006
Quellenangabe:	Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & Schröder, E. (Hrsg.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Sonderheft 2), Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, 370 Seiten.
Bezug:	http://www.lau.sachsen-anhalt.de/startseite/naturschutz/arten-und-biotopschutz/empfehlungen-fuer-die-erfassung-und-bewertung-von-arten-als-basis-fuer-das-monitoring-nach-artikel-11-und-17-der-ffh-richtlinie-in-deutschland/ [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Grundsätzliche Überlegungen zur Definition und Bewertung des günstigen Erhaltungszustands für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt und in Deutschland</p> <p>Aktuelle Vorkommen der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in den deutschen Bundesländern</p> <p>Den Hauptteil der Publikation bilden die Datenblätter für die einzelnen Arten mit folgendem Aufbau:</p> <p>Einführungstext zur Artgruppe mit Erklärungen zur Auswahl der berücksichtigten Arten, Besonderheiten der Methodik zur Erfassung und Bewertung, Benennung weiteren Forschungsbedarfs</p> <p>Bewertungsschemata zu den einzelnen Arten mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hinweisen zur Verbreitung der Art, Bezugsraum und Erfassungsmethodik – Bewertungsschema der Art nach den Kriterien Zustand der Population, Habitatqualität und Beeinträchtigung mit jeweils artspezifischen Unterkriterien
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Empfehlungen zur Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für ein Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie
Entwicklung	Diese Publikation wurde in mehr als zwei Jahren von dem Arbeitskreis Arten erarbeitet. Es wurde versucht, auf Basis der übergeordneten Vorgaben auf EU- und Bundesebene und unter Einbezug weiterer einschlägiger Publikationen „für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie Emp-

	<p>fehlungen und Vorschläge für möglichst bundesweit einheitliche Bewertungsschemata bezüglich des günstigen Erhaltungszustandes der Arten vorzulegen“ (Schnitter et al. 2006, S. 5).</p> <p>Diese Publikation entstand mit einer breiten Beteiligung von Seiten der Landesbehörden und weiteren fachlichen Experten und ist das Ergebnis eines langen Abstimmungsprozesses.</p> <p>Es handelt sich um eine Dokumentation des Arbeitsstandes, zum Teil liegen noch keine abschließenden Ergebnisse vor. Es ist vorgesehen die Bewertungsschemata nach Ablauf der Berichtspflicht 2001-2006 zu überarbeiten.</p>
III Einschätzung / Besonderheiten	
<p>Mittlerweile existieren überarbeitete Versionen, dies ist jedoch die erste umfassende Publikation zur bundesweiten Vereinheitlichung von Erfassungs- und Bewertungsmethodik mit hohem Konkretisierungsgrad.</p>	

13.3.30 Doerpinghaus et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Einführung:	2005
Quellenangabe:	Doerpinghaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & Schröder, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup, Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 449.
Bezug:	Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup
Kurzbeschreibung:	Ziel der Publikation ist eine übersichtliche Aufstellung über die Erfassung von Arten aus den Anhängen IV und V der FFH-Richtlinie zu geben. Es gibt einzelne Kapitel zu Artengruppen, denen methodische Hinweise vorangestellt werden, die für alle Arten dieser Gruppe gelten. Die Steckbriefe zu den Arten bestehen aus einer Kurzcharakterisierung der Art (mit Angaben zur Artbestimmung, der Verbreitung und den Lebensräumen in Deutschland und der Biologie und Ökologie der Arten), den artspezifischen Erfassungsmethoden und einer Diskussion. Die Erfassungsmethoden werden hinsichtlich der Parameter, die untersucht werden sollen, unterschieden: „Populationsgröße“, „Populationsstruktur“, „Habitatqualität“ und „Beeinträchtigungen“.
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Erfassung von Arten im Rahmen des FFH-Monitorings.
Entwicklung	Bei den Arbeitskreistreffen, für die Erarbeitung von einheitlichen Bewertungsschemata für die Arten (vgl. SCHNITTER ET AL. 2006), wurde deutlich, dass die in den Bundesländern erhobenen Daten auf Bundesebene nur sinnvoll aggregiert werden können, wenn sie mit einer vergleichbaren Methodik erhoben wurden. Zu diesem Zweck wurden Rahmenvorgaben beschlossen und die Erarbeitung einer einheitlichen Erfassungsmethodik an Experten vergeben. Die vorliegende Publikation trifft Aussagen über Arten, die noch nicht im Rahmen von FARTMANN ET AL. 2001 behandelt wurden und bezieht sich in den allgemeinen Ausführungen über die Arten auf die Artensteckbriefe aus PETERSEN ET AL. 2003 und 2004.
III Einschätzung / Besonderheiten	

Übersichtliches Nachschlagewerk zur Erfassung der Anhang IV und V Arten der FFH-RL. Hoher Konkretisierungsgrad, jedoch keine detaillierten Bewertungsrahmen.

13.3.31 Hötker et al. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse
Einführung:	Einführung 2005
Quellenangabe:	Hötker, H., Thomsen, K.-M. & Köster, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse- Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht Stand Dezember 2004, BfN-Skripten 145.
Bezug:	http://neoflora.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/2_Regenerative_Energien_Biodiv_Hoetker.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Das F+E-Vorhaben kommt auf der Grundlage von Auswertungen verschiedener Studien aus verschiedenen Ländern zu folgenden Ergebnissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsveränderungen durch Windkraftanlagen (WKA): Ein statistisch signifikanter Nachweis von erheblich negativen Auswirkungen der Windkraftnutzung auf die Bestände von Brutvögeln konnte nicht erbracht werden; auf Gastvögel (insbes. lokale Rastbestände von Gänsen, Pfeifenten, Goldregenpfeifern und Kiebitzen) sind deutlichere Auswirkungen zu erkennen als auf Brutvögel • Minimalabstände verschiedener Vogelarten zu Windkraftanlagen: Außerhalb der Brutzeit wurden generell höhere Mindestabstände zu WKA festgestellt (für die meisten Brutvögel betragen die Minimalabstände selten mehr als 100 m; außerhalb der Brutzeit hielten Vögel der offenen Landschaft, insbes. Gänse, Enten und Watvögel im Allgemeinen Abstände von mehreren hundert Metern) • Gewöhnung von Vögeln an WKA: Eine generelle Tendenz der „Gewöhnung“ von Vögeln an WKA konnte nicht abgeleitet werden. • Mindestabstände und Größe der WKA: In der Tendenz wirken für die Brutvögel (insbes. Singvögel, aber auch Austernfischer, Rotschenkel) höhere WKA weniger abschreckend als kleinere. Lediglich für Kiebitze und Uferschnepfen zeigt sich eine stärkere Meidung größerer Anlagen (Kiebitze außerhalb der Brutzeit reagieren offensichtlich sehr empfindlich auf besonders große WKA). Für die Rastvögel ergaben die Untersuchungen, dass die Minimalabstände um so größer sind, je höher die Anlagen waren (ausgenommen Graureiher, Tauchenten, Austernfischer und Bekassine). • Barrierewirkung von Windkraftanlagen auf Vögel: Bei 81 Arten konnten Barrierewirkung von Windkraftanlagen festgestellt werden. Besonders empfindliche Arten waren Gänse, Milane, Kraniche und viele Kleinvo gelarten. Weniger empfindlich bzw. weniger bereit, ih-

	<p>re ursprüngliche Zugrichtung beim Anflug auf Windkraftanlagen zu ändern waren einige Großvögel (Kormoran, Graureiher), Enten, einige Greifvögel (Sperber, Mäusebussard, Turmfalke), Möwen und Seeschwalben, Stare und Krähenvögel.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kollisionen von Vögeln mit Windkraftanlagen: Die Verluste standen mit dem Lebensraum der Umgebung in einem engen Zusammenhang; Arten bzw. Artengruppen, die eine geringe Scheu vor den WKA zeigten (Greifvögel, Möwen und Stare), zählten eher zu den Opfern als die Arten, die WKA weiträumig mieden bzw. umflogen (Gänse und Watvögel). • Mortalitätsraten von Vögeln durch Windkraftanlagen: Aufgrund der vorliegenden Studien ist - mit Ausnahme der Möwen - nicht damit zu rechnen, dass wesentlich größere Erhöhungen der jährlichen Mortalitätsraten durch WKA auftreten. • Kollisionen von Fledermäusen mit Windkraftanlagen: Alle Untersuchungen zu Fledermauskollisionen, die über einen ausreichend langen Zeitraum hinweg durchgeführt worden sind, zeigen, dass Fledermäuse ganz überwiegend im Spätsommer und Herbst verunglücken, also während ihrer Streif- und Zugphase. • Populationsbiologische Auswirkungen der Mortalität durch Kollisionen: Schon geringe Erhöhungen der Mortalität (additive Erhöhung um jährlich 0,1 %) können zu erheblichen Populationsrückgängen führen. • Maßnahmen zur Reduktion der Auswirkungen von WKA: Hinweise zur Standortwahl, Gestaltung der Umgebung von WKA, Konfiguration und Betrieb der WKA, Gestaltung der WKA (Mastkonstruktion, Ableitung des Stroms, Beleuchtung, Erhöhung der Wahrnehmbarkeit) • Abschätzung der Auswirkungen eines Repowering: Die negativen Auswirkungen von WKA auf Vögel und Fledermäuse (Störwirkung und Mortalitätsrate) dürften sich durch ein Repowering eher verringern, wenn die Gesamtleistung des Windparks nicht gesteigert wird (Installation deutlich weniger neuer Anlagen). Bei Erhöhung der Leistung um mehr als das 1,5-fache, beginnen die negativen Auswirkungen zu überwiegen. Bei einer Verdopplung der Leistung führt das Repowering zu einer Verstärkung der Beeinträchtigungen.
<h2>II Typisierung des Standards</h2>	
Status:	Empfehlung (Forschungsvorhaben)
Anwendungsbereich:	artspezifisch und vorhabenspezifisch
Entwicklung:	Die Empfehlung wurde im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens im Auftrag des BfN entwickelt. Die Auswertung zur Windkraft basiert auf 127 Einzelstudien aus zehn Ländern (Schwerpunkt Deutschland), 450 Literaturstellen sowie Expertenbefragungen.
<h2>III Einschätzung / Besonderheiten</h2>	

Es werden Tendenzaussagen formuliert, die bei der Beurteilung der Auswirkungen von WKA Hilfestellungen geben können. Die artspezifische Darlegung der Ergebnisse ermöglicht eine differenzierte Betrachtung der Ergebnisse im Rahmen der Prognose möglicher Beeinträchtigungen. Die ausgewerteten Studien umfassen in der Regel einen kurzen Untersuchungszeitraum und beinhalten keine Erhebungen vor dem Bau der WKA, so dass eine Ableitung statistisch signifikanter Nachweise nur in begrenztem Umfang möglich ist. Es bestehen weiterhin große Wissenslücken bezüglich der Auswirkungen von WKA und insbesondere der regenerativen Energiegewinnung, für die im Bericht kaum Aussagen abgeleitet werden können. Die existierenden Wissenslücken werden im Bericht ausführlich dargelegt.

13.3.32 LANA (2004a): Empfehlungen der LANA zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Empfehlungen der LANA zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“
Einführung:	2004
Quellenangabe:	LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) (2004): Empfehlungen der LANA zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“
Bezug:	http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/FFHVP171.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Die Empfehlungen umfassen die folgenden Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der gesetzlichen Grundlagen der FFH-VP • Erläuterung zur „Erheblichkeit von Beeinträchtigungen“ als wesentliches Prüfkriterium • Grundlagen zur Prüfungsfolge • Grundlagen zur FFH-Vorprüfung • Grundlagen zur Verträglichkeitsprüfung • Konventionsvorschlag der LANA
II Typisierung des Standards	
Status:	Fachliche Konvention
Anwendungsbereich:	Es wird die die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen als wesentliches Prüfkriterium anhand der Prüfungsfolge von § 34 BNatSchG im Arbeitspapier thematisiert.
Entwicklung:	Die Konvention ist als Anwendungsempfehlung der LANA an die Bundesländer entwickelt worden. Es wurde vom LANA-Ausschuss „Eingriffsregelung“ gemäß dem Arbeitsauftrag der 79. LANA-Sitzung zur Erheblichkeit von Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung erarbeitet. Auf der 87. LANA-Sitzung am 4./5. März 2004 wurde beschlossen, den Ländern die Ausarbeitung zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000- Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“ zur Anwendung zu empfehlen.
III Einschätzung / Besonderheiten	

Die im Zusammenhang mit der Erheblichkeit von Beeinträchtigung verwendeten Grundbegriffe werden vollständig aufgeführt und definiert. Zudem werden allgemeine Bewertungsregeln formuliert. Während die Grundbegriffe zur FFH-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung vollständig erläutert werden, wird in der Empfehlung die FFH-Ausnahmeprüfung nicht thematisiert.

13.3.33 LANA (2004b): Fachliche Anforderungen an Maßnahmen zur Kohärenzsicherung nach § 34 Abs. 5 BNatSchG

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Fachliche Anforderungen an Maßnahmen zur Kohärenzsicherung nach § 34 Abs. 5 BNatSchG
Einführung:	2004
Quellenangabe:	LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) (2004): Fachliche Anforderungen an Maßnahmen zur Kohärenzsicherung nach § 34 Abs. 5 BNatSchG des ständigen Ausschusses „Eingriffsregelung“ der LANA; Stand: 13. Februar 2004, mit auf der 87. LANA-Sitzung am 04./05.03.04 beschlossenen Änderungen, Anlage zu TOP 4.6 der 87. LANA-Sitzung am 04./05.03.2004.
Bezug:	--
Kurzbeschreibung:	Es werden fachliche Anforderungen an Kohärenzmaßnahmen beschrieben, die folgende Aspekte berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> • Funktionale qualitative Aspekte (Art der Maßnahme) • Quantitativer Umfang • Zeitliche Aspekte (vorgezogene Maßnahmenrealisierung und Zulässigkeit bzw. Umgang mit zeitlichen Funktionslücken) • Räumliche Aspekte • Maßnahmeneignung, -voraussetzung • Darstellung bzw. Dokumentation der Maßnahmen
II Typisierung des Standards	
Status:	Fachliche Konvention
Anwendungsbereich:	Planung von Kohärenzmaßnahmen
Entwicklung:	Die Konvention ist als Anwendungsempfehlung der LANA an die Bundesländer entwickelt worden. Das Dokument wurde auf der 87. LANA-Sitzung am 4./5. März 2004 beschlossen.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Das Dokument liefert eine ausführliche Darstellung der verschiedenen Anforderungen, die bei der Planung von Kohärenzmaßnahmen zu berücksichtigen sind.	

13.3.34 Petersen et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere.
Einführung:	2004
Quellenangabe:	Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E. & Ssymank, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Band 69 (2). Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup, Bonn - Bad Godesberg: 693 Seiten.
Bezug:	Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup
Kurzbeschreibung:	Keine eigenständige Publikation, sondern lediglich der Fortsetzungsband zu Petersen et al. 2003 über die Wirbeltiere mit analogem Aufbau und Systematik: <ul style="list-style-type: none"> • Name, Systematik, Synonyme der Art • Hinweise zur Bestimmung der Art • Verbreitungsgebiet der Art auf den Maßstabsebenen Welt, EU, Deutschland + Schutzverantwortung Deutschlands • Biologische Angaben über die Art (Fortpflanzung, Phänologie, Populationsbiologie, Nahrung, Feinde/Konkurrenten) • Ökologische Angaben (Habitate/Standorte, Mobilität und Ausbreitungspotenzial, Zoozönosen, Soziologische Zuordnung) • Gefährdung und Schutz (Status auf Roten Listen, Schutzstatus, Gefährdungsursachen und -verursacher, Schutzmaßnahmen) • Hinweise zur Erfassung der Art (Erfassungsmethoden, ggf. Erfassungsprogramme) • Forschungsbedarf
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Erfassung und Bewertung von Artvorkommen
Entwicklung	An der Erstellung der Artensteckbriefe waren Vertreter der Landesbehörden, Experten der einzelnen Artengruppen und Vertreter von Naturschutzverbänden beteiligt. Die Steckbriefe wurden im Rahmen des Workshops „Vorkommen und Verbreitung von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in Deutschland“ mit Experten zusammengetragen und diskutiert.
III Einschätzung / Besonderheiten	

Erstes umfassendes Nachschlagewerk zu allen Arten und Hinweisen zu Erfassungsmethodik, so etwas gab es zu diesem Zeitpunkt nicht. Ebenfalls stellten die Verbreitungskarten eine große Neuerung dar, da es zuvor lediglich in den einzelnen Bundesländern Informationen über die Verbreitung von Arten gab, diese aber noch nicht für das gesamte Bundesgebiet zusammengetragen wurden. Die Hinweise zur Erfassung der Art sind relativ allgemein gehalten, es wird aber teilweise auf Literatur zu genauen Erfassungsmethoden hingewiesen.

13.3.35 Petersen et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose.
Einführung:	2003
Quellenangabe:	Petersen, B., Ellwanger, G., Biewald, G., Hauke, U., Ludwig, G., Pretscher, P., Schröder E. & Ssymank, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Band 69 (1). Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup, Bonn - Bad Godesberg: 743 Seiten.
Bezug:	Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Umfassendes Nachschlagewerk über die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie • Zu jeder Art existiert eine standardisierte Beschreibung mit folgenden Angaben: • Name, Systematik, Synonyme der Art • Hinweise zur Bestimmung der Art • Verbreitungsgebiet der Art auf den Maßstabsebenen Welt, EU, Deutschland + Schutzverantwortung Deutschlands • Biologische Angaben über die Art (Fortpflanzung, Phänologie, Populationsbiologie, Nahrung, Feinde/Konkurrenten) • Ökologische Angaben (Habitate/Standorte, Mobilität und Ausbreitungspotenzial, Zoozönosen, Soziologische Zuordnung) • Gefährdung und Schutz (Status auf Roten Listen, Schutzstatus, Gefährdungsursachen und -verursacher, Schutzmaßnahmen) • Hinweise zur Erfassung der Art (Erfassungsmethoden, ggf. Erfassungsprogramme) • Forschungsbedarf • Weiterhin wurde für jede Art des Anhangs II eine Verbreitungskarte erstellt
II Typisierung des Standards	
Status:	Arbeitshilfe, Empfehlung
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Erfassung und Bewertung von Artvorkommen
Entwicklung	An der Erstellung der Artensteckbriefe waren Vertreter der Landesbehörden, Experten der einzelnen Artengruppen und Vertreter von Naturschutzverbänden beteiligt. Die Steckbriefe wurden im Rahmen des Workshops

	„Vorkommen und Verbreitung von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in Deutschland“ mit Experten zusammengetragen und diskutiert.
III Einschätzung / Besonderheiten	
<p>Erstes umfassendes Nachschlagewerk zu allen Arten und Hinweisen zu Erfassungsmethodik, so etwas gab es zu diesem Zeitpunkt nicht. Ebenfalls stellten die Verbreitungskarten eine große Neuerung dar, da es zuvor lediglich in den einzelnen Bundesländern Informationen über die Verbreitung von Arten gab, diese aber noch nicht für das gesamte Bundesgebiet zusammengetragen wurden. Die Hinweise zur Erfassung der Art sind relativ allgemein gehalten, es wird aber teilweise auf Literatur zu genauen Erfassungsmethoden hingewiesen.</p>	

13.3.36 Fartmann et al. (Hrsg.) (2001): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten - Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten - Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie
Einführung:	2001
Quellenangabe:	Fartmann, T., Gunnemann, H., Salm, P. & Schröder, E. (Hrsg.) (2001): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten - Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42, Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg: 725 Seiten.
Bezug:	Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Einführung der Berichtspflicht im Rahmen der FFH-Richtlinie, wurde es notwendig die in weiten Teilen lückenhafte Methodik zur Erfassung und Bewertung der Arten und LRT zusammenzuführen und bundesweit anzugleichen. Im Zuge der Studie wurden Methodentests durchgeführt. • Der erste Hauptteil beschäftigt sich mit den Arten. Den Artengruppen (Höhere Pflanzen, Moose, Tiere) werden jeweils kurze Einleitungskapitel vorangestellt, in denen die derzeit verbreiteten Methoden und der Forschungsstand vorgestellt werden. <ul style="list-style-type: none"> – Die folgenden Unterkapitel geben für jede Art einen Überblick über Verbreitungsgebiet, Standortansprüche, die Schutzverantwortung Deutschlands und die Gefährdungsursachen der Art. Der anschließende Methodenteil unterscheidet nach Art- und Populationserfassung sowie Habitaterfassung. Dort werden die getesteten Methoden vorgestellt und diskutiert und detaillierte Handlungsempfehlungen für die im Rahmen der Berichtspflicht zu verwendenden Methoden gegeben. • Im zweiten Teil werden die LRT vorgestellt, die im Rahmen der Studie in verschiedenen Untersuchungsgebieten erforscht wurden. Der jeweilige LRT wird detailliert vorgestellt, die getesteten Methoden werden beschrieben, die Ergebnisse dargestellt und diskutiert und ähnlich wie im Arten-Teil werden Empfehlungen für die im Rahmen der Berichtspflicht geeigneten Methoden gegeben.
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Erfassung und Bewertung des Erhaltungszustands FFH
Entwicklung	Die Studie entstand im Rahmen des F&E-Vorhabens „Studie zur Parame-

	terauswahl und Erprobung von Methoden zur Erfassung und Bewertung des Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen der FFH-RL“.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Umfangreiche Publikation mit konkreten Empfehlungen von Erfassungsmethoden zu jeder FFH-Anhang II-Art sowie Charakterisierung von Lebensraumtypen mit beispielhaftem räumlichen Bezug und Nennung von Bewertungskriterien (nur für die LRT). Keine übersichtlichen Bewertungsschemata.	

13.3.37 Rückriem, C. & Roscher, S. (Hrsg.) (1999): Empfehlungen zur Umsetzung der Berichtspflicht gemäß Artikel 17 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Empfehlungen zur Umsetzung der Berichtspflicht gemäß Artikel 17 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Einführung:	1999
Quellenangabe:	Rückriem, C. & Roscher, S. (Hrsg.) (1999): Empfehlungen zur Umsetzung der Berichtspflicht gemäß Artikel 17 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie (22), Bonn-Bad Godesberg: 456 Seiten.
Bezug:	Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der fachlichen Anforderungen an die Umsetzung der Berichtspflicht in Deutschland. • Beschreibung der durchzuführenden Arbeiten in Natura-2000-Gebieten • Empfehlung eines zweistufigen Vorgehens für die Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie • Beispiel einer Bewertung • Materialteil mit Parametervorschlägen zur Erfassung und Bewertung des EZ der LRT und Standardmethoden zur Erfassung des EZ im Rahmen des Grundprogramms, Meldebögen
II Typisierung des Standards	
Status:	<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Erfassung und Bewertung des Erhaltungszustands
Entwicklung	Im Rahmen eines Life-Projekts wurden am Bundesamt für Naturschutz von 1996 bis 1998 Lösungen zur Umsetzung der Berichtspflicht erarbeitet, die mit dieser Publikation der Öffentlichkeit vorgelegt wurden.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Konkrete Empfehlungen zur Erfassungsmethodik und Bewertung von Lebensraumtypen und Artgruppen in FFH-Gebieten im Rahmen der FFH-Berichtspflicht. Hoher Detaillierungsgrad mit Veranschaulichung an Beispielen.	

13.3.38 Ssymank et al. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43 EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409 EWG)

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43 EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409 EWG)
Einführung:	1998
Quellenangabe:	Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43 EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409 EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Bonn - Bad Godesberg. 53: 560.
Bezug:	Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden die Grundlagen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, naturschutzfachliche Anforderungen, Gebietsauswahl, Auswahlverfahren, Biogeografische Regionen, Gebietsbewertung, Schutzstatus, Verträglichkeitsprüfung und Eingriffsbewertung, Datenerfassung, Berichtspflichten, Monitoring und Finanzierungsmöglichkeiten) erläutert. <ul style="list-style-type: none"> – Teil 3 beschäftigt sich mit dem Stand der Umsetzung in Deutschland und in der EU. – Teil 4 ist ein Definitionshandbuch der Lebensraumtypen des Anhangs I mit Steckbriefen zu jedem LRT – Teil 5 listet die in Deutschland vorkommenden (einschließlich der ausgestorbenen) Arten mit Angaben zur Gefährdung und FFH-Anhang – Teil 6 gibt Vorschläge zur Novellierung der FFH-Richtlinie – Teil 7 ist eine Zusammenfassung und stellt Perspektiven der Weiterentwicklung europäischer Schutzgebietssysteme dar • Der Anhang enthält u. a. Kriterien der Gebietsauswahl, Datenerfassungsbögen und Eingabesoftware sowie Listen der Gebiets-Meldungen Deutschlands
II Typisierung des Standards	
Status:	Arbeitshilfe
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Umsetzung Natura 2000
Entwicklung	Zur Erleichterung der Umsetzung der FFH-Richtlinie in die Planungspraxis, herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz.

III Einschätzung / Besonderheiten

Umfassendes Nachschlagewerk zur Thematik der praktischen Umsetzung der FFH-Richtlinie. Jeder LRT in Deutschland wird charakterisiert und es werden Hinweise zur Kartierungsmethodik gegeben.

13.4 Steckbriefe Baden-Württemberg

13.4.1 LUBW (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen.
Einführung:	2015
Quellenangabe:	LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe, 96 S.
Bezug:	https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/LUBW_Bewertungshinweise_Voegel_01_07_2015.pdf?command=downloadContent&filename=LUBW_Bewertungshinweise_Voegel_01_07_2015.pdf [Sept. 2015]
Kurzbeschreibung:	<p>Die Hinweise beziehen sich auf die relevanten Artengruppen gemäß den Erfassungshinweisen Vögel (LUBW 2013a). Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Nicht windkraftempfindliche Brutvogelarten• Windkraftempfindliche Brutvogelarten• Rastvogelarten• Zugvogelarten <p>Für diese Artengruppen werden Hinweise für die folgenden Betrachtungsebenen gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Auswertung der Untersuchungsergebnisse bzw. Bestandserfassungen bzw. Ermittlung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten• Bewertung der Verbots- und Ausnahmetatbestände• Benennung möglicher Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen• Der Fokus liegt auf dem Umgang mit den für WEA-Planungen besonders relevanten, windkraftempfindlichen Brutvogelarten.• Zudem sind Artensteckbriefe für die windkraftempfindlichen Vogelarten zusammengestellt, die artspezifisch Informationen zum Schutz-/Gefährdungstatus, zur Situation der Art in Baden-Württemberg sowie Hinweise zu Eingriffssensibilität, Bewertung der Verbotstatbestände sowie CEF- und FCS-Maßnahmen beinhalten.
II Typisierung des Standards	
Status:	Arbeitshilfe
Anwendungsbereich:	Artspezifisch und vorhabenspezifisch: Artenschutzrechtliche Prüfung von Vogelarten bei der Bauleitplanung sowie der Genehmigung und Windenergieanlagen.

Entwicklung:	Bearbeitung durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg unter Beteiligung von mehreren Fachinstitutionen.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Konkrete artspezifische Vorgaben zur Bewertung der Verbotstatbestände bei der Planung von Windenergieanlagen sowie zu möglichen CEF- und FCS-Maßnahmen.	

13.4.2 MLR Baden-Württemberg (2015): Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen.
Einführung:	2015
Quellenangabe:	MLR Baden-Württemberg (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg) (2015): Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen, Stuttgart, 22 Seiten.
Bezug:	http://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Naturschutz/Hinweise_artenschutzrechtliche_Ausnahme_WEA_Endfassung.pdf [Sept. 2015]
Kurzbeschreibung:	<p>Die Hinweise dienen der Auslegung und Konkretisierung der Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmevorschrift des § 45 Abs. 7 BNatSchG. Folgende Aspekte werden beschrieben</p> <p>Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko: Abstandsempfehlungen, Vermutungsregel und deren Widerlegbarkeit</p> <p>Verzicht auf die Raumnutzungsanalyse in der Bauleitplanung – Planung in die Ausnahmelage nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot</p> <p>Hinweise zur Anwendung der verschiedenen Ausnahmegründe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmegrund der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) • Ausnahmegrund des zwingenden überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG (Zwingendes öffentliches Interesse an der Windenergienutzung; Abwägungsentscheidung und Abwägungskriterien) • Zumutbare Alternativen (Vorliegen einer Alternative; Räumlicher Suchbereich; Zumutbarkeit) • Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes
II Typisierung des Standards	
Status:	Arbeitshilfe
Anwendungsbereich:	Artspezifisch und vorhabenspezifisch: Artenschutzrechtliche Prüfung des Tötungsverbots bei Vogelarten im Rahmen der Bauleitplanung sowie Genehmigung von Windenergieanlagen.
Entwicklung:	Bearbeitung durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Ministerium für Um-

	welt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Konkrete Hinweise zur Beurteilung des Tötungsverbotes und der Darlegung der Ausnahmeversetzungen.	

13.4.3 LUBW (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen.
Einführung:	2014
Quellenangabe:	LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe, 39 S.
Bezug:	http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/Untersuchungsumfang_Fledermaeuse_Endfassung_01_04_2014.pdf?command=downloadContent&filename=Untersuchungsumfang_Fledermaeuse_Endfassung_01_04_2014.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Das Dokument gibt Hinweise zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauleitplanung im Zuge der Windkraftplanung, • Immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren • Untersuchungsmethoden: • Datenrecherche, • Beurteilung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Windenergieanlagen, • Transektbegehung und stichprobenhafte automatische Erfassungen (Maßnahmen vor Genehmigung) • Untersuchung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten windkraftempfindlicher Fledermausarten (Einschätzung von Quartier- und Jagdpotenzial) • Fledermausrelevante Folgeuntersuchungen nach dem Bau von Windenergieanlagen (Schlagopfersuche)
II Typisierung des Standards	
Status:	Arbeitshilfe
Anwendungsbereich:	Artspezifisch und vorhabenspezifisch: Artenschutzrechtliche Prüfung von im Rahmen der FFH-Richtlinie gelisteten Fledermausarten bei immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, Flächennutzungsplänen (FNP) und Bebauungsplänen, bei Windkraftplanungen.
Entwicklung:	Bearbeitung in der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg im Referat 25 - Artenschutz, Landschaftsplanung unter Beteiligung einer Arbeitsgruppe von Fach- und Verwaltungsstellen.
III Einschätzung / Besonderheiten	

Konkrete Vorgaben zur Erfassungsmethodik für die Untersuchung der Fledermausfauna im Rahmen von Windkraftplanungen in Baden-Württemberg. Zur Bewertung der erhöhten Kollisionsgefährdung werden Parameter angegeben, die bei einer fachgutachterlichen Einschätzung berücksichtigt werden sollen.

13.4.4 MLR Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014a): Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie.
Einführung:	2010, Stand: 5. Auflage 2014
Quellenangabe:	MLR (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg) (Hrsg.) (2014): Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Bearbeitung: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe: 175 Seiten.
Bezug:	http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13852/ [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Fragen und Antworten zur Entwicklung und Zielsetzung von NATURA 2000 • Kurze Beschreibung der in Baden-Württemberg vorkommenden LRT mit Referenzlisten für Pflanzen, Verbreitung im Bundesland mit Verbreitungskarte, Bedeutung des LRT • Kurze Beschreibung der Biologie und Ökologie der Art (Fortpflanzung, Habitatansprüche) und der Verbreitung in Baden-Württemberg (+ Verbreitungskarte) • Anhang „rechtliche Grundlagen“ mit Liste der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden natürlichen Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Umsetzung der FFH-Richtlinie
Entwicklung	4. überarbeitete Auflage einer Broschüre des MNUVBW in Zusammenarbeit mit der LUBW zur Information über NATURA 2000 und die in Baden-Württemberg vorkommenden LRT bzw. Arten der FFH-Richtlinie.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Die Broschüre richtet sich an Landnutzer, Planungsträger und Behörden sowie alle interessierte Bürgerinnen und Bürger. Elementare Grundlagen und Fachbegriffe des Naturschutzes werden erklärt. Steckbriefartige Charakterisierung der LRT ohne Erfassungs- oder Bewertungskriterien.	

13.4.5 MLR Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014b): Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Im Portrait- die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie.
Einführung:	2014
Quellenangabe:	MLR Baden Württemberg (Hrsg.) (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg) (2014): Im Portrait – die Arten der EU- Vogelschutzrichtlinie. Bearbeitung durch GÖG (Gruppe für ökologische Gutachten), Stuttgart sowie LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg), Karlsruhe.
Bezug:	http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/21344/ [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Inhalte des Dokuments sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Portraits der 39 Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie • Portraits der 36 Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind • hierbei jeweils mit Informationen zu: Merkmalen, Kennzeichen, Lebensraum, Verhalten, Vorkommen, Verbreitung und Schutzmaßnahmen der Arten • Rechtliche Grundlagen: • zum Erhalt wildlebender Vogelarten • Vogelschutzrichtlinie • Landesnaturschutzgesetz • Europäisches, ökologisches Netz Natura 2000 • Bundesnaturschutzgesetz • Liste der in Baden Württemberg brütenden Vogelarten, für die ein Schutzgebiet ausgewählt wurde
II Typisierung des Standards	
Status:	Arbeitshilfe
Anwendungsbereich:	Artspezifisch und Artenschutzrechtlich: Vorstellung der in Baden Württemberg vorkommenden Brut- und Zugvögel inklusive rechtlicher Grundlagen
Entwicklung:	Erstveröffentlichung im Jahre 2006, im Mai 2014 erschien die 2. Auflage.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Übersicht über rechtliche Grundlagen, Schutzstatus, Vorkommen und Kennzeichen von in Baden-Württemberg vorkommenden Brut- und Zugvogelarten	

13.4.6 LUBW (2013a): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen
Einführung:	2013
Quellenangabe:	LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2013a): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe: 26 Seiten
Bezug:	http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/ [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Das Dokument gibt Hinweise zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungsumfang in der Bauleitplanung, Festlegung des Untersuchungsrahmens • Standards zur Erfassung von nicht windkraftempfindlichen und windkraftempfindlichen Vogelarten sowie deren Fortpflanzungsstätten, Nahrungshabitate und Flugkorridore • Standards zur Erfassung von Rastvogelbeständen (Untersuchungsraum, Methode, Zeitraum) • Tabelle mit Angaben zu Art der Empfindlichkeit, Untersuchungsradius zur Ermittlung von Fortpflanzungsstätten und Prüfbereich der Datenrecherche für jede windkraftempfindliche Vogelart. • Fließschema zur Ermittlung des empfohlenen Untersuchungsrahmens für Brutvogelarten bei Windenergieanlagen-Planungen
II Typisierung des Standards	
Status:	Erlass
Anwendungsbereich:	Artspezifisch und vorhabenspezifisch: Artenschutzrechtliche Prüfung europäische Vogelarten bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, Flächennutzungsplänen (FNP) und Bebauungsplänen, bei Windkraftplanungen
Entwicklung	Entwickelt vom Referat 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege (LUBW) unter Beteiligung einer Arbeitsgruppe bestehend aus mehreren Behörden, Verbänden und Arbeitsgemeinschaften in Baden-Württemberg.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Konkrete Vorgaben zur Erfassungsmethodik für die Untersuchung der Avifauna im Rahmen von Windkraftplanungen in Baden-Württemberg. Zur Bewertung der erhöhten Kollisionsgefährdung werden Parameter angegeben, die bei einer fachgutachterlichen Einschätzung berücksichtigt werden sollen.	

13.4.7 LUBW (2013b): FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg

I Beschreibung des Standards	
Titel:	FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg
Einführung:	2013
Quellenangabe:	LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2013b): FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe: 5 Seiten.
Bezug:	http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29527/ [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Erklärung des rechtlichen Hintergrundes für die Ermittlung des Erhaltungszustandes</p> <p>Erklärung der verwendeten Parameter und des Bewertungsschemas</p> <p>Tabellen mit Erhaltungszustand der Arten mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftlicher und deutscher Artnamen • Schutzstatus nach FFH-RL Anhang II, IV, V • Bewertung von Verbreitung, Population, Habitat, Zukunftsaussichten der Art nach Ampelschema • Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes nach Ampel-Schema
II Typisierung des Standards	
Status:	Arbeitshilfe
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Bewertung von Artvorkommen
Entwicklung	Im Rahmen der Berichtspflicht 2007-2012 erfasste und zusammengetragene Daten.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Übersichtstabelle des Erhaltungszustands aller in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der FFH-Richtlinie.	

13.4.8 Trautner, J. (2013): Die Querung des FFH-Lebensraumtyps „Auwald“ (*91E0) durch Brückenbauwerke: Fachkonvention zur Beurteilung bestimmter indirekter Auswirkungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Baden-Württemberg

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Die Querung des FFH-Lebensraumtyps „Auwald“ (*91E0) durch-Brückenbauwerke: Fachkonvention zur Beurteilung bestimmter indirekter Auswirkungen im Rahmen der FFH Verträglichkeitsprüfung in Baden-Württemberg
Einführung:	2012 mit ergänzender Vorbemerkung Dezember 2013
Quellenangabe:	Trautner, J. (2013): Die Querung des FFH-Lebensraumtyps „Auwald“ (*91E0) durch Brückenbauwerke: Fachkonvention zur Beurteilung bestimmter indirekter Auswirkungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Baden-Württemberg. Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung im Auftrag des RP Stuttgart, Referat 44. Filderstadt: 42 Seiten.
Bezug:	http://www.rp-tuebingen.de/servlet/PB/show/1389756/rpt-ref91-12-4-fachkonvent-bruecke-auwald-14-04-29.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Die Fachkonvention beschäftigt sich mit bestimmten, indirekten Auswirkungen von Straßen auf den prioritären Lebensraumtyp *91E0. Wesentliche Inhalte der Konvention sind :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbreitung und Erhaltungszustand des LRT *91E0 in Baden-Württemberg • Untersuchung ausgewählter Brückenstandorte (Darstellung der Methodik und Ergebnisdarstellung) zur Ableitung der Auswirkungen der Faktoren Standortveränderungen und Beschattungswirkungen sowie strukturelle Veränderung auf Grund der Verkehrssicherungspflicht • Darstellung der Grundlagen aus Lambrecht und Trautner (2007) als Voraussetzung zur Anwendung der spezifischen Fachkonvention • Ableitung der spezifischen Fachkonvention auf Basis der Ergebnisauswertung der Untersuchung ausgewählter Brückenstandorte (Bereiche mit zusätzlich 100 %iger Qualitätsminderung, mit gradueller Funktionsminderung, im Regelfall keine zusätzliche Qualitätsminderung durch Beschattungswirkung, Überprüfung weiterer Wirkfaktoren; flächig ausgedehnte und hydrologisch intakte Auwälder werden von einer Anwendung der Bagatellwerte ausgenommen)
II Typisierung des Standards	
Status:	Fachkonvention
Anwendungsbereich:	der Anwendungsbereich ist vorhabens- und lebensraumtypspezifisch: Beurteilung bestimmter indirekter Auswirkungen von Straßenbauvorhaben im Bereich des prioritären LRT *91E0
Entwicklung:	Die Fachkonvention wurde im Auftrag des RP Stuttgart, Referat 44, durch

	<p>die Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung Filderstadt (J.Trautner) bearbeitet. Sie knüpft an die Fachkonvention von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) an (vgl. Kap. 0) und beinhaltet die Beurteilung bestimmter indirekter Auswirkungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Baden-Württemberg. Es erfolgte eine Abstimmung (begleitender Arbeitskreis) mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) sowie dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (MVI). Die Fachkonvention ist behördenverbindlich und soll bei der Planung und dem Bau von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und von Landesstraßen in der Baulast des Landes angewendet werden. Eine Information der Landratsämter und Stadtkriese als unteren Verwaltungsbehörden erfolgte durch die Regierungspräsidien. Es besteht eine Empfehlung zur Anwendung der Konvention für die kommunalen Baulastträger.</p>
<p>III Einschätzung / Besonderheiten</p>	
<p>Die Fachkonvention zur Ableitung von Auswirkungen auf den *LRT 91E0 durch Standortveränderungen, Beschattung und strukturelle Veränderung beruht auf einer Untersuchung von 19 ausgewählten Brückenstandorten. Die hieraus ableitbaren Ergebnisse bilden die Grundlage für die in der Fachkonvention dargelegten Funktionsminderungen an Brücken. Sie stellt einen nachvollziehbaren und pragmatischen Ansatz zur Berücksichtigung der oben genannten indirekten Auswirkungen im Bereich von Brücken dar.</p>	

13.4.9 LUBW (2010): Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten
Einführung:	2010
Quellenangabe:	LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2010): Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. Karlsruhe. 27 Seiten.
Bezug:	http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/ [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Erläuterung der rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes Erklärung der Methodik der Listenerstellung Tabelle der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftlicher und deutscher Artnamen • Vorkommen (sicher, ausgestorben/verschollen, fraglich) • Schutzstatus nach BNatSchG, • Richtlinien und Verordnungen (EG-VO 338/97, FFH Anh. IV, Art. 1 VS-RL, BArtSchV) • Status als Neobiota • Weitere Anmerkungen über Schutzstatus (Präzisierungen, Ausnahmen)
II Typisierung des Standards	
Status:	Arbeitshilfe
Anwendungsbereich:	artspezifisch
Entwicklung	Herausgegeben von der LUBW
III Einschätzung / Besonderheiten	
Übersicht über die rechtlichen Grundlagen, Schutzstatus und Vorkommen aller geschützten Arten in Baden-Württemberg.	

13.4.10 LfU Baden-Württemberg (2002b): Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg
Einführung:	Stand: 1. Auflage 2002
Quellenangabe:	LfU Baden-Württemberg (Landesanstalt für Umweltschutz, Baden-Württemberg) (Hrsg.) (2002): Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg. LfU im Auftrag des MLR (Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg). Karlsruhe: Naturschutz-Praxis, Natura 2000. 123 Seiten
Bezug:	http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13940/ [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Folgende Inhalte sind Gegenstand der Anwendungsempfehlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung zum Natura 2000-Schutzgebietssystem • Darstellung von Beispielen für nicht erhebliche und mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Habitaten von Arten • Darstellung von Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage • Darstellung der Lebensraumtypen Baden-Württembergs sowie mögliche Beeinträchtigungen und geeignete Erhaltungs- und Entwicklungsziele • Darstellung der Tier- und Pflanzenarten sowie mögliche Beeinträchtigungen und geeignete Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung
Anwendungsbereich:	In der Anwendungsempfehlung werden die Lebensraumtypen und Arten Baden-Württembergs nach der FFH-Richtlinie mit Informationen zu möglichen Beeinträchtigungen sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt.
Entwicklung:	Die Reihe „Naturschutz-Praxis“ wird von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg im Auftrag des Ministeriums Ländlicher Raum Baden-Württemberg erstellt.
III Einschätzung / Besonderheiten	

Aufgrund der differenzierten Darstellung für die jeweiligen Lebensraumtypen und Arten weist die Arbeitshilfe einen hohen Konkretisierungsgrad auf. Die Hinweise zur Einstufung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen sowie zu möglichen Maßnahmen leisten daher für diese Aspekte der FFH-VP eine gute Hilfestellung.

13.5 Steckbriefe Bayern

13.5.1 BayLfU (o.J.a): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung–Internet-Arbeitshilfe
Einführung:	2013
Quellenangabe:	BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (o.J.): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe
Bezug:	http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Die nachfolgenden Inhalte sind Gegenstand des Leitfadens: <ul style="list-style-type: none">• Konkretisierung der saP-relevanten Tierarten• Hinweise zur Bestandserfassung• Konkretisierung der Verbotstatbestände hinsichtlich des Lebensstätten-schutzes, des Tötungs- und Verletzungsverbotes sowie dem Störungs-verbotes• Definition von CEF-Maßnahmen, deren Zweckerfüllung und Erforderlichkeit• Ablaufschema der Ausnahmeprüfung• Mustervorlage für die Dokumentation der artenbezogenen naturschutz-fachlichen Angaben inkl. Musterformblatt für die artbezogene artenschutzrechtliche Prüfung• Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Artenschutz bei der Vorhabenzulassung
Entwicklung:	Die Internet-Arbeitshilfe wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt erarbeitet, unter Mitarbeit des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit und der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsmi-nisterium des Innern erstellt.
III Einschätzung / Besonderheiten	

Der Leitfaden beinhaltet alle wichtigen Verfahrenshinweise für die Notwendigkeit und den Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung und gibt Informationen zu den zu behandelnden Arten sowie eine übersichtliche Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Zusätzlich enthält der Leitfaden eine Mustervorlage, welche die artenbezogenen naturschutzfachlichen Angaben im Rahmen der Prüfung abdeckt. Auf weiterführende Literatur bspw. bezüglich der Eignung von Maßnahmen wird hingewiesen bzw. verlinkt. Die Internet-Arbeitshilfe ermöglicht eine unkomplizierte und fortlaufende Aktualisierung und Fortschreibung entsprechend der aktuellen Rechtsprechung.

13.5.2 BayLfU (o.J.b): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten - online Abfrage

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Arteninformationen zu saP-relevanten Arten
Einführung:	2012
Quellenangabe:	BayLfU (Bayrisches Landesamt für Umwelt) (o.J.): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten - online Abfrage
Bezug:	http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Diese Internetseite bietet Abfragemöglichkeiten zu den geschützten Arten in Bayern, ihrem Vorkommen und Erhaltungszustand</p> <p>Möglichkeit zur Recherche des Artvorkommens auf verschiedenen geographischen Ebenen (TK-Blatt, Landkreis, Naturraum)</p> <p>Tabellen zu den vorkommenden Arten mit Angaben zum Schutzstatus nach den Roten Listen Bayern und Deutschlands, dem Erhaltungszustand der Art nach Ampel-Schema, differenziert nach kontinentaler und alpiner biogeografischer Region; bei Vögeln weiter differenziert nach Brutvorkommen, Rastvorkommen, Durchzügler, Sommervorkommen und Wintervorkommen.</p> <p>Artensteckbriefe mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Karte mit Fundorten nach TK-Blättern • Abbildung • Verbreitung und Bestandssituation • Lebensraum und Lebensweise • Gefährdungen und Beeinträchtigungen • Z. T. Phänologie • Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Information für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Entwicklung	Internetseite des Bayrischen Landesamt für Umwelt
III Einschätzung / Besonderheiten	
Übersichtliche Darstellung der in Bayern vorkommenden geschützten Arten mit der Möglichkeit, das Vorkommen einzelner Arten auf lokaler Ebene abzurufen mit Hinweisen zu möglichen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen. Hilfreich als Bewertungsgrundlage für verschiedene Eingriffsvorhaben.	

13.5.3 LWF (2014): Arbeitsanweisung zur Erfassung und Bewertung von Waldvogelarten in Natura 2000- Vogelschutzgebieten (SPA)

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Arbeitsanweisung zur Erfassung und Bewertung von Waldvogelarten in Natura 2000 Vogelschutzgebieten (SPA)
Einführung:	2014
Quellenangabe:	LWF (Bayrische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft) (2014): Arbeitsanweisung zur Erfassung und Bewertung von Waldvogelarten in Natura 2000 Vogelschutzgebieten (SPA). Freising.
Bezug:	http://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/arba_vogel_jan2014.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Die Publikation gibt Hinweise zu den Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldrelevante Vogelarten gem. Anhang I und Art.4 (2) VSchRL sowie sonst. Charaktervogelarten gem. VoGeV • Einteilung der Vogelarten in Kartier-Kategorien • Festlegung von Zählgebieten • Hinweise zu allgemeinen Kartierarbeiten • Auswertung der Vogelkartierung und Datenerfassung • Bewertung des Erhaltungszustandes und entsprechende Bewertungsschemen • Übersicht über Erhaltungsmaßnahmen von Vogelarten • Hinweise zum Gliederungsrahmen der Managementpläne • Übersicht über Arbeitsschritte und Zuständigkeiten
II Typisierung des Standards	
Status:	Arbeitshilfe
Anwendungsbereich:	Artspezifisch und Anwendungsspezifisch
Entwicklung:	Aufbauend auf dem von Binner V.C., Wagner,C., Moning, A. & A. Hoffmann 2005 (unveröffentlicht) entwickelten „Bayrischen Konzept zur Ersterfassung von Waldarten in Natura 2000 Vogelschutzgebieten“
III Einschätzung / Besonderheiten	
<p>Arbeitshilfe zur Erfassung von Waldvogelarten mit Kartier-, Erfassungs- und Auswertungsmethoden. Außerdem hilfreich zur Bewertung des Erhaltungszustandes und der Habitatqualität. Zudem gibt die Publikation eine Übersicht über Erhaltungsmaßnahmen für einzelne Vogelarten.</p> <p>Die Arbeitshilfe gibt einen Rahmen vor, stellt aber keine im Detail verbindliche Vorgabe für Bewertung und Maßnahmen dar.</p>	

13.5.4 StMI Bayern (2013a): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)
Einführung:	2013
Quellenangabe:	StMI (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern) (2013): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). München: 19 Seiten.
Bezug:	http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/verwaltungsservice/sap_hinweise.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Die nachfolgenden Inhalte sind Gegenstand des Leitfadens: <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zur aktuellen Rechtsprechung, insbesondere hinsichtlich des Tötungsverbotes. • Konkretisierung des zu prüfenden Artenspektrums hinsichtlich prüfpflichtiger Arten und projektspezifischer Abschichtung (artenschutzrechtlicher Vorprüfung). • Konkretisierung des Tötungsverbotes hinsichtlich der signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos durch den Straßenverkehr. • Maßstäbe des günstigen Erhaltungszustandes mit Verweis auf die LA-NA-Hinweise. • Hinweise zur Integration von Maßnahmen des Artenschutzes in den LBP.
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Hinweise)
Anwendungsbereich:	<ul style="list-style-type: none"> • Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in der Straßenplanung • Die Hinweise liefern konkrete Fachinformation zur Umsetzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung.
Entwicklung:	Die Hinweise zur Aufstellung der saP in der Straßenplanung wurden vom StMI in der Fassung vom 01/2013 infolge eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes herausgegeben, dass der Tötungstatbestand trotz Gegenmaßnahmen oftmals als erfüllt anzusehen ist. Dem o.g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Grunde liegend werden im Leitfaden die Kriterien des zu behandelnden Artenspektrums, der Verbotstatbestände und die Voraussetzungen für die Ausnahmeprüfung behandelt.
III Einschätzung / Besonderheiten	

Der Leitfaden beinhaltet eine Auswahl wichtiger Verfahrenshinweise für die Notwendigkeit und den Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung mit besonderer Relevanz für die Straßenplanung. Es werden umfangreiche Informationen zu den zu behandelnden Arten gegeben (Darstellung der Auswahl planungsrelevanter Arten sowie Hinweise auf die erforderlichen Untersuchungstiefen vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung), sowie zur aktuellen Rechtsprechung in Bezug auf das Tötungsverbot. Der Leitfaden beinhaltet weiterhin Ausführungen zum Maßstab des günstigen Erhaltungszustandes im Rahmen der Ausnahmeprüfung.

13.5.5 StMI Bayern (2013b): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) - Anlage 3 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) - Anlage 3 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums
Einführung:	2013
Quellenangabe:	StMI (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern) (2013): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) - Anlage 3 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums. München: 13 Seiten.
Bezug:	http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/verwaltungsservice/sap_anl3_tabellen.dot [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Das Dokument gibt eine Checkliste vor, anhand der eine Abschichtung in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. • In einem ersten Schritt erfolgt eine Relevanzprüfung in welcher untersucht wird, ob das Vorhaben in einem bekannten Verbreitungsgebiet der Art liegt, die Habitatansprüche der Art erfüllt sind und Auswirkungen auf die Art zu vermuten sind. Im zweiten Schritt der Bestandsaufnahme wird untersucht, ob die Art durch Bestanderfassung nachgewiesen ist und ob sicher ausgeschlossen werden kann, dass es sich um ein potentiell Vorkommen handeln könnte. Alle Arten für die keines der Kriterien zutrifft, müssen nicht weiter überprüft werden. • Relevant sind alle Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle nachgewiesenen Brutvogelart
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Artspezifisch und Vorhabensspezifisch: saP bei Straßenbauvorhaben, Eingrenzung des Untersuchungsumfangs
Entwicklung	Herausgegeben und laufend aktualisiert durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.
III Einschätzung / Besonderheiten	

Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums bei der saP im Rahmen von Straßenbauvorhaben. Für die Anwendung der Prüftabelle sind weitere Informationsquellen notwendig um den Untersuchungsrahmen einzugrenzen: das Verbreitungsgebiet der Arten in Bayern, spezielle Habitatansprüche der Arten, Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen sowie Altnachweise bzw. potenzielles Vorkommen im Projektgebiet. Diese Informationen sind im Internet in den „Arteninformationen für die saP“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt abrufbar. Die Tabelle kann hilfreich sein in der Abstimmung mit Naturschutzbehörden um projektbezogene Untersuchungsumfänge nachvollziehbar darzustellen.

13.5.6 BVLE (Hrsg.) (2012): Handbuch Besonderer Artenschutz mit den fachlichen Grundlagen zu den Verpflichtungen des Naturschutzes in Projekten der Ländlichen Entwicklung

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Handbuch Besonderer Artenschutz mit den fachlichen Grundlagen zu den Verpflichtungen des Naturschutzes in Projekten der Ländlichen Entwicklung
Einführung:	2012
Quellenangabe:	BVLE (Bayerische Verwaltung für Ländliche Entwicklung) (2012): Handbuch Besonderer Artenschutz mit den fachlichen Grundlagen zu den Verpflichtungen des Naturschutzes in Projekten der Ländlichen Entwicklung. Bearbeitung: ifuplan (Institut für Umweltplanung und Raumentwicklung). München. 92 Seiten.
Bezug:	http://www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/dokumentationen/059544/index.php [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Die nachfolgenden Inhalte sind Gegenstand des Handbuches (Teil A):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zur Integration des Artenschutzes in den Planungsablauf von Verfahren der Ländlichen Entwicklung. <ul style="list-style-type: none"> – Konkretisierung des für den besonderen Artenschutz planungsrelevanten Artenspektrums anhand einer Artenpotenzialliste / Beschreibung des Vorgehens zur Ermittlung und Abschichtung der relevanten Arten. – Einbeziehung der Möglichkeit von Vermeidung und Minimierungsmaßnahmen / Beispiele zur Optimierung der technischen Planung als Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen. • Hinweise zur Bestandserfassung auf der Ebene der Vorbereitungs- und Vertiefungsplanung. <ul style="list-style-type: none"> – Musterformblatt zur artbezogenen artenschutzrechtlichen Prüfung. – Hinweise zum Tötungsverbot in Bezug auf den Vorhabentyp (geringes Kollisionsrisiko auf landwirtschaftlichen Wegen). – Kurze Beschreibung von Störungsverbot und Schädigungsverbot / Hinweise zum Maßstab des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation und des Lokalen Individuenbestandes im Rahmen der Störungs- und Schädigungsverbote. • Hinweise zur Möglichkeit der Einbeziehung von CEF-Maßnahmen. <ul style="list-style-type: none"> – Kurze Beschreibung der Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung. – Definition / Begriffsabgrenzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und FCS-Maßnahmen sowie Hinweise auf Aussagen zum Monitoring. – In Teil B und C des Handbuches finden sich Mustertexte (Einzelmaßnahmen, Vertiefungsplanung und Vorbereitungsplanung) und Materialien (Artenpotenzialliste, Artinformationen etc.)

II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Leitfaden)
Anwendungsbereich:	Integration des Besonderen Artenschutzes in den Planungsablauf von Verfahren der Ländlichen Entwicklung
Entwicklung:	Das Handbuch „Besonderer Artenschutz“ wurde im Auftrag der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung durch ifuplan Münschen erarbeitet. Um die Anforderungen des Besonderen Artenschutzes in den Projekten der Ländlichen Entwicklung rechtssicher und praxistauglich zu erfüllen, wurden im März 2009 entsprechende Vollzugshinweise erlassen. In Ergänzung hierzu wurde ein Handbuch erstellt, das zahlreiche Arbeitshilfen für die konkrete Planungs- und Umsetzungsarbeit enthält.
III Einschätzung / Besonderheiten	
<p>Das Handbuch beinhaltet alle wesentlichen Kriterien für die Integration des Besonderen Artenschutzes in den § 41 FlurbG. Die zusammengestellte Artenpotentialliste umfasst die für den Besonderen Artenschutz notwendigen Arten (außer Arten der nationalen Verantwortung) und gibt Informationen zu deren Schutzstatus. Die einzelnen Verbotstatbestände sowie die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung werden im Methodikteil behandelt. Mit der ausführlichen Beschreibung der Methodik (Teil A) der vorhandenen Mustertexte (Teil B) sowie der Materialien (Teil C) weist das Handbuch eine detaillierte Beschreibung der Integration des Besonderen Artenschutzes in den Planungsablauf auf. Aufgrund der eher allgemein gehaltenen Beschreibungen der Verbotstatbestände sowie der Ausnahmevoraussetzungen gehen ggf. erforderliche Differenzierungen zwischen den Tatbeständen ggf. verloren.</p>	

13.5.7 StMUG Bayern (2011): Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)
Einführung:	2011
Quellenangabe:	StMUG (Bayrisches Staatsministerium des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) (2011): Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)
Bezug:	https://www.verkuendung-bayern.de/files/allmbl/2012/01/anhang/2129.1-UG-448-A001_PDFa.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Die Publikation gibt Hinweise zu den Themen: Raumordnung und Regionalplanung, Genehmigungspflicht, Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, Bauleitplanung, Repowering von WKA, Informelle Planungen und Konzepte, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, Naturschutz (Gebiete, Eingriffsregelung, Landschaftsbild, saP, Untersuchungsumfang Vögel und Fledermäuse, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen), Waldrecht, Denkmalschutz, Steuern und Finanzen. Tabellarische Anlagen zu kollisionsgefährdeten, (besonders) störungsempfindlichen Vogelarten, kollisionsgefährdeten Fledermausarten, Gondelmonitoring, Abschaltalgorithmus und Hinweise zur Erfassungsmethodik Vögel
II Typisierung des Standards	
Status:	Erlass
Anwendungsbereich:	Artspezifisch und Vorhabensspezifisch: Vorgaben bei der Windkraftplanung
Entwicklung	Im Zuge der Verabschiedung des Energiekonzepts „Energie innovativ“ durch die Bayerische Staatsregierung im Mai 2011. Diese gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie Ernährung, Landwirtschaft und Forsten soll zu einem beschleunigten umwelt- und gesellschaftsverträglichen Ausbau der Windkraft in Bayern beitragen.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Konkrete Angaben zur Ermittlung des Untersuchungsumfangs und der Bewertung des Kollisionsrisikos (Prüfung von Verbotstatbeständen) sowie zu möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Artgruppen Vögel und Fledermäuse.	

13.5.8 BayLfU (Hrsg.) (2010): Vorgaben zur Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (LRT 1340* bis 8340) in Bayern

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Vorgaben zur Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie (LRT 1340* bis 8340) in Bayern
Einführung:	2010
Quellenangabe:	BayLfU (Bayrisches Landesamt für Umwelt) (2010): Vorgaben zur Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (LRT 1340* bis 8340) in Bayern. Hrsg. Bayrisches Landesamt für Umwelt, Abt. 5; Augsburg: 123 Seiten.
Bezug:	http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/doc/lrt_bewertung.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Die Publikation gibt Hinweise zu den Themen: <ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben zur generellen Vorgehensweise bei der Bewertung von Offenland- Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie • Erläuterungen zur Bewertung der Offenland- Lebensraumtypen nach den Kriterien „Habitatstruktur“, „Arteninventar“ und „Beeinträchtigungen“ mittels der vorgegebenen Bewertungsschemata • Bewertungsvorgaben zu den Offenland- Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie
II Typisierung des Standards	
Status:	Arbeitshilfe
Anwendungsbereich:	Artenspezifisch und Vorhabensspezifisch: Bewertung von Offenland-Lebensraumtypen
Entwicklung:	Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bearbeitung durch einen großen Autorenkreis von Fachleuten innerhalb und außerhalb der Naturschutzverwaltung
III Einschätzung / Besonderheiten	
Konkrete Erläuterung und Bewertungsschemata zu den Kriterien „Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur, Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars und Beeinträchtigungen von Offenland- Lebensraumtypen.	

13.5.9 BStMELF (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Vollzugshinweise zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz
Einführung:	2010
Quellenangabe:	BStMELF Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz. Bearbeitung: ifuplan (Institut für Umweltplanung und Raumentwicklung). 8 Seiten. München..
Bezug:	http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/stmelf_vollzugshinweise.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Die nachfolgenden Inhalte sind Gegenstand des Leitfadens: <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze zur Beachtung des Artenschutzes in Verfahren der Ländlichen Entwicklung. • Definition des Störungs- und Schädigungsverbotes. • Benennung der Voraussetzungen und jeweiligen Zuständigkeiten für die Ausnahmeprüfung. • Ablaufschema für die Integration der artenschutzrechtlichen Prüfung in Verfahren der ländlichen Entwicklung.
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Vollzugshinweis)
Anwendungsbereich:	artenschutzrechtliche Regelungen in Verfahren nach FlurbG
Entwicklung:	Die Vollzugshilfe wird vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hinsichtlich der Änderungen des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab 01.03.2010 herausgegeben.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Der Vollzugshinweis gibt einen Überblick über die zu berücksichtigenden Artengruppen und gibt Hinweise zu den Verbotstatbeständen der Störung und der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten.	

13.5.10 BayLfU & LWF (2010): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Bayern

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Bayern
Einführung:	2010
Quellenangabe:	LfU & LWF (Bayrisches Landesamt für Umwelt & Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft) (2010): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Bayern.- 165 S. + Anhang, Augsburg & Freising-Weihenstephan.
Bezug:	http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitung_n/doc/lrt_handbuch_201003.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Es werden Kartier- und Bewertungshinweise für die verschiedenen LRT-Typen (Wald und Offenland) angegeben. In kleinen Abbildungen des Landes Bayerns werden die Haupt- und Nebenvorkommen von ausgewählten bzw. am weitesten verbreiteten LRT dargestellt.</p> <p>Im Teil 2 wird jeder LRT mit Angaben zu Name, Code, Schutzstatus, Definition, Hinweise für Bayern, typische Pflanzen- und Tierarten, Pflanzensoziologische Charakterisierung, Biotoptypencodes, Abgrenzung des LRT gegenüber anderen LRT sowie Kartierungshinweise, beschrieben. Eine kleine Rasterkarte zeigt an, wo in Bayern der jeweilige LRT vorkommt.</p> <p>Anhang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alphabetisches Register der ökologischen Artengruppen • Verschlüsselung der Standorteinheiten bei der forstlichen Standortkartierung • Kartiertechnische Abgrenzung von Wald und Offenland in FFH-Gebieten • Vorgehensweise bei der Erfassung von Wald und Offenland in FFH-Gebieten der Alpenen Biogeografischen Region • Anhang IV Tierarten in Wald-LRT • Waldlebensraumbezogene Referenzlisten für die Erhebung der Vollständigkeit des Arteninventars • Bestimmungsliteratur und Hinweise zu Pflanzenarten in den Wald-LRT • Pflanzensoziologische Übersicht der Offenland-LRT in Bayern • Naturräumliche Einheiten Bayerns
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Erfassung und Bewertung LRT
Entwicklung	Das Handbuch LRT soll als Entscheidungsgrundlage für die Erfassung und Bewertung von LRT im Rahmen von FFH-Gebietsmanagementplänen genutzt werden. Die Beschreibungen der mit 9 beginnenden LRT-

	Codierungen (= Wälder) sowie die einleitenden Wald-Kapitel und die den Wald betreffenden Anhänge wurden von der LWF bearbeitet, alle anderen Teile vom LfU.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Das LRT-Handbuch steht im Zusammenhang mit weiteren Grundlagen, die für eine sachgerechte Managementplanung in Natura 2000-Gebieten unerlässlich sind. Es werden die entsprechenden Arbeitsanweisungen genannt. Die Kartierhinweise sind sehr umfangreich, detailliert und mit sehr hohem Konkretheitsgrad.	

13.5.11 Müller-Kroehling et al. (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern
Einführung:	2006
Quellenangabe:	Müller-Kroehling, S., Franz, C., Binner, V., Müller, J. Pechacek, P. & Zahner, V. (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern (4., aktualisierte Fassung, Juni 2006). Freising, 190 Seiten + Anh.
Bezug:	http://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/intern/dateien/artenhandbuch.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Publikation enthält Steckbriefe zu allen Arten aus Anhang II FFH-RL und Anhang I VS-RL, die in Bayern vorkommen und für die der Wald und seine Grenzstandorte zumindest einen Teillebensraum darstellen. • Die Steckbriefe enthalten folgenden Angaben: • Lebensraum/Lebensweise • Verbreitung/Bestandssituation in Bayern • Gefährdungsursachen, Schutzstaus • Kartierung und Monitoring (meist lediglich Nennung von Methoden, z. T. Angaben zu Erfassungszeitpunkt) • Schutzmaßnahmen im Wald
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Nachschlagewerk für die forstliche Praxis
Entwicklung	Herausgegeben von der LWF als Praxishandbuch und Materialsammlung für das Gebietsmanagement der NATURA 2000-Gebiete
III Einschätzung / Besonderheiten	
Es werden methodische Hinweise zur Kartierung und zum Monitoring der besprochenen Arten gegeben. Die Publikation dient dem naturnahen Management von Wald-Lebensräumen in der forstlichen Praxis.	

13.6 Steckbriefe Berlin

13.6.1 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg.) (2006): Umweltprüfungen. Berliner Leitfaden für die Stadt- und Landschaftsplanung: Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Strategische Umweltprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltprüfung in der Bauleitplanung

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Umweltprüfungen. Berliner Leitfaden für die Stadt- und Landschaftsplanung: Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Strategische Umweltprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltprüfung in der Bauleitplanung
Einführung:	2006
Quellenangabe:	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg.) (2006): Umweltprüfungen. Berliner Leitfaden für die Stadt- und Landschaftsplanung: Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Strategische Umweltprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltprüfung in der Bauleitplanung. Bearbeitung: Technische Universität Berlin (Köppel, J., Pobloth, S., Weingarten, E.), Berlin. 96 Seiten.
Bezug:	http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/landschaftsplanung/uvp/download/uvp-leit-06.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Im vorliegenden Leitfaden werden die in den unterschiedlichen Gesetzen verankerten Prüfinstrumente zusammengefasst, um die verschiedenen Planungsabläufe transparent darzustellen. Zur FFH-Verträglichkeitsprüfung werden folgende Inhalte ausgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erläuterung des Hintergrunds und der Ziele der FFH-VP, rechtlichen Grundlagen• Darstellung des Anwendungsbereichs, Verfahrensablauf & Beteiligungen• Beschreibung der FFH-Vorprüfung und der Verträglichkeitsstudie• Erläuterungen zur Prüfung von Ausnahmetatbeständen• Konzeption von Kohärenzsicherungsmaßnahmen
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Leitfaden)
Anwendungsbereich:	In dem Leitfaden werden die Aufgaben, Ziele und Inhalte der einzelnen Prüfverfahren und Instrumente erläutert und für die Praxis anwendbar gemacht.
Entwicklung:	Der Leitfaden wurde vom Institut für Landschaftsarchitektur und Umweltplanung der Technischen Universität Berlin und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung entwickelt.

III Einschätzung / Besonderheiten

Der Leitfaden ist übersichtlich und nachvollziehbar aufgebaut. Durch die Darstellung auch anderer Instrumente zur Umweltfolgenabschätzung bleiben die Inhalte bei einer Übersicht über die entspr. Verfahrensschritte, so dass weitere Bewertungsmaßstäbe nicht ausgeführt werden.

13.7 Steckbriefe Brandenburg

13.7.1 LUGV (2014): Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
Einführung:	2014
Quellenangabe:	LUGV (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg) (2014): Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.
Bezug:	http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.315320.de?highlight=Lebensraumtypen [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none">• Jeder FFH-Lebensraumtyp in Brandenburg wird mit Angaben zu typischen Pflanzenarten und anderen Charakteristika beschrieben und mit einem Beispielfoto dargestellt. Es folgt eine Auflistung der Biotoptypen, charakteristischen Vegetationstypen und wertbestimmenden Pflanzenarten sowie charakteristische Tierarten.• Es werden die folgenden Parameter genannt und beschrieben:• Ökologische Erfordernisse für einen günstigen EHZ• Gefährdungsfaktoren und –Ursachen• Grundsätze für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen• Monitoring• Ein Bewertungsschema mit Schwellenwerten für jeden LRT in Anlehnung an das Schema des Bund-Länder AK und anderer.
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Erfassung und Bewertung des EHZ von FFH-LRT Anhang I
Entwicklung	Die Beschreibung und die Bewertungsschemata der LRT in Brandenburg wurden vollständig überarbeitet. Im Internet sind die einzelnen Beschreibungen und Bewertungsschemata der LRT als Download verfügbar.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Das Bewertungsschema für einzelne Lebensraumtypen in Brandenburg orientiert sich an den bundesweit geltenden Empfehlungen. Die konkreten Bewertungsschemata sind noch als Entwurf gekennzeichnet.	

13.7.2 MUGV Brandenburg (2013): Anlage 2 zum Windkrafteerlass: Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg
Einführung:	2013
Quellenangabe:	MUGV (Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg) (2013): Anlage 2 zum Windkrafteerlass: Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg. 5 Seiten.
Bezug:	http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/tak_anl2.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Das Dokument enthält Anforderungen für die Bestandserhebungen für Vögel im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Brandenburg: <ul style="list-style-type: none"> • Genaue Angaben zum Untersuchungsumfang, -Zeiten und der Dokumentation der Daten
II Typisierung des Standards	
Status:	Verwaltungsvorschrift
Anwendungsbereich:	Artspezifisch und Vorhabensspezifisch: Erfassung der Avifauna für Genehmigungsverfahren von Windkraftplanungen
Entwicklung	Als Anlage 2 zum Windkrafteerlass
III Einschätzung / Besonderheiten	
Konkrete Vorgaben für eine einheitliche Erfassung und Bewertung der Avifauna im Rahmen von Windkraftplanungen im Land Brandenburg.	

13.7.3 LS Brandenburg (2008/2011): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg
Einführung:	2008, Aktualisierung 2011
Quellenangabe:	LS (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg) (2008/2011): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg sowie Ergänzung. Bearbeitung: Froelich & Sporbeck, Potsdam. 133 Seiten.
Bezug:	http://www.ls.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.278718.de?highlight=artenschutz ; Ergänzende Hinweise 2011: http://www.ls.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.278719.de [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Die nachfolgenden Inhalte sind Gegenstand des Leitfadens: <ul style="list-style-type: none"> • Interpretation der Verbotstatbestände und Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe (Begriffsbestimmungen) unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung (insbesondere Ergänzung 2011). • Ablaufschema für die artenschutzrechtliche Prüfung. • Hinweise zu Integration und Arbeitsschritten der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der UVS und des LBP. • Hinweise zur Auswahl „planungsrelevanter Arten“ (Relevanzprüfung). • Musterformblätter für die artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände auf LBP-Ebene. • Hinweise zur Bestandserfassung. • Hinweise zur Einbeziehung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. • Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen. • Hinweise zum Monitoring und Risikomanagement.
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Hinweise)
Anwendungsbereich:	Erstellung von Artenschutzbeiträgen bei Straßenbauvorhaben
Entwicklung:	Die Arbeitshilfe wurde im Auftrag des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg vom Planungsbüro Froelich und Sporbeck Potsdam erstellt. Grundlage bildet das BNatSchG in der Fassung vom 12.12.2007. Anlass der Erstellung der Hinweise zur Erstellung von Artenschutzbeiträgen (ASB) für Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg war der Wunsch nach einer Vereinheitlichung des methodischen Vorgehens der artenschutzrechtlichen Betrachtung im Land Brandenburg und einer einheitlichen Interpretation der Verbotstatbestände und Begriffsdefinitionen. Eine regelmäßige Fortschreibung der Hinweise auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung und ggf. Rechtsänderungen wurde als erforderlich angesehen und mit den Ergänzungen

	zenden Hinweisen 2011 umgesetzt.
--	----------------------------------

III Einschätzung / Besonderheiten

<p>Die Hinweise beinhalten eine umfassende und vollständige Darstellung der rechtlichen Grundlagen sowie Interpretation der Verbotstatbestände. Dabei erfolgt auch eine Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe. Durch die Fortschreibung, bzw. Ergänzung wird eine Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung ermöglicht. Die Hinweise enthalten im Anhang für die Vogelarten eine tabellarische, artbezogene Konkretisierung des Schutzes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Anforderungen an Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen werden beschrieben. Es werden auch Hinweise zum Monitoring und Risikomanagement gegeben.</p>
--

13.7.4 MUGV Brandenburg (2010): Anlage 3 zum Windkrafteerlass: Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Brandenburg

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Brandenburg
Einführung:	2010
Quellenangabe:	MUGV (Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg) (2010): Anlage 3 zum Windkrafteerlass: Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Brandenburg.
Bezug:	http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/tak_anl3.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Kurzgefasste Vorgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • planungsrelevante (betroffene) Fledermausarten, • Vorgehen bei der Auswahl von Windeignungsgebieten, • grundsätzlich erforderliche Untersuchungen bei der Standortplanung mit genauen Angaben zur Methodik der Erfassung (Zeiträume) und zur Auswertung der Daten, • Vorgaben zur verwendeten Technik bei akustischer Fledermauserfassung • Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich mit einer Bewertungsgrundlage (Aktivitätsklassen) • Formel für die Kollisionsopfersuche • Schwellenwerte für die Bestimmung der Erheblichkeit von Kollisionsverlusten • Parameter zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos durch Abschaltzeiten • Mögliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion
II Typisierung des Standards	
Status:	Verwaltungsvorschrift
Anwendungsbereich:	Artspezifisch und Vorhabensspezifisch: Erfassung und Bewertung der Fledermausfauna für Genehmigungsverfahren von Windkraftplanungen
Entwicklung	Als Anlage 3 zum Windkrafteerlass
III Einschätzung / Besonderheiten	
Konkrete Anforderungen für eine einheitliche Erfassung und Bewertung der Fledermausfauna im Rahmen von Windkraftplanungen im Land Brandenburg.	

13.7.5 MIR Brandenburg (2009): Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung
Einführung:	2009
Quellenangabe:	MIR (Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg) (2009): Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung. Bearbeitung: Scharmer Rechtsanwälte Berlin. 78 Seiten.
Bezug:	http://www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/Arbeitshilfe%20Artenschutz%20in%20der%20Bebauungsplanung.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Die nachfolgenden Inhalte sind Gegenstand des Leitfadens</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belang des Artenschutzes in der Bebauungsplanung (einfacher Umweltbelang, artenschutzrechtlicher Gebietsschutz oder Verbote gemäß § 42 (1) BNatSchG). • Unterscheidung und Erläuterung besonders und streng geschützte Arten, nationale geschützte Arten, europäisch geschützte Arten. • Aufführung der Verbotstatbestände (einschl. Nr. 1 im Zusammenhang mit Nr. 3), in diesem Zusammenhang Definition der Begriffe lokale Population, Erheblichkeit einer Störung, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion, Vermeidungs-, kompensatorische und vorgezogene (Ausgleichs-) Maßnahmen. • Ausführungen zu den Regelungen des § 42 (5) BNatSchG unter Berücksichtigung der Artkategorien. • Möglichkeiten vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen. • Ausnahme unter Darlegung des überwiegenden öffentlichen Interesses, der Zumutbarkeit von Alternativen und der ggf. notwendigen Kompensationsmaßnahmen. • Möglichkeiten der Festsetzung oder Darstellung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Bebauungsplan oder Grünordnungsplan, vertragliche Regelung, Nebenbestimmung zur Baugenehmigung). • Behördenbeteiligung hinsichtlich des Artenschutzes im Bebauungsplanverfahren.
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Artenschutz in der Bebauungsplanung
Entwicklung:	Die Arbeitshilfe wurde im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg von den Rechtsanwälten Dr. Scharmer und Dr. Blessing bearbeitet. Grundlage bildet das BNatSchG in der Fassung vom 12.12.2007. Die Arbeitshilfe orientiert sich eng am Gesetzestext des BNatSchG, der FFH- und VS-Richtlinie sowie am EU Leitfaden der Kommission.

III Einschätzung / Besonderheiten

Die Arbeitshilfe ist durch die Aufteilung in die Teile A bis E mit jeweiligen Unterkapiteln gut und nachvollziehbar gegliedert. Die Relevanz des Artenschutzrechts für die Bebauungsplanung, die Möglichkeiten seiner Umsetzung, der Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie der notwendigen Behördenbeteiligung im Verfahren sind übersichtlich und zusammenfassend dargestellt.

13.7.6 LUGV Brandenburg (2009): Liste der im Land Brandenburg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Liste der im Land Brandenburg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.
Einführung:	2009
Quellenangabe:	LUGV (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg) (2009): Liste der im Land Brandenburg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Potsdam.
Bezug:	http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.310292.de [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Dieses Dokument ist eine Excel-Tabelle mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> • Artengruppe • wissenschaftlicher und deutscher Arname • Autor der biologischen Erstbeschreibung • Schutzstatus nach EG-VO 338/97, BArtSchV, Anh. 4 FFH-RL, VS-RL • Familie der Art
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	artspezifisch
Entwicklung	Geoinformationen zum Thema Natur auf den Internetseiten des Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
III Einschätzung / Besonderheiten	
Eine Auflistung der in Brandenburg vorkommenden geschützten Arten mit biologischen Informationen, zur Übersicht und Recherche für Behörden, Institutionen, Planer, Verbände und Bürger, die mit artenschutzrechtlichen Fragen befasst sind.	

13.7.7 LUA Brandenburg (2008): Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete
Einführung:	Einführung 2008
Quellenangabe:	LUA (Landesumweltamt Brandenburg) (2008): Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete. Stand November 2008, Studien- und Tagungsberichte Band 58, Potsdam.
Bezug:	http://www.brandenburg.de/cms/media.php/2338/vh2008e.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Die vorliegende Vollzugshilfe wurde als maßgebliche Orientierungshilfe im Einzelfall zur Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung (und der Vorprüfung zur Ermittlung ihrer Notwendigkeit) für den speziellen Wirkfaktor Stoffeinträge entwickelt. Das beschriebene Vorgehen ist im Prinzip auf jedes Vorhaben übertragbar. • Die Vollzugshilfe enthält Angaben zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes in Abhängigkeit von dem jeweiligen Vorhaben (z.B. bei Anlagenehmigungen nach BImSchG Abgrenzung des Untersuchungsgebietes entsprechend Punkt 4.6.2.5 der TA Luft (Angabe von Radien) unter Berücksichtigung der Quellstärke des Emittenten, der Stickstoffempfindlichkeit des Lebensraumtyps und der Irrelevanzschwelle). • Zur Beurteilung stofflicher Wirkungen auf Arten und Lebensraumtypen nach den Anhängen der FFH-RL wird die Anwendung ökotoxikologisch begründeten Beurteilungswerte empfohlen (lebensraumtyp- und artenspezifische Wirkungswerte, kompartimentspezifische Zielvorgaben oder Qualitätsnormen (z.B. Zielvorhaben zum Schutz aquatischer Lebensgemeinschaften, Critical Levels oder Critical Loads) oder regionale Hintergrundwerte (UBA-Datensatz). Hierzu liegen in der Vollzugshilfe mehrere Anhänge vor. • Zur Abschätzung der Erhöhung von Stoffgehalten werden „einfache“ Rechenmodelle (Rechenmodell zur Umrechnung von Schadstoffdepositionen in Bodenkonzentrationen, zur Umrechnung von Schadstoffdepositionen in Wasser- bzw. Sedimentkonzentrationen für stehende Gewässer sowie zur Umrechnung von Frachten bei Punkteinleitungen in Fließgewässer in Wasser- bzw. Schwebstoff/Sedimentkonzentrationen) vorgestellt. • Der Vorschlag zu Irrelevanzschwelle erfolgt auf Grundlage bestehender Vorschriften (z.B. TA Luft oder UVPVwV) für den Regelfall, für prioritäre Stoffe sowie Stickstoffdeposition. • Die Erheblichkeitsschwellen entsprechen den jeweiligen Beurteilungswerten, zu berücksichtigen ist dabei die Gesamtbelastung, welche neben der Vorbelastung und der projektbedingten Zusatzbelastung insbesondere alle (auch irrelevante) Stoffeinträge, die bei der Vorbelas-

	<p>tungsermittlung noch keine Berücksichtigung fanden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung der Anlage eines Stoffeintragskatasters. • Darstellung eines Ablaufschemas zur Prüfung der Erheblichkeit von Stoffeinträgen in Natura 2000-Gebiete (FFH-Vorprüfung / FFH-Verträglichkeitsprüfung)
<h2>II Typisierung des Standards</h2>	
Status:	Empfehlung (Vollzugshilfe)
Anwendungsbereich:	Der Anwendungsbereich ist wirkungs- und LRT-spezifisch: Erhebliche Beeinträchtigung empfindlicher Lebensraumtypen durch Stoffeinträge im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung
Entwicklung:	Die Vollzugshilfe wurde vom Landesumweltamt Brandenburg als maßgebliche Orientierungshilfe zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (und der Vorprüfung zur Ermittlung ihrer Notwendigkeit) für den speziellen Wirkfaktor Stoffeinträge entwickelt. Sie soll als Grundlage zur Beurteilung der Erheblichkeit von Stoffeinträgen in Natura 2000-Gebiete dienen und den mit der Prüfung beauftragten Behörden auf wissenschaftlicher Grundlage eine methodische Gleichbehandlung verschiedener Pläne und Projekte bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung ermöglichen. Des Weiteren soll diese Vollzugshilfe zu einer effektiveren und schnelleren Bearbeitung von Investitionsvorhaben beitragen und ferner die Planungssicherheit von Antragstellern erhöhen. Sie wird als grober Orientierungsrahmen sowie als auf Grund des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns beständig fortzuschreibende Vollzugshilfe angesehen.
<h2>III Einschätzung / Besonderheiten</h2>	
<p>Die Vollzugshilfe setzt sich mit dem komplexen Wirkfaktor der Stoffeinträge im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei unterschiedlichen Projekten auseinander. Sie wird als Konvention, Orientierungsrahmen und beständig fortzuschreibendes Arbeitspapier angesehen. In nachvollziehbarer Weise werden die Ermittlung der Erhöhung von Stoffeinträgen sowie die Ableitung von Irrelevanz- und Erheblichkeitsschwellen dargestellt.</p>	

13.7.8 MUGV Brandenburg (2000): Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19a bis 19f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Brandenburg

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19a bis 19f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000
Einführung:	24. Juni 2000
Quellenangabe:	MUGV (Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) (2000): Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19a und 19f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000 (ABL. 2000, S. 358)
Bezug:	http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/ffh_verw.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Die wesentlichen Inhalte der Verwaltungsvorschrift sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Vorbemerkungen und Rechtsgrundlagen • Prüfschritte für Projekte • Erläuterung der Verträglichkeitsprüfung • Erläuterung von erheblichen Beeinträchtigungen • Darstellung der Ausnahmen vom Verbot des § 19c Abs.2 unter Berücksichtigung des Fehlens von zumutbaren Alternativen sowie den zwingenden Gründen als Rechtfertigung • Erläuterung zu prioritären Biotopen und prioritären Arten • Erläuterung zu Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes (§ 19c Abs. 5) • Erläuterung zum Bestandsschutz, Belastungen durch Emissionen und Verträglichkeitsprüfungen von Plänen • Erläuterung zur Verträglichkeitsprüfung von Gewässerbelastungen • Erläuterung zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung
II Typisierung des Standards	
Status:	Behördenverbindliche Verwaltungsvorschrift
Anwendungsbereich:	Der Erlass dient der zweckmäßigen, einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung der §§ 19a bis 19f BNatSchG im Land Brandenburg.
Entwicklung:	Die Verwaltungsvorschrift wurde unter Beteiligung weiterer Behörden/ Verwaltungsinstanzen erstellt.
III Einschätzung / Besonderheiten	

Die im Zusammenhang mit der Erheblichkeit von Beeinträchtigung verwendeten Grundbegriffe werden vollständig aufgeführt und definiert. Durch die enge Orientierung an §§ 19a bis 19f BNatSchG sind die Nachvollziehbarkeit und die Gültigkeit der definierten Begriffe gegeben.

13.8 Steckbriefe Freie und Hansestadt Hamburg

13.8.1 FHH Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Naturschutz (2014): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung
Einführung:	2014
Quellenangabe:	FHH (Freie und Hansestadt Hamburg) Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Naturschutz (2014): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung. 24 Seiten + Anlagen. Hamburg.
Bezug:	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Naturschutz, Hamburg
Kurzbeschreibung:	<p>Neben der Darstellung der naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen (Möglichkeit der Vollzugsunfähigkeit von Bebauungsplänen, grundsätzliche Regelungen des BNatSchG (§§ 7, 44, 45, 67)) enthalten die Hinweise insbesondere Vorgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bearbeitungsschritten bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen (u.a. Unterscheidung Untersuchungsumfang vorhabensbezogene Bebauungspläne, Angebotspläne, planungsrelevante Arten, Ermittlung vorkommender Arten, Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen sowie notwendiger vorgezogener Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen) sowie deren Darstellung,• Artenschutz bei der baurechtlichen Zulassung (Bauvorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung (§ 30 und § 33 Baugesetzbuch), Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung bzw. vereinfachtes Genehmigungsverfahren; Bauvorhaben gem. §§ 34, 35 Baugesetzbuch; leer stehende Gebäude / Sanierung / Abriss). <p>Als Anlagen enthält der Leitfaden Arbeitshilfen in Form von Listen zu in Hamburg vorkommenden geschützten und gefährdeten Arten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten mit besonderer Bedeutung. Weitere Darstellungen erfolgen zu Rechtsgrundlagen, zur Auswahl von Tiergruppen und Anforderungen an die Erfassung, zum Prüfschema artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sowie zum Artenkataster Hamburg.</p>
II Typisierung des Standards	
Status:	<ul style="list-style-type: none">• Hinweise

Anwendungsbereich:	Der Anwendungsbereich ist vorhabenspezifisch: Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen sowie der baurechtlichen Zulassung
Entwicklung:	Entwicklung durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Naturschutz der Freien Hansestadt Hamburg
III Einschätzung / Besonderheiten	
<p>Der Leitfaden ist gut strukturiert und nachvollziehbar aufgebaut. Er stellt die Bearbeitungsschritte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar und vollständig dar. Auf Grund seines engen Bezuges zu den Besonderheiten der Bauleitplanung ist er für die praktische Anwendung im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen sowie der Zulassung von Bauvorhaben besonders geeignet. Hierzu leisten auch die in den Anlagen aufgeführten Listen zu Artvorkommen in Hamburg sowie zu notwendigen Erfassungsstandards einen wertvollen Beitrag.</p>	

13.9 Steckbriefe Hessen

13.9.1 Hessen Mobil (2013): Leitfaden der Erfassungsmethoden und -zeiträume bei faunistischen Untersuchungen zu straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Leitfaden der Erfassungsmethoden und -zeiträume bei faunistischen Untersuchungen zu straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen
Einführung:	2013
Quellenangabe:	Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement (2013): Leitfaden der Erfassungsmethoden und -zeiträume bei faunistischen Untersuchungen zu straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen. Wiesbaden. 42 Seiten.
Bezug:	http://www.mobil.hessen.de/Infomaterial [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Der Leitfaden umfasst eine Einführung mit den Kapiteln Anlass, Ziel der Bestandserfassung, Anforderungen an die Bestandserfassung, Vorbereitung des Vergabeverfahrens, Vergabe, Prüfung der Erfassungsergebnisse (inkl. Checkliste) und Beschreibung der Erfassungsmethoden. Dieses letzte Kapitel besteht aus den Steckbriefen der Erfassungsmethoden für die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Säugetiere (ohne Fledermäuse), Libellen, Heuschrecken, Laufkäfer und Spinnen, altholzbewohnende Käfer und Breitrandkäfer, Fische, Rundmäuler und Krebse, Makrozoobenthos, Muscheln und Schnecken sowie Wildbienen.
II Typisierung des Standards	
Status:	Leitfaden
Anwendungsbereich:	Der Anwendungsbereich ist projektspezifische Bestimmung der notwendigen Erfassungsmethoden und -zeiträume für die faunistischen Untersuchungen bei Straßenbauprojekten in Hessen – sowohl im Rahmen der Ausschreibung der Kartierungsleistungen, also auch bei der Konzeptionierung und Durchführung der Untersuchungen.
Entwicklung:	Der Leitfaden wurde von einem Bearbeiterteam von Hessen Mobil erarbeitet. Die Entwicklung wird durch folgende Zitat erläutert: „Ausgehend vom Mustertext 6.44 des Handbuches für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) des BMVBS und vielen weiteren Quellen, wurde ein Leitfaden entwickelt, der für alle planungsrelevanten Tierartengruppen das Ziel der Erfassung formuliert. Die Zielerreichung wird durch die Erläuterung der Methode dargelegt. Grundlage hierfür sind vielfältige Erfahrungen, die Hessen Mobil in den letzten Jahren durch umfangreiche faunistische Erfassungen gewonnen hat.“

III Einschätzung / Besonderheiten

Der Leitfaden ist gut strukturiert und nachvollziehbar aufgebaut. Er besitzt durch die ausführliche Darstellung eine hohe Relevanz für die praktische Anwendung.

Im Leitfaden wird auf die in Aussicht stehende Aktualisierung der faunistischen Mustertexte im HVA-FStB hingewiesen (siehe dazu auch Albrecht et al. 2014), weshalb sich die Bedeutung dieses Leitfadens nach der verbindlichen Einführung des aktualisierten HVA-FStB relativieren dürfte.

13.9.2 HMUELV & HMWVL (2012): Leitfaden Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Leitfaden Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen
Einführung:	2012
Quellenangabe:	HMUELV (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) & HWVL (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) (2012): Leitfaden Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen. Wiesbaden. 76 Seiten
Bezug:	http://www.energieland.hessen.de/mm/WKA-Leitfaden.pdf [Dez.2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Neben der Darstellung der naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen (Berücksichtigung der Schutzvorschriften für NATURA 2000-Gebiete, der Zugriffsverbote des Artenschutz, von Schutzgebietsverordnungen, des gesetzlichen Biotopschutzes sowie der Eingriffsregelung, mit Konkretisierung zu Vögeln und Fledermäusen) enthält der Leitfaden insbesondere Vorgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorzugsräumen für Natur und Landschaft mit keiner oder sehr eingeschränkter Eignung für die Windenergienutzung (Ausschlussgebiete, Gebiete mit beschränkter Eignung für WKA) sowie sonstige besonders zu berücksichtigende Gebiete, • dem Umgang mit WKA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten (Relevanzprüfung und Vorgehen in Regional- bzw. Flächennutzungsplanung, Abstandsregelungen, Prüfung Verbotstatbestände) sowie • zu geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung (z.B. Abstände, Betriebszeiten) und Kompensation (Aufwertung von Lebensräumen, bei Prognoseunsicherheit Monitoring und Risikomanagement); zusätzliche Ausführungen bestehen hinsichtlich Vermeidung und Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. <p>Als Anlagen enthält der Leitfaden Arbeitshilfen in Form von Listen kollisionsgefährdeter und störepfindlicher Vogelarten, kollisionsgefährdeter Fledermausarten sowie für Fledermausarten mit einem Risiko für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Hinweise zu Erfassungsmethoden und -umfängen für Vögel und Fledermäuse (insbesondere auch im Rahmen des Monitorings, z.B. Gondel- oder Höhenmonitoring bei Fledermäusen) sowie Hinweise zur Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingriffe durch Masten (Ersatzzahlungen nach Verfahren der Anlage 2 Nr. 4.4 der Kompensationsverordnung)..</p>
II Typisierung des Standards	

Status:	Empfehlung (Leitfaden)
Anwendungsbereich:	Der Anwendungsbereich ist art- und vorhabenspezifisch: mögliche Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse unter besonderer Berücksichtigung einer gezielten Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte
Entwicklung:	Auf Grundlage der Handlungsempfehlungen des HMWVL und HMUELV zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen vom 17. Mai 2010 sowie des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 mit dem zugehörigen Umweltbericht (Stand 23.07.2012) wurde der Leitfaden zur Konkretisierung der Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen entwickelt. Der Leitfaden ist neben der Regional- und Bauleitplanung vorrangig von der Zulassungs- und Naturschutzbehörde zu beachten.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Der Leitfaden ist gut strukturiert und nachvollziehbar aufgebaut. Er besitzt durch die ausführliche Darstellung von Erfassungsmethoden für Vögel und Fledermäuse sowohl zur Beurteilung der Beeinträchtigung als auch im Rahmen des Monitorings eine hohe Relevanz für die praktische Anwendung im Rahmen von Genehmigungsverfahren bei Windkraftanlagen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Definition von Tabuflächen sowie der Festlegung eines möglichst konfliktarmen Standortes für die jeweiligen WKA.	

13.9.3 HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfe für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfe für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren
Einführung:	2009, Aktualisierung 2011 (2. Fassung)
Quellenangabe:	HMUELV (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfe für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Wiesbaden. 50 Seiten + Anhang.
Bezug:	https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/leitf_a_rtsch_2_fassung_2011_16mai2011.pdf [Dez.2014]
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Die nachfolgenden Inhalte sind Gegenstand des Leitfadens: • Definition aller wesentlichen artenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, lokale Population, Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen) • Prüfung zur Abschichtung des zu betrachtenden Artenspektrums • Konkretisierung des Tötungsverbotes hinsichtlich der signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos durch Verkehrswege sowie im Zusammenhang mit Nr. 3. • Ausführung zum Fangverbot in Zusammenhang mit der aktiven Umsetzung von Individuen • Konkretisierung des Störungsverbotes hinsichtlich seiner Erheblichkeit (Veränderung Erhaltungszustand lokaler Population) sowie unter Einbeziehung von Maßnahmen zur Vermeidung. • Konkretisierung des Beschädigungs-/ Zerstörungsverbotes im Zusammenhang mit der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten; Abgrenzung im Hinblick auf das Beschädigungsverbot. • Ausführungen zu Vermeidungsmaßnahmen, CEF- und FCS-Maßnahmen sowie zur Überprüfung von deren Wirksamkeit durch ein Monitoring / Risikomanagement. • Ausnahmeprüfung mit Festlegungen zu zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, der Auswahl und Zumutbarkeit von Alternativen sowie zur Bewertung des Erhaltungszustandes • Im Anhang Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung, Tabellen zum Erhaltungszustand der Brutvögel und Anhang IV Arten in Hessen sowie umfängliche Darstellung der Rechtsprechung
II Typisierung des Standards	

Status:	Empfehlung (Leitfaden)
Anwendungsbereich:	<ul style="list-style-type: none"> • Leitfaden zur einheitlichen Anwendung der einschlägigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen in Planungs- und Zulassungsverfahren, er gibt Hinweise zur Anwendung der geltenden Regelungen und stellt Muster für eine einheitliche Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Verfügung • Zielgruppe für die Anwendung des Leitfadens sind Vorhabensträger, Planungsbüros, zuständige Behörden sowie kommunale Entscheidungsträger.
Entwicklung:	Der Leitfaden wurde im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz von fachkompetenten Vertretern der Regierungspräsidien Hessens, des HmwVL, der Zentrale von Hessen Mobil sowie von Hessen Forst FENA erstellt. Anlass für die Aktualisierung 2011 war die Novellierung des BNatSchG vom 29.07.2009. Auf gängige Planungsgrundlagen (Leitfaden der EU-Kommission oder der LANA) wird Bezug genommen.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Der Leitfaden beinhaltet alle wesentlichen Kriterien zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie möglicher Maßnahmen (Vermeidung, CEF- und FCS-Maßnahmen) und verweist auf weitere relevante Planungsgrundlagen. Die eindeutige Struktur des Inhaltsverzeichnisses ist nachvollziehbar und gewährleistet eine vollständige und umfassende Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Problematik in der Praxis. Wichtige Grundlagen wie die Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten in Hessen sowie ein Musterprüfbogen liegen im Inhaltsverzeichnis vor.	

13.9.4 Werner, M., Bauschmann, G. & Weißbecker, M. (2007): Leitfaden zur Erstellung der Gutachten Natura 2000-Monitoring, Bereich Vogelschutzgebiete

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Leitfaden zur Erstellung der Gutachten zum FFH-Monitoring (Grunddatenerhebung/Berichtspflicht), Bereich Vogelschutzgebiete
Einführung:	2007
Quellenangabe:	Werner, M., Bauschmann, G. & Weißbecker, M. (2007): Leitfaden Gutachten zum Natura 2000-Monitoring (Grunddatenerhebung/Berichtspflicht), Bereich Vogelschutzgebiete. Stand: 11.04.2007. Hrsg.: VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland) und Hessen-Forst FENA, 136 Seiten.
Bezug:	Hessen-Forst FIV
Kurzbeschreibung:	<p>Leitfaden für die Erstellung von Gutachten zum FFH-Monitoring (Grunddatenerhebung/ Berichtspflicht) für den Bereich Vogelschutzgebiete. Aussagen zu vorliegenden Arbeitsmaterialien Gliederung im Rahmen der Gutachtenerstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtgebietsbetrachtung • Relevantes Artenspektrum / Grundsätzliches zur Erfassungsmethodik • Kartierungseinheiten (nach Arten und Lebensräumen) • Auswahl von Art(-gruppen)-spezifischen, repräsentativen Teilflächen – ART – in großen EG-Vogelschutzgebieten (Größen und Erfassungskriterien) • Ergebnisdarstellung (Textteil und Karten) • Ermittlung der Gesamt-Brutpaarbestände in nicht flächendeckend kartierten Gebieten • Daten- und Literaturrecherche <p>Als Anhang und Anlagen: Muster u.a. zu Inhaltsverzeichnis, Begriffsdefinitionen, Tabellen 1 bis 3, u.a. zu in der GDE zu erfassenden, hessischen Brutvogelarten, Anlagen 1 bis 4, u.a. Liste des für die Meldung von EG-VSG insgesamt relevanten Artenspektrums</p>
II Typisierung des Standards	
Status:	Fachliche Konvention
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Erfassung und Bewertung von Vogelarten in ihren Schutzgebieten, FFH-Monitoring
Entwicklung	k. A.
III Einschätzung / Besonderheiten	

Konkrete Angaben zu im Rahmen des Monitorings relevanten Artenspektrum, Festlegung von Kartierungseinheiten, Auswahl von Art(-gruppen)-spezifischen, repräsentativen Teilflächen in großen Schutzgebieten und Ergebnisdarstellung; Arbeitshilfen in Form von Mustergliederungen sowie Gebiets- und Arttabellen, Habitatschlüsseln etc.

13.9.5 Hessen-Forst FIV - Naturschutzdaten (2006): Leitfaden zur Erstellung der Gutachten zum FFH-Monitoring, Bereich Arten des Anhangs II

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Leitfaden zur Erstellung der Gutachten zum FFH-Monitoring (Grunddatenerhebung/Berichtspflicht), Bereich Arten des Anhangs II
Einführung:	2006
Quellenangabe:	Hessen-Forst FIV - Naturschutzdaten (2006): Leitfaden zur Erstellung der Gutachten zum FFH-Monitoring (Grunddatenerhebung/Berichtspflicht), Bereich Arten des Anhangs II, Stand: 12. April 2006. 42 Seiten.
Bezug:	http://www.hessen-forst.de/uploads/naturschutz/natura-2000-downloads/leitfaden_anhang_ii_arten_bearbeitung_2006.pdf [Dez.2014]
Kurzbeschreibung:	Leitfaden für die Erstellung von Gutachten zum FFH-Monitoring (Grunddatenerhebung/ Berichtspflicht) für den Bereich der Arten des Anhangs II. Steckbriefe zu jeder Art mit Beschreibung möglichen Erfassungsmethoden für die Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> • Populationsgröße und -struktur • Habitate und Lebensraumstrukturen • Artspezifische Beeinträchtigungen und Gefährdungen → zum Teil mit Unterscheidung in Basis- und Standardprogramm Als Anlage: Bewertungsschemata für jede Art
II Typisierung des Standards	
Status:	Fachliche Konvention
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Erfassung und Bewertung von Arten des Anhangs II, FFH-Monitoring
Entwicklung	Seit 2002 werden in Hessen im Rahmen der FFH-Richtlinie landesweit vorhandene Daten zusammengeführt und fortlaufend Gutachten über die vorkommenden Arten erstellt. 2003 wurde der erste Leitfaden zur Erfassung herausgegeben und 2006 um die Arten ergänzt, bei denen bisher keine Standardmethoden festgelegt waren.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Konkrete Angaben zu Untersuchungsmethodik und –Umfang von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in Hessen. Als Anlage 1 (als einzelne .pdf-Dokumente für die einzelnen Arten) sind konkrete Bewertungsschemata (als Entwurf gekennzeichnet) verfügbar.	

13.9.6 Hessen-Forst FENA Fachbereich Naturschutz (2006): Erläuterungen zur FFH-Grunddatenerfassung incl. Erläuterungen und Folien aus den Schulungsveranstaltungen 2002-2004

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Erläuterungen zur FFH-Grunddatenerfassung incl. Erläuterungen und Folien aus den Schulungsveranstaltungen 2002-2004
Einführung:	2006
Quellenangabe:	Hessen-Forst FENA (Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz) (2006). Erläuterungen zur FFH-Grunddatenerfassung incl. Erläuterungen und Folien aus den Schulungsveranstaltungen 2002-2004. Gießen: 104 Seiten.
Bezug:	http://www.hessen-forst.de/uploads/naturschutz/natura-2000-downloads/weitere_erlaeuterungen_zur_bearbeitung__2006.pdf , weitere Anleitungen unter http://www.hessen-forst.de/naturschutz-schutzgebiete-natura-2000-grunddatenerhebung-2409.html?highlight=leitfaden&phrase=1 [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Einführender Publikationsteil</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liste der in Hessen vorkommenden LRT, mit Vergleich verschiedener Flächenerhebungen und Anteil der in FFH-Gebieten vorkommenden Fläche, Aufnahme der neuen LRT durch EU-Osterweiterung • Umfangreiche Kartierungshinweise zur Differenzierung von LRT in Grenzfällen • Liste der in Hessen vorkommenden Arten aus Anhang II, IV und V FFH-RL und Ergänzung der neuen Arten nach EU-Osterweiterung • Liste möglicher Beeinträchtigungen von Biotopen mit Definitionen • Festlegungen für abzugebende Daten (Datenformat, Namen) <p>Hinweise zur Bewertung der Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Voll ausgearbeitete Bewertungsschemata, • Grundstruktur der Bewertung von LANA vorgegeben <p>Hinweise zur Bewertung der LRT</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewertungsschemata für alle in Hessen vorkommenden LRT mit den Bereichen Arteninventar (mit Referenzliste), Habitats, Strukturen und Beeinträchtigungen
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Erfassung und Bewertung von LRT in Hessen
Entwicklung	Zusammenstellung und Erläuterung der FFH-Grunddatenerfassung 2006 und der Schulungen 2002-2004 in überarbeiteter Fassung
III Einschätzung / Besonderheiten	

Der einführende Teil der Publikation ist eine Zusammenstellung von Folien und Vortragsnotizen.
Die noch als Entwurf gekennzeichneten Bewertungsbögen weisen einen hohen Grad an Detaillierung
und Konkretisierung auf.

13.9.7 HMULV (2005): FFH-Verträglichkeitsprüfung JA oder NEIN? Hinweise zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in Natura 2000-Gebieten oder deren Umgebung sowie zu besonderen Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung

I Beschreibung des Standards	
Titel:	FFH-Verträglichkeitsprüfung JA oder NEIN? Hinweise zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in Natura-2000-Gebieten oder deren Umgebung sowie zu besonderen Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung
Einführung:	September 2005
Quellenangabe:	HMULV (Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz) (2005): FFH-Verträglichkeitsprüfung JA oder NEIN? Hinweise zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in NATURA-2000-Gebieten oder deren Umgebung sowie zu besonderen Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung
Bezug:	https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/HMUELV/hinweise_zur_ffh_vertr_glichkeitspr_fung_in_hessen.pdf [Dez.2014]
Kurzbeschreibung:	Der Schwerpunkt der Arbeitshilfe liegt auf der FFH-Vorprüfung. Zudem werden besondere Aspekte der FFH-Verträglichkeitsprüfung wie Signifikanz, Kumulation, Schadensbegrenzung, Kohärenzsicherung behandelt. Im Anhang werden Definitionen, weiterführende Literatur sowie Übersichten der LRTs des Anhangs I der FFH-RL, der Arten der Anhänge der FFH-RL und der relevanten Vogelarten in Hessen aufgeführt.
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Die Hinweise der Arbeitshilfe sollen die Entscheidungsfindung, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist, erleichtern bzw. transparenter gestalten. Die Veröffentlichung richtet sich vor allem an die zuständigen Behörden, kommunalen Entscheidungsträger und privaten Vorhabenträger.
Entwicklung:	Die Arbeitshilfe wurde auf der Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ erstellt, die sich aus Mitarbeitern verschiedener hessischer Ministerien, Regierungspräsidien und Fachverwaltungen zusammensetzt.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Die Hinweise der Arbeitshilfe sind übersichtlich und nachvollziehbar dargestellt. Es werden bestimmte Schlagwörter aufgegriffen, die ausführlich vor dem Hintergrund der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie sowie vor der Gesetzeslage des BNatSchG erläutert werden. Der Schwerpunkt der Ausführungen liegt auf der Durchführung von FFH-Vorprüfungen.	

13.9.8 Dietz, M. & Simon, M. (2003): Konzept zur Durchführung der Bestandserfassung und des Monitorings für Fledermäuse in FFH-Gebieten im Regierungsbezirk Gießen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Konzept zur Durchführung der Bestandserfassung und des Monitorings für Fledermäuse in FFH-Gebieten im Regierungsbezirk Gießen
Einführung:	2003
Quellenangabe:	Dietz, M. & Simon, M. (2003): Konzept zur Durchführung der Bestandserfassung und des Monitorings für Fledermäuse in FFH-Gebieten im Regierungsbezirk Gießen. Gutachten im Auftrag des Landes Hessen, veröffentlicht in BfN-Skripten 73, 2003: 87-140.
Bezug:	http://www.fledermausforschung.de/ver%C3%B6ffentlichungen-presse/b%C3%BCher-brosch%C3%BCren/%C3%BCber-flederm%C3%A4use/ [Dez.2014]
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung der allgemeinen Anforderungen der FFH-Richtlinie für die Fledermäuse des Anhangs II • Erläuterungen zum Erhaltungszustand und Typen des Monitorings (Schutzgebietsbezogen und populationsbezogen) • Kenntnisstand zu den Anhang II Fledermausarten • Diskussion der Erfassungsmethoden im Hinblick auf die Anwendbarkeit im Monitoring • Entwicklung der methodischen Vorgehensweise für jede relevante Art (Anhang II) , Artgruppe der Anhang IV-Arten zur Erhebung von Grund- und Monitoringdaten in Mittelhessen • Maßnahmenvorschläge für die einzelnen FFH-Gebiete im Regierungsbezirk Gießen
II Typisierung des Standards	
Status:	<ul style="list-style-type: none"> • Konzept
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Erfassung der Fledermäuse im Rahmen des FFH-Monitorings
Entwicklung	Im Auftrag des Regierungspräsidium Gießen
III Einschätzung / Besonderheiten	
<p>Ausführliche Erarbeitung von Erfassungsmethoden von Fledermäusen, insbesondere der Anhang II Arten Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Mopsfledermaus im Rahmen eines FFH-Monitorings, regional bezogen auf den Regierungsbezirk Gießen. Erfassungsmethoden sind auch überregional anwendbar.</p>	

13.10 Steckbriefe Mecklenburg-Vorpommern

13.10.1 MLUV Mecklenburg-Vorpommern (2013): Bundesnaturschutzgesetz § 34, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Hinweise zur Beurteilung von atmosphärischen Stickstoffeinträgen in FFH-Gebiete durch Tierhaltungsanlagen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Bundesnaturschutzgesetz § 34, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Hinweise zur Beurteilung von atmosphärischen Stickstoffeinträgen in FFH-Gebiete durch Tierhaltungsanlagen.
Einführung:	2013
Quellenangabe:	MLUV (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern) (2013): Bundesnaturschutzgesetz § 34, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Hinweise zur Beurteilung von atmosphärischen Stickstoffeinträgen in FFH-Gebiete durch Tierhaltungsanlagen, Stand 19.02.2013, Schwerin (inkl. 2 Anlagen).
Bezug:	nur für behördeninterne Verwendung vorgesehen, daher kein Bezug über das Internet
Kurzbeschreibung:	Die Hinweise geben eine Hilfestellung für die Erheblichkeitsbewertung von Stickstoffeinträgen in FFH-Gebiete durch Tierhaltungsanlagen. Sie basieren auf dem Konzept der „critical loads“. Entsprechend aktueller Standards beinhaltet das Vorgehen eine einzelfallbezogene Ableitung des CL je nach LRT und Örtlichkeit, die Berücksichtigung der Vor- und Zusatzbelastung durch Stickstoff sowie die Festlegung einer Erheblichkeitsschwelle in Form einer gebietsbezogenen Bagatellschwelle von 3 % des CL, die unter Summationsgesichtspunkten anzuwenden ist. Die Ableitung der CL ist speziell auf ausgewählte LRT in Mecklenburg-Vorpommern bezogen.
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung
Anwendungsbereich:	Der Anwendungsbereich ist wirkungs- und LRT-spezifisch: Erhebliche Beeinträchtigung empfindlicher Lebensraumtypen durch Stickstoffeinträge
Entwicklung:	Die Hinweise zur Beurteilung von atmosphärischen Stickstoffeinträgen in FFH-Gebiete durch Tierhaltungsanlagen wurden am 19.02.2013 vom LU-MV an die Unteren Naturschutzbehörden, Ämter für Biosphärenreservate und Fachbehörden für Naturschutz versandt. Sie wurden für die interne Verwendung durch die Mitarbeiter dieser Behörden zur Anwendung von critical loads in Zulassungsverfahren für Tierhaltungsanlagen entwickelt. Die Hinweise ersetzen die „Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher oder irrelevanter Stoffeinträge in NATURA 2000-Gebiete“ (2008), die als nicht mehr anwendbar angesehen wurde. Mit Veröffentlichung der „Untersuchung und Bewertung von straßenver-

	kehrbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotop“ (BaSt 2013) sollen die Hinweise durch diese ersetzt werden.
III Qualitative Informationen	
<p>Die Hinweise in der Empfehlung sind nachvollziehbar aufgebaut und mit den Schritten der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Bezug gesetzt. In Kombination mit den Anhängen, in denen u.a. die critical loads für ausgewählte LRT in Mecklenburg-Vorpommern definiert werden, ist die Empfehlung für die Anwendung in der Praxis geeignet. Zudem orientiert sich die Empfehlung am aktuellen Stand der Wissenschaft, wodurch die Gültigkeit des Konzepts der critical loads in Zulassungsverfahren für Tierhaltungsanlagen gewährleistet ist. Mit Veröffentlichung der „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotop. Endbericht zum FE-Vorhaben 84.0102/2009 im Auftrag der BaSt.“ im Heft 1099 der Schriftenreihe "Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik" sind die Hinweise als ersetzt anzusehen.</p>	

13.10.2 LUNG Mecklenburg-Vorpommern (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie
Einführung:	2013
Quellenangabe:	LUNG (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
Bezug:	http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Internetseite mit einführendem Text und Auflistung der Arten und ihrem Schutzstatus nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie Zu jeder Art ist ein Steckbrief verfügbar. Der Aufbau und Inhalt des Textteils basiert auf den Artensteckbriefen aus PETERSEN ET AL. 2003 und 2004. Diese wurden stellenweise um neuere wissenschaftliche Erkenntnisse ergänzt bzw. für den Bezugsraum Mecklenburg-Vorpommern detaillierter ausgeführt. Weiter werden die Bewertungsschemata und die Hinweise zur Erfassungsmethodik aus SACHTELEBEN ET AL. 2010 und die Verbreitungskarten aus den Nationalen Bericht der FFH-Arten von 2007 angefügt.
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
Entwicklung	Die Bearbeitung erfolgte im Auftrag des LUNG von verschiedenen behördeninternen und -externen Artexperten. Das Ziel war die Bereitstellung von Hintergrundinformationen, die für ein breites Publikum zugänglich sind.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Die Datenblätter sind für die praktische Anwendung gut geeignet. Sie basieren auf vorhandenen Quellen, geben aber weitere Informationen über die Artvorkommen in Mecklenburg-Vorpommern.	

13.10.3 MLUV Mecklenburg- Vorpommern (2011): Arbeitsanweisung zum Management von FFH- Waldlebensraumtypen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen
Einführung:	2011
Quellenangabe:	MLUV (Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz) Mecklenburg-Vorpommern (2011): Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen.
Bezug:	http://www.wald-mv.de/lib/media.php?id=371 [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Die Publikation gibt Hinweise auf: <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze zur Erfassung und Bewertung sowie der Festlegung von Erhaltungszielen und Maßnahmen bei Wald-LRT • Kartier- und Bewertungsanleitungen der verschiedenen Waldlebensraumtypen (Definition der LRT, Kartier- und Abgrenzungshinweise, Maßgebliche Bestandteile, Bewertung des Erhaltungszustands • Anhang zur Kartierung in Mooren, Moorgebieten
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitsanweisung)
Anwendungsbereich:	Artspezifisch
Entwicklung	Fortschreibung aus dem Jahr 2005
III Einschätzung / Besonderheiten	
Hilfreiche, ausführliche Definition, Pflanzensoziologische Einordnung, Kartieranleitung sowie Bewertung des Erhaltungszustands für Wald-LRT.	

13.10.4 LUNG Mecklenburg-Vorpommern (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung
Einführung:	2010
Quellenangabe:	LUNG (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Bearbeitung: Froelich & Sporbeck. 98 S. Potsdam.
Bezug:	http://www.lung.mv-regie-rung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Die nachfolgenden Inhalte sind Gegenstand des Leitfadens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definition aller wesentlichen artenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, lokale Population, Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen). • Relevanzprüfung zur Abschichtung des zu betrachtenden Artenspektrums. • Konkretisierung des Tötungsverbotes hinsichtlich der signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos, der Erhöhung des Kollisionsrisikos durch Verkehrswege sowie im Zusammenhang mit Nr. 3. • Konkretisierung des Störungsverbotes hinsichtlich seiner Erheblichkeit (Veränderung Erhaltungszustand lokaler Population). • Konkretisierung des Beschädigungs-/ Zerstörungsverbotes im Zusammenhang mit ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. • Ausführungen zu Vermeidungsmaßnahmen, CEF- und FCS-Maßnahmen sowie zur Überprüfung von deren Wirksamkeit durch ein Monitoring / Risikomanagement. • Ausnahmeprüfung mit Festlegungen zu zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, der Auswahl und Zumutbarkeit von Alternativen sowie zur Bewertung des Erhaltungszustandes. • Mustergliederung eines AFB sowie Darstellung der Formblätter.
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Leitfaden)
Anwendungsbereich:	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutz in Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren • Zielgruppe sind sowohl die verfahrensführende Behörde als auch Fachbehörden und planende Behörden sowie die beauftragten Gutachter.

<p>Entwicklung:</p>	<p>Die Arbeitshilfe wurde unter der Federführung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom Büro Froelich & Sporbeck Potsdam bearbeitet. Wichtige Grundlagen stellen das novellierte BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) und der EU-Leitfaden Artenschutz dar. Die Erstellung der Arbeitshilfe ergab sich aus der Notwendigkeit einer Vereinheitlichung des methodischen Vorgehens, der Begriffsdefinitionen, der fachlichen Interpretation der gesetzlichen Verbotstatbestände sowie des Aufbaus von Artenschutzfachbeiträgen im Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie stellt damit einen an die landesspezifischen Bedingungen angepassten fachlichen und praxisnahen Orientierungsrahmen dar, welcher auf das konkrete zu planende Projekt angepasst und mit den an der Planung Beteiligten (Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsbehörde, Fachbehörde, Vorhabenträger etc.) abgestimmt werden muss. Die Arbeitshilfe spiegelt den aktuellen Wissensstand entsprechend der aktuellen Diskussion, Publikationen und Rechtsprechung dar. Eine regelmäßige Fortschreibung wird als erforderlich angesehen.</p>
<p>III Einschätzung / Besonderheiten</p>	
<p>Der Leitfaden beinhaltet alle wesentlichen Kriterien zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie möglicher Maßnahmen (Vermeidung, CEF- und FCS-Maßnahmen) und verweist auf weitere relevante Planungsgrundlagen. Die Unterteilung des Dokumentes in drei Teile (rechtliche Grundlagen und Definitionen, Grundlagen und Arbeitsschritte eines AFB sowie Vorlagen zu Formblättern und eine Mustergliederung) erleichtern die Handhabbarkeit des Leitfadens. Insbesondere die Darstellung der Formblätter und die Erläuterungen zu den Arbeitsschritten der artenschutzrechtlichen Prüfung gewährleisten eine vollständige und umfassende Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Problematik in der Praxis.</p>	

13.10.5 UM Mecklenburg-Vorpommern (2006): Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern
Einführung:	Fassung 2004, Bearbeitungsstand Januar 2006
Quellenangabe:	UM (Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern) (Hrsg.) (2006): Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern. Bearbeitung: Froelich & Sporbeck. Bochum. 106 Seiten
Bezug:	http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_gutachten.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Das vorliegende Gutachten beschreibt insbesondere Hinweise und Bewertungshilfen für die FFH-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die wesentlichen Inhalte des Leitfadens sind:</p> <p>Teil A: FFH-Vorprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung fachlich-methodischer Hinweise: Vorgehensweise, Darstellung der für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile und der Einflussbereiche von Wirkfaktoren/Wirkungen auf maßgebliche Bestandteile von Natura 2000-Gebieten, Klassifizierung von Wirkintensitäten, Wirkfaktorengruppe <p>Teil B: FFH-Verträglichkeitsprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des Verfahrensablaufs unter Berücksichtigung der notwendigen Angaben des Vorhabenträgers • Abgrenzung der FFH-VP von anderen Planungsinstrumenten • Erläuterungen zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung/-prüfung für die inhaltliche Ausgestaltung • Darstellung der Hinweise zur FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Plänen, u.a. bei Raumordnungsplänen und in der Bauleitplanung <p>Teil C: FFH-Ausnahmeprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zum allgemeinen Verfahren • Erläuterung der Alternativenwahl • Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses • Ermittlung und Festlegen der Maßnahmen zur Sicherung des kohärenten Netzes „Natura 2000“
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Gutachten)
Anwendungsbereich:	Das Gutachten gibt in Form einer Arbeitshilfe methodische Hinweise zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen (insb. FFH-Vorprüfung und FFH-VP) und dient der einheitlichen Umsetzung der §§ 18, 28 des LNatG M-V bzw. des § 34 BNatSchG sowie des Art. 6 der FFH-Richtlinie.
Entwicklung:	Das Gutachten wurde 2004 von Froelich & Sporbeck im Auftrag des Um-

	<p>weltministeriums Mecklenburg-Vorpommern entwickelt und 2006 aktualisiert. Es wurden aktuell erarbeitete Gutachten und Leitfäden bei der Erstellung des vorliegenden Gutachtens mit einbezogen. Insbesondere wurden das FuE-Vorhaben zur „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (LAMBRECHT et al. 2004) und der Leitfaden zur „FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ des BMVBS berücksichtigt.</p>
III Einschätzung / Besonderheiten	
<p>Die Hinweise zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nachvollziehbar und vollständig im Gutachten dargestellt. Der Konkretisierungsgrad ist für eine praktische Anwendung ausreichend, zudem gibt es viele Hinweise zur Bewertung der Erheblichkeit in der FFH-VP.</p>	

13.10.6 UM Mecklenburg-Vorpommern (2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern
Einführung:	Juli 2002, geändert durch Erlass vom 31.08.2004, Erlass Lesefassung Stand vom 21.10.2005
Quellenangabe:	UM (Umweltministerium, Wirtschaftsministerium, Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau) (2005): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern. Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau. Vom 16.Juli 2002 (AmtsBl. M-V S. 965), geändert durch Erlass vom 31. August 2004 (Amtsbl. M-V S. 95). Erlass Lesefassung Stand vom 21.10.2005
Bezug:	http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml;jsessionid=23FDBCFA853C777EA04F7B1038005647.jp25?doc.id=VVMV-VVMV000003289&st=vv&showdoccase=1&paramfromHL=true#focuspoint [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	In dem Erlass werden folgende Inhalte thematisiert: <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung allgemeiner Begrifflichkeiten und Rechtsgrundlagen • Darstellung der Natura-2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern • Erläuterung zum Schutz der Gebiete vor Eintragung in die Liste der Kommission und vor einer Unterschutzstellung nach nationalem Recht • Erläuterung zur Unterschutzstellung der Gebiete • Darstellung der inhaltlichen Rahmenbedingungen zur FFH-VP • Darstellung der Vorprüfung: Prüfung des Projektbegriffes • Erläuterung der Hauptprüfung: Verträglichkeit mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes • Darstellung der Ausnahmeprüfung • Erläuterung zur Verträglichkeit von Plänen • Bestandsschutz/zeitlicher Geltungsbereich/Plangewährleistung • Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften
II Typisierung des Standards	
Status:	Verwaltungsvorschrift
Anwendungsbereich:	Der Erlass dient der zweckmäßigen, einheitlichen und gleichmäßigen An-

	wendung der Vorschriften zur Umsetzung der gebietsbezogenen Anforderungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern.
Entwicklung:	Der Erlass wurde unter Beteiligung weiterer Behörden/ Verwaltungsinstanzen erstellt.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Der Erlass gibt umfassende allgemeine Definitionen bezgl. des Natura-2000-Schutzgebietssystems und thematisiert die Ausweisung und Unterschutzstellung von Gebieten nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie. Zudem werden die Prüfschritte der FFH-VP erläutert und eine Methodik zur Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen vorgestellt. Aufgrund der Novellierung des BNatSchG ist eine Aktualisierung/Überarbeitung mit Bezug zu aktuellen Rechtsgrundlagen erforderlich.	

13.11 Steckbriefe Niedersachsen

13.11.1 NLT (2011): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen
Einführung:	2011
Quellenangabe:	NLT (Niedersächsischer Landkreistag) (2011): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Hannover, 35 Seiten.
Bezug:	http://www.nlt.de/pics/medien/1_1320062111/Arbeitshilfe.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Teil I beinhaltet Angaben zu :</p> <ul style="list-style-type: none">• Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel, Fledermäuse, Landschaftsbild und weitere• Potenzielle Ausschlussgebiete für Regional- und Bauleitplanung• Abstandsempfehlungen für Regional- und Bauleitplanung• Untersuchungsumfang und –Zeiträume für Brut- und Gastvögel, Vogelzug, Fledermäuse und Landschaftsbild• Prognose, Bewertung und Bewältigung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Boden, Biotope, Arten, Landschaftsbild)• Antragsunterlagen <p>Als Anhang:</p> <ul style="list-style-type: none">• Artspezifische Abstände Brutvögel• Hinweise zur Anwendung des § 42 BNatSchG• Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an das Repowering von Windenergieanlagen <p>Teil II beinhaltet Angaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none">• Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung• UVP im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Artspezifisch und Vorhabensspezifisch: Faunistische Gutachten für Genehmigungsverfahren von Windkraftplanungen

Entwicklung	Empfehlung des Niedersächsischen Landkreistags zur landesweit einheitlichen und angemessenen Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Ausbau der Windenergie
III Einschätzung / Besonderheiten	
Übersichtliche, nachvollziehbare Angaben zur Windkraftgefährdung von Vögeln, Fledermäusen und Landschaftsbild mit konkreten Angaben zur Abstandsregelung und zum Untersuchungsumfang. Es werden Kriterien zur Beurteilung der Beeinträchtigung der behandelten Schutzgüter durch Windkraftanlagen vorgestellt.	

13.11.2 NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen
Einführung:	2011
Quellenangabe:	NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.
Bezug:	Für einzelne Arten, Biotope und LRT abrufbar unter: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie LRT/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt und in verschiedene Prioritäten eingeteilt (Prioritätenlisten Stand Januar 2011). Für viele dieser Arten und LRT/Biotope wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet. Neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der LRT/Biotope umfassen sie im Kern Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung.
II Typisierung des Standards	
Status:	Vollzugshinweise
Anwendungsbereich:	„Mit der Strategie soll ein wesentlicher Beitrag für die Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt geleistet werden. Sie soll den zuständigen unteren Naturschutzbehörden als Handlungsgrundlage für die Zukunft dienen.“
Entwicklung	Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, NLWKN
III Einschätzung / Besonderheiten	
Die Zusammenstellung der Informationen für jede Art bzw. jeden LRT/Biotop kann bei der Beurteilung von lokalen Vorkommen bei verschiedenen Eingriffsplanungen in Niedersachsen hilfreich sein.	

13.12 Steckbriefe Nordrhein-Westfalen

13.12.1 MKULNV NRW (in Vorb.): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung“ für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung“ für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring
Einführung:	voraussichtlich Frühjahr 2015
Quellenangabe:	MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) NRW (in Vorb.): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung“ für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring – (Az.: III-4 - 615.17.03.13). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, M. Klußmann, J. Lüttmann; STERNA: S. Sudmann; BÖF: W. Herzog.
Bezug:	unveröffentlicht
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Der Leitfaden formuliert Standards zur Bestimmung des Umfangs und der Methoden der im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Datenerhebungen sowie zur Festlegung der Methoden und Inhalte für das Monitoring von Artenschutzmaßnahmen im Rahmen des Risikomanagements. • Mit Bezug zur Bestandserfassung werden Hinweise zu methodischen Standards, zu Anzahl und geeignetem Zeitraum der Kartierung sowie zur Dokumentation der Bestandserfassung gegeben. • Zudem enthält der Leitfaden Definitionen zu den im Rahmen des Risikomanagements und Monitorings verwendeten Begrifflichkeiten (u.a. Definition der Begriffe „maßnahmenbezogenes Monitoring“, „populationsbezogenes Monitoring“, „Herstellungskontrolle“, „Pflege- und Funktionskontrolle“). • Für die Durchführung des Monitorings werden Hinweise zur Festlegung des Gegenstands des Monitorings, zur Festlegung bzw. Ermittlung des Zielwertes, zur Bestimmung des Erfolgskriteriums sowie zur Definition des Maßnahmenerfolgs gegeben.
II Typisierung des Standards	
Status:	Arbeitshilfe
Anwendungsbereich:	Der Anwendungsbereich des F+E-Vorhabens ist art- und maßnahmen-spezifisch: Leitfaden mit Hinweisen zur Bestandserfassung sowie zum Risikomanagement und Monitoring.

Entwicklung:	Entwicklung des Leitfadens im Rahmen eines Forschungsprojektes des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen durch entsprechende Fachgutachter. Zudem wurde die Entwicklung des Leitfadens durch eine projektbegleitende Arbeitsgruppe begleitet.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Der Leitfaden stellt differenzierte Vorgaben zur Bestandserfassung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie zum Risikomanagement und Monitoring zur Verfügung. Insbesondere durch die artspezifischen Steckbriefe mit Zuordnung artspezifischer Erfassungsmethoden besitzt der Leitfaden einen hohen Praxisbezug hinsichtlich der Festlegung des Untersuchungsprogramms für Bestandserfassungen und das Monitoring von Artenschutzmaßnahmen im Rahmen artenschutzrechtlicher Untersuchungen. Wenngleich der Leitfaden einen NRW-spezifischen Schwerpunkt besitzt (z.B. Art Auswahl) sind viele Aussagen bundesweit übertragbar.	

13.12.2 LANUV (2014): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW
Einführung:	2014
Quellenangabe:	LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2014): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW. Bearbeitung: Vogelschutzwarte, Dr. M. Kaiser, LANUV NRW.
Bezug:	http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Folien zum Vorkommen planungsrelevanter Arten in NRW • Tabellenartige Aufstellung über Anzahl der Individuen/Wochenstuben/Brutpaare nach Landkreisen • Übersichtskarte zum Vorkommen nach Landkreisen, • Erhaltungszustand in kontinentaler und atlantischer biogeographischer Region
II Typisierung des Standards	
Status:	Arbeitshilfe
Anwendungsbereich:	Zur Bewertung von Artvorkommen und zur Berücksichtigung der geschützten Arten in Planungsverfahren.
Entwicklung:	Erstellt durch das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Die Folien bieten einen guten Überblick über das Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Landkreisen von NRW und sind somit hilfreich bei der Beurteilung von Eingriffen im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren.	

13.12.3 MKULNV NRW & LANUV (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen
Einführung:	2013
Quellenangabe:	MKULNV NRW & LANUV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. 51 S. Düsseldorf.
Bezug:	http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20131112_nrw_leitfaden_windenergie_artenschutz.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Der Leitfaden gibt Hinweise für die gebiets- und artenschutzrechtliche Prüfung von Windenergieanlagen und geht in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Beurteilung betriebsbedingter Beeinträchtigungen ein. Aufgrund der speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen und die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen (letale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma, erhebliche Störwirkungen sowie Meideverhalten bei Flügen und Nahrungssuche, sofern hierdurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können) definiert der Leitfaden windenergie-empfindliche Vogel- und Fledermausarten. Die Auflistung der windenergie-empfindlichen Arten enthält zudem Empfehlungen für die Untersuchungsgebiets-Abgrenzung.</p> <p>Des Weiteren werden Vogel- und Fledermausarten benannt, bei denen durch den Betrieb von WEA im Regelfall von einer Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden kann (sofern keine Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden) und bei denen das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich erfüllt sein kann.</p> <p>Darüber hinaus gibt der Leitfaden Hinweise für die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung in den verschiedenen Planungsstufen und Genehmigungsverfahren (Regionalplanung, Flächennutzungsplanung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung).</p> <p>Zudem werden Hinweise zu Erfassung von Brutvögeln, Rast- und Zugvögeln sowie Fledermäusen gegeben, artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen benannt und Anforderungen an das Risikomanagement und Monitoring beschrieben.</p>

II Typisierung des Standards	
Status:	Erlass
Anwendungsbereich:	vorhabenspezifisch und artspezifisch
Entwicklung:	Die Empfehlung wurde durch Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie das LANUV und die Vogelschutzwarte erarbeitet. Die entwickelten Empfehlungen sowie die Definition windenergie-empfindlicher Arten wurden auf der Grundlage der einschlägigen Fachliteratur, der Liste der WEA-empfindlichen Arten im Papier der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2007) sowie der Liste der in Deutschland aufgefundenen Kollisionsoffer von Vögeln und Fledermäusen gemäß Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (Dürr 20122) erarbeitet. Im Rahmen eines Anhörungsverfahrens der Verbände wurde der Entwurf entsprechend der Anmerkungen überarbeitet.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Der Leitfaden definiert zum Einen die Empfindlichkeit unterschiedlicher Vogel- und Fledermausarten in Bezug auf betriebsbedingte Wirkungen durch Windenergieanlagen und benennt zugleich Mindestabstände und Prüfbereiche, die im Rahmen der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung herangezogen werden können. Zudem werden Hinweise zu Erfassung von Brutvögeln, Rast- und Zugvögeln sowie Fledermäusen gegeben, artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen benannt und Anforderungen an das Risikomanagement und Monitoring beschrieben.	

13.12.4 MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen
Einführung:	Februar 2013
Quellenangabe:	MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 – 615.17.03.09), Schlussbericht vom 05.02.2013. Bearbeitung: FÖA Landschaftsplanung. Trier. 91 Seiten.
Bezug:	http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • In dem Leitfaden wird das Erfahrungswissen bezüglich der Maßnahmenplanung und -durchführung in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Maßnahmen mit ihren speziellen Anforderungen zusammenfasst und unter Berücksichtigung der in Nordrhein-Westfalen herrschenden Rahmenbedingungen (Verbreitung der Arten, regionale Habitatpräferenzen) bewertet. • Der Leitfaden betrachte insbesondere Maßnahmen, die eine qualitative Verbesserung, die Vergrößerung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten zum Ziel haben. Zentral ist die Sicherung der vom Vorhaben beeinträchtigten Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten der Arten. Dabei wurde an Hand von Bewertungsschwellen (Zahl der Vorkommen in NRW) und weiteren Kriterien (Praxisrelevanz in Genehmigungsverfahren) sowie durch Expertenwissen der am Forschungsprojekt beteiligten Personen eine Auswahl der im Leitfaden zu behandelnden Arten getroffen. Für diese Arten wurden Maßnahmenvorschläge, soweit sie sich auf die Entwicklung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beziehen, systematisiert und nach verschiedenen Kriterien beschrieben und bezüglich ihrer Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme artspezifisch bewertet. • An Hand von Artsteckbriefen und den jeweiligen Arten zugeordneten Maßnahmen wurden artspezifische sowie maßnahmenspezifische Angaben, die zur Dokumentation der Eignung/Funktionserfüllung von Artenschutzmaßnahmen, insbesondere als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) oder als kompensatorische Maßnahme (FSC) erforderlich sind, verdeutlicht.

II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Leitfaden)
Anwendungsbereich:	Der Anwendungsbereich des F+E-Vorhabens ist art- und maßnahmenspezifisch: Ermittlung fachlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung und Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen in Abhängigkeit von der betroffenen Art
Entwicklung:	Das Forschungsprojekt wurde vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegeben und von der FÖA Landschaftsplanung GmbH bearbeitet. Ziel war die Entwicklung eines gemeinsamen Rahmens für die Festlegung von Art, Inhalt und Umfang geeigneter Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbote. Das Projekt Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ wurde von einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe (PAG) mitverfolgt. Zudem wurden Artexperten aus Nordrhein-Westfalen nach fachlichen Inhalten der Art-Steckbriefe befragt und insbesondere gebeten, die Maßnahmenvorschläge auf ihre Eignung hin zu bewerten. In einem weiteren Arbeitsschritt wurde die Bewertung in mehreren Expertenworkshops, mit der Zielsetzung einer einvernehmlichen Gesamtbewertung, diskutiert. Daneben orientiert sich der Leitfaden an RUNGE et al. von 2010.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Die Inhalte des Leitfadens werden ausführlich beschrieben. Die Darstellung der Methodik und die umfänglichen Abstimmungsprozesse gewährleisten die Gültigkeit und Beständigkeit der Inhalte, die für die Anfertigung der Artsteckbriefe verwendet wurden. Insbesondere durch die artspezifischen Steckbriefe mit Zuordnung geeigneter Maßnahmen besitzt der Leitfaden einen hohen Praxisbezug hinsichtlich der Ableitung vorgezogener Maßnahmen im Rahmen artenschutzrechtlicher Fachbeiträge. Wenngleich der Leitfaden einen NRW-spezifischen Schwerpunkt besitzt (z.B. Artauswahl) sind viele Aussagen bundesweit übertragbar. Als besonders nützlich sind auch die umfänglichen, art- und maßnahmenbezogene Literaturangaben anzusehen.	

13.12.5 LANUV-NRW (2013): LANUV-Fachvorschlag zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoff-Depositionen in empfindlichen Lebensräumen in FFH-Gebieten

I Beschreibung des Standards	
Titel:	LANUV-Fachvorschlag zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoff-Depositionen in empfindlichen Lebensräumen in FFH-Gebieten
Einführung:	2013
Quellenangabe:	LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nord-rhein-Westfalen) (2013): LANUV-Fachvorschlag zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoff-Depositionen in empfindlichen Lebensräumen in FFH-Gebieten, Stand 01.07.2013.
Bezug:	unveröffentlicht
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Handlungsanleitung gibt eine Hilfestellung für die Erheblichkeitsbewertung bei Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensraumtypen durch Stickstoffeinträge. Unterschieden wird das Vorgehen im Rahmen einer FFH-Vorprüfung sowie einer ggf. aus deren Ergebnis resultierenden vertiefenden Prüfung der Erheblichkeit. • Wesentliche Arbeitsschritte der Vorprüfung stellen die Ermittlung des Einwirkungsbereiches des jeweiligen Vorhabens, die Ermittlung stickstoffempfindlicher Lebensräume sowie der lebensraumspezifischen Critical Loads dar. Die aus Vor- und Zusatzbelastungen resultierende Gesamtbelastung führt im Vergleich mit den lebensraumspezifischen CL-Werten und unter Berücksichtigung der Bagatellschwelle von 3 % des CL-Wertes ggf. zur vertiefenden Prüfung, welche die Erheblichkeit der Stickstoffbeeinträchtigung an Hand der Orientierungswerte nach LAMBRECHT ET AL. 2007 (mit NRW-spezifischer Anpassung) sowie eines Äquivalenzwertes (Umrechnung der Funktionsbeeinträchtigungen in vollständige Funktionsverluste) ermittelt.
II Typisierung des Standards	
Status:	Fachvorschlag
Anwendungsbereich:	Der Anwendungsbereich ist wirkungs- und LRT-spezifisch: Erhebliche Beeinträchtigung empfindlicher Lebensraumtypen durch Stickstoffeinträge
Entwicklung:	behördenintern
III Einschätzung / Besonderheiten	
Die Handlungsanleitung stellt derzeit einen behördenintern entwickelten Fachvorschlag dar. Sie ist auf verschiedene Vorhaben anwendbar und beinhaltet eine Anpassung der an aktuelle Standards (BAST 2013, Lambrecht et al. 2007) angelehnten Methode auf nordrhein-westfälische Gegebenheiten. Die Methode ist nachvollziehbar aufbereitet, so dass trotz der Komplexität des Themas eine	

anwenderfreundliche Handhabbarkeit gegeben ist.

13.12.6 Straßen NRW (2011): Planungsleitfaden Artenschutz

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Planungsleitfaden Artenschutz
Einführung:	2008, Aktualisierung 2011
Quellenangabe:	Straßen NRW (2011): Planungsleitfaden Artenschutz
Bezug:	http://www.strassen.nrw.de/_down/pub_leitfaden_artenschutz.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Die nachfolgenden Inhalte sind Gegenstand des Leitfadens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswahl planungsrelevanter Arten. • Konkretisierung des Tötungsverbotes hinsichtlich der signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos durch den Straßenverkehr. • Konkretisierung des Störungsverbotes hinsichtlich straßenbezogener Wirkfaktoren einschl. Definition zur Erheblichkeit einer Störung. • Definition, wann von einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Abhängigkeit von ihrer Nutzung auszugehen ist. • Definition von Vermeidungsmaßnahmen sowie die hierunter ebenfalls gefassten CEF-Maßnahmen einschl. Beispielen sowie Aussagen zum Monitoring / Risikomanagement. • Ausführungen zu FCS-Maßnahmen mit groben Aussagen zum räumlichen Zusammenhang und funktionaler Bindung sowie Aussagen zum Monitoring / Risikomanagement. • Ausnahmeprüfung mit Festlegungen zu zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses hinsichtlich eines Straßenbauvorhabens, der Zumutbarkeit von Alternativen sowie zur Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten.
II Typisierung des Standards	
Status:	Erlass
Anwendungsbereich:	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutz bei Straßenbauvorhaben • Die Arbeitshilfe berücksichtigt offizielle fachliche Empfehlungen sowie die aktuelle Rechtsprechung zur praxisorientierten Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften innerhalb der Straßenplanung.
Entwicklung:	<p>Die Arbeitshilfe wurde von der Abteilung Planerische Grundsatzangelegenheiten - Landespflge - des Landesbetriebs Straßenbau NRW erarbeitet. Im Rahmen des Planungsprozesses seit 2008 erfolgte die Erarbeitung in enger Abstimmung mit MWEBWV, MKULNV und LANU. Die Arbeitshilfe berücksichtigt relevante fachliche Empfehlungen der EU-Kommission, der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz und des MUNLV (jetzt MKULNV). Die Aktualisierung 2011 erfolgte im Hinblick auf die neue VV Artenschutz NRW sowie die aktuelle Rechtsprechung.</p>

III Einschätzung / Besonderheiten

Die Arbeitshilfe beinhaltet alle wesentlichen Kriterien zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie möglicher Maßnahmen (Vermeidung, CEF- und FCS-Maßnahmen) und gibt Hinweise zu straßenspezifischen Besonderheiten (z.B. Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos durch den Verkehr). Insbesondere die Checkliste zur Qualitätssicherung von Artenschutzgutachten im Anhang 1 der Arbeitshilfe gewährleistet eine vollständige und umfassende Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung. Aufgrund einer Vielzahl von Verweisen auf die VV-Artenschutz, die Broschüre des MKULNV sowie weitere, wichtige Planungsgrundlagen in NRW, werden nicht alle Inhalte explizit dargestellt.

**13.12.7 AKNW (2011): Artenschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren.
Leitfaden für Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten,
Stadtplaner und Bauherren**

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Artenschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren
Einführung:	2011
Quellenangabe:	AK NW (Architektenkammer Nordrhein-Westfalen) (2011): Artenschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren. Leitfaden für Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner und Bauherren, Düsseldorf.
Bezug:	http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Publikationen-Broschueren/artenschutz-planungsverfahren_final.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Die nachfolgenden Inhalte sind Gegenstand des Leitfadens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Verbotstatbestände werden aus dem Gesetzestext zitiert. • Die notwendigen Arbeitsschritte im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung werden aufgeführt und wesentliche Kriterien benannt (Auswahl planungsrelevanter Arten unter besonderer Berücksichtigung verfahrenskritische Arten, Bewertung der Tatbestände unter Berücksichtigung von z.B. Erhaltungszustand von Lokalpopulationen und vorgegrifflichen Maßnahmen). • Es erfolgt ein konkreter Bezug zur Bauleitplanung. • Alle in NRW wichtigen Planungsgrundlagen zur vollständigen Bearbeitung eines Artenschutzbeitrages (VV-Artenschutz, Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und baurechtlichen Zulassung der Vorhaben, Fachinformationen des LANUV, Broschüre Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen) werden aufgeführt.
II Typisierung des Standards	
Status:	Handreichung / Broschüre
Anwendungsbereich:	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutz im Rahmen der Bauleitplanung • Der Leitfaden bietet eine zusammenfassende Beschreibung notwendiger Grundlagen und des Ablaufes eines artenschutzrechtlichen Prüfverfahrens im Rahmen der Bauleitplanung
Entwicklung:	Der Leitfaden wird von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen publiziert, und von Landschaftsarchitekt Norbert Hellmann erarbeitet.
III Einschätzung / Besonderheiten	

Die Broschüre stellt eine komprimierte Darstellung wesentlicher Inhalte der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Bauleitplanung dar, welche insbesondere für Einsteiger und fachfremde Berufssparten, die im Rahmen ihrer Arbeit mit der artenschutzrechtlichen Problematik konfrontiert werden, geeignet ist. Es wird auf alle wesentlichen Grundlagen zur weiteren Bearbeitung eines Artenschutzbeitrages (Planungsgrundlagen der Ministerien sowie des LANUV) verwiesen. Aufgrund der Intention sind weitergehende Informationen und Bewertungsmaßstäbe nicht Teil der Handreichung.

13.12.8 MUNLV NRW (2010a): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)
Einführung:	13.04.2010
Quellenangabe:	MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010 (III 4-616.06.01.18).
Bezug:	https://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/habitatschutz_100413.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Die wesentlichen Inhalte der Verwaltungsvorschrift sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Vorbemerkungen zu den naturschutzrechtlichen und sonstigen Rechtsgrundlagen • Erläuterung zur Meldung der Natura 2000-Gebiete unter Berücksichtigung der Meldepflicht für Natura 2000-Gebiete, Veröffentlichung der Gebiete, Veröffentlichung und Aktualisierung der Standarddatenbögen und der Gebietsbeschreibungen sowie faktischer Vogelschutzgebiete • Erläuterung der Schutzmaßnahmen <p>Erläuterung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zur Verträglichkeit von Plänen und Projekten • Darstellung des Verhältnisses der FFH-VP zu anderen Planungsinstrumenten • Zuständigkeit und Verfahren zur Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung • Erläuterung zum Monitoring und Berichtspflichten
II Typisierung des Standards	
Status:	Verwaltungsvorschrift
Anwendungsbereich:	Die VV dient der zweckmäßigen, einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung der gebietsbezogenen Anforderungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen
Entwicklung:	Zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift und zur Erörterung offener Fragen richtet das MUNLV eine begleitende Arbeitsgruppe ein, die mindestens einmal jährlich einberufen wird. Sie umfasst Vertreter der Naturschutzverbände, der Nutzerverbände, der kommunalen Spitzenverbände, des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, des Landesbetriebs Straßenbau NRW

	sowie des LANUV. Weitere Mitglieder können durch das MUNLV bestimmt werden.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Die im Zusammenhang mit der Erheblichkeit von Beeinträchtigung verwendeten Grundbegriffe werden vollständig aufgeführt und definiert. Durch die enge Orientierung an den nationalen und internationalen Gesetzen und Rechtsprechungen sind die Nachvollziehbarkeit und die Gültigkeit der definierten Begriffe gegeben.	

13.12.9 MUNLV NRW (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
Einführung:	2010
Quellenangabe:	MUNLV (Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010 (III 4 - 616.06.01.17) – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010
	http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/artenschutz_100413.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Die nachfolgenden Inhalte sind Gegenstand des Leitfadens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswahl planungsrelevanter Arten. • Konkretisierung des Tötungsverbotes hinsichtlich der signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos durch den Straßenverkehr sowie im Zusammenhang mit Nr. 3. • Konkretisierung des Störungsverbotes hinsichtlich von die Störung auslösende Handlungen, bzw. deren Erheblichkeit, im Zusammenhang mit der Abgrenzung von lokalen Populationen und Bewertung deren Erhaltungszustandes. • Definition aller wesentlichen artenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, lokale Population, Erhaltungszustand etc.). • Konkretisierung des Zerstörungsverbotes im Zusammenhang mit der zeitlichen Dauer des Schutzes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Abgrenzung zum Beschädigungsverbot. • Definition von Vermeidungsmaßnahmen sowie die hierunter ebenfalls gefassten CEF-Maßnahmen einschl. Beispielen sowie Aussagen zum Monitoring / Risikomanagement. • Ausführungen zu FCS-Maßnahmen mit Aussagen zum räumlichen Zusammenhang und funktionaler Bindung sowie Aussagen zum Monitoring / Risikomanagement. • Ausnahmeprüfung mit Festlegungen zu zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, der Auswahl und Zumutbarkeit von Alternativen sowie zur Bewertung des Erhaltungszustandes von Ar-

	ten.
II Typisierung des Standards	
Status:	Verwaltungsvorschrift
Anwendungsbereich:	Artenschutz in Planungs- oder Zulassungsverfahren
Entwicklung:	<p>Die VV-Artenschutz wurde vom MUNLV erarbeitet. Grundlage bildet das zum 01.03.2010 in Kraft getretene BNatSchG. Mit der VV-Artenschutz werden ausschließlich Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren getroffen. Die Verwaltungsvorschrift berücksichtigt relevante fachliche Empfehlungen der EU-Kommission, der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz und des LANUV. Auslöser für ihre Erstellung war das zum 01.03.2010 in Kraft getretene BNatSchG.</p> <p>Zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift und zur Erörterung offener Fragen hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) eine begleitende Arbeitsgruppe eingerichtet, die mindestens einmal jährlich einberufen wird. Sie umfasst Vertreter der Naturschutzverbände, der Nutzerverbände, der kommunalen Spitzenverbände, des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, des Landesbetriebs Straßenbau NRW sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Weitere Mitglieder können durch das MUNLV bestimmt werden.</p>
III Einschätzung / Besonderheiten	
<p>Die Verwaltungsvorschrift beinhaltet die wesentlichen Aspekte zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie möglicher Maßnahmen (Vermeidung, CEF- und FCS-Maßnahmen) und verweist auf weitere relevante Planungsgrundlagen. Das Dokument ist gut strukturiert und nachvollziehbar. Die Darstellung des Protokolls zur Artenschutzprüfung und des Ablaufs und Inhalts einer Artenschutzprüfung in den Anlagen 2 und 3 gewährleistet eine vollständige und umfassende Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Praxis.</p>	

13.12.10 MWEBWV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
Einführung:	2010 (ggf. Aktualisierung)
Quellenangabe:	MWEBWV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
Bezug:	http://www.mbwsv.nrw.de/service/downloads/Stadtentwicklung/Handlungsempfehlung_Artenschutz_Bauen_10_12_22.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Die nachfolgenden Inhalte sind Gegenstand des Leitfadens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswahl planungsrelevanter Arten • Konkretisierung des Tötungsverbotes hinsichtlich der signifikanten Erhöhung der Tötung. • Benennung des Störungsverbotes, Konkretisierung hinsichtlich der Erheblichkeit bei Verschlechterung des Erhaltungszustandes. • Benennung des Zerstörungsverbotes. • Definition von Vermeidungsmaßnahmen sowie die hierunter ebenfalls gefassten CEF-Maßnahmen einschl. Beispielen sowie Aussagen zum Monitoring / Risikomanagement. • Ausführungen zu FCS-Maßnahmen mit Aussagen zum räumlichen Zusammenhang und funktionaler Bindung sowie Aussagen zum Monitoring / Risikomanagement. • Ausnahmeprüfung mit Festlegungen zu zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, der Auswahl und Zumutbarkeit von Alternativen sowie zur Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten. • spezielle Aussagen zur Behandlung der Artenschutzbelange auf Ebene der Flächennutzungsplanung, der verbindlichen Bauleitplanung sowie im Rahmen der baurechtlichen Zulassung nach §§ 63 und 68 BauO NRW.
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung
Anwendungsbereich:	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutz im Rahmen der Bauleitplanung • Die Handlungsempfehlung bezieht sich überwiegend auf den Gesetzestext. Weitere relevante Planungsgrundlagen werden tlw. berücksichtigt (z.B. Kompensationsräume des LANUV).

Entwicklung:	Die Handlungsempfehlung wurde durch das MWEBWV erarbeitet. Es wurde vorgesehen, die Erfahrungen der Praxis mit der Anwendung der Handlungsempfehlung aufzunehmen und zur Weiterentwicklung der Handlungsempfehlung zu nutzen. Gemeinden, Städte und Kreise wurden daher aufgefordert, Anregungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Handlungsempfehlung zu formulieren.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Die Empfehlungen beinhalten die meisten Aspekte zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie möglicher Maßnahmen (Vermeidung, CEF- und FCS-Maßnahmen). Das Dokument ist gut strukturiert und nachvollziehbar. Die Darstellung des Protokolls zur Artenschutzprüfung in Anlagen 2 gewährleistet eine vollständige Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Praxis. Darüber hinaus erfolgen Ausführungen hinsichtlich spezifischer Besonderheiten in der Bauleitplanung.	

13.12.11 MUNLV NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
Einführung:	2007
Quellenangabe:	MUNLV (Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen., Düsseldorf, 256 Seiten. Bearbeitung: Kiel, E.-F.
Bezug:	http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/artenschutz/geschuetzt/index.php [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Zunächst wird in einer Einführung die Naturschutzrechtslage zum europäischen Schutzgebietssystem und der artenschutzrechtlichen Prüfung erläutert. Es folgt die Darlegung der Auswahl der in NRW planungsrelevanten Arten mit einer räumlichen Verteilung in NRW sowie der Zuordnung zu Lebensräumen. Weitere Themen sind: Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren, Naturschutzfachliche Auslegung der Begriffe wie Erhebliche Störung und Erhaltungszustand. • Übersichtstabelle aller planungsrelevanten Arten in NRW mit Angaben zu Schutzstatus, FFH-RL, VR-RL, Rote Liste NRW, Status in NRW, EHZ, Population in NRW • Informationen zum „Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ im Internet • Artweise Vorstellung aller planungsrelevanten Arten in NRW mit Charakterisierung der Art und ihrer Lebensweise/ Biologie, Vorkommen in NRW (mit Rasterkarte), Gefährdungen und Beeinträchtigungen, Schutzziele und Pflegemaßnahmen • Musterprotokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Bewertung von geschützten Arten in NRW
Entwicklung	Für die Planungspraxis in NRW, entwickelt vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
III Einschätzung / Besonderheiten	

Die Broschüre bietet einen umfassenden Einblick in das Thema „Geschützte Arten“ in NRW und liefert Hintergrundinformationen zum Thema Natura 2000 und Artenschutz sowie detaillierte Informationen zu den einzelnen planungsrelevanten Arten.

13.12.12 MUNLV NRW (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW. Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Bewertung des Erhaltungszustandes

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW. Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Bewertung des Erhaltungszustandes
Einführung:	2004
Quellenangabe:	MUNLV (Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW. Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Bewertung des Erhaltungszustandes. Düsseldorf: 170 Seiten.
Bezug:	http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/ffh-broschuere/de/downloads [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Broschüre mit Informationen über die in NRW vorkommenden Arten und Lebensraumtypen der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie • Kurze Steckbriefe zu den LRT und Arten mit Kurzbeschreibung, Differenzierung von beeinträchtigenden und nicht-beeinträchtigenden Eingriffen, Benennung wichtiger Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, sowie einem Schema für die Bewertung des Erhaltungszustandes
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Bewertung von FFH- LRT und -Arten in NRW
Entwicklung	Fachlich bearbeitet von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW
III Einschätzung / Besonderheiten	
Es handelt sich um eine Broschüre, die vorwiegend als Arbeitshilfe für Behörden, Planungsbüros und Vorhabenträger gedacht ist und zur Unterstützung einer nachvollziehbaren und einheitlichen Bewertung des Erhaltungszustandes der vorgestellten Arten, der Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen und der Erarbeitung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen dienen soll.	

13.12.13 MUNLV NRW (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in NRW

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in NRW
Einführung:	Mai 2002
Quellenangabe:	MUNLV (Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in NRW. Froelich & Sporbeck im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Bochum.
Bezug:	http://www.natura2000.munlv.nrw.de/fachdoku/richtlinie/endfassung_mai.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Der Schwerpunkt des Leitfadens liegt auf den methodisch-inhaltlichen Anforderungen an die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Im Wesentlichen werden folgende Inhalte thematisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zur FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Plänen • Erläuterung von Anforderungen der FFH-VP in der Gebietsentwicklung und in der Bauleitplanung • Verhältnis der FFH-VP zu anderen Planungsinstrumenten • Erläuterung von Hinweisen zur methodischen Vorgehensweise • Prüfungsveranlassung und Voruntersuchung • Darstellung FFH-Verträglichkeitsuntersuchung/-prüfung • Erläuterung zur Ausnahmeregelung mit Ausnahmevoraussetzung und Zulassungsprüfung • Ermittlung und Festlegung der Maßnahmen zur Sicherung es kohärenten Netzwerks Natura 2000
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Leitfaden)
Anwendungsbereich:	Der Leitfaden ist so konzipiert, dass er, dem Verfahrensablauf folgend, insbesondere für die Voruntersuchung und die Verträglichkeitsuntersuchung Arbeitshilfen anbietet. Er soll eine einheitliche Umsetzung des § 48 d LG NW bzw. des § 19 BNatSchG sowie des Artikel 6 der FFH-Richtlinie in NRW gewährleisten. Adressaten sind die zuständigen Behörden, Vorhabenträger und Planungsbüros.
Entwicklung:	Der Leitfaden wurde von Froehlich & Sporbeck 2001 entwickelt. Grundlagen des Leitfadens sind die nordrhein-westfälische Verwaltungsvorschrift (VV-FFH) zur „Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie)“ (Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raum-

	ordnung und Landwirtschaft vom 26.04.2000).
III Einschätzung / Besonderheiten	
Die Hinweise zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nachvollziehbar und vollständig im Gutachten dargestellt. Der Konkretisierungsgrad ist für eine praktische Anwendung ausreichend, zudem gibt es viele Hinweise zur Bewertung der Erheblichkeit in der FFH-VP.	

13.13 Steckbriefe Rheinland-Pfalz

13.13.1 VSW & LfUWG Rheinland-Pfalz (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete
Einführung:	2012
Quellenangabe:	VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland Institut für angewandte Vogelkunde) & LfUWG (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht) Rheinland-Pfalz (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Richarz, K.; Hormann, M.; Werner, M.; Simon, L.; Wolf, T.; Störger, L.; Berberich, W. im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz. Frankfurt am Main. Mainz: 145 Seiten.
Bezug:	http://www.mulewf.rlp.de/fileadmin/mufv/img/inhalte/natur/Gutachten-Windenergienutzung_in_RLP_13.09.12.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none">• Nennung von Vorzugsräumen für Natur und Landschaft mit kleiner oder eingeschränkter Eignung für Windkraft (Definition von Ausschlussgebieten, Benennung von Kriterien zur Einschätzung des Konfliktpotentials für die Errichtung und den Betrieb von WEA in Vogelschutzgebieten sowie in FFH-Gebieten unter Berücksichtigung des Vorkommens windenergie-sensibler Arten• Anwendung der Kriterien für FFH- und Vogelschutzgebiete in Rheinland-Pfalz und somit Ermittlung des Konfliktpotenzials für sämtliche Gebiete• Liste der windkraftsensiblen Brutvogelarten in Rheinland-Pfalz sowie Darstellung artspezifischer Abstandsempfehlungen auf der Grundlage VSG-LAG• Beschreibung artspezifischer Vermeidungs- und minimierungsmaßnahmen, Kompensations-, FCS-, CEF-Maßnahmen für windenergie-sensible Vogel- und Fledermausarten; Einschätzung hinsichtlich des Risikos bezüglich Tötungsverbot; Zerstörung / Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhestätte• Hinweise zum Umgang mit den Abstandsempfehlungen für kollisionsgefährdete Vogelarten• Liste der windkraftempfindlichen Fledermausarten (einschl. Arten mit erhöhter Planungsrelevanz in Wäldern) in Rheinland-Pfalz• Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von

	<p>Eingriffen bei Windenergieplanungen (einschl. CEF- und FCS-Maßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bei Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten • Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bei Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten • Benennung fachlicher Anforderungen an den Untersuchungsumfang zur Erfassung von gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen bzw. kollisionsgefährdeten Vogelarten • Fachlicher Untersuchungsrahmen zur Erfassung der Fledermausfauna für die naturschutzrechtliche Beurteilung von geplanten Windenergieanlagen
<p>II Typisierung des Standards</p>	
Status:	Empfehlung
Anwendungsbereich:	vorhabenspezifisch und artspezifisch
Entwicklung:	Der Leitfaden wurde im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz erstellt und durch die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland sowie das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz erarbeitet.
<p>III Einschätzung / Besonderheiten</p>	
<p>Der Leitfaden stellt die mögliche Beeinträchtigung von Vogel- und Fledermausarten durch die Planung von Windenergieanlagen in FFH- und Vogelschutz-Gebieten dar. Dabei werden insbesondere Angaben zu windkraftempfindlichen Vogel- und Fledermausarten gemacht und Abstandsempfehlungen gegeben. Schließlich werden Vorschläge für artenschutzrechtliche Maßnahmen entwickelt.</p>	

13.13.2 LBM Rheinland-Pfalz (2011a): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. § 42 BNatSchG

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. § 44, 45 BNatSchG
Einführung:	2011
Quellenangabe:	LBM (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. § 44,45 BNatSchG. Bearbeitung: Froelich & Sporbeck. Potsdam.
Bezug:	http://www.lbm.rlp.de/Aufgaben/Planung-Bau/Landespflege/Richtlinien-und-Regelwerke [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Die nachfolgenden Inhalte sind Gegenstand des Leitfadens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswahl planungsrelevanter Arten. • Konkretisierung des Tötungsverbotes hinsichtlich der signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos durch den Straßenverkehr sowie im Zusammenhang mit Nr. 3. • Konkretisierung des Störungsverbotes hinsichtlich von die Störung auslösende Handlungen, bzw. deren Erheblichkeit, im Zusammenhang mit der Abgrenzung von lokalen Populationen und Bewertung deren Erhaltungszustandes. • Definition aller wesentlichen artenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, lokale Population, Erhaltungszustand etc.). • Konkretisierung des Zerstörungsverbotes im Zusammenhang mit der zeitlichen Dauer des Schutzes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. • Definition von Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und FCS-Maßnahmen, tlw. mit Ausführungen zum räumlichen Zusammenhang. • Aussagen zur Ausnahmeprüfung hinsichtlich des Erhaltungszustandes von Arten. • Mustertext mit Gliederung und innerhalb der Artengruppen Vögel, Amphibien, Reptilien, Tagfalter, Libellen, Säugetiere und Käfer beispielhaft ausgefüllte Formblätter zur Prüfung der Verbotstatbestände.
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Hinweise)
Anwendungsbereich:	Bearbeitung des Fachbeitrages Artenschutz insbesondere im Rahmen von Straßenplanungen
Entwicklung:	Die Hinweise wurden vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz herausgegeben. Die Bearbeitung erfolgte durch das Planungsbüro Froelich &

	Sporbeck .Die Mustertexte berücksichtigen relevante fachliche Empfehlungen der EU-Kommission und der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. Grundlage bildet das zum 01.03.2010 in Kraft getretene BNatSchG.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Die Hinweise beinhalten die meisten Aspekte zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie möglicher Maßnahmen (Vermeidung, CEF- und FCS-Maßnahmen). Das Dokument ist durch die eindeutige Trennung in einen Informationsteil und einen Teil zur praktischen Umsetzung eines Fachbeitrages Artenschutz eindeutig strukturiert und nachvollziehbar. Ein besonderer Vorzug ist in der Mustergliederung und der praxisdienlichen, beispielhaften Ausfüllung der Formblätter zur Prüfung der Verbotstatbestände zu sehen.	

13.13.3 LBM Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2011b): Fledermaus-Handbuch LBM – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten Rheinland Pfalz

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Koblenz. Fledermaus-Handbuch LBM – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten Rheinland Pfalz
Einführung:	2011
Quellenangabe:	LBM (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz) (Hrsg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten Rheinland Pfalz. Koblenz. Bearbeitung: Gessner Landschaftsökologie. Trier: 160 Seiten
Bezug:	http://hochmoseluebergang.rlp.de/pdf/Landespflege/Handbuch_Fledermaeuse_LBM_2011-03-24.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Es werden folgende Themen im Handbuch erläutert: Rechtliche Vorgaben zum Schutzstatus der Fledermäuse Verbreitung der Fledermäuse in Rheinland-Pfalz mit Tabelle Fledermausrelevante Habitatstrukturen und detaillierte Ansprüche einzelner Arten mit Abbildungen und Tabellen (u.a. Quartierwechsel, Zeitraum, Entfernungen Quartier-Jagdgebiet, Flughöhe etc.) Darstellung der verschiedenen Untersuchungsmethoden mit Vor- und Nachteilen Prüfung über die Notwendigkeit einer Untersuchung bei Straßenbauvorhaben (betriebsbedingte Beeinträchtigungen, Prüfkriterien im Frageschema Zahlreiche Beispiel-Abbildungen für fledermausrelevante Strukturen Verschiedene Untersuchungsumfänge (Stichproben-, Basis-, weiterführende Untersuchungen mit Details in Tabellen) Anwendungsbeispiele
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Artspezifisch und vorhabenspezifisch: Erfassung von Fledermäusen bei Straßenbauprojekten
Entwicklung	Entwickelt von Gessner Landschaftsökologie im Auftrag von LBM Fachgruppe Umwelt/ Landespflege, Koblenz
III Einschätzung / Besonderheiten	
Ein sehr umfangreiches Werk zur Erfassungsmethodik und zu den allgemeinen Ansprüchen von Fledermäusen im Hinblick auf Straßenbauprojekte. Es ist nicht nur für RLP anwendbar, sondern als Grundlage für einen Erfassungsstandard denkbar.	

13.13.4 LSV Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2005): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz
Einführung:	2005
Quellenangabe:	LSV (Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz) (Hrsg.) (2005): Handbuch der streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. Bearbeitung: GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH. Koblenz
Bezug:	Die Daten des „Handbuchs der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz“ sowie des „Handbuchs der Vogelarten in Rheinland-Pfalz“ des LBM RLP (2008) sind in den ARTeFAKT-Daten aufgegangen: http://www.artefakt.rlp.de/ [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Einführender Textteil: Erklärender Text über rechtliche Grundlagen und Neuerungen im Artenschutzrecht Flussdiagramm zum Ablauf von Projektplanungsprozessen im Straßenbau Tabelle über die streng geschützten in Arten mit folgenden Angaben Artgruppe, deutscher und wissenschaftlicher Arname Schutzstatus nach EG-VO 338/97, Anhang IV FFH-Richtlinie oder BAV Status auf Roter Liste Deutschlands, Schutzverantwortlichkeit und Roter Liste Rheinland-Pfalz Statusangaben über Vorkommen der Art Zugehörige Datenblätter Datenblätter mit Artensteckbriefen und ggf. Verbreitungskarten, sofern diese Art dauerhaft in Rheinland-Pfalz vorkommt Schutzstatus nach EG-VO 338/97, FFH-Richtlinie oder BAV Ökologische Ansprüche der Art Empfohlener Beobachtungszeitraum für die Bestandserfassung der Art Verbreitungsgebiet in Stichworten und ggf. Kartenform mit Darstellung sicherer Nachweise und potentieller Vorkommen
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Faunistische Gutachten für Genehmigungsverfahren
Entwicklung	Im Auftrag des LSV
III Einschätzung / Besonderheiten	
Der Ansatz zur Standardisierung des empfohlenen Beobachtungszeitraums ist sehr allgemein gehalten. Es handelt sich um einen Katalog ohne Anspruch auf Vollständigkeit und dient als Übersicht für Bearbeiter von lokalen Eingriffsermittlungen, v.a. zur Einschätzung des Untersuchungsrahmens.	

13.13.5 BDLA (2004): Kleiner Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Eine Arbeitshilfe für Akteure und Entscheidungsträger auf der Ebene der Kommunen in Rheinland-Pfalz

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Kleiner Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Eine Arbeitshilfe für Akteure und Entscheidungsträger auf der Ebene der Kommunen in Rheinland-Pfalz
Einführung:	2004
Quellenangabe:	BDLA (Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.) (2004): Kleiner Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Eine Arbeitshilfe für Akteure und Entscheidungsträger auf der Ebene der Kommunen in Rheinland-Pfalz. Landesgeschäftsstelle, Mainz.
Bezug:	http://www.bdla.de/files/398/general/FFH_Leifaden__ohne_Bild.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Der Leitfaden soll in erster Linie aufzeigen, dass sich die zusätzlichen Inhalte und Anforderungen von Verträglichkeitsprüfungen gem. FFH- und Vogelschutzrichtlinie in die Umweltberichte anderer Planungsinstrumente integrieren lassen. Die wesentlichen Inhalte des Leitfadens sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Definitionen zum Natura 2000-Schutzgebietssystem • Erläuterungen zur Auslösung von Verträglichkeitsprüfungen unter Berücksichtigung bestimmter Pläne und Projekte • Darstellung der erforderlichen Inhalte der FFH-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung • Erläuterung zur Prüfung der Ausnahmen nach § 34 III-V BNatSchG
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Leitfaden)
Anwendungsbereich:	Der Leitfaden soll in kurzer Form Antworten auf Fragen zum Umgang mit den Verpflichtungen zur Verträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten geben und somit als Arbeitshilfe für zuständige Behörden auf kommunaler Ebene dienen.
Entwicklung:	Der Leitfaden wurde von einem Arbeitskreis des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA) Landesgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland erstellt. Er ergänzt den „Kleinen Leitfaden zur inhaltlichen Ausgestaltung des Landespflegerischen Planungsbeitrags/Grünordnungsplans zum Bebauungsplan unter besonderer Berücksichtigung des § 17 LPflG sowie des Umweltberichts gem. § 2a BauGB.“ von 2002.
III Einschätzung / Besonderheiten	

Der Leitfaden ist nachvollziehbar strukturiert und die Verfahrensschritte sind vollständig dargestellt worden. Er weist einen eher broschürenartigen Charakter auf.

13.14 Steckbriefe Saarland

13.14.1 Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland (2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland betreffend die besonders relevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland betreffend die besonders relevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse
Einführung:	2013
Quellenangabe:	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland (Hrsg.) (2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland betreffend die besonders relevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse. Bearbeitung: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, Frankfurt am Main und Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Saarbrücken: 112 Seiten
Bezug:	http://www.saarland.de/dokumente/thema_naturschutz/Leitfaden_Artenschutz_Windenergie_Schlussfassung_19Juni2013.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Der Leitfaden enthält Angaben zu: <ul style="list-style-type: none">• Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen• Vorgaben zum Artenschutz• Windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten• Untersuchungsumfang und Abstandsempfehlungen Vögel• Untersuchungsumfang Fledermäuse• Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Arten• Anhang mit Informationen zu jeder windkraftempfindlichen Art zu Schutzstatus, Gefährdung, Lebensstätten, Verbreitung und Bestand, Vermeidungs- minimierungsmaßnahmen und Kompensation
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung
Anwendungsbereich:	artspezifisch und Vorhabensspezifisch: faunistische Gutachten für Genehmigungsverfahren von Windkraftplanungen
Entwicklung	Durch die Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland sowie das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz – Fachbereich Naturschutz – Zentrum für Biodokumentation im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland

III Einschätzung / Besonderheiten

Die Erfassungsmethoden der Vögel und Fledermäuse werden im Detail in der Anlage 7 „Hinweise zum speziellen Inhalt der naturschutzfachlichen Antragsunterlagen für die Zulassung von Windkraftanlagen“ beschrieben. Weiterhin werden ausführliche Erläuterungen zu Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen gegeben. Als Anlage wird eine konkrete und übersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Parameter für die windkraftempfindlichen Arten dargestellt.

13.14.2 Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (2009): Wasserabhängige FFH- und Vogelschutzgebiete, sowie Lebensraumtypen, Arten und Vogelarten im Saarland

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Wasserabhängige FFH- und Vogelschutzgebiete, sowie Lebensraumtypen, Arten und Vogelarten im Saarland
Einführung:	2009
Quellenangabe:	Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr Saarland (2009): Wasserabhängige FFH- und Vogelschutzgebiete, sowie Lebensraumtypen, Arten und Vogelarten im Saarland. Bearbeitung: A. Schneider.
Bezug:	http://www.saarland.de/dokumente/thema_wasser/Anhang_VII_FFH.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Tabellendarstellungen über wasserabhängige Arten und Lebensräume</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen wasserabhängiger Lebensraumtypen • Vorkommen wasserabhängiger Arten nach FFH-Richtlinie Anhang II und IV • Vorkommen wasserabhängiger Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie • Wasserabhängige FFH- und Vogelschutzgebiete (mit Fläche)
II Typisierung des Standards	
Status:	Fachartikel
Anwendungsbereich:	Das Dokument ist ein Anhang des Bewirtschaftungsplans nach Artikel 13 der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und dient lediglich als Information über das Vorkommen von Arten und Schutzgebieten.
Entwicklung	Anhang des Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 der EG-WRRL
III Einschätzung / Besonderheiten	
Ausschließlich für Wasserrelevante Projekte anwendbar.	

13.15 Steckbriefe Sachsen

13.15.1 LfULG Sachsen (2014): Berichtspflichten nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2007-2012: Erhaltungszustand der Arten im Freistaat Sachsen mit Schätzungen der Vorkommen und Bewertung

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Berichtspflichten nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2007-2012: Erhaltungszustand der Arten im Freistaat Sachsen mit Schätzungen der Vorkommen und Bewertung.
Einführung:	2014
Quellenangabe:	LfULG (Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie Sachsen) (2014). Berichtspflichten nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2007-2012: Erhaltungszustand der Arten im Freistaat Sachsen mit Schätzungen der Vorkommen und Bewertung. Sächsisches Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie. Dresden: 4 Seiten.
Bezug:	http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Erhaltungszustand_der_FFH-Arten_in_Sachsen_2007-2012.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Tabellen über Vorkommen und Verbreitung der Arten mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none">• Deutscher und wissenschaftlicher Arname• Anzahl der Arten (in MTB, MTBQ, Vorkommen, Individuen, Nachweise)• Prozentualer Anteil des sächsischen Vorkommens am Vorkommen in kontinentaler Region Deutschland• Bewertung der Einzelparameter aktuelles natürliches Verbreitungsgebiet, Population, Habitat, Zukunftsaussichten nach Ampelschema• Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes, auch im Vergleich zur Gesamtbewertung für kontinentale Region
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Bewertung von Artvorkommen
Entwicklung	Zusammenstellung im Rahmen der Berichtspflicht 2007-2012 nach FFH-Richtlinie Art. 17
III Einschätzung / Besonderheiten	
Tabellarischer Überblick über den Erhaltungszustand und das lokale Vorkommen der FFH-Arten in Sachsen. Der Vergleich mit Gesamtdeutschland kommt sonst nicht in dieser Art Tabelle vor, hilft bei der Einschätzung der Schutzverantwortung des Bundeslandes.	

13.15.2 SMWA Sachsen (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen
Einführung:	2008, Fortschreibung 2012
Quellenangabe:	SMWA (Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr) (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Dresden: 114 Seiten.
Bezug:	https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/18190/documents/24396 [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Der Leitfaden soll auf Grundlage des aktuell vorliegenden Wissens Lösungsansätze für den Fledermausschutz bei Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen liefern. Ziel ist neben der Beschreibung praktischer Maßnahmen das Aufzeigen bestehender Wissenslücken. Der Leitfaden stellt das Vorkommen und die Ökologie der Fledermausarten in Sachsen, die spezielle Gefährdung und Beeinträchtigung von Fledermäusen durch den Straßenverkehr (z.B. durch Zerschneidungswirkung), ihre Erfassung als Grundlage zur Beurteilung von Beeinträchtigungen und die Entwicklung geeigneter Maßnahmen sowie die eigentliche Entwicklung, Planung und Ausgestaltung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Eignung von Unterführung in Abhängigkeit von ihrer Dimension sowie landschaftliche Einbindung) dar. Weiterhin erfolgen Vorschläge zur Verbesserung der Lebensraumfunktion für Fledermäuse (insbesondere, wenn auf Grund der standörtlichen Gegebenheiten die Planung von Querungshilfen nur bedingt möglich ist) sowie Angaben zu Monitoring und Erfolgskontrolle (Zeitpunkt der Kontrollen, Wirksamkeit der Maßnahmen).
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Der Anwendungsbereich ist art-, maßnahmen- und vorhabenspezifisch: Bewertung der Eignung von Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumfunktion für Fledermäusen im Rahmen von Straßenbauvorhaben
Entwicklung:	Die Arbeitshilfe wurde von der Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Leitfadens für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“ entwickelt. Aufgrund der wenigen wissenschaftlich belegten Kenntnisse zu Querungshilfen für Fledermäuse wurden für den Leitfaden Empfehlungen aus aktuellen Projekten abgeleitet. Sein erster Entwurf aus 2008 wurde in der Praxis der sächsi-

	schen Straßenbauverwaltungen angewendet, deren Erkenntnisse, neben den aktuellen Monitoringergebnissen zur Kleinen Hufeisennase an der BAB 17, in die Fortschreibung der Arbeitshilfe eingeflossen sind.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Die im vorliegenden Leitfaden thematisierten Anforderungen an die Querungshilfen für Fledermäuse im Straßenbau werden nachvollziehbar und vollständig auf Grundlage der Ökologie der Arten sowie den speziellen Wirkfaktoren der Straße dargestellt. Hieraus resultieren besonders ausführliche Darlegungen zu den verschiedenen Querbauwerken, wodurch der Leitfaden einen hohen Praxisbezug aufweist. Der Leitfaden ist auf die sächsischen Gegebenheiten fokussiert, wodurch die Kleine Hufeisennase eine besondere Berücksichtigung erfährt.	

13.15.3 LfULG Sachsen (2011): Berichtspflichten nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2001-2006: Erhaltungszustand der Lebensraumtypen im Freistaat Sachsen mit Flächenschätzungen und Bewertungen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Berichtspflichten nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2001-2006: Erhaltungszustand der Lebensraumtypen im Freistaat Sachsen mit Flächenschätzungen und Bewertungen
Einführung:	2011
Quellenangabe:	LfULG (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen) (2011). Berichtspflichten nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2001-2006: Erhaltungszustand der Lebensraumtypen im Freistaat Sachsen mit Flächenschätzungen und Bewertungen. Dresden: 2 Seiten.
Bezug:	http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Berichtspflicht_Bewertung_SN_LRT_2001-2006.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Tabellarische Übersicht mit folgenden Angaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Code und Bezeichnung des LRT • Vorkommen des LRT in Sachsen in ha • Vorkommen des LRT in kontinentaler Region Deutschlands und Anteils des sächsischen Vorkommens • Bewertung der Einzelparameter Verbreitungsgebiet, aktuelle Fläche, Strukturen und Funktionen, Zukunftsaussichten nach Ampelschema • Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes in Sachsen und in kontinentaler Region Deutschlands
II Typisierung des Standards	
Status:	Arbeitshilfe
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Bewertung von LRT
Entwicklung	Zusammenstellung im Rahmen der Berichtspflicht 2001-2006 nach FFH-Richtlinie Art. 17
III Einschätzung / Besonderheiten	
Übersichtstabelle zum Erhaltungszustand der Lebensraumtypen in Sachsen mit Vergleich zur gesamten kontinentalen Region in Deutschland.	

13.15.4 Seiche et al. (2007): Fledermäuse und Windenergieanlagen in Sachsen 2006

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Fledermäuse und Windenergieanlagen in Sachsen 2006
Einführung:	2008
Quellenangabe:	Seiche, K., Endl, P. & Lein, M. (2008): Fledermäuse und Windenergieanlagen in Sachsen 2006. – Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Bundesverband WindEnergie e. V., Vereinigung zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien e.V. (Hrsg.) (2008). Dresden: 62 Seiten
Bezug:	http://www.naturschutzstandards-erneuerbarer-energien.de/images/literatur/2006_studie_Fledermaus_sachsen[1].pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Die Studie gibt einen Überblick über den Wissensstand zur Problematik Fledermäuse und Windenergie. Des Weiteren werden Ergebnisse aus im Rahmen der Studie untersuchten Windparks dargestellt und bezüglich folgender Aspekte diskutiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artenspektrum und Status der an den Windenergieanlagen kollidierten Fledermäuse • Monatliche Verteilung der Totfunde • Naturräumliche Verteilung der Totfunde • Verletzungen und Zustand der gefundenen Fledermäuse • Abtragsrate, Sucheffizienz und Flächennutzung unter den WEA • Einfluss der Gehölznähe • Einfluss von Nachttemperaturen und Windgeschwindigkeiten auf die Totfundrate • Einfluss von technischen Parametern auf die Totfundrate <p>Abschließend werden generalisierte Schlussfolgerungen als Hilfestellung bei der Beurteilung des Risikos für Fledermäuse durch Windenergieanlagen für die folgenden Aspekte dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • räumliche Konfliktschwerpunkte in Sachsen • zeitliche Konfliktschwerpunkte im Jahresverlauf (Kollisionsopfer v.a. von Mitte Juli bis Ende August und in geringerem Maße im September) • Gehölznähe der WEA Anlagenstandorte (Abstand zu Gehölzen oder zum Waldrand mit weniger als 100 m besonders kritisch) • Wahl der Anlagenkonfiguration (In Bezug auf die Gefährdung überwiegend gehölzgebunden fliegender Fledermausarten erscheint eine große Anlagenhöhe bei großem Bodenabstand zwischen Boden (bzw. Waldoberkante) und Rotorflügelspitze vorteilhaft) • Konfliktminderung durch zeitweises Abschalten der WEA (Erreichung einer erheblichen Konfliktminderung, insbesondere bei räumlicher Nähe zu Wochenstuben) • Relevanz der Kollisionsgefahr an WEA auf die Fledermauspopulationen

II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung
Anwendungsbereich:	vorhabensspezifisch und artspezifisch
Entwicklung:	<p>Die Studie wurde im Auftrag und mit Förderung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie, dem Bundesverband WindEnergie e. V. und der Vereinigung zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien e. V. entwickelt. Die Erarbeitung der Studie erfolgte auf der Grundlage einer Auswertung des Wissenstandes, von zwei Studien zur Problematik von WEA für Sachsen sowie eigener Untersuchungen an Windenergiestandorten in Sachsen.</p> <p>Anlass waren Untersuchungen im Rahmen des WindparksPuschwitz zur Kollisionsgefahr von Fledermäusen an WEA, durch die die Problematik erstmals deutlich wurde. Vor diesem Hintergrund entstand die Idee zu einem Projekt zur Untersuchung der Problemsituation, welches von Fachleuten des Naturschutzes (Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Regierungspräsidium Dresden/ Umweltfachbereich), der Vereinigung zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien e. V. (VEE Sachsen e. V.) und dem Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE) gemeinsam getragen wird.</p>
III Einschätzung / Besonderheiten	
Die Empfehlung beinhaltet insbesondere Hilfestellungen bei der Beurteilung des Risikos für Fledermäuse durch Windenergieanlagen im Hinblick auf spezifische Konfliktpunkte in Sachsen.	

13.15.5 LfULG Sachsen (o.J.a): Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs.5 BNatSchG

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs.5 BNatSchG
Einführung:	o. J.
Quellenangabe:	LfULG (Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie Sachsen) (o.J.) Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.
Bezug:	http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Pruefschema_100319.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Konkretes Ablaufschema zur Prüfung zur Prüfung des Artenschutzes auf nationaler, als auch europäischer Ebene • Relevanzprüfung des Artenspektrums • Bestandsaufnahme der relevanten Arten im Bezugsraum • Prüfung der Betroffenheit der Arten auf Basis der Bestandsaufnahme • Abstimmung der betroffenen Arten mit den Naturschutzbehörden
II Typisierung des Standards	
Status:	Arbeitshilfe
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Prüfung des Artenschutzes BNatSchG
Entwicklung	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
III Einschätzung / Besonderheiten	
Neben dem Ablaufschema umfasst die Übersicht insbesondere Hinweise zur Ermittlung und Abschichtung des prüfrelevanten Artenspektrums und zur Festlegung der vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Arten.	

13.15.6 LfULG Sachsen (o.J.b): Arbeitshilfen: Erhebungsbögen für Arten und Lebensraumtypen; Kartier- und Bewertungsschlüssel für Arten. Kartier- und Bewertungsschlüssel für Lebensraumtypen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Erhebungsbögen sowie Kartier- und Bewertungsschlüssel für Arten (FFH Anhang II) und Lebensraumtypen (FFH-Anhang I)
Einführung:	2008
Quellenangabe:	LfULG (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen): Arbeitshilfen: Erhebungsbögen für Arten und Lebensraumtypen, Kartier- und Bewertungsschlüssel für Arten, Kartier- und Bewertungsschlüssel für Lebensraumtypen
Bezug:	http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/18723.htm#21238 [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Erhebungsbögen für Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (Anh. I und II) mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung des Gebietes (Nr., Codes, Bezeichnung, MTB-Quadrat) • Beschreibung und Abgrenzung der Habitatfläche, Größe • Beeinträchtigungen mit Code nach BfN-Referenzliste für Gefährdungen • Biotoptyp und angrenzende Biotoptypen der Untersuchungsfläche • Beobachtungsbögen mit Häufigkeit, Spezifikation laut Arbeitsmaterial „Anleitung zur Dokumentation der Erfassung von Arten und Habitatflächen in Erhebungsbögen“ oder aus Fremdquelle • Artspezifische Beobachtungen (z.B. Anzahl Winterquartiere bei Fledermäusen) • Bewertungsschemata für Parameter Population, Habitat, Beeinträchtigung mit Wertstufen A,B,C; allerdings keine weitergehende Erläuterung • Kartier- und Bewertungsschlüssel für Arten • Detaillierte Anleitung zur Kartierung und ausgearbeitete Bewertungsschlüssel, bearbeitet vom Landesamt für Umwelt und Geologie, Referat Landschaftspflege/Artenschutz
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Erfassung und Bewertung von FFH-Arten und -LRT
Entwicklung	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
III Einschätzung / Besonderheiten	

Das Werk ist ein konkreter Erfassungs- und Bewertungsstandard für das FFH-Monitoring in Sachsen. Die Erfassungsmethoden und der Bewertungsrahmen werden umfangreich dargestellt und es werden allgemeine Artinformationen gegeben.

13.15.7 LfULG Sachsen (o.J.c): Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 1.1

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten
Einführung:	o.J.
Quellenangabe:	LfULG (Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie Sachsen) (o.J.): Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 1.1.
Bezug:	http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Tabelle_Regelmaessig-auftretende-Vogelarten_1.1_100303.pdf [Dez. 2014] Excell Tabelle und Legende unter http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm
Kurzbeschreibung:	In der Tabelle sind die in Sachsen auftretenden Vogelarten sowie deren Gefährdung auf nationaler und europäischer Ebene aufgeführt. Gekennzeichnet sind die Vogelarten in folgenden Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Rote Liste Sachsen • Betrachtungsschwerpunkt der Vogelarten (Brutvogel, Gastvogel, Jahresvogel) • Vogelschutzrichtlinie Anhang I • Erhaltungszustand • Habitatkomplex • Bestand in Sachsen • Bemerkungen zur Einschätzung des Erhaltungszustands und Verbreitung
II Typisierung des Standards	
Status:	Arbeitshilfe (Tabelle)
Anwendungsbereich:	Artenspezifisch
Entwicklung	Bearbeitung durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
III Einschätzung / Besonderheiten	
Guter Überblick über die in Sachsen auftretenden Vogelarten, deren Schutzstatus, Erhaltungszustand und Bestand	

13.15.8 LfULG (o.J.d): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.0

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.0
Einführung:	o.J.
Quellenangabe:	LfULG (Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie Sachsen) (o.J.): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.0
Bezug:	http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Tabelle_Streng-geschuetzte-Arten_1.0_100303.pdf [Dez. 2014] Excell Tabelle und Legende unter http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm
Kurzbeschreibung:	In der Tabelle sind die in Sachsen auftretenden streng geschützten Tier- und Pflanzenarten folgender Artengruppen aufgelistet: <ul style="list-style-type: none"> • Amphibien, Säugetiere, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Spinnen, Krebstiere, Weichtiere sowie Farn- und Desweiteren ist für alle Arten deren Schutzstatus und Erhaltungszustand sowie Bestand gekennzeichnet: <ul style="list-style-type: none"> • Rote Liste Deutschland • Anhang FFH- RL • Schutzstatus Deutschland gemäß BNatSchG • Habitatskomplexe • Lokale Population • Bestand in Sachsen • Bemerkungen zu Vorkommen/Verbreitung und Erhaltungszustand
II Typisierung des Standards	
Status:	Arbeitshilfe (Tabelle)
Anwendungsbereich:	Artspezifisch
Entwicklung	Bearbeitung durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
III Einschätzung / Besonderheiten	
Guter Überblick über die in Sachsen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel), deren Schutzstatus, Erhaltungszustand, Habitatkomplex und Bestand.	

13.16 Steckbriefe Sachsen-Anhalt

13.16.1 LAU Sachsen-Anhalt (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der wirbellosen Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Sachsen-Anhalt

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Bewertung des Erhaltungszustandes der wirbellosen Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Sachsen-Anhalt
Einführung:	2010
Quellenangabe:	LAU (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt) (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der wirbellosen Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Sonderheft 2 (2010).
Bezug:	http://www.lau.sachsen-anhalt.de/startseite/naturschutz/arten-und-biotopschutz/bewertung-des-erhaltungszustandes-der-wirbellosen-tierarten-nach-anhang-ii-der-fauna-flora-habitat-richtlinie-in-sachsen-anhalt/ [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none">• Ersterfassung der Wirbellosen in Sachsen-Anhalt mit Methodenbeschreibung und Charakteristik der Naturräume• Liste der Wirbellosen-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie mit Gefährdungs- und Schutzstatus• Vorgaben/Empfehlungen des Bundes für das Monitoring der wirbellosen Arten nach Anhang II in Sachsen-Anhalt• Ergebnisse der Ersterfassung und Bewertung pro Art (Kurzcharakteristik, Kenntnisstand und Vorkommen in Sachsen-Anhalt, Erfassungsmethodik, Vorkommen in einzelnen FFH-Gebieten, Bewertung des EHZ, Handlungsbedarf)
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: FFH-Monitoring Wirbellose
Entwicklung	Herausgegeben durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
III Einschätzung / Besonderheiten	
Insbesondere die Darstellung von Erfassungsmethoden und Erhaltungszuständen ist eine wertvolle Arbeitshilfe im Bereich des FFH-Monitorings.	

13.16.2 LAU Sachsen-Anhalt (2013): Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt.
Einführung:	2007, letzte Aktualisierung September 2013
Quellenangabe:	LAU (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt) (2013): Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt.
Bezug:	http://www.lau.sachsen-anhalt.de/startseite/naturschutz/natura-2000/arten-und-lebensraumtypen/lrt-anhang-i-ffh-rl/ [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Internetseite mit Steckbriefen zu den FFH-Lebensraumtypen mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Optimale Ausprägung • Minimale Ausprägung • Charakteristische Pflanzenarten • Abiotische Standortfaktoren • Dynamik • Bedingungen für das Vorkommen in der Kulturlandschaft • Management
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Erfassung von LRT des FFH-Anhangs I in Sachsen-Anhalt
Entwicklung	Internetseiten der Landesanstalt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; Einführung in der Reihe „Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt“ des LAU, 44. Jahrgang 2007, Heft 2 (http://www.lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Publikationen/Dateien/Zeitschriften/44._Jahrgang_2007_Heft_2.pdf).
III Einschätzung / Besonderheiten	
Die Steckbriefe beschreiben eine optimale und einer minimale Ausprägung der Lebensraumtypen, die in Sachsen vorkommen.	

13.16.3 Schulze et al. (2006): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)
Einführung:	2006
Quellenangabe:	Schulze, M. Süßmuth, T, Meyer F. & K. Hartenauer (2006): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer. Halle. Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung.
Bezug:	http://www.lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Arten-_und_Biotopschutz/Dateien/Streng-geschuetzte-Arten.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Auflistung der Arten in Sachsen-Anhalt, die in die Kategorien „streng geschützt“ und/oder FFH-Anhang II und/oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und/oder „stark gefährdet“, „vom Aussterben bedroht“ oder „verschollen“ oder mit geografisch eng begrenztem Vorkommen (Rote Liste LSA) fallen. • Diese Arten sollen in Sachsen-Anhalt für die Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags berücksichtigt werden. • Als weitere Einschränkungsmöglichkeit wird zu jeder Art unter Bemerkungen, die regionale Verbreitung und ggf. bevorzugter Lebensraum in Sachsen-Anhalt beschrieben.
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Entwicklung	Erstellt von RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer, Halle im Auftrag des Landesbetriebs Bau Sachsen-Anhalt (seit 01.04.2012 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB)), Gerd Schmidt
III Einschätzung / Besonderheiten	
Als Basis für einen einheitlichen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und als Grundlage für die Festlegung der zu untersuchenden Arten in der Eingriffsregelung Zusammenstellung von potenziell planungsrelevanten Arten für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Sachsen-Anhalt. Hilfreiche Übersichtstabelle zur Eingrenzung des Untersuchungsumfangs lokaler Eingriffsplanungen.	

13.17 Steckbriefe Schleswig-Holstein

13.17.1 LBV Schleswig-Holstein (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen
Einführung:	2009, ersetzt durch Aktualisierung 2013
Quellenangabe:	LBV (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.
Bezug:	http://www.schleswig-holstein.de/LBVSH/DE/Umwelt/artenschutz/artenschutz_node.html [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Die nachfolgenden Inhalte sind Gegenstand des Leitfadens:</p> <ul style="list-style-type: none">• Auswahl zu berücksichtigender Arten.• Konkretisierung des Tötungsverbotes hinsichtlich der signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko.• Konkretisierung des Störungsverbotes im Zusammenhang mit der Abgrenzung von lokalen Populationen und Bewertung deren Erhaltungszustandes zur Ableitung der Erheblichkeit der Störung.• Definition aller wesentlichen artenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, lokale Population, Erhaltungszustand etc.).• Konkretisierung des Zerstörungsverbotes im Zusammenhang mit der zeitlichen Dauer des Schutzes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Abgrenzung zum Beschädigungsverbot.• Definition von Vermeidungsmaßnahmen, Abgrenzung gegenüber CEF Maßnahmen, sog. Artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie FCS-Maßnahmen.• Ausführungen zu deren genereller Wirksamkeit sowie zur Überprüfung der Wirksamkeit über Funktionskontrollen und Monitoring.• Ausführungen zum Risikomanagement und Ausführungen, wann ein Risikomanagement sinnvoll ist.• Ausnahmeprüfung mit Festlegungen zu zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, der Auswahl und Zumutbarkeit von Alternativen sowie zur Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten.

II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzrecht in der Planfeststellung • Die Empfehlung erläutert sowohl rechtliche Bestimmungen und Begriffe im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Belangen und gibt Hinweise zur Umsetzung in die Praxis. Daneben wird das Standardsetzungsverfahren sowie Prozesse, die zur Standardisierung beigetragen haben, beschrieben.
Entwicklung:	Die Arbeitshilfe wurde gemeinsam mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) und dem Kieler Institut für Landschaftsökologie (Herr Dr. Mierwald und das Team des KIfL) sowie in Abstimmung mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Schleswig-Holstein (MELUR) erarbeitet. Als Grundlage wurden das novellierte BNatSchG vom 29.07.2009 sowie aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung und der sich bundesweit etablierenden Fachpraxis berücksichtigt.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Die Arbeitshilfe beinhaltet alle wesentlichen Aspekte zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie möglicher Maßnahmen (Vermeidung, artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, CEF- und FCS-Maßnahmen) und verweist auf weitere relevante Planungsgrundlagen, die aber nicht zwingend recherchiert werden müssen. Das Dokument ist gut strukturiert und nachvollziehbar. Die Darstellung der im Rahmen des Artenschutzbeitrages auszufüllenden Formblätter, die Mustergliederung und die Arbeitshilfen zu den Beständen von Rastvögeln sowie Grundlageninformationen zu Brutvögeln gewährleistet eine vollständige und umfassende Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Problematik in der Praxis. Die Arbeitshilfe ist durch die Ergänzung von Beispielen zu sehr vielen Sachverhalten der artenschutzrechtlichen Prüfung sehr verständlich und nachvollziehbar.	

13.17.2 LBV Schleswig-Holstein (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
Einführung:	2011
Quellenangabe:	LBV (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
Bezug:	http://www.schleswig-holstein.de/LBVSH/DE/Umwelt/artenschutz/download_artenschutz/8_Fledermaeuse_072011__blob=publicationFile.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Für grundsätzliche artenschutzrechtliche Vorgaben wird in der Arbeitshilfe auf die Rundverfügung des LBV zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen verwiesen. • Die Arbeitshilfe enthält die Darstellung von Methoden zur Bestandserfassung von Fledermäusen, in der sowohl Standardmethoden als auch Sonderuntersuchungen dargestellt und hinsichtlich Untersuchungsumfang und Erfassungsaufwand sowie der Besonderheiten der naturräumlichen Ausstattung in SH spezifiziert werden. • Sie enthält weiter Angaben zur Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte im Bereich von Flugrouten, Jagdgebieten und Quartieren (in Abhängigkeit von den jeweiligen Wirkfaktoren) mit Darstellung abgestimmter Schwellenwerte zur artenschutzrechtlichen Relevanz der jeweiligen Struktur, um das Eintreten der Verbotstatbestände einschätzen und bewerten zu können (z.B. Skalierung des Kollisionsrisikos in Abhängigkeit von der Verkehrsbelastung, Einschätzung des Kollisionsrisikos an Flugrouten in Abhängigkeit von deren Bedeutung (hierzu Festlegung) und dem Flugverhalten der jeweiligen Arten). Im Rahmen der Ausführungen zu Maßnahmen zur Vermeidung (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) von Zugriffsverboten erfolgen ausführliche Darstellungen verschiedener Maßnahmen unter Berücksichtigung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik (z.B. im Rahmen der Baufeldfreimachung Angaben zu Fällzeiträumen, Abrisszeiträumen, Besatzkontrollen). Auswirkungen im Rahmen von Ausbauprojekten werden gesondert dargestellt. • Weitere Bestandteile der Arbeitshilfe sind eine kommentierte Literaturliste sowie ein Anhang, der Aussagen zu den Fledermausarten Schleswig-Holsteins und spezifizierte Angaben zu den Erfassungsme-

	thoden unter Angabe der jeweiligen Erfassungsmethode, dem Zeitaufwand sowie Hinweise zur Ermittlung des Erfassungsaufwandes enthält.
II Typisierung des Standards	
Status:	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitshilfe, als Runderlass behördenverbindlich
Anwendungsbereich:	art- und vorhabenspezifisch
Entwicklung:	Die Hinweise der Arbeitshilfe wurden in interdisziplinärer Zusammenarbeit von Straßenbau- und Naturschutzbehörden sowie von Fledermausfachleuten aus Schleswig-Holstein entwickelt. Ziel war die Etablierung von praxistauglichen und zugleich rechtssicheren Vorgehensweisen für die Lösung von Konflikten zwischen Fledermausschutz und Straßenbau. Die Arbeitshilfe wurde als Runderlass Straßenbau verbindlich für alle Straßenbauprojekte eingeführt, die vom LBV-SH geplant oder von Bund oder Land gefördert werden.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Das Dokument ist sehr gut strukturiert, übersichtlich gestaltet und nachvollziehbar. Der Themenkomplex der artenschutzrechtlichen Bewertung von Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch Straßenbauvorhaben sowie deren Vermeidung wird umfassend, praxisnah und verständlich dargestellt. Die Ausführungen besitzen einen hohen Konkretheitsgrad hinsichtlich der Bewertung der Beeinträchtigung durch Angaben zu Schwellenwerten und zu quantifizierbaren Eingriffsgrößen. Auf Grund der Aktualität der Arbeitshilfe ist mit einem langfristigen Bestand der Angaben zu Erfassungsmethoden und Vermeidungsmaßnahmen zu rechnen.	

13.17.3 LLUR Schleswig-Holstein (2009): Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Landeswäldern - Erhalt und Pflege von Lebensraumtypen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Landeswäldern - Erhalt und Pflege von Lebensraumtypen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie
Einführung:	2009
Quellenangabe:	LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) (2009): Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Landeswäldern - Erhalt und Pflege von Lebensraumtypen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein gemeinsam mit Schleswig-Holsteinische Landesforsten AöR. Kiel.
Bezug:	http://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/baum/landeswald.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeiner Teil zum Thema Erhalt und Pflege von Waldlebensraumtypen sowie zum Erhalt besonderer Tierarten des Waldes • Handlungsgrundsätze vom 19.12.2008 • Grundsätze zur Erhalt und Pflege von Buchen-, Eichen- und prioritären Waldlebensräumen • Grundsätze zur Erhalt ausgewählter FFH-Waldarten und Sicherung ihrer Lebensräume (Bechsteinfledermaus, Kammmolch, Rotbauchunke, Eremit) • Erhalt ausgewählter Waldvogelarten der VS-RL • Vorstellung der Herausgeber
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Arbeitshilfe)
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Natura 2000 Management im Wald
Entwicklung	Vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume entwickelte Handlungsgrundsätze zum Management von Natura 2000 Schutzgebieten in den Landeswäldern Schleswig-Holsteins
III Einschätzung / Besonderheiten	
Zusammenstellung von Handlungsgrundsätzen für die naturnahe Forstwirtschaft. Detaillierte Maßnahmennennungen nur für ausgewählte FFH-Waldarten. Hilfreich für die Erstellung von Managementplanungen in Waldstandorten.	

13.17.4 LANU Schleswig- Holstein (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein
Einführung:	2008
Quellenangabe:	LANU (Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig- Holstein) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit dem NABU Schleswig-Holstein, Schriftenreihe LANU SH - Natur; 13. Kronshagen: 90 Seiten.
Bezug:	http://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/windenergie/windenergie.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<p>Es wird zunächst die aktuelle Situation der Windenergieentwicklung in Schleswig-Holstein erläutert. Es folgt ein Überblick über die rechtlichen Grundlagen und Vorgaben (Teil I).</p> <p>Teil II beschäftigt sich mit dem Vogelschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel • Grundsätze zur Vermeidung von Konflikten • Untersuchungsumfang und –Methoden, Abstandskriterien für windkraftempfindliche Vogelarten, • Auflistung von regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten nach Artgruppen mit Angaben zum Schutzstatus und Bestand in SH, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen <p>Teil III beschäftigt sich mit dem Fledermausschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen zur Lebensweise und möglichen Konflikten • Tabelle der Fledermausarten in SH mit Gefährdung, FFH-RL, Fortpflanzungshinweisen, allgemeinen biologischen und ökologischen Angaben • Beschreibung der windkraftempfindlichen Fledermausarten • Tabelle der Fledermausmigration in SH • Auswirkungen der WEA auf Fledermäuse • Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz in SH, Erfassungskriterien • Empfehlung einheitlicher Untersuchungsstandards in der Windenergieplanung (Methodenbeschreibung) • Bewertung (Schwellenwerte der Aktivitätsdichte, Kollisionsopferzahlen für eine erhöhte Gefährdung) <p>Anhang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tabelle mit Gebieten besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz in SH • Prüfliste zur Fledermausfachbeiträgen in der Windkraftplanung

	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassende Darstellung zum Verhalten von Fledermausarten, Methoden und Beeinträchtigung von Fledermäusen an WEA • Fledermausverluste an Windenergieanlagen (DÜRR 2008) • Karten 1-3 „Fauna und Windenergie“
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung (Leitfaden)
Anwendungsbereich:	Artspezifisch und Vorhabensspezifisch: Faunistische Gutachten für Genehmigungsverfahren von Windkraftplanungen
Entwicklung	Weiterentwicklung eines landesweiten naturschutzfachlichen Untersuchungsstandard bei der Planung von Windenergieanlagen in Zusammenarbeit mit verschiedenen Naturschutzbehörden, Vogelschutzwarten und des Michael-Otto-Institut im NABU.
III Einschätzung / Besonderheiten	
<p>Umfangreicher Untersuchungsstandard zum Thema Vögel und Fledermäuse bei Windkraftplanungen. Der Untersuchungsstandard für Fledermäuse ist etwas detaillierter als der Vogelteil. Bewertungskriterien für Vögel werden nur für den Goldregenpfeifer und den Kiebitz vorgegeben, für andere Vogelarten muss die Bewertung der Bedeutung gutachterlich erfolgen.</p>	

13.17.5 Hötker, H. (2006): Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse
Einführung:	2006
Quellenangabe:	Hötker, H. (2006): Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Michael-Otto-Institut im NABU - Forschungs- und Bildungszentrum für Feuchtgebiete und Vogelschutz. Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Bergenhusen.
Bezug:	http://www.hessenreuther-wald.de/uploads/media/Auswirkungen_auf_Voegel_und_Fledermaeuse_01.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Untersuchung beinhaltet eine Literaturrecherche mit statistischer Auswertung des Datenmaterials zur Auswirkung von WKA auf Vögel und Fledermäuse. Gegenstand der Auswertung sind WKA mit einer Leistung zwischen 0,1 und 2,0 MW mit entsprechend unterschiedlichen Nabhöhen, Rotordurchmessern und Gesamthöhen. Die Auswertung des Datenmaterials lässt Rückschlüsse hinsichtlich der Auswirkungen der WKA auf Vögel und Fledermäuse zu. Betrachtet wurden bei den Vögeln Bestandsveränderungen durch Windkraftanlagen, Mindestabstände von Vogelvorkommen zu Windkraftanlagen sowie Kollision von Vögeln mit Windkraftanlagen, wobei ein signifikanter Unterschied der Empfindlichkeit von Gast- bzw. Brutvögeln gegenüber den WKA festgestellt wurde. Bei Fledermäusen wurden die Daten hinsichtlich ihrer Kollisionsgefährdung ausgewertet. • Ein Zusammenhang zwischen Anlagenhöhe bzw. ihrer Leistung, insbesondere im Rahmen des Repowering, wurde teilweise nachgewiesen. Insbesondere bei der Kollisionsgefährdung wurde als ausschlaggebender Faktor der Standort der WKA festgestellt. • Der Bericht enthält im Anhang eine Statistik der staatlichen Vogelschutzbehörde Brandenburg zu Verlusten von Vögeln bzw. Fledermäusen an WKA.
II Typisierung des Standards	
Status:	Fachartikel, Literaturrecherche
Anwendungsbereich:	art- und vorhabenspezifisch
Entwicklung:	Auswertung aktueller Publikationen durch das Michael-Otto-Institut im NABU im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, um die Auswirkungen der neuen Generation von WKA auf Vögel und Fledermäuse beurteilen zu können. Das Projekt ist eine

	Fortsetzung der vom BfN beauftragten Literaturlauswertung zu Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse
III Einschätzung / Besonderheiten	
<p>Der Bericht beinhaltet eine Literaturrecherche mit statistischer Auswertung des Datenmaterials zur Auswirkung von WKA auf Vögel und Fledermäuse. Damit handelt es sich um eine wissenschaftliche Grundlagenarbeit. Die Auswertung des Datenmaterials lässt Rückschlüsse hinsichtlich der Auswirkungen der WKA auf Vögel und Fledermäuse zu, die in dem Bericht dargestellt werden. Diese Rückschlüsse können im Rahmen verschiedener Planungsinstrumente (strategische Umweltprüfungen, Eingriffsregelung, Artenschutzbeiträge, FFH-Verträglichkeitsprüfungen) zur Prognose der erheblichen Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch WKA beitragen.</p>	

13.17.6 Drews, A. (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten
Einführung:	2003
Quellenangabe:	Drews, A. (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: Jahresbericht Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein 2003.
Bezug:	http://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/jahrbe03/schutzvorschriften.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • In einem Einführungstext wird die Relevanz streng geschützter Arten für Projektplanungen, insbesondere in Bezug auf die Eingriffs- und Ausgleichsregelung, erläutert. • Danach folgt eine tabellarische Übersicht mit folgenden Angaben: • Deutscher und Wissenschaftlicher Arname • Schutz der Art nach Roter Liste Schleswig-Holstein und Deutschland, Schutzstatus nach Anhang IV FFH-RL, EU-ArtSchVO und BArtSchVO • Bevorzugte Habitatstrukturen der Art (detaillierte Unterscheidung mariner, limnischer, terrestrischer Lebensräume) • Bemerkungen zu regionaler Verbreitung in Schleswig-Holstein, Fortpflanzungsverhalten
II Typisierung des Standards	
Status:	Arbeitshilfe
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Eingriffs- und Ausgleichsregelung und Eingrenzung des Untersuchungsumfangs
Entwicklung	Tabelle erarbeitet vom Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein um Auswirkungen eines Eingriffes zukünftig leichter bewerten zu können.
III Einschätzung / Besonderheiten	
Durch die Darstellung von Habitatansprüchen der einzelnen Arten, ist die Tabelle zur Eingrenzung des Untersuchungsrahmens (Ermittlung der Betroffenheit im Eingriffsbereich) bei lokalen Eingriffsplanungen in Schleswig-Holstein anwendbar.	

13.18 Steckbriefe Thüringen

13.18.1 TLUG (2013): Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen
Einführung:	2013
Quellenangabe:	TLUG (2013): Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen. Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Jena. 7 Seiten.
Bezug:	http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/2013_planungsrel_vogelarten.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Tabellarische Übersicht mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none">• Deutscher und wissenschaftlicher Artnamen• Schutzstatus der Art nach Anhang II, IV, V FFH-RL und ggf. BNatSchG, Status auf Roter Liste• Brutbestandszahlen für Thüringen und Deutschland• Bewertung des Erhaltungszustandes der Art nach Ampelschema• Z.T. Bemerkungen zum Vorkommen
II Typisierung des Standards	
Status:	Arbeitshilfe
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Bewertung des Artvorkommens
Entwicklung	Zusammenstellung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
III Einschätzung / Besonderheiten	
Übersichtstabelle zum Schutzstatus und der Gefährdung planungsrelevanter Vogelarten	

13.18.2 TLUG (2012): Empfehlungen zur Erfassung planungsrelevanter Vogelarten im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren zur Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA)

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Empfehlungen zur Erfassung planungsrelevanter Vogelarten im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren zur Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA)
Einführung:	2012
Quellenangabe:	TLUG (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie) (2012): Empfehlungen zur Erfassung planungsrelevanter Vogelarten im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren zur Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA), Jena: 3 Seiten
Bezug:	http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/wea_erfassung.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Das Dokument enthält folgende Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Brutvogelerfassung planungsrelevanter Vogelarten • Erfassung windenergiesensibler Brutvogelarten • Zugvogelerfassung (ziehende und rastende Vögel)
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung
Anwendungsbereich:	artspezifisch
Entwicklung	Zusammenstellung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
III Einschätzung / Besonderheiten	
Es handelt sich bei den Hinweisen um Minimalanforderungen, die mit den zuständigen Genehmigungsbehörden abzustimmen sind.	

13.18.3 TMLNU (2009): Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen
Einführung:	Juli 2009
Quellenangabe:	TMLNU (Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz) (2009): Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen. Erfurt.
Bezug:	http://www.thueringen.de/th8/tmlfun/naturschutz/recht/natura2000/ [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Die wesentlichen Inhalte des Erlasses sind: <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der allgemeinen Grundlagen, Rechtsgrundlagen sowie die Begrifflichkeiten Erhaltungsziele und Erhebliche Beeinträchtigung • Erläuterung zur Zulässigkeit von Projekten • Erläuterung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der FFH-Verträglichkeitsstudie und der Durchführung der FFH-VP • Erläuterung zu Ausnahmen vom Verbot erheblicher Beeinträchtigungen • Hinweise zu Alternativenprüfung, Ausnahmeprüfung im engeren Sinn, Prioritäre Biotope/Arten und Maßnahmen zur Kohärenzsicherung • Erläuterung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung von Plänen nach § 35 BNatSchG / § 26 b Abs. 7 ThürNatG • Erläuterung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Gewässerbenutzungen
II Typisierung des Standards	
Status:	Erlass
Anwendungsbereich:	Die Hinweise des Erlasses dienen der zweckmäßigen und einheitlichen Umsetzung der Art. 1 bis 11 der FFH-Richtlinie sowie der entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen im Freistaat Thüringen. Diese Hinweise sind auf alle von der Thüringer Landesregierung gemeldeten FFH-Gebiete und die thüringischen Europäischen Vogelschutzgebiete anzuwenden (Natura 2000-Gebiete).
Entwicklung:	Die Hinweise sind in Abstimmung mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien und der Staatskanzlei ergangen. Die Neufassung der Hinweise tritt mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft und am 31.12.2014 außer Kraft.
III Einschätzung / Besonderheiten	

Der Erlass gibt umfassende allgemeine Definitionen bezgl. des Natura-2000-Schutzgebietssystems und thematisiert die Ausweisung und Unterschutzstellung von Gebieten nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie. Zudem werden die Prüfschritte der FFH-Vorprüfung, FFH-VP und FFH-Ausnahmeprüfung vollständig erläutert und eine Methodik zur Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen vorgestellt.

13.18.4 TLUG (2009a): Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel)

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel)
Einführung:	2009
Quellenangabe:	TLUG (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie) (2009): Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel). Jena: 6 Seiten
Bezug:	http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich_____geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Tabellarische Übersicht mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> • Deutscher und wissenschaftlicher Artnamen • Schutzstatus der Art nach Anhang II, IV, V FFH-RL und ggf. BNatSchG, Status auf Roter Liste • Bewertung des Erhaltungszustandes der Art nach Ampelschema • Z.T. Bemerkungen zum Vorkommen
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Bewertung von Artvorkommen
Entwicklung	Zusammenstellung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
III Einschätzung / Besonderheiten	
Übersichtstabelle zum Schutzstatus und Gefährdung der FFH- Arten des Anhangs II bzw. IV in Thüringen.	

13.18.5 TLUG (2009b): Zusammenstellung der national streng geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Zusammenstellung der national streng geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen
Einführung:	2009
Quellenangabe:	TLUG (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie) (2009): Zusammenstellung der national streng geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen Jena: 7 Seiten.
Bezug:	http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_2_national____geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Tabellarische Übersicht mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> • Deutscher und wissenschaftlicher Artnamen • Schutzstatus der Art nach BNatSchG und ggf. Anhang II, IV, V FFH-RL, Status auf Roter Liste • Bewertung des Erhaltungszustandes der Art nach Ampelschema • Z.T. Bemerkungen zum Vorkommen in Thüringen
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Bewertung von Artvorkommen
Entwicklung	Zusammenstellung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
III Einschätzung / Besonderheiten	
Übersichtstabelle zum Schutzstatus und zur Gefährdung der streng geschützten Arten (nach BNatSchG) in Thüringen.	

13.18.6 TLUG (2009c): Zusammenstellung der Anhang-II-Arten (FFH-RL) von Thüringen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Zusammenstellung der Anhang-II-Arten (FFH-RL) von Thüringen
Einführung:	2010
Quellenangabe:	TLUG (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie) (2010): Zusammenstellung der Anhang-II-Arten (FFH-RL) von Thüringen. Jena: 3 Seiten.
Bezug:	http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_4_zusammenst_6_021110_anh_ii_arten_th_monitoringgrundlage.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Tabellarische Übersicht mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> • Deutscher und wissenschaftlicher Artnamen • Schutzstatus der Art zusätzlich nach Anhang II oder IV FFH-RL und BNatSchG, • Gefährdung nach Roter Liste Thüringen und Deutschland • Bewertung des Erhaltungszustandes nach Ampelschema • Z.T. Bemerkung zur Verbreitung in Thüringen
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Bewertung von Artvorkommen
Entwicklung	Zusammenstellung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
III Einschätzung / Besonderheiten	
Tabellarische Übersicht zu Schutzstatus, Gefährdung und EHZ der FFH-Anhang II- Arten in Thüringen. Der Inhalt dieser Tabelle ist bereits in der „Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel) enthalten.	

13.18.7 TLUG (2009d): Zusammenstellung der Anhang-I-Lebensraumtypen (FFH-RL) von Thüringen

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Zusammenstellung der Anhang-I-Lebensraumtypen (FFH-RL) von Thüringen
Einführung:	2009
Quellenangabe:	TLUG (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie) (2009): Zusammenstellung der Anhang-I-Lebensraumtypen (FFH-RL) von Thüringen. Jena: 2 Seiten.
Bezug:	http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/natura2000/01_zusammenst_3_250810_ffh_anh_i_lrt_ehz_thueringen_b.pdf [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Tabellarische Übersicht mit folgenden Angaben <ul style="list-style-type: none"> • Code und Bezeichnung des LRT • Bewertung des Erhaltungszustandes nach Ampelschema
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Bewertung von FFH-Lebensraumtypen
Entwicklung	Zusammenstellung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
III Einschätzung / Besonderheiten	
Einfache tabellarische Übersicht zum Erhaltungszustand (EHZ) der Lebensraumtypen des FFH-Anhang I in Thüringen. Für Steckbriefe der LRT nach FFH-Anhang I, wird auf die Steckbriefe auf den Internetseiten des BfN verwiesen.	

13.18.8 TLUG (2009e): Artensteckbriefe

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Artensteckbriefe
Einführung:	2009
Quellenangabe:	TLUG (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie) (2009): Artensteckbriefe.
Bezug:	http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/natur_und_landschaft/artenschutz/artengruppen/ [Dez. 2014]
Kurzbeschreibung:	Artensteckbriefe sortiert nach Artenlisten (Anhang IV, streng geschützt, planungsrelevante Vogelarten, Anhang II Arten) mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none">• Schutzstatus, FFH-Anhang, Rote Liste T und D• Kennzeichen/Artbeschreibung• Areal/ Verbreitung (Welt, Europa, Deutschland, Thüringen)• Bestand in Thüringen mit Verbreitungskarte• Bedeutung Thüringer Vorkommen (Verantwortung Thüringens)• Biologie• Ökologie• Gefährdungsursachen/ Schutzmaßnahmen
II Typisierung des Standards	
Status:	Artinformation
Anwendungsbereich:	Artspezifisch: Bewertung von Artvorkommen in Thüringen
Entwicklung	Internetservice der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
III Einschätzung / Besonderheiten	
Artensteckbriefe mit den üblichen Informationen zu jeder Art. Verbreitung und Bestand in Thüringen werden konkret in Text und Abbildung dargestellt.	

13.18.9 TLVWA (2007): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur Abarbeitung der Belange gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten in Zulassungsverfahren – Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

I Beschreibung des Standards	
Titel:	Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur Abarbeitung der Belange gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten in Zulassungsverfahren – Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums
Einführung:	2007 (ggf. Aktualisierung)
Quellenangabe:	TLVWA (Thüringer Landesverwaltungsamt) (2007): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur Abarbeitung der Belange gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten in Zulassungsverfahren – Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums. Weimar: 3 Seiten.
Bezug:	unveröffentlicht
Kurzbeschreibung:	Gegenstand der vorläufigen Hinweise sind die Auswahl zu betrachtender Arten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie Abschichtung je nach Projekt und Betroffenheit
II Typisierung des Standards	
Status:	Empfehlung
Anwendungsbereich:	Auswahl betrachtungsrelevanter Arten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung
Entwicklung:	Die vorläufigen Hinweise wurden auf Grundlage des Erlasses des TMLNU vom 14.07.2006 (in Verbindung mit den „Hinweisen der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen) und eines Vermerks über eine Beratung im TMLNU vom 12.12.2006 vom Thüringer Landesverwaltungsamt erstellt. Die prinzipielle Vorgehensweise der Abschichtung lehnt sich an die saP Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren an.
III Einschätzung / Besonderheit	
Die vorläufigen Hinweise behandeln das Thema der Abschichtung der im Rahmen des Artenschutzes zu prüfenden Arten in nachvollziehbarer und verständlicher Form. Da es sich nur um einen sehr kleinen Teilaspekt im Rahmen des komplexen Themas der artenschutzrechtlichen Prüfungen handelt, sind weitere Fachinformationen einzuholen.	